

Lehrstuhl für Finanzmanagement und Kapitalmärkte
Fakultät der Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität München

**Prüfqualität von Schweizer Wirtschaftsprüfern aus der
Kapitalmarktperspektive**

**Eine empirische Messung der subjektiv
wahrgenommenen Qualität von Prüfern börsennotierter Gesellschaften**

Lic. rer. pol. Mark Leuchtmann

Vollständiger Abdruck der von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) genehmigten Dissertation.

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Chr. Ann

Prüfer der Dissertation:

1. Univ.-Prof. Dr. Chr. Kaserer
2. Univ.-Prof. Dr. Dr. A.-K. Achleitner

Die Dissertation wurde am 27. September 2004 bei der Technischen Universität München eingereicht und durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 15. Juni 2005 angenommen.

Vorwort

Am Beginn des Promotionsprojekts im Winter 1999/2000 erschien die Frage nach der Qualität von Prüferleistungen trotz einer umfangreichen, vornehmlich in den USA betriebenen Forschung ein Spezialgebiet darzustellen, das ich hauptsächlich im Alleingang bearbeiten müsste. Mit den Firmenzusammenbrüchen von ENRON, WORLDCOM u. a. sowie den anschließend aufgedeckten Bilanzierungsskandalen gewann die Corporate Governance Diskussion, im besonderen auch die Frage nach den Pflichten der Wirtschaftsprüfer sowie deren Überwachung, eine bis heute ungebremste Dynamik. Realwirtschaftliche Auswirkungen des von einzelnen Prüfern mitzuverantwortenden Vertrauensverlustes an den Kapitalmärkten trugen hier sicherlich zu bei.

Im Gleichschritt mit der Einführung neuer Gesetze und der Formulierung von Empfehlungen zur Unternehmensüberwachung stieg auch das Interesse an meiner Arbeit. Dies hatte positive Konsequenzen für die Resonanz bei der empirischen Untersuchung und die Durchführung von Interviews mit Vertretern des Berufsstandes und Experten des Prüfumfeldes. Ohne die rege Beteiligung zahlreicher Personen wäre die Klärung offener Fragen unmöglich geblieben und hätten keine repräsentativen Erkenntnisse über den Schweizer Prüfungsmarkt gewonnen werden können.

Diese Arbeit geht u. a. der Frage nach, ob der Wirtschaftsprüfer als *Economic Agent* ordnungsgemäß prüft und sein Urteil für den Adressaten der Jahresrechnung verlässlich ist. Aus dieser Perspektive werden Interessenkonflikte konstruiert, die einem Prüfer tendenziell rationales, eigenorientiertes Handeln unterstellen, das im Grenzfall in Prüfversagen und unaufgedeckte Verstöße im Rechnungswesen münden kann. Obwohl die auf der Prinzipal-Agenten-Theorie fußende Literatur ein solches Verhalten grundsätzlich nicht ausschließt und gerade o. g. Bilanzierungsskandale einen solchen Blickwinkel als opportun erscheinen lassen, möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich bei der eigenen Berufsausübung als diplomierter Wirtschaftsprüfer stets auf integre und fachlich qualifizierte Berufsstandsangehörige getroffen bin. Wie mir erscheint, leisten diese in Konformität mit Prüfungsgrundsätzen und dem Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen einen substantiellen Beitrag für eine mit den Aktionärsinteressen konforme Kapitalmarktkommunikation.

Besonderen Dank schulde ich meiner Freundin MARIMAR SCHÄTTI. Vor allem in der Endphase der Promotion, die bekanntlich sehr lange dauern kann, leistete sie Motivation und moralischen Beistand. Großer Dank gilt meinen Freunden für ihre kritischen Anmerkungen, die Diskussionsfreude und das Interesse am untersuchten Sachverhalt. Im besonderen: MARKUS OHNDORF, MARCUS HANF, Dr. MATTHIAS HÜSGEN, SOPHIE SCHULENBURG, HEIKE PECHTHOLD, MANUELE DE GENNARO. Hinsichtlich der kritischen Durchsicht in englischer Sprache abgefasster Dokumente (Fragebogen inklusive Begleitschreiben sowie Feedbacks an die Teilnehmer der Befragung) danke ich PENELOPE HARRIS und NICOLE GRUENENFELDER.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. CHRISTOPH KASERER für die geduldige Unterstützung der Arbeit und das Interesse, welches er der Thematik entgegengebracht hat. Die zahlreichen Anregungen und substantiellen Ratschläge in seiner Funktion als promotionsbetreuender Professor haben wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Die Arbeit wurde berufsbegleitend zu meiner Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung und später im Bereich Corporate Finance bei PRICEWATERHOUSECOOPERS in Zürich verfasst. Besonders dankbar bin ich für die temporäre Freistellung, die immer ausreichende Flexibilität für die Recherche und das Verfassen der Arbeit ließ. Weiterer Dank gilt der SWISS FINANCIAL ANALYST ASSOCIATION für die Bereitstellung von Analystenkontakten für deren Einbezug in die Befragung.

Zürich im September 2004

Mark Leuchtmann

Inhaltsübersicht

Vorwort	II
Inhaltsübersicht	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VIII
Abbildungsverzeichnis	X
Tabellenverzeichnis	XI
1 Einleitung	1
2 Konzeptionelles Umfeld des Untersuchungsgegenstandes	11
3 Der Untersuchungsgegenstand	50
4 Bisherige Prüfqualitätsforschung: Formen, Ansätze und Blickrichtungen	84
5 Das symmetrische GAP-Modell zur Messung und Steuerung der Qualität von Wirtschaftsprüfungsleistungen	120
6 Nutzung und Überprüfung des symmetrischen GAP-Modells	137
7 Zusammenfassende Schlussbemerkungen	222
Anhangsverzeichnis	226
Literaturverzeichnis	272

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	II
Inhaltsübersicht	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VIII
Abbildungsverzeichnis	X
Tabellenverzeichnis	XI
1 Einleitung	1
1.1 PROBLEMSTELLUNG	1
1.2 ZIELSETZUNG UND ZENTRALE FORSCHUNGSFRAGEN	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN	5
1.4 AUFBAU DER ARBEIT	7
1.5 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES	9
2 Konzeptionelles Umfeld des Untersuchungsgegenstandes	11
2.1 FUNKTION UND RELEVANZ DER EXTERNEN RECHNUNGSLEGUNG FÜR DEN KAPITALMARKT	11
2.1.1 Begriff	12
2.1.2 Funktionen: Gewinnbemessungs- oder Informationsfunktion	12
2.1.3 Annahme vollkommener Informationseffizienz auf den Kapitalmärkten	13
2.1.4 Zur Relevanz der externen Rechnungslegung für die Kursbildung auf den Kapitalmärkten.....	14
2.2 INFORMATIONSFLUSS AUF DEN KAPITALMÄRKTEN	17
2.2.1 Zum Verhältnis von Corporate Governance und Informationsfluss	17
2.2.2 Elemente der Corporate Reporting Supply Chain	18
2.2.3 Informationsverifizierung durch die Wirtschaftsprüfung	22
2.2.3.1 Begriff und Zweck der Prüfung	22
2.2.3.2 Gesetzliche Pflichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers	24
2.2.3.3 Urteilsfähigkeit, sachliche Urteilsbildung und Urteilsfreiheit als Grundfeste der Wirtschaftsprüfung	25
2.2.3.4 Exkurs: Illustration des Ablaufes der Wirtschaftsprüfung	28
2.3 STÖRUNGEN DES INFORMATIONSFLUSSES: PRINZIPAL-AGENTEN-THEORIE ALS BASISERKLÄRUNGSMUSTER	33
2.3.1 Earnings Management: Rechnungslegung zwischen Legalität und Kriminalität	36
2.3.2 Wirtschaftsprüfer als Economic Agents	41
2.3.2.1 Firmenkultur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und individuelle Prüfercharakteristika	43
2.3.2.2 Fehlende sachliche Urteilsbildung	44
2.3.2.3 Kollusion mit dem Management	46
2.3.3 Gegen Aktionärsinteressen verstoßende Handlungsweisen von Verwaltungsräten und Finanzanalysten	47
2.4 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION	48

3 Der Untersuchungsgegenstand	50
3.1 DEUTUNG DES PRÜFQUALITÄTSBEGRIFFS	50
3.1.1 Unternehmens- und anbieterorientierte objektive Prüfqualität	51
3.1.2 Wahrnehmungs- und nachfrageorientierte subjektive Prüfqualität	53
3.2 INSTITUTIONEN ZUR PRÜFQUALITÄTSSICHERUNG – EIN ÜBERBLICK	54
3.2.1 Institution – eine Begriffsdeutung aus institutionsökonomischer Perspektive ...	54
3.2.2 Selbstregulierung durch den Berufsstand	55
3.2.2.1 <i>Berufsordnung</i>	56
3.2.2.2 <i>Standeskommission</i>	57
3.2.2.3 <i>Richtlinien und Grundsätze der Abschlussprüfung</i>	57
3.2.3 Interne Qualitätssicherung durch die Prüfgesellschaften	58
3.2.4 Qualitätssicherung durch Aktionäre und deren Vertreter	60
3.2.4.1 <i>Audit Committees</i>	60
3.2.4.2 <i>Sonderprüfung nach Obligationenrecht</i>	62
3.2.4.3 <i>Abberufung des Wirtschaftsprüfers</i>	63
3.2.5 Kapitalmarktaufsicht	64
3.2.5.1 ... <i>durch die Swiss Exchange</i>	64
3.2.5.2 ... <i>durch die Eidgenössische Bankenkommission</i>	66
3.2.6 Ultima Ratio des Gesetzgebers: Haftung des Wirtschaftsprüfers	67
3.2.6.1 <i>Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers nach Aktienrecht</i>	68
3.2.6.2 <i>Haftung des Wirtschaftsprüfers nach dem Strafrecht</i>	70
3.2.7 Reputation als Pfand der Öffentlichkeit	72
3.3 ÜBERGANG ZUR STAATLICHEN REVISIONSAUFSICHT	74
3.3.1 Systeme der externen Qualitätskontrolle	74
3.3.2 Gesetzentwurf über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren	77
3.4 SARBANES-OXLEY ACT - IMPLIKATIONEN FÜR DIE SCHWEIZER PRÜFUNGSPRAXIS	78
3.5 PFLICHTROTATION	81
3.6 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION	83
4 Bisherige Prüfqualitätsforschung: Formen, Ansätze und Blickrichtungen	84
4.1 PRÜFQUALITÄTSFORSCHUNG ALS PERSPEKTIVE DER PRÜFUNGSMARKTFORSCHUNG.....	84
4.1.1 Strukturierungsansätze hinsichtlich der erforschten Objekte	85
4.1.2 Angewandte Methoden und Hindernisse bei der Prüfungsmarktforschung	86
4.1.2.1 <i>Formal-analytische Modellierung des Prüfungsmarktes</i>	86
4.1.2.2 <i>Empirische Untersuchungen über den Prüfermarkt</i>	88
4.1.3 Aufgabenorientierter Strukturierungsansatz von RUHNKE	91
4.2 PRÜFQUALITÄTSFORSCHUNG IN DER SCHWEIZ	92
4.2.1 Nutzung von Ergebnissen von außerhalb der Schweiz durchgeführter Prüfqualitätsforschung	93
4.2.2 Einfluss der Haftungsregeln auf die Generierung von Untersuchungsergebnissen	94
4.3 INDIREKTE MESSUNG DER PRÜFQUALITÄT ANHAND DES UNABHÄNGIGKEITS- VERLUSTES DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	96
4.3.1 Ausgangspunkt der formal-analytischen Erforschung der Unabhängigkeit: Quasi-Renten-Modell von DEANGELO	96
4.3.1.1 <i>Sachverhalt, Elemente, Gleichungen, Kausalitäten sowie Zwecks des Modells</i>	97
4.3.1.2 <i>Kritische Würdigung des Modells von DEANGELO</i>	100

4.3.2 Besprechung einer Modellierung des Schweizer Prüfungsmarktes anhand des dynamischen Modells von LEE und GU	101
4.3.2.1 Elemente, graphische Darstellung, Kausalitäten sowie Zweck des Modells	102
4.3.2.2 Kritische Würdigung des Modells von LEE und GU	109
4.4 DAS HAFTUNGSRISIKO ALS INDIKATOR DER PRÜFQUALITÄT	110
4.5 DIREKTE MESSUNG DER PRÜFQUALITÄT	112
4.5.1 Produktorientierte Messung der Prüfqualität anhand der Normeinhaltung	112
4.5.2 Messung der subjektiven Wahrnehmung der Prüfqualität	115
4.6 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION	118
5 Das symmetrische GAP-Modell zur Messung und Steuerung der Qualität von Wirtschaftsprüfungsleistungen	120
5.1 DIENSTLEISTUNGSQUALITÄTSFORSCHUNG ALS ELEMENTARER HINTERGRUND DES SYMMETRISCHEN GAP-MODELLS	120
5.1.1 Zur Anwendbarkeit der Erkenntnisse der Dienstleistungsqualitätsforschung für die Wirtschaftsprüfung	120
5.1.2 Verfahren der Dienstleistungsqualitätsforschung	123
5.2 DAS SYMMETRISCHE GAP-MODELL	125
5.2.1 Sachverhalt, Elemente, graphische Darstellung Kausalitäten sowie Zweck des Modells	125
5.2.2 Kritische Würdigung des symmetrischen GAP-Modells von MARTEN	133
5.2.3 Abgeleitete Forschungshypothesen	135
5.3 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION	135
6 Nutzung und Überprüfung des symmetrischen GAP-Modells	137
6.1 ZIELSETZUNG UND FORSCHUNGSHYPOTHESEN	137
6.2 ADÄQUATE FORSCHUNGSSTRATEGIEN UND –METHODEN	140
6.2.1 Umfrage, Interview und Fragebogen	141
6.2.2 Beobachtung	142
6.2.3 Inhaltsanalyse	142
6.2.4 Fallstudie	143
6.3 FORSCHUNGSDESIGN	143
6.3.1 Operationalisierung und Verfahren	143
6.3.2 Konstruktion des Fragebogens	144
6.3.3 Stichprobe	149
6.3.4 Bezugszeitpunkt	150
6.4 GÜTEKRITERIEN	151
6.5 AUSWERTUNGSVERFAHREN DER EMPIRISCHEN DATEN.....	152
6.5.1 Rücklaufquoten	152
6.5.2 Vorgehen bei der Auswertung der erhobenen Daten	154
6.5.3 Methodische Bestimmung signifikanter Unterschiede	155
6.6 WAHRNEHMUNGSLÜCKEN	157
6.6.1 Qualitätswahrnehmung der Finanzvorstände und vermutete Beurteilung der Wirtschaftsprüfer.....	158
6.6.2 Qualitätswahrnehmung der Verwaltungsräte und vermutete Beurteilung der Wirtschaftsprüfer	159
6.6.3 Signifikante Wahrnehmungslücken	159
6.7 BEURTEILUNGSLÜCKEN	171
6.7.1 Selbsteinschätzung durch Wirtschaftsprüfer	172
6.7.2 Qualitätsbeurteilung durch Finanzvorstände	173

6.7.3 Qualitätsbeurteilung durch Verwaltungsräte	174
6.7.4 Qualitätsbeurteilung durch Finanzanalysten	175
6.7.5 Signifikante Beurteilungslücken	177
6.8 ERWARTUNGSLÜCKEN	195
6.8.1 Erwartungen der Finanzvorstände und Kommunikation der Wirtschaftsprüfer an Finanzvorstände	197
6.8.2 Erwartungen der Verwaltungsräte und Kommunikation der Wirtschaftsprüfer an Verwaltungsräte	199
6.8.3 Rückmeldung der Erwartungen der Finanzanalysten	200
6.8.4 Signifikante Erwartungslücken	202
6.9 ÜBERPRÜFUNG DER DEM GAP-MODELL IMPLIZITEN KAUSALITÄTEN	208
6.9.1 Einfluss der Wahrnehmungslücken auf die Qualitätsbeurteilung	208
6.9.2 Einfluss der Beurteilungslücken auf die Qualitätsbeurteilung	210
6.9.3 Einfluss der Erwartungslücken auf die Qualitätsbeurteilung.....	211
6.10 INTERPRETATION DER AUSWERTUNGSERGEBNISSE AUS DER PERSPEKTIVE DER PRINZIPAL-AGENTEN-THEORIE	213
6.10.1 Bindungsintensität mit dem Wirtschaftsprüfer	213
6.10.2 Einfluss der Audit Committees auf die wahrgenommene Prüfqualität	214
6.11 INTERPRETATION DER AUSWERTUNGSERGEBNISSE AUS DER KAPITALMARKT- PERSPEKTIVE	217
6.12 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION	220
7 Zusammenfassende Schlussbemerkungen	222
7.1 ANTWORTEN AUF DIE FORSCHUNGSFRAGEN	222
7.2 WEITERER FORSCHUNGSBEDARF UND AUSBLICK	224
Anhangsverzeichnis	226
Literaturverzeichnis	272

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung	GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
AC	Audit Committee	GAAS	Generally Accepted Auditing Standards
AH	Accounting Horizons (Zeitschrift)	GV	Generalversammlung
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants	GzA	Grundsatz zur Abschlussprüfung
AR	Accounting Review (Zeitschrift)	H.	Heft
Art.	Artikel	HGB	Handelsgesetzbuch (Deutschland)
Aufl.	Auflage	Hrsg.	Herausgeber
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen	HWP	Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)	i. a.	im allgemeinen
BG	Bundesgericht	IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)	i. d. R.	in der Regel
BGE	Bundesgerichtsentscheid	IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
bspw.	beispielsweise	IFAC	International Federation of Accountants
CEO	Chief Executive Officer	IFRS	International Financial Reporting Standards
CFO	Chief Financial Officer	IPO	Initial Public Offering
CHF.....	Schweizer Franken	i. S.	im Sinn
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission	ISA	International Standard on Auditing
CPA	Certified Public Accountant	ISO	International Standardization Organisation
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)	IT	Informationstechnologie
DIN	Deutsches Institut für Normung	i. w . S.	im weiteren Sinn
d. h.	das heisst	Jg.	Jahrgang
EAR	European Accounting Review	JAE	Journal of Accounting and Economics
EBK	Eidgenössische Bankenkommision	JAR	Journal of Accounting Research
EJPD	Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement	JF.....	Journal of Finance
EU	Europäische Union	KR.....	Kotierungsreglement der Schweizer Börse
f.	folgend	KonTraG	Kontroll- und Transparenzgesetz im Unternehmensbereich (Deutschland)
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss-GAAP FER)	m. E.	meines Erachtens
ff.	fortfolgend	MEH.....	Market Efficiency Hypothesis
FT	Financial Times (Zeitschrift)		

NIÖ	Neue Institutionenökonomik	VR	Verwaltungsrat
Nr.	Nummer	WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
NS	Nicht signifikant	WiSu	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
NYSE	New York Stock Exchange	WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung	ZfB	Zeitschrift für Betriebs- wirtschaftslehre
OECD.....	Organisation for Economic Co-operation and Development	ZfbF	Zeitschrift für betriebs- wirtschaftliche Forschung
o. g.	oben genannten	Ziff.	Ziffer
OR	Obligationenrecht		
o. V.	ohne Verfasser		
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board		
POB.....	Public Oversight Board		
RAG	Bundesgesetz über die Zulas- sung und die Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Entwurf)		
ReWe	Rechnungswesen		
RRG	Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz (Entwurf)		
S	signifikant		
S.	Seite		
s.	siehe		
SAS	Statement of Auditing Standard		
SEC	Security and Exchange Commission		
sec.	Section		
SECPS	Securities and Exchange Commission Practice Section		
SMI	Swiss Market Index		
SOA	Sarbanes-Oxley Act of 2002		
sog.	sogenannte / sogenannten		
Sp.	Spalte		
SPI	Swiss Performance Index		
SPV	Special purpose vehicle		
ST	Der Schweizer Treuhänder (Zeitschrift)		
StGB	Schweizerisches Strafgesetz- buch		
SWX	Swiss Exchange (Schweizer Börse)		
Tab.	Tabelle		
u. a.	unter anderem		
USD	US-amerikanischer Dollar		
usw.	und so weiter		
Vgl.	vergleiche		
Vol.	Volume		

Abbildungsverzeichnis

1: Forschungsablauf	6
2: Aufbau der Arbeit	8
3: Elemente der Kapitalmarktkommunikation	19
4: Illustration des Prüfungsablaufs	30
5: Prinzipal-Agenten-Beziehungen	34
6: Kontinuum zwischen konservativer und krimineller Rechnungslegung	39
7: Kontinuum der Firmenkulturen	43
8: Kostenstruktur bei Prüfmandaten	45
9: Qualitätsbeurteilung nach DIN EN ISO 9000	51
10: Institutionen der Prüfqualitätssicherung in der Schweiz	55
11: Funktionen des Audit Committees im Prüfungszyklus	62
12: Elemente der Transparenzrichtlinie der Schweizer Börse	65
13: Prozess der externen Qualitätskontrolle	76
14: Strukturierung der Prüfungsmarktforschung	86
15: Erforschung des Prüfungsmarktes: vier Ebenen der Komplexität	90
16: Handlungsfolge im Modell von LEE und GU	103
17: Graphische Darstellung der Modellimplikationen von LEE und GU	104
18: Messung der Dienstleistungsqualität	124
19: Symmetrisches GAP-Modell nach MARTEN	126
20: GAP-Modell zur Dienstleistungssteuerung	129
21: Merkmale der Qualitätsbeurteilung von Wirtschaftsprüferleistungen	146
22: Wahrnehmungslücke	157
23: Beurteilungslücke	171
24: Erwartungslücke	195

Tabellenverzeichnis

1:	Übersicht über die wesentlichen Elemente des SARBANES-OXLEY Act of 2004 ...	79
2:	Relevante Bestimmungen des SARBANES-OXLEY Act für Wirtschaftsprüfer	80
3:	Kritik an den Annahmen des Modells von DEANGELO	101
4:	Rücklaufquoten der schriftlichen Befragung	153
5:	Datenanalyse zum GAP 8 – rückgemeldete Wahrnehmung	158
6:	Signifikante Wahrnehmungslücken	160
7:	Wahrnehmungslücke: Q1 – Branchenerfahrung	161
8:	Wahrnehmungslücke: Q5 – Prüferfahrung	161
9:	Wahrnehmungslücke: Q8 – Kommunikationsfähigkeit	162
10:	Wahrnehmungslücke: Q9 – Meinungs austausch	163
11:	Wahrnehmungslücke: Q12 – Spezialisten im Prüft eam	164
12:	Wahrnehmungslücke: Q13 – Nutzen-Kostenverhältnis	165
13:	Wahrnehmungslücke: Q14 – Überwachung Prüfprozess	166
14:	Wahrnehmungslücke: Q15 – Entdeckung von Fehlern/Verstößen im ReWe	166
15:	Wahrnehmungslücke: Q17 – Analyse Unternehmensumfeld	167
16:	Wahrnehmungslücke: Q21 – Konstruktiver Prüfberater	168
17:	Wahrnehmungslücke: Q22 – Kontakt mit Verwaltungsrat	169
18:	Wahrnehmungslücke: Q23 – Krisenwarnfunktion	170
19:	Datenanalyse GAP 10 – Beurteilung der tatsächlichen Prüfleistung	172
20:	Signifikante Beurteilungslücken	178
21:	Beurteilungslücke: Q1 – Branchenerfahrung	179
22:	Beurteilungslücke: Q5 – Prüferfahrung	180
23:	Beurteilungslücke: Q6 – Kenntnis Mandantenunternehmen	181
24:	Beurteilungslücke: Q10 – Fluktuation im Prüft eam	182
25:	Beurteilungslücke: Q11 – Interesse am Mandantenerfolg	183

26: Beurteilungslücke: Q12 – Spezialisten im Prüfteam	184
27: Beurteilungslücke: Q13 – Nutzen-Kostenverhältnis	185
28: Beurteilungslücke: Q14 – Überwachung Prüfprozess	186
29: Beurteilungslücke: Q15 – Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	187
30: Beurteilungslücke: Q16 – Risikobehaftete Prüffelder	188
30: Beurteilungslücke: Q17 – Analyse Unternehmensumfeld	189
32: Beurteilungslücke: Q21 – Konstruktiver Prüfberater	190
33: Beurteilungslücke: Q23 – Krisenwarnfunktion	192
34: Beurteilungslücke: Q24 – Verständlichkeit/ Objektivität Berichterstattung	194
35: Datenanalyse GAP 11 – Datenanalyse zur Erwartungslücke	197
36: Signifikante Erwartungslücken	202
37: Erwartungslücke: Q3 – EDV-Kenntnisse	203
38: Erwartungslücke: Q7 – Kooperationsfähigkeit	204
39: Erwartungslücke Q15 – Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	205
40: Erwartungslücke Q19 – Einhaltung: Dauer und Umfang	206
41: Erwartungslücke Q21 – Konstruktiver Prüfberater	207
42: Mittelwertsubtraktion – erwartete minus wahrgenommene Prüfqualität	209
43: Einfluss von Audit Committees auf die wahrgenommene Prüfqualität	216
44: Wahrgenommene und erwartete Prüfleistung von Finanzanalysten	218

But even transparency and accountability are not enough to establish public trust. In the end, both depend on people of integrity. Rules, regulations, laws, concepts, structures, processes, best practices, and the most progressive use of technology cannot ensure transparency and accountability. This can only come out when individuals of integrity are trying to “do the right thing”, not what is expedient or even necessarily what is permissible.

DIPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002), S. 6.

1 Einleitung

Der Verfasser wissenschaftlicher Arbeiten sieht sich mit der Beantwortung von drei elementaren Fragestellungen konfrontiert: “What’s different?“, ”Who cares?“ wie auch “So what?“ und schuldet hierzu Antworten.¹ *Ad eins* – Neu in dieser wissenschaftlichen Arbeit sind der Versuch, die Qualität der Wirtschaftsprüfung in der Schweiz mittels einer empirischen Untersuchungsmethode zu erheben sowie die Schaffung eines aktuellen Literaturüberblicks über die Prüfungsmarktforschung, insbesondere hinsichtlich der Prüfqualität. *Ad zwei* – Die Adressaten der vorliegenden Arbeit sind nicht nur Wissenschaftler, sondern im Sinne eines pragmatischen Wissenschaftsziels auch interessierte Personen der Wirtschaftsprüfungspraxis² sowie angrenzender Berufsfelder, Nachfrager von Wirtschaftsprüferleistungen und Vertreter von mit der Kapitalmarktüberwachung beauftragten Institutionen. *Ad drei* – Basierend auf dem wissenschaftlich fundierten Instrumentarium zur Messung der Prüfqualität, soll diese für die Schweiz erhoben und analysiert werden.

In den folgenden Ausführungen des *Kapitels 1 – Einleitung* wird *erstens* ein beobachtbares Problem der realen Welt in Form wissenschaftlicher Fragestellungen benannt und darauf aufbauend werden Erklärungs- respektive Untersuchungsziele formuliert. *Zweitens* werden die Methodik, welche das konkrete wissenschaftliche Vorgehen (Forschungsdesign) skizziert, sowie der inhaltliche Aufbau der Arbeit präsentiert. Die Einleitung schließt mit der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes.

1.1 PROBLEMSTELLUNG

Vornehmlich in den USA zu konstatierende Firmenzusammenbrüche und die im Anschluss offengelegten Bilanzskandale haben international zu der Forderung nach einer Verbesserung auf dem Gebiet der Corporate Governance geführt. Grundlage für die Gewährleistung eines wirkungsvollen Corporate Governance-Rahmens bildet ein geeignetes, effektives Fundament

¹ Vgl. SCHUTZ, W. (1958), S. 3 f.

² Wenn im Rahmen dieser Arbeit von den vier residualen, international tätigen großen Prüfgesellschaften die Rede ist und die Akronyme PWC, KPMG, EY und DTT Verwendung finden, so verbergen sich dahinter PRICEWATERHOUSECOOPERS (PWC), KLYNFELD PEAT MARVICK GOERDELER (KPMG), ERNST & YOUNG (EY) sowie DELOITTE TOUCHE TOHMATSU (DTT).

aus Gesetzen, Regulierungsvorschriften und Institutionen, auf das sich alle Marktteilnehmer für ihre privatwirtschaftlichen Vertragsbeziehungen stützen können.³

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Vorlage von Jahresabschlüssen und deren Prüfung. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die externe Rechnungslegung zweifellos ein zentrales und wichtiges Instrument der kapitalmarktbezogenen Information und Koordination darstellt. Aufgrund des durch eine Fehlallokation des gesamtwirtschaftlichen Kapitalstocks entstehenden volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsverlustes besteht in der Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an einer effizienten Kontrolle des Managements respektive seiner in der externen Rechnungslegung dokumentierten Arbeitsleistung.⁴ In der Schweiz wird der diesem Sachverhalt beigemessene Stellenwert nicht zuletzt an den umfangreichen Regulierungen durch den Gesetzgeber sichtbar, der unverzichtbare Mindeststandards hinsichtlich Umfang, Form und Inhalt publizierter Informationen vorgibt. Unabhängig davon, ob eine regulierte oder freiwillig publizierte Rechnungslegung betrachtet wird, stellt sich hierbei stets die Frage nach der *Qualität* der jeweiligen Informationen. Dabei hängt diese zunächst weniger von den materiellen Rechnungslegungsnormen als vom Verhalten der bilanzaufstellenden Personen ab.⁵ Letztere können sowohl durch (fahrlässig) mangelnde Betrachtung des Regelwerkes als auch durch bewusste Abweichungen eine unzulässige Rechnungslegung vorlegen.

Grundsätzlich ist für die Ausschaltung derartiger Probleme die Funktion der Wirtschaftsprüfung im Gesetz verankert. Auch die Verifizierung der extern zu publizierenden Zahlen durch eine unabhängige Instanz unterliegt der Problematik, dass berufsständische Verlautbarungen der Wirtschaftsprüfung – wie bspw. die *Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA)* – nicht ausschließen können, dass der Prüfer aufgrund von Eigeninteressen bereit sein könnte, ein als ordnungsgemäß angesehenes Prüfungsniveau zu unterschreiten. Ebenso ist eine Situation denkbar, in welcher der Prüfer trotz Kenntnis eines Sachverhalts, welcher bei konsequenter Auslegung der Normen zu einem Vermerk im Prüfungstestat führen würde, diesen aus eigenen ökonomischen Interessen nicht mitteilt. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn durch einen Vermerk ein Mandatsverlust oder Klagen sowie Reputationsverluste am Prüfungsmarkt bei Fehlwarnungen zu befürchten wären. Die Relevanz der Prüferleistung für die Kapitalmarktakteure ist aufgrund o. g. Problematik in der Literatur umstritten.⁶ Zudem wird der Kapitalmarkt durch die Wirtschaftsprüfung mit einer Zeitverzögerung informiert und die Prüfer sehen sich dem Vorwurf gegenüber, dass ihr Prüfbericht grundsätzlich mehr der eigenen Haftungsreduktion als den Informationsinteressen der Aktionäre dient.

Aufgeschreckt durch die Bilanzskandale um ENRON, WORLD.COM und andere große Publikumsgesellschaften sowie die anschließende Vertrauenskrise⁷ gegenüber Prüfer-

³ Vgl. ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (2004), S. 31.

⁴ Vgl. VOLKART, R.; COCCA, T. D. (2003), S. 29; vgl. SCHIPPER, K.; VINCENT, L. (2003), S. 98.

⁵ Vgl. EWERT, R. (1993), S. 718 und vgl. MEYER, C. (2003), S. 101 f.

⁶ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 407.

⁷ Das Studium der Literatur führt allerdings zu dem Schluss, dass bereits vor den Ereignissen um ENRON und WORLD.COM, in deren Strudel die einst renommierte Prüfgesellschaft ARTHUR ANDERSEN unterging, sowie um andere Unternehmenspleiten eine Vertrauenskrise hinsichtlich der Tätigkeit des Prüfers zu verzeichnen war. Vgl. hierzu HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 415 für die USA; vgl. LINDGENS-STRACHE, U. (1997), S. 267 oder vgl. SCHILDBACH, T. (1996), S. 1 ff. für Deutschland. Vgl. für die Schweiz ZUFFEREY, J.-B. (2003), S. 1: Der Autor nennt die Genfer sowie die Waadtländer Kantonbank, bei denen es zu Administrativ- und auch straf- und zivilrechtlichen Verfahren kam.

leistungen wird v. a. der US-amerikanische Kapitalmarkt einer strengeren Kontrolle unterzogen. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sieht sich mit einer Überwachungsintensivierung seitens der nationalen Aufsichtsbehörde für das Funktionieren der Kapitalmärkte, der Securities and Exchange Commission (SEC), sowie mit einer sukzessiven Einschränkung der Selbstregulierung konfrontiert. Die großen Prüfgesellschaften haben in diesem Kontext bereits die organisatorische und v. a. rechtliche Trennung der Beratungs- von den Wirtschaftsprüfungsaktivitäten vollzogen. Nach den bereits 1995 mit dem *'Private Securities Litigation Reform Act'* in Kraft getretenen Modifikationen zur gemeinschuldnerischen Dritthaftung fand eine weitere Akzentuierung der Haftungsbestimmungen mit dem am 30. Juli 2002 verabschiedeten SARBANES-OXLEY Act statt. Der Gesetzestext sieht neben Auflagen für Emittenten, Verwaltungsräte, Audit Committees und das oberste Management auch einen neuen Überwachungsmodus für Prüfgesellschaften durch ein neu geschaffenes *Public Company Accounting Oversight Board* (PCAOB) vor. Mit diesem Verfahren werden bei an der Börse notierten Gesellschaften die bestehenden sog. *'Peer Reviews'* und *'Panels on Audit Effectiveness'* mit ihren umfangreichen Studien zur Effizienz des Prüfwesens durch ein Monitoring System ersetzt. In der Europäischen Union (EU) wurde mit einer Empfehlung zu *Mindestanforderungen an Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Abschlussprüfung in der EU* eine Kontrolle der Kontrolleure gefordert, die in der nationalen Gesetzgebung Umsetzung findet.⁸ Parallel erweitern Mitgliedsstaaten die Aufgaben der Prüfer, wie dies bspw. in Deutschland mit dem 1998 verabschiedeten Gesetz über Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sichtbar wird. Neben erweiterten Aufgabeninhalten der Prüfung und strengeren Anforderungen hinsichtlich der Honorargrenzen für einzelne Mandanten beinhalten die Änderungen eine verschärfte Prüferhaftung.

In der Schweiz erfolgte am 25. März 2002 eine erste, die Aktionärsrechte stärkende Reform des Corporate Governance-Rahmens mit den Vorschlägen der ECONOMIESUISSE im *Swiss Code of Best Practice*⁹, welcher allerdings bislang ausschließlich Empfehlungscharakter hat. Hierbei stehen die Pflichten des Verwaltungsrates sowie seine Zusammensetzung im Vordergrund. Zusätzlich hat die Schweizer Börse per 1. Juli 2002 eine *Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance* zur Erhöhung der Transparenz von den am Kapitalmarkt gehandelten Publikumsgesellschaften in Kraft gesetzt. Dabei sollen die Sanktionsmechanismen der Schweizer Börse eine aktionärsfreundliche Berichterstattung gewährleisten.

Aufgrund der Absenz spektakulärer Bilanzierungsskandale in der Schweiz genoss der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer weitestgehend die Freiheit der Selbstregulierung. Die o. g. internationalen Entwicklungen haben allerdings in der politischen Diskussion Fragen nach möglichen Reformen der Revisionstätigkeit aufkommen lassen.¹⁰ Auch stellen potentielle

⁸ Vgl. BAETGE, J.; LUTTER, M. (2003), S. 9.

⁹ Vgl. ECONOMIESUISSE (2002), S. 1 ff.

¹⁰ Vgl. O. V. (2003a), S. 25: Die im Nationalrat diskutierten Reformvorschläge umfassen auch eine komplette Entflechtung von Beratung und Wirtschaftsprüfung. Nach Abspaltung der Management-Beratungsleistungen bieten die großen Prüfgesellschaften Dienstleistungen im Bereich Steuern, Recht und Unternehmensfinanzierung an. Ebenso wird von einzelnen Nationalratsmitgliedern eine Pflichtrotation zur Stärkung der Unabhängigkeit gefordert. Vgl. für eine kritische Stellungnahme MAGLOCK, M.; SPORI, P. (2003), S. 4. Berufsstandsvertreter führen an, dass mit einer kompletten Abtrennung der o. g. Aktivitäten die Prüfqualität sinken würde. Oftmals seien Beratungsmandate das Ergebnis von Schwachstellen, die der Prüfer aufgedeckt hätte. Beigezogene Dritte als Berater könnten diese Arbeiten zwar auch verrichten, allerdings mit Schwierigkeiten des Informationsaustausches mit dem Prüfer und einer dadurch höheren Einarbeitungszeit.

exterritoriale Untersuchungen ausländischer Untersuchungsbehörden, wie bspw. die SEC, den Schweizer Gesetzgeber unter Zugzwang, wenn mögliche Gesetzesverstöße für einen an diese Aufsichtsbehörde berichtenden Schweizer Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen werden sollen.¹¹

Mit der Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004 bahnt sich nun auch für die Schweiz mit dem Bundesgesetzentwurf über die Zulassung und die Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) eine staatliche Überwachung analog dem US-amerikanischen Monitoring System durch ein PCAOB an.¹² Dieser Schritt soll gerade im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungsstellen eine institutionelle Basis errichten und damit auch Rechtssicherheit für die Wirtschaftsprüfer bieten. Neben der Schaffung eines Zulassungssystems für alle Revisoren ist mit dem Gesetzentwurf auch die Einführung von Inspektionen zur Überprüfung der Qualitätssicherung bei Prüfern von Publikumsgesellschaften verbunden.

Den guten Willen des Gesetzgebers ausklammernd, stellt sich in Anbetracht des Fehlens wissenschaftlich haltbarer und empirisch fundierter Kenntnisse über die Qualität der Schweizer Wirtschaftsprüfer bei jeglichen Veränderungen des Prüfungsfeldes die Frage nach dem Beitrag zur Effizienzsteigerung für den Kapitalmarkt; Da staatliche Eingriffe grundsätzlich nicht kostenlos sind, müssen – aus einer normativen Kapitalmarktperspektive urteilend – die Wohlfahrtsgewinne für die Marktteilnehmer bspw. zusätzliche Überwachungskosten übersteigen. Daraus abgeleitet stellt sich auch die Frage, ob existierende Institutionen der Prüfqualitätssicherung nicht bereits eine aus der Perspektive der Kapitalmarktteilnehmer akzeptable Prüfqualität gewährleisten.

Ohne den Versuch zu unternehmen, die Realität des Prüfungsmarktes hinreichend zu erfassen, bleiben Unvollkommenheiten der Corporate Governance verborgen. Hierbei ist nach Ansicht des Verfassers die wissenschaftliche Forschung elementare Voraussetzung für sinnvolle Empfehlungen zur Gestaltung von Prüfungsnormen sowie die Überwachung ihrer Einhaltung.

1.2 ZIELSETZUNG UND ZENTRALE FORSCHUNGSFRAGEN

In dem Kontext rational handelnder und Eigeninteressen verfolgender Wirtschaftsprüfer stellt sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit als *zentrale Zielsetzung* die Beantwortung der Frage, inwiefern und in welchem Ausmaß in der Schweiz gewährleistet wird, dass die Wirtschaftsprüfer gewissenhaft prüfen (Prüfungsqualität) und ihre Urteile an den Adressaten vertrauenswürdig (Publikationsqualität) sind. Diese Fragestellung kann in die folgenden vier Teilprobleme gegliedert werden, deren Lösung die Arbeit im einzelnen nachgehen wird:

- Welche Ansprüche werden aus der Schweizer Kapitalmarktperspektive an die Prüfqualität gestellt? Welche Institutionen existieren zu deren Sicherung?

¹¹ Vgl. BERTSCHINGER, P.; SCHAAD, M. (2004), S. 426.

¹² Vgl. den Bundesgesetzentwurf abrufbar unter <http://www.ofj.admin.ch/themen/rrg/bot-com-d.htm>; vgl. SANWALD, R., BEHR, G. (2004), S. 579 ff.; vgl. BEHR, G., SANWALD, R. (2004), S. 23; vgl. FLEMMING RUUD, T; PFISTER, J. (2004), S. 23. Vgl. auch ZUFFEREY, J.-B. (2003), S. 2: Der Autor macht geltend, dass für die Prüfung des Bankenwesens die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) durch ihre Überwachung der Tätigkeit der Revisionsgesellschaften faktisch eine staatliche Kontrolle für diesen zentralen Wirtschaftsbereich darstellt.

- Mit welchen Methoden kann die Prüfqualität gemessen und gesteuert werden?
- Welche Aussagen können hinsichtlich der Qualität der Dienstleistung Wirtschaftsprüfung in der Schweiz getroffen werden? Besteht die Notwendigkeit einer Umgestaltung des institutionellen Umfeldes?
- Welche Relevanz hat die Wirtschaftsprüfung für die Kapitalmarktteilnehmer in der Schweiz?

1.3 METHODISCHES VORGEHEN

Zur Klärung der zuvor genannten Fragestellungen sollen unterschiedliche Methoden Anwendung finden. Der gewählte Forschungsablauf ist in Anlehnung an ATTESLANDERS in fünf Stufen konstruiert (siehe Abb. 1).¹³ Grundsätzlich wird auf der Basis aktueller Fachliteratur durch analytisch-deskriptive Vorgehensweise ein theoretisches Gebilde entstehen, auf dem empirisch-diagnostisch die Prüfqualität in der Schweiz untersucht werden soll.

Eine Operationalisierung (*erstes Teilproblem*) des semantisch gehaltvollen Begriffs der Prüfqualität erfolgt mittels einer Analyse der aktuellen Fachliteratur. Um in diesem Kontext sowohl die funktionale als auch die technische Qualitätsdimension aufzuzeigen (Ergebnis gegenüber Prozessqualität), wird die Funktion der Wirtschaftsprüfung als ein Element der Informationsverarbeitung dargestellt sowie die eigentliche Durchführung des Prüfungsprozesses im Kontext risikoorientierter Prüfstrategien skizziert. Ebenso wird aufgezeigt, dass sich die den einzelnen Forschungsfragen zugrundeliegende Problemstellung stark durch Erkenntnisse der Prinzipal-Agenten-Theorie erklären lässt. Hierbei erfolgt die wissenschaftliche Beweisführung unter Hinweis auf mikro-ökonomisch fundierte Erklärungsmodelle, also auf Ansätze, welche die qualitativen Wirkungsweisen und Resultate eines Systems aus dem individuell optimalen Verhalten und den sich daraus ergebenden Interaktionen rational handelnder Individuen ableiten. In diesem Kontext wird der Wirtschaftsprüfer als ein opportunistisch handelnder *Economic Agent* betrachtet. Die für die Prüfqualität relevanten Institutionen werden anhand der Fachliteratur erarbeitet.

Zur Klärung des *zweiten Teilproblems* wird eine Literaturanalyse vorgenommen. Angesichts der bescheidenen Forschungstätigkeit zur Messung und Steuerung der Prüfqualität in der Schweiz ist eine Übernahme von Erkenntnissen aus dem Ausland verlockend, greift aber nach Ansicht des Verfassers zu kurz, da damit den Besonderheiten der Schweizer Unternehmenskontrolle nur ungenügend Rechnung getragen würde. Es ist zudem ersichtlich, dass die Methoden zur Messung und Steuerung der Prüfqualität auf unterschiedlichen Forschungsdesigns basieren, was den Schluss zulässt, dass die Entwicklung eines einheitlichen, allgemein anerkannten theoretischen Konzeptes noch nicht abgeschlossen ist. Die in der ökonomischen Prüfungslehre angewandten formal-analytischen Erklärungsmodelle weisen als Partialmodelle oftmals eine äußerst ausgeprägte Reduktion der Realität auf, aus der ein hohes Falsifizierungspotential resultiert. Grundsätzlich sollte angesichts der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes eine empirischorientierte Forschung vorgezogen werden.

¹³ Vgl. ATTESLANDER, P. (2000), S. 21 ff.

1. Problembenennung

Erforschung der Prüfqualität
Schweizer Wirtschaftsprüfer
aus der Kapitalmarktperspektive
[Abschnitt 1.1]

**2. Gegenstands-
benennung**

Operationalisierung der
Prüfqualität [Abschnitt 3.1]

Literaturstudium:

Untersuchung und Darstellung
der Prüfungsqualitäts-
forschung [Kapitel 4]

Theoriebildung:

Entwicklung eines Modells zur
Messung der Prüfqualität
[Kapitel 5]

Hypothese: Die für den
Schweizerischen Prüfungsmarkt
relevanten Institutionen
ermöglichen eine (oder keine)
an den Bedürfnissen der
Investoren gemessene hohe
Prüfqualität [Abschnitt 6.1]

**3. Durchführung und
Anwendung von
Forschungsmethoden**

Befragung mittels Fragebogen
[Abschnitt 6.3 f.]

**4. Analyse- und
Auswertungsverfahren**

Statistische Messinstrumente und
Verfahren
[Abschnitt 6.5]

**5. Verwendung von
Ergebnissen**

Normative Prüfungslehre:
Anreizkompatible Empfehlungen
zur institutionellen Umgestaltung
[Abschnitt 6.6ff.]

*Abb. 1: Forschungsablauf
[Eigene Darstellung]*

Basierend auf der Kritik an formal-analytischen Modellen zur Darstellung von prüfqualitätswirksamen Kausalitäten des Prüfermarktes soll zur Klärung des *dritten und vierten Teilproblems* hinsichtlich der Qualität von Schweizer Wirtschaftsprüfern eine empirische Untersuchung vorgenommen werden. Die Erfassung des Phänomens Prüfqualität erfolgt auf der Basis des von MARTEN entwickelten symmetrischen GAP-Modells zur Messung und Steuerung der Dienstleistungsqualität.¹⁴ Hierbei werden aus statistisch signifikant abweichenden Antworten zwischen Wirtschaftsprüfern und ihren Nachfragern nach Prüfungsleistungen Qualitätslücken abgeleitet. Diese die Qualitätswahrnehmung beeinflussenden Diskrepanzen werden in Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Erwartungslücken unterteilt.

Konkret werden durch eine schriftliche Befragung die subjektiv wahrgenommene Prüfqualität der Nachfrager von Prüferleistungen sowie deren Erwartungen mit der Selbstbeurteilung der Wirtschaftsprüfer und ihrer kommunizierten Prüfqualität verglichen. Hierzu werden in einem auf die Probandengruppe angepassten, standardisierten Fragebogen 25 für die Qualitätsbeurteilung relevante Merkmale abgefragt, die im Rahmen einer Vorstudie von Praxisvertretern für zentrale Elemente der Prüfung befunden wurden. Diese Merkmale umfassen das Potential des Prüfers, den Prüfprozess sowie die Ergebnisvermittlung. Die Stichprobe der Befragung enthält neben einer repräsentativen Gruppe von Finanzanalysten ausschließlich Finanzvorstände und Verwaltungsräte von börsennotierten Unternehmen sowie deren Wirtschaftsprüfer. Da angenommen werden kann, dass die eingangs geschilderten Prinzipal-Agenten-Konstellationen bei Publikumsgesellschaften am deutlichsten sind, verspricht dieses Vorgehen wichtige Erkenntnisse über den Prüfungsmarkt und bietet aus forschungsökonomischer Perspektive eine zu favorisierende Teilnehmergruppe.

Zur Absicherung der Untersuchungsergebnisse werden die Annahmen des symmetrischen GAP-Modells bzgl. der Qualitätsbeurteilungsprozesse mittels statistischer Korrelationsanalyse überprüft. Bei positiver Bestätigung grundlegender Annahmen bietet das Modell nach Ansicht des Verfassers einen praktisch verwendbaren Ansatz zur

¹⁴ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 179 sowie das Kapitel 5 dieser Arbeit.

Messung und Steuerung der Prüfleistung für ein Qualitätscontrolling.

Die Prüfungslehre kann ohne ein Mindestmaß an empirischer Forschung keine substantiellen Erkenntnisse hervorbringen, so dass nach Ansicht des Verfassers der formalen Grundidee einer realwissenschaftlichen Forschungskonzeption zuzustimmen ist. Insofern kann konstatiert werden, dass das zugrundeliegende Thema sowohl Erkenntnis- als auch Gestaltungsobjekt der Untersuchung darstellt. Einerseits sollen durch die Untersuchung Erkenntnisse über die subjektiv wahrgenommene Prüfqualität gewonnen werden. Andererseits ist es das Ziel, aus diesen Erkenntnissen allgemeingültige und damit praktisch verwendbare Handlungsanweisungen im Sinne eines pragmatischen Wissenschaftsziels abzuleiten.

1.4 AUFBAU DER ARBEIT

Im Anschluss an die Einleitung wird im *zweiten Kapitel* das konzeptionelle Umfeld des Untersuchungsgegenstandes als die Informationsverarbeitung auf den Kapitalmärkten gedeutet (s. Abb. 2). In diesem Kontext wird auf die Bedeutung der externen Rechnungslegung für die Kapitalmarktteilnehmer und die Elemente der *Corporate Reporting Supply Chain* eingegangen. Die Wirtschaftsprüfung wird als eine zentrale Funktion der Corporate Governance mit der Aufgabe der Informationsverifizierung kurz hinsichtlich ihrer Pflichten und Arbeitsabläufe vorgestellt. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Prinzipal-Agenten-Theorie werden potentielle Störungen des Informationsflusses dargestellt, die nicht zuletzt durch opportunistische Verhaltensweisen der einzelnen Agenten auftreten können.

Im *dritten Kapitel* wird der Begriff der Prüfqualität gedeutet. Hierbei kann zwischen einer angebotsorientierten, objektiven sowie einer nachfragerorientierten, subjektiven Prüfqualität differenziert werden. Anschließend werden die in der Schweiz bereits bestehenden Institutionen zur Sicherung der Prüfqualität vorgestellt. Dabei werden die Wirtschaftsprüfer von dem Berufsstand, den Aktionären und ihren Vertretern, dem Gesetzgeber (Haftung), der Kapitalmarktaufsicht, der Öffentlichkeit (Reputation) sowie der Prüfgesellschaft mittels eigener, interner Qualitätscontrollingsysteme zur Erbringung eines angemessenen Qualitätsniveaus angehalten. An dieser Stelle wird auch auf die geplante Einführung eines Monitoring Systems zur externen Qualitätskontrolle in der Schweiz und auf den SARBANES-OXLEY Act of 2002 mit seinen potentiellen Implikationen für den Schweizer Prüfungsmarkt eingegangen. Das Kapitel schließt mit der kritischen Würdigung der Pflichtrotation als alternativem Instrument der Prüfqualitätssicherung.

Die Vorstellung des bisherigen Erkenntnisstands zur Erforschung der Prüfqualität erfolgt im *vierten Kapitel*. Dabei wird dieses Untersuchungsgebiet als ein Element der Prüfungsmarktforschung skizziert. An dieser Stelle werden sowohl die Hindernisse bei der Erforschung des Prüfungsmarktes dargelegt als auch die Übertragung von internationalen Forschungsergebnissen auf die Schweiz kritisch beurteilt. In der Literatur findet eine *indirekte Messung* der Prüfqualität anhand der Indikatoren Unabhängigkeit und Haftung statt. Dies wird anhand der die Prüfungsmarktforschung nachhaltig beeinflussenden Modellen illustriert. Die *direkte Messung* kann objektiv anhand der Einhaltung der Prüfungsnormen oder auch subjektiv anhand der Wahrnehmung der Prüfleistung durch den Nachfrager erfolgen. Die

Darstellung der einzelnen Methoden sowie der Ergebnisse erfolgt auch vor dem Hintergrund der Auswahl eines adäquaten Instrumentariums für die eigene empirische Untersuchung.

Das *fünfte* Kapitel widmet sich dem auf der Forschung zur Dienstleistungsqualität fußenden symmetrischen GAP-Modell von MARTEN. Die Erkenntnisse der Marketingwissenschaften integrierend, wurde es zur Messung und Steuerung der Qualität von Wirtschaftsprüferleistungen entwickelt. Dieses Modell bezieht nicht nur die Anbieter, sondern auch die Erwartungen der Nachfrager und ihre Wahrnehmung in die Betrachtung der Prüfleistung mit ein. Vor dem Hintergrund seiner Nutzung in der empirischen Untersuchung findet eine kritische Würdigung statt.

	<p>1. Kapitel – Einleitung Problemstellung, Zielsetzung, Methodik, Aufbau, Abgrenzung</p>
1. Teilproblem	<p><i>Ansprüche des Kapitalmarktes an die Prüfqualität und Institutionen zu deren Sicherung</i></p>
	<p>2. Kapitel – Konzeptionelles Umfeld des Untersuchungsgegenstands Funktion externe Rechnungslegung, Corporate Reporting Supply Chain, Störung des Informationsflusses, Prinzipal-Agent Theorie</p> <p>3. Kapitel – Der Untersuchungsgegenstand Prüfqualitätsbegriff, Institutionsbegriff, Berufsstand, Internes Qualitäts-Controlling, Aktionäre, Kapitalmarktaufsicht, Haftung, Öffentlichkeit, Entwicklungen des institutionellen Umfeldes</p>
2. Teilproblem	<p><i>Methoden der Messung und Steuerung der Prüfqualität</i></p>
	<p>4. Kapitel – Bisherige Prüfqualitätsforschung: Formen, Ansätze und Blickrichtungen Strukturierung Prüfungsmarktforschung, Hindernisse der Forschung, Indirekte und direkte Messung der Prüfqualität</p> <p>5. Kapitel – Das symmetrische GAP-Modell zur Messung und Steuerung der Prüfqualität von Wirtschaftsprüfern SERVQUAL Konzept, Symmetrisches GAP Modell</p>
3./4. Teilproblem	<p><i>Messung der Prüfqualität von Schweizer Wirtschaftsprüfern und Relevanz der Prüfleistungen für den Kapitalmarkt</i></p>
	<p>6. Kapitel – ... und dessen Überprüfung und Nutzung im Rahmen einer empirischen Untersuchung Zielsetzung, Probanden, Merkmale, Methodisches Vorgehen Rücklaufquoten, Gütekriterien, Untersuchung signifikanter Qualitätslücken, Interpretationen</p>
	<p>7. Kapitel – Zusammenfassende Schlussbemerkungen Antworten auf Forschungsfragen, Ausblick, Forschungsbedarf</p>

Abb. 2: Aufbau der Arbeit [Eigene Darstellung]

Im *sechsten* Kapitel werden mit Blick auf die zu klärenden Untersuchungsziele Forschungshypothesen zu deren formaler Überprüfung formuliert. Vor der Darlegung des konkreten Forschungsdesigns werden potentiell anwendbare Forschungsmethoden kritisch diskutiert. Die zur Anwendung gelangende Fragebogenmethode wird als forschungsökonomisch bestes Instrument zur Realisierung der Datenerhebung bewertet. Um Aspekten der Wissenschaftlichkeit zu genügen, werden hierzu die Gütekriterien Validität, Reliabilität und Objektivität im Kontext der konkreten Untersuchung hinterfragt und die Vorgehensweise der Erhebung und Auswertung ausführlich geschildert. In den Abschnitten 6.6 bis 6.8 werden statistisch signifikante Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Erwartungslücken dargelegt und im Hinblick auf mögliche Handlungsempfehlungen für den Berufsstand analysiert. Das symmetrische GAP-Modell gründet auf verschiedenen Annahmen hinsichtlich der subjektiven Qualitätsbeurteilung der Nachfrager. Diese Annahmen werden in Abschnitt 6.9 überprüft. Anschließend werden die Untersuchungsergebnisse aus der Perspektive der Prinzipal-Agenten-Theorie interpretiert. Hierbei wird den Fragen nachgegangen, ob ermittelte Qualitätslücken Ausdruck einer adversen Selektion und Qualitätsunsicherheiten auf dem Prüfungsmarkt sein könnten und ob die Existenz von Audit Committees die subjektive Qualitätsbeurteilung positiv beeinflusst. Des Weiteren wird anhand der Antworten der Finanzanalysten ein Rückschluss auf die Relevanz der Prüfleistung für den Kapitalmarkt genommen.

Die Arbeit schließt mit den zusammenfassenden Schlussbemerkungen (s. Kapitel 7), in denen die wesentlichen Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit bzw. die Antworten auf die zentralen Forschungsfragen nochmals reflektiert und dargelegt werden. Ebenso soll an dieser Stelle weiterer Forschungsbedarf aufgezeigt werden.

1.5 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES

In Rahmen der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit wird nur ein Ausschnitt des Kapitalmarktes respektive des Prüfungsmarktes näher untersucht. Wenn in diesem Zusammenhang von Mandaten der Wirtschaftsprüfer bzw. von Unternehmungen die Rede ist, so sind hierbei ausschließlich an der Schweizer Börse notierte Publikumsgesellschaften gemeint.¹⁵ Demzufolge wird bspw. bei der Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nur auf die Artikel des Obligationenrechts eingegangen, welche sich auch auf die Aktiengesellschaft und deren Organe beziehen.

Diese Eingrenzung wird *einerseits* damit begründet, dass die der Problemstellung zugrundeliegenden Prinzipal-Agenten-Beziehungen typisch für sich am Kapitalmarkt finanzierende Großunternehmen sind.¹⁶ Demgegenüber verfügt der Gesellschafter einer relativ kleinen Personen- oder Kapitalgesellschaft regelmäßig über effektivere und kostengünstigere Instrumente zur Kontrolle der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen als der Kleinaktionär einer Publikumsgesellschaft. *Andererseits* resultiert diese Einschränkung aber auch aus forschungsökonomischen Praktikabilitätsüberlegungen im Zusammenhang mit der Durchführung der empirischen Untersuchung, da die Informations-

¹⁵ Vgl. HELBLING, C. (2001), S. 163: In der Schweiz gibt es zwischen 160.000 und 170.000 prüfungspflichtige Aktiengesellschaften. An der Schweizer Börse sind rund 270 Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz notiert.

¹⁶ Vgl. CRONE, H. K. v. D. (2000), S. 242.

gewinnung über börsennotierte Unternehmungen, welche gewissen Publikationsvorschriften unterliegen, wesentlich einfacher und kostengünstiger zu vollziehen ist.

Als Folge dieser Eingrenzung wird aufgrund der Bestimmung von Art. 727b OR, wonach Gesellschaften, deren Aktien an der Börse notiert sind, von einem besonders befähigten Wirtschaftsprüfer¹⁷ geprüft werden müssen, im Rahmen dieser Arbeit auch nur von besonders befähigten Prüfern gesprochen.¹⁸ Ferner handelt es sich bei diesen Prüfern – entsprechend der fortschreitenden Konzentration des Prüfermarktes sowie der Notwendigkeit der Nutzung internationaler Prüfernnetzwerke¹⁹ im Kontext der Internationalisierung der Tätigkeitsfelder der geprüften Unternehmen – hauptsächlich um Vertreter der großen, international tätigen Prüfgesellschaften.²⁰

Die einem Prüfer übertragenen Aufgabenbereiche sind sehr vielfältig.²¹ Wenn in dieser Arbeit von Prüfungen die Rede ist, so meint der Verfasser grundsätzlich die in Art. 727-731a OR aufgeführten Abschlussprüfungen, da es sich hierbei um den zentralen Aufgabenbereich der Prüfer handelt.

¹⁷ Im Rahmen dieser Arbeit werden die Begriffe ‚Revisor‘, ‚Prüfer‘ und ‚Wirtschaftsprüfer‘ sowie ‚Revisionsstelle‘ und ‚Wirtschaftsprüfungsgesellschaft‘ synonym verwendet.

¹⁸ Hinsichtlich weiterer Kriterien, welche eine besondere Befähigung des Wirtschaftsprüfers zur Voraussetzung machen, vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 371. Die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 11. Juni 1992 präzisiert hinsichtlich der fachlichen Anforderungen des besonders befähigten Revisors den Artikel 727b Abs. 2 OR.

¹⁹ Vgl. HELBLING, C. (2001), S. 163: Die Konzentration der Revisionen von börsennotierten Gesellschaften in der Schweiz auf die *Big Four* liegt bei über 90%. Vgl. MANDLER, U. (1995), S. 31 ff.: Spezifische Wettbewerbsvorteile international tätiger Wirtschaftsprüfungsorganisationen liegen in der horizontalen Qualitätskonstanz, einem Netzwerkeffekt sowie Reputationsvorsprüngen. Bei den strategischen Netzwerken handelt es sich um weltumspannende Organisationen aus rechtlich selbstständigen Einheiten mit unterschiedlichen Bindungsintensitäten und zentraler Entscheidungsmacht. Gemäß dem Autor könnte es sich aufgrund der Reputation keine Publikumsgesellschaft herausnehmen, einen Prüfer ohne Rang und Namen zu verpflichten.

²⁰ Zu den sog. *Big Four* sind nach der Auflösung von ARTHUR ANDERSEN die folgenden international tätigen Prüfernnetzwerke zu zählen: PRICEWATERHOUSECOOPERS, KPMG, ERNST & YOUNG sowie DELOITTE TOUCHE TOHMATSU. Zur Bedeutung internationaler Prüfernnetzwerke vgl. MANDLER, U. (1995), S. 31 ff.

²¹ Zu den Tätigkeitsfeldern der Wirtschaftsprüfer vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 13 f. Vgl. auch LÜCK, W. (1991), S. 37 f.

*Habe nun, ach! Betriebswirtschaft! Durchaus studiert und Examen geschafft.
 Juristerei ist mir bekannt, werde Wirtschaftsprüfer genannt.
 Da sitz ich nun, ich armer Tor, und bin so klug als wie zuvor.
 Habe Diplom, heie Doktor gar, und prüfe schon an die zehn Jahr'.
 Unternehmen im ganzen Lande, ein paar groe und auch unbekannte.
 Kenne an die zwanzig Wege, zur Kontrolle der Belege.
 Hab' bestätigend erhalten, Schreiben über Kontensalden.
 Beschaff' mir heimlich, still und leise Ordnungsmäßigkeitsbeweise.
 In Stichproben natürlich nur beobacht' auch die Inventur.
 Nach all dem Prüfen, was passiert? Immer wieder wird testiert:
 „In Ordnung ist das Rechnungswesen“ - Mein Geld, das stimmt, und auch die Spesen!
 Fünzig Haken sind am Tage, Beweis für Arbeit, ohne Frage.
 Ist gute Arbeit noch so rar, stets fürstlich ist mein Honorar!
 Fehlt mein Urteil, kein Problem. Begrenzte Haftung ist bequem.
 Eines wirklich Trost mir spendet: Dass jede Woche einmal endet.
 Am Freitag fahr' ich wieder heim: Dort bin ich Mensch, dort darf ich's sein!
 Vater Staat hört es nicht gern: Das also ist des Prüfers Kern.*

HAKELMACHER, S. (1995)

2 Konzeptionelles Umfeld des Untersuchungsgegenstandes

Im vorliegenden Kapitel wird der sachliche Kontext zwischen der externen Rechnungslegung als zentralem Element der Kapitalmarktallokation und der Rolle der Wirtschaftsprüfung aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund soll später die Qualität der Wirtschaftsprüfung untersucht werden, wobei letztere nur ein Element im Informationsfluss auf den Kapitalmärkten darstellt. Zu Beginn werden hierzu die Funktionen der externen Rechnungslegung dargestellt und ihre Relevanz für die Kursbildung auf den Kapitalmärkten hinterfragt. In einem folgenden Schritt werden die einzelnen Elemente der Informationsverarbeitung an den Kapitalmärkten mittels der *Corporate Reporting Supply Chain* illustriert und insbesondere die Rolle der Wirtschaftsprüfung hinsichtlich ihrer Tätigkeiten beleuchtet. Das Kapitel schließt mit der Präsentation der zentralen Erkenntnisse der Prinzipal-Agenten-Theorie, welche den Ausgangspunkt von Überlegungen zu möglichen Störungen des Informationsflusses an den Kapitalmärkten darstellt.

2.1 FUNKTION UND RELEVANZ DER EXTERNEN RECHNUNGSLEGUNG FÜR DEN KAPITALMARKT

Einleitend wurde argumentiert, dass der externen Rechnungslegung hinsichtlich der kapitalmarktbezogenen Information und Koordination mit dem Ziel einer effizienten Finanzmittelallokation zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Wohlfahrtsverluste eine hohe Bedeutung zukommt.²² Bevor allerdings der Forschungsstand hinsichtlich der Relevanz der externen

²² Vgl. EWERT, R. (1993), S. 715.

Rechnungslegung für die Kursbildung auf den Kapitalmärkten beleuchtet wird, sind vorab der Begriff und die einzelnen Funktionen der externen Rechnungslegung zu diskutieren.

2.1.1 Begriff

In dieser Arbeit wird unter externer Rechnungslegung die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung der börsennotierten Unternehmen verstanden, welche zuvor von einem besonders befähigten Prüfer auf ihre Konformität mit dem Gesetz, den Statuten und Rechnungslegungsstandards im Rahmen einer Abschlussprüfung geprüft wurde und die daher Gegenstand des Prüfberichtes ist. Diese gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung hebt sich von einer freiwilligen Berichterstattung ebenso wie von anderen vorgeschriebenen, aber nicht durch einen Prüfer testierten Berichterstattungen ab.²³ Als freiwillige Formen der Berichterstattung können die Erwartungen des Managements über die Entwicklung bestimmter Kennzahlen, Quartalsberichterstattungen, Analystenkonferenzen, sog. *'Conference Calls'* und Internetpublikationen genannt werden.²⁴

Die externe Rechnungslegung kann auch als öffentliches Gut gesehen werden, da bestehende Aktionäre die Kosten der Erstellung der Finanzinformationen und deren Verifizierung tragen, aber potentielle Investoren von ihrer Nutzung nicht ausgeschlossen werden können.²⁵

2.1.2 Funktionen: Gewinnbemessungs- oder Informationsfunktion

Der Zwang zur externen Rechnungslegung ergibt sich aus einer Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen Kapitalgebern und dem mit dem bereitgestellten Kapital wirtschaftendem Management.²⁶ Die gesetzliche Rechnungslegung stellt in diesem Zusammenhang einen gesetzlich geregelten Versuch dar, ein standardisiertes Anreiz-, Informations-, Überwachungs- und Kontrollinstrument zu schaffen.²⁷ Dabei erfüllt der Jahresabschluss einer Unternehmung nach Auffassung der deutschsprachigen Literatur grundsätzlich drei Funktionen:²⁸

- *Informationsfunktion*: Die Rechnungslegung informiert über die wirtschaftliche Lage, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Unternehmung.
- *Rechenschaftsfunktion*: Die Jahresrechnung gibt Rechenschaft gegenüber den Anspruchsgruppen.²⁹ Inhaltlich wird die Rechenschaftsablage maßgeblich durch die

²³ In diesem Zusammenhang ist vor allem die Halbjahresberichterstattung für an der Schweizer Börse notierte Gesellschaften von Bedeutung.

²⁴ Vgl. BALLWIESER, W. (2002), S. 300 und vgl. auch HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 406: Die Autoren unterscheiden zwischen regulierten Finanzberichten – neben der Jahresrechnung enthalten diese auch eine in den USA übliche sog. Management Diskussion and Analyse – und freiwilliger Kommunikation.

²⁵ Vgl. BEAVER, W. H. (1988), S. 15: Die Existenz möglicher Trittbrettfahrer kann zu einer Unterproduktion von finanzrelevanten Informationen mit Nachteilen für die gesamte Volkswirtschaft führen.

²⁶ Vgl. BALLWIESER, W. (2002), S. 298 und die Ausführungen in Abschnitt 2.4 dieser Arbeit.

²⁷ Vgl. RUHNKE, K. (2003), S. 250.

²⁸ Vgl. BOEMLE, M. (2001), S. 65 ff. In den USA unterschiedlich, vgl. hierzu BALLWIESER, W. (1993), S. 111: Die Informationsfunktion als Entscheidungshilfe für am Kapitalmarkt aktive Investoren steht i. S. eines sog. *'Decision Usefulness Approaches'* für Vergleiche zwischen Unternehmen im Zeitablauf im Vordergrund.

²⁹ Vgl. SCHIPPER, K.; VINCENT, L. (2003), S. 98: Indem basierend auf der (möglicherweise manipulierten) externen Rechnungslegung auch die Entschädigung für das Management vorgenommen wird, kann des weiteren eine Vermögensumverteilungsfunktion genannt werden.

gewählten Rechnungslegungsstandards bestimmt. In diesem Kontext kommt dem handelsrechtlichen Jahresabschluss i. d. R. auch eine Bemessungsfunktion für die Ermittlung von gewinnabhängigen Steuern.

- *Ausschüttungsbemessungsfunktion*: Die Ermittlung eines auszuschüttenden Gewinns (Gewinnermittlungs- oder Ausschüttungsbemessungsfunktion) stehen hierbei im Mittelpunkt.³⁰

Die o. g. Funktionen des Jahresabschlusses können unterschiedlichen Zielsetzungen folgen, so dass potentiell auch Zielkonflikte für den die Rechnungslegung Erstellenden entstehen können.³¹ Voraussetzung zur Wahrung der Informationsfunktion ist eine hohe Transparenz der Finanzlage, welche auf einer getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage i. S. v. *'true and fair view'* basiert.³² In diesem Kontext gilt für die an der Schweizer Börse (SWX) notierten Gesellschaften, dass sie ihre Rechnungslegung nach den Swiss-GAAP FER, International Financial Reporting Standards (IFRS) oder US GAAP erstellen.³³

2.1.3 Annahme vollkommener Informationseffizienz auf den Kapitalmärkten

In der Problembeschreibung wurde unterstellt, dass die (vom Wirtschaftsprüfer zu verifizierende) externe Rechnungslegung ein Instrument für die Kapitalmarktallokation darstellt. Ob und inwieweit die Kapitalmarktteilnehmer bei ihren Entscheidungen tatsächlich auf Jahresabschlussdaten zurückgreifen, wird in informationsökonomischen Arbeiten untersucht.

Gemäß der *Market Efficiency Hypothesis* (MEH) spiegeln die Kurse ohne bedeutende zeitliche Verzögerung alle für die Kursbildung relevanten Informationen wider.³⁴ Im Kontext der MEH erfüllt der Marktpreis eine Funktion als Knappheitsindikator, so dass Informationen der externen Rechnungslegung nicht benötigt würden, damit schlechter informierte Akteure die richtigen Entscheidungen treffen.³⁵ Durch Klassifizierung der verfügbaren Informationen

³⁰ Vgl. BUSSE VON COLBE, W. (1993), S. 14; vgl. KASERER, C. (2001), S. 177: In Unternehmen existieren immer Verteilungskonflikte unter dem Management, den Kapitalgebern und weiteren Stakeholdern um sog. *'Quasi-Renten'*, unter denen KASERER Cash-Flows subsumiert, die nach der Erfüllung aller vertraglichen Ansprüche prinzipiell zur Verteilung zur Verfügung stehen. Vgl. auch die anschauliche Darstellung bei LANGE, G. (1998), S. 13 ff. Die Autorin zeigt für das deutsche Handelsgesetzbuch aus institutionsökonomischer Perspektive das Spannungsfeld zwischen Informationsfunktion (potentielle Investoren) und Gewinnbemessungsfunktion (v. a. Gläubiger) am Beispiel der Bildung von (willkürlichen) Rückstellungen auf.

³¹ Vgl. EWERT, R. (1993), S. 715 f.: Der Autor unterscheidet zwischen einer Ausschüttungsbemessungs- bzw. Kompetenzabgrenzungsfunktion und der Informationsfunktion. Insofern kann eine Bilanz aufbauend auf der Bildung signifikanter stiller, d. h. betriebswirtschaftlich nicht notwendiger Reserven im Sinne der Ausschüttungsbemessungsfunktion als funktionserfüllend beurteilt werden, während die Informationsfunktion durch die Widerspiegelung einer verzerrten Ertrags- bzw. Eigenkapitallage nicht gegeben ist.

³² Da gemäß Art. 662a OR die Bildung von stillen Reserven zulässig ist und zudem signifikante Wahlrechte für Bilanzerrstellende bestehen, ist die Aussagekraft eines statutarischen Abschlusses nur begrenzt gegeben.

³³ Vgl. mit dem Kotierungsreglement der Schweizer Börse Swiss Exchange, welches unter <http://www.swx.ch> abrufbar ist. Ebenso ist für die Schweiz eine Angleichung an die Richtlinien der EU dahingehend zu erwarten, dass auch in der Schweiz ab dem Jahr 2005 die IFRS Rechnungslegung verbindlich für börsennotierte Unternehmungen vorgeschrieben wird.

³⁴ Vgl. FAMA, E. F. (1970), S. 383; vgl. SPREMANN, K.; GANTENBEIN, P. (2005), S. 65; vgl. DIMSON, E.; MUSSAVIAN, M. (1998), S. 91.

³⁵ Vgl. WAGENHOFER, A.; EWERT, R. (2003), S. 106; vgl. LEV, B. (1988), S. 5. Vgl. auch HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 413: Angesichts der ungeklärten Relevanz der regulierten Rechnungslegung wird die Frage gestellt, ob ein System der unregulierten Berichterstattung eventuell vorzuziehen sei.

differenziert FAMA die MEH in drei, ein steigendes Effizienzniveau ausdrückende Teiltheorien.³⁶ Die Relevanz der Modellimplikationen der MEH ist aufgrund der teilweise restriktiven, in der Realität nicht anzutreffenden Annahmen aus theoretischer Perspektive umstritten.³⁷ So kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass alle Marktteilnehmer rational handeln und keine kognitiven Grenzen bei ihnen wirksam werden.³⁸ Eine weitere Einschränkung der Existenz informationseffizienter Kapitalmärkte gründet auf dem auf GROSSMAN und STIGLITZ zurückzuführenden sog. *Informationsparadoxon*.³⁹

2.1.4 Zur Relevanz der externen Rechnungslegung für die Kursbildung auf den Kapitalmärkten

Zahlreiche empirische Studien beurteilen den Zusammenhang von Informationen der externen Rechnungslegung und den Aktienkursbewegungen.⁴⁰ Grundsätzlich liefern die Untersuchungen Belege dafür, dass die Kapitalmärkte bei der Bildung von Börsenkursen Informationen der externen Rechnungslegung verarbeiten und diese daher eine Informationsfunktion erfüllt.⁴¹ Die Höhe der Korrelation zwischen Kapitalmarktrenditen und Gewinnen wird zudem als Indikator für die Güte der Rechnungslegung gesehen.⁴²

³⁶ Bei der schwachen Form der MEH reflektieren Preise Informationen für Kursbewegungen in der Vergangenheit vollkommen; die Kurshistorie darf daher keine Informationen enthalten, die für die Prognose der Preisentwicklung noch nicht ausgenutzt sind. Vgl. hierzu FAMA, E. F. (1970), S. 388 ff.; vgl. FAMA, E. F. (1976), S. 136 ff. Bei der mittelstrengen Effizienz sind neben vergangenen Kursänderungen auch alle weiteren relevanten, öffentlich verfügbaren Informationen unmittelbar nach deren Veröffentlichung in den Kursen angepasst. Nur nicht-öffentliche Informationen lassen sich zur Erzielung eines Arbitragegewinns durch einen Kapitalmarktteilnehmer ausnutzen. Vgl. FAMA, E. F. (1970), S. 404; vgl. BÖCKING, H.-J. (1998), S. 23 und vgl. SCHILDBACH, T. (1986), S. 47 ff. Die starke Effizienz liegt vor, wenn selbst private Informationen in den Kursen verarbeitet sind. Unter dieser Annahme ist der Erhalt von neuen Informationen und deren Verarbeitung durch alle Kapitalmarktakteure nicht notwendig, da die frisch Informierten den Informationsvorsprung direkt ausnutzen, ohne dass weitere und signifikante Arbitrageopportunitäten bestünden. Vgl. BEAVER, W. H. (1988), S. 142 ff.; vgl. SPREMANN, K.; GANTENBEIN, P. (2005), S. 65; vgl. WAGNER, F. W. (1993), S. 7; vgl. WAGENHOFER, A.; EWERT, R. (2003), S. 106.

³⁷ Vgl. FAMA, E. F.; MILLER, M. (1972), S. 335 f.; vgl. SCHILDBACH, T. (1986), S. 26 f. Für einen effizienten Markt sind gemäß FAMA und MILLER die folgenden vier Bedingungen konstitutiv: a) alle vorhandenen Informationen müssen für alle Marktteilnehmer kostenlos verfügbar sein, b) im Wertpapierhandel fallen keine Transaktionskosten an, c) alle Marktteilnehmer sind aufgrund ihrer atomistischen Anzahl Preisnehmer und d) alle Marktteilnehmer handeln rational.

³⁸ Vgl. BLACK, F. (1986), S. 531; vgl. STEPHAN, U. (1998), S. 229 f. Gerade die sog. *Noise-Trader* reagieren auf neue Informationen nicht rational und so sind bspw. Irrtums-, Liquiditäts-, Herden- oder Bluffer-Noise Ausdruck von nicht durch objektive Informationen oder Rationalität ausgelöste Handelsmotive.

³⁹ Unter der Annahme einer nicht kostenlosen Beschaffung von für die Kapitalallokation relevanten Informationen wäre es in einer Welt effizienter Kapitalmärkte möglich auf die zeitlich und finanziell mit Aufwand verbundene Informationsbeschaffung zu verzichten, da diese Informationen in den Marktpreisen reflektiert wären. Wenn allerdings niemand Informationen erwirbt, dann lohnt sich die Informationsbeschaffung für den Investor. Vgl. GROSSMAN, S.; STIGLITZ, J. (1980), S. 393 ff.

⁴⁰ Für die vornehmlich in den USA durchgeführten Studien vgl. die umfangreiche Übersicht bei KOTHARI, S. P. (2001), S. 105 ff. Als eigentliche Pionierarbeit kann der Beitrag von BEAVER gewertet werden, der auf Basis eines Modells für Gewinnerwartungen Kursbewegungen und Handelsvolumen zum Zeitpunkt von Gewinnankündigungen untersucht. Vgl. BEAVER, W. (1968), S. 67 ff.

⁴¹ Vgl. KOTHARI, S. P. (2001), S. 121 ff. Der Anteil der Jahresabschlussinformationen an den im Kurs verarbeiteten Informationen kann nicht quantifiziert werden. Die Bedeutung der externen Rechnungslegung variiert systematisch hinsichtlich des Zeitpunktes der Untersuchung, der Branche sowie des Landes.

⁴² Vgl. LEV, B. (1989), S. 156 ff.

Unter Annahme einer mittelstrengen Informationseffizienz wird die Relevanz der externen Rechnungslegung für die Kursbildung durch andere Informationsquellen beschränkt, was sich an vorweggenommenen Kursreaktionen zeigt.⁴³ Die Erwartungen werden dabei laufend durch neue Informationen (bspw. ergänzende oder interpretierende Informationen der Finanzanalysten) oder freiwillige Zusatzpublizität der Unternehmen angepasst.⁴⁴ Insofern ist die Nennung des Jahresabschlusses als Komponente der Informationsverarbeitung am Kapitalmarkt notwendig, für die Preisbildung aber nicht hinreichend.⁴⁵ Die Auswertung eines Jahresabschlusses bietet einem Marktteilnehmer zwar keine Vorteile gegenüber anderen Marktteilnehmern (schnelle Kursanpassungen verhindern Arbitragegewinnstrategien), eine private Informationsbeschaffung führt allerdings zum besseren Verständnis des verfügbaren Wissens und daher zu einer fundierten Basis für individuelle Entscheidungen.⁴⁶

Empirische Befunde begründen allerdings Zweifel an der halbstrengen Effizienzthese,⁴⁷ in dem neue, öffentlich zugängliche Informationen nur verzögert zu Marktanpassungen führen.⁴⁸ Die Rechnungslegung selber – und nicht nur ihre Publikation – kann bestimmte Transaktionen nicht (zeitnah) widerspiegeln und die Kurse würden den Gewinnausweisen voraus-eilen.⁴⁹ Neben „true earnings“ enthält die externe Rechnungslegung auch wertirrelevante Störkomponenten,⁵⁰ welche nicht mit den fundamentalen Werten einer Unternehmung direkt korrelieren.⁵¹ Unabhängig von der überschaubaren Komplexität der MEH bleibt deren empirische Überprüfung dennoch schwierig.⁵² Vor dem Hintergrund der belegten Markt-

⁴³ Vgl. für die empirische Rechnungswesenforschung bedeutsame Arbeit BALL, R.; BROWN, P. (1968), S. 159 ff.; vgl. ebenso WAGENHOFER, A.; EWERT, R. (2003), S. 111. Eine Erklärung für relativ geringe Kursausschläge im Anschluss an die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen liegt u. a. auch darin, dass kursrelevante Informationen bereits durch Zwischen- und Quartalsberichte dem Markt zur Verfügung gestellt wurden

⁴⁴ Vgl. BALLWIESER, W. (1993), S. 131; vgl. SCHILDBACH, T. (1986), S. 50 ff.; vgl. BEAVER, W. H. (1988), S. 152 ff.; vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 432: Mittels moderner Technologien kann der Kapitalmarkt mit Informationen zeitnah und nahezu kostenlos versorgt werden. Der Internetauftritt ist dabei ein bedeutsames Instrument, um über allgemeine Unternehmensnachrichten, die Entwicklung der Aktivitäten oder des Aktienkurses sowie andere an die Investor Relations herangetragene Sachverhalte zu informieren.

⁴⁵ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 407 ff.

⁴⁶ Vgl. WAGENHOFER, A.; EWERT, R. (2003), S. 113.

⁴⁷ Vgl. FAMA, E. F. (1998), S. 284; vgl. KOTHARI, S. P. (2001), S. 130; vgl. WAGENHOFER, A.; EWERT, R. (2003), S. 118.

⁴⁸ Vgl. BERNARD, V. L. (1993), S. 303 ff. und die zitierte, hinsichtlich der Befunde nicht eindeutige Literatur. Dem sog. ‚*post earnings announcement drift*‘ liegen vielseitige Erklärungen zugrunde, die u. a. mit Risikoeinschätzungen, Transaktionskosten und unrealistischen Gewinnerwartungen verbunden sind.

⁴⁹ Vgl. BEAVER, W. H.; LAMBERT, R.; MORSE, D. (1980), S. 3 ff. Die Autoren liefern Erklärungsansätze für eine begrenzte Korrelation zwischen Marktpreisen und Gewinnausweisen respektive niedrigen sog. ‚*Earnings-Response-Coefficients*‘. U. a. weisen sie daraufhin, dass Marktpreise mehr Informationen als die Rechnungslegung beinhalten würden (‘*Prices lead earnings*‘). Vgl. für die ‚*Untimeliness*‘ des US-GAAP ein anschauliches Beispiel bei BAGINSKI, S. P. (2001), S. 784.

⁵⁰ Vgl. KOTHARI, S. P. (2001), S. 131; vgl. BEAVER, W. H.; LAMBERT, R.; RYAN, S. (1987), S. 3 ff. Es wird allerdings angeführt, dass auch „Accruals“ für den Kapitalmarkt Informationscharakter haben könnten.

⁵¹ Vgl. BAGINSKI, S. P. (2001), S. 783: Der Autor macht für diesen Trend geltend, dass die Rechnungslegung für die Kursbildung in Situationen von negativen Gewinnen und nicht wiederkehrenden Gewinnkomponenten an Bedeutung verliert; diese Sachverhalte nehmen gerade in der jüngsten Vergangenheit zu. Vgl. hierzu auch COLLINS, D. E.; MAYDEW, E.; WEISS, I. (1997), S. 39 ff. und vgl. FRANCIS, J.; SCHIPPER, K. (1999), S. 663.; vgl. STENZ, T. (2000), S. 21; vgl. KÜTTING, K. (2000), S. 153 und vgl. LEV, B.; ZAROWIN, P. (1999), S. 353: Das Auseinanderdriften des in der Jahresrechnung ausgewiesenen Eigenkapitals und der Börsenkapitalisierung deutet auch darauf hin, dass unterschiedliche immaterielle Werte (bspw. Know-how oder Markennamen) Einfluss auf die Beurteilung des Unternehmenswertes nehmen, diese aber in der externen Rechnungslegung nicht reflektiert werden.

⁵² Vgl. DIMSON, E.; MUSSAVIAN, M. (1998), S. 98; vgl. STEPHAN, U. (1998), S. 217 f.

anomalien verwundert es, dass bislang keine tragfähige Alternative zur MEH entwickelt wurde.⁵³ Insofern schließt sich der Verfasser LEE an, wonach in den Finanzwissenschaften weniger Markteffizienz unterstellt werden sollte, sondern vielmehr erforscht werden muss, wie, wann und warum Marktpreise effizient werden. Ohne gegenwärtige Marktpreise zu ignorieren, sollte der Versuch unternommen werden, diese positiv zu steuern.⁵⁴

Vermeehrt untersuchen daher Arbeiten im Kapitalmarktkontext die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen der externen Rechnungslegung,⁵⁵ was eine Operationalisierung der Relevanz und Zuverlässigkeit von Informationen voraussetzt, die generell über eine empirisch-kapitalmarktorientierte Präzisierung erfolgt.⁵⁶ Werden effiziente Kapitalmärkte unterstellt, dann spiegeln die Marktpreise nicht nur die Erwartungen und Entscheidungen der Marktteilnehmer, sondern auch die fundamentalen Werte der gehandelten Unternehmen wider. Bei Existenz alternativer, umfassenderer und zeitlich schneller verarbeiteten Informationsquellen sind die Marktpreise die Messlatte für die Rechnungslegung. Gerade in dieser Situation bleibt aber der Bedarf der Rechnungslegung fragwürdig, weil die vollständigeren und tatsächlich relevanten Informationen bereits durch andere Kanäle bereitgestellt wurden.⁵⁷

In der empirischen Forschung wurde zudem die Frage nicht definitiv beantwortet, ob der Glaube in die extern publizierten Finanzinformationen aus der Verifizierung der Informationen durch den Wirtschaftsprüfer oder aus anderen Quellen, bspw. effektiven Sanktionsmöglichkeiten gegenüber bewusst falsch informierenden Managern, resultiert.⁵⁸ Letzteres wird untermauert durch Untersuchungen über Kursbewegungen bei eingeschränkten Prüfberichten, welche tendenziell keine neuen Informationen darstellen, da sie von den Investoren teilweise antizipiert werden können.⁵⁹ Dafür liegen empirische Befunde für einen Einfluss der Reputation eines engagierten Wirtschaftsprüfers auf die Marktkapitalisierung von Unternehmen⁶⁰ sowie die Finanzierungskosten von Jungunternehmen vor.⁶¹

⁵³ Vgl. FAMA, E. F. (1998), S. 284. Auf Grundlagen der Behavioral Finance beschreibt SHLEIFER eine Struktur für Ergänzungen bestehender Modelle, die modifizierte Verhaltens- und Wirkungsannahmen integrieren. Vgl. SHLEIFER, A. (2000), S. 3 ff.

⁵⁴ Vgl. LEE, C. M. C. (2001), S. 251.

⁵⁵ Vgl. zur sog. 'Value Relevance' HOLTHAUSEN, R. W.; WATTS, R. R. L. (2001), S. 3 ff; vgl. KOTHARI, S. P. (2001), S. 173 ff.; vgl. BARTH, M. E.; BEAVER, W. H.; LANDSMAN, W. (2001), S. 80 f.

⁵⁶ Vgl. WAGENHOFER, A.; EWERT, R. (2003), S. 120. Informationen sind dann nützlich, wenn sie in der Lage sind, Erwartungen der Marktteilnehmer zu beeinflussen.

⁵⁷ Vgl. für eine kritische Würdigung der *Value-Relevance-Literatur* WAGENHOFER, A.; EWERT, R. (2003), S. 133.

⁵⁸ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 415. Diese Fragestellung ist um so brisanter, als dass es keine wissenschaftliche Untersuchung hinsichtlich der Frage gibt, ob Wirtschaftsprüfer signifikant die Glaubwürdigkeit in die externe Berichterstattung erhöhen. Die Autoren weisen allerdings darauf hin, dass vornehmlich Kreditinstitute Prüferleistungen nachfragen, um spezielle Informationen überprüfen zu lassen.

⁵⁹ Vgl. DODD, P.; DOPUCH, N., u. a. (1984), S. 3 ff; vgl. DOPUCH, N.; HOLTHAUSEN, R.; LEFTWICH, R. (1986), S. 93; vgl. DOPUCH, N.; HOLTHAUSEN, R.; LEFTWICH, R. (1987), S. 431. Zu einem teilweise anderen Ergebnis gelangt FIRTH in einer empirischen Untersuchung für bestimmte Formen der Prüferurteilseinschränkung. Er leitet hieraus ab, dass die Einschränkungen von den Prüfern separat bei Kommunikation einer vorgeschlagenen Dividende kommuniziert werden sollte. Vgl. FIRTH, M. (1978), S. 647 ff. TEOH und WONG zeigen, dass Kapitalmarktreaktionen bei Unternehmen, die von einer großen Prüfgesellschaft geprüft werden, signifikanter sind, als bei Gesellschaften mit einem kleineren Prüfer. Hieraus leiten sie ab, dass die Prüfqualität und damit die Vertrauenswürdigkeit bei großen Prüfgesellschaften größer wäre. Vgl. TEOH, S. H.; WONG, T. J. (1993), S. 346 ff.

⁶⁰ Vgl. CHANEY, P. K.; PHILIPICH, K. L. (2002): Der durch den ENRON-Fall bedingte Reputationsschaden des engagierten Prüfers Arthur Andersen führte bei anderen von ihnen geprüften Unternehmen zu signifikanten abnormalen negativen Aktienkursbewegungen.

Die keinesfalls abgeschlossene Untersuchung der Informationsverarbeitung an mehr oder weniger effizienten Kapitalmärkten stellt nach Ansicht des Verfassers die Relevanz der externen Rechnungslegung als Informationsträger und die Notwendigkeit ihrer Verifizierung durch die Wirtschaftsprüfung nicht in Frage. Gerade auf Kapitalmärkten mit asymmetrischer Informationsverteilung können Probleme durch eigennützige Handlungen opportunistischer Akteure entstehen, aufgrund welcher die Kapitalgeber adäquate Rechenschaft über die den Kapitalnehmern anvertrauten Mittel verlangen. Bevor in Abschnitt 2.3 letztere Fragestellung im Kontext der Prinzipal-Agenten-Theorie diskutiert wird, soll im folgenden Abschnitt 2.2 der Informationsfluss auf den Kapitalmärkten aufgezeigt werden.

2.2. INFORMATIONSFLUSS AUF DEN KAPITALMÄRKTEN

In den vorhergehenden Ausführungen wurde dargelegt, dass die externe Rechnungslegung als zentraler Gegenstand der Prüftätigkeit für die Kursbildung auf den Kapitalmärkten relevant ist. Im folgenden Überblick werden der Fluss von Finanzinformationen sowie die zentralen Elemente für die Kapitalmarktcommunication im Anschluss an die Definition des Begriffs der Corporate Governance dargelegt.

2.2.1 Zum Verhältnis von Corporate Governance und Informationsfluss

Die Bilanzierungsskandale haben das Thema Corporate Governance in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte gerückt. Zahlreiche theoretische Publikationen⁶² sind in der jüngeren Vergangenheit erschienen und es mangelt nicht an Empfehlungen zur betrieblichen Umsetzung von Corporate Governance-Konzepten.⁶³ Da im Rahmen dieser Arbeit der Terminus *Corporate Governance* oft Verwendung findet und sachlogisch mit dem Untersuchungsgegenstand in enger Verbindung steht, bezieht sich der Verfasser im Rahmen dieser Arbeit auf folgende Definition:⁶⁴

„Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstrebt.“

Die Corporate Governance beschreibt zwei eng zusammenhängende Sachverhalte in Organisationen, bei denen das Eigentum und die Verfügungsgewalt über Vermögenswerte getrennt sind. *Erstens* wird damit die zweckmäßige Strukturierung der Unternehmensspitze

⁶¹ Gerade bei Jungunternehmen kann die Reputation des Prüfers zu einer Reduktion der Finanzierungskosten respektive zu einem erfolgreichen Börsengang beitragen. Vgl. PITTMAN, J. A.; FORTIN, S. (2004), S. 113 ff.: Der Effekt sinkt allerdings mit der Zeit, da sich die Unternehmen selbst eine Reputation aufbauen. Vgl. bzgl. der Literatur zur Eigenkapitalgenerierung durch IPOs COPLEY, P. A.; DOUHETT, E. B. (2002), S. 49 ff.

⁶² Vgl. mit Bezug auf die Wirtschaftsprüfung BAETGE, J.; LUTTER, M. (2003), S. 9 ff.; vgl. LUTTER, M. (2001), S. 1 ff. Vgl. zu allgemeinen Fragen der Corporate Governance HILB, M. (2004), S. 1 ff.; vgl. MALIK, F. (1997), S. 1 ff. Vgl. bzgl. der Prüfungshandlungen für Wirtschaftsprüfer MÜLLER, B. (2002), S. 161 ff.

⁶³ Vgl. z. B. SALUZ, R. (2003), S. 1037 ff. Der Autor liefert zehn Empfehlungen für die Umsetzung der Corporate Governance im Bereich der Finanzinstitute.

⁶⁴ ECONOMIESUISSE (2002), S. 6, abrufbar unter <http://www.economiesuisse.ch/d/content.cfm?upid=4B42201A-1850-4309-A49B90A37CA04F7B&type=pdf&filetype=pdf>.

angesprochen. In diesem Kontext geht es um die Balance zwischen der Führungsfunktion des Managements, der höchsten Leitungs- und Überwachungsfunktion des Verwaltungsrates und der Wirtschaftsprüfungsfunktion, aber auch um eine geeignete Strukturierung des Verwaltungsrates als Gremium.⁶⁵ Zweitens befasst sich die Corporate Governance mit dem Gleichgewicht zwischen dem Unternehmen, dem Kapitalmarkt und den weiteren Anspruchsgruppen. Dabei steht die Kontrolle der Unternehmensspitze (Verwaltungsrat und Management) durch die auf eine nachhaltige Wertsteigerung bedachten Aktionäre im Mittelpunkt.⁶⁶ Die verschiedenen Kontrollinstanzen werden nicht separat beleuchtet, sondern in Beziehung zueinander gesetzt und als Ganzes beurteilt.⁶⁷

Mit Blick auf Abb. 3 (s. S. 19) umfasst die Corporate Governance die Informationsentstehung, deren Umfang und Inhalt sowie eine verifizierte Richtigkeit in Bezug auf maßgebliche Standards für ein Unternehmen, nicht aber deren inhaltliche Interpretation und Nutzung für Anlageentscheidungen. Dennoch ist unbestritten, dass eine an den Aktionärsinteressen ausgerichtete Corporate Governance ein solides Fundament des Informationsflusses auf den Kapitalmärkten bildet.⁶⁸ Im folgenden sollen mit der Beschreibung der Corporate Reporting Supply Chain die Elemente der Kapitalmarktkommunikation kurz beleuchtet werden.

2.2.2 Elemente der Corporate Reporting Supply Chain

Die Ursachen für die Firmenzusammenbrüche von ENRON, WORLDCOM u. a. sind vielschichtig und weisen auch auf Probleme hin, die in der Komplexität der Informationsvermittlung an den Kapitalmärkten begründet liegen.⁶⁹ Diese Informationskette beginnt bei der Unternehmensleitung und reicht über den Verwaltungsrat und die externen Prüfer, die Analysten, die Finanzpresse bis zu den Investoren und anderen Stakeholdern. Die Ausgestaltung der einzelnen Elemente sowie die interdependenten Beziehungen der Kettenglieder sollen eine optimale Entscheidungsgrundlage für Investoren bei der Kapitalallokation gewährleisten.⁷⁰ Von Bedeutung sind die Paradigmen der Transparenz, einer Kultur der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit sowie der hohen Integrität der verantwort-

⁶⁵ Dass die Existenz von Corporate Governance-Strukturen zur Wahrung der Aktionärsinteressen nicht ausreichend ist, kann am Bsp. des Falls ENRON gezeigt werden: „On paper ENRON had put in place a system of corporate governance that was well respected and appreciated by the market. The Board of ENRON was a splendid Board, composed of 14 members, with only two insiders. Most of the independent members had relevant business experience. The audit committee was headed by a widely respected accounting professor and former dean of STANFORD BUSINESS SCHOOL and included another respected academic; it had a state-of-the-art charter which gave a direct access to financial, legal and other staff and consultants of the Company as well as to outside accountants, lawyers and consultants.“ HENRY, P.; MAESTRETTI, M. (2002), S. 1136 f.

⁶⁶ Vgl. CRONE, H. K. v.D. (2000), S. 239 f.: Eine wirkungsvolle Corporate Governance ist dann erreicht, wenn sich die Publikumsgesellschaft wie eine Einzelunternehmung verhält, bei der geschäftliche und private Entscheide durch die gleiche Nutzenfunktion bestimmt werden.

⁶⁷ Vgl. BERTSCHINGER, U. (2000), S. 710.

⁶⁸ Vgl. BAGINSKI, S. P. (2001), S. 786.

⁶⁹ Vgl. HENRY, P.; MAESTRETTI, M. (2002), S. 1137. Vgl. ebenso die umfangreiche Darstellung der Ursachen für den Vertrauensverlust auf den Kapitalmärkten bei SUNDER, S. (2003), S. 141 ff.

⁷⁰ Vgl. FLURI, E. (2003), S. 46 und vgl. ebenso PENMAN, S. H. (2003), S. 79: Der Autor sieht die Aktionäre als primäre Anspruchsgruppe der externen Rechnungslegung (sog. *'Proprietorship Perspective'*) im Gegensatz zu einer sog. *'Entity Perspective'*, die den Effekt bestimmter Geschäftsvorfälle abzubilden versucht. Eine Illustration dieses Sachverhaltes findet anhand der umstrittenen Verbuchung von mit Verwässerungseffekten auf den Gewinn pro Aktie verbundenen Aktienoptionen statt.

lichen Personengruppen.⁷¹ Unter Transparenz wird in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Unternehmungen verstanden, den Aktionären und anderen Stakeholdern die Informationen v. a. auch zeitnah zur Verfügung zu stellen, die für ihre Entscheidungsfindung vonnöten sind. Hierbei soll sich der Informationsgehalt an den Bedürfnissen der Aktionäre und nicht an Individualinteressen anderer Wirtschaftssubjekte orientieren.

Diese normativen Ansprüche stehen nach Ansicht des Verfassers nur vordergründig in einem Zielkonflikt mit der von den Kapitalmärkten eingeforderten beschleunigten Publikation von Unternehmensergebnissen, die für die betroffenen Unternehmen mit einer Verbesserung von Finanzierungsmöglichkeiten, Rating, Image und Vertrauen einhergehen können.⁷²

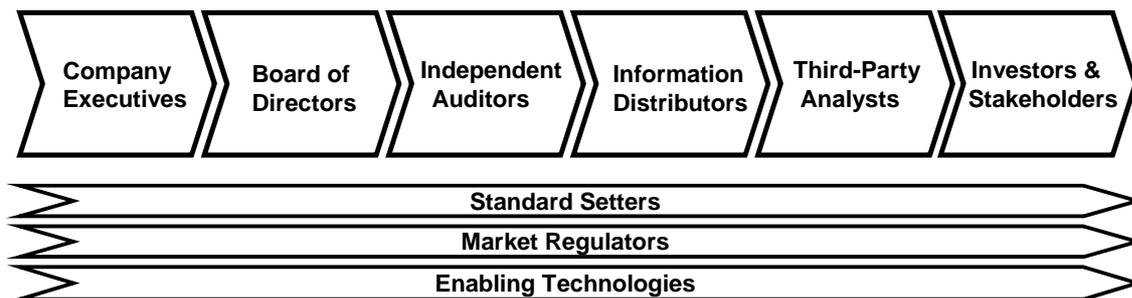


Abb. 3: *Elemente der Kapitalmarktkommunikation*
[Quelle: DIPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002), S. 11.]

Das Management ('Company Executives') sowie der Verwaltungsrat ('Board of Directors') sind verantwortlich für die Erstellung bzw. Genehmigung der von einer Gesellschaft unternommenen externen Berichterstattung. Die Verantwortung für die finanzielle Berichterstattung liegt als unübertragbare Aufgabe gemäß Art. 716a OR beim Verwaltungsrat. Vom Verwaltungsrat wird ferner verlangt, dass er mit der Zuweisung von Leitungs- und Kontrollfunktionen den Rahmen der Corporate Governance setzt, wie dies bspw. im *Swiss Code of Best Practice* als Forderung zum Ausdruck kommt.⁷³ Abgesehen von einem Markt für Unternehmenskontrolle obliegt es dem Verwaltungsrat, eine Selbstkontrolle bzgl. der personellen Zusammensetzung durchzuführen, die eine Einhaltung des Unabhängigkeitspostulats und die fachliche Eignung hinterfragen sollte.⁷⁴ Weitere Überwachungsfunktionen betreffen das Risikomanagement und die strategische wie finanzwirtschaftliche Kontrolle.⁷⁵

⁷¹ Vgl. DIPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002), S. 3 ff. Die besondere Rolle der Wirtschaftsprüfung hinsichtlich der Informationsverifizierung wird in Abschnitt 2.2.3 dieser Arbeit dargelegt.

⁷² Vgl. MÄDER, P.; SCHÄRLI, O. (2002), S. 1081: Beschleunigte Berichterstattung wird nicht nur von Investoren gefordert, sondern spiegelt sich auch in neuen Anforderungen der Überwachungsgremien wider. Daneben existieren aber eine Vielzahl von unternehmensinternen Motiven, welche den sog. 'Fast Close' rechtfertigen: Verkürzung der Reaktionszeit durch schnellere Verfügbarkeit relevanter Informationen, Eliminierung von nicht wertschöpfenden Aktivitäten, mögliche Kostenreduktionen und erhöhte Mitarbeitermotivation.

⁷³ Vgl. ECONOMIESUISSE (2002).

⁷⁴ Vgl. MALIK, F. (1997), S. 171 ff.: Der Autor nennt neben der Anforderung betreffend einer allerdings nur schwer messbaren fachlichen Kompetenz fünf Ausschlussregeln: a) aktive und ehemalige Mitglieder des Exekutivorgans des selben Unternehmens, b) aktive Geschäftsbeziehungen (bspw. Lieferanten, Kunden), c) Vertreter der Hausbanken, d) Vertreter mit vielen Mandaten und e) Personen mit Zeitrestriktionen.

⁷⁵ Vgl. MEYER, C.; SCHILL, P.; u. a. (2004), S. 32.

Unabhängige Prüfer (*'Independent Auditors'*)⁷⁶ liefern Kapitalmarktakteuren ein Urteil über die Konformität einer externen Rechnungslegung mit einem Rechnungslegungsstandard bzw. mit gesetzlichen und statutarischen Vorgaben. In diesem Zusammenhang müssen sie sich ihrer Verantwortung stets bewusst sein, dass sie ihre Arbeit für und im Auftrag von den Aktionären vollziehen. Sie verrichten den Prüfauftrag nicht im Auftrag des sie bezahlenden Managements (s. Abschnitt 2.2.3).⁷⁷

Informationsverteiler (*'Information Distributors'*) verarbeiten die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und stellen diese anderen gegen Entgelt zur Verfügung. Diese Gruppe umfasst v. a. Nachrichtendienste (bspw. elektronisch im Internet, Fernsehen und Printmedia), welche die Unternehmensinformationen i. d. R. kommentiert und gekürzt präsentieren.⁷⁸

Finanzanalysten (*'Third Party Analysts'*) nutzen die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen sowie andere Quellen zur Beurteilung der Aktienkursentwicklung, die sie in Empfehlungen an Privatpersonen und institutionelle Anleger kommunizieren.⁷⁹ In diesem Kontext müssen Investmentbanken sicherstellen, dass keine Interessenkonflikte durch eine bonusgenerierende Verknüpfung von Analystenmeinung und Handelsvolumen bestehen. Analysten sollten Firmen auch dann angemessen und objektiv beurteilen, wenn mit diesen Firmen eine Kapitalmarkttransaktion geplant ist (s. Abschnitt 2.3.2.4).⁸⁰

Investoren sind die ultimativen Konsumenten der Informationskette, die direkt oder indirekt über Fonds und Anlagepläne zur Verfügung gestellte Informationen für Kauf- und Verkaufsentscheidungen heranziehen. Neben den Investoren gibt es weitere *Stakeholder*, welche sich aus Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und anderen Gruppen zusammensetzen, für die Informationen der Unternehmenswelt für ihre Handlungsentscheidungen bedeutsam sind.

Als *Standardsetter* werden die Institutionen bezeichnet, welche als Organisationen Rechnungslegungsstandards (bspw. INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARD COMMITTEE (IFRSC)) oder Grundsätze für die Durchführung der Abschlussprüfung setzen

⁷⁶ Die Sicherung der Unabhängigkeit umfasst dabei neben Richtlinien eines Berufsstandes Aspekte der Kultur der Prüfgesellschaft, der Firmen Policies, der Kompensation der leitenden Revisoren und Einzelaspekte der Corporate Governance. Vgl. JOHNSTONE, K.M.; SUTTON, M.H.; WARFIELD, T.D. (2001), S. 7 ff.

⁷⁷ Vgl. DiPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002), S. 5.

⁷⁸ Einen sehr renommierten Informationsverteiler stellt Reuters dar. Aber auch Internetdienste gewinnen an Popularität, so z. B. www.whispernumber.com

⁷⁹ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 408: Gerade aufgrund der in Abschnitt 2.3 dieser Arbeit besprochenen Informationsasymmetrien zwischen Eigenkapitalgebern und dem Management der Unternehmen lässt sich die Nachfrage nach Informationsintermediären erklären. Neben den Finanzanalysten können auch Rating-Agenturen angeführt werden. Finanzanalysten bieten einen Nutzen für den Kapitalmarkt, was durch kapitalmarktorientierte Reaktionstests in Folge einer Kommunikation von Gewinn-schätzungen und Anlageempfehlungen dokumentiert wird.

⁸⁰ Vgl. DiPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002), S. 5. Vgl. auch hinsichtlich der Interessenkonflikte für Analysten HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 417 und vgl. SHILLER, R. J. (2000), S. 46 ff.: SHILLER nennt eine Studie zu den Analystenempfehlungen über 6.000 börsennotierte Unternehmen per Ende 1999, von denen nur 1% zu „Verkaufen“ rät und 69,5% zu „Kaufem“. Der Autor interpretiert dieses Ungleichgewicht damit, dass Analysten bei Investmentbanken beschäftigt seien, die auch neue Börsengänge betreuen und sich mit Negativnachrichten nicht das lukrative Geschäft gefährden wollen. Ebenso wird vermutet, dass Analysten den Zorn der von ihnen beurteilten Unternehmen fürchten, welcher dann in fehlenden Einladungen zu Analystenkonferenzen oder der Vorenthaltung von Unternehmensinformationen zum Ausdruck kommt. Vgl. MATSUMOTO, D. (2000), S. 1 ff.: In den späten 1990er Jahren wird von ihm ein Rückgang des Optimismus der Analysten konstatiert.

(bspw. das INTERNATIONAL FEDERATION OF ACCOUNTANTS COMMITTEE (IFAC)). Ebenso können andere berufsständische Verbände hinzugezählt werden, welche eine Rolle bei der Standardsetzung oder der Bestimmung von Performance-Maßstäben spielen.⁸¹ Als eine wesentliche Herausforderung wird dabei die Schaffung eines Rechnungslegungswerkes mit begrenztem Ermessens- und Manipulationsspielraum gesehen.⁸² Einen weiteren, noch nicht erfassten Sachverhalt stellt bspw. die Auflösung der formellen und operativen Unternehmens- bzw. Organisationsgrenzen durch eine Verknüpfung von Wertschöpfungsketten oder auch die Existenz strategischer Allianzen in der betrieblichen Praxis dar.⁸³

Als *Marktregulatoren* werden solche Institutionen verstanden, die Einfluss auf den Inhalt der zu publizierenden Informationen nehmen können, wie dies bei staatlichen Institutionen, der Börsenaufsicht und internationalen Überwachungs-gremien der Fall ist.⁸⁴

Ferner spielt für die adäquate Gestaltung der Kapitalmarktkommunikation die *technologische Entwicklung* eine bedeutende Rolle. Insbesondere ist unter diesem Aspekt die Internettechnologie und sog. 'Extensible Business Reporting Language' (XBRL) zu verstehen, welche sowohl unternehmensintern wie -extern eine Vervielfältigung und v. a. Nutzung der Informationen zulässt.⁸⁵ In einem weiteren Sinne umfasst dieser Aspekt auch die Hardware- und Software-Entwicklung, welche eine Aggregation und Analyse der Information voraussetzt.

Im folgenden wird vor dem Hintergrund der Problemstellung dieser Arbeit der besonders befähigte Wirtschaftsprüfer mit seiner besonderen Stellung in der Corporate Governance und als zentrales Glied der Informationskette hinsichtlich seiner Pflichten und Arbeitsinhalte näher beleuchtet.

⁸¹ Vgl. DIPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002), S. 15: Die Autoren fordern in ihrem sog. 'Three-Tier Model of Corporate Transparency' a) einen global akzeptierten und verbindlichen Rechnungslegungsstandard (sog. 'Global GAAP'), b) branchenspezifische und konsistent angewandte Standards für die Messung und die Berichterstattung von Finanzinformationen sowie c) Richtlinien für unternehmensspezifische Informationen zur Strategie, Planung und dem Risikomanagement sowie einen Rahmen für die Ermittlung von Erfolgsbeurteilungskriterien. Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 414: Es wird darauf hingewiesen, dass ein Global GAAP nur dann optimal sei, wenn es auch weltweit Institutionen gibt, die eine Einhaltung der Standards sicherstellen.

⁸² Vgl. MEYER, C. (2003), S. 104: Am besten erfolgt die Einengung des Ermessens- und Manipulationsspielraums durch ein Regelwerk, das neben problembezogenen Standards ein sog. 'Overriding principle' kennt. Immer dann, wenn für einen bestimmten Sachverhalt keine Regelung vorgesehen ist, sind Lösungen zu wählen, die in das Bild einer *Fair Presentation* passen, so dass bei einer geringen Regelungsdichte bessere Resultate als bei unzähligen Einzelbestimmungen erzielt werden. Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 414: Die Autoren sehen für die Standard Setting Arena hinsichtlich der Frage, welche Informationen für den Investor am sinnvollsten sind, weiteren Forschungsbedarf. Für ebenso unerklärt erachten sie die Frage, ob ein System von detaillierten Einzelvorschriften einem System mit groben Leitprinzipien vorzuziehen sei. Vgl. EWERT, R. (1999b), S. 181 ff. mit einer ähnlichen Schlussfolgerung.

⁸³ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 435.

⁸⁴ Vor dem Hintergrund einer Akzeptanz der IFRS für den US-amerikanischen Kapitalmarkt wird gegenwärtig eine Konvergenz der Rechnungslegungsstandards US-GAAP und IFRS angestrebt. Als Marktregulator diskutiert die SEC in diesem Kontext, ob auf eine verlangte sog. 'Reconciliation' zwischen den Standards verzichtet werden kann. Vgl. CAIRNS, D. (2000), S. 96. Eine kritische Stellungnahme von BALLWIESER geht dahin, dass er als Ende der Entwicklung ein Resultat politischer und wirtschaftlicher Stärke erwartet, nicht aber notwendigerweise eines sinnvollen Konsens. Vgl. BALLWIESER, W. (2002), S. 296 f.

⁸⁵ Vgl. DIPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002), S. 27 ff. Demgegenüber kommen MÄDER und SCHÄRLI auf der Basis einer umfangreichen, weltweiten Untersuchung zu dem Schluss, dass der Integrationsgrad von Berichterstattung und Technologie – insbesondere die Nutzung von sog. 'e-tools' – noch nicht weit fortgeschritten sei. Vgl. MÄDER, P.; SCHÄRLI, O. (2002), S. 1080.

2.2.3 Informationsverifizierung durch die Wirtschaftsprüfung

Die externe Rechnungslegung kann ihre Funktionen nur dann erfüllen, wenn die Vertrauenswürdigkeit der ausgewiesenen Informationen gewährleistet ist, wenn also eine Verifizierung seitens einer unabhängigen Instanz durchgeführt wurde.⁸⁶ Gemäß dem Schweizer Handbuch für Wirtschaftsprüfung (HWP) soll sich der Empfänger des Prüfberichts darauf verlassen können, dass die Prüfung und Beurteilung der Buchführung und der Jahresrechnung durch einen fachlich ausgewiesenen und unabhängigen Prüfer durchgeführt wurde.⁸⁷

2.2.3.1 Begriff und Zweck der Prüfung

Die Prüfung ist neben der Kontrolle und Aufsicht eine weitere Teilfunktion der Überwachung.⁸⁸ Die Überwachung ist ein mehrstufiger Informations- und Entscheidungsprozess, der alle Maßnahmen subsumiert, mittels derer festgestellt werden soll, ob eine vorgegebene Norm eingehalten wird.⁸⁹ Unter der *Kontrolle* wird im betriebswirtschaftlichen Sinn eine überwachende Tätigkeit durch Stellen verstanden, die in den betrieblichen Arbeitsprozess integriert sind und eine Weisungsberechtigung gegenüber den Kontrollierten haben. Dies können bspw. Linien- und Fachvorgesetzte sein. Die *Aufsicht* beschreibt eine überwachende Tätigkeit durch Stellen, die nicht in die laufenden Prozesse und Geschäftsaktivitäten integriert sind und nur i. w. S. einen Teil der betrieblichen Organisation bilden (Verwaltungsräte, Aktionäre, Audit Committees). Die Aufsicht wird periodisch im Ermessen der Aufsichtsstellen sowie bei Abweichungen von Vorgaben durchgeführt. Die Einflussnahme findet durch Weisungen an leitende Organe der Unternehmung oder durch Sanktionen gegenüber der Gesellschaft oder Mitgliedern ihrer Organe statt.

Bei der vom Wirtschaftsprüfer ausgeführten Prüfung handelt es sich um eine Tätigkeit der Informationsgewinnung und Urteilsbildung. Dabei erfüllt die Prüfung drei Funktionen:⁹⁰

- *Kontrollfunktion*: Erhöhung der Verlässlichkeit der im Jahresabschluss enthaltenen Informationen (Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung).⁹¹
- *Informationsfunktion*: Durch den Prüfungsbericht (und auch den Management Letter) werden die Generalversammlung, die gesetzlichen Vertreter und die Aufsichtsorgane

⁸⁶ Auf eine Prüfung könnte dann verzichtet werden, wenn jeder Kapitalmarktteilnehmer kostenlosen Zugang zu allen denkbaren Informationen hätte. In diesem Fall wären gesetzliche Regelungen zur Rechnungslegung irrelevant. Vgl. EWERT, R. (1993), S. 717. Diese Situation gleicht dem von MODIGLIANI und MILLER entwickelten Irrelevanztheorem, doch kann eine Situation beliebiger und kostenloser Information als keinesfalls realistisch angesehen werden. Vgl. MODIGLIANI, F.; MILLER, M. H. (1958), S. 261 ff.

⁸⁷ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 3.

⁸⁸ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 5. Unter Überwachung wird in diesem Kontext die Beobachtung von Vorgängen sowie die Aufrechterhaltung bestimmter Anforderungen verstanden.

⁸⁹ Vgl. LÜCK, W. (2001), S. 51 ff.

⁹⁰ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 4 ff.

⁹¹ Vgl. FLEMMING RUUD, T.; BEER, M. (1998), S. 427 ff. Die Autoren geben in einem mit Anglizismen reichen Beitrag an, dass unter der sog. 'Assurance' die Prüfung, prüferische Durchsicht sowie vereinbarten Prüfungshandlungen den eigentlichen Arbeitsinhalt bilden, den sie 'Attestation Services' nennen. Diese Tätigkeiten können hinsichtlich des Urteilsinhaltes im Bestätigungsvermerk von anderen Assurance Tätigkeiten, wie der Systemprüfung (sog. 'System Reliability'), der Risikobeurteilung (sog. 'Risk Assessment') und der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung (sog. 'Business Performance Measurement') abgegrenzt werden.

der Unternehmung über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens informiert. Eventuelle Schwachstellen im Rechnungswesen werden im Rahmen eines sog. 'Management Letters' nicht an Aktionäre oder andere Drittparteien kommuniziert.

- *Beglaubigungsfunktion*: Durch die Erteilung des Bestätigungsvermerks testiert der Wirtschaftsprüfer die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses gegenüber externen Adressaten.

Dem Nutzen dieser Funktionen sind die von dem Nachfrager der Prüfleistung zu tragenden Kosten der Prüfung gegenüberzustellen.⁹² Vordergründig handelt es sich bei der Abschlussprüfung um einen Informationsverarbeitungsprozess zur Gewinnung eines Urteils hinsichtlich der Entsprechung des Prüfungsobjektes mit den relevanten Rechnungslegungsnormen.⁹³ Im folgenden wird dieser Informationsverarbeitungsprozess kurz aufgezeigt.

Konkret kann der Prozess in drei Teilaufgaben unterteilt werden: *Erstens* unternimmt der Prüfer einen Vergleich zwischen dem ihm gelieferten Ist-Zustand in Form der Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, und dem tatsächlichen Ist-Zustand, der u. a. durch Gespräche und Beobachtungen, Aufzeichnungen oder Messungen ermittelt wird. *Zweitens* leitet der Prüfer einen Soll-Zustand aus allgemeingültigen Normen ab. Hierzu dienen Gesetze, Richtlinien und Rechnungslegungsvorschriften. *Drittens* beurteilt und gewichtet der Prüfer die Abweichungen zwischen Soll und Ist in ihren Auswirkungen auf die finanzielle Berichterstattung und erstattet hierüber wiederum Bericht.⁹⁴ Die hier beschriebene Prüfungstätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass der Prüfungsgegenstand, der Prüfungsmaßstab und das zeitliche Prüfungserfordernis gesetzlich oder in anderer objektiver Form vorgegeben sind und die Berechtigung zur Prüfungsdurchführung auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.⁹⁵

Der TREUHAND-KAMMER als Interessenvertretung des Berufsstandes folgend, liegt der *Zweck der Prüfung* im Schutz der Interessen der mit der Gesellschaft verbundenen Stakeholder. Neben dem Selbstschutz der Gesellschaft werden vor allem die Interessen der Aktionäre, der Gläubiger und der allgemeinen Öffentlichkeit geschützt.⁹⁶ Im Kontext der Untersuchungsperspektive dieser Arbeit, bei welcher die Interessen der Aktionäre im Vordergrund stehen, vertritt der Verfasser die Auffassung, dass sich bei Gewährleistung der Aktionärsinteressen der Schutz der anderen Stakeholder automatisch einstellt. Die Aktionärsinteressen sind dann gewahrt, wenn der Nutzen der Prüfung deren Kosten übersteigt.⁹⁷

⁹² Vgl. RUHNKE, K. (2003), S. 254: Die Prüfung stellt auch eine ressourcenzehrende Aktivität dar, so dass von dem Nutzen der Prüfung die Prüfungskosten in Abzug gebracht werden müssen. Bei der Subtraktion gilt allerdings zu bedenken, dass der Nutzen nicht operationalisierbar ist und die Ermittlung der Prüfkosten grundsätzlich der Geheimhaltungsproblematik unterliegt.

⁹³ Vgl. LÜCK, W. (1991), S. 37: Der Autor unterteilt die Tätigkeitsfelder von Wirtschaftsprüfern in Prüfung, Beratung, Begutachtung und Betreuung und sieht in der Prüfung auch ein soziales Phänomen.

⁹⁴ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 4.

⁹⁵ Vgl. LANGE, S. (1994), S. 12.

⁹⁶ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 65 f. Vgl. ebenso BERTSCHINGER, U. (2000), S. 706: Unter Verweis auf Bundesgerichtsurteile argumentiert der Autor, dass der Prüfbericht auch eine rechtlich anerkannte Entscheidungsgrundlage für potentielle Investoren darstellt, die zum Zeitpunkt der Berichtsabgabe nicht zum eigentlichen Adressatenkreis, der Generalversammlung, gehören, und der Revisionsstelle somit eine Funktion als Treuhänderin des Kapitalmarktes zukommt.

⁹⁷ Vgl. zur Operationalisierung dieser Begriffe und hinsichtlich eines empirisch-induktiven Messansatzes RUHNKE, K. (2003), S. 254 sowie die Ausführungen in Kapitel 3.

2.2.3.2 Gesetzliche Pflichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers

Das Obligationenrecht unterscheidet zwischen den Pflichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers.⁹⁸ Die *Revisionsstelle* hat im Rahmen der Abschlussprüfung insgesamt 10 gesetzliche Pflichten, die sich in Prüfungs-, Melde-, Handlungs- und Unterlassungspflichten unterteilen lassen.⁹⁹

Als *Prüfungspflichten* muss die Revisionsstelle prüfen, ob die Buchführung (Art. 728 Abs. 1 OR), die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Art. 728 Abs. 2 OR) sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns (Art. 728 Abs. 1 OR) Gesetz und Statuten entsprechen. Bei der begründeten Besorgnis hinsichtlich einer Überschuldung ist ferner eine Zwischenbilanz zu prüfen (Art. 725 Abs. 2 OR).

Zu den *Melde- und Handlungspflichten* gehören gemäß Obligationenrecht der schriftliche Bericht und die Empfehlung an die Generalversammlung (GV) zur Abnahme, Abnahme mit Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung (Art. 729 Abs. 1 OR) und – bei Erfüllung bestimmter Größenkriterien – der Erläuterungsbericht an den Verwaltungsrat (Art. 729a OR). Ferner sind die Teilnahme an der (Art. 729c Abs. 1 OR) und die Auskunftserteilung an die GV (Art. 697 Abs. 1 OR) sowie die schriftliche Mitteilung von Verstößen gegen Gesetz oder Statuten an den Verwaltungsrat oder die GV (Art. 729b Abs. 1 OR) hinzuzuzählen. Die Revisionsstelle ist zur eigenständigen Handlung mit der Benachrichtigung des Richters bei offensichtlicher Überschuldung (Art. 729b Abs. 1 OR) und hinsichtlich der Einberufung der GV bei Unterlassung durch den Verwaltungsrat (Art. 699 Abs. 1 OR) gesetzlich verpflichtet. Sie ist darüber hinaus hinsichtlich ihrer Tätigkeit sowie der durch die Prüfung erhaltenen Informationen an die *Schweigepflicht* gebunden (Art. 730 OR).

Gemäß dem OR hat der *Konzernprüfer* sechs Pflichten zu erfüllen.¹⁰⁰ Als *Prüfpflicht* muss die konsolidierte Jahresrechnung – bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang – dahingehend geprüft werden, ob sie mit dem Gesetz und den Konsolidierungs- und Bewertungsregeln übereinstimmt (Art. 731a OR in Verbindung mit Art. 663g OR).

Im Rahmen seiner *Meldepflichten* erstattet der Konzernprüfer an die GV schriftlichen Bericht und Empfehlung zur Abnahme, Abnahme mit Einschränkung oder Rückweisung der Konzernrechnung. Ebenso nimmt er an der GV teil und erstattet dort Auskunft. Bei Verstößen gegen das Gesetz oder die Statuten teilt er diese schriftlich an den Verwaltungsrat oder die GV mit. Ferner verfasst er den Erläuterungsbericht an den Verwaltungsrat (Art. 629a OR). Auch der Konzernprüfer hat als Unterlassungspflicht die *Schweigepflicht* gemäß Art. 730 OR zu berücksichtigen.

Der Geschäftsbericht, Zwischenabschlüsse oder das Budget sind nicht Gegenstand der gesetzlichen Prüfung.¹⁰¹ Ebenso verhält es sich bei einer Aktiengesellschaft mit der Geschäftsführung und der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage. Für börsennotierte und

⁹⁸ Zur Abgrenzung des Mandates der Revisionsstelle und des Konzernprüfers gemäß OR gegenüber anderen Prüfungsaufträgen vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 34 ff.

⁹⁹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 33.

¹⁰⁰ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 33 f. Nicht alle gesetzlichen Pflichten sind explizit genannt, lassen sich allerdings aus den Pflichten der Revisionsstelle ableiten.

¹⁰¹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 63.

andere besondere Gesellschaften besteht nach Art. 727b Abs. 2 OR die Auflage, dass sie von besonders befähigten Revisoren geprüft werden müssen. Das Gesetz umschreibt demzufolge ausschließlich das Prüfungsziel, nämlich die Urteilsfindung darüber, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag auf die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Die Mittel zur Zielerreichung werden, da es sich hier um einen komplexen und v. a. vom Prüfobjekt abhängigen Vorgang handelt, nicht beschrieben und ergeben sich aus der Berufspraxis.

Eine Konkretisierung der Aufgaben des Prüfers sowie Hinweise auf die Prüfungsplanung, die Durchführung und Berichterstattung erfolgt durch die Verlautbarungen der TREUHAND-KAMMER, welche die Fachmeinungen von besonders erfahrenen und sachverständigen Berufsangehörigen wiedergeben. Obwohl diese Verlautbarungen keine Rechtsnormen darstellen, entfalten sie als zentrale Quelle von Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung eine faktische Bindungskraft und prägen nachhaltig die Prüfungsrealität.¹⁰²

2.2.3.3 *Urteilsfähigkeit, sachliche Urteilsbildung und Urteilsfreiheit als Grundfeste der Wirtschaftsprüfung*

Der Wert des Prüfungsberichtes für den Empfänger hängt von der Verlässlichkeit der in dem Urteil enthaltenen Informationen ab. Urteile, auf die der an der Urteilsabgabe Interessierte nicht vertrauen kann, haben für ihn keinen oder nur einen eingeschränkten Wert. Die Vertrauenswürdigkeit des Urteils hängt von der *Urteilsfähigkeit* und der *Urteilsfreiheit* des Prüfers und seiner *sachgerechten Urteilsbildung* ab.¹⁰³ Während die Urteilsfähigkeit an die Befähigung des Prüfers anknüpft, kann von Urteilsfreiheit dann gesprochen werden, wenn das Urteil unabhängig von irgendwelchen Einflüssen, also unbefangen getroffen wird. Die Urteilsfreiheit fehlt, wenn der Prüfer durch eine vertragliche Bindung oder eine Vereinbarung zur Abgabe eines sachgerechten Urteils nicht in der Lage, also abhängig, ist oder wenn er innerlich nicht frei und damit befangen ist.

Die *Urteilsfähigkeit* ist eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestanforderung an die Wirtschaftsprüfung. Gemäß dem Art. 727a OR müssen Revisoren befähigt sein, ihre Aufgabe bei der zu prüfenden Gesellschaft zu vollziehen, wobei die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten von der Art und Größe des Prüfobjektes (bspw. eine Kapitalherabsetzung) abhängen.¹⁰⁴ Die Anforderungen an die Befähigung implizieren, dass auch Fachpersonen zur Beurteilung von Sachverhalten beigezogen werden müssen, wenn der Prüfer selber nicht über das entsprechende Fachwissen verfügt.¹⁰⁵ Eine besondere Befähigung ist nach Art. 727b OR u. a. dann vorgesehen, wenn die Gesellschaft Anleihenobligationen ausstehend hat oder ihre Aktien an der Börse notiert sind.¹⁰⁶ Die Anforderungen an einen besonders befähigten Prüfer

¹⁰² Vgl. hierzu die Ausführungen in dem Abschnitt 3.2.2.

¹⁰³ Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 61.

¹⁰⁴ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 21 und auch TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 5 f.

¹⁰⁵ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), S. 21 und ebenso TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 141 ff. Der GzA 19 „Arbeit eines Experten“ setzt den Rahmen an Handlungspflichten für den Einbezug fremder Arbeiten in das Prüfungsurteil.

¹⁰⁶ Ferner bedarf es der besonderen Befähigung, wenn zwei von den drei Größen Bilanzsumme (CHF 20 Millionen), Umsatzerlöse (40 CHF Millionen) und 200 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt überschritten

enthalten sowohl fachliche Kenntnisse als auch praktische Erfahrungen.¹⁰⁷ Eine wesentliche Voraussetzung für ein ausreichendes Qualitätsniveau stellt zweifelsohne die Urteilsfähigkeit des Prüfers dar. Um ein fachmännisches Urteil abgeben zu können, benötigt der Prüfer Sachkunde zur Ermittlung der zu beurteilenden Sachverhalte ebenso wie für die Heranziehung und Anwendung von Urteilkriterien und -normen.¹⁰⁸ Die Technik des Prüfungsvorgangs erfordert Wissen darüber, wie man Sachverhalte feststellt, begutachtet und prüft.¹⁰⁹ Diese Sachkunde wird in erster Linie durch die Ablegung eines Fachausweises als diplomierter Wirtschaftsprüfer nachgewiesen. Weitere spezielle Kenntnisse können bei Prüfung bestimmter Branchen vonnöten sein. Ebenso stellt nach LEFFSON das Fachexamen keine Gewähr für eine spätere sinnvolle Anwendung des erworbenen Wissens. Vielmehr werden durch gewissenhafte Arbeit, Erfahrung und Selbsttraining in der praktischen Arbeit weitere Fähigkeiten entwickelt.¹¹⁰

Die *sachliche Urteilsbildung* bezieht sich auf den Prüfprozess, welcher in Konformität mit den gängigen Regeln und Grundsätzen des Berufsstandes auszuführen ist. Aufgrund der Komplexität der betrieblichen Praxis gibt es kein zwingend vorgeschriebenes Prüfverfahren, vielmehr bedarf es einer auf den konkreten Fall abgestimmten Vorgehensweise. Ob eine Prüfung hinreichend sorgfältig durchgeführt wird, lässt sich bei der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen und organisatorischen Einrichtungen der Gesellschaften letztlich nur nach Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls beurteilen.¹¹¹ Für einzelne Aspekte des Prüfungsauftrages orientiert sich der Prüfer an Grundsätzen zur Abschlussprüfung, welche einen verbindlichen Rahmen setzen, der auch im Fall von Verantwortlichkeitsklagen als Maßstab seines Verschuldens herangezogen wird. In anderen Situationen kann der Prüfer grundsätzlich auf verschiedenste Prüftechniken für die sachliche Urteilsbildung zurückgreifen.¹¹²

werden. Diese Anforderungen gelten auch für die Prüfung von Konzernrechnungen sowie für andere, besondere Prüfungstatbestände; bspw. die konstitutive Kapitalherabsetzung oder die Aufwertungsprüfung.

¹⁰⁷ Gestützt auf den Art. 727b Abs. 2 OR hat der Schweizerische Bundesrat per 11. Juni 1992 die *Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren* erlassen. Neben den Anforderungen, welche bspw. ein Diplom voraussetzen (Art. 1), werden auch Aspekte hinsichtlich der Revisionsgesellschaften (Art. 2) und der Wahl besonders befähigter Revisoren (Art. 3) determiniert. Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 23.

¹⁰⁸ Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 66.

¹⁰⁹ Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 66: Das für die Arbeitsausführung geforderte Wissen ist auf teilweise wissenschaftlichem Niveau. Die Wirtschaftsprüfung erfordert u. a. Kenntnisse in den Bereichen Rechtswissenschaften (v. a. Obligationen- und Steuerrecht) sowie den Wirtschaftswissenschaften (Kostenrechnung, Bilanzierung, Unternehmensbewertung, Finanzierung, Statistik). Vgl. DRUEY, J. N. (1988), S. 95. Für DRUEY ist das Wissen zentrale Voraussetzung für die Urteilsfreiheit des Prüfers

¹¹⁰ Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 67 und die dort zitierte Literatur.

¹¹¹ Vgl. SCHULZE ZUR WIESCH, D. W. (1963), S. 121.

¹¹² Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), S. 169 ff. Die Prüfungsmethoden werden in verfahrensorientierte und ergebnisorientierte Prüfungen unterteilt. Die verfahrensorientierten Prüfungen beziehen sich auf das interne Kontrollsystem und setzen eine Systemaufnahme sowie dessen Beurteilung voraus. Im Anschluss wird eine Einhaltung der Systemvorgaben hinterfragt. Ergebnisorientierte Prüfungen lassen sich in analytische und ergebnisorientierte Detailprüfungen differenzieren. Analytische Prüfungen nehmen Budget- und Vorjahresvergleiche ebenso wie Trendanalysen vor und ermitteln Kennzahlen zur Plausibilisierung. Ergebnisorientierte Detailprüfungen enthalten Bestands-, Bewertungs- und Verkehrsprüfungen sowie Prüfung von Gliederung und Ausweis. I. d. R. kommt in der Praxis eine Kombination o. g. Verfahren zur Anwendung.

Die *Urteilsfreiheit* umschreibt die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers.¹¹³ Neben der allgemeinen und besonderen Befähigung ist auch die *Unabhängigkeit* eine weitere, gesetzlich determinierte Norm,¹¹⁴ die das Verhalten des Prüfers steuern soll:

Art. 727c Abs. 1 OR: Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfauftrag unvereinbar sind.

Art 727c Abs. 2 OR: Sie müssen auch von Gesellschaften, die dem gleichen Konzern angehören, unabhängig sein, sofern ein Aktionär oder Gläubiger dies verlangt.

Eine Konkretisierung dieser Norm fand durch die *Richtlinie zur Unabhängigkeit* durch die TREUHAND-KAMMER statt, die sieben Teilbereiche benennt, die zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit führen können.¹¹⁵ Die ist kein Selbstzweck, sondern elementare Voraussetzung für ein in der Öffentlichkeit als glaub- und vertrauenswürdig angesehenes Prüferurteil.¹¹⁶ Unter dem Begriff der Unabhängigkeit wird in dieser Arbeit das Folgende verstanden:¹¹⁷

Die Freiheit von Bindungen, die es dem Prüfer unmöglich machen, seiner Prüfungstätigkeit ungehindert, ohne Beeinflussung und Rücksichtnahme nachzukommen, nur bestimmt durch die Regeln von Treu und Glauben sowie die objektiv geltenden Prüfungsfaktoren sowie die Bereitschaft eines Prüfers, festgestellte Verstöße gegen Rechnungslegungs- und Publikationsvorschriften auch zu offenbaren. Demzufolge steht die persönliche, wirtschaftliche und auch geistig-ethische Freiheit des Wirtschaftsprüfers im Vordergrund, die ihm neben gesetzlichen Vorschriften v. a. aber auch einen individuell determinierten Handlungsrahmen vorgibt.

Als Konklusion kann konstatiert werden, dass die Unabhängigkeit gleichermaßen in der Regulierung durch den Berufsstand, aber v. a. auch durch die persönliche Einstellung und die Integrität der verantwortlichen Personen begründet ist.¹¹⁸ WILD stellt mit Nachdruck die

¹¹³ Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 61; vgl. DRUEY, J. N. (1995), S. 703 und vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 2: Vor diesem Hintergrund stellt die Unabhängigkeit für die Autoren das fundamentalste und bedeutendste Gut des Wirtschaftsprüfers dar.

¹¹⁴ Vgl. LUTERBACHER, T. (1998), S. 481 ff.

¹¹⁵ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001b), S. 5 ff. Die sieben Teilbereiche sind wie folgt gegliedert: 1. Persönliche, geschäftliche oder finanzielle Beziehungen zwischen Abschlussprüfer und Prüfungskunde, 2. Übernahme einer Führungs- oder Entscheidungsfunktion beim Prüfungskunden, 3. andere Dienstleistungen, 4. Honorare, 5. Längerfristige Tätigkeit bei einem Prüfungskunden, 6. bestehende oder drohende Auseinandersetzungen mit dem Prüfungskunden sowie 7. Beherrschung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch Prüfer. Hinsichtlich Stellungnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit, die der Richtlinie zur Unabhängigkeit vorausgingen, vgl. SCHAAD, S. (1985), S. 290 und vgl. ebenso HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 778.

¹¹⁶ Vgl. LÜCK, W.; BRANDT, E.; VOLKERI, F. (1980), S. 34; ANTLE, R. (1984), S. 1; WILD, C. (1998), S. 61.

¹¹⁷ Vgl. zur Unabhängigkeit die umfangreiche Darstellung bei WILD, C. (1998), S. 29 ff. Im Modellkontext definiert DEANGELO den „level of auditor independence“ als „the conditional probability that, given a breach has been discovered, the auditor will report that breach.“ DEANGELO, L. E. (1981a), S. 116. Ähnlich wird bei MAGEE und TSENG die Abhängigkeit als eine Situation beschrieben, in welcher „an auditor’s decisions are not consistent with his or her beliefs about a reporting policy.“ MAGEE, R. P.; TSENG, M.-C. (1990), S. 322.

¹¹⁸ Anders CAMPANOVA, der als drei Säulen der Unabhängigkeit einen effizienten Markt, die Integrität der Personen und klare Regelung der Haftung nennt, ohne allerdings die für dieses Verständnis notwendigen Kausalitäten offenzulegen. Vgl. CAMPANOVA, R. A. (1997), S. 1151. Vgl. auch JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 2: Die Autoren bieten einen Leitfaden für die Reduktion von die Unabhängigkeit gefährdenden Sachverhalten.

Frage, „wie weit äußere Vorschriften die Gebote des Ethos und das Gewissen, also die innere Unabhängigkeit, verstärken bzw. ersetzen können, wenn man bedenkt, dass sich die dafür verantwortlichen Gegebenheiten in der Regel dem Zugriff gesetzlicher Normen oder solchen standesrechtlicher Art entziehen. Dahinter verbirgt sich die Fundamentalfrage der Grenzen des Rechts ...“¹¹⁹ Dieser Sachverhalt knüpft an die im Anschluss an den Exkurs über den Prüfungsablauf noch zu diskutierenden, potentiell opportunistischen Verhaltensweisen des Wirtschaftsprüfers an (s. Abschnitt 2.3.2).

2.2.3.4 Exkurs: Illustration des Ablaufs der Wirtschaftsprüfung

Bevor an dieser Stelle die Schilderung der einzelnen Arbeitsschritte der Wirtschaftsprüfung erfolgt, sollen kurz einige Besonderheiten der Wirtschaftsprüfungsfunktion aufgezeigt werden. Diese nehmen maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeit der Prüfer und den Wirksamkeitsgrad der Prüffunktion in der Corporate Governance,¹²⁰ aber auch ihr grundsätzliches Vorgehen bei der Auftragsdurchführung nehmen:

- *Nicht permanente Tätigkeit:* Die Revisionsstelle unterscheidet sich von den Exekutivorganen der Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und auch Liquidatoren), indem sie zeitlich nur begrenzt für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum in der Aktiengesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung (Art. 728 OR) oder der Konzernprüfung (Art. 731a OR) tätig ist.¹²¹
- *Nur post festum Tätigkeit:* Die Revision erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die von den Exekutivorganen vorgenommenen Geschäftsvorfälle sind bereits vollzogen – auch schädigende Ereignisse können sich bereits über einen großen Zeitraum ausgewirkt haben.
- *Keine Kompetenz zur Vornahme von Geschäftsführungshandlungen:* Die Revisionsstelle hat nur beschränkte Aufgaben, welche vornehmlich in der Prüfung und Berichterstattung begründet liegen.¹²² Die Revisionsstelle kann daher festgestellte Unregelmäßigkeiten nicht selber korrigieren, sondern nur auf diese in ihrer Berichterstattung mittels Einschränkungen, Hinweisen oder Zusätzen aufmerksam machen.¹²³ Aufgrund der fehlenden Vertretungsbefugnis und -macht nach außen wird sie als bloßes Innenorgan bezeichnet.¹²⁴

¹¹⁹ WILD, C. (1998), S. 122. Ebenso BÜRGI, der den Versuch des Gesetzgebers, einen Unabhängigkeitsbegriff zu beschreiben, der neben objektiven Faktoren (rechtliche und organisatorische) auch allen subjektiven Komponenten menschlichen Daseins gerecht wird, als unrealistisch und undurchführbar beurteilt. Vgl. BÜRGI, W. F. (1969), S. 121; vgl. auch AIRAGHI, G. (1996), S. 18.

¹²⁰ Vgl. BERTSCHINGER, U. (2000), S. 710: Vor dem Hintergrund einer aus dem Verschuldensprinzip abgeleiteten begrenzten Haftung der Prüfer sieht der Autor die Wirksamkeit der Revisionsstelle in der Corporate Governance als begrenzt, da nur derjenige kontrollieren könne, der auch Mitglied der Geschäftsführung war.

¹²¹ Für weitere Prüftätigkeiten vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 63 ff.

¹²² Vgl. FORSTMOSER, P. (1997), S. 48. Das Gesetz nennt als zwei Ausnahmen die Einberufung der Generalversammlung bei Untätigkeit des Verwaltungsrates (Art. 699 OR) und die Benachrichtigung des Richters bei offensichtlicher Überschuldung (Art 729b OR).

¹²³ Vgl. auch FLEMMING RUUD, T; BEER, M. (1998), S. 434.: Der Autor macht geltend, dass sich die Revision (hier Assurance Services) von der Beratung darin unterscheidet, dass die Verbesserung der Informationsqualität und nicht die Abgabe von Empfehlungen im Vordergrund stünden.

¹²⁴ Vgl. LUTERBACHER, T. (2004), S. 442.

- *Revisionsstelle als Sekundärorgan:*¹²⁵ Die Revisionsstelle ist als Organ auf die Vorbereitungshandlungen und auf die Auskunftsbereitschaft anderer Organe angewiesen.

Der Verfasser möchte bereits an dieser Stelle betonen, dass eine empirische Messung und v. a. eine Beurteilung der Prüfqualität die o. g. Besonderheiten berücksichtigen muss. Dies impliziert nicht, dass eine Qualitätsbeurteilung an elementare Grenzen ob fehlender Handlungsmöglichkeiten der Prüfer stoßen kann und diese daher von einer kritischen Qualitätsbeurteilung befreit wären. Demgegenüber müssen Erwartungen der Nachfrager von Prüfungsleistungen den Handlungsspielraum der Prüfer berücksichtigen.

Im folgenden soll exemplarisch ein verallgemeinerter Prüfungsablauf für die Wirtschaftsprüfung illustriert werden. Wie aus der Abb. 4 ersichtlich, kann die Prüfungstätigkeit in die Planung (sog. 'Planning'), die Ausführung (sog. 'Execution') und den Abschluss (sog. 'Completion') grob unterteilt werden.¹²⁶ Die Abbildung illustriert den Prüfungsprozess der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PRICEWATERHOUSECOOPERS. Die Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten hingegen basiert nicht nur auf dem Handbuch der Wirtschaftsprüfung, sondern spiegelt auch die persönliche Arbeitserfahrung des Verfassers sowie weiterer Praxisvertreter wider, die im Rahmen von Expertengesprächen Auskünfte über einzelne Arbeitsabläufe gaben.

Vor der Annahme eines neuen oder der Weiterführung eines bestehenden Prüfmandates stellt sich die Frage, ob der Wirtschaftsprüfer über die notwendige Befähigung und Unabhängigkeit verfügt, um ein Mandat in Konformität mit dem Gesetz und den berufsständischen Vorgaben zu prüfen. Bei diesem Vorgang stehen auch Fragen der Integrität von Verwaltungsrat und Management, das mit der Prüfung verbundene Risiko sowie die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund (s. zu letzterem Abschnitt 2.3.2.2 und im besonderen die Illustration der Prüfkosten in Abb.8). Der Prüfungsauftrag mit dem Kunden wird i. d. R. in einer schriftlichen Auftragsbestätigung (sog. 'Engagement Contract') festgehalten, welcher v. a. die Zuständigkeiten der einzelnen Parteien aufzeigt.¹²⁷ *Mobilisation* beschreibt die in einer Vorphase der Planung vorgenommene Übertragung der mit der Prüfungsplanung vorzunehmenden Aufgaben an einen Mitarbeiter und erfolgt vor der eigentlichen Informationsbeschaffung (sog. 'Information Gathering').

¹²⁵ Vgl. BÖCKLI, P. (1994), S. 13.

¹²⁶ Vgl. SUTTON, S. (1993), S. 98. Der Prüfprozess besteht hier aus vier Teilbereichen, in dem die Zwischenprüfung als eigenständiges Element neben der Planung genannt wird. Nach Ansicht des Verfassers stellt die Zwischenprüfung, in welcher vornehmlich die internen Kontrollsysteme kritisch hinterfragt werden, einen Bestandteil der Planung dar, weil erst auf den Ergebnissen der Zwischenprüfung die Planung mit der definitiven Determinierung der Prüfstrategie zum Abschluss gelangt.

¹²⁷ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 107 ff.: Der GzA 16 widmet sich der Auftragsbestätigung zur Abschlussprüfung und nennt als Bestandteil u. a. die folgenden Elemente: 1. Adressat, 2. Gegenstand der Prüfung, 3. Klärung der Verantwortlichkeiten, 4. Hinweis auf risikoorientierte Prüfung, 5. Bereiche, die nicht abgedeckt werden, 6. Berichterstattung, 7. Honorar.

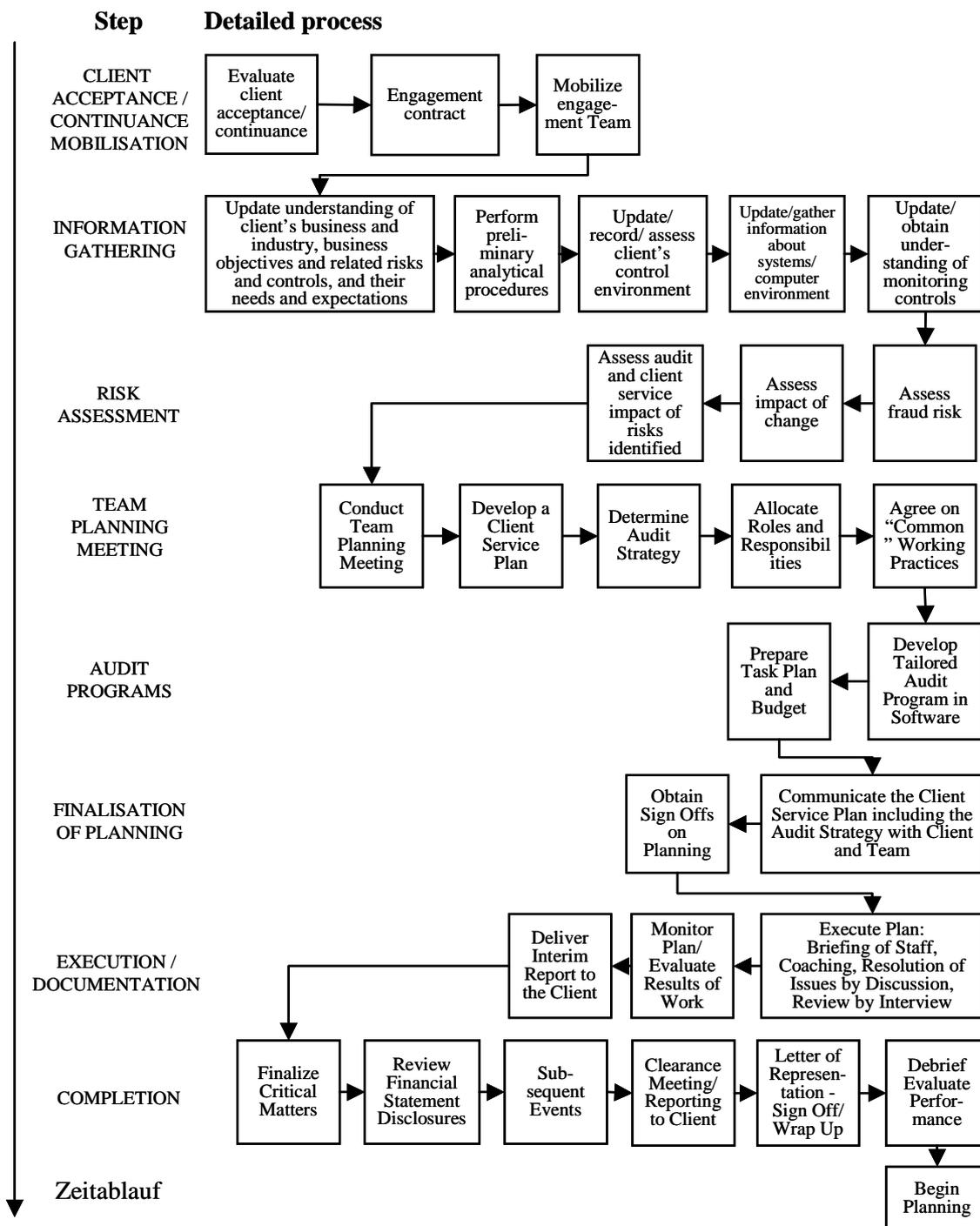


Abb. 4: Illustration des Prüfungsablaufs
 [Quelle: PRICEWATERHOUSECOOPERS (2003). Leicht modifizierte Darstellung]

Dieser kommt eine zentrale Bedeutung für die Prüfungsplanung zu, da hier bereits für das Prüfprogramm relevante Erkenntnisse gewonnen werden, die in der Durchführungsphase Umsetzung finden. Neben einer Analyse finanzwirtschaftlicher Kennzahlen, welche u. a. der Einschätzung der finanziellen Lage und Risikosituation sowie einer ersten Identifikation von

Problembereichen dient,¹²⁸ werden in diesem Prozessschritt v. a. das Unternehmensumfeld analysiert und das interne Kontrollsystem kritisch hinterfragt.¹²⁹

Basierend auf dem aktuellen Informationsstand zum Mandantenunternehmen wird eine Risikoanalyse (sog. 'Risk Assessment') vorgenommen.¹³⁰ Vor dem Hintergrund zunehmend komplexer werdender betrieblicher Abläufe muss der Prüfer neben der Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche hinsichtlich Unabhängigkeit und Befähigung vor allem auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachten.¹³¹ Risikoorientierte Prüfungsstrategien stellen den Versuch dar, die vorhandenen Ressourcen hinsichtlich der mandatspezifischen Risiken optimal zu allozieren.¹³² Hierbei bilden Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben, Plausibilitäts- und Ermessensüberlegungen bei der Beurteilung wesentlicher Bewertungsentscheide und der Jahresrechnung als Ganzes den Schwerpunkt der Prüfung.¹³³ Neben der Risikobeurteilung ist die *Wesentlichkeit* in Hinblick auf bestimmte Parameter der Jahresrechnung ein bedeutender Aspekt der Determinierung der Prüfziele und Prüfgebiete.¹³⁴

In einer *Planungssitzung* (sog. 'Team Planning Meeting') werden die Prüfteammitglieder hinsichtlich ihrer Rollen und Verantwortlichkeiten informiert, um in deren Anschluss ein dem speziellen Auftrag angepasstes Prüfprogramm (sog. 'Audit Programme') zu erstellen. Hierzu wird vermehrt auch auf EDV-basierte Prüfprogramme zur Dokumentation und Archivierung der Prüfergebnisse zurückgegriffen.¹³⁵ Ein Element der Prüfungsplanung ist ferner ein Budget, in welchem eine Allokation der einzelnen Prüfgebiete sowie der geplante zeitliche Aufwand pro Arbeitsgebiet enthalten sind. Die Planungsaktivitäten werden formell durch die Genehmigung des Mandatsleiters abgeschlossen (sog. 'Obtain Sign off on Planning').

¹²⁸ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 131. Daneben dient die Analyse auch der Festlegung der Wesentlichkeit für das Prüfverfahren. Vgl. auch WIEDMANN, H. (1998), S. 350.

¹²⁹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, 169 ff.; vgl. WITTMANN, F. (2002), S. 38 ff.

¹³⁰ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 120: Die Risiken der Abschlussprüfung setzen sich aus dem Geschäftsrisiko, dem inhärenten Risiko (die Komplexität der Beurteilung oder Verbuchung eines Prüffeldes führt zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit), dem Kontrollrisiko (Versagen interner Kontrollen) sowie dem Aufdeckungsrisiko zusammen. Letztere zwei Aspekte decken ferner auch die Beurteilung des Risikos resultierend aus Buchführungsdelikten ab. Eine Untersuchung von Vermögensdelikten steht explizit nicht im Vordergrund. Vgl. hierzu TREUHAND-KAMMER (2001a), 57 ff.: GzA 9 widmet sich dem Thema „Deliktische Handlungen und Abschlussprüfung“.

¹³¹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 3 und vgl. WIEDMANN, H. (1993), S. 14.

¹³² Vgl. ZÜGER, R. (2000), S. 1258: Der Autor legt dar, dass der risikoorientierte Prüfungsansatz zu einer Reduktion von Haftungsansprüchen führen könnte, ohne allerdings den Hinweis zu unterlassen, dass die Anzahl von Verantwortlichkeitsklagen signifikant zunehmen würde. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.5.4.

¹³³ TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 120. Vgl. ebenso MARBACHER, L. (2000), 1179 f. und vgl. MOSER, U.; LINDEGGER, P. (2000), S. 1185 f.: In der Fachliteratur ist völlig unumstritten, dass eine normgerechte Jahresabschlussprüfung keine lückenlose Prüfung erfordert, sondern dass sie risikoorientiert an den spezifischen Verhältnissen beim Mandanten auszurichten ist.

¹³⁴ Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) Nr. 3 „Grundlagen und Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung“ definieren die Wesentlichkeit wie folgt: „Wesentlich sind alle Sachverhalte, welche die Bewertung und die Darstellung des Einzelabschlusses und der Konzernrechnung oder einzelner ihrer Posten beeinflussen, sofern dadurch die Aussage so verändert wird, dass die Adressaten des Einzelabschlusses oder der Konzernrechnung in ihren Entscheidungen gegenüber der Gesellschaft beeinflusst werden.“ STIFTUNG FÜR FACHEMPFEHLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG (2003), S. 32.

¹³⁵ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 230 ff.; vgl. MARTEN, K.-U. (1996), S. 21.

Die Durchführung des Prüfauftrages hängt, wie eingangs erwähnt, in starkem Maß vom Prüfobjekt ab, und eine Prüfung kann i. d. R. mittels mehrerer Prüftechniken vollzogen werden.¹³⁶

Die Forderung nach Vollständigkeit wird durch den Grundsatz der Wesentlichkeit teilweise relativiert. In Analogie zu den Ausführungen des sog. 'Earnings Managements' (s. Abschnitt 2.3.2) muss eine effiziente Prüfung nur Sachverhalte einbeziehen, welche auf das Prüfergebnis einen wesentlichen Einfluss haben und somit auch den Adressaten in seinen Entscheidungen beeinflussen könnten. Die Frage der Wesentlichkeit richtet sich im Prüfprozess direkt an den risikoorientierten Prüfungsansatz. Der Grundsatz der Objektivität wird durch einen intersubjektiv nachvollziehbaren Beurteilungsprozess erreicht. Dieser Beurteilungsprozess muss alle festgestellten Tatsachen, alle Prämissen und logischen Zwischenschritte für einen Dritten nachvollziehbar darlegen. Ebenso besteht die Pflicht zur Beschaffung beweiskräftiger Informations- und Urteilsgrundlagen und zur adäquaten Dokumentation.¹³⁷

Für die Arbeitsteilung in Prüfteams spielen ferner Aspekte der Informationsvermittlung an Teammitglieder (sog. 'Briefing'), deren *Coaching* zur effizienten und effektiven Arbeitsausführung sowie die Durchsicht der vollzogenen Arbeitsschritte im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips (sog. 'Review') eine bedeutsame Rolle. Der vom Berufsstand aufgezeigte Druck auf die Honorare erfordert eine fortwährende Kontrolle des Zeitbudgets.¹³⁸

Der Abschluss der Prüfung (sog. 'Completion') endet mit der Klärung von *kritischen Prüffeststellungen*, die sowohl im Zusammenhang mit einer für notwendig erachteten Anpassung der Jahresrechnung oder mit anderen Sachverhalten (bspw. an die GV mitzuteilende Gesetzesverstöße) stehen können. Ferner sind gemäß GzA 8 „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ Sachverhalte in der Jahresrechnung respektive dem Prüfurteil zu berücksichtigen und hierzu spezielle Prüfschritte zu vollziehen.¹³⁹ Vor der definitiven Berichtsabgabe findet i. d. R. ein Treffen mit dem Mandanten zur Besprechung der Prüfung statt. Der Wirtschaftsprüfer ist gemäß GzA 7 zur Einholung einer sog. *Vollständigkeitsklärung* vom Mandanten gehalten, in welcher dieser bestätigt, dass dem Wirtschaftsprüfer alle Auskünfte erteilt wurden, die zur Beurteilung der Konformität der Jahresrechnung mit Gesetz, Statuten und den anwendbaren Rechnungslegungsnormen erforderlich sind.¹⁴⁰ Einen formellen Abschluss findet die Prüfung mit dem sog. 'Sign off' des Mandatsleiters in der Prüfdokumentation. Der Planungsprozess für das Folgejahr beginnt im Sinne eines rekursiven Prozesses wieder an dieser Stelle.

Im Anschluss an die Illustration des Informationsflusses auf den Kapitalmärkten und des Einblicks in die Pflichten und Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers sollen nun potentielle Störungen des Informationsflusses besprochen werden.

¹³⁶ In diesem Zusammenhang sei auf die Spezialliteratur verwiesen. Hierzu vgl. bspw. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 163 ff.

¹³⁷ Vgl. LÜCK, W. (2000a), S. 5: Der Autor hebt im Kontext der risikoorientierten Prüfung die Bedeutung der Dokumentation als qualitätssichernde Maßnahme hervor.

¹³⁸ Vgl. MOSER, U.; LINDEGGER, P. (2000), S. 1185.

¹³⁹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 51 ff.

¹⁴⁰ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 45 ff. Insbesondere werden solche Sachverhalte erfragt, welche sich nicht direkt aus den vorgelegten Aufzeichnungen ergeben, aber andererseits die Jahresrechnung beeinflussen können (bspw. Rechtsstreitigkeiten oder Verträge).

2.3 STÖRUNGEN DES INFORMATIONSFLOSSES: PRINZIPAL-AGENTEN-THEORIE ALS BASISERKLÄRUNGSMUSTER

Die Leistung des obersten Managements wird in nicht unerheblichem Ausmaß an dem finanziellen Ausweis in Relation zu anderen Unternehmen der Branche, zur Vergangenheit und zu im Vorfeld definierten Zielgrößen gemessen. Die Beurteilungsgrundlage ist hierbei ein Resultat der externen Rechnungslegung. Diese Form der Überwachung und Managemententschädigung ist mit dem Prüfobjekt der Wirtschaftsprüfung verbunden. Diese Funktion muss mögliche Interessenkonflikte bei der Rechnungslegungserstellung ausschließen. Gemäß EWERT ist eine umfassende Qualitätsbeurteilung der Rechnungslegung aber nicht möglich, da das Rechnungswesen als Instrument bestimmter Funktionen eingesetzt wird:

„Publikationsqualität wird hier definiert als die Wahrscheinlichkeit einer zulässigen Rechnungslegung unter der Bedingung eines zur Erfüllung bestimmter Funktionen gesetzlich oder vertraglich gegebenen Regelwerkes.“¹⁴¹

Ein zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegtes Rechenwerk muss daher ein Element der Menge derjenigen Rechenwerke sein, die angesichts der gesetzlich oder vertraglich gegebenen Rechnungslegungsvorschriften und der konkreten Unternehmenssituation tatsächlich erstellt werden dürfen. Hierbei hängt die Publikationsqualität zunächst weniger von den materiellen Rechnungslegungsnormen selbst als vom Verhalten der bilanzaufstellenden Personen ab.¹⁴² Letzteres wird durch Möglichkeiten und Anreize derjenigen Personen, die mit der Aufstellung und Verifizierung der Rechnungslegung befasst sind und durch Reaktionen und Verhaltensweisen der Akteure auf den Kapitalmärkten und der Interdependenz zwischen diesen beiden Bereichen erklärt.¹⁴³ In diesem Kontext liefert die Prinzipal-Agenten-Theorie zur Analyse individuellen Verhaltens ein adäquates Instrumentarium, so dass es der Verfasser für sinnvoll erachtet, diese im folgenden kurz darzulegen.

Mit dieser Theorie werden Marktunvollkommenheiten mit Interessenkonflikten zwischen Auftraggeber (Prinzipal) und Auftragnehmer (Agent) erklärt.¹⁴⁴ Die agency-theoretische Sicht berücksichtigt die Tatsache, dass eine arbeitsteilige Wirtschaft mit Informationsasymmetrien und Unsicherheiten verbunden ist. JENSEN und MECKLING beschreiben eine Agenten-Beziehung wie folgt:¹⁴⁵

“A contract, under which one or more persons (the principal(s)) engage another person (the agent) to perform some service on their behalf which involves delegating some decision making authority to the agent.”

Da der Agent über die durchzuführende Tätigkeit besser informiert ist als der Prinzipal, die geeigneten Handlungsalternativen selber auswählt und in diesem theoretischen Rahmen dem

¹⁴¹ EWERT, R. (1993), S. 715 f.

¹⁴² Vgl. EWERT, R. (1993), S. 718. und vgl. MEYER, C. (2003), S. 101 f.: Der Autor hebt hervor, dass die Wahl des Rechnungslegungsstandards kein Garant für eine korrekte Bilanzierungspraktik sei, sondern alle Rechnungslegungssysteme Manipulationen zulassen. „Die US-Bestimmungen haben infolge der jüngsten Skandale an Glanz verloren. Es wurde deutlich, dass die legalistischen, einzelfallorientierten US GAAP sich hervorragend eignen, einen Weg zur Umgehung scheinbar zwingender Regeln zu finden.“

¹⁴³ Vgl. EWERT, R. (1993), S. 719.

¹⁴⁴ Vgl. ERLEI, M.; LESCHKE, M.; SAUERLAND, D. (1999), S. 69 ff. und vgl. FISCHER, M. (1995), S. 320.

¹⁴⁵ JENSEN, M. C.; MECKLING, W. H. (1976), S. 308.

Menschenbild des *Homo Oeconomicus*¹⁴⁶ entsprechend ein eigennütziges Verhalten an den Tag legen kann – was grundsätzlich auch zu Wohlfahrtsverlusten des Prinzipals führt –, kann es prinzipiell zu verschiedenen Konflikten bei Anbahnung und auch während der Dauer der Agenten-Beziehung kommen. Das Konfliktpotential erhöht sich dadurch, dass nicht etwa der Agent die Konsequenzen für seine Entscheidungen zu tragen hat, sondern der Prinzipal. Es hängt von der jeweiligen Situation der einzelnen Vertragsbeziehungen ab, wer Agent und wer Prinzipal ist.¹⁴⁷

Die Prinzipal-Agenten-Theorie analysiert diese Auftragsbeziehungen und leitet daraus Empfehlungen für die Gestaltung von Anreiz- und Kontrollsystemen ab. Neben der Informationsasymmetrie wird auch die Risikoneigung der Beteiligten berücksichtigt.¹⁴⁸ Die Delegation von Aufgaben, deren Komplexität eine Kontrolle seitens des Vorgesetzten oder des Auftraggebers erschwert, ist ein wichtiges Charakteristikum dieser Theorie.¹⁴⁹

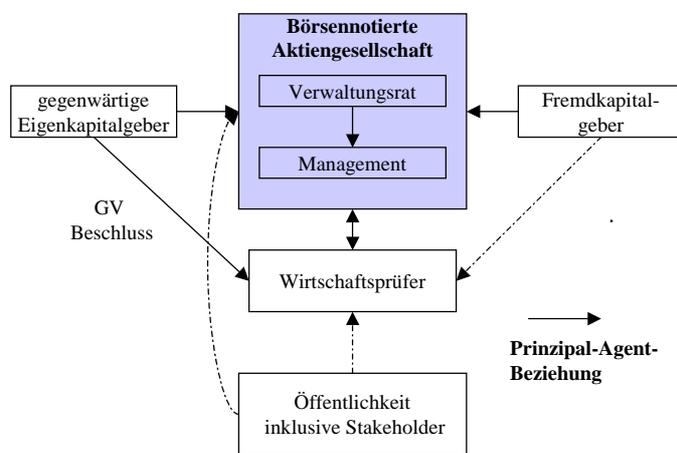


Abb. 5: Prinzipal-Agenten-Beziehungen
[Eigene Darstellung]

Abb. 5 zeigt, dass das Verhältnis von Kapitalgeber und -nehmer im Zentrum der Prinzipal-Agenten-Theorie steht. Jeweils separat werden die Beziehungen von Fremdkapitalgebern¹⁵¹ und Eigenkapitalgebern mit dem Management untersucht.¹⁵² Die Wirtschaftsprüfung kann als Teil eines Kontrollsystems verstanden werden, das das Verhalten der rechnungslegenden Person (Agent Management) im Sinne der Auftraggeber (Prinzipale Generalversammlung (GV) sowie

¹⁴⁶ Zur kritischen Würdigung des *Homo Oeconomicus* Modells vgl. ERLEI, M.; LESCHKE, M.; SAUERLAND, D. (1999), S. 9 ff.

¹⁴⁷ Vgl. FISCHER, M. (1995), S. 320: Das Management eines Unternehmens ist gleichzeitig Agent (gegenüber den Eigentümern oder einem Kreditinstitut) und Prinzipal (gegenüber den Mitarbeitern der Unternehmung).

¹⁴⁸ Vgl. SPREMANN, K. (1986), S. 343; vgl. FISCHER, M. (1995), S. 320; vgl. ARROW, K. J. (1985), S. 37 ff.; vgl. FAMA, E. F.; JENSEN, M. C. (1983), S. 327 ff.; vgl. JENSEN, M. C.; MECKLING, W. H. (1976), S. 305 ff.; vgl. ERLEI, M.; LESCHKE, M.; SAUERLAND, D. (1999), S. 69 ff.; vgl. SPREMANN, K. (1990), S. 563. Während dem Prinzipal grundsätzlich Risikoneutralität unterstellt wird, wird der Agent mit Risikoaversion in Verbindung gebracht. Innerhalb der Prinzipal-Agenten-Theorie werden zwei prinzipielle Forschungsrichtungen unterschieden: *Erstens* beschäftigt sich die normative Prinzipal-Agenten-Theorie mit der optimalen Vertragsgestaltung zwischen Agent und Prinzipal mit Hilfe logischer Deduktion und Unterstützung mathematischer Modelle. Optimale Vertragsbeziehungen werden dann erreicht, wenn ein Pareto-Optimum vorliegt. *Zweitens* existiert eine positive Prinzipal-Agenten-Theorie mit einer vornehmlich deskriptiven Ausrichtung. Sie begründet die Existenz von Institutionen anhand empirischer Untersuchungen und Induktionen.

¹⁴⁹ Vgl. SPREMANN, K. (1996), S. 694.

¹⁵⁰ Quelle: Eigene Darstellung.

¹⁵¹ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001), S. 409: Die Gläubigerposition als Prinzipal kann durch das Management mit der Aufnahme vorrangiger Kredite, Dividendenausschüttungen der geliehenen Mittel an die Aktionäre oder das Eingehen von Transaktionen mit hohen Risiken signifikant verschlechtert werden.

¹⁵² Vgl. KASERER, C. (2001), S. 178. Er erweitert das Modell um Beziehungen zwischen Großaktionären und Minderheits- bzw. Streubesitzaktionären. Auch zwischen diesen Parteien kann es zu Verteilungskämpfen um zur Ausschüttung stehende Quasi-Renten kommen.

Verwaltungsrat) überprüft und somit die Vertrauenswürdigkeit der offenzulegenden Informationen sicherstellen soll.

Rein formell ist der Wirtschaftsprüfer das von der GV gewählte Kontrollorgan und muss dieser auch schriftlich über die Kontrolltätigkeit und deren Ergebnis Bericht erstatten. Andererseits besteht auch ein Vertragsverhältnis mit der Unternehmung selber. Auf einem abstrakten Niveau nimmt die Wirtschaftsprüfung als Institution ferner eine im gesamtgesellschaftlichen Kontext bedeutsame Kontrollfunktion wahr und ist auch für diese Agent, wobei die Vertragsbeziehung aus den Haftungsregeln abgeleitet wird.

Bei der Betrachtung der Nachfrage nach Wirtschaftsprüfungsleistungen sind mehrere Prinzipal-Agenten-Beziehungen relevant: *Einerseits* kann das Verhältnis zwischen dem Wirtschaftsprüfer und den gegenwärtigen Eigenkapitalgebern als eine solche Beziehung interpretiert werden.¹⁵³ *Andererseits* kann eine Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen dem Management und dem Wirtschaftsprüfer bestehen. Der Wirtschaftsprüfer benötigt als Prinzipal für den Vollzug seiner Tätigkeit die Unterstützung durch das Management, um alle für die Formulierung seines Urteils notwendigen Informationen zu erhalten.¹⁵⁴ Als Agent sieht sich der Wirtschaftsprüfer den Erwartungen des Managements gegenüber, eine Prüfung so vorzunehmen, dass die Ressourcen der Unternehmung nicht belastet werden und insofern fair ist, indem Feststellungen oder Unklarheiten erst an das Management kommuniziert werden.¹⁵⁵ Insgesamt können also im Verhältnis zwischen Wirtschaftsprüfern, Eigentümern und dem Management mehrere, sich teilweise überlagernde Prinzipal-Agenten-Beziehungen bestehen.¹⁵⁶

Ein elementare Annahme der Prinzipal-Agenten-Theorie ist, dass die o. g. Beziehungen zum einen durch Interessenkonflikte und zum anderen durch Informationsasymmetrien der beteiligten Personen geprägt sind, wobei davon ausgegangen wird, dass sich der Agent zum Nachteil des Prinzipals verhalten wird. Die aus dieser Konstellation resultierenden Wohlfahrtsverluste werden als Agency-Kosten beschrieben. Diese können in a) Signalisierungskosten respektive Vertragskosten (sog. *'Bonding costs'*) des Agenten, b) Überwachungs- und Kontrollkosten des Prinzipals (sog. *'Monitoring expenditure'*) und c) Wohlfahrtsverluste (sog. *'Residual loss'*) unterteilt werden.¹⁵⁷ Mit Hilfe von Anreiz- und Kontrollsystemen unternimmt man den Versuch der Agency-Kostenreduktion; dies verursacht allerdings auch die Wohlfahrtsposition negativ beeinflussende Kosten.¹⁵⁸

¹⁵³ Vgl. ANTLE, R. (1982), S. 503 ff. und vgl. EWERT, R. (1993), S. 715 ff.: Der Abschlussprüfer stellt ein Testat für die Jahresrechnung aus. Der im statutarischen Einzelabschluss ausgewiesene Gewinn ist maßgeblich für eine auszuschüttende Dividende, welche einerseits die Wohlfahrt der Aktionäre beeinflusst, andererseits aber auch Grundlage für Anlageentscheidungen aktueller und potentieller Aktionäre sein kann.

¹⁵⁴ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999b), S. 131.

¹⁵⁵ Vgl. CHOW, C.; KRAMER, L.; WALLACE, W. (1988), S. 155 ff. Die Autoren heben hervor, dass durch die Wirtschaftsprüfung verursachte negative Nachrichten in negative ökonomische Konsequenzen münden können, welche bspw. darin bestehen, dass aufgrund einer schlechter ausgewiesenen Leistung des Managements dieses ausgetauscht oder sich der Aktienkurs negativ entwickeln würde.

¹⁵⁶ Vgl. SPREMANN, K. (1988), S. 623.

¹⁵⁷ Vgl. JENSEN, M. C.; MECKLING, W. H. (1976), S. 308 ff.

¹⁵⁸ Vgl. JENSEN, M. C.; MECKLING, W. H. (1976), S. 308; vgl. SPREMANN, K. (1986), S. 347; vgl. LENZ, H.; VERLEYSDONK, J. (1998), S. 852: Mögliche Prinzipal-Agent Kosten können auf Basis dieser Überlegungen mittels des Verschuldungsgrades einer Unternehmung oder der Managerkontrolle über das Unternehmen operationalisiert werden.

Innerhalb der Informationsasymmetrien werden in bezug auf den Agenten drei Grundtypen unterschieden:¹⁵⁹

- *'Hidden characteristics'*, die aus Verhaltensunsicherheit aufgrund einer Qualitätsunsicherheit resultieren. Vor dem Vertragsabschluss kann das Problem auftreten, dass der Prinzipal unveränderbare bzw. nicht mehr ohne Kosten veränderbare Eigenschaften des Agenten oder seiner Leistung nicht erkennt (sog. *adverse Selektion*).¹⁶⁰
- *'Hidden intention'*, die mit der Problematik des sog. *'Hold-up'*¹⁶¹ beschrieben wird. Es kann dem Agenten gelingen, den Prinzipal hinsichtlich seiner Absichten und Handlungsalternativen und den damit verbundenen Risiken zu täuschen, da es dem Prinzipal bspw. an Fachwissen oder anderen relevanten Informationen mangelt.
- *'Hidden action'*, welche mit der Verhaltensunsicherheit aufgrund fehlender oder nicht kostenloser Beobachtbarkeit der Handlungen des Agenten durch den Prinzipal zusammenhängt, wobei nicht prinzipalkonformes Verhalten des Agenten auch als sog. *'Moral Hazard'* Problem beschrieben wird.¹⁶²

Vor dem Hintergrund der Prinzipal-Agenten-Theorie werden im folgenden mit den Aktionärsinteressen nicht konforme Verhaltensweisen der Agenten Manager und Wirtschaftsprüfer aufgezeigt.

2.3.1 Earnings Management: Rechnungslegung zwischen Legalität und Kriminalität

Grundsätzlich wird in der Literatur und der Praxis bei den deliktischen Handlungen zwischen Vermögens- und Bilanzdelikten unterschieden.¹⁶³ Bei den Vermögensdelikten versucht der Täter – entweder ein Mitarbeiter der Unternehmung¹⁶⁴ oder eine externe Person – sich auf Kosten des Unternehmens zu bereichern. Als mögliche sog. *dolose Handlungen* werden in der Literatur Unterschlagungen, Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschungen, Computerbetrug sowie

¹⁵⁹ Vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 788.

¹⁶⁰ Vgl. zum Sachverhalt der adversen Selektion AKERLOF, G. (1970), S. 488 ff.

¹⁶¹ Vgl. ALCHIAN, A. A.; WOODWARD, S. (1987), S. 114; vgl. SPREMANN, K. (1990), S. 568 ff.: Die Problematik des Hold-up bezieht sich darauf, inwiefern der Agent zu fairem und entgegenkommenden Verhalten bewegt werden kann. Das Verhalten des Agenten ist im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Gegensatz zur Qualitätsunsicherheit nicht gegeben, sondern es hängt vom Willen des Agenten und den im Vertrag gewährten Freiräumen ab. Ex post wird auch hier dem Prinzipal das Verhalten des Agenten bekannt werden; dennoch wird er sich mit entsprechender Vertragsgestaltung (Bestrafungs- und Belohnungssystem) im Vorfeld zu schützen versuchen.

¹⁶² Vgl. SPREMANN, K. (1996), S. 695: Der Autor bezeichnet das Moral Hazard Problem als den zentralen Aspekt der Prinzipal-Agenten-Theorie.

¹⁶³ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 57 ff. Der GzA 9 „Deliktische Handlungen und Abschlussprüfungen“ setzt den Rahmen für die Aufgaben der Revisionsstelle in diesem Zusammenhang. Vgl. auch SELL, K. (1999), S. 15 f.: Der Autor unterscheidet bei den bewussten Gesetzesverstößen zwischen zwei Zielen, nämlich der persönlichen Bereicherung (i. S. v. Vermögensdelikten – sog. *'Employee Fraud'*) und einer Falschdarstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (i. S. v. Bilanzdelikten – sog. *'Management Fraud'*). Vgl. auch BERNASCONI, P.; MÜLLER, C. (1990), S. 16 und S. 45.

¹⁶⁴ HOFMANN, R (1990), S. 80: Eine Untersuchung von 150 Unterschlagungen in den USA ergab, dass zwar nur 17% der Unterschlagungen vom Management begangen wurden, diese aber für 54% des Gesamtschadens verantwortlich waren. Vgl. PRICEWATERHOUSECOOPERS (2000a), S. 14: Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch eine jüngere Studie für die Schweiz.

Untreue aufgezählt.¹⁶⁵ Auch wenn die Aufdeckung von dolosen Handlungen Gegenstand der Abschlussprüfung ist, stellen sie im Kontext eines aus Kapitalmarktperspektive reibungslosen Informationsflusses keinen Sachverhalt dar, welcher im Rahmen dieser Untersuchung weiterverfolgt werden soll, so dass an dieser Stelle auf die Fachliteratur verwiesen wird. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf Buchführungsdelikte.

Im Kontext der Prinzipal-Agenten-Theorie wird in dieser Untersuchung v. a. der Frage nachgegangen, unter welchen Bedingungen das Management als Agent wahrheitsgemäß Bericht erstatten würde, auch wenn hierdurch sein Eigeninteresse Schaden nähme.¹⁶⁶ Aus dieser Überlegung leiten sich Bilanzdelikte ab, welche sich in erfolgsneutrale Darstellungsfälschungen und erfolgswirksame Ergebnisfälschungen unterteilen lassen. Zu den *Darstellungsfälschungen* zählen neben unberechtigten Gruppenbildungen von einzelnen, getrennt auszuweisenden Bilanzpositionen und Falschbenennungen von Bilanzposten entgegen ihrem tatsächlichen Charakter auch die unberechtigte Saldierung oder das Unterlassen einer vorgeschriebenen Saldierung von Posten der Bilanz und Erfolgsrechnung.

Bei den *erfolgswirksamen Ergebnisfälschungen* können drei Formen differenziert werden:¹⁶⁷

- *Bewertungsdelikte*: hierunter werden alle Verstöße gegen zu beachtende bilanzrechtliche Bewertungsvorschriften und Grundsätze subsumiert (Über- und Unterbewertungen von Bilanzposten).¹⁶⁸
- *Nicht-Bilanzieren von Bilanzposten*: im Gegensatz zu Bewertungsdelikten, die zu einem falschen Ausweis von im Abschluss ausgewiesenen Posten führen, werden hierbei aktivierungspflichtige Aktiva und passivierungspflichtige Passiva vollständig nicht erfasst.¹⁶⁹
- *Einstellen von nicht vorhandenen Posten in die Bilanz*: imaginäre Aktiven oder Passiven werden mit der Folge bilanziert, dass das Ergebnis im ersten Fall zu hoch, im zweiten Fall zu niedrig ausgewiesen wird.

Die o. g. Bilanzierungsdelikte können als Verstöße gegen die „getreue und sorgfältige Ausführung des ... übertragenen Geschäftes“ gemäß dem Art. 398 Abs. 2 OR interpretiert werden.¹⁷⁰ Alle Formen von Bilanzierungsdelikten können bei Überschreiten eines als

¹⁶⁵ Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 252; vgl. SELCHERT, F. W. (1993), S. 277; vgl. SELL, K. (1999), S. 4.

¹⁶⁶ Dem sog. 'Revelation Principle' folgend erscheint es für den bilanzstellenden Agenten auch unter rationalen Aspekten am besten, eine wahrheitsgemäße Berichterstattung vorzulegen. Vgl. hierzu MYERSON, R. B. (1979), S. 61 ff. und vgl. zu einer kritischen Stellungnahme aufgrund der realitätsfremden Annahmen BALLWIESER, W. (2002), S. 298.

¹⁶⁷ Vgl. SELL, K. (1999), S. 17.

¹⁶⁸ Bspw. können Unterhaltskosten aktiviert oder eine kreative Bewertung von Optionen ohne Marktwert vorgenommen werden. Vgl. MEYER, C. (2003), S. 102. Als ein Bewertungsdelikt sind die Machenschaften der Verantwortlichen des WORLDCOM Konzerns zu deuten, welche eine Aktivierung von Kosten ihres Telekommunikationsnetzes vornahmen, obwohl es sich hierbei nicht um eine eigentliche Wertvermehrung mit zukünftigem Nutzengenerierungspotential handelte.

¹⁶⁹ Vgl. CHANEY, P. K.; PHILIPICH, K. L. (2002), S. 1222: In diesem Zusammenhang muss auch die von ENRON angewandte Praktik der fehlenden Konsolidierung von sog. 'Special Purpose Vehicles' gesehen werden, welche zwar faktisch von ENRON kontrolliert wurden, aber mittels vertraglicher Vereinbarungen formell keine Konsolidierungspflicht erzwangen (i. S. einer sog. 'Substance over Form').

¹⁷⁰ In diesem Zusammenhang können auch die US-amerikanischen Begriffe 'Duty of Care' (Sorgfaltspflicht) und 'Duty of Loyalty' (Treuepflicht) des Gesellschaftsrechtes angeführt werden. Vgl. CRONE, H. K. v. D. (2000), S. 242.

wesentlich zu erachtenden Niveaus die Anlageentscheidung von zukünftigen und gegenwärtigen Investoren sowie die Kreditvergabe von Banken beeinflussen. HEALY und WAHLEN definieren den Begriff des sog. 'Earnings Management' wie folgt:¹⁷¹

"Earnings Management occurs when managers use judgment in financial reporting and in structuring transactions to alter financial reports to either mislead some stakeholders about the underlying economic performance of the company or to influence contractual outcomes that depend on reported accounting numbers."

Das Earnings Management ist nun vor dem Hintergrund zu sehen, dass grundsätzlich alle Aktionen des Managements einen potentiellen Einfluss auf den Unternehmenserfolg ('Earnings') haben.¹⁷² In diesem Kontext bezeichnet Earnings Management alle Aktionen, welche die Vielzahl legaler und illegaler (sog. 'Fraudulent Financial Reporting') Handlungen des Managements subsumieren und welche einen Einfluss auf den Unternehmenserfolg nehmen.¹⁷³

Abb. 6 verdeutlicht das Kontinuum zwischen konservativer und krimineller Rechnungslegung.¹⁷⁴ Hierbei muss berücksichtigt werden, dass es nicht nur eine einzig zulässige Form der externen Rechnungslegung gibt. Je nach Ausgestaltung der Bilanzierungsgrundsätze bzw. der Nutzung von Wahlmöglichkeiten und der Existenz von subjektiven Bewertungssachverhalten sind eine Vielzahl von zulässigen Rechnungslegungen prinzipiell möglich.¹⁷⁵ Auch *konservative* oder *aggressive* Rechnungslegungen stellen oftmals eine illegitime Ausnutzung von Wahlrechten dar, wobei die Grenzen des anzuwendenden Rechnungslegungsstandards nicht unbedingt überschritten werden müssen.¹⁷⁶ Erst ein Bruch mit diesen Vorschriften wird als kriminell gewertet.

¹⁷¹ HEALY, P. M.; WAHLEN, J. (1999), S. 368. Ähnlich definiert auch YOUNG, M. R. (2000), S. 368: "There are two types of managed earnings: One is simply conducting the business of the enterprise in order to attain controlled, disciplined growth. The other type involves deliberate manipulation of the accounting in order to create the appearance of controlled, disciplined growth – when, in fact, all that is happening is that accounting entries are being manipulated."

¹⁷² PUBLIC OVERSIGHT BOARD (2001), S. 77 ff. Die Informationen sind auch im Internet abrufbar unter <http://www.pobauditpanel.org/>.

¹⁷³ Vgl. SCHIPPER, K. (1989), S. 92. Gemäß SCHIPPER handelt es sich hier auch um ein sog. 'Disclosure Management', da die in der externen Rechnungslegung ausgewiesenen Informationen manipuliert werden.

¹⁷⁴ Vgl. BAGINSKI, S. P. (2001), S. 784.

¹⁷⁵ Vgl. EWERT, R. (1993), S. 716.

¹⁷⁶ Vgl. DUCHARME, L. L.; MALATESTA, P. H.; SEFCIK, S. E. (2004), S. 28; vgl. NELSON, M. W.; ELLIOTT, J. A.; TARPLEY, R. L. (2003), S. 17 ff.

	Konservativ	Neutral	Aggressiv	Kriminell
Geschäfts- transaktionen	Umsatz- verschiebung	Authentizität der Transaktion	Verschiebung Investitionen, R&D	Fiktive Transaktion
Spektrum der Wahlmöglichkeiten				
Verbuchungs- methoden	Unangemessene Rückstellung, Abschreibung	GAAP konforme Verbuchung	Auflösung not- wendiger Rück- stellungen für Delkredere, Lager	Fiktive Umsätze und Aktiven

Abb. 6 : *Kontinuum zwischen konservativer und krimineller Rechnungslegung*
[Eigene Darstellung]

Die Motivation, ein aktives Earnings Management zu betreiben, resultiert aus der Verantwortung des Managements den Eigentümern gegenüber, die Unternehmung so zu führen, dass bestimmte Ergebnisgrößen erreicht werden.¹⁷⁷ Das Management muss dokumentieren, dass durch seine Führungsfunktion der Shareholder Value gesteigert wurde. Um eine Interessenkongruenz zu erreichen, ist die finanzielle Entgeltung des Managements häufig an die (nachhaltige) Entwicklung des Aktienpreises oder bestimmter Ergebnisgrößen der Unternehmung gekoppelt.¹⁷⁸ Ebenso liegen empirische Untersuchungsergebnisse vor, dass durch Gewinnmanipulation zumindest kurzfristige Fehlbewertungen am Kapitalmarkt herbeigeführt werden können. Hiermit wird v. a. der Wert von Aktienoptionen zugunsten des Managements beeinflusst.¹⁷⁹ Zusätzlich orientiert sich das Management an der Erwartungsbildung bzgl. verschiedener Ergebnisgrößen seitens der Finanzanalysten. Auch der Verwaltungsrat, der sich Ansprüchen und Erwartungen bestimmter Aktionäre gegenüber sieht, kommuniziert diese direkt dem Management.

Notwendige Voraussetzungen für potentielle betrügerische Handlung sind gemäß dem PUBLIC OVERSIGHT BOARD die folgenden:¹⁸⁰

- Die *Ergebnisverantwortung* liegt beim Management, das dem Druck, eine bestimmte Ertragsgröße zu generieren, ausgesetzt ist. Der Druck kommt sowohl von Seiten

¹⁷⁷ PUBLIC OVERSIGHT BOARD (2001), S. 79.

¹⁷⁸ Vgl. SPREMANN, K. (1990), S. 566. Im Kontext des Hold-up-Problems lässt sich allerdings durch den Prinzipal nicht eindeutig unterscheiden, ob das Unternehmensergebnis das Ergebnis exogener Faktoren ist oder den Aktivitäten des Agenten zuzurechnen ist

¹⁷⁹ Vgl. KASERER, C.; ADAMEK, C. (2003), S. 497 ff. und die dort zitierte Literatur. Die Autoren argumentieren, dass Finanzanalysten und Wirtschaftsprüfer die fehlende Persistenz von nicht zahlungswirksamen, manipulierbaren Ergebniskomponenten nicht erkennen könnten. Die Fehlinterpretationen von Finanzanalysten hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Unternehmensergebnissen sind demnach aber nicht ausschließlich auf kognitive Defizite zurückzuführen, sondern resultieren auch aus Interessenkonflikten und Fehlreizen bei dieser Berufsgruppe. Vgl. ARBEITSGRUPPE CORPORATE GOVERNANCE (2003b), S. 3. Die Arbeitsgruppe möchte den Beschluss über Grundsätze von Aktienoptionsplänen den Verwaltungsräten entziehen und der Generalversammlung zuweisen.

¹⁸⁰ Vgl. PUBLIC OVERSIGHT BOARD (2001), S. 79 ff.

externer Stakeholder als auch von internen Überwachungsorganen (Verwaltungsrat), die Aktionärsinteressen vertreten,¹⁸¹

- *Motivation*: Das Management geht auch an die Aktienkursentwicklung gekoppelte Gehaltskomponenten,
- *Gelegenheit*: Das Management hat die Möglichkeit aufgrund seiner leitenden Position und der damit verbundenen Verfügungsgewalten die internen Kontrollen des Unternehmens zu umgehen (sog. 'Management override') und die Rechnungslegung zu manipulieren¹⁸² und
- es lassen sich *Verbergungsaktivitäten* vor dem Prüfer nachweisen.¹⁸³

Neben möglichen intendierten Falschdarstellungen durch das Management gibt es auch solche durch vernachlässigte Sorgfalt des Bilanzherstellers. Im Kontext des untersuchten Sachverhalts ist die Frage nach der *Wesentlichkeit* respektive nach der Größe der in Kauf zu nehmenden Störvariable im Angesicht einer nicht fehlerfreien Rechnungslegung von großer Wichtigkeit. Ungenauigkeiten in der Berichterstattung sind erst dann bedeutend, wenn sie geeignet sind, das Verhalten der Adressaten zu beeinflussen und diese zu Fehldispositionen veranlassen.¹⁸⁴ Ebenso können mehrere, für sich unwesentliche Mängel der Rechnungslegung in der Gesamtheit wesentlich sein. Die Wesentlichkeitsbemessung bezieht sich nicht ausschließlich auf die unrichtige Wiedergabe bestimmter Tatsachen in der Rechnungslegung, sondern schließt auch eine Berichterstattung ein, welche aufgrund von Auslassungen lückenhaft und unvollständig ist.¹⁸⁵

Im Kontext der Corporate Governance ist es somit die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, unzulässige Manipulationen der Jahresrechnung zu entdecken. Angesichts publik gewordener Fälle von Prüfversagen und empirischer Befunde scheint dies in der Praxis nicht immer gewährleistet zu sein.¹⁸⁶ Dieses Phänomen kann aus dem Verhalten des Managements (perfektes, da nicht entdecktes Earnings Management), aber auch dem des Wirtschaftsprüfers (Prüfniveau unzureichend oder fehlende Bereitschaft, der Öffentlichkeit über das Earnings Management zu berichten) begründet werden. Letzterer Überlegung wird im folgenden

¹⁸¹ Ebenso können sich die Exekutivorgane gerade in Situationen einer Firmenkrise ob ihrer individuellen Interessen und Verantwortlichkeiten veranlasst sehen, eine nicht regelkonforme Schönung der finanziellen Situation vorzunehmen. Vgl. BÖCKLI, P. (1994), S. 14.

¹⁸² Vgl. hierzu auch LEFFSON, U. (1988), S. 390; vgl. SELL, K. (1999), S. 16 und vgl. FLEMMING RUUD, T.; SCHMID, P. (2000), S. 1306.

¹⁸³ Vor dem Hintergrund einer möglichen Kollusion mit dem Prüfer ist dieser Sachverhalt nach Ansicht des Verfassers grundsätzlich nicht zwingend notwendig. Unter der Annahme, dass die Kollusion für den Manager auch nicht kostenlos ist (bspw. wegen einer Spezialremuneration an den Prüfer), könnten Verbergungsaktivitäten allerdings günstiger sein und dann auch bei einem eigennützigem Prüfer angewandt werden. Vgl. hierzu die Ausführungen in den Abschnitten 2.4.1 und 4.3.2.

¹⁸⁴ Bspw. könnte ein potentieller Investor ob des erreichten und im Vorfeld kommunizierten Gewinnanstieges von 10% aufgrund des gestiegenen Vertrauens in die Fähigkeiten des Managements dazu verleitet werden, sich mittels Aktienkäufen an der Unternehmung zu beteiligen.

¹⁸⁵ Vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 62 f.; STIFTUNG FÜR FACHEMPFEHLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG (2003), S. 31; vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 87.

¹⁸⁶ Vgl. BRADSHAW, M. T.; RICHARDSON, S. A.; SLOAN, R. G. (2001), S. 65 ff. Die Autoren ermitteln in einer empirischen Untersuchung, dass die Prüfer eine fehlende Persistenz von nicht zahlungswirksamen Gewinnkomponenten nicht erkennen können oder im Prüferurteil nicht über diese berichten.

Abschnitt genauer nachgegangen. Dies geschieht im Kontext der Auffassung, dass der Wirtschaftsprüfer auch ein Economic Agent ist.

2.3.2 Wirtschaftsprüfer als Economic Agents

Aus der Perspektive der ökonomischen Theorie bieten Wirtschaftsprüfer den Nachfragern ihre Dienstleistung nicht primär deswegen an, um das Kollektivgut eines funktionierenden Kapitalmarktes zu produzieren oder weil ihnen das Wohl der Aktionäre der von ihnen geprüften Gesellschaften am Herzen liegt, sondern vielmehr, um in den Genuss der mit dem Prüfauftrag verbundenen Wohlfahrtsgewinne (wie z. B. Einkommen oder Prestige) zu gelangen.

Die beschriebene Problemstellung entbehrt nicht einer gewissen Brisanz für die Prüfungsgesellschaften. Es mag auf den ersten Blick pietätlos erscheinen, den Wirtschaftsprüfern eigennützige Interessenlagen zu unterstellen, die einer ordnungsgemäßen Ausführung des Prüfauftrages zuwiderliegen. Auf der anderen Seite gibt es wenig Gründe, warum gerade der Berufsstand von den Annahmen der Prinzipal-Agenten-Theorie ausgenommen sein sollte.¹⁸⁷ Eigeninteresse der Prüfer wird in zahlreichen Publikationen von Angehörigen des Berufsstandes konsequent ausgeblendet, wobei dieses Verhalten einer Berufsordnung entspricht, die den Berufsangehörigen ein das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigendes Verhalten untersagt.¹⁸⁸ Da es sich empirisch nachweisen lässt, dass es auch in der Schweiz nicht an Fällen mangelt, in denen der Prüfer Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und Grundsätze der ordnungsgemäßen Rechnungslegung nicht bemerkte oder wissentlich eine manipulierte Rechnungslegung falsch beurkundete, verwundert es, dass sich dies in den Publikationen nicht widerspiegelt.¹⁸⁹

Die besondere Betonung der vornehmlich monetären Eigeninteressen (extrinsische Motivation) der Wirtschaftsprüfer kann durch eine intrinsische Motivation teilweise relativiert werden.¹⁹⁰ Nach Ansicht des Verfassers kann es durchaus auch Wirtschaftsprüfer geben, denen die Wohlfahrt der Aktionäre am Herzen liegt,¹⁹¹ und a priori kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Wirtschaftsprüfer Konzerne prüft, um seinen Mandanten eine Freude zu

¹⁸⁷ ANTLE, R. (1982), S. 503 f.: „Unless we believe that auditors are somehow qualitatively different from the other types of economic agents that we study, it seems that we should attempt the same techniques to modeling auditors that we use to model other economic agents.“ Vgl. ferner EWERT, R. (1993), S. 717 f.

¹⁸⁸ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998b), S. 40.

¹⁸⁹ Vgl. die Sammlung von Rechtsfällen in TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 84 ff.; vgl. FORSTMOSER, P. (1997), S. 23 ff. für die Verantwortlichkeit gemäß Aktienrecht und vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 60 ff. mit Fällen zur Falschbeurkundung als strafrechtlichen Tatbestand. Vgl. auch ZUFFEREY, J.-B. (2003), S. 1.

¹⁹⁰ Vgl. FEHR, E.; FALK, A. (2002), S. 688 ff.: Der Mensch handelt nicht nur aufgrund äußerer, meist monetärer Anreize, sondern auch aufgrund intrinsischer Motivation. *Erstens* kann eine Tätigkeit selbst Vergnügen bereiten. *Zweitens* können Normen um ihrer Selbstwillen eingehalten werden, indem ethische Normen bspw. zu einem Verhalten führen, bei dem kein Dritter geschädigt wird. *Drittens* kann das Handeln durch das Erreichen eines selbst gesetzten Zieles motiviert werden.

¹⁹¹ So auch EWERT, R. (1993), S. 722: „[...] es erscheint nicht unplausibel, dass es Individuen gibt, die einen Berufsethos (dokumentiert etwa in der Form von Berufsgrundsätzen) soweit verinnerlicht haben, dass er ihre Handlungen vollständig bestimmt. Allerdings ist dieses Wertesystem nicht ohne weiteres beobachtbar. Mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit könnte ein Prüfer nicht zweifelsfrei seriös, sondern auch opportunistisch agieren, wenn sich dies in einer konkreten Situation als ökonomisch vorteilhaft erweisen sollte.“

bereiten.¹⁹² Letzteres dürfte allerdings nur selten der Fall sein, so dass es grundsätzlich ein Gebot kluger Ordnungspolitik ist, Institutionen zu schaffen, die auch dann zu einem akzeptablen Prüfungs- und Publikationsergebnis führen, wenn dem Wirtschaftsprüfer nicht die Wohlfahrt des anderen, sondern vielmehr nur seine eigene am Herzen liegt.¹⁹³

Andererseits mag es für einen rational handelnden Wirtschaftsprüfer sicherlich ratsam sein, bei dem Prüfauftrag das Wohl der Aktionäre zu verfolgen. Dies geschieht allerdings eher als Mittel zur Aufrechterhaltung der Mandantenbeziehung denn als Ziel seiner eigenen Wohlfahrtsfunktion. Macht er dies doch, so wären einer Prüfung im Kontext der risiko-orientierten Prüfungsstrategie keine Grenzen mit der Folge gesetzt, dass die Prüfung für den Prüfer entweder unwirtschaftlich oder bei Kostendeckung im Verhältnis zu anderen Prüfern zu teuer wäre, so dass er langfristig den Markt verlassen müsste.¹⁹⁴ Ob ein Wirtschaftsprüfer die Richtlinie zur Unabhängigkeit erfüllt, ob er die erforderlichen Prüfungshandlungen vornimmt und über sein Prüfungsergebnis wahrheitsgemäß berichtet, wird im Kontext der Prinzipal-Agenten-Theorie zu einer für die Funktionalität der Kapitalmarktkommunikation elementaren Frage. Eine fehlende Berichterstattung über Prüfungsfeststellungen durch den Prüfer kann aus ökonomischen Überlegungen resultieren, die den möglichen Verlust eines Mandanten oder Reputationsaspekte am Prüfungsmarkt im Fall von Fehlwarnungen sowie die Gefahr von gerichtlichen Klagen betreffen.¹⁹⁵

Unter der Annahme der individuellen Rationalität können daher zusammenfassend folgende Aussagen getroffen werden: Wirtschaftsprüfer trachten als Agenten danach, ihren eigenen Nutzen unter der Nebenbedingung „Wohlfahrt des Prinzipals“ zu optimieren. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen beider Parteien divergieren.¹⁹⁶ In diesem Kontext scheut der Wirtschaftsprüfer das Risiko und den Arbeitsaufwand.

In den anschließenden Ausführungen sollen mögliche Formen eines nicht mit den Aktionärsinteressen konformen Verhaltens erläutert werden. Neben einer fehlenden sachlichen Urteilsbildung steht an dieser Stelle v. a. die Kollusion¹⁹⁷ im Zentrum der Untersuchung. Da Wirtschaftsprüfer i. d. R. in großen Prüfgesellschaften tätig sind und insofern Weisungen und Kontrollen einer Organisation unterliegen, soll vorab der Zusammenhang zwischen der Kultur einer Prüfgesellschaft und den individuellen Prüfercharakteristika kurz aufgezeigt werden.

¹⁹² Vgl. KIRSCH, G. (1993), S. 221. Der Autor verwendet zur Illustration altruistischen Verhaltens nicht den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, sondern den der Bäcker.

¹⁹³ Vgl. zu den Institutionen der Sicherung der Prüfungsqualität in der Schweiz die Ausführungen in Kapitel 3.

¹⁹⁴ Vgl. KIRSCH, G. (1993), S. 221 f.

¹⁹⁵ Für die Bedeutung ökonomischer Faktoren für das Verhalten und die Entscheidung von Wirtschaftsprüfern vgl. ASARE, S. K. (1990), S. 51 ff.

¹⁹⁶ ANTLE, R. (1982), S. 503. Bis zu Beginn der 1980er Jahre wurde in der US-amerikanischen Literatur zur Prüfungslehre der Wirtschaftsprüfer als uneigennütziger Agent beschrieben, bevor sich eine alternative, auf den Erkenntnissen der Prinzipal-Agenten-Theorie basierende Sichtweise durchsetzte. In der Schweiz scheint letztere Sicht noch nicht explizit Einzug in die Beiträge zum Prüfermarkt gehalten zu haben. Vgl. für die deutschsprachige Literatur BALLWIESER, W. (1987), S. 351 ff.

¹⁹⁷ Dieser Begriff umschreibt in den Rechtswissenschaften die geheime, betrügerische Verabredung respektive sittenwidrige Absprache und auch die Verschleierung und Verdunklung von wichtigem Beweismaterial einer Straftat. In der Terminologie der Prinzipal-Agenten-Theorie wird dieser Sachverhalt mit dem Moral Hazard umschrieben. Sie ist ferner auch ein bedeutsamer Gegenstand der ökonomischen Prüfungsmarktforschung. Vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.

2.3.2.1 Firmenkultur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und individuelle Prüfercharakteristika

Die in einer Prüfgesellschaft vorherrschende Kultur bildet eine substantielle Grundlage für die Form der Prüfungsdurchführung sowie für das ethische Verhalten gegenüber den

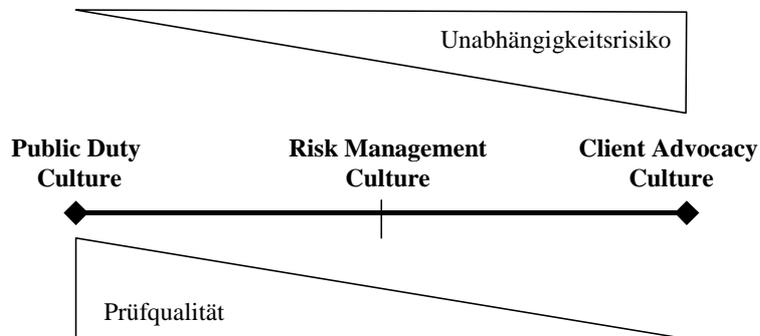


Abb. 7: Kontinuum der Firmenkulturen [Quelle: JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 9. Leicht modifizierte Darstellung]

Auftraggebern, wenn auch das individuelle Verhalten eines Prüfers davon abweichen kann.¹⁹⁸ In diesem Kontext bilden eine dem öffentlichen Auftrag verpflichtete Firmenkultur (sog. 'Public Duty Culture') und eine an den Kundeninteressen ausgerichtete Firmenkultur (sog. 'Client Advocacy Culture') Pole eines Kontinuums. Die Public Duty Culture entspricht den Vorgaben der SEC, wonach

das Ziel der Prüfung darin liegt, den Kapitalgebern zuverlässige und nicht missverständliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die ethische Verpflichtung des Prüfers liegt in seinem Beitrag zur Lösung potentieller Interessenkonflikte zwischen Kapitalgebern und -nehmern.¹⁹⁹ Demgegenüber fordert eine Client Advocacy Culture den Prüfer, sich als Geschäftspartner des Kunden zu verstehen und einen Mehrwert zu leisten, indem bspw. ein breites Spektrum an Dienstleistungen angeboten wird. Diese Kultur fokussiert primär auf den finanziellen Interessen der Kapitalnehmer und der Wirtschaftsprüfer.

Zwischen diesen Extremen der Firmenkultur gibt es einen neutralen Mittelpunkt, welcher mit einer Risikomanagementkultur beschrieben wird und bei der vom Prüfer ein Ausgleich der Interessen von Kapitalgebern und Kapitalnehmern gesucht wird. Dieser Ansatz fokussiert auf den Interessen des Prüfers, welcher bei der Auftragsabwicklung vornehmlich die Verlässlichkeit der Angaben an Kapitalnehmer sowie die aus seiner Berichterstattung für ihn resultierenden Risiken beurteilt. Bei dieser Kultur steht nicht die ethische Verpflichtung der Prüfer im Vordergrund, sondern die Konsequenzen für den Prüfer in dem Fall, dass er seine öffentlichen Verpflichtungen bricht.

In der Literatur wird ein Zusammenhang zwischen Firmenkultur und dem Verhalten opportunistisch agierender Prüfer thematisiert.²⁰¹ Ein Prüfer ohne hohe ethische Standards und ohne einen entwickelten Sinn für moralische Ansprüche wird in einer Firma mit einer Advocacy Culture auf weniger starke Kontrolle oder Widerstand bei nicht mit den

¹⁹⁸ Vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 9.

¹⁹⁹ Vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 9: Mit Referenz auf Gerichtsurteile wird argumentiert, dass die Rechtsprechung das Prüferverständnis i. S. einer Public Duty Culture interpretiert.

²⁰⁰ Quelle: Modifizierte Darstellung von JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 9.

²⁰¹ Vgl. PONEMON, L. A. (1992), S. 239 ff.

Grundsätzen des Berufsstandes konformen Handlungsweisen stoßen als in einer Firma mit einer Public Duty Culture.²⁰²

2.3.2.2 Fehlende sachliche Urteilsbildung

Die bloße Existenz von für die Wirtschaftsprüfer verbindlichen Grundsätzen zur Abschlussprüfung garantiert noch nicht deren faktische Umsetzung im Prüfprozess. Angesichts einer eingeschränkten Überwachungsmöglichkeit durch den Prinzipal könnte es sein, dass ein Prüfer dem Eigeninteresse folgend bereit wäre, ein als ordnungsgemäß angesehenes Prüfungsniveau zu unterschreiten.²⁰³ Der tatsächliche Zustand der Rechnungslegung ist naturgemäß vom Prüfer nicht frei beobachtbar, sondern kann erst im Anschluss an intensive Prüfungstätigkeiten beurteilt werden. Grundsätzlich steht die Abschlussprüfung im Spannungsfeld zwischen Prüfungskosten und Prüfqualität.²⁰⁴ So kann ein Wirtschaftsprüfer seine Wohlfahrt im Rahmen seines Auftragsverhältnisses opportunistisch rational erhöhen, indem er seinen Arbeitseinsatz reduziert und Sorgfaltspflichten vernachlässigt.²⁰⁵ Diese Problematik wird mit dem Moral Hazard beschrieben.²⁰⁶

Die Abb. 8 illustriert eine auf Expertengesprächen basierende Schätzung des Verfassers über die Kostenstruktur bei Prüfmandaten. Im Kontext eines einzelnen Prüfmandates ist nur ein begrenzter, direkt mit der Arbeitsleistung der Prüfteammitglieder verbundener Kostenanteil direkt steuerbar. In der internen Kostenverrechnung - diese sollte grundsätzlich für die Erfolgsmessung eines Prüfmandates relevant sein - fließen über kalkulatorische Verrechnungssätze auch die indirekten Kosten für Arbeitszeiten ohne Stundenverrechnung, unterstützende Aktivitäten oder Aufwand für die Berufshaftpflicht ein. Dennoch kann mit einer direkten Senkung der mandatsbezogenen Arbeitsleistung der projektbezogene EBIT gesteuert werden; dieser Sachverhalt führt zu einer prüfgesellschaftsinternen Redistribution von nicht steuerbaren Kostenanteilen auf andere, arbeitsintensivere Mandate.²⁰⁷

²⁰² Vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 10.

²⁰³ Vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 790.

²⁰⁴ Vgl. LÜCK, W. (1993), S. 55; vgl. BAETGE, J. (1985), S. 288: Er nennt als Zielfunktion für den Wirtschaftsprüfer die Abgabe eines hinreichend vertrauenswürdigen Urteils bei minimalen Prüfungskosten.

²⁰⁵ Vgl. EWERT, R. (1993), S. 723 f.: Während die zu zahlenden Prüfungsgebühren i. d. R. fixiert sind, unterliegen der tatsächliche Prüfungsaufwand und die damit verbundenen Kosten a priori der Determinierung des mandatsleitenden Prüfers.

²⁰⁶ Vgl. ANTLE, R. (1982), S. 503 ff. Die Berufsgrundsätze und auch Verantwortlichkeitsklagen sollen verhindern, dass sich ein Wirtschaftsprüfer so verhält. BAIMAN formuliert die essentielle Fragestellung für die Prinzipale wie folgt: "If the owner hires an auditor to make sure that the manager is not cheating him, how is the owner assured that the auditor is not also cheating him by not delivering the agreed upon level of auditing services?" BAIMAN, S. (1979), S. 29.

²⁰⁷ Zu einer generellen, auf einer Verwässerung des Berufsethos basierenden Kritik an den finanziellen Anreizstrukturen für Mandatsleiter von US-amerikanischen Prüfgesellschaften vgl. ZEFF, S. A. (2003), S. 280.

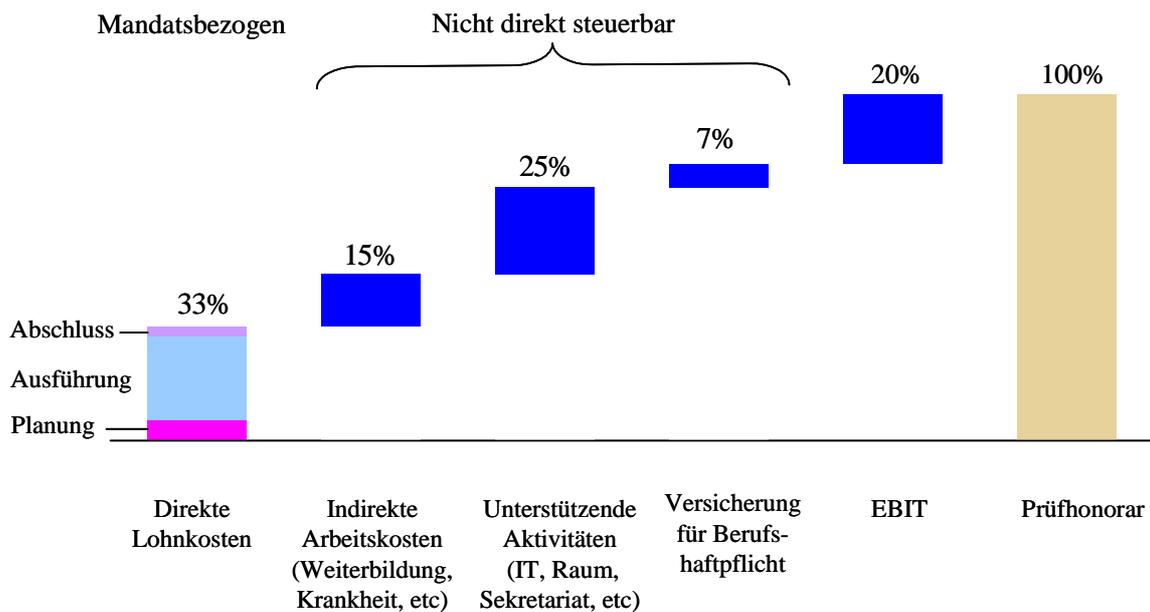


Abb. 8: Kostenstruktur bei Prüfmandaten [Eigene Darstellung]²⁰⁸

Als eine Minderung der Prüfqualität können gemäß MALONE und ROBERTS sechs Sachverhalte genannt werden, die als ein Anzeichen unsachgemäßer Urteilsbildung und damit opportunistischen Verhaltens von Seiten des Wirtschaftsprüfers gedeutet werden müssen. Dazu gehören das Abzeichnen nicht durchgeführter Prüfungshandlungen, das Abzeichnen einer nur oberflächlich durchgeführten Durchsicht von Arbeitspapieren der Prüfteammitglieder, die Akzeptanz einer unbefriedigenden Mandantenerklärung, die mangelnde Verwendung von Fachliteratur, die mangelnde Ausführung von Prüfschritten sowie die mangelnde Überprüfung von fragwürdigen Geschäftsvorfällen und Praktiken des Mandanten.²⁰⁹

Als mögliche Begründung für ein derartiges Verhalten des Prüfers können Budgetrestriktionen genannt werden, welche bei dem Prüfer einen Zeitdruck auslösen.²¹⁰ Führt dieser dazu, dass Prüfungshandlungen zwar vollzogen, aber nicht dokumentiert werden, kann grundsätzlich zwar geltend gemacht werden, dass die Dokumentation nicht korrekt erfolgte

²⁰⁸ Die Abb. 8 spiegelt die auf Basis von Expertengesprächen vom Verfasser geschätzte Kostenstruktur bei Prüfmandaten, wobei grundsätzlich signifikante Abweichungen in der Praxis auftreten können. Nicht berücksichtigt bleiben ferner allfällige Transferzahlungen von anderen Dienstleistungssparten, für welche die Wirtschaftsprüfung als „Türöffner“ fungieren könnte. Detaillierte Einblicke in die Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden in den als Partnerschaften geführten Gesellschaften nicht gewährt. Eine Untersuchung von FIRTH ermittelt allerdings, dass eine positive Korrelation zwischen der Höhe von anderen Dienstleistungen und der Prüfgebühr besteht, so dass nicht direkt auf Transferzahlungen geschlossen werden kann. Vgl. FIRTH, M. (2002), S. 683 ff.

²⁰⁹ Vgl. MALONE, C.; ROBERTS, R. (1996), S. 56.

²¹⁰ Der Wettbewerb zwischen den Prüfgesellschaften hinsichtlich der Prüfgebühren kann soweit betrieben werden, dass eine ordnungsgemäße, den Aktionärsinteressen entsprechende Prüfung nicht mehr kostendeckend vollzogen werden kann. Vgl. hierzu z. B. CADBURY COMMITTEE (1992), S. 36 und vgl. PUBLIC OVERSIGHT BOARD (1993), S. 1ff. Vgl. bspw. für die Messung einer signifikanten Prüfthonorarsenkungen auf dem US-amerikanischen Prüfermarkt im Zeitraum 1978-1981 MAHER, M. W.; THIESSEN, P.; COLSON, R.; BROMAN, A. J. (1992), S. 199 ff. Für die Schweiz liegen keine Untersuchungen vor.

(zum Schaden des mit einer Verantwortlichkeitsklage konfrontierten Prüfers), dennoch aber eine sachliche Urteilsbildung vorgenommen wurde. Negativ für die Prüfqualität und ausschließlich durch Nutzung der Informationsasymmetrie möglich, ist die Reaktion eines Prüfers auf einen Zeitdruck, indem Prüfungshandlungen dokumentiert werden, ohne dass diese tatsächlich durchgeführt wurden.²¹¹

Neben der fehlenden sachlichen Urteilsbildung wird die Prüfqualität durch eine mögliche Kollusion des Prüfers mit dem Management gefährdet. Dieser Sachverhalt soll im folgenden Abschnitt diskutiert werden.

2.3.2.3 Kollusion mit dem Management

Gerade in der US-amerikanischen Literatur wird häufig angenommen, dass das Management einen großen Einfluss auf die Wahl des Abschlussprüfers ausübe. Aus diesem Sachverhalt resultiert das Risiko, dass sich die Geschäftsführung und der Wirtschaftsprüfer zum Schaden der Eigentümer verbündeten.²¹² Der Wirtschaftsprüfer könnte eine nicht regelkonforme Rechnungslegung testieren und für deren Nichtaufdeckung in seinem Prüfungstest eine *Spezialremuneration* erhalten. Diese Entschädigung kann in verschiedenen Formen auftreten und mag prima facie sogar legal sein.²¹³ So kann sie allein in der glaubhaften Zusicherung der Wiederwahl des Wirtschaftsprüfers bestehen.²¹⁴ Ebenfalls kann die Vergabe eines lukrativen Beratungsauftrages an dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Andere, weniger leicht nachvollziehbare Formen der Entschädigung könnten darin bestehen, den Wirtschaftsprüfer in der Zukunft als leitenden Mitarbeiter in der Finanzabteilung der geprüften Unternehmung zu beschäftigen oder dem Wirtschaftsprüfer bedeutende Kontakte zu anderen Exponenten der Branche als potentielle Kunden zu vermitteln.²¹⁵ Ein Berufsethos des individuellen Prüfers und Richtlinien zur Unabhängigkeit stellen hier normative Schranken.

Gemäß JOHNSTONE, SUTTON und WARFIELD ist die Wahrscheinlichkeit für eine Beurteilung von bestimmten buchhalterischen Sachverhalten im Sinne des Managements dann am höchsten, wenn es sich um subjektive Beurteilungsfragen handelt.²¹⁶ Diese treten z. B. bei diffizilen Buchhaltungsfragen auf, die alternative Interpretationen ob der zugrundeliegenden Schätzungen sowie Fragen nach der Wahl der Bewertungsmethode zulassen. Ebenso lassen nicht eindeutig verbindliche Prüfungsgrundsätze sowie der angestrebte Grad der Verlässlichkeit von Prüfdokumenten diskretionären Spielraum für eine mögliche Kollusion mit dem Management. Auch unterliegt die Auslegung des in der Beschreibung des Prüfprozesses genannten Wesentlichkeitsaspekts für zu korrigierende Falschdarstellungen in der Jahresrechnung seitens des Prüfers i. d. R. einem individuellen Ermessensspielraum.

²¹¹ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 325.

²¹² Vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 790, vgl. auch LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 533 ff.

²¹³ Vgl. LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 536 und vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 5.

²¹⁴ Vgl. bspw. DEANGELO, L. E. (1981a), S. 113 und vgl. auch LEE, C. W.; GU, Z. (1998), S. 536. In der US-amerikanischen Literatur zur Prüfungslehre wird grundsätzlich unterstellt, dass das Management von börsennotierten Großunternehmen die Wahl des Wirtschaftsprüfers maßgeblich beeinflusst und nicht ausschließlich die Aktionäre die Wahl vornehmen.

²¹⁵ Mit dem SARBANES-OXLEY Act ist eine einjährige Phase (sog. 'Cooling off period') verbunden, in der ein Prüfer nicht zum Mandantenunternehmen wechseln darf. Vgl. BÜHLER, P.; SCHWEIZER, M. (2002), S. 999.

²¹⁶ Vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 5 f.

Die Beurteilung des Kollisionsrisikos unterliegt den Problemen einer Identifikation durch Dritte und der Nachweiserbringung einer unlauteren Verabredung zum Schaden der Aktionärsinteressen. Nicht jede Entgeltung an den Prüfer muss zwangsläufig illegal sein und sich negativ zu Lasten der Aktionäre als Prinzipal auswirken. Zur Aufrechterhaltung der äußeren Unabhängigkeit sollte aus einer normativen Perspektive argumentierend keine über das Prüfhonorar hinausgehende Remuneration erfolgen. Geschieht dies dennoch, so muss dieser Sachverhalt in der Berichterstattung transparent gemacht werden, um eine kritische Würdigung durch den Kapitalmarkt zu ermöglichen. Logischerweise würde gerade bei kollusivem Verhalten zum Schaden der Aktionäre nur eine weitere Kontrollinstanz für die Normdurchsetzung einen Beitrag leisten.

2.3.3 Gegen Aktionärsinteressen verstoßende Handlungsweisen von Verwaltungsräten und Finanzanalysten

Die im Rahmen einer normativen Kapitalmarktperspektive als besonders schützenswert zu nennenden Aktionärsinteressen sind nicht ausschließlich durch eigenorientiertes Verhalten des Managements sowie der Wirtschaftsprüfer gefährdet. Weitere Funktionen der Corporate Reporting Supply Chain können opportunistische Handlungen vornehmen, die im folgenden kurz angesprochen werden.²¹⁷ Eine vertiefte Untersuchung der an dieser Stelle angesprochenen Problemstellungen wird im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen, wengleich der Verfasser auch diese Phänomene als sehr bedeutend für die Funktionstüchtigkeit eines Kapitalmarktes erachtet.

Die Verwaltungsräte stehen wegen einer unzureichenden Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Verantwortung in der Kritik.²¹⁸ Ihnen werden Interessenkonflikte, die entweder aus ihrer eigenen Managementfunktion im selben Unternehmen oder durch die Übernahme zu vieler Verwaltungsratsmandate resultieren, nachgesagt.²¹⁹ Da ihr Arbeitseinsatz aufgrund von Informationsasymmetrien nicht oder nur begrenzt beobachtbar ist, stellt sich auch hier die latente Gefahr opportunistischen Verhaltens.²²⁰ Unabhängig von der Verantwortlichkeit einzelner Verwaltungsratsmitglieder sind in der Corporate Governance-Diskussion die Fragen nach der institutionellen Verankerung, Besetzung und Ausgestaltung des Verwaltungsrats und seiner Gremien zur Reduktion von Ineffizienzen in der Unternehmensüberwachung zu lösen.

Die signifikanten Fehlbewertungen an den Kapitalmärkten werden in erheblichem Umfang auch auf das Versagen der Finanzanalysten zurückgeführt, welche einen wesentlichen Anteil am Informationsauswertungsprozess an den Kapitalmärkten haben.²²¹ Die Kritik richtet sich dahingehend, dass die Bedeutung von durch bilanzpolitische Maßnahmen beeinflussbare

²¹⁷ Für eine vertiefte Auseinandersetzung sei auf die Fachliteratur oder die aktuelle Diskussion verwiesen.

²¹⁸ Vgl. STAFFELBACH, B. (2003), S. 47, vgl. WEIDENBAUM, M. (2002), S. 23, vgl. MACUS, M. (2003), S. 51 f; vgl. O. V. (2002), S. 23.

²¹⁹ Vgl. CRONE, H. K. v.D. (2001), S. 42 und vgl. ZEHNDER, E. P. (2001), S. 39 ff.

²²⁰ Vgl. IMHOFF, E. A. (2003), S. 121: Falls die Verwaltungsräte mit Aktienoptionen ausgestattet sind, besteht die Gefahr, dass negative Nachrichten verborgen oder zu spät kommuniziert werden. Demgegenüber fordert MACUS zumindest eine erfolgsabhängige Entlohnung, um die Leistungsbereitschaft der Verwaltungsräte zu gewährleisten. Vgl. MACUS, M. (2003), S. 52.

²²¹ KASERER, C.; ADAMEK, C. (2003), S. 510: Die Autoren legen dar, „dass die skandalösen Machenschaften vieler Investmentbanken und Finanzanalysten während des Börsenbooms das logische Gegenstück zu den Bilanzierungsskandalen sind.“

Größen der externen Rechnungslegung (bspw. Gewinn pro Aktie) systematisch überschätzt würde. Hieraus erlauben empirische Befunde den Rückschluss, dass die Informationsverarbeitung am Kapitalmarkt zu einem gewissen Grad ineffizient ist. Bemerkenswert ist hierbei, dass signifikante Fehlbewertungen durch Finanzanalysten nicht nur durch den Einsatz simplifizierender Bewertungsmodelle oder durch beschränkte kognitive Fähigkeiten erklärt werden. Vielmehr entstanden diese durch die bewusste Nutzung von Bewertungsspielräumen, die zur Erreichung opportunistischer Motive eingesetzt wurden.²²² Die Interessen breiter Anlegergruppen sind nicht a priori mit denen der Investmentbanken kongruent. Vielmehr wird die Reputation der Research-Abteilungen der großen Investmentbanken zur Akquisition von Mandanten herbeigezogen. So deckten Strafuntersuchungen auf, dass Analystenstudien zurückgehalten oder manipuliert wurden, um damit Mandanten zu akquirieren.²²³

In der Schweiz wurde als Folge des beschriebenen Fehlverhaltens von Finanzanalysten durch die SWISS FINANCIAL ANALYST ASSOCIATION ein Verhaltenskodex erlassen.²²⁴ Dennoch besteht Grund zur Annahme, dass Verhaltenskodizes oder Compliance-Vorschriften in Finanzinstituten nicht zur Lösung der Interessenkonflikte beitragen, sondern diese davon abhängen, inwiefern die Allokation des volkswirtschaftlichen Kapitalstocks von Banken dominiert wird.²²⁵ Eine Lösung der Interessenkonflikte könnte über die Schaffung einer unabhängigen, nicht gewinnorientierten Organisation herbeigeführt werden, welche die Leistung der Research-Abteilungen beurteilen würde.²²⁶

2.4 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION

In den Ausführungen des zweiten Kapitels wurde das konzeptionelle Umfeld des Untersuchungsgegenstandes illustriert. Zuerst wurden die Funktion und die Bedeutung der externen Rechnungslegung für den Kapitalmarkt herausgearbeitet. Aus den empirischen Forschungsbeiträgen über Kapitalmarktreaktionen im Anschluss an die Publikation der externen Rechnungslegung wird abgeleitet, dass die Finanzinformationen einen Nutzen für die Kapitalmarktakteure stiften. Unklar ist allerdings, ob die Informationen der Wirtschaftsprüfungsfunktion hieran einen Anteil haben. Dieses letztendlich offene Forschungsproblem stellt die Bewertungsrelevanz von Abschlussprüfungen für den Kapitalmarkt in Frage.

In einem folgenden Schritt wurde die Kapitalmarktkommunikation anhand der einzelnen Elemente der Corporate Information Supply Chain geschildert. In diesem Kontext wurden die Integrität der involvierten Personen, die Transparenz sowie die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit als zentrale Ziele einer vertrauensstiftenden Kapitalmarktinformation

²²² Vgl. KASERER, C.; ADAMEK, C. (2003), S. 499.

²²³ Vgl. exemplarisch MORGENSEN, G.; O'BRIEN, T. L. (2004), S. 11. Sie stellen die im Rahmen eines Strafprozesses publik gewordenen, unlauteren Machenschaften des Staranalysten JACK GRUBMAN der Investmentbank SALOMON SMITH BARNEY, einer Tochter der CITIGROUP, dar.

²²⁴ Der Verhaltenskodex der SWISS FINANCIAL ANALYST ASSOCIATION ist abrufbar unter [http://web.sfaa.ch/web/gw_svfv.nsf/TreatAsHTML/id_F56CC7ED501CCB58C1256BE2003988E5/\\$File/Pressecommuniqu_e_Luga_no_SF_AA.pdf](http://web.sfaa.ch/web/gw_svfv.nsf/TreatAsHTML/id_F56CC7ED501CCB58C1256BE2003988E5/$File/Pressecommuniqu_e_Luga_no_SF_AA.pdf).

²²⁵ Vgl. WENGER, E.; KASERER, C. (1998), S. 41 ff.

²²⁶ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003), S. 84: Die Qualitätsuntersuchung würde auf Basis von Gewinn-schätzungen, qualitativen Analysen, Aktienempfehlungen und Kursschätzungen erfolgen. Mögliche Finanzierungquellen zur Wahrung der Unabhängigkeit erfolgten über Spenden, den Verkauf von Analysen und möglichen Ratings für Analysten.

genannt. Aufgrund von latenten Interessen- und Zielkonflikten sind auf jeder Ebene Institutionen gefordert, welche ein aktionärsinteressenkonformes Zusammenspiel der Einzel-elemente gewährleisten. Soll die externe Rechnungslegung nämlich die ihr zugedachte Funktion erfüllen, so muss sichergestellt werden, dass diese frei von willkürlichem, mit einer objektiven Auslegung der Rechnungslegungsstandards unvereinbarem Earnings Management ist. Im Kontext der Prinzipal-Agenten-Theorie wurde aufgezeigt, dass die Interessen- und die damit verbundenen Verteilungskonflikte eine Ursache für die Manipulation der externen Rechnungslegung bilden.

Die Wirtschaftsprüfer übernehmen die wichtige Funktion der Verifizierung dieser Informationen. In diesem Zusammenhang wurde neben dem Zweck der Prüfung und den Pflichten des Prüfers auch der Prüfprozess dargelegt, da nach Ansicht des Verfassers das Verständnis der einzelnen Teilaufgaben für den Nachvollzug der in der empirischen Untersuchung hinterfragten Einzelmerkmale der Prüfqualität relevant ist. Mit Hinweis auf die Prinzipal-Agenten-Theorie konnte dargelegt werden, dass auch der Prüfer selbst potentiell opportunistisch handeln kann. So sind Situationen denkbar, in denen ein Prüfer bereit sein könnte, ein als ordnungsgemäß angesehenes Arbeitsniveau zu unterschreiten oder in seiner Berichterstattung Feststellungen nicht mitzuteilen. Die hiermit verbundene Problemstellung ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen führt zu der Frage nach der Kontrolle der Kontrolleure.

In den Ausführungen des dritten Kapitels wird nun der Untersuchungsgegenstand, die Prüfqualität, hinsichtlich seiner unterschiedlichen Bedeutungsinhalte operationalisiert. Zusätzlich werden die Institutionen des Schweizer Prüfungsmarktes aufgezeigt, die eine aus der Kapitalmarktperspektive genügende Prüfqualität gewährleisten sollen, indem sie als Kontrollinstanzen den Wirtschaftsprüfer zur Erbringung eines ausreichenden Qualitätsniveaus anhalten.

*The accounting profession must be like Caesar's wife.
To be suspected is almost as bad as to be convicted.*
LEVITT, A. (2000)²²⁷

3 Der Untersuchungsgegenstand

Die folgenden Ausführungen untergliedern sich in drei Abschnitte. *Erstens* wird basierend auf der Fachliteratur der Begriff der Prüfqualität definiert. *Zweitens* werden die Institutionen der Qualitätssicherung für das Wirtschaftsprüfungswesen in der Schweiz dargestellt; Dies geschieht auch mit dem Hinweis auf den derzeitigen Rechtsstand der Qualitätssicherung in der schweizerischen Wirtschaftsprüfungspraxis. *Drittens* wird ein kurzer Überblick über die geplante weitere Entwicklung der Qualitätsstandards in der Schweiz sowie die internationalen Entwicklungen mit potentielltem Einfluss auf die Schweiz gegeben.

3.1 DEUTUNG DES PRÜFQUALITÄTSBEGRIFFS

Unter der Qualität wird nach dem allgemeinen Wortverständnis neben einer gewissen *Beschaffenheit* eines Objektes auch dessen *Güte* in bezug auf bestimmte, vom Beurteilenden ex ante determinierte Erfordernisse der Bedürfnisbefriedigung verstanden. Der Unterschied dieser Begriffsaspekte liegt darin begründet, dass über die Beschaffenheit eines Objektes sich zumeist grundsätzlich objektive Aussagen machen lassen und die Güte eines Objektes das Ergebnis einer subjektiven Bewertung seiner Beschaffenheit darstellt.²²⁸ Angesichts der differenzierten Applikation des Qualitätsbegriffs sei auf die DIN EN ISO 9000 verwiesen, welche sich mit Begriffsdeterminierungen im Bereich von Qualitätsmanagementsystemen befasst. Demnach beschreibt Qualität den Grad, in dem ein Satz inhärenter Merkmale Anforderungen erfüllt.²²⁹ Bei Merkmalen handelt es sich um kennzeichnende Eigenschaften.²³⁰ Damit beschreibt Qualität i. S. der ISO 9000 den Grad, in dem ein Satz innewohnender Eigenschaften bestimmte Erfordernisse oder Eigenschaften erfüllt. Die Erfüllung kann dabei in unterschiedlichem Ausmaß erfolgen. Die Abb. 9 zeigt unter Verweis auf die oben ausgeführte Begriffsdefinition zwei sequentiell ablaufende Prozesse individueller Qualitätsbeurteilung mit Wahrnehmung und Bewertung qualitätsrelevanter Merkmale. Die Auswertung der Literatur zur Prüfungslehre führt ferner zu dem Schluss, dass der Begriff der

²²⁷ LEVITT, A. (2000): Der ehemalige Chairman der SEC in einer Rede mit dem Titel „Progress Towards Better Marktes“ vor der Hong Kong Securities and Futures Commission am 19. Mai 2000. Abrufbar unter www.asiasociety.org/speeches/levitt.html.

²²⁸ Vgl. LÜCK, W. (2000a), S. 2.

²²⁹ Vgl. DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG (2000), Abschnitt 3.1.1, S. 18.

²³⁰ Vgl. DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG (2000), Abschnitt 5.5.1, S. 25.

„Qualität“ im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer allgemein bekannt zu sein scheint, ohne dass allerdings eine genaue Begriffsdeutung existiert.²³¹

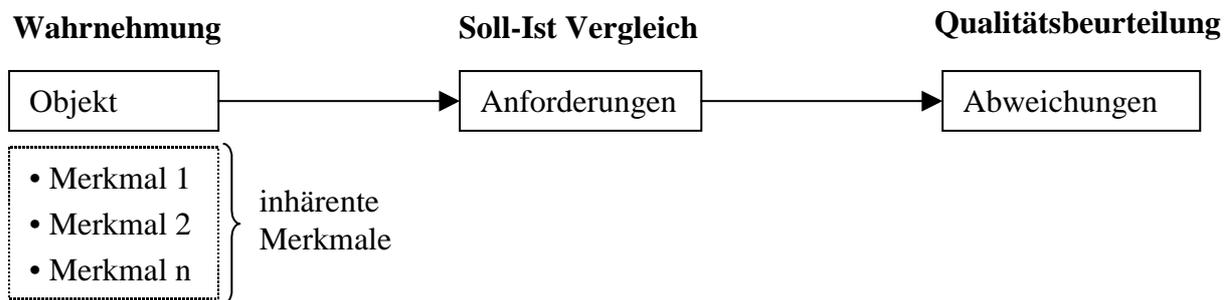


Abb. 9: *Qualitätsbeurteilungsprozess nach DIN EN ISO 9000*
[Eigene Darstellung]

Ferner ergibt die Literaturrecherche, dass eine Definition des Begriffs der Dienstleistungsqualität in bezug auf die Wirtschaftsprüfung eine Differenzierung hinsichtlich einer objektiven und einer subjektiven, auf die Wahrnehmung der Nachfrager nach Prüfleistungen ausgerichtete Prüfqualität vornimmt.²³² Im folgenden soll eine Differenzierung der Prüfqualität in eine angebotsorientierte (objektive) und eine nachfrageorientierte (subjektive) Prüfqualität vorgenommen werden.

3.1.1 Unternehmens- und anbieterorientierte objektive Prüfqualität

Die objektive Prüfqualität bezieht sich auf die Normen der Abschlussprüfung und deren Einhaltung. Für die US-amerikanische Forschung hat DEANGELO eine Definition des Qualitätsbegriffs vorgelegt:²³³

„The quality of audit services is defined to be the market-assessed joint probability that a given auditor will both (a) discover a breach in the client’s accounting system, and (b) report the breach.“

Diese Definition bezieht sich sowohl auf die Qualifikation als auch die Unabhängigkeit des Prüfers.²³⁴ In ihr ist allerdings nicht enthalten, in welchem Bereich die Wahrscheinlichkeit der

²³¹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 13 ff. Der GzA zur Qualitätskontrolle im Prüfunternehmen führt zwar eine Fülle von zu berücksichtigenden Sachverhalten auf, ohne allerdings eine Begriffsdeutung vorzunehmen. Vgl. für den deutschen Prüfungsmarkt LÜCK, W. (2000a), S. 2. Die Qualitätsdiskussion sei gemäß dem Autor von Missverständnissen und Fehldeutungen geprägt, so dass nicht von einem tragfähigen und allgemein anerkannten Qualitätsverständnis gesprochen werden könne, sondern jeder Prüfer subjektive Vorstellungen besitze.

²³² Vgl. HARDIE, N.; WALSH, P. (1994), S. 53. Die Autoren bieten einen umfangreichen Überblick über den Qualitätsbegriff in seinen verschiedensten Deutungsaspekten.

²³³ DEANGELO, L. E. (1981b), S. 186. Dabei hängt die Wahrscheinlichkeit der Fehlerentdeckung von der eingesetzten Prüftechnik ab (Größe von Untersuchungsstichproben).

²³⁴ Es kann davon ausgegangen werden, dass die Autorin mit dem Begriff *Market* vornehmlich die Anspruchsgruppen des Eigenkapitalmarktes meint und weniger die Gläubiger. Da i. d. R. nicht Gläubiger, sondern die Eigenkapitalgeber Einfluss auf die Wahl des Prüfers nehmen sowie dessen Leistung kritisch beurteilen, schließt sich der Verfasser dieser Interpretation an. Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 185.

Aufdeckung von Verstößen liegen muss, damit einem Prüfer eine ausreichende Qualität bescheinigt werden kann.²³⁵ Eine Einschätzung der Prüfqualität durch den Markt ist nur möglich, wenn die Auftraggeber des Wirtschaftsprüfers in der Lage wären, das Verhältnis der entdeckten Fehler und Verstöße in der Rechnungslegung, über welche auch Bericht erstattet wird, zur Gesamtzahl von Fehlern und Verstößen zu messen.²³⁶ Eine für empirische Untersuchungen praktikablere Definition der Prüfqualität beschreibt diese als den Grad der Einhaltung der Prüfungsnormen durch den Abschlussprüfer.²³⁷ Mit anderen Worten beschreibt sie aus der Perspektive der Dienstleistungserstellung die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fehler oder Verstoß in der Rechnungslegung des Mandanten durch den Abschlussprüfer entdeckt wird und der Prüfer darüber auch Bericht erstattet.²³⁸

So wird unter der Prüfqualität gemäß den Verlautbarungen des schweizerischen Berufsstandes eine dem Prüfungsauftrag angemessene Ausführung der Prüfungshandlungen verstanden, die die notwendige und hinreichende Grundlage für eine den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Berichterstattung darstellt. Die Qualität einer Prüfungsausführung kann damit nur im Kontext des konkreten Prüfobjektes beurteilt werden. Zentrale Elemente stellen die Erfüllung der folgenden Aufgaben dar:

- der Einklang der Prüfung mit den Grundsätzen zur Abschlussprüfung und mit den vorgegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen,
- ein Prüfungsniveau, das ein objektiver Fachmann im spezifischen, mandatsabhängigen Prüfungsauftrag auch als angemessen empfinden würde. Hiermit stellt sich in der Praxis jedoch das nächste Bewertungsproblem. Die GzA definieren Mindestanforderungen für bestimmte, allgemeingültige Prüfungsschritte, die für alle oder die meisten Prüfungen relevant sein dürften (z. B. Vollständigkeitserklärung des Managements, Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, Saldobestätigungen bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen),
- die Befähigung der an der Prüfung beteiligten Personen (Qualifikation, mandatspezifische Erfahrungen, Wissen),
- die Berücksichtigung der allgemeinen Bestandteile einer ordnungsgemäßen Prüfung: Prüfungsvorbereitung und Planung, Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS), Ableitung der Prüfungshandlungen in Abhängigkeit der IKS Beurteilung und
- die Dokumentation über Art und Umfang der Prüfung und Prüfungsergebnissen in den Arbeitspapieren.

²³⁵ Zur Kritik an o. g. Prüfqualitätsdefinition gemäß DEANGELO vgl. COPLEY, D.; DOUCET, M. (1993), S. 89 f.

²³⁶ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 186. Dies wäre praktisch nur dann möglich, wenn im Rahmen eines Peer Review Verfahrens andere unabhängige und qualifizierte Prüfer eine Prüfung vollziehen würden und den Markt über diese Review Resultate informieren würden. Vgl. PUBLIC OVERSIGHT BOARD (2001), S. 3: Im Rahmen der Untersuchung zur Prüfqualität wurden 128 Prüfungen bei den acht größten US-amerikanischen Prüfgesellschaften durchgeführt. Nur wenn diese Ergebnisse prüferspezifisch interpretiert und kommuniziert würden, könnte man überhaupt in der Lage sein, Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit der Ermittlung und Publikation von Verstößen und Fehlern anzustellen.

²³⁷ Vgl. COPLEY, D.; DOUCET, M. (1993), S. 89 f.; vgl. NIEHUS, R. (1994), S. 126.

²³⁸ Vgl. DEANGELO, L. E. (1981a), S. 120 f.

Der objektive Qualitätsbegriff schließt die Einbeziehung von relevanten Anspruchsgruppen der Abschlussprüfung aus, da die vorhergehenden Definitionsansätze sowie die Auflistung der o. g. zentralen qualitativen Inhalte der Prüfungshandlungen nur das Prüfergebnis zum Inhalt haben. Unberücksichtigt bleiben in diesem Kontext andere Aspekte der Dienstleistung Wirtschaftsprüfung, die vornehmlich mit dem Potential des Wirtschaftsprüfers und dem Prozess der Abschlussprüfung in Verbindung stehen. Die vorgebrachten Definitionen decken demzufolge ausschließlich eine unternehmensorientierte, interne Qualitätsperspektive ab.²³⁹

3.1.2 Wahrnehmungs- und nachfrageorientierte subjektive Prüfqualität

Basierend auf der Kritik am unternehmens- und angebotsorientierten Prüfqualitätsbegriff wird bei dem wahrnehmungs- und nachfrageorientierten Qualitätsbegriff auch der Nachfrager der Prüferleistung einbezogen.²⁴⁰ Dies geschieht mit dem Ziel, eine operationale Basis für die Messung und Steuerung der Dienstleistungsqualität von Wirtschaftsprüferleistungen zu schaffen. In diesem Kontext bezieht LEFFSON die Beurteilung der Prüfungsleistung durch den Nachfrager in den Qualitätsbegriff mit ein, indem er die Qualität als Vertrauenswürdigkeit des Urteils, zu der als eine wesentliche Komponente auch die Fehlerfreiheit gehört, beschreibt.²⁴¹

LANGENBUCHER konstatiert, dass eine Abschlussprüfung dann eine hohe Qualität aufweise, wenn sie den Erwartungen möglichst vieler Nachfrager in möglichst hohem Ausmaß entsprechen würde.²⁴² Die Qualität kann hierbei an dem Nutzen für den Nachfrager gemessen werden, der sich dann ergibt, wenn der um die Prüfkosten reduzierte Bruttonutzen der Prüfung (bestehend aus Fehleraufdeckung, Fehlerprophylaxe und Prognoseeignung) positiv ist.²⁴³ Dabei muss der Gegenstand für den Nachfrager relevant und fehleranfällig sein.²⁴⁴

Die Diskussion um eine nachhaltige Verbesserung der Corporate Governance zeigt in Bezug auf die Wirtschaftsprüfungsfunktion, dass die objektive Prüfqualität eng mit der subjektiven Begriffsdeutung verbunden ist. Während der Gesetzgeber auf eine Erhöhung der objektiven Prüfqualität zielt, ist dieses Anliegen vornehmlich durch die subjektive Wahrnehmung der Prüfqualität motiviert.

²³⁹ Die Durchführung von Expertengesprächen des Verfassers ergab, dass eine solche Perspektive im Kontext interner *Quality Reviews* bei den großen Prüfgesellschaften für die Arbeitsbeurteilung der Prüfer der zentrale Gegenstand ist.

²⁴⁰ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 189: Der Einbezug der weiteren Öffentlichkeit in die Untersuchung ergibt sich aus dem öffentlichen Charakter des gesetzlichen Prüfauftrages. Vgl. auch KEPPEL, M. (1997), S. 25. KEPPEL vertritt dieselbe Sichtweise für die Nachfrager der Prüfungsleistung. Vgl. zum Perspektivenwandel auch HARDIE, N.; WALSH, P. (1994), S. 53. Vgl. ferner DOLL, R. (2000), S. 22 ff. DOLL weist daraufhin, dass Prüfqualität und Nutzen einer Prüfung synonym verwendet werden.

²⁴¹ Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 8. Er erwähnt nur implizit, dass die Erfüllung von Erwartungen der Nachfrager eine Rolle bei der Qualitätsbeurteilung spielen.

²⁴² Vgl. LANGENBUCHER, G. (1997), S. 64 definiert allerdings nicht die zu erreichende Ausprägung, damit ein bestimmtes Qualitätsniveau als erreicht angesehen werden kann. Ebenso ist nicht ersichtlich, welche Nachfrager zu betrachten sind.

²⁴³ Vgl. RUHNKE, K. (2003), S. 256. Der Autor nennt eine Vielzahl von nutzenstiftenden Sachverhalten der drei genannten Bereiche und beschreibt eine empirisch-induktive Forschungsstrategie. Eine Bewertung dieser Sachverhalte in monetären Größen, welche notwendig für die Nutzenmessung ist, dürfte für die Wirtschaftsprüfungspraxis allerdings nicht sehr realistisch sein.

²⁴⁴ Vgl. RUHNKE, K. (2003), S. 253. Der Autor liefert für beide Kriterien Belege dafür, dass sie in bezug auf die Rechnungslegung zutreffen.

3.2 INSTITUTIONEN ZUR PRÜFQUALITÄTSSICHERUNG – EIN ÜBERBLICK

Im folgenden werden die Institutionen beleuchtet, die maßgeblichen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit der Wirtschaftsprüfer und damit auch auf die Höhe des Qualitätsniveaus nehmen. Ebenso wichtig erscheint ihre Bedeutung für die Verhaltenssteuerung von potentiell eigennützigem Prüfern.

Es soll bereits an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass bislang kein Beweis hinsichtlich der Funktionalität bzw. Disfunktionalität der vorgestellten Institutionen einzeln oder im Gesamtrahmen der Corporate Governance für den Schweizer Prüfungsmarkt erbracht wurde. Gemäß einer normativen Kraft des Faktischen könnte zwar der Rückschluss gezogen werden, dass sich einzelne Elemente bewährt haben, jedoch stellt dies noch keine wissenschaftliche Beweisführung dar. Hier besteht nach Ansicht des Verfassers gewichtiger Forschungsbedarf.

3.2.1 Institution - eine Begriffsdeutung aus institutionsökonomischer Perspektive

Aus der Kritik an der neoklassischen Theorie, die sich v. a. gegen deren rigide Prämissen wie die der Marktvollkommenheit und der vollständigen sowie kostenlosen Information der Marktteilnehmer richtet, hat sich die Theorie der Neuen Institutionsökonomik (NIÖ) entwickelt. Die vertragliche Gestaltung von Koordinationsbeziehungen wird im Rahmen dieser Theorie als Grundlage ökonomischen Handelns aufgefasst.²⁴⁵ Im Kontext der NIÖ wird der Begriff weit gefasst und stellt eine Regel, ein Regelsystem, einen Vertrag oder ein Vertragssystem (jeweils inklusive der Durchsetzungsmechanismen) dar.

Gesellschaftliche Konventionen und andere informelle Regeln sind in diesem Kontext gleich zu betrachten wie die formellen Regeln des privaten und öffentlichen Rechts. So stellen ERLEI, LESCHKE und SAUERLAND fest, dass Institutionen die Handlungen von Individuen in dem Sinne kanalisieren, dass sie Anreize für bestimmte Handlungsalternativen dieser Individuen darstellen.²⁴⁶ Demzufolge führen Änderungen des institutionellen Rahmens zwangsläufig zu Änderungen des individuellen Verhaltens.²⁴⁷ Ausgehend von der zuvor genannten Definition lässt sich eine Vielzahl von Institutionen unterscheiden, welche von der Kultur einer Gesellschaft über die Gesetzgebung bis hin zu der betrieblichen Organisation und den von ihnen gestalteten Verträgen reicht.

Die Existenz und Neubildung von Institutionen trotz der damit verbundenen Kosten kann damit begründet werden, dass mit ihnen unvollkommene Märkte besser funktionieren als ohne sie. Institutionen sollen Unsicherheiten der Marktteilnehmer und Informationsasymmetrien zwischen den Vertragsparteien senken. Die Wirtschaftssubjekte nehmen Wohlfahrtsverluste in Kauf, da die mit den Institutionen verbundenen Wohlfahrtsgewinne saldiert zu einem positiven Nettonutzen führen. In der Schweiz wird das Management von zahlreichen Institutionen kontrolliert und überwacht. Neben dem Verwaltungsrat, Gesetzen und anderen allgemeinen Regelungen stellt auch die Wirtschaftsprüfung eine derartige Institution dar.

²⁴⁵ Vgl. FISCHER, M. (1995), S. 320 und vgl. ERLEI, M.; LESCHKE, M.; SAUERLAND, D. (1999), S. 5. sowie vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 782.

²⁴⁶ Vgl. ERLEI, M.; LESCHKE, M.; SAUERLAND, D. (1999), S. 23 f. Vgl. auch RICHTER, R. (1994), S. 2.

²⁴⁷ Vgl. ERLEI, M.; LESCHKE, M.; SAUERLAND, D. (1999), S. 24.

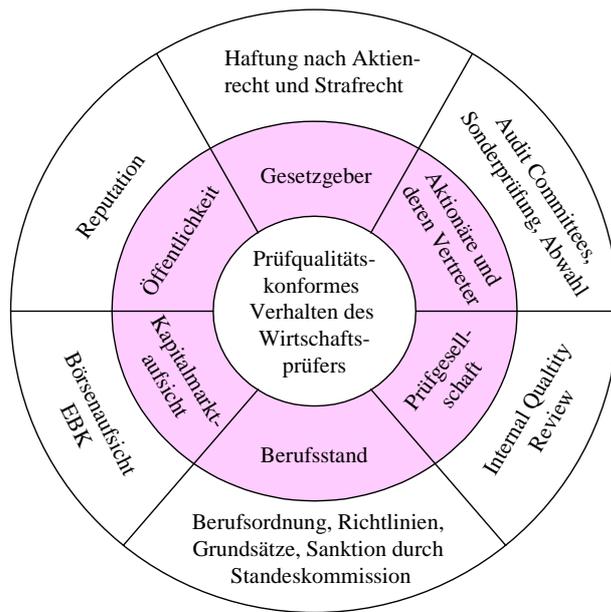


Abb.10: Institutionen der Prüfqualitäts-sicherung in der Schweiz
[Eigene Darstellung]

Vor dem Hintergrund der im vorhergehenden Kapitel geschilderten Problematik eines potentiell opportunistischen Verhaltens der Wirtschaftsprüfer lässt sich Existenz von Institutionen, welche eine aus der Kapitalmarktperspektive angemessene Prüfqualität der Wirtschaftsprüfer sicherstellen sollen, erklären. Die Abb. 10 zeigt sechs verschiedene Bereiche von Institutionen auf, die in den folgenden Abschnitten hinsichtlich ihrer Inhalte und Funktionsweisen erläutert werden.

3.2.2 Selbstregulierung durch den Berufsstand

Die Qualitätsnormen im Bereich der Wirtschaftsprüfung wurden mit der Revision des Aktienrechtes, aus welcher eine verschärfte Regelung für die Qualifikation des Wirtschaftsprüfers hervorging, maßgeblich modifiziert. Während in den USA im Zuge der Unternehmensskandale und den damit verbundenen Offenlegungen von Schwachstellen das erklärte Ziel der Gesetzgebung darstellt, die Selbstregulierung der Wirtschaftsprüfung abzulösen,²⁴⁸ wird in der Schweiz (noch) an der Selbstregulierung festgehalten.²⁴⁹

Für den Schweizer Prüfermarkt wird von Vertretern des Berufsstandes grundsätzlich die Meinung vertreten, dass sich die Selbstregulierung bewährt hat.²⁵⁰ Dies ist v. a. auf die Fokussierung der TREUHAND-KAMMER auf zentrale Elemente der Qualitätssicherung

²⁴⁸ In den USA wird der Börsenaufsicht SEC durch Verabschiedung des SARBANES-OXLEY Acts eine umfangreiche Rolle bei der Aufsicht über das Public Corporate Accounting Board sowie der Durchführung periodischer Reviews zugewiesen. Vgl. hierzu SEC: Proposed Rule: Framework for Enhancing the Quality on Financial Information through Improvement of Oversight of the Auditing Process (17 CFR Parts 210 and 229), S. 8 und eine kritische Beurteilung der Selbstregulierungen im Zuge von Prüferfehlleistungen unter <http://new.findlaw.com/hdocs/docs/gwbuch/Sarbanesoxley072302.pdf>. Vgl. ferner die Rede von R. H. WALKER: Remarks before the AICPA National Conference on Current SEC Developments vom 5. Dezember 2000: Im Rahmen eines Vorschlages zur Überarbeitung der Regulation S-X hatte die SEC bereits früher gefordert, den Zugriff auf Arbeitspapiere von ausländischen Wirtschaftsprüfern zu etablieren. Abrufbar unter <http://www.sec.gov/news/speech/spch447.htm>. Vgl. ebenso EIDGENÖSSISCHE BANKEN-KOMMISSION (2003), S. 28: Auch die EBK greift die Kritik an der Wirksamkeit von durch die Berufsorganisation vorgenommene Qualitätskontrollen auf.

²⁴⁹ Vgl. BÜHLER, P.; SCHWEIZER, M. (2002), S. 997: Die Autoren vermuten allerdings, dass von den USA ausgehend eine öffentliche Aufsicht, wie dies im SARBANES-OXLEY Act zum Ausdruck kommt, die Selbstregulierung des Berufsstandes ablösen könnte.

²⁵⁰ Vgl. MÜLLER, A. (2002), S. 7 f.

zurückzuführen, wie dies beispielsweise mit der Richtlinie zur Unabhängigkeit sowie den grundsätzlichen ethischen Anforderungen an den Berufsstand geschehen ist.²⁵¹

Im folgenden werden die Berufsordnung der TREUHAND-KAMMER sowie die Ständekommission als Überwachungsorgan als Sanktionsinstrumente und damit als bedeutende Institutionen für die Verhaltensdeterminierung der Wirtschaftsprüfer vorgestellt.

3.2.2.1 Berufsordnung

Die TREUHAND-KAMMER hat eine für ihre Mitglieder verbindliche Berufsordnung erlassen, welche am 1.1.1998 in Kraft getreten ist.²⁵² Als allgemeiner Grundsatz gilt für die Angehörigen des Berufsstandes, dass sie die ihnen anvertrauten Tätigkeiten mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen vollbringen.²⁵³ Die im einzelnen genannten Kriterien werden im folgenden kurz dargestellt:²⁵⁴

- Sorgfalt und Verantwortung: Berücksichtigung geltender Rechtsvorschriften sowie anerkannter fachlicher Regeln und Empfehlungen der TREUHAND-KAMMER. Ebenso ist die berufliche Kenntnis auf neustem Stand zu halten. Vor Annahme eines Auftrages ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Verschwiegenheit: Nur in besonderen Situationen ist der Wirtschaftsprüfer von der gesetzlichen Schweigepflicht befreit.²⁵⁵
- Unabhängigkeit: Die Berufsangehörigen vermeiden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung und Handlung, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte.²⁵⁶
- Beziehungen zwischen den Berufsangehörigen: Das Ansehen anderer Berufsangehöriger sowie der TREUHAND-KAMMER darf im Rahmen der Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- Honorare: Ein Honorar muss angemessen sein, d.h. der Betrag entspricht dem Schwierigkeitsgrad sowie der Verantwortung der Wirtschaftsprüfer.

Für Verstöße gegen die Grundsätze der Berufsordnung, die zur Anzeige gebracht wurden, ist die Ständekommission zuständig. Diese Institution der Qualitätssicherung wird im folgenden geschildert.

²⁵¹ Vgl. BOURQUI, C.; BLUMER, A. (2003), S. 23.

²⁵² Der Großteil der Schweizer Wirtschaftsprüfer gehört der TREUHAND-KAMMER an. Von den großen, mit der Prüfung von börsennotierten Unternehmen betrauten Prüfern sind alle ein Mitglied dieses Dachverbandes.

²⁵³ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998b), S. 67.

²⁵⁴ Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung werden im Berufsstand seit Ende der 1970er Jahre als Aspekte einer Haftungsreduktion diskutiert. Vgl. exemplarisch HELBLING, C. (1979), S. 122 ff.

²⁵⁵ Die Verschwiegenheit des Revisors ist in Art. 730 OR gesetzlich verankert. Ausnahmen gemäß Berufsordnung, Teil 4 „Verschwiegenheit“ gelten u. a. nur bei a) ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers (falls Geheiminteressen Dritter betroffen sind, so ist auch deren Einverständnis vonnöten), b) aufgrund von Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts, c) zur Wahrung der Interessen von Berufsangehörigen in zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren. Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 39.

²⁵⁶ Eine Konkretisierung erfährt dieses Kriterium in der Richtlinie zur Unabhängigkeit per 1.1.2002. Vgl. hierzu TREUHAND-KAMMER (2001b), S. 1 ff.

3.2.2.2 *Standeskommission*

Die Standeskommission beurteilt Verstöße gegen die Berufsordnung der TREUHAND-KAMMER. Dies geschieht mit dem Ziel, „das Vertrauen der Kunden und der Öffentlichkeit in die Tätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern und das Ansehen des Berufsstandes zu mehren sowie standeswidriges Verhalten zu verhüten.“²⁵⁷ Die Standeskommission, der alle Mitglieder der TREUHAND-KAMMER unterliegen, ist für Anzeigen von Verstößen gegen die Grundsätze der Berufsordnung und das Ansehen des Berufsstandes zuständig. Ebenso wird sie aufgrund von Anzeigen bei Verstößen in Bereichen tätig, für welche die TREUHAND-KAMMER als Selbstregulierungsorganisation anerkannt ist sowie bei Anzeigen der Eidgenössischen Bankenkommision, welche Pflichtverletzungen von banken-, anlagefonds- und börsengesetzlichen Wirtschaftsprüfern darstellen.²⁵⁸ Gemäß Art. 12 kann die Standeskommission bei einer Verletzung der Berufsordnung eine der folgenden Sanktionen aussprechen: a) Ermahnung, b) Verweis, c) Konventionalstrafe bis CHF 200.000 oder d) Ausschluss aus der TREUHAND-KAMMER.

3.2.2.3 *Richtlinien und Grundsätze der Abschlussprüfung*

Angesichts der in der betrieblichen Praxis sehr variierenden Prüfobjekte und Aufgabenstellung, die verschiedenste Anforderungen an die Qualifikation des Prüfers stellen, hat die TREUHAND-KAMMER abstrakte und allgemeingültige Vorgaben hinsichtlich konkreter Arbeitsschritte veröffentlicht. Diese kommen in Form von Richtlinien sowie in Grundsätzen zur Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer zum Ausdruck. Beispielsweise geben die Richtlinien zur Unabhängigkeit und zur Weiterbildung einen verbindlichen Rahmen für das Verhältnis zum Mandanten bzw. für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation.

Die Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA) beinhalten 20 Hinweise für ein mit den berufsständischen Regeln konformes Verhalten in verschiedenen Situationen der Prüfungsplanung, -durchführung und dem -abschluss. Der GzA Nr. 2 „Qualitätskontrolle: Gewährleistung der Qualität der Abschlussprüfung“ beinhaltet folgende wesentlichen Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung:²⁵⁹

- Persönliche Eigenschaften sowie die fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation der Mitarbeiter,
- Einsatz der einzelnen Mitarbeiter sowie deren Anleitung und Überwachung,
- Annahme und Fortführung von Mandaten und
- Überwachung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung.

²⁵⁷ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998b), S. 113.

²⁵⁸ Vgl. Art. 3 (1) des Reglements über die Standeskommission. Ferner kann die Standeskommission auch von Amtes wegen aktiv werden. Gemäß Art. 3 (3) gehört ausdrücklich nicht zum Aufgabengebiet dagegen die Beteiligung an der Entscheidungsfindung in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Mitglied und Kunde oder Mitbewerber.

²⁵⁹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), Der Grundsatz zur Abschlussprüfung (GzA) Nr. 2 deckt sich inhaltlich mit den Verlautbarungen der IAPC.

Diese Grundsätze stellen verbindliche Normen für alle Prüfer dar, welche Mitglied der TREUHAND-KAMMER sind. Teilweise werden diese Grundsätze im Handbuch der Wirtschaftsprüfung konkretisiert.²⁶⁰

3.2.3 Interne Qualitätssicherung durch die Prüfgesellschaften

Auch Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung in den Prüfgesellschaften zielen vorrangig auf eine unternehmensorientierte Erfüllung der Prüfqualität. Dabei umfasst ein Qualitätssicherungssystem in der Wirtschaftsprüfungspraxis den Erlass, die Implementierung, die Anwendung und die Einhaltung von Qualitätsstandards.²⁶¹ Die Qualitätssicherung umfasst Maßnahmen in drei zu differenzierenden Bereichen:²⁶²

- die fachliche Organisation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (auftrags-unabhängige Maßnahmen als Bereich der Aufbauorganisation)
- die Abwicklung einzelner Aufträge (auftragsabhängige Maßnahmen als Bereich der Ablauforganisation)
- Nachprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Basierend auf den Vorgaben von GzA Nr. 2 „Qualitätskontrolle“, haben sich in großen Prüfgesellschaften zur Gewährleistung der Qualität der Abschlussprüfung interne Revisionseinheiten etabliert, welche die Arbeitsprozesse und konkrete Prüfungsmandate mit dem Ziel der nachhaltigen Erhöhung der Prüfungsqualität hinterfragen.²⁶³ Diese Entwicklung spiegelt im Kontext der Corporate Governance einen erhöhten Anspruch der Anspruchsgruppen hinsichtlich einer hohen Prüfqualität wider; auf der Stufe der Prüfgesellschaften erfolgen diese Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und zu dem Zweck, gestiegenen Haftungsrisiken adäquat zu begegnen.²⁶⁴

In der Prüfungspraxis kann eine Standardisierung des Potentials an Humankapital (bspw. die Rekrutierung von Hochschulabsolventen und die fortwährende Weiterbildung des Personals)²⁶⁵, der Prozesse²⁶⁶ mittels Prüfungssoftware und in der Ergebniskommunikation

²⁶⁰ Bis ins Jahr 2004 soll eine komplette Ablösung der Grundsätze zur Abschlussprüfung durch neue, verbindliche Prüfungsstandards mit dem Ziel einer Erhöhung der Dienstleistungsqualität mittels weiterer Standardisierung der Prüftätigkeit vorgenommen werden. Vgl. MOSER, U. (2003), S. 244.

²⁶¹ Vgl. LÜCK, W. (2000a), S. 3.

²⁶² Vgl. LÜCK, W. (2000a), S. 4 und vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 15 f.

²⁶³ Die Analyse der Geschäftsberichte der großen Prüfgesellschaften zeigt, dass in der Regel eine vom Prozess unabhängige Instanz in der Prüfgesellschaft - eine sog. Quality-Control Stabstelle - mit der Qualitätssicherung beauftragt ist. Sie entspricht weitgehend einer internen Revision und unterbreitet Vorschläge zur Sicherung bzw. Verfeinerung der Prüfungsqualität in Form von eigenen *Quality Reviews*.

²⁶⁴ Vgl. LÜCK, W. (2000a), S. 2: Die Wahrscheinlichkeit von haftungsbegründenden Fehlern bei der Arbeitsführung und damit Risiken der Berufshaftpflicht sollen hiermit reduziert werden.

²⁶⁵ Ebenso setzt die Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigten Revisoren vom 11. Juni 1992 einen Rahmen hinsichtlich der Wahrung des Qualifikationssiegels "besonders befähigter Revisor". Neben einem Berufsexamen ist auch praktische Erfahrung vorzuweisen.

²⁶⁶ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003), S. 79: Die Autoren beurteilen die Standardisierung kritisch als Reaktion auf den steigenden Honorardruck, erhöhte Haftungsrisiken und der Nachfragerbewertung der Prüfung als ‚Commodity‘. Demgegenüber wird die Prüfung nicht als Instrument der Qualitätssicherung beurteilt.

anhand von Standardprüfberichten²⁶⁷ gemäß den Vorgaben der TREUHAND-KAMMER beobachtet werden. Grundsätzlich soll eine Standardisierung sicherstellen, dass bei den gleichen Potentialfaktoren keine Qualitätsschwankungen bei der Leistungserstellung auftreten. Konkret bedarf es einer intensiven Erhebung und Auswertung aller erreichbaren Informationen, der den Urteilungsgegenstand kennzeichnenden Tatsachen sowie ein eingehendes Beurteilen theoretisch möglicher Lösungsansätze.²⁶⁸ In der Literatur wird die Praxis der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften positiv beurteilt, wonach ein zweiter, von den ökonomischen Vorteilen eines Mandates relativ losgelöster sog. ‚Concurring Review Partner‘ mit in den Prüfprozess einbezogen wird.²⁶⁹ Demgegenüber ist in der Schweiz eine in Deutschland verbreitete sog. Abteilung *Berichtskritik*²⁷⁰, welche nach Abschluss der Prüfung und vor Auslieferung des Berichtes formelle und materielle Prüfsachverhalte beurteilt, nicht herausgebildet.

Ein bedeutsamer Aspekt der internen Qualitätssicherung ist vor dem Hintergrund möglicher Interessenkonflikte der Wirtschaftsprüfung in der Erstellung anderer Dienstleistungen für den Prüfmandanten zu sehen. Bei diesen Zusatzleistungen, welche von der politischen Öffentlichkeit hinsichtlich der Unabhängigkeit als bedenklich empfunden werden,²⁷¹ stellt sich die zentrale Frage der Etablierung von sog. ‚Chinese Walls‘ zwischen Prüfern und Beratern unter dem Dach der Prüfgesellschaft.²⁷² Voraussetzung dafür, dass die Trennung der Aktivitäten auch im Auge der Öffentlichkeit akzeptiert wird, ist deren Institutionalisierung und konstante Aufrechterhaltung.²⁷³

Dem Verfasser liegen keine Informationen über die Ergebnisse der internen Revisionstätigkeit der Quality-Control-Stabstellen vor, welche im Hinblick auf eine Beurteilung der Effektivität dieses Instrumentariums analysiert werden könnten.²⁷⁴ Dieses Defizit kann nicht ausschließ-

²⁶⁷ Vgl. BERTSCHINGER, U. (2004), S. 386: Dem Vorteil einer vom Markt verlangten Standardisierung stellt der Autor die Gefahr eines möglichen Hemmschuhs für eine im Interesse der Berichtsadressaten erwartete Differenzierung gegenüber. Der Standardtext ist in Anhang XII wiedergegeben.

²⁶⁸ Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 86.

²⁶⁹ Vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 3. Die Autoren sehen hierin ein Mittel zur Erhöhung der Unabhängigkeit, die in ihrer Arbeit als Synonym zur Prüfqualität interpretiert wird. Als weitere Aspekte nennen sie die vorgeschriebene Konsultation von Spezialisten, Kompetenzprogramme für Prüfer sowie Kompensationsmodelle, die eine Unabhängigkeit des individuellen Prüfers fördern.

²⁷⁰ Vgl. LÜCK, W. (2000b), S. 334. Nach Ansicht des Verfassers könnte das Fehlen einer solchen Abteilung in der Schweiz damit zusammenhängen, dass die Prüfberichte nicht den hohen Detaillierungsgrad haben wie in Deutschland. Eine kritische Durchsicht der Prüfberichte erscheint deshalb nicht zwingend, da auch bei der erweiterten Berichterstattung an den Verwaltungsrat bei börsennotierten Gesellschaften meist auf die vom Mandanten erstellte und geprüfte Jahresrechnung verwiesen wird.

²⁷¹ Vgl. O. V. (2003a), S. 25.

²⁷² Vgl. hinsichtlich der in Konformität mit der *Richtlinie zur Unabhängigkeit* ausführbaren Arbeiten außerhalb der gesetzlichen Prüfung TREUHAND-KAMMER (2001b), S. 13.

²⁷³ Vgl. BERTSCHINGER, U. (1999), S. 918. Der Autor zitiert ein Urteil des *House of Lords*, welches die folgenden fünf Voraussetzungen nennt: 1. Physische Trennung der Abteilungen, 2. Sensibilisierung der Mitarbeiter in wiederkehrenden Ausbildungsgängen, 3. Klar definierte Grundsätze für den Fall, dass die Chinese Wall überstiegen wird sowie Mechanismen zur Dokumentation dieser ‚Cross Border‘-Kontakte, 4. Überwachung der Chinese Wall durch eine unabhängige Compliance Abteilung und 5. Disziplinarische Sanktionen für den Fall der Missachtung des Regelwerkes.

²⁷⁴ Vgl. EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION (2003), S. 43 f.: Die Abklärungen einer durch die EBK eingesetzten zweiten Revisionsstelle konnten im Zusammenhang mit einem massiven, aber nicht durch die Prüfung aufgedeckten Wertberichtigungsbedarf bei der Waadtländer Kantonbank Mängel in der internen Organisation und Qualitätssicherung bei der ordentlichen Revisionsstelle aufgedeckt werden.

lich auf die Verschwiegenheitspflicht der Prüfer zurückgeführt werden, sondern muss vielmehr auch auf latente Haftungsrisiken und Reputationsschäden bei nicht ausreichenden Prüfniveaus zurückgeführt werden.

Es wird argumentiert, dass die großen, den Schweizer Prüfungsmarkt für börsennotierte Unternehmen dominierenden internationalen Prüfernetzwerke tendenziell unabhängiger gegenüber einzelnen Mandaten sind, als dies bei kleinen Prüfgesellschaften der Fall ist.²⁷⁵ Hieraus wird eine höhere Prüfqualität abgeleitet. Da dies zwangsläufig nicht auf einzelne Prüfer zutreffen muss, welche in den Prüfernetzwerken mit Großmandaten ihre eigenen ökonomischen Interessen nachhaltig verbunden sehen²⁷⁶, sollte der Anreiz zur firmeninternen Selbstkontrolle bei den großen Prüfgesellschaften tendenziell hoch sein. Demzufolge sollte hiervon ein positiver Beitrag für die Sicherung der Prüfqualität abgeleitet werden können. Einschränkungen wird die Wirkung allerdings dadurch, dass bspw. eine intern aufgedeckte individuelle Missachtung von Sorgfaltspflichten nicht an die Öffentlichkeit gelangt und somit andere Institutionen der Prüfqualitätssicherung (z. B. Haftung, Reputation und andere Sanktionsmechanismen) nicht greifen. Demzufolge muss der Beitrag der Qualitätssicherung im Vergleich zu einer alternativen, in der Schweiz noch nicht etablierten externen Qualitätskontrolle, die in Abschnitt 3.3 näher erläutert wird, relativiert werden.

3.2.4 Qualitätssicherung durch Aktionäre und deren Vertreter

Einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Prüfqualität können auch aufmerksame Aktionäre sowie deren Vertreter im Verwaltungsrat leisten. Im folgenden werden im Kontext einer verbesserten und institutionalisierten Verankerung der Überwachung der externen Revision im Zusammenhang mit dem Swiss Code of Best Practice v. a. die Audit Committees vorgestellt, welche als eigentliche Prüfungsausschüsse u. a. die Effektivität der Wirtschaftsprüfer kritisch hinterfragen sollen. Daneben stellen auch die Abberufung des Prüfers während der Amtsdauer durch die Aktionäre oder die Sonderprüfung gemäß Art. 696 OR prinzipiell Mittel zur Sicherung eines aus Aktionärsperspektive ansprechenden Qualitätsniveaus dar.

3.2.4.1 Audit Committees

Ein Audit Committee (AC) soll einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Bilanzierungsdelikten beitragen.²⁷⁷ Die Zielrealisierung einer modernen Corporate Governance macht die

²⁷⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt 4.3.1, in denen anhand des formal-analytisch Modells von DEANGELO diese in der Prüfungsmarktforschung allgemein geteilte Auffassung hergeleitet wird.

²⁷⁶ Vgl. TROMPETER, G. (1994), S. 56 ff: Der Autor findet heraus, dass Prüfleiter konservativer agieren, wenn ihre Kompensation von dem Erfolg der Prüfgesellschaft und nicht direkt von ihren eigenen Mandaten abhängen. Die Richtlinie zur Unabhängigkeit greift diesen Sachverhalt für die Schweiz ansatzweise auf, indem sie eine Pflichtrotation des Mandatsleiters nach sieben Jahren vorsieht. Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001b), S. 16.

²⁷⁷ Vgl. LÜCK, W. (1990), S. 999: Bereits Mitte der 1980er Jahre wurde in den USA eine Forcierung der Implementierung von Audit Committees gefordert. Die Gründe hierfür waren vielseitig und ähneln der aktuellen Situation: a) im Anschluss an Betrugsfälle sollte die Glaubwürdigkeit der Rechnungslegung erhöht werden, b) das Board of Directors wollte latente Haftungsansprüche reduzieren und c) sahen die Wirtschaftsprüfer hier ein Mittel, um die Selbstregulierung des Berufsstandes aufrecht zu erhalten.

Existenz von Strukturen und Prozessen unerlässlich, welche den Verwaltungsrat befähigen, eine objektive und effektive Erfolgsbeurteilung der operativen Unternehmensführung vornehmen zu können.²⁷⁸ Hierzu gehört die Einsetzung eines AC durch den Verwaltungsrat, das als kritisches Forum zur unabhängigen und fachkompetenten Beurteilung der Tätigkeit der Geschäftsleitung sowie der internen und externen Revision einen Beitrag liefert.²⁷⁹ Dabei wird eine personelle Trennung von der Geschäftsleitung und dem Prüfungsausschuss von allen bedeutenden *Codes of Best Practice* zur Corporate Governance gefordert.²⁸⁰ Grundsätzliche Prämisse für eine Interessenübereinstimmung zwischen Aktionären und Prüfern ist, dass die Prüfungsfunktion an das Organ angehängt wird, welches die Interessen der Aktionäre vertritt: den Verwaltungsrat.²⁸¹

Die Corporate Governance Mechanismen müssen ferner eine angemessene Prüfer-Mandantenbeziehung sicherstellen und die Überwachung der Prüfaktivitäten garantieren.²⁸² Andererseits soll das AC den Prüfer auch davor schützen, dass er bei einem Dissens mit der Unternehmensleitung abgewählt wird.²⁸³

Die Abb. 11 illustriert die einzelnen Funktionen des AC im Prüfungszyklus, welches zentrale Aufgaben bei der Bestellung des Abschlussprüfers, der Prüfungsplanung und -ausführung sowie bei Abschluss der Prüfhandlungen einnimmt.²⁸⁴ Das AC trägt zur Wahrung der Verantwortung des Verwaltungsrates für die Sicherstellung der Qualität und Verlässlichkeit der Finanzinformation bei.²⁸⁵ Es muss, wenn es den Einzel- und Konzernabschluss zur Annahme empfehlen will, sich zuerst ein Bild davon verschaffen, ob es auf Sachverhalte gestoßen ist, die an der Aussage des Prüfungsurteils des Wirtschaftsprüfers Zweifel aufkommen lassen.²⁸⁶

²⁷⁸ Vgl. ECONOMIESUISSE (2002), abrufbar unter www.economiesuisse.ch; vgl. PFYFFER, H.-U.; RAGGENBASS, M. (2002), S. 416; vgl. CRONE, H. K. V. D. (2002), S. 1.

²⁷⁹ Vgl. BÖCKLI, P. (2002), S. 990; vgl. THIEL, H. (1994), 818; vgl. auch LÜCK, W. (1986), S. 228: Der Autor weist darauf hin, dass in den USA bereits in den 1940ern die Implementierung von ACs zur Vereitelung von Betrugsfällen seitens der Aufsichtsbehörde SEC empfohlen wurde.

²⁸⁰ Vgl. COMMITTEE ON THE FINANCIAL ASPECTS OF CORPORATE GOVERNANCE (1992), Cadbury Report, Anhang 4 Ziff. 6b; vgl. COMMISSION ON IMPROVING THE EFFECTIVENESS OF CORPORATE AUDIT COMMITTEES (1999), Blue Ribbon Report, Recommendation 1; vgl. LONDON STOCK EXCHANGE (1999), Combined Code, Ziff. D. 3.1; vgl. ECONOMIESUISSE (2002), Swiss Code of Best Practice, Ziff. 23.

²⁸¹ Vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 798. Das in Deutschland vorgesehene Organ ist der Aufsichtsrat.

²⁸² Vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 7.

²⁸³ Vgl. CARCELLO, J. V.; NEAL, T. L. (2003), S. 95. Die Autoren ermitteln Faktoren für den Schutz des Prüfers vor einer Abberufung bei Abgabe eines eingeschränkten Prüffestats: Externe Mitglieder, hohe Erfahrung bei der Unternehmensüberwachung und keine finanzielle Beteiligung zum Unternehmen. Vgl. hierzu auch PUBLIC OVERSIGHT BOARD (1994), S. 1 ff.; vgl. PRICEWATERHOUSECOOPERS (2000b), S. 5 ff.

²⁸⁴ Vgl. auch COLLIER, P. A. (1992), S. 70; vgl. KALBERS, L. P.; FOGARTY, T. J. (1993), S. 24 ff.; vgl. JACK, A. (1993), S. 12: Der angeführte Nutzen durch die Einrichtung von ACs in der Schweiz entspricht bereits älteren Forschungsbeiträgen aus Ländern, in denen Prüfausschüsse eine längere Tradition haben.

²⁸⁵ Zu den unübertragbaren Pflichten des Verwaltungsrates vgl. Art. 716a OR. Vgl. auch ECONOMIESUISSE (2002), S. 15. Abrufbar ist der Swiss Code of Best Practice unter <http://www.economiesuisse.ch/d/webexplorer.cfm?id=274&tlid=1>, im besonderen bedeutsam die Ziff. 24: „Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Einzel- und Konzernabschluss zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann.“

²⁸⁶ Vgl. BÖCKLI, P. (2002), S. 992. Diese Forderung impliziert, dass die Mitglieder des AC mit den anwendbaren Rechnungslegungsstandards vertraut sind und wesentliche Abweichungen hiervon erkennen können. Der Autor spricht hier von eigentlichen *Super-Auditors*, die bei einem großen Problemfall zuvorderst bei der Frage der Verantwortlichkeit stünden.

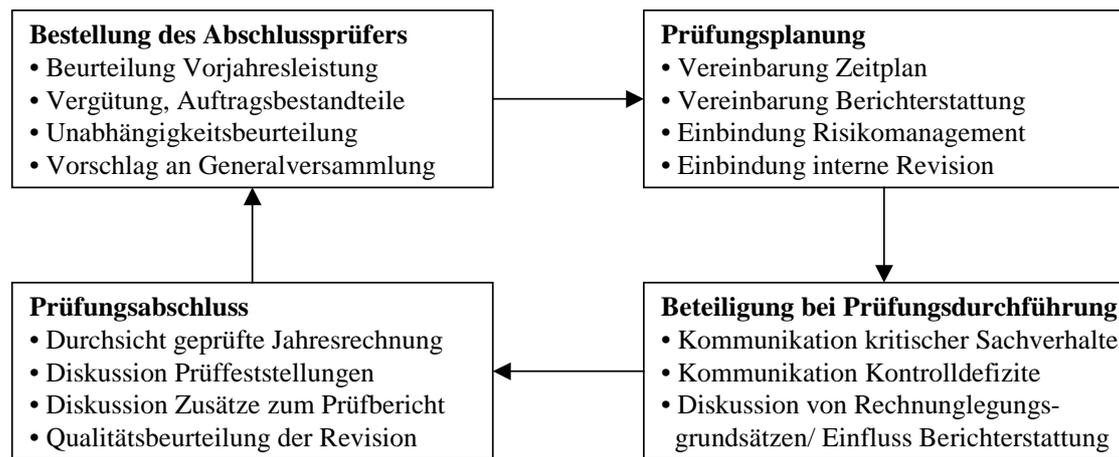


Abb. 11: Funktionen des Audit Committees im Prüfungszyklus
 [Quelle: STEBLER, W.; ABRESCH, M. (2004), S. 393]

3.2.4.2 Sonderprüfung nach Obligationenrecht

Den Aktionären wird gemäß Obligationenrecht normalerweise kein Einsichtsrecht in die Tätigkeiten der Organe der Aktiengesellschaft gewährt. Obwohl ihnen mit dem Art. 697 Abs. 1 OR die Berechtigung zuteil wird, vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, kann dieser mit Berufung auf Geschäftsgeheimnisse die Auskunft verweigern.²⁸⁷ Für eine missbräuchliche Auskunftsverweigerung durch den Verwaltungsrat räumt die Sonderprüfung (Art. 697e OR) den Aktionären ein Untersuchungsinstrument für mögliche Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsklagen ein.²⁸⁸ Gegenstand einer Sonderprüfung können alle Geschäftsvorfälle sein, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage einer Gesellschaft haben. Ebenso kann sie die Überprüfung der Handlungen aller beteiligten Personen und Organe – also auch der Revisionsstelle – zum Inhalt haben.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mittels Sonderprüfungen Sachverhalte hinterfragt werden, die sich primär mit den Handlungen des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung befassen. Sollte dennoch auch das Verhalten der Revisionsstelle Gegenstand einer Untersuchung sein, dann meist in Kombination mit der Klärung des Verhaltens anderer Organe. Dies ist deshalb der Fall, weil eine Untersuchung i. d. R. vermutlich nicht vonnöten wäre, wenn ein am zu klärenden Sachverhalt unbeteiligter Verwaltungsrat das Verhalten eigenständig untersuchen lassen könnte.²⁸⁹ Der Konkurseintritt relativiert die Bedeutung der Sonderprüfung, da in diesem Fall prinzipiell jeder Sachverhalt von geschädigten Gläubigern untersucht werden kann und somit alle Geschäftsvorfälle quasi öffentlich werden.

²⁸⁷ Vgl. CASUTT, A. (2002), S. 506; vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 4, S. 93. Hauptsächlich ist der Verwaltungsrat als zentrales Organ und Vertreter der Aktionäre einer wirksamen Kontrolle durch diese entzogen.

²⁸⁸ Hinsichtlich der für die Einberufung notwendigen Größe der Aktionärsgruppe, sowie der Qualifikation, den Rechten und Pflichten und dem Prüfungsablauf vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 4, S. 96 ff.

²⁸⁹ Vgl. CASUTT, A. (2002), S. 510. Die Sonderprüfung ist gemäß CASUTT v. a. durch bekannt gewordene missachtete Verantwortlichkeiten im Bewusstsein der Aktionäre. Allerdings macht er geltend, dass der Anwendungsbereich eingeschränkt sei und zahlreiche Schranken zur Geltendmachung bestehen. Andererseits könnte diese Institution zu mehr Transparenz in der Aktiengesellschaft und damit zu einer Verbesserung des Aktionärsschutzes führen.

Die Einberufung von Sonderprüfungen setzt aktive Aktionäre voraus. Grundsätzlich wird ein Aktionär unter der Annahme rationalen Verhaltens dann aktiv werden, wenn der anteilmäßig ihm zugute kommende Nutzen aus dem aktiven Auftreten größer ist als die damit verbundenen Kosten.²⁹⁰ Da dieses Unterfangen i. d. R. nicht ohne erhebliche Risiken und Unwägbarkeiten Erfolg verspricht und zudem passive Aktionäre (sog. Trittbrettfahrer) nicht von einem Nutzen ausgeschlossen werden können, wird in der Praxis das Gut Qualitätssicherung durch aktives Auftreten der Aktionäre tendenziell unterproduziert.²⁹¹ Insofern ist eher eine Qualitätssicherung auf einer institutionellen Ebene in Form eines Audit Committees vorzuziehen.²⁹²

3.2.4.3 Abberufung des Wirtschaftsprüfers

Gemäß Art. 727e Abs. 3 OR kann die Generalversammlung einen Prüfer jederzeit und voraussetzungslos abberufen.²⁹³ Ebenso kann gemäß Art. 727e Abs. 3 OR jeder Aktionär oder Gläubiger durch Klage gegen die Gesellschaft die Abberufung der Revisionsstelle verlangen, wenn diese die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen für das Amt nicht erfüllt.

Insofern besteht gerade bei einer an den Ansprüchen der Nachfrager und den Vorgaben des Berufsstandes gemessenen, nicht konformen Ausübung der Revisionstätigkeit die latente Gefahr für die Revisionsstelle, von den Aktionären abberufen zu werden. Dieser Sachverhalt sollte nach Ansicht des Verfassers im konkreten Einzelfall in engem Zusammenhang mit möglichen Haftungsansprüchen von durch die Revisionsstelle geschädigten Aktionären stehen (s. die Ausführungen zur Haftung des Wirtschaftsprüfers in Abschnitt 3.2.5). Die mit der Abberufung verbundene Gefahr für den Prüfer besteht vornehmlich in dem Verlust der mit der Ausübung eines Mandats verbundenen monetären Erträge, aber je nach Grundlage der Abberufung auch durch mögliche Reputationsverluste in der Öffentlichkeit.²⁹⁴

Aufgrund der vorherrschenden Informationsasymmetrien können die Aktionäre allerdings nur in begrenztem Ausmaß die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers kontrollieren, so dass in der Praxis davon auszugehen ist, dass die Abberufung nur mit Einschränkungen als prüfqualitätssichernde Institution fungieren kann. Ebenso unterliegt die praktische Nutzung dieses Qualitätssicherungsinstruments der in Abschnitt 3.2.4.2 geschilderten Problematik, dass die Produktion des Gutes Abwahl des Prüfers aufgrund des Trittbrettfahrer-Verhaltens passiver Aktionäre und Unsicherheiten über die Erfolgchancen tendenziell unterproduziert wird.

²⁹⁰ Vgl. ARBEITSGRUPPE CORPORATE GOVERNANCE (2003b), S. 2 f. Die Arbeitsgruppe schlägt in ihrem Schlussbericht vor, die Voraussetzung für die Einsetzung des Sonderprüfers und das damit verbundene Kostenrisiko zu senken.

²⁹¹ Vgl. CRONE, H. K. V. D. (2002), S. 2.

²⁹² Vgl. CRONE, H. K. V. D. (2002), S. 3.

²⁹³ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), S. 31 f.: Eine Abberufung ist durch die Generalversammlung, nicht aber durch den Verwaltungsrat möglich. Die Revisionsstelle hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Gründe oder auf Darlegung der Standpunkte. Die Revisionsstelle hat aber den Anspruch, einen Auszug aus dem betreffenden Generalversammlungsprotokoll, aus welchem die Rechtsgültigkeit der Abberufung hervorgeht, zu erhalten. Die Abberufung durch die Generalversammlung ist nicht möglich, wenn die Revisionsstelle vom Richter gemäß Art. 727f OR eingesetzt wurde.

²⁹⁴ Vgl. DEANGELO, L. E. (1981a), S. 113 ff.

3.2.5 Kapitalmarktaufsicht

Die Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) nimmt eine zentrale Funktion bei der Überwachung des Kapitalmarktes ein. Eine Delegation dieser Funktion ist allerdings möglich und trifft so bspw. für die Überwachung des Börsenhandels durch die Schweizer Börse Swiss Exchange (SWX) zu. Auch für die Aufsicht über das Bankwesen ist im Kontext eines dualistischen Überwachungssystems die Kontrolltätigkeit an besonders befähigte Revisionsgesellschaften delegiert. Im folgenden werden die für die Revisionsgesellschaften relevanten Kontrollinstanzen der Kapitalmarktaufsicht geschildert, indem zwischen der Tätigkeit der SWX und der Bankenkommission differenziert wird.

3.2.5.1 ... durch die Swiss Exchange

Seitens der Zulassungsstelle der Schweizer Börse wird eine laufende Überwachung der Geschäftsberichte und Zwischenberichterstattungen der Emittenten vorgenommen. Eine Beratung findet bei dieser Tätigkeit durch eine Expertengruppe statt, welche bei Verstößen auch Empfehlungen für Sanktionen nach Maßgabe der im Art. 81 ff. KR genannten Tatbestände ausspricht. Der Sanktionsordnung kommt speziell für das Revisionsorgan eine erhebliche Bedeutung zu, da nach Art. 71a KR ein Emittent verpflichtet ist, als Revisionsorgan eine der bei der Zulassungsstelle registrierten Revisionsstellen zu wählen. Eine Voraussetzung für die Registrierung ist eine formelle Erklärung des Revisionsorgans, dass es sich der Sanktionsordnung nach Maßgabe von Art. 82a KR unterwirft. Verletzt die Revisionsstelle reglementarisch vorgeschriebene Informationspflichten oder unterlässt Einschränkungen im Testat, können von der Zulassungsstelle Sanktionen ergriffen werden, die von einem Verweis über eine Geldbusse, der Publikation der Pflichtverletzung bis hin zum Entzug der Registrierung reichen können – je nach Schwere des Verschuldens. Mit dem Einverständnis des Emittenten kann die Revisionsstelle von der berufsständischen Verschwiegenheitspflicht entbunden und von der Zulassungsstelle zur Auskunftserteilung vorgeladen werden. Grundsätzlich beschränken sich die Auskünfte auf Informationen, die zur Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften notwendig sein können.²⁹⁵

Die kritische Würdigung dieser Institution zur Sicherung der Prüfqualität ergibt, dass die Zulassungsstelle trotz der Sanktionsmechanismen keine systematische externe Qualitätskontrolle beinhaltet, welche die Einhaltung von Prüfungsgrundsätzen zum Ziel hätte.²⁹⁶ Mit den Beschlüssen vom 1. Dezember 1999 und der Modifikation des KR vom 25. Februar 2000 hat die Zulassungsstelle der SWX die Kontrollmöglichkeiten insbesondere auch im Hinblick auf die Arbeit der Revisionsstelle der börsennotierten Gesellschaften erweitert.

²⁹⁵ Die Einzelheiten regelt die *Richtlinie betreffend Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften und Registrierung der Revisionsorgane*, die per 1. Juni 2000 in Kraft ist. Sie ist unter www.swx.com abrufbar.

²⁹⁶ Vgl. die Ausführungen zur externen Qualitätskontrolle in Abschnitt 3.3 dieser Arbeit. Es wird allerdings vermutet, dass es langfristig zu einer Verständigung der im internationalen Dachverband der Börsenaufsicht vertretenen Börsen – der *International Organisation of Securities Commissions* – hingehend einer zwingenden Teilnahme an externen Qualitätskontrollen von Prüfern börsennotierter Gesellschaften kommt. Vgl. hierzu HONOLD, K. A. (2001), S. 18. Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003): Die Autoren schlagen in einem Beitrag sogar vor, dass die Börsen zur Prüfqualitätssteigerung die Bestellung und Aufwandsentschädigung für die Prüfer übernehmen sollten.

Mit den neu erlassenen Vorschriften wird primär die Durchsetzung der den Marktteilnehmern auferlegten Transparenzvorschriften verfolgt.

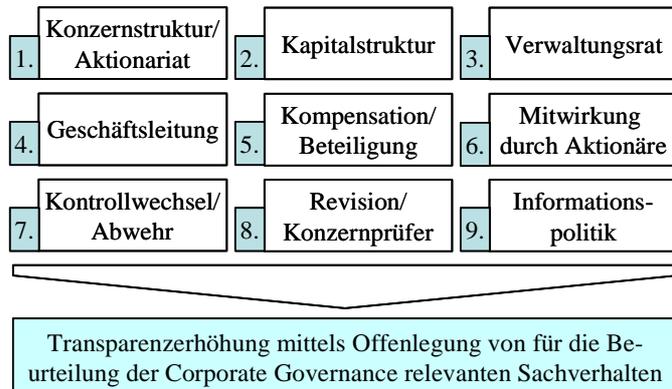


Abb. 12: Elemente der Transparenzrichtlinie der Schweizer Börse [Eigene Darstellung in Anlehnung an SCHWEIZER, M.; SCHNEIDER, T.; HUWYLER, T. (2003), S. 9]

Am 1. Juli 2002 trat die Richtlinie betreffend den Informationen zur Corporate Governance (sog. Transparenzrichtlinie) der SWX in Kraft, so dass die von dem Swiss Code of Best Practice zur Corporate Governance aufgezeigten Lösungswege in verbindliche Normen der Berichterstattung für an der SWX notierte Unternehmen transformiert wurden.

In Abb. 12 werden die 9 Teilbereiche dargestellt. Im Rahmen dieser Arbeit soll nur der Art. 8 (Revisionsstelle

und Konzernprüfer) beleuchtet werden; für die weiteren Richtlinienelemente sei auf die aktuelle Fachliteratur verwiesen.²⁹⁷ Als Folge der vornehmlich in den USA konstatierten Bilanzierungsskandale ist die Frage der Unabhängigkeit der Revisionsstelle auch in der Schweiz in den Vordergrund getreten. Die Richtlinie verlangt eine detaillierte Offenlegung der Honorare; gemäß Ziff. 8.2 ist die Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsstelle während des Berichtsjahres in Rechnung gestellt hat, anzugeben.²⁹⁸ Ferner fordert Ziff. 8.3 die Offenlegung der Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und mit ihr verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Unternehmensberatung) dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellten. Maßgebend ist dafür das Geschäftsjahr des Emittenten, nicht dasjenige der Revisionsgesellschaft. Die Offenlegung von Honoraren für Spezialprüfungen (z. B. Kapitalerhöhungsprüfungen), welche zwar von der Revisionsstelle durchgeführt werden, aber nicht in den Rahmen der regulären Abschlussprüfung fallen, muss gemäß Ziff. 8.3 auch erfolgen.

Die hier geforderte Offenlegung der Informationen ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften neben ihrer normalen Tätigkeit auch andere Beratungsdienstleistungen anbieten, die in der öffentlichen Debatte Fragen der Unabhängigkeit aufwerfen. Der aus diesen Tätigkeiten generierte finanzielle Erfolg kann zu Interessenkonflikten führen, die zwar durch die Richtlinie nicht ausgeschlossen werden, aber zumindest im Ansatz transparent werden. Da eine Prüfung oder eine prüferische Durchsicht der Angaben zur Corporate Governance nicht vorgesehen ist, besteht die latente Gefahr der Falschdarstellung trotz einer Überprüfung der Zulassungsstelle der Börse auf Vollständigkeit der Angaben. Falls ein Emittent allerdings Angaben zur Corporate Governance in den Geschäftsbericht

²⁹⁷ Vgl. SCHWEIZER, M.; SCHNEIDER, T.; HUWYLER, T. (2003), S. 9 ff.

²⁹⁸ Unter der Summe der Revisionshonorare werden dabei die Honorare für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch die Revisionsstelle verstanden, welche sie als Organ der Gesellschaft ausführt.

integrieren möchte, so fallen sie automatisch in den Prüfungsumfang und werden somit Gegenstand der Prüfung.

Gemäß einer ersten Untersuchung zeigt sich, dass bereits im ersten Jahr nach der Verabschiedung der Richtlinie ein hoher Umsetzungsgrad erreicht wurde.²⁹⁹ In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Ergebnisse nicht darüber informieren, ob der Zustand der Corporate Governance einer kritischen Wertung aus Aktionärsperspektive standhält.³⁰⁰

3.2.5.2 ... durch die Eidgenössische Bankenkommision

Während die Revisionstätigkeit der Schweizer Prüfer zur Zeit grundsätzlich keinem eigentlichen Aufsichtssystem unterliegt, wie dies bei US-amerikanischen Prüfern der Fall ist,³⁰¹ besteht für den Bereich der Bankenrevision eine Ausnahme. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Finanzsektors für das Gedeihen einer Volkswirtschaft unterliegt dieser einer strengeren Aufsicht durch die EBK. Dabei hat der Gesetzgeber ein dualistisches Aufsichtssystem gewählt, bei dem von der EBK anerkannte Revisionsstellen die Prüfung der Geschäftstätigkeit der Banken vornehmen und hierüber berichten.³⁰² Dieses System dient nicht nur einer Finanzkontrolle mit dem Fokus auf die Eigenmittelanforderungen, sondern auch der Überprüfung anderer aufsichtsrechtlicher Aspekte wie der Aufrechterhaltung angemessener organisatorischer Abläufe und der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzung für die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit. Auch die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist der Revisionsstelle übertragen.³⁰³

Dieses dualistische Aufsichtssystem ist vornehmlich aufgrund der Delegation der Überwachung an einen Agenten Gegenstand der Kritik und soll weiter reformiert werden.³⁰⁴ Eine Modifikation des dualistischen Systems sieht die Schaffung einer EBK-internen Gruppe zur Überwachung der Revisionsgesellschaften mit hochqualifizierten Mitarbeitern und die Durchführung von Zweitprüfungen desselben Sachverhaltes bei den ihr unterstellten Banken vor.³⁰⁵ Problematisch sind gegenwärtig die Sanktionsmöglichkeiten der EBK gegen unzureichendes Prüfverhalten. Diese bestehen darin, der Revisionsgesellschaft die Anerkennung

²⁹⁹ Die Studie der SWX ist abrufbar unter http://www.swx.com/admission/studie_corporate_governance.pdf. Vgl. O. V. (2003e), S. 34 für eine kritische Würdigung.

³⁰⁰ Vgl. ARBEITSGRUPPE CORPORATE GOVERNANCE (2003a), S. 2 f. betreffend Anpassungsbedarf bei der Offenlegung von Organkrediten und vgl. ARBEITSGRUPPE CORPORATE GOVERNANCE (2003b), S. 4: Die Arbeitsgruppe unterbreitet bzgl. der Transparenz Verbesserungsvorschläge betreffend u. a. des Inhalts (Lagebericht), die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und die Weiterleitung eingegangener Aktionärsanträge.

³⁰¹ Vgl. hierzu BÖCKLI, P. (2000), S. 133 und die Ausführungen in Abschnitt 3.4.

³⁰² Vgl. ZUFFEREY, J.-B. (2003), S.1.

³⁰³ Vgl. zur allgemeinen Betriebsbewilligung die Ausführungen in Art. 3 Abs. 1 BankG. Die Anforderungen hinsichtlich der Organisation des Bankbetriebes, des Grundkapitals oder der Mitarbeiterstruktur müssen zur Aufrechterhaltung der Bankbewilligung dauernd erfüllt sein.

³⁰⁴ Vgl. zur kritischen Würdigung des Aufsichtssystems den Bericht des IWF zur Einhaltung internationaler Standards der Finanzmarktaufsicht in der Schweiz vom Frühjahr 2002 unter <http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2002/cr02108.pdf> und den Bericht der Expertenkommission Finanzmarktaufsicht vom November 2000 unter <http://www.efd.admin.ch/d/dok/berichte/2000/11/finanzmarkt.pdf>.

³⁰⁵ Vgl. EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION (2003), S. 27.

zur Vornahme von Bankprüfungen zu entziehen, was angesichts der beschränkten Anzahl anerkannter Revisionsgesellschaften keine angemessene Lösung ist.³⁰⁶ Gerade die Neueinführungen dokumentieren, dass eine Kontrolle der Kontrolleure geboten zu sein scheint und bei Zweifeln an der Arbeit der ordentlichen Revisionsstelle eine Zweitmeinung für wertvoller als eine erneute Abklärung des ordentlichen Revisionsorgans gehalten wird.

3.2.6 Ultima Ratio des Gesetzgebers: Haftung des Wirtschaftsprüfers

Als qualitätssichernde, v. a. präventiv wirkende Institution gilt ferner auch die Haftung des Wirtschaftsprüfers für sein Handeln.³⁰⁷ Dabei spielt diese bereits einen bedeutenden Faktor bei der Prüfungsplanung und -ausführung sowie bei der Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.³⁰⁸ Grundsätzlich bestehen drei Formen verschiedene Formen der Haftung für einen Prüfer: Haftungssituationen resultierend aus dem Aktienrecht (sog. Organhaftung), dem Auftragsrecht³⁰⁹ und dem Strafrecht. Während es sich bei der aktienrechtlichen Haftung ausschließlich um einen finanziellen Ausgleich für einen verursachten Schaden handelt, steht bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zusätzlich auch die persönliche Freiheit oder zumindest der nicht versicherbare, persönliche Leumund des Wirtschaftsprüfers auf dem Spiel. Die Frage nach dem Verhalten des Wirtschaftsprüfers im Rahmen des geltenden gesetzlichen Rahmens wurde bis heute in der Schweiz nicht wissenschaftlich hinterfragt.³¹⁰ Da es sich bei diesen Sachverhalten aber eindeutig um Institutionen der Qualitätssicherung handelt, sollen diese im folgenden kurz erläutert werden.³¹¹ Allerdings ist die

³⁰⁶ Vgl. ZUFFEREY, J.-B. (2003), S. 3.

³⁰⁷ Dass eine Strafandrohung sowie ein möglicher Reputationsverlust des Agenten *Wirtschaftsprüfer* als Institution für die Sicherung einer größeren Sorgfalt bei der Ausführung eines Auftrages gesehen werden, ist in der Literatur unbestritten. Vgl. SPREMANN, K. (1990), S. 578; EWERT, R. (1993), S. 144; HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 790 f. sowie vgl. MARTEN, K.-U. (1999b), S. 135. Die AICPA sieht neben dem Reputationsverlust in einer Haftung des Prüfers sein *Business Risk*. Vgl. AMERICAN INSTITUTE OF CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANTS (1983), S. 1 ff.

³⁰⁸ Wissenschaftliche Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass ein hohes Haftungsrisiko ein Indiz für eine hohe Prüfqualität sein kann. Vgl. zum Haftungsrisiko als Qualitätsindikator BROWN, C.; RAGHUNANDAN, K. (1995), S. 1 ff.; SCHWARTZ, R. (1997), S. 385 ff. sowie die übersichtliche Beschreibung von Beiträgen zu diesem Thema vgl. EWERT, R. (1999a), S. 63. In der Schweiz wurde diesem Sachverhalt bislang nicht wissenschaftlich nachgegangen, wobei dennoch die Haftung als ein Element der Prüfqualität neben der Unabhängigkeit und der Integrität der Wirtschaftsprüfer genannt wird. Vgl. hierzu CAMPANOVA, R. A. (1997), S. 1151. Eine andere Meinung vertritt EBKE, der aufgrund der Natur der Abschlussprüfung sowie der Möglichkeit von Berufshaftpflichtversicherungen der Haftung nur einen bescheidenen Beitrag zur Prävention und damit Qualitätssicherung bescheinigt. Vgl. EBKE, W. F. (2000), S. 568.

³⁰⁹ Bei der Haftung aus dem Auftragsrecht ist nur die Mandantengesellschaft, nicht aber sind Aktionäre, Gläubiger oder andere Stakeholder klageberechtigt. Zu einer detaillierten Gegenüberstellung vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 77 ff.

³¹⁰ Anders in den USA oder Deutschland. Vgl. die Ausführungen in Kapitel 4 zu Haftungsrisiken und deren Auswirkungen auf das Prüfverhalten. In theoretisch abgefassten Arbeiten wurde der Beweis vollzogen, dass die Haftungsnormen sich direkt auf die Prüftätigkeit auswirken.

³¹¹ Vgl. BEATTY, R. (1993), S. 294 ff. Der Autor untersucht, ob die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Preisbildung eine Prämie für potentielle, aus dem Auftrag resultierende Haftungsansprüche berücksichtigen. Für börsennotierte Unternehmungen konnte ermittelt werden, dass diejenigen Mandanten, die Konkurs anmeldeten oder ihre Börsenzulassung verloren haben, höhere Honorare zahlten als andere Unternehmen. Es lag also eine Haftungsprämie vor. Vgl. auch mit ähnlichen Ergebnissen PRATT, J.; STICE, J. D. (1994), S. 650; vgl. BROWN, C.; RAGHUNANDAN, K. (1995), S. 1 ff.; vgl. SCHWARTZ, R. (1997), S. 385 ff.

Funktionstüchtigkeit von Haftungsnormen für die Schweiz bislang nicht wissenschaftlich erforscht worden.

3.2.6.1 Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers nach Aktienrecht

Die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Revisors richten sich vorrangig nach den Regeln des Zivilrechts respektive des Aktienrechts für den Prüfer der Aktiengesellschaft. Die Haftung knüpft demzufolge i. d. R. an eine Verletzung des Zivilrechtes oder der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer an. Ebenso stellt nicht jeder Verstoß gegen die zivilrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften automatisch die Erfüllung eines Straftatbestandes dar.³¹² Andererseits dürfte jedes Verhalten, welches einen Straftatbestand erfüllte, auch zivilrechtliche Konsequenzen in Form von Schadensersatzpflichten nach sich ziehen.

FORSTMOSER konstatiert in der Schweiz eine signifikante Zunahme von Verantwortlichkeitsklagen gegen die Organe der Gesellschaft und beschreibt als häufigste Situationen die Überschuldung und den Unternehmenskauf.³¹³ Bei der Überschuldung ist die Klage der Gläubiger, welche durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldner zu Schaden gekommen sind, ein routinemäßiger Versuch, den Schaden zumindest teilweise von den ehemaligen Organen ersetzt zu bekommen.³¹⁴ Bei einem Unternehmenskauf unternehmen Investoren, welche in ihren Erwartungen enttäuscht wurden, den Versuch, die Organe der übernommenen Gesellschaft rechtlich zu belangen, und begründen dies damit, mit falschen oder ungenügenden Auskünften irreführt worden zu sein. Dabei sind die Revisionsorgane meist unter den Beklagten, da diese häufig versichert sind und die Aussichten, an Geld zu kommen, oft größer als bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat sind.³¹⁵ Problematisch ist aus der Perspektive der Qualitätsbeurteilung für Wirtschaftsprüferleistung weniger die unfaire Zuweisung von Schadenslasten; vielmehr kann ein überproportionales Haftungsrisiko auch zu einer suboptimalen Prüfleistung führen, wenn sich nämlich die Revisionsstelle primär bei ihrer Aufgabenerledigung auf die Minderung ihres eigenen Haftungsrisikos konzentriert.³¹⁶

³¹² Vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 30.

³¹³ Vgl. FORSTMOSER, P. (1997), S. 21 und vgl. FORSTMOSER, P. (2001), S. 485. Gemäß FORSTMOSER zeigt ein Blick in die Rechtswirklichkeit, dass es außerhalb eines Konkursverfahrens nicht zu Verantwortlichkeitsklagen kommt und trotz grober Fahrlässigkeit Fehlverhalten der Organe ohne Folgen bleibt. Vgl. LÜCK, W. (2000a), S. 1: Der Autor konstatiert für Deutschland auch einen Anstieg der Klagen und des Schadensaufwands; vgl. auch RUHNKE, K. (2003), S. 257: Der Autor begründet diesen Sachverhalt damit, dass im Schadensfall der Prüfer die einzige Partei sei, welche Zahlungen erwarten ließe, so dass i. d. R. große Prüfungsgesellschaften mit einer höheren Haftungssubstanz assoziiert werden (sog. *'Deep pocket hypothesis'*).

³¹⁴ Vgl. FORSTMOSER, P. (2001), S. 486. Der Autor weist in diesem Kontext auf ein latentes Missverhältnis zwischen der Verantwortung und den Konsequenzen aus dem Verhalten der einzelnen Organe hin, indem nämlich durch die Missachtung von Aufgaben durch die Revisionsstelle niemals eine Schadensursache begründet würde. Vielmehr trügen eine ungenügende Prüfung oder Berichterstattung nur dann zu einem Schaden bzw. seiner Vergrößerung bei, wenn die schädigende Pflichtverletzung eines anderen Organs nicht oder zu spät entdeckt würde.

³¹⁵ Vgl. FORSTMOSER, P. (1997), S. 21. Auch BÖCKLI, P. (1994), S. 16. BÖCKLI deutet die Folgen des Versicherungsschutzes der Revisionsstelle insofern, als dass die Revisoren faktisch „zu gesetzlichen Ausfallbürgen für die Haftungsschulden von zahlungsunfähigen Verwaltungsräten [werden]“.

³¹⁶ Vgl. FORSTMOSER, P. (2001), S. 489 f.

In Art. 752-761 OR sind die Regelungen für die aktienrechtliche Verantwortlichkeit enthalten. Diesen Normen ist ein bestimmter Personenkreis unterstellt, u. a. die Revision (Art. 755 OR).³¹⁷ Die vier Voraussetzungen für die Haftung der Revisionsstelle sind entsprechend den allgemeinen haftpflichtrechtlichen Grundsätzen:³¹⁸

- *der Schaden*: Ein Schadensfall muss eingetreten sein. Im rechtlichen Sinne ist ein Schaden eine Vermögensminderung, welche sich aus der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens des Geschädigten und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte, ergibt.³¹⁹ Es wird ferner differenziert zwischen mittelbarem, indirektem sowie unmittelbarem, direktem Schaden.³²⁰ Für den Schadensersatz ist letztlich nur das Selbstverschulden des Wirtschaftsprüfers ausschlaggebend, so dass bspw. die Schadensersatzpflicht ausgeschlossen ist, wenn geschädigte Aktionäre oder Gläubiger die den beklagten Organen vorgeworfenen Pflichtverletzungen bewusst tolerierten.³²¹
- *das pflichtwidrige Verhalten*: Die zur Verantwortung gezogenen Wirtschaftsprüfer müssen Pflichten, die ihnen das Gesetz oder die Statuten der Gesellschaft auferlegen, missachtet haben.³²² Tatbestände, welche eine Pflichtwidrigkeit darstellen, sind in ihrem Umfang und der Unterschiedlichkeit nicht an dieser Stelle darzustellen.³²³
- *das Verschulden*: Bei der Frage der Haftung des Wirtschaftsprüfers steht in aller Regel eine Haftung aus Fahrlässigkeit zur Diskussion – es sei denn, die Revisionsstelle hätte einen Straftatbestand begangen (s. Abschnitt 3.2.6.2). Die Fahrlässigkeit setzt voraus, „dass das schädigende Ereignis für den Schädigenden voraussehbar gewesen ist. Das bedeutet indessen nicht, er habe seines Eintritts sicher sein müssen. Es genügt, wenn er sich nach der ihm zuzumutenden Aufmerksamkeit und Überlegung hätte sagen sollen, es bestehe eine konkrete Gefahr der Schädigung.“³²⁴ Basis für die Beurteilung des Verschuldens stellt ein objektivierter Verschuldensmaßstab dar, so dass die Frage der Sorgfalt grundsätzlich danach beantwortet wird, wie sich ein gewissenhafter und vernünftiger Mensch desselben

³¹⁷ Darüber hinaus gehören die mit der Emission von Prospekten (Art. 752 OR), der Gründung (Art. 753 OR) sowie der Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation (Art. 754 OR) betrauten Personen hinzu.

³¹⁸ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 52, vgl. HELBLING, C. (1979), S. 122.

³¹⁹ Vgl. FORSTMOSER, P. (1997), S. 27 und die dort zitierte Literatur.

³²⁰ Diese Differenzierung ist bedeutsam für Fragen des Schadensersatzes für einen Kläger. Während der Gesellschaft nur unmittelbarer Schaden entstehen kann (bspw. durch eine Verletzung der Prüfungs-, Berichterstattungs- oder Anzeigepflichten der Revisionsstelle) kann Aktionären und Gläubigern auf zwei Arten Schaden entstehen.

³²¹ Vgl. FORSTMOSER, P. (1997), S. 33 ff. und die dort zitierten Bundesgerichtsurteile. Ferner diskutiert der Autor noch mögliche Reduktionsgründe der Schadensersatzpflicht, welche in einer nur leichten Fahrlässigkeit begründet sein könnten oder falls ein Schaden durch ein Drittverschulden und konkurrierenden Zufall entstanden wäre. Sowohl das Mitverschulden eines solidarisch Haftpflichtigen als auch das Fehlen der Suche nach einem persönlichen Vorteil durch den Schädigenden stellen keinen Reduktionsgrund dar.

³²² Vgl. ABOLFATHIAN-HAMMER, R. (1992), S. 74: Als Verhältnismaßstab gilt im Kontext der Pflichtwidrigkeit derjenige eines ordentlichen und sachkundigen Revisors.

³²³ Vielmehr zeigt das Studium der Gerichtspraxis eine Fülle von einzelfallspezifischen, nicht strukturierten Urteilen, welche auf einer Pflichtwidrigkeit des Wirtschaftsprüfers fußen. Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 53 ff. und vgl. FORSTMOSER, P. (1997), S. 39 ff.

³²⁴ BGE 99 II 180.

Verkehrskreises unter denselben Umständen angemessen verhalten hätte.³²⁵ Für den Berufsstand des Wirtschaftsprüfers sind als Referenz für die angemessene Tätigkeit das Handbuch für Wirtschaftsprüfer oder die Grundsätze zur Abschlussprüfung heranzuziehen.

- *Der adäquate Kausalzusammenhang:* Es muss zwischen dem Schaden und dem pflichtwidrig schuldhaften Verhalten ein Kausalzusammenhang bestehen. Dies impliziert allerdings auch, dass ein pflichtwidriges schuldhaftes Verhalten des Wirtschaftsprüfers im Kontext der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit folgenlos bleibt, wenn hierdurch kein Schaden entstanden ist.³²⁶

In der Wirtschaftsprüfungspraxis nutzen v. a. die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Möglichkeit, eine Versicherung zur Deckung möglicher Haftungsansprüche aus o. g. Schadensfällen abzuschließen.³²⁷ Dies kann entweder durch eigene Versicherungen, den sog. Captives, oder bei Drittversicherungen erfolgen.³²⁸ Bei Haftpflichtversicherungen mit Drittversicherungen umfasst die Leistung der Versicherer neben einer Schadensdeckung begründeter Ansprüche auch die Abwehr unbegründeter Forderungen (passive Rechtsschutzfunktion).³²⁹

3.2.6.2 Haftung des Wirtschaftsprüfers nach dem Strafrecht

Das Strafrecht bürdet dem Wirtschaftsprüfer keine selbständigen Pflichten und Verantwortlichkeiten, welche über die des Zivilrechtes hinausgehen, auf.³³⁰ Im Rahmen seiner Tätigkeit kann sich der Wirtschaftsprüfer aber sowohl durch aktives als auch durch passives Verhalten im Sinne einer Unterlassung strafbar machen.³³¹ Ebenso ist es denkbar, dass er sich für das strafrechtliche Verhalten anderer Personen mitverantwortlich macht.³³² SCHMID hält

³²⁵ Vgl. FORSTMOSER, P. (1997), S. 42.

³²⁶ Vgl. hierzu und insbesondere bzgl. den Erfordernissen eines natürlichen Kausalzusammenhanges und dem Sonderfall des Kausalzusammenhanges bei Unterlassung FORSTMOSER, P. (1997), S. 53 ff.

³²⁷ Vgl. FORSTMOSER, P. (2001), S. 506. Der Autor diskutiert neben der Versicherungsmöglichkeit weitere Maßnahmen zur Haftungsrisikoreduktion, so Möglichkeiten einer vertraglichen oder statutarischen Haftungsbegrenzung und Enthaltungserklärungen im Revisionsbericht, denen er allerdings keinen wesentlichen Beitrag zur Haftungsreduktion beimisst. Zur Interdependenz von Haftung und Versicherungsmöglichkeit eines opportunistischen Prüfers stellt EWERT spieltheoretische Überlegungen an, welche zumindest in der abgeschirmten Modellwelt aufzeigen, dass Versicherungen entgegen allen Befürchtungen nicht die originären Anreizwirkungen der Haftung zerstören. Vgl. EWERT, R. (2000), S. 573.

³²⁸ Vgl. LÜCK, W. (2000a), S. 2: Für Deutschland konstatiert der Autor, dass die Schadenssummen zunehmen und die Deckungsbeiträge sinken würden, so dass für die Prüfungsgesellschaften die interne Qualitätssicherung immer mehr an Bedeutung gewinnen würde.

³²⁹ Vgl. LUTERBACHER, T. (2004), S. 442. Der Autor gibt ferner umfangreich Auskunft über Sachverhalte aus der Versicherungspraxis mit Revisionsstellen hinsichtlich folgender Gebiete: Versicherte Personen und Leistungen, Beginn und Ende des Versicherungsvertrages, Selbstbehalt, Deckungsausschlüsse, etc.

³³⁰ Vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 30,

³³¹ Vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 37.

³³² Vgl. SCHMID, N. (1996a), S. 193: Er beschreibt hier den seltenen Fall, dass der Wirtschaftsprüfer strafrechtlich für fremdes Verhalten einzustehen hätte. In diesem Kontext würde ihm eine (unechte) Unterlassung zum Vorwurf gemacht, also eine Passivität trotz bestehender Handlungspflicht. Bspw. unterlässt der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht entgegen Art. 729b Abs. 1 OR Hinweise auf Gesetzesverstöße durch die Geschäftsleitung und ermöglicht dieser dadurch ihre Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB fortzusetzen.

allerdings fest, dass ein Revisor, der sich in der Ausübung seiner Funktion an die anerkannten Regeln seines Berufsstandes hält, keine Gefahr läuft, straffällig zu werden.³³³

Als aktive Straftat kann der Wirtschaftsprüfer in einem von ihm selbst erstellten Bericht falsche Angaben machen. Um einen Ausnahmefall handelt es sich bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus reiner Passivität.³³⁴ Bspw. kann er gemäß einem Straftatbestand, der an eine Unterlassung anknüpft, i. S. v. einem echten Unterlassungsdelikt, strafbar werden, wenn er eine gemäß Art. 21 Abs. 3 und 4 BankG vorgeschriebene Meldung an die Eidgenössische Bankenkommission unterlasse. Bzgl. der in dieser Arbeit zu untersuchenden Prüfqualität stellt der Tatbestand der Falschbeurkundung den klassischen Fall einer strafrechtlichen Handlung durch den Wirtschaftsprüfer dar.³³⁵ Der Straftatbestand von Art. 251 StGB umfasst die Urkundenfälschung im weiteren Sinne, die unterteilt werden kann in die eigentliche *Urkundenfälschung* (Urkundenfälschung im engeren Sinne) und in die *Falschbeurkundung*. Voraussetzung der Strafbarkeit in diesem Rahmen ist die Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen. Als Urkundenfälschung im engeren Sinn wird das Herstellen einer unechten Urkunde³³⁶ verstanden, dessen wirklicher und dessen aus ihm ersichtlicher Aussteller nicht identisch sind.

Demgegenüber liegt eine Falschbeurkundung vor, wenn rechtlich erhebliche Tatsachen in einem echten Dokument absichtlich unrichtig beurkundet werden. Erforderlich ist für den Tatbestand der Falschbeurkundung, dass besondere Gründe für eine erhöhte Beweiseignung der Urkunde sprechen. Solche besonderen Gründe ergeben sich entweder aus dem Gesetz (z.B. Art. 957 ff. OR über die kaufmännische Buchführung) oder aus der sachlich gerechtfertigten Verkehrsauffassung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist eine erhöhte Beweiseignung für die kaufmännische wie nichtkaufmännische Buchhaltung samt ihren Bestandteilen, der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, sowie dem Revisionsbericht, gegeben.³³⁷ Sofern der Prüfer ein Prüfurteil inklusive der dazugehörigen Jahresrechnung abgibt, von dem er weiß, dass dieses unwahre Feststellungen enthält, kann er sich wegen einer Falschbeurkundung strafbar machen. Nur fahrlässig

³³³ Vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 31: Der Autor gibt ferner mit Blick auf seine 30-jährige Berufspraxis an, dass die pathologischen Fälle nicht häufig festzustellende Sachverhalte seien. Eine Antwort auf die Frage, ob dies nun an der tatsächlichen Prüfungspraxis liegt oder ein Resultat der diffizilen Beweisführung ist, bleibt der Autor schuldig. Vgl. ebenso EBKE, W. F. (2000), S. 550. EBKE beurteilt die Aufgabe des Strafrechts aus einer internationalen Perspektive als eher gering und ausschließlich für die Ahndung von schwerwiegenden Gesetzesverstößen reserviert, da zivilrechtliche Sanktionen den notwendigen Schutz vermitteln sollten.

³³⁴ Vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 37; vgl. BÖCKLI, P. (1994), S. 21 ff. BÖCKLI ist dagegen vielmehr der Auffassung, dass die Handlungsform, durch welche die zivilrechtliche Haftung des Wirtschaftsprüfers ausgelöst werde, die der Unterlassung sei.

³³⁵ Im Rahmen dieser Arbeit soll nicht weiter auf die Vielzahl möglicher Straftatbestände im Kontext der Wirtschaftsprüfung eingegangen werden. Für eine Vertiefung dieses Spezialgebietes sei in diesem Zusammenhang auf die Fachliteratur verwiesen. Vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 60 ff. sowie die dort genannte weiterführende Literatur.

³³⁶ Vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 49 ff.: Gemäß dem Autor stellen Berichte des Revisors bzgl. der darin enthaltenen Feststellungen des Revisors Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 1 Ziff. 5 StGB dar. Diese Ansicht wird sowohl vom Bundesgericht als auch von der juristischen Lehre geteilt. Gemäß Auflistung des Autors stellt neben dem Bericht an die Generalversammlung gemäß Art. 729a OR auch der Bericht des Konzernprüfers gemäß Art. 731a OR eine Urkunde im Sinne des Strafrechtes dar.

³³⁷ Vgl. SCHMID, N. (1996b), S. 55 ff.

erstellte, objektiv falsche Berichte erfüllen den Straftatbestand der Falschbeurkundung mangels der erwähnten subjektiven Erfordernisse allerdings nicht.

Hinsichtlich eines möglichen Eintretens von Haftpflichtversicherungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bei Verbrechen, Vergehen sowie vorsätzlichen oder eventualvorsätzlichen Übertretungen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften durch die Revisionsstelle ihr Versicherungsanspruch erlischt.³³⁸

3.2.7 Reputation als Pfand der Öffentlichkeit

Bei dem Problem der Qualitätsunsicherheit³³⁹ stellt sich die Frage, wie der Auftraggeber (Prinzipal) die Qualifikation und Leistungserbringung seines Agenten vor dem Beginn des Vertragsverhältnisses besser beurteilen kann.³⁴⁰ Auch für die Nachfrager der Abschlussprüfung stellt sich die Problematik, dass die Auftraggeber nicht über vollständige Informationen hinsichtlich der Qualifikation zur Leistungserbringung eines Wirtschaftsprüfers verfügen, so dass gerade die Qualifikation vor Erteilung des Prüfauftrages nur schwer einzuschätzen ist.³⁴¹

Aus einer Makroperspektive besteht die Gefahr für den Prüfermarkt, dass nur die Anbieter minderer Qualität verbleiben.³⁴² Weil sich die der Qualitätsunsicherheit zugrundeliegende Informationsasymmetrie nicht beseitigen oder kontrollieren lässt, kommt der *Reputation* eine

³³⁸ Vgl. LUTENBACHER, T. (2004), S. 448 f. Dies trifft dann zu, wenn die Revisionsstelle zum Täterkreis gehört. Insofern sind Veruntreuungen anderer Personen, für welche die Revisionsstelle haftbar gemacht wird, in der Regel grundsätzlich durch die Versicherung gedeckt.

³³⁹ Das zentrale Problem der Qualitätsunsicherheit wird in der Literatur auch mit der *adversen Selektion* beschrieben. Dieser Sachverhalt beschreibt die Gefahr, dass ein unqualifizierter Vertragspartner vom Prinzipal ausgewählt wird. Eine potentielle Negativauswahl ergibt sich daraus, dass auf einem gepoolten Markt aufgrund mangelnder Informationen unterschiedliche Preis-Qualitäts-Relationen angeboten werden. Vgl. SCHERER, B. (1994), S. 203 ff.; vgl. SPREMANN, K. (1996), S. 719 f. Auf diesen Märkten herrscht ein einheitlicher Preis, der dem durchschnittlichen Qualitätsniveau entspricht. Verlassen die Anbieter qualitativ hochwertiger Leistungen den Markt, da ihnen die Erzielung einer für ihre angebotene Qualität ausreichende Entgeltung nicht möglich ist, so sinkt das durchschnittliche Qualitätsniveau der verbleibenden Anbieter. Die Anbieter relativ geringwertiger Qualität verbleiben im Markt, weil sie für die von ihnen angebotene Qualität einen relativ hohen Preis erzielen.

³⁴⁰ Während die Qualitätsunsicherheit in der deutschsprachigen Literatur im Rahmen der Prinzipal-Agenten-Theorie behandelt wird, ist dieser Sachverhalt in der US-amerikanischen Literatur Bestandteil der sog. *'Signalling-Theorie'*. Vgl. CAILLAUD, B.; HERMALIN, B. (1993), S. 83 ff.; vgl. DAWAR, N.; PARKER, P. (1994), S. 81 ff.

³⁴¹ Gemäß LEFFSON werden die mit der Wirtschaftsprüfung verbundenen Problembereiche mit Urteilsfähigkeit, Urteilsfreiheit und sachgerechter Urteilsbildung beschrieben. Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 67. Im Kontext der Wirtschaftsprüfung entspricht die Qualitätsunsicherheit vornehmlich der Urteilsfähigkeit. Vgl. diesbezüglich HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 789 und vgl. SPREMANN, K. (1990), S. 567 f.

³⁴² Vgl. SPREMANN, K. (1996), S. 720 f.: Eine solche Entwicklung kann in ein Marktversagen münden. Vgl. DONZÉ, A. (2003), S. 335 f. Aufgrund einer fehlenden Lizenzpflicht in der Schweiz - wie sie aber bspw. in den USA vonnöten ist - ist die Berufsausübung grundsätzlich für alle Personengruppen frei. Nach Ansicht des Verfassers kann dem Berufsstand grundsätzlich billige Konkurrenz durch schlecht qualifizierte Anbieter entstehen, obschon zu bedenken ist, dass diese Quelle *adverser Selektion* für die börsennotierten Gesellschaften im Rahmen der Konzernprüfung ob der Voraussetzung der besonderen Befähigung gemäß Art. 727b OR begrenzt ist. Ferner ist für diesen Sachverhalt eine Änderung spätestens durch die Einführung des Rechnungslegungs- und Revisionsgesetzes absehbar. Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt 3.6.2 sowie unter <http://www.bj.admin.ch/themen/trg/intro-d.htm>.

besondere Bedeutung zu.³⁴³ Reputation beruht auf dem Schluss aus vergangenem auf zukünftiges Verhalten. Es wird davon ausgegangen, dass derjenige, der in der Vergangenheit ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch in der Zukunft so verhalten wird.³⁴⁴ Mit dem Verzicht auf kurzfristige Vorteile durch opportunistische Verhaltensweisen investiert der Leistungserbringer in seine Reputation.³⁴⁵ Er nimmt kurzfristig Nachteile in Kauf, um sich langfristig einen Vorteil in Form eines guten Rufs zu verschaffen.³⁴⁶ Dieser Prozess der Problembewältigung wird in der Literatur als sog. 'Signalling' von Seiten der Anbieter beschrieben, indem der Wirtschaftsprüfer Signale wie bspw. die Reputation an die Nachfrager aussendet. Davon zu unterscheiden ist das sog. 'Screening' durch den Auftraggeber, indem er vor endgültiger Auswahl bspw. Tests durchführt und in der Vertragsgestaltung mit dem Ziel der Reduktion von Agency-Kosten den Versuch unternimmt, eine Interessensangleichung beider Seiten herzustellen.

Eine gute Reputation ermöglicht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich von einer „schlechten“ Prüfgesellschaft zu unterscheiden.³⁴⁷ Hierbei handelt es sich um einen zentralen Erfolgsfaktor, der in bestimmten Situationen auch für die Nachfrager einen ökonomischen Wert darstellt.³⁴⁸ Die Reputation begünstigt den Abschluss und die Abwicklung eines Prüfauftrages und dient der Senkung von Transaktionskosten. Je größer die Qualitätsunsicherheit, desto bedeutender ist die Rolle, welche die Reputation bei dem Abschluss von Verträgen spielt.³⁴⁹ Hierbei hat sie eine doppelte Wirkung. Im Hinblick auf ihre latente Zerstörung dient sie als Pfand bei Haftungsansprüchen. In bezug auf die Schaffung und den Aufbau wirkt sie als Signal für eine hohe Qualifikation.³⁵⁰ Die Reputation stellt somit eine wichtige,³⁵¹ wenn auch bislang in der Schweiz nicht wissenschaftlich untersuchte Institution auf dem Markt für Prüferleistungen dar.

³⁴³ Vgl. TIROLE, J. (1999), 79 f. und für den Berufsstand der Schweizer Wirtschaftsprüfer vgl. MÜLLER, A. (2002), S. 7: Der Berufsstand sieht in der Sicherung der Reputation für einzelne Prüfgesellschaften sowie für die gesamte Branche das bedeutendste Ziel. Für eine konkrete Anwendung der informationsökonomischen Wirkung vgl. MANDLER, U. (1995), S. 35 ff. und vgl. SPREMANN, K. (1990), S. 580.

³⁴⁴ Vgl. WILSON, R. (1985), S. 28.

³⁴⁵ Vgl. CRONE, H. K. V. D. (2000), S. 261.

³⁴⁶ Vgl. WILSON, R. (1985), S. 29 und vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 789: Als eine solche Investition können die Weiterbildung zum diplomierten eidgenössischen Wirtschaftsprüfer und die langjährige praktische Berufsausbildung gesehen werden. Ebenso kann der Wirtschaftsprüfer in Situationen fehlender Unabhängigkeit oder Befangenheit ein Mandat niederlegen und auf die finanziellen Vorteile verzichten. Andererseits besteht die latente Gefahr einer adversen Selektion, wenn die Wirtschaftsprüfer ihren Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommen oder die vom Mandanten ausgewählte Prüfgesellschaft ex ante keine Instrumente besitzt, welche bei der Rekrutierung qualifizierte von nicht qualifizierten zukünftigen Mitarbeitern unterscheiden kann.

³⁴⁷ Vgl. WILSON, T. E.; GRIMLUND, R. A. (1990), S. 43 ff. Die Reputation des Prüfers ist bei Unternehmen, die einen Gang an den Kapitalmarkt anstreben, ein maßgeblicher Grund für einen Prüferwechsel.

³⁴⁸ Vgl. PITTMAN, J. A.; FORTIN, S. (2004), S. 114. Die Autoren weisen in einer empirischen Untersuchung nach, dass Jungunternehmen mit der Wahl eines angesehenen Prüfers die Fremdfinanzierungskosten senken können. Der ökonomische Wert verliert im Zeitablauf allerdings an Bedeutung. Vgl. CHANEY, P. K.; PHILIPICH, K. L. (2002), S. 1221: Im Zuge der Aufdeckung der Bilanzskandale um ENRON erlitten andere Mandanten von ARTHUR ANDERSEN signifikante negative abnormale Aktienkursrenditen.

³⁴⁹ Vgl. BALVERS, R.; McDONALD, B.; MILLER, R. (1988), 607 ff.; vgl. SPREMANN, K. (1988), S. 613.

³⁵⁰ Vgl. SPREMANN, K. (1988), S. 620. Im Gegensatz zu Garantien wie Bürgschaften oder Sicherheiten ist gemäß dem Autor die Wirkung der Reputation vorbeugend und deswegen für die Sicherung eines hohen Niveaus der zu erbringenden Prüfungsleistung von zentraler Bedeutung.

³⁵¹ Für eine gegensätzliche Meinung vgl. SUNDER, S. (2003), S. 143.

3.3 ÜBERGANG ZUR STAATLICHEN REVISIONSAUFSICHT

Mit Ausnahme der branchenspezifischen Besonderheit für das Kreditwesen (s. Ausführungen in Abschnitt 3.2.5) kennt die Schweiz bislang keine allgemeine externe Qualitätssicherung für die Wirtschaftsprüfung. Am 23. Juni 2004 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) verabschiedet.³⁵² Dieser Maßnahme gingen die Ergebnisse der im Jahr 1993 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzten *Groupe de réflexion* zum Gesellschaftsrecht voraus, welche eine Neuregelung zum Ziel hatten.³⁵³ Die Bestimmungen des OR über die kaufmännische Buchführung und die Rechnungslegung sollten durch eine von der Rechtsform unabhängige Regelung ersetzt werden. Gleichzeitig sollte i. S. einer Fair Presentation und einer Angleichung des schweizerischen Rechnungslegungsrechts an die Vorgaben der EU die Transparenz der Rechnungslegung erhöht werden. Am 18. Dezember 1995 setzte das EJPD eine Expertenkommission „Rechnungslegungsrecht“ ein, welche am 29. Juni 1998 Vorentwürfe zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG) präsentierte. Im Anschluss an den Vernehmlassungsprozess hat der Bundesrat am 29. Januar 2003 mit der Forderung nach mehr Transparenz beschlossen, den Vorentwurf des RRG umfassend überarbeiten zu lassen.³⁵⁴

Die durch die Finanzskandale ausgelöste internationale Dynamik zur Verbesserung bestehender Corporate Governance-Systeme veranlasste das EJPD die Neuregelungen für die Revisionsstelle aus dem RRG herauszulösen und um das RAG zu ergänzen. Bevor im folgenden einzelne Elemente des RAG beleuchtet werden, soll kurz auf den Begriff der externen Qualitätskontrolle und die verschiedenen Verfahren eingegangen werden.

3.3.1 Systeme der externen Qualitätskontrolle

Die externe Qualitätskontrolle wird in der Literatur zweifelsohne als eine Institution zur Qualitätssicherung gesehen.³⁵⁵ Hierbei wird von externen, nicht zur Prüfgesellschaft gehörenden Personen untersucht, ob die Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der mit den Grundsätzen zur Abschlussprüfung konformen Auftragsabwicklung und den firmenbezogenen Maßnahmen wie Arbeitsabläufen und organisatorischer Ausgestaltung ein ausreichendes Quali-

³⁵² Vgl. hierzu www.ofj.admin.ch/themen/rrg/intro-d.htm und hinsichtlich einer Kommentierung vgl. BEHR, G.; SANWALD, R. (2004), S. 23 und vgl. FLEMMING RUUD, T; PFISTER, J. (2004), S. 23.

³⁵³ Vgl. die Informationen des Bundesamtes für Justiz unter <http://www.by.admin.ch/themen/rrg/intro-d.htm>.

³⁵⁴ Vgl. Pressemitteilung vom 29. Januar 2003 des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unter www.by.admin.ch/themen/rrg/i-com-d.htm: Für die Prüfungsqualität relevant ist das im Vorentwurf erwähnte Fehlen eines Zulassungssystems für besonders befähigte Prüfer; dieser Sachverhalt stellt für die betroffenen Prüfer eine unzumutbare Rechtsunsicherheit dar, da die Übernahme von Aufgaben ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Verantwortlichkeitsfolgen nach sich ziehen kann, so dass ein neues Zulassungssystem gefordert wird. Das geplante RRG sah die Einführung einer behördlichen Zulassungsprüfung für Abschlussprüfer von prüfungspflichtigen Organisationen vor, wenn bestimmte Größenkriterien erfüllt sind. Die Neuregelungen sollen steuerneutral, KMU-gerecht und durch eine getreue Darstellung der Lage vertrauensbildend wirken.

³⁵⁵ Vgl. stellvertretend HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003), S. 78, vgl. FLEMMING RUUD, T; PFISTER, J. (2004), S. 23; vgl. LÜCK, W. (2000b), S. 333 ff.: Da es sich bei dem Peer Review Verfahren um einen prozessunabhängigen Überwachungsvorgang handelt, weist LÜCK zurecht darauf hin, dass es sich bei dieser Qualitätssicherungsmaßnahme um eine Prüfung und nicht um eine Kontrolle handelt. Aufgrund der allgemeinen Verbreitung des Terminus *externe Qualitätskontrolle* hält der Verfasser an diesem dennoch fest.

tätsniveau sicherstellen.³⁵⁶ Ziel dieses Verfahrens ist auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit des Berufsstandes zu erhöhen.³⁵⁷

International kommen zwei verschiedene Systemvarianten zum Einsatz. Bei einem *Peer Review* wird die Qualitätskontrolle von einem entsprechend qualifizierten Berufsangehörigen (Peer) durchgeführt. Dieser wird von der zu überprüfenden Revisionsgesellschaft ausgewählt, bestellt und für seine Arbeitsleistung finanziell entschädigt. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer organisiert i. d. R. dieses Verfahren, so dass der Peer Review im wesentlichen auf der Selbstregulierung beruht.³⁵⁸ Bei einem sog. *Monitoring System* hingegen wird die Qualitätskontrolle von Inspektoren vorgenommen, die beim Berufsverband, einer anderen entsprechenden Institution oder bei einer staatlichen Behörde angestellt sind. Für die Organisation und Durchführung dieses Verfahrens ist eine staatliche Behörde zuständig.³⁵⁹

In der überwiegenden Zahl der europäischen Länder (bspw. Frankreich, Italien, Norwegen, Niederlande, Deutschland) sowie bis 2002 in den USA findet das Peer Review Verfahren Anwendung, während in Großbritannien und Spanien ein Monitoring System mit bei den Berufsorganisationen angestellten Inspektoren existiert. Das US-amerikanische Peer Review Verfahren von 1978, welches als Vorbild für die europäischen Systeme diente, war eine Voraussetzung für die Anerkennung einer Prüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer SEC registrierter Unternehmen. Mit dem SARBANES-OXLEY ACT of 2004 (SOA)³⁶⁰ fand in den USA für diesen Bereich eine strikte Abkehr von der Selbstregulierung der Wirtschaftsprüfung statt, indem nun eine staatliche Behörde die Kontrollen vollzieht. Der Kontrollzyklus für die Durchführung von externen Qualitätsprüfungen richtet sich in Ländern der Europäischen Union (EU) i. d. R. nach der Mandatsstruktur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.³⁶¹

³⁵⁶ Vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 790.

³⁵⁷ Vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 8: Gemäß den Autoren führt bereits der Erwartungsaufbau hinsichtlich eines anstehenden Peer Review zu einer Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer, welche hier synonym zur Prüfqualität benutzt wird.

³⁵⁸ Vgl. NIEHUS, R. (1980), S. 149.

³⁵⁹ Vgl. HONOLD, K. A. (2001), S. 16, vgl. MEYER, S. (2003), S. 203 und vgl. STEFANI, U.; GABOR, G. (2004), S. 407.

³⁶⁰ Vgl. SARBANES OXLEY ACT (2002) und Ausführungen in Abschnitt 3.4.

³⁶¹ In der am 21. November 2000 von der Europäischen Union verabschiedeten Empfehlung über „Mindestanforderungen an Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Abschlussprüfung in der EU“ reicht das Kontinuum für den Kontrollzyklus von wenigen Jahren (Abschlussprüfern von börsennotierten Gesellschaften und Unternehmen des Finanzsektors und Personalvorsorgeeinrichtungen) bis zu maximal 10 Jahren (Abschlussprüfer mit einem Kundenstamm an kleinen und risikoarmen Unternehmen). Grundsätzlich wird ein Zeitraum von 6 Jahren empfohlen. Vgl. http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/whatsnew.htm.

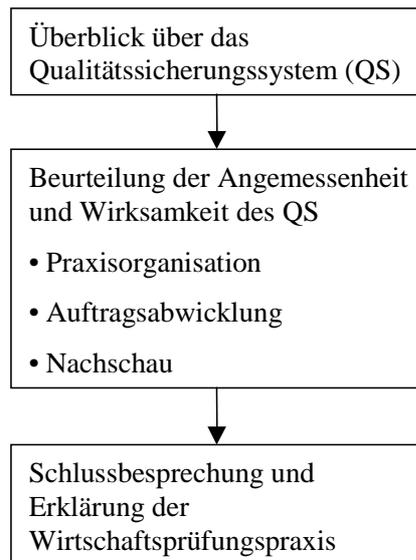


Abb. 13: Prozess der externen Qualitätskontrolle [MEYER, S. (2003), S. 153.]

Das Verfahren der externen Qualitätskontrolle wird in Abb. 13 illustriert. Die Wirkungsweise des Verfahrens hängt grundsätzlich von der Häufigkeit, der Intensität, dem Umfang und den Sanktionsmechanismen bei Verstößen ab.³⁶² Analog der Abschlussprüfung verschafft sich die kontrollierende Instanz in einem ersten Schritt einen Überblick über das implementierte Qualitätssicherungssystem. Dies kann anhand von Dokumentationen der Prüfgesellschaft, z. B. mittels Qualitätssicherungs- und Organisationshandbüchern, oder alternativ bei Fehlen dieser Unterlagen durch Gespräche mit Leitungsfunktionen und Qualitätsverantwortlichen erfolgen.

Die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erfolgt über die Prüfung von Aufbau- und Funktionsprüfungen als verfahrensorientierte Prüfungselemente.³⁶³ Grundsätzlich werden wesentliche Qualitätsaspekte wie die Unabhängigkeit, spezielle Prozesse (z. B. Auftragsannahme und -fortführung), Qualifikation der Mitarbeiter, Gesamtplanung aller Aufträge mittels Organisationshandbücher, Beobachtungen und Befragung von Mitarbeitern ermittelt.³⁶⁴ Bei der kritischen Durchsicht einer Stichprobe einzelner Prüfmandate findet keine zweite Prüfung statt, sondern diese Untersuchung verfolgt die Feststellung der Qualitätssicherung.³⁶⁵ Insofern werden ausschließlich Prüfdokumente der Wirtschaftsprüfungspraxis und keine Kundenunterlagen hinterfragt. Die Prüfungsaufträge sind nicht Prüfobjekt, sondern vielmehr ein Prüfungsinstrument im Verfahren der externen Qualitätskontrolle.³⁶⁶ Die Auswahl der Aufträge kann sich dabei an dem öffentlichen Interesse, dem Risiko der Auftragsdurchführung, der Wesentlichkeit des Auftrages für die Prüfgesellschaft, den Ergebnissen der internen Nachschau oder dem Risikomanagementsystem der zu prüfenden Wirtschaftsprüfungspraxis ausrichten.³⁶⁷ Bei der konkreten Durchsicht der Arbeitspapiere erfolgt die Beurteilung anhand relevanter Prüfungsgrundsätze oder Qualitätssicherungspraktiken der untersuchten Prüfgesellschaft. Die Ergebnisse der Untersuchung werden mit dem Management der Prüfgesellschaft besprochen. Im Anschluss findet eine schriftliche Berichterstattung über die Ergebnisse der externen Qualitätskontrolle an ein Aufsichtsorgan statt, das auf Basis der Ergebnisse Sanktionen aussprechen kann.³⁶⁸

³⁶² Vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 791.

³⁶³ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 169.

³⁶⁴ Vgl. MEYER, S. (2003), S. 155 f.

³⁶⁵ Vgl. NIEHUS, R. (2000), S. 1135.

³⁶⁶ Vgl. HOMMELHOFF, P. (2001), S. 149.

³⁶⁷ Vgl. MEYER, S. (2003), S. 157.

³⁶⁸ Vgl. MEYER, S. (2003), S. 21 ff. Die Autorin stellt einen Vergleich der externen Kontrollsysteme nach Maßgabe des Forum of Firms, des SOA und den Normen in Deutschland an.

3.3.2 Gesetzentwurf über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren

In der Schweiz reicht die Diskussion um die externe Qualitätskontrolle bis in die 1980er Jahre zurück.³⁶⁹ DOBER beurteilte den Nutzen externer Qualitätskontrollen auf Basis der Ergebnisse der 4. Arbeitstagung der Union Européenne des Experts-comptables économiques et financiers (UEC) kritisch: Die Öffentlichkeit der UEC-Mitgliedsländer würde das Peer Review Verfahren als „Persilschein“ deuten, die Kontrolle der Kontrolleure würde zu einer Bürokratisierung des Abschlussprüfungssystems führen und die Verschwiegenheit verwässern.³⁷⁰

HONOLD sieht angesichts einer fehlenden, nach internationalen Maßstäben angemessenen Lösung im Bereich der externen Qualitätskontrolle, den Handlungsspielraum im Rahmen der Selbstregulierung für den Berufsstand eingeengt.³⁷¹ Er fordert die Peer Review als ein Element der externen Qualitätskontrolle in das neu zu gestaltende Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz (RRG) aufzunehmen und die Zulassung der gesetzlichen Abschlussprüfer mit periodisch stattfindenden externen Qualitätskontrollen zu verbinden.³⁷² Im Sinne einer Selbstregulierung wäre es sachgerecht, der staatlichen Verwaltung eine berufsständische Organisation wie die TREUHAND-KAMMER vorzuziehen, um das Know-how der Berufsstandsvertreter zu nutzen. Ferner sollte ein Public Oversight Board (POB), welches mehrheitlich aus Nicht-Berufsstandsmitgliedern bestünde, beauftragt werden, eine Überwachung der Planung und Steuerung der externen Qualitätskontrollen, die Auswertung der Kontrollergebnisse sowie die Genehmigung der Veröffentlichung der Kontrollergebnisse vorzunehmen.³⁷³

Der am 23. Juni 2004 vorgestellte Gesetzentwurf enthält nun Elemente der Zulassung von Personen zur Revision und die Aufsicht über die Revision bei sog. *Publikumsgesellschaften*.³⁷⁴ Zentral ist die Unterteilung zwischen der bereits heute bestehenden ordentlichen Revision und einer eingeschränkten Prüfung, die für Kleinunternehmen gelten soll.³⁷⁵ Mit der Einführung der Zulassungskontrolle durch eine staatliche Revisionsaufsichtsbehörde soll sichergestellt werden, dass nur Personen mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung Prüfungen vollziehen. Ebenso werden bestimmte Prüfungsinhalte präzisiert; so ist z. B. durch die Revisionsstelle zu klären, ob das interne Kontrollsystem angemessen funktioniert und eine Beurteilung der Unternehmensrisiken vorgenommen wird. Die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen erfordert die Einreichung umfassender Unterlagen

³⁶⁹ Vgl. BERTSCHINGER, P. (1979), S. 18 ff. Der Autor äußert sich noch distanziert vorsichtig und empfiehlt hinsichtlich einer Beurteilung dieses Verfahrens bis zur Kenntnis von Nutzen und wirtschaftlichen Auswirkungen abzuwarten.

³⁷⁰ Vgl. DOBER, W. (1981), S. 8

³⁷¹ Vgl. HONOLD, K. A. (2001), S. 16.

³⁷² Vgl. HONOLD, K. A. (2001), S. 8 f. Diese externe Kontrolle sollte vor dem Hintergrund einer angestrebten Europa-Kompatibilität des RRG institutionalisiert werden.

³⁷³ Vgl. KOLLER, H. (1999), S. 429.

³⁷⁴ Neben dem Investorenschutz bei Publikumsgesellschaften fallen auch andere wirtschaftlich bedeutsame Gesellschaften mit öffentlichem Interesse unter die ordentliche Prüfpflicht, wobei die Einteilung unabhängig von der Rechtsform vorgenommen wird.

³⁷⁵ Da bei diesen Gesellschaften andere Kontrollmechanismen existieren und grundsätzlich höhere Transparenz besteht, wird im Interesse einer Reduktion des Aufwandes und der Kosten die Revisionspflicht sogar teilweise entfallen können. Die Abgrenzung soll mit den Kriterien Bilanzsumme (CHF 6 Mio.), Umsatz (CHF 12 Mio.) und Mitarbeiter (50) erfolgen. Minderheitsaktionäre haben das Recht, auch bei diesen Unternehmen eine ordentliche Prüfung zu verlangen. Eingeschränkte Prüfhandlungen umfassen dann analytische Untersuchungen und Befragungen; auf diese begrenzte Prüftätigkeit wird der Bericht ausdrücklich hinweisen.

insbesondere zur internen Qualitätssicherung, Aus- und Weiterbildung sowie zur Sicherstellung der Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen. Ebenso werden Revisionsunternehmen von Publikumsgesellschaften staatlichen, i. d. R. alle drei Jahre vorzunehmenden Inspektionen unterstellt.

Die Auswirkungen eines Monitoring Systems auf die Prüfqualität sind nach Ansicht des Verfassers nicht abschätzbar, zumal keine auf die Schweiz direkt übertragbaren Erfahrungswerte vorliegen.³⁷⁶ Essentielle Voraussetzung für eine erfolgreiche Realisierung stellt die Besetzung des PCAOB mit qualifiziertem Personal dar. Soll die Aufsichtsbehörde nicht überstrapaziert werden, so muss sie zusätzlich mit genügend finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.³⁷⁷ Eine kritische Würdigung muss in jedem Fall auch die mit der staatlichen Aufsicht verbundenen Kosten, den administrativen Aufwand für die Unternehmen und eine mögliche Verwässerung der Verschwiegenheit hinsichtlich sensibler Unternehmensinformation berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beurteilt der Berufsstand der Schweizer Wirtschaftsprüfer im Vorfeld einer anstehenden Einführung die Vorteile einer externen Qualitätskontrolle skeptisch.³⁷⁸ Eine abschließende Beurteilung kann nach Ansicht des Verfassers erst aufgrund von Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gesammelt werden.³⁷⁹

3.4 SARBANES-OXLEY ACT - IMPLIKATIONEN FÜR DIE SCHWEIZER PRÜFUNGSPRAXIS

Als Reaktion auf die in den USA verzeichneten Unternehmensskandale und den damit einhergehenden Vertrauensverlust von Investoren und Öffentlichkeit in die Effektivität des US-amerikanischen Kapitalmarktes wurde per 30. Juli 2002 der sog. SARBANES-OXLEY Act (SOA) in Kraft gesetzt.³⁸⁰ Bei diesem Gesetz wird nicht nur die zivil- und strafrechtliche

³⁷⁶ Vgl. HELM, R.; MARK, A.; FISCHER, L.-J. (2003), S. 1304 ff. Die Autoren zeigen auf, dass die externe Qualitätskontrolle einen positiven Effekt bei der Reduktion der Qualitätsunsicherheit von Mandanten in Deutschland leisten kann. Obwohl die empirische Untersuchung ein Peer Review Verfahren hinterfragte, kann a priori nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser positive Effekt auch in der Schweiz bei Implementierung eines Monitoring Systems einstellt.

³⁷⁷ Vgl. ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (2004), S. 34 f.

³⁷⁸ Vgl. STEFANI, U.; GABOR, G. (2004), S. 409. Auf einer fünfstufigen LIKERT-Skala finden acht mögliche Bereiche, in denen der externen Qualitätskontrolle Vorteile für die Praxis zugetraut werden, keine Zustimmung: Wettbewerbsfähigkeit, Qualitätsstandardsicherung, Glaubwürdigkeit, Nachweis ordnungsgemäßer Prüfung, Prüfqualitätserhöhung bei bestehenden Mandanten, Möglichkeit der Prüfung von SEC-registrierten Gesellschaften und Unabhängigkeit. Demgegenüber vermutet die klare Mehrheit der 167 antwortenden Wirtschaftsprüfer u. a. höhere Kosten, Probleme mit der Verschwiegenheit und zeitliche Belastung.

³⁷⁹ Vgl. BERTSCHINGER, P.; SCHAAD, M. (2004), S. 425 f.: Die schweizerische Prüfaufsichtsbehörde (Swiss PCAOB) wird frühestens 2006 aktiv werden können. Ausgenommen ist hiervon das Bankwesen, für welches durch die EBK bereits ein Aufsichtssystem für Bankrevisoren vorliegt.

³⁸⁰ Vgl. dazu bspw. die Rede des US-Präsidenten GEORGE W. BUSH bei der Unterzeichnung des SOA am 30.07.2002 unter <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2002/07/20020730.html>. Vgl. BERTSCHINGER, P.; SCHAAD, M. (2002), S. 883; vgl. BÜHLER, P.; SCHWEIZER, M. (2002), S. 997: Die Autoren sprechen die Vermutung aus, dass die Abschaffung der Selbstregulierung in den USA auch in ihrer inhaltlichen Stossrichtung Modellcharakter für die Schweiz erhalten könnte. Vgl. ferner O. V. (2003c), S. 25: Eine Umfrage des Wirtschaftsverbandes BUSINESS ROUND TABLE ermittelte, dass die Einführung des SOA für die Unternehmen nicht kostenlos ist, sondern bei den 150 größten Unternehmen der USA einen Aufwand zwischen USD 1 Million und USD 10 Millionen verursacht hat.

Verantwortung der obersten Leistungsorgane börsennotierter Gesellschaften verschärft, sondern der Gesetzestext enthält auch zahlreiche Implikationen für die Selbstregulierung des Berufsstands der Certified Public Accountants (CPA).³⁸¹ Seine wesentlichen Elemente sind in Tab. 1 dargestellt.

Abschnitt	Thema	Zentraler Inhalt
1	Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)	<input type="checkbox"/> Aufgaben und Befugnisse des PCAOB <input type="checkbox"/> Bestimmung des Anwendungsbereichs <input type="checkbox"/> Finanzierung des PCAOB
2	Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	<input type="checkbox"/> Interessenkonflikte <input type="checkbox"/> Genehmigung von Beratungsleistungen durch AC <input type="checkbox"/> Berichterstattung an das AC
3	Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung	<input type="checkbox"/> Verantwortlichkeit für Berichterstattung <input type="checkbox"/> Verbot der Einflussnahme des Prüfers <input type="checkbox"/> Sanktionen bei Betrugsfällen
4	Erweiterte Finanzberichterstattung	<input type="checkbox"/> Neuregelungen hinsichtlich der Offenlegung bestimmter Transaktionen (nahestehende Personen, Geschäfte mit Interessenkonflikt)
6	Befugnisse und Ausstattung der SEC	<input type="checkbox"/> Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen der SEC
8	Verantwortlichkeit im Betrugsfall	<input type="checkbox"/> Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmung

Tab.1: Übersicht über die wesentlichen Elemente des SARBANES-OXLEY Act of 2004

Audit Committees (ACs) sind für Ernennung, Entschädigung sowie Überwachung der externen Prüfer verantwortlich und stellen ihren direkten Ansprechpartner dar (Sec. 301). Zwingende Pflicht sind die Beurteilung folgender Sachverhalte:

- alle für das Unternehmen kritischen Rechnungslegungsfragen,
- alle mit der Geschäftsleitung diskutierten, alternativ möglichen Bilanzierungs- und Bewertungsmöglichkeiten, deren Konsequenzen und die vom Wirtschaftsprüfer bevorzugte Behandlung sowie
- wesentliche schriftliche Kommunikation der Wirtschaftsprüfer mit dem Management (z. B. den Management Letter³⁸²).

³⁸¹ Für eine Kritik an dem SOA vgl. SUNDER, S. (2003), S. 147 f. und vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003), S. 76 ff. und vgl. DRUEY, J. N. (2004), S. 69: Für DRUEY ist nicht die Unabhängigkeit der Prüfer und die Integrität der an der externen Rechnungslegung beteiligten Personen Quelle von Firmenzusammenbrüchen. Vielmehr bedarf es der Schaffung einheitlicher, nicht verschiedene Auslegungen zulassende Rechnungslegungsstandards, die in kritischen Fällen auch mit einer außerhalb der Prüfgesellschaft anzusiedelnden Instanz abgeklärt werden könnten.

³⁸² Beim Management Letter handelt es sich um ein Dokument der Prüfung, mit welchem der Wirtschaftsprüfer hauptsächlich auf festgestellte Mängel im internen Kontrollsystem aufmerksam macht sowie Lösungsvorschläge unterbreitet. Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 462.

Damit soll das AC in eine Position versetzt werden, aus welcher es das Management im Sinne eines sog. *Agressivitätsratings* beurteilen kann.³⁸³ Gleichzeitig obliegt den ACs die Bewilligungspflicht für die zulässigen Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen (Sec. 202). An die Mitglieder des AC werden besondere persönliche und fachliche Anforderungen gestellt, wobei ihre Unabhängigkeit und finanzwissenschaftliche Kompetenz im Vordergrund stehen.

Von den Chief Executive Officers (CEO) und den Chief Financial Officers (CFO) wird verlangt, dass sie für jede Jahresrechnung – bei gewissen Unternehmungen müssen sie dies sogar in jedem Zwischenbericht vornehmen – mit ihrer Unterschrift eidesstattlich bestätigen, dass sie den Bericht durchgesehen haben und keine wesentlichen Tatsachen falsch dargestellt oder nicht offengelegt wurden (Sec. 302). Die Unterzeichnenden müssen ferner bestätigen, dass sie für die Errichtung, Aufrechterhaltung und Überprüfung eines wirksamen internen Kontrollsystems verantwortlich sind.

Mit den neuen Bestimmungen des SOA sind signifikante Veränderungen für die Wirtschaftsprüfer verbunden. Prüfer, die sich bisher einer externen Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Securities and Exchange Commission Practice Section (SECPS) unterziehen mussten, sind nunmehr einem neu geschaffenen sog. *'Public Company Accounting Oversight Board'* (PCAOB) unterstellt. In diesem Kontext gilt ein neues System der externen Qualitätskontrolle. Dieses Board übernimmt mittels Qualitätskontrollen und anderen Untersuchungen die Überwachung, ob wesentliche Standards eingehalten werden. Die Disziplinarmaßnahmen bzw. Sanktionen reichen von Bussen über Verweise bis zum Verbot der Berufsausübung. Prüfgesellschaften mit mehr als 100 börsennotierten Kunden werden jährlich geprüft; kleinere Gesellschaften müssen mindestens alle drei Jahre einer Prüfung unterzogen werden. Der Prüfer kann ferner zur Einreichung seiner Arbeitspapiere aufgefordert werden. Stützt sich bei einem Konzernprüfer sein Urteil auf Dokumente von ausländischen Prüfern, so unterliegen auch diese der Einreichungspflicht. Ferner enthält der SOA neue Aspekte zur Unabhängigkeit.³⁸⁴ Eine Übersicht über die für die Wirtschaftsprüfer relevanten Bestimmungen ist der Tab. 2 zu entnehmen.

Sec.	Inhalt
101	Institutionelle Ausgestaltung und Befugnisse des PCAOB
102	Registrierung der Wirtschaftsprüfer
103	Festlegung oder Übernahme von Prüfstandards, Berufsethik, Unabhängigkeit sowie externe Qualitätskontrolle
104	Externe Qualitätskontrolle (sog. <i>'Inspections'</i>) bei Wirtschaftsprüfern
105	Untersuchungen (sog. <i>'Investigations'</i>) und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
106	Einbeziehung von ausländischen Wirtschaftsprüferpraxen
107	Aufsichtsrecht über PCAOB durch SEC
108	Anerkennung von Rechnungslegungsstandards (weiterhin vom FASB ausgearbeitet)
109	Finanzierung des PCAOB

Tab.2: Relevante Bestimmungen des SARBANES-OXLEY Act für Wirtschaftsprüfer

³⁸³ Vgl. BÖCKLI, P. (2000), 139.

³⁸⁴ Vgl. BÜHLER, P.; SCHWEIZER, M. (2002), S. 999.

Von den Regelungen des SOA können auch Schweizer Wirtschaftsprüfer betroffen sein.³⁸⁵ Dies ist v. a. dann der Fall, wenn der Wirtschaftsprüfer ein Schweizer Unternehmen prüft, welches in den USA (zweit-) notiert ist, oder wenn er eine Schweizer Tochterunternehmung eines Konzerns prüft, der in den USA notiert ist.³⁸⁶ Eine Beurteilung des SOA hinsichtlich eines möglichen, nachhaltigen Einflusses auf die Prüfqualität kann nach Ansicht des Verfassers allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden. Durch die am 23. Juni 2004 vom Bundesrat verabschiedete Botschaft zur Änderung des Obligationenrechtes sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (ROA) wird in der Schweiz auch eine staatliche Aufsichtsbehörde nach dem Vorbild des PCAOB geschaffen (s. Abschnitt 3.3). Dies hat zur Folge, dass zukünftig Untersuchungen der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde Abklärungen im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe vorzunehmen könnten.³⁸⁷ Durch eine internationale Kooperation würden Mehrfachaufsichten vermieden, die Revisionsgesellschaften entlastet sowie ein möglichst effizienter Ressourceneinsatz der Aufsichtsbehörden bezweckt.³⁸⁸ Ferner wird die Problematik entschärft, wonach es die Schweiz als unakzeptabel empfand, dass US-amerikanische Inspektoren Einblick in sensible Unterlagen von Schweizer Gesellschaften nehmen.³⁸⁹ Dies setzt allerdings voraus, dass das nationale Schweizer System in den Augen der USA als vertrauenswürdig eingestuft wird.

3.5 PFLICHTROTATION

Es wird die These vertreten, dass ein Wirtschaftsprüfer nach vielen Jahren beim selben Prüfmandanten betriebsblind würde und ein gelegentlicher Prüferwechsel die Effizienz der Prüfung erhöhe.³⁹⁰ Ferner wird die Vertrautheit zwischen den für die Prüfung verantwortlichen Personen des Prüfers mit seinem Mandanten als wesentliche Quelle zur Verwässerung der Unabhängigkeit gesehen.³⁹¹ Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von an der Börse notierten Gesellschaften sowie Unternehmen,

³⁸⁵ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2002), S. 1 ff.; vgl. CRONE, H. K. v. D.; ROTH, K. (2003), S. 131 ff.; vgl. MERKL, G. (2003), S. 1048 ff.

³⁸⁶ Dies gilt besonders, wenn die Schweizer Tochter einen wesentlichen Bestandteil des Gesamtkonzerns darstellt. Vgl. SEC 106 (b) (1): „performs material services upon which a registered public accounting firm relies in issuing all or part of any audit report or any opinion contained in an audit report.“

³⁸⁷ Das PCAOB erklärt sich mit dem Release 2004-005 vom 9. Juni 2004 (*Final Rules Relating to the Oversight of Non-US Public Accounting Firms*) grundsätzlich bereit, mit den ausländischen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten. Eine Genehmigung durch die SEC ist noch ausstehend. Download unter <http://www.pcaobus.org/rules/Release2004-005.pdf>.

³⁸⁸ Vgl. SANWALD, R.; BEHR, G. (2004), S. 579 ff.

³⁸⁹ Vgl. Abschnitt 1.4.6 der Botschaft des Bundesrates unter www.ofj.admin.ch/themen/rrg/intro-d.htm. Vgl. BERTSCHINGER, P.; SCHAAD, M. (2004), S. 426: Die Autoren nennen mögliche Gesetzesverstöße für einen an die Aufsichtsbehörde der USA berichtenden Schweizer Wirtschaftsprüfer: Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 StGB), Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB), Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB), Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 162 StGB), Verletzung der beruflichen Schweigepflicht (Art. 35 DSG), Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG), Verschwiegenheitspflicht der Revisoren bei Aktiengesellschaften (Art. 730 OR). Vgl. hierzu auch FLEMMING RUUD, T; PFISTER, J. (2004), S. 23.

³⁹⁰ Vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 781 und die dort zitierte Literatur.

³⁹¹ TREUHAND-KAMMER (2001b), S. 16.

für welche das Banken- und Sparkassengesetz Anwendung findet, die Regel, dass nach sieben Jahren der Prüfungsleiter zu wechseln ist. Über diese Regelung hinaus richten sich Forderungen nach einer Pflichtrotation der Prüfgesellschaften, wie sie bspw. in Italien Anwendung findet.³⁹² Kritik und Befürwortung einer solchen Regulierung beziehen sich auf die folgenden Sachverhalte:³⁹³

- *Steigende Kosten der Unternehmensüberwachung:* Aufgrund fehlender Kenntnis des Prüfobjektes erfordert die Einarbeitung eines Prüfers zusätzlichen Aufwand.³⁹⁴ Befürworter führen an, dass hiermit ein für die Prüfqualität negativer Wettbewerb über den Preis enden würde und die Aktionäre bereit wären, für eine höhere Prüfqualität einen höheren Preis zu bezahlen.
- *Reduzierte Prüfeffektivität bei Neumandaten:* Das Prüfversagen ist aufgrund der fehlenden, nur im Laufe der Prüftätigkeit zu erwerbende Kundenkenntnis im ersten Prüfungsjahr besonders hoch. Durch einen häufigen Wechsel des Prüfers könnte sich ein Unternehmen im Extremfall einer effektiven Prüfung entziehen. Demgegenüber wird angeführt, dass die Prüftechnologie inklusive ausgebildetem Fachpersonal sehr wohl eine ordnungsgemäße Prüfung vollziehen könnte.
- *Externe Überwachung der Prüfqualität:* Durch den erzwungenen Wechsel des Prüfers würde eine Prüfgesellschaft die Arbeit so ausrichten, dass sie der kritischen Beurteilung eines neu gewählten Prüfers am Ende einer kurzen Prüfperiode standhalten könnte. In diesem Kontext würde die Rotation einer *Peer Review* gleich kommen. Diesem Vorteil stehen keine erkennbaren Nachteile entgegen.
- *Erhöhung der Urteilsfreiheit:* Ohne die Gefahr des Verlustes der ökonomischen Vorteile eines langjährigen Prüfmandates aufgrund der Pflichtrotation, werde der Prüfer, so wird argumentiert, sich bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der korrekten Abbildung bestimmter Geschäftsvorfälle durchsetzen. Auch diesem Vorteil stehen grundsätzlich keine Gegenargumente entgegen.

In der Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004 zur Revisionsaufsicht (s. Abschnitt 3.3.2) ist eine Pflichtrotation nicht vorgesehen. Dennoch sollte dies nicht ausschließen, dass zukünftig weiter über eine Einführung einer solchen Institution im öffentlichen Raum diskutiert wird. Die Ergebnisse einer Untersuchung in Italien, dessen Corporate Governance das Element einer auf neun Jahre beschränkten Prüfdauer vorsieht, deuten darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit der Testierung einer objektiv falschen Rechnungslegung bei Erstprüfungen signifikant höher ist.³⁹⁵ Unter Verweis auf eine begrenzte wissenschaftliche Übertragbarkeit dieses Ergebnisses auf die Schweiz kann grundsätzlich konstatiert werden, dass eine Beurteilung der Pflichtrotation zur Erhöhung der Prüfqualität nicht losgelöst vom

³⁹² Vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 775 ff. hinsichtlich der Ablehnung dieser Maßnahme mit institutionenökonomischer Fundierung und vgl. MAGLOCK, M; SPORI, P. (2003), S. 1 für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Vgl. demgegenüber IMHOFF, E. A. (2003), S. 124 ff. Er favorisiert eine Rotation nach drei Jahren.

³⁹³ Vgl. exemplarisch MAGLOCK, M. (2002), S. 29.

³⁹⁴ Diese Problematik findet als Element der Transaktionskosten Niederschlag in der Konstruktion formal-analytischer Modelle der Prüfungsmarktforschung. Vgl. Hierzu die Ausführungen in Abschnitt 4.3.

³⁹⁵ Vgl. BRUCE, R. (2002), S. 20.

institutionellen Umfeld mit alternativen Maßnahmen der Qualitätssicherung vorgenommen werden kann.

3.6 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION

Aufbauend auf der Darstellung der Informationsverarbeitung und –verifizierung auf den Kapitalmärkten sowie damit verbundenen potentiellen Störungen wird in den Ausführungen des dritten Kapitels der Untersuchungsgegenstand vorgestellt. Dabei kann der nur schwer zu fassende Qualitätsbegriff sowohl aus einer objektiven (angebotsorientierten) wie auch einer subjektiven (nachfrageorientierten) Perspektive bestimmt werden. Der angebotsorientierte Qualitätsbegriff betrachtet hierbei vornehmlich die Einhaltung von Prüfungsnormen durch den mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer. Aspekte der Beurteilung und Erwartung durch den Nachfrager finden nur aus einer nachfrageorientierten Perspektive Berücksichtigung. Im vierten Kapitel werden zudem Probleme hinsichtlich der (wissenschaftlichen) Ermittlung dieses Aspekts besprochen.

Eine Strukturierung der Institutionen der Prüfqualitätssicherung findet anhand von sechs separaten Teilgebieten statt: die Selbstregulierung des Berufsstandes und die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Prüfgesellschaften, die Kapitalmarktaufsicht, die Überwachungsmaßnahmen der Aktionäre, die Haftung und die Reputation. Das Literaturstudium legt offen, dass eine wissenschaftliche Untersuchung hinsichtlich des Beitrages dieser Institutionen zur Qualitätssicherung, v. a. unter Berücksichtigung von Interdependenzen zu anderen Elementen der Corporate Governance, bislang unterblieben ist.

Vor dem Hintergrund der durch den Bundesrat angestrebten Revisionsaufsicht werden der Begriff und die Verfahren der externen Qualitätskontrolle erläutert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung eines Monitoring Systems die Prüfqualität nachhaltig beeinflussen wird. In zukünftigen Forschungsarbeiten sollte dieser Sachverhalt erforscht werden. Dies gilt ebenso für den in den USA verabschiedeten SARBANES-OXLEY Act mit seinen potentiellen Implikationen für Schweizer Prüfer von börsennotierten Unternehmungen. Die Pflichtrotation als weitere mögliche Institution zur Prüfqualitätssicherung wird bzgl. der mit ihr verbundenen Ineffizienzen für die Unternehmensüberwachung kritisch gewürdigt.

In den Ausführungen des vierten Kapitels wird die bisherige Prüfqualitätsforschung anhand ihrer Formen, Ansätze und Blickrichtungen vorgenommen.

All modern science is rooted in observation and, as every scientist knows, observations at first hand are the most satisfactory. In practice, however, our knowledge of the world is built up principally of other people's observations, and not of our own. It is inevitable that we should admit secondhand knowledge, but we must recognize that in doing so we accept not only other investigators' careful observations, but also a whole mass of careless and casual popular impressions and legends whose reliability we have generally no means of checking.
MADGE, J. (1957), S. 117.

4 Bisherige Prüfqualitätsforschung: Formen, Ansätze und Blickrichtungen

In den Ausführungen des vierten Kapitels soll ein Überblick über das Gebiet der Prüfungsmarktforschung mittels einer strukturierten Darstellung des Kenntnisstandes geschaffen werden. Es wird eine generelle Systematisierung entwickelt, die es erlaubt, die Masse an Publikationen zu kanalisieren. Der Rahmen dieser Arbeit erlaubt nur eine Darstellung auf einem erhöhten Abstraktionsgrad. Zudem beschränkt sich die Arbeit auf die wesentlichen theoretischen und empirischen Beiträge zur *Prüfqualitätsforschung*, die einen zentralen Bereich des o. g. Forschungsgebietes darstellt. Ferner wird auf Grenzen und Hindernisse der Prüfungsmarktforschung eingegangen – diese Hindernisse haben nicht nur Einfluss auf die Behandlung der zentralen Forschungsfragen in dieser Arbeit genommen, sondern stellen ein grundsätzliches Problem für den Wissenschaftler in diesem Forschungsgebiet dar. Weitere Grenzen ergeben sich bei der Frage nach der Übertragbarkeit von Ergebnissen aus anderen Forschungsgebieten auf den Schweizer Prüfermarkt. Eine konkrete Unterteilung der Forschungsbeiträge zum Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit, der Prüfqualität, findet dahingehend statt, ob diese direkt ermittelt wird oder indirekt anhand von Indikatoren erfolgt.

4.1 PRÜFQUALITÄTSFORSCHUNG ALS PERSPEKTIVE DER PRÜFUNGSMARKTFORSCHUNG

Von den USA ausgehend hat sich ein autonomes Forschungsgebiet entwickelt: die Prüfungsmarktforschung. Die Untersuchung der Prüfqualität stellt zwar einen zentralen, aber nur einen Aspekt dieser Forschungsrichtung dar. Die kritische Durchsicht der US-amerikanischen sowie deutschsprachigen Forschungsbeiträge zeigt zum einen auf, dass aufgrund verschiedener Forschungsdesigns nicht von einer geschlossenen Prüfungslehre gesprochen werden kann.³⁹⁶ Eine Integration der vielfältigen Studien ist nicht erkennbar und eine eigentliche Theorieentwicklung noch vonnöten.³⁹⁷

Mehrere Versuche zur Systematisierung des zwar umfangreichen, aber nicht über einheitliche Begriffe und Forschungsinhalte verfügenden Gebietes der Prüfungsmarktforschung sind unternommen worden; wobei sich diese Arbeit auf eine exemplarische Auswahl beschränkt.

³⁹⁶ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 312.

³⁹⁷ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 312; vgl. MARTEN, K.-U. (1999b), S. 103 und vgl. EWERT, R. (1999a), S. 37 ff.

Die Literatur liefert Strukturierungsansätze anhand der *angewandten Forschungsmethode* oder den *untersuchten Objekten*, welche dann auch weiter nach den Forschungsräumen unterschieden werden.³⁹⁸ Bei der Methodik wird zwischen formal-analytischen und empirischen Untersuchungen differenziert, wobei erstere meistens auf der ökonomischen Theorie fußen.

Neben der objekt- und methodenorientierten Strukturierung sowie dem integralen, aufgabenbezogenen Ansatz nach RUHNKE sind alternative, zur Weiterentwicklung des Forschungsgebietes wünschenswerte Gliederungsansätze möglich, die im Rahmen dieser Arbeit aber nicht weiterverfolgt werden. Bspw. könnte eine Strukturierung anhand der aus der Forschung abgeleiteten normativen Forderungen zur Regulierung des Prüfungsmarktes unternommen werden.

Ebenso zeigt das Literaturstudium, dass ein bedeutender Anteil der Forschungsbeiträge als Reaktion auf Initiativen zur Regulierung des Prüfungsmarktes zu deuten ist. Bspw. veranlasste 1978 der US-amerikanische Kongress die *Commission on Auditor's Responsibility*, eine Untersuchung über die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Das Resultat, der sog. '*COHEN Report*' aus dem Jahr 1979, hat eine eigentliche Welle an wissenschaftlichen Arbeiten zu den Auswirkungen variierender Prüfungshonorare ausgelöst, die nach Ansicht des Verfassers noch nicht abgeebbt ist.³⁹⁹ Da eine an den Interessengruppen ausgerichtete Argumentation grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, wären aus dieser Untersuchungsperspektive mögliche Intentionen eines Wissenschaftlers transparenter bzw. leichter identifizierbarer.

4.1.1 Strukturierungsansätze hinsichtlich der erforschten Objekte

MARTEN differenziert in einem umfangreichen Beitrag die Prüfungsmarktforschung nach Objekten in die Teilgebiete Konzentrations-, Prüfungshonorar- und Prüferwechselforschung.⁴⁰⁰ Ergänzende Teilgebiete stellen nach Auffassung des Autors die Erforschung der Erwartungslücke, der Audit Committees und der Prüfqualität dar (s. Abb. 11).

Nach Ansicht des Verfassers stehen die o. g. Forschungsgebiete indirekt auch mit der Prüfqualität in Verbindung, da gerade aufgrund der Informationsasymmetrien auf dem Prüfermarkt alle Untersuchungen indirekt dessen Funktionalität beleuchten und somit die Prüfqualität fokussieren. Wird z. B. die Frage nach dem Prüferwechsel oder der Konzentration auf wenige Prüfer gestellt, so sind nach Ansicht des Verfassers in diesem Zusammenhang immer Fragen nach dem Einfluss auf eine subjektive oder objektive Prüfqualität implizit.

³⁹⁸ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 312; vgl. MARTEN, K.-U. (1999b), S. 312 und vgl. EWERT, R. (1999a), S. 37 ff.

³⁹⁹ Vgl. DEANGELO, L. E. (1981a), S. 120 ff, vgl. LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 533 ff. sowie die Ausführungen in Abschnitt 4.3.

⁴⁰⁰ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999b), S. 103 ff. und vgl. auch HALLER, A. (1992), S. 413 ff.: Der Autor nimmt erstmals eine objektorientierte Einteilung vor, bei denen die gewählten Ordnungskriterien und zugeordneten Studien trotz des relativ bescheidenen Umfangs bereits eine hilfreiche Vorstellung von der Komplexität des empirisch zu erfassenden Prüfungsphänomens geben.

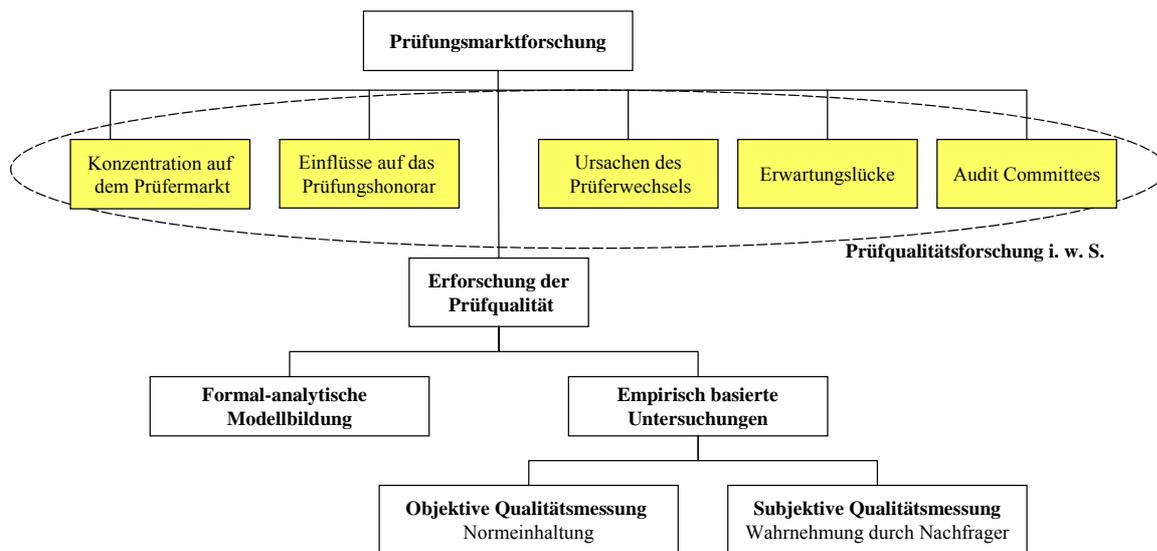


Abb. 14: Strukturierung der Prüfungsmarktforschung
[Eigene Darstellung]

4.1.2 Angewandte Methoden und Hindernisse bei der Prüfungsmarktforschung

Im weiten Feld der Prüfungsmarktforschung kommen sowohl empirische als auch formal-analytische Untersuchungsmethoden zum Einsatz.⁴⁰¹ Beide methodischen Konzeptionen unterliegen Grenzen der wissenschaftlichen Erfassbarkeit, so dass ihr Erklärungsgehalt über die beschriebene Modellwelt oder den untersuchten Aspekt hinaus oftmals von bescheidenem Nutzen ist. Im folgenden werden die zwei unterschiedlichen Methoden hinsichtlich der Verfahren und Forschungshindernisse kritisch gewürdigt.

4.1.2.1 Formal-analytische Modellierung des Prüfungsmarktes

Den *formal-analytischen Modellen* liegen i. d. R. die Annahmen des ökonomischen Verhaltensmodells zugrunde.⁴⁰² Der Zweck der formal-analytischen Modelle dient primär der Erklärung von bestimmten Aspekten des Prüfermarktes, aber auch der Prognose von Verhaltensformen der im Modell integrierten Akteure aufgrund von Veränderungen bestimmter Parameter.⁴⁰³

Die ökonomische Prüfungslehre bildet einen zentralen Bestandteil der Prüfungsmarktforschung. Dabei finden Erkenntnisse der ökonomischen Theorie – insbesondere der Neuen

⁴⁰¹ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 311 ff.; vgl. EWERT, R. (1999a), S. 37 ff. und vgl. GANS, C. (1986), S. 92 ff. GANS nimmt erstmals für die empirischen Untersuchungen eine Gliederung nach der angewandten Forschungsmethode vor und ordnet dann einzelne Objektbereiche zu. Die ausgewählten Bereiche sind jedoch relativ grob und sehr heterogen, ebenso entsprechen sie dem Stand der Forschung. Eine detaillierte Systematisierung war offensichtlich nicht beabsichtigt.

⁴⁰² Vgl. EWERT, R. (1999a), S. 37 ff. sowie die Ausführungen beginnend in Abschnitt 2.4.

⁴⁰³ Zur Modellbildung vgl. KLEINWEFERS, H.; JANS, A. (1983), S. 11 f. Die Modelltheorie kennt neben Erklärungs- und Prognosemodellen auch noch Modelle zur Beobachtung und Beschreibung.

Institutionsökonomie⁴⁰⁴ mit dem Schwerpunkt Prinzipal-Agenten-Theorie⁴⁰⁵ – Anwendung in theoretischen Modellen oder liefern den normativen Bezugspunkt in empirischen Untersuchungen. Hierbei handelt es sich um mikro-ökonomisch fundierte Erklärungsmodelle, welche die qualitativen Wirkungsweisen und Resultate eines Systems aus dem individuell optimalen Verhalten rational handelnder Individuen ableiten. In diesem Zusammenhang nimmt EWERT eine Gliederung der ökonomischen Prüfungslehre in fünf Teilbereiche vor:⁴⁰⁶

- Untersuchung von Einflussfaktoren auf die *Unabhängigkeit* des Wirtschaftsprüfers dargestellt an DEANGELOS Modell zum Low Balling (s. Abschnitt 4.3.1);
- Untersuchung der *Haftung* und deren Implikationen für das Verhalten der Prüfer;
- Prüfung als Instrument zur Bestimmung einer optimalen Gestaltung von Managerkontrakten;
- *Spieltheoretische Ansätze zur Interaktion* eines die externe Rechnungslegung manipulierenden Managements mit dem Prüfer und
- Prüfung als Instrument zur *Erhöhung der Glaubwürdigkeit* für an den Kapitalmarkt herantretende Unternehmungen.

Die grundsätzliche Kritik an der Modellbildung trifft nach Ansicht des Verfassers auch für die formal-analytische Modellierung des Prüfermarktes zu und soll an dieser Stelle kurz zusammengefasst werden:⁴⁰⁷

- Ein Modell entspricht niemals der Realität, da es vielmehr ein *gedankliches* Produkt des Forschers ist. Dies ist unabhängig davon, ob das Modell verbal, graphisch, räumlich oder mathematisch-analytisch dargestellt wird.
- *Abweichungen von der Realität unterliegen einer Systematik* und nicht dem Zufall, da sie von der kulturellen und wissenschaftlichen Tradition der Forscher geprägt sind. Ebenso nehmen der Modellzweck, die gewählte Darstellungsweise und die jeweilige Möglichkeit die Welt zu erfassen, Einfluss auf die Abweichung von der Realität.
- Wissenschaftliche Modelle trachten zur Verallgemeinerung, da nur allgemeine Regelmäßigkeiten der Wirklichkeit von Interesse sind.

⁴⁰⁴ Neben der in Abschnitt 2.3.1 geschilderten Prinzipal-Agenten-Theorie sind ferner die Transaktionskostentheorie und die Property-Rights-Theorie Inhalt der Neuen Institutionsökonomie (NIÖ). Vgl. hierzu ERLEI, M.; LESCHKE, M.; SAUERLAND, D. (1999), S. 47 ff.; vgl. COASE, R. H. (1937), S. 386 ff.; vgl. ARROW, K. J. (1985), S. 48 und vgl. für die Übertragung der Begriffe der NIÖ auf die Prüfungslehre HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 781 ff.

⁴⁰⁵ Vgl. LENZ, H.-R.; VERLEYSDONK, J. (1998), S. 851 ff.

⁴⁰⁶ Vgl. EWERT, R. (1999a), S. 37 ff. In seiner Abhandlung konzentriert sich der Autor ausschließlich auf die Unabhängigkeit und Haftung. Den Untersuchungen zur optimalen Ausgestaltung von Managerkontrakten bescheinigt der Autor begrenzte Eignung zur Einbeziehung institutioneller Zusammenhänge und beurteilt daher deren Relevanz für ausgesprochen beschränkt. Demgegenüber weisen die spieltheoretischen Ansätze meist eine gewisse Binnenorientierung auf und scheitern bei dem Versuch, eine externe Validität zu erreichen. Hinsichtlich einer Erhöhung der Glaubwürdigkeit wird gemäß dem Autor die Prüfung grundsätzlich als Technologie verstanden, welche keinen Beitrag zur Analyse des Prüfermarktes liefert, sondern vielmehr als Literatur der freiwilligen Unternehmenspublizität gedeutet werden kann.

⁴⁰⁷ Vgl. KLEINWEFERS, H.; JANS, A. (1983), S. 15.

Insofern ist es grundsätzlich fraglich, inwiefern formal-analytische Modelle zur Erklärung komplexer Sachverhalte einen Nutzen für die Prüfungsmarktforschung stiften können, außer dass sie die Diskussion vorantreiben und in empirisch nicht erfassbaren Räumen den Rahmen der Forschungsdebatte erweitern. Im empirisch erforschbaren Raum sollte RUHNKE folgend dann auch eine empirische Untersuchung durchgeführt werden.⁴⁰⁸

4.1.2.2 Empirische Untersuchungen über den Prüfermarkt

Empirische Untersuchungen bedienen sich des gesamten Instrumentariums der empirischen Sozialforschung.⁴⁰⁹ Als eingesetzte Methoden kommen Befragungen, Beobachtungen im Rahmen von Feld- und Laborexperimenten sowie die Inhaltsanalyse zu bestimmten Aspekten der Prüfungsrealität in Frage. In der Literatur wird der empirische Untersuchungsansatz grundsätzlich favorisiert, unterliegt allerdings auch Forschungsproblemen (s. Abschnitt 4.2).

Die ökonomische Prüfungslehre kann ohne ein Mindestmaß an empirischer Forschung keine substantiellen Erkenntnisse hervorbringen, so dass in der Literatur der formalen Grundidee einer realwissenschaftlichen Forschungskonzeption zugestimmt wird.⁴¹⁰ Ohne den Versuch, die Realität hinreichend zu erfassen, ist die zweckmäßige Definition von Begriffen nicht möglich und Defizite der Prüfungspraxis bleiben verborgen. Sinnvolle Empfehlungen hinsichtlich der Gestaltung von Prüfungsnormen sowie die Prüfqualität sichernder Institutionen setzen zudem Kenntnisse bzgl. der Wirkungsweise bereits vorhandener Normen voraus. Vor diesem Hintergrund muss nach Ansicht des Verfassers auch der in Abschnitt 3.3 geschilderte Übergang zu einer staatlichen Revisionsaufsicht in der Schweiz kritisch hinterfragt werden. Dabei muss die Realisierung der angestrebten Ziele im Zeitablauf gemessen und der Nutzen hieraus mit den zusätzlichen Kosten für den Kapitalmarkt verglichen werden.

Unter den *empirischen Forschungsmethoden* generiert ausschließlich die Feldforschung validierte Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge auf dem realen Prüfermarkt.⁴¹¹ Doch ist diese Methodik aufgrund des besonderen *Vertrauensverhältnisses* zwischen Prüfer und Mandanten, welches auch Ausdruck in der Schweigepflicht des Prüfers findet, mit elementaren Hindernissen verbunden. Dies ist dann um so wahrscheinlicher, wenn der Teilnehmer durch die Herausgabe vertraulicher Informationen potentielle Nachteile zu erwarten hätte. Bspw. dürfte die Bereitschaft eines Prüfers, Auskunft über negative Informationen hinsichtlich der eigenen Leistungsbeurteilung und Abhängigkeiten vom Mandanten zu geben sowie Prüfungskosten und Gewinnmargen kundzutun, sehr gering sein.

Typisch für die empirische ökonomische Prüfungsmarktforschung sind daher Dokumentenanalysen, Befragungen und vor allem Laborexperimente.⁴¹² Die Auswertung von Daten erfolgt dabei mittels Varianzanalysen, die an das BRUNSWICK'sche Linsenmodell anknüpfen.⁴¹³ Diese Studien versetzen den Prüfer in eine passive Rolle und zeigen anhand

⁴⁰⁸ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 323.

⁴⁰⁹ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 311 ff.

⁴¹⁰ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 312.

⁴¹¹ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 312.

⁴¹² Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 313.

⁴¹³ Vgl. BRUNSWICK, E. (1969), S. 7 ff. Das Linsenmodell dient der Analyse und Illustration von Affekten, Handlungsintentionen und Eigenschaften der Sender und Kanäle bei der Informationsübermittlung.

von Input- und Outputbeziehungen, welche Ersatzkriterien in welchem Umfang das Prüfungsurteil beeinflussen.⁴¹⁴ Der Black-Box-Charakter wird durch auf dem *Informationsverarbeitungsansatz* beruhenden Prozessverfolgungstechniken gelöst. Hierbei besteht allerdings die Problematik der Dekodierung von *verbalen Protokollen*, die in dem subjektiven Kodierungsvorgang und der möglichen Beeinflussung der Problemlösung durch die Verbalisierung selber ihren Ausdruck findet.

Ergänzend kann die experimentelle Prüfungsmarktforschung bei v. a. schlecht verfügbaren empirischen Daten Anwendung finden. Diese vornehmlich auf *Laborexperimente* beruhende Forschungstechnik zeigt die Beeinflussung von Versuchspersonen durch Märkte und Institutionen. Die zahlreichen Studien im Prüfungsbereich untersuchen vorwiegend das Angebot und die Nachfrage nach Prüfungsleistungen auf experimentellen Prüfungsmärkten.⁴¹⁵ Der Vorteil dieser Laborforschung liegt vor allem in der hohen inneren Validität durch die Wiederholbarkeit von Verhaltensgesetzmäßigkeiten unter kontrollierten Bedingungen. Andererseits stehen dem erhebliche Probleme bezüglich der Übertragbarkeit der Forschungsergebnisse auf die Prüfungsrealität gegenüber (externe Validität). Problematisch ist zudem, dass aufgrund des vorhandenen Instrumentariums die empirische Prüfungsmarktforschung in den Bereichen forscht, die ihr leicht zugänglich sind. Die Folge ist eine einseitig methodeninduzierte Forschungsausrichtung.⁴¹⁶

Ein weiteres Problem liegt zudem in der begrenzten *Erfassbarkeit hoher Komplexität*. Die Beschränkung des Untersuchungsmodells auf wenige abhängige und unabhängige Variablen und Hypothesen verhindert oftmals eine sachgerechte experimentelle Abbildung eines isolierten Aspektes der zu untersuchenden Prüfungsrealität. Gerade in formal-analytischen Modellen werden gewisse Ursache-Wirkungslinien abgeschnitten oder vorhandene Akteure nicht berücksichtigt (*Verfahren der Partialanalyse*). Im Kontext der auf der Prinzipal-Agenten-Theorie aufbauenden Untersuchungen geschieht dies bereits dadurch, dass man sich auf das *Ökonomische* beschränkt, obwohl der Wissenschaftler sich bewusst ist, dass auch rechtliche, psychologische und soziologische Aspekte der Wirklichkeit untrennbar mit der Untersuchung zusammenhängen.⁴¹⁷ Die Komplexität des Prüfungsmarktes wird anhand der Festlegung der erklärenden Merkmale des Marktes für Prüfungsleistung, seinem Umfeld und den beteiligten Akteuren deutlich (siehe Abb. 15). Der Forscher wird i. d. R. weitere Vereinfachungen der Prüfrealität bei der Berücksichtigung von Prüfansatz, Arbeitstechniken und den Handlungen vornehmen sowie Einschränkungen hinsichtlich der Berücksichtigung kognitiver Prozesse im Prüfteam und der Berücksichtigung alternativer Handlungsmöglichkeiten vornehmen müssen.

⁴¹⁴ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 313.

⁴¹⁵ Vgl. EWERT, R. (1999a), S. 38 f. und vgl. RUHNKE, K. (1997) S. 314.

⁴¹⁶ Vgl. RUHNKE, K. (1997) S. 314.

⁴¹⁷ Vgl. für die Problemstellungen hinsichtlich der Modellbildung in der Nationalökonomie KLEINWEFERS, H.; JANS, A. (1983), S. 18 f.: Die Komplexitätsreduktion wird in der Modellbildung nicht nur mittels Partialanalysen umgangen, sondern ebenso durch eine Zusammenfassung der Akteure zu wenigen Aggregaten und durch die Vernachlässigung der Zeit.



Abb. 15: Erforschung des Prüfungsmarktes: vier Ebenen der Komplexität
[Eigene Darstellung]

Die empirische Forschungsarbeit unterliegt einem weiteren Problem; sie lebt von ihren Fürsprechern, welche Forschungsprojekte initiieren, sowie von an den Forschungsergebnissen interessierten Personen und Institutionen. Die Forschung findet in einem politischen Raum statt, in dem die beteiligten Akteure, vor allem die Hochschulen und Wirtschaftsprüfer, eigennützig agieren. Insofern unterliegt die empirische Forschung dem latenten Risiko, das *Vehikel zur Legitimation individueller Interessen* zu werden.⁴¹⁸ Eine direkte Involvierung des Wissenschaftlers in der Prüfungspraxis begünstigt den Entwurf realitätsnaher Hypothesen sowie eines praxisgerechten Forschungsdesigns mit hoher externer Validität. Diese enge Bindung erschwert allerdings auch das Hervorbringen unbeeinflusster Arbeiten.⁴¹⁹ Dem ausschließlich an der Hochschule agierenden Forscher fehlt aufgrund eines Praxisbezuges oftmals der nötige Einblick in den Prüfungsalltag.⁴²⁰ Seine Wahrheitsfindung muss zudem auch nicht notwendigerweise frei von eigennützligen Zielen sein, fördern doch gerade aufmerksamkeitserregende, provokative Schriften den Bekanntheitsgrad und damit auch die Karriere im wissenschaftlichen Sektor.⁴²¹ Insofern wird eine formale Forschungsrichtlinie, die einen Mindestumfang an methodischen Angaben verlangt, eingefordert, damit die empirische Arbeit mit dem Ziel erleichtert würde, dass auf Erkenntnisse anderer Untersuchungen zurückgegriffen werden kann.⁴²²

⁴¹⁸ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 316. Die vorliegende Arbeit versucht durch hohe Transparenz über die durchgeführte empirische Untersuchung dem Vorwurf vorzubeugen, dass die gewonnenen Erkenntnisse einem anderem als dem wissenschaftlichen Ziel dienen könnten.

⁴¹⁹ Vgl. GIBBINS, M. (1992), S. 124. Der Autor fordert neben formalen Forschungsrichtlinien die Schaffung von Richtlinien für eine ethische Prüfungsforschung.

⁴²⁰ Vgl. WYSOCKI, K. v. (1993), S. 471.

⁴²¹ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 316.

⁴²² Vgl. SOLOMON, I.; SHIELDS, M. D. (1995) S. 170. Die Autoren fordern folgendes: Unter Wahrung einer Freiheit der Forschungsmethodik ist das zentrale Ziel die Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Methoden, um die Grundvoraussetzung für eine kritische, erkenntnisfördernde Methodendiskussion zu schaffen (bspw. folgende Aspekte: Forschungshypothesen, Vortest, abhängige und unabhängige Variablen, Offenlegung der den Versuchspersonen gegebenen Informationen, Gestaltung der Versuchsanordnung, Manipulationsprüfungen).

Hinsichtlich der *Hypothesenbildung* sind für deren Herleitung keine festen Regeln vorhanden. Methodologisch ist eine Hypothesenbildung und -prüfung allerdings nur dann sinnvoll, wenn sie die Entwicklung der Realtheorie vorantreibt. „Die Prüfung zusammenhangloser Hypothesen kann keinen Erkenntnisfortschritt bringen, denn dieser vergegenständlicht sich in Theorien.“⁴²³ Eine gewonnene Theorie hat dann Bestand, wenn sie gewissen Kontrollkriterien genügt, wozu die innere Widerspruchsfreiheit, der Informationsgehalt und ihre Bewährung, aber auch Erklärungskraft und Einfachheit hinzuzuzählen sind.⁴²⁴

4.1.3 Aufgabenorientierter Strukturierungsansatz von RUHNKE

Mit dem Ziel einer Loslösung von einfachen, akademisch leicht zu verteidigenden Modellen des Prüfungsmarktes, fordert RUHNKE eine Annäherung an die Komplexität der Prüfungspraxis.⁴²⁵ Mit der Etablierung eines aufgabenorientierten Bezugsrahmens soll eine Gesamtsicht der komplexen Prüfungsmarktforschung geschaffen werden, da eine in der Praxis zu beobachtende aufgabenbezogene Differenzierung des Prüferverhaltens eine allgemeingültige Prüfungstheorie als wenig realistisch erscheinen lässt. Vielmehr beeinflusst aufgabenspezifisches Wissen nachhaltig die Lösung von gut bzw. schwach strukturierten Problemen. Als Mechanismen zur Komplexitätsreduktion sind zuerst die den Prüfungsprozess zugrundeliegenden kognitiven Untersuchungskategorien herauszuarbeiten.⁴²⁶ Ferner müssen weitere zentrale Forschungsbereiche herausgelöst werden, die sich durch hohe Gemeinsamkeiten und möglichst geringe Abhängigkeiten auszeichnen. Als wesentliche weitere Untersuchungseinheiten gelten der Markt für Prüfungsleistungen und das Prüfungsumfeld, die beteiligten Akteure, die Messung der Prüfqualität, der Prüfungsansatz und Strukturvorgaben, Normenverstöße, Prüfungstechniken und -handlungen (s. die Abb. Erforschung des Prüfungsmarktes: vier Ebenen der Komplexität auf S. 90 dieser Arbeit). Eine Integration dieser Aspekte soll in einem einzigen Modellansatz erfolgen. Angesichts der Bedeutungszunahme von experten- und aufgabenspezifischem Wissen über das allgemeine Prüfungswissen hinaus – wobei kleinste Modifikationen der Modellparameter den untersuchten Prüfungsprozess und das -urteil erheblich modifizieren – bilden sich *aufgabenbezogene Prüfungstheorien*. Diese können allerdings nur das *Dilemma der Prüfungspraxis* aufzeigen. Als Antwort auf eine unstrukturierte Aufgabenstellung steht eine Komplexitätsreduktion den nach Allgemeinheit strebenden Theorien entgegen.

Nach dem Wissen des Verfassers hat sich bislang dieser umfassende Ansatz in der Prüfungsmarktforschung nicht durchsetzen können und die Forschungsbeiträge scheinen noch immer auf allgemeingültige, konkrete und detaillierte Forschungsfragen Antwort zu geben. Die wertvolle Integration der kognitiven Untersuchungskategorien hat nicht Einzug in die

⁴²³ MARTIN, A. (1989), S. 124.

⁴²⁴ Vgl. POPPER, K. (1994), S. 8.

⁴²⁵ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 319 ff.

⁴²⁶ In diesem Zusammenhang wird Bezug genommen auf den Informationsverarbeitungsansatz der kognitiven Psychologie nach NEWELL und SIMON. Dieser Ansatz berücksichtigt, dass der Mensch aufgrund seiner begrenzten Rationalität bei schlecht strukturierten Aufgaben immer nur eine beschränkte Menge an Informationen wahrnehmen, auswählen und für die Problemlösung in Betracht ziehen kann. Das Problemlösungsmodell unterliegt Verzerrungen und wird beeinflusst von seiner Lernumgebung. Vgl. NEWELL, A.; SIMON, H. A. (1972), S. 787 ff. und vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 323 ff.

Prüfungsmarktforschung gehalten; dies wahrscheinlich aufgrund ihrer Komplexität, einer fehlenden psychologischen Vorbildung der Wissenschaftler sowie der diffizilen Beobachtbarkeit in der Praxis. Es stellt sich die Frage, ob dieser umfassende theoretische Vorgang als volles Abbild der Prüfrealität genauso hilfreich wie eine Landkarte im Maßstab 1:1 wäre.

4.2 PRÜFQUALITÄTSFORSCHUNG IN DER SCHWEIZ

Die Literaturrecherche⁴²⁷ zur umfassenden Darstellung des Forschungsgegenstandes bringt eine Vielzahl von internationalen Beiträgen ans Licht, ohne dass hierbei allerdings eine klare Struktur zu erkennen wäre. Die hohe wissenschaftliche Aufmerksamkeit kann nach Ansicht des Verfassers durch folgende Sachverhalte erklärt werden:

- das Gebiet zeichnet sich durch Prinzipal-Agenten-Beziehungen aus, die für die wissenschaftliche Forschung interessant sind,
- eine kleine Gruppe von international tätigen Anbietern von Prüfleistungen mit i. d. R. zeitlich hoher Bindungsintensität zu den Mandanten ermöglicht gerade im Bereich von Publikumsgesellschaften eine wissenschaftliche Erforschung,
- die Prüfung nimmt im Rahmen der Corporate Governance eine Schlüsselstellung ein. Durch die damit verbundene Überwachung durch Regulierungsbehörden im Kontext sich wandelnder, komplexer Kapitalmärkte ist eine wissenschaftliche Fundierung permanent eingefordert und eventuell auch für den Forscher lukrativ, da verschiedene Interessengruppen (Staat, Prüfgesellschaften etc.) Forschungsmittel bereitstellen.

Demgegenüber kann für den Schweizer Forschungsraum genau das Gegenteil konstatiert werden: Ein Blick in die Lehrbücher zur Prüfungslehre sowie in weitere Medien des Berufsstandes zeigt, dass die Prüfungslehre wenig durch neue Forschungsrichtungen beeinflusst wird. Eine eigentliche Forschungsliteratur für den Schweizer Prüfungsmarkt zeichnet sich noch nicht ab, die Anwendung formal-analytischer Modelle ist ebenso unbekannt wie eine empirische Erhebung der Prüfqualität noch nicht durchgeführt wurde.⁴²⁸

⁴²⁷ Die folgenden Fachzeitschriften wurden vom Verfasser systematisch ausgewertet: Für die USA: Accounting Horizons (AH), Accounting Review (AR), Auditing: Behavioural Research in Accounting, International Journal of Accounting, Journal of Accounting Research (JAR). Für den deutschsprachigen Forschungsraum: Schweizer Treuhänder (ST), Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Die Betriebswirtschaft (DBW), Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen. Für das nicht deutschsprachige Europa: European Accounting Review (EAR); Accounting, Organisation and Society, Journal of Business, Finance and Accounting.

⁴²⁸ Gerade das bedeutende Publikationsmedium des Berufsstandes, der Schweizer Treuhänder – herausgegeben von der TREUHAND-KAMMER – widmet sich der Klärung von prüfungstechnischen und rechtlichen Sachverhalten sowie Neuerungen in der Rechnungslegung. Allerdings finden – wahrscheinlich ausgelöst durch die in der Einleitung dieser Arbeit geschilderte Aufmerksamkeit für die Corporate Governance und deren Hintergründe – vermehrt Beiträge zur Funktionalität von Kontrollmechanismen am Kapitalmarkt statt, so z. B. über die Funktion des Verwaltungsrates oder der internen Revision. Vgl. hierzu exemplarisch PFYFFER, H.-U.; RAGGENBASS, M. (2002), S. 415 ff. und vgl. FLEMMING RUUD, T; BODENMANN, J. M. (2002), S. 273 ff.; vgl. FLEMMING RUUD, T; BODENMANN, J. M. (2001), S. 521 ff. Zusätzlich widmen sich einzelne Autoren der Frage der Prüfqualität, ohne allerdings das Forschungsgebiet mit empirischen oder formal-analytischen Ergebnissen zu bereichern. Vgl. bspw. MARTI, S.; EBERLE, R. (2004), S. 415 ff. und vgl. STEFANI, U.; GABOR, G. (2004), S. 407 ff.

Sowohl Lehrbücher als auch andere Kurzbeiträge von Berufsstandsvertretern konzentrieren sich vornehmlich auf prüfungstechnische Sachverhalte sowie Modifikationen in den Rechnungslegungsstandards. Als *Ursachen* für dieses veritable Forschungsdefizit können sicherlich die begrenzten Kapazitäten des Schweizer Hochschulbetriebes angeführt werden. Ob ferner die helvetische Präferenz für die Verschwiegenheit wie auch eine gewisse Akzeptanz von sich selbstregulierenden, teilweise oligopolistische Strukturen aufweisenden Wirtschaftssektoren ohne größere öffentliche Kontrolle einen Erklärungsbeitrag liefern, bedürfte nach Ansicht des Verfassers einer umfassenden wissenschaftlichen Beurteilung.

Die folgenden Ausführungen gehen nun der Frage nach, ob die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Prüfungsmarktforschung aus anderen Forschungsgebieten auf den Schweizer Prüfermarkt zulässig ist und gegebenenfalls unter welchen Restriktionen.

4.2.1 Nutzung von Ergebnissen von außerhalb der Schweiz durchgeführter Prüfqualitätsforschung

Bei einer allfälligen Übertragung von Untersuchungsergebnissen sticht – wie auch in anderen Teilbereichen der Wirtschaftswissenschaften – hervor, dass ein unterschiedliches Prüfungsumfeld auf die Validität und Reliabilität von wissenschaftlichen Untersuchungen Einfluss nimmt. Unter dem Prüfungsumfeld werden Rechts-, Steuer-, Finanzierungs- und Rechnungslegungssysteme sowie im weiteren auch kulturelle und berufsständische Einflussfaktoren subsumiert.⁴²⁹ Zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Forschungsansätze (Aufbau, Verwendung von Erhebungs- und Auswertungsverfahren) maßgeblichen Einfluss auf die Untersuchungsergebnisse nehmen. Ferner bleibt zu betonen, dass Prüfungsumfeld, -normen und -inhalte einem permanenten Wandel unterliegen und zu dem Dilemma führen, dass eine Realtheorie nur dem Wandel folgen kann und der Aufforderung, praktische Aussagen für die Prüfungsdurchführung zu leisten, nur begrenzt nachkommen kann.⁴³⁰ Daher erscheint eine Übertragbarkeit von Untersuchungsergebnissen zum Ausgleich des Forschungsdefizits in der Schweiz nur begrenzt zulässig, so dass m. E. einer vornehmlich mit empirischen Methoden vorgenommenen Erforschung des Schweizer Prüfungsmarktes Priorität zukommt, wenn auch die Forschungsdesigns anderer Forschungsgebiete die Kreativität Schweizer Wissenschaftler befruchten könnten.

Im folgenden soll der Einfluss unterschiedlicher Prüfungsnormen am Beispiel der Haftungsregeln für Abschlussprüfer illustriert werden. Dabei wird exemplarisch die

⁴²⁹ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 317 und MARTEN, K.-U. (1999a) S. 95. Vgl. auch HENRY, P.; MAESTRETTI, M. (2002), S. 1137: Die Autoren gehen der Frage nach, ob sich der Fall ENRON auch in der Schweiz hätte zutragen können. Gemäß HENRY und MAESTRETTI nutze das Management eigene Treasury Stocks, um die sog. 'Special Purpose Vehicles' (SPV) entweder zu finanzieren oder als Garantien für die Aufnahme von Verbindlichkeiten zu nutzen. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass aufgrund der im OR gezogenen Grenzen die Nutzung von eigenen Aktien zur Aufrechterhaltung eines nicht aktionärsinteressenkonformen Managementstils in der Schweiz ein „ENRON“ nicht in diesem Ausmaß möglich wäre, wohingegen in den USA keine Beschränkungen zum Erwerb bestehen. Ob demzufolge grundsätzlich ein kollusives Verhalten der Schweizer Prüfer aufgrund dieser unterschiedlichen Rahmenbedingungen auszuschließen ist, kann natürlich nicht geschlussfolgert werden.

⁴³⁰ Vgl. GIBBINS, M.; JAMAL, K. (1993), S. 454.

Haftungsregelung in der Schweiz mit der in Deutschland verglichen.⁴³¹ Dies geschieht mit dem Zweck, herauszuarbeiten, ob eine Übertragung von Erkenntnissen über den Prüfermarkt in Deutschland prinzipiell auch auf die Schweiz möglich ist.

4.2.2 Einfluss der Haftungsregeln auf die Generierung von Untersuchungsergebnissen

In Deutschland stellen das Handelsgesetzbuch (§ 316 bis 324 HGB) und die Wirtschaftsprüferordnung die wichtigsten Quellen der Prüfungsnormen dar.⁴³² Ein deutscher Prüfer hat die Übereinstimmung der Buchführung und des Jahresabschlusses mit dem Handels- und dem Gesellschaftsrecht in einem Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB zu testieren. Auch in der Schweiz stellt das Obligationenrecht (Art. 727 ff. OR) die wichtigste Quelle der Prüfungsnormen dar; ein Schweizer Prüfer bestätigt grundsätzlich die Konformität seiner Prüfungsdurchführung mit dem Gesetz und den Grundsätzen des Berufsstandes. Im folgenden sollen die Haftungsrisiken für einen Wirtschaftsprüfer in beiden Ländern untersucht werden.

Die Voraussetzungen für eine Haftung nach dem Aktienrecht sind das Vorliegen von einem Schaden, pflichtwidrigem Verhalten, Verschulden und einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den vorhergenannten Sachverhalten (s. Abschnitt 3.2.6.1). Diese vier kumulativen Haftungsvoraussetzungen gelten grundsätzlich auch in Deutschland.⁴³³ In Haftungsfragen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein Haftungsanspruch durch vorsätzliches Handeln oder durch Fahrlässigkeit begründet wird, da dieser Umstand Implikationen hinsichtlich der Haftung auch gegenüber Parteien, die mit dem Wirtschaftsprüfer kein direktes vertragliches Verhältnis haben, beinhaltet (sog. Dritthaftung). Zu den Dritten zählen gegenwärtige oder frühere Gesellschafter, Unternehmenserwerber, Kreditgeber, Lieferanten, Insolvenzgläubiger, Arbeitnehmer oder der Staat, die alle im Vertrauen auf einen Jahresabschluss einen Vermögensschaden erleiden können, aber nicht Partei des Prüfungsvertrages zwischen Prüfer und prüfungspflichtiger Gesellschaft sind.⁴³⁴ Da ein Vorsatz in der Praxis der Rechtsprechung i. d. R. nicht nachweisbar ist und auch oftmals nicht vorliegt, besteht gemäß der deutschen Rechtsprechung für Dritte kein Haftungsanspruch im Schadensfall.⁴³⁵ Eine Dritthaftung kann nach dem Bürgerlichen Recht gemäß § 826 BGB als der wichtigsten deliktischen Anspruchsgrundlage oder gemäß Paragraph § 823 Abs. 2 BGB erfolgen. Letztere bedingt allerdings die vorsätzliche Verletzung eines sog. Schutzgesetzes. Auf Grundlage vertragsrechtlicher Ansprüche ist es nur sehr eingeschränkt

⁴³¹ Die Wahl des zum Vergleich herangezogenen Forschungsraumes mag auf den ersten Blick ob der vornehmlich in den USA stattfindenden Prüfungsmarktforschung verwundern. Da allerdings im Rahmen der empirischen Untersuchung ein bereits in Deutschland angewandtes Modell der subjektiven Prüfqualitätsmessung zur Anwendung gelangen wird, dient gerade der Hinweis auf die unterschiedlichen Haftungsnormen als Legitimation für eine erneute Anwendung dieses Modells im Feld der Wirtschaftsprüfungspraxis.

⁴³² Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 96: Die Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer sowie die Verlautbarungen der Wirtschaftsprüferkammer binden die Wirtschaftsprüfer in ihrem Handeln nicht.

⁴³³ Vgl. QUICK, R. (2000), S. 526 f.

⁴³⁴ Vgl. EBKE, W. F. (2000), S. 550.

⁴³⁵ Vgl. QUICK, R. (2000), S. 525 f.; vgl. SCHWINTOWSKI, H. P. (2003), S. 30 und vgl. EBKE, W. F. (2000), S. 551. Wird ein Dritter anlässlich der Abwicklung eines Vertrages geschädigt, so stehen ihm im Prinzip keine vertragsrechtlichen Ansprüche zu. Die Autoren zitieren allerdings Gerichtsentscheide, welche eine Dritthaftung auf der Basis eines sog. Vertrages mit Schutzrechten für Dritte oder einem Auskunftsvertrages konstruierten.

möglich, eine Dritthaftung des Abschlussprüfers herbeizuführen.⁴³⁶ Ferner ist in Deutschland die Haftung bei Pflichtprüfungsmandaten gemäß § 323 HGB begrenzt. Handelt der Wirtschaftsprüfer fahrlässig, kann er nur vom geprüften Unternehmen bis zu einer Höhe von 4 Mio. Euro bei börsennotierten Gesellschaften haftbar gemacht werden.

Die Unterschiede der Haftung sind für die Schweizer Wirtschaftsprüfer enorm. Eine Haftung besteht bereits für Fahrlässigkeit auch Dritten gegenüber und darüber hinaus in unbegrenzter Höhe.⁴³⁷ Eine Konvergenz könnte sich nach Ansicht des Verfassers abzeichnen, indem die Dritthaftung in Deutschland durch die Rechtsprechung gewährt wird⁴³⁸ und in der Schweiz sich die Kritik an der Haftung durchsetzen würde, die eine Beschränkung der Dritthaftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz fordert.⁴³⁹

Das Haftungsrisiko eines Abschlussprüfers in der Schweiz ist mit einer unbegrenzten Haftung offensichtlich höher als in einem Land mit begrenzter Haftung, wie dies in Deutschland der Fall ist. Diese Vermutung könnte auch in das Kalkül des Wirtschaftsprüfers bei der Wahl eines bestimmten Prüfniveaus eingehen und somit Einfluss auf die Prüfqualität nehmen. Ebenso sind die Corporate Governance-Systeme verschieden. Während in Deutschland die Unternehmensüberwachung mit Vorstand und Aufsichtsrat prinzipiell dualistisch ist, kann in der Schweiz auch der Verwaltungsrat grundsätzlich die Geschäftsführungsfunktion i. S. eines monistischen Systems ausüben. Weitere deutliche Unterschiede betreffen die Ausübung von Aktionärsrechten.⁴⁴⁰ Aufgrund der vorgenannten Überlegungen, welche nicht alle Aspekte der Unterschiede der Prüfungsräume darstellen, scheint eine Übertragung von Forschungsergebnissen aus Deutschland nach Ansicht des Verfassers grundsätzlich nicht ohne größere Einschränkungen möglich, auch wenn sich zukünftig eine Konvergenz im Kontext einer vertieften EU-Integration der Schweiz ergeben könnte.

In den weiteren Ausführungen werden Forschungsbeiträge zur Prüfqualität mittels indirekter Messung anhand von Indikatoren sowie durch direkte Messung differenziert. Einen dritten Forschungsbereich stellen Untersuchungen dar, welche die Nachfrage der Unternehmen nach bestimmten Prüfqualitätsniveaus durch die Auswahl unterschiedlicher Prüfertypen zum Gegenstand haben. Ziel dieser Beiträge ist neben der Untersuchung von Kapitalmarktreaktionen nach der Bestellung eines für seine Qualität bekannten Prüfers auch mit einer Prüfung verbundene Agency-Kosten aufzuzeigen, was bislang allerdings nur ansatzweise empirisch belegt werden konnte.⁴⁴¹

⁴³⁶ Vgl. EBKE, W. F. (2000), S. 550.

⁴³⁷ Vgl. FORSTMOSER, P. (1997), S. 85 ff. und vgl. RUOSS, R. T. (1996), S. 559.

⁴³⁸ Vgl. EBKE, W. F. (2000), S. 551. Der Autor vertritt allerdings die Auffassung, dass der Prüfungsvertrag mit einer Schutzwirkung für Dritte unvereinbar wäre und demzufolge eine solche Interpretation nicht sinnvoll ist, da es die Intention des Gesetzgebers war, die Dritthaftung in berechenbaren und versicherbaren Grenzen zu halten.

⁴³⁹ Vgl. BERTSCHINGER, P. (1999), S. 920 und vgl. hinsichtlich einer generellen Kritik an der Haftungssituation FORSTMOSER, P. (2001), S. 486 ff.

⁴⁴⁰ Vgl. KASERER, C. (2001), S. 171 f.

⁴⁴¹ Vgl. für Arbeiten im Zusammenhang mit der Kapitalmarkttheorie CHANEY, P. K.; PHILIPICH, K. L. (2002), S. 1221 ff.; vgl. HOGAN, C. (1997), S. 67 ff. sowie die dort zitierte Fachliteratur. Für Arbeiten im Kontext der Prinzipal-Agenten-Theorie vgl. DEFOND, M. (1992), S. 16 ff.: Der Autor konnte einen statistisch signifikanten Beleg für die Existenz von Agency-Kosten erbringen. Demgegenüber gelingt dies anderen Untersuchungen nicht. Vgl. FRANCIS, J.; WILSON, E. (1988), S. 663 ff.

4.3 INDIREKTE MESSUNG DER PRÜFQUALITÄT ANHAND DES UNABHÄNGIGKEITSVERLUSTES DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Ohne die Prüfqualität direkt zu hinterfragen, versuchen verschiedene Untersuchungen die Prüfqualität anhand einzelner Variablen der komplexen Prüfrealität zu ermitteln. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Nachfrager der Prüfungsleistung im Gegensatz zum Prüfer nur über unvollständige Informationen über dessen Leistungserbringung verfügen.⁴⁴² Während das Management bis zu einem gewissen Grad Einblick in den Prozess der Abschlussprüfung erhält, sind Verwaltungsrat, Investoren, Gläubiger und auch Wissenschaftler nicht ohne weiteres in der Lage, die Leistungserbringung des Abschlussprüfers direkt zu beobachten. Diese Qualitätsunsicherheit spiegelt sich v. a. in der Annahme wider, dass es sich bei dem Wirtschaftsprüfer um einen *Economic Agent* handelt, welcher eigennützig und damit nicht zwingend im Interesse seiner Auftraggeber i. S. eines *Moral Hazard* handelt.⁴⁴³ Aufgrund der auf Informationsasymmetrien basierenden Qualitätsunsicherheiten und des *Moral Hazards* verlassen sich die Auftraggeber des Prüfmandates auf Indikatoren der Qualitätsbeurteilung, welche nicht direkt mit der objektiv vorhandenen Qualität zu tun haben müssen. Die Verwendung von Indikatoren ist aber nicht nur ein Versuch der Erfassung der Prüfungsrealität, sondern kann auch selber als Bestandteil der Realität interpretiert werden, da Nachfrager von Prüfleistungen sich an solchen Indikatoren orientieren.⁴⁴⁴

Im folgenden werden wissenschaftliche Forschungsbeiträge vorgestellt, welche die Prüfqualität anhand der Indikatoren *Unabhängigkeit* des Prüfers sowie das *Haftungsrisiko* des Prüfers beleuchten.⁴⁴⁵ Bei den Untersuchungen handelt es sich vornehmlich um solche mit formal-analytischem Charakter.

4.3.1 Ausgangspunkt der formal-analytischen Erforschung der Unabhängigkeit: Quasi-Renten-Modell von DEANGELO

Den bedeutungsmächtigsten Beitrag zu diesem Teilgebiet hat DEANGELO mittels einer theoretischen Arbeit zur Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und dessen Einfluss auf die

⁴⁴² Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Abschnitts 2.3.1 zur Prinzipal-Agenten-Beziehung als Basiserklärung für Störungen im Informationsfluss auf dem Kapitalmarkt. Die genannte Informationsasymmetrie beschreibt hier alle drei Typen der Informationsunsicherheit. Vgl. zu diesem Sachverhalt auch RUHNKE, K. (1997), S. 332.

⁴⁴³ Vgl. ANTLE, R. (1982), S. 503 f.

⁴⁴⁴ Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 332; vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 49 f.; vgl. MARTEN, K.-U. (1994), S. 153; vgl. KNAPP, M. C. (1991), S. 38 f.; vgl. HELM, R.; MARK, A.; FISCHER, L.-J. (2003), S. 1301 f.

⁴⁴⁵ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 47 ff.: MARTEN nennt als weiteren Indikator (hier: Surrogat) für die Prüfqualität die Spezialisierung der Prüfgesellschaft. Nach Ansicht des Verfassers liefern die diskutierten US-amerikanischen Forschungsbeiträge keinen selbstständigen Aspekt der indirekten Qualitätsmessung. Ein direkter Zusammenhang zwischen den untersuchten Aspekten (Prüferwechsel, Prüfhonorar) und der Prüfqualität wird nicht geteilt, vielmehr können sie zur Bestätigung anderer Indikatoren herangezogen werden. Vgl. ebenso EWERT, R. (1999a), S. 37 ff. Der Autor unternimmt eine Differenzierung der ökonomischen Prüfungslehre in die Teilbereiche Haftung sowie Unabhängigkeit, wobei diese mit dem *Low Balling*-Modell zur Größe der Prüfgesellschaft untermauert wird. Vgl. auch JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 2 ff.: Die Autoren sehen in der Unabhängigkeit als bedeutsamstes und fundamentalstes Gut der Wirtschaftsprüfer den zentralen Aspekt der Prüfqualität.

Prüfqualität in die Forschungsdesigns eingeführt.⁴⁴⁶ Die Argumentation stützt sich dabei auf das sog. ‚Quasi-Renten Modell‘.⁴⁴⁷ Bei Quasi-Renten handelt es sich um Produzentenrenten, die sich allerdings aufgrund zukünftiger Konkurrenzprozesse am Prüfermarkt tendenziell eliminieren sollten. In Situationen eines drohenden Verlustes dieser Renten kann der Prüfer bereit sein, zur Erhaltung seines Mandates entgegen seiner tatsächlichen Prüfungsfeststellung im Interesse des Managements Bericht zu erstatten. Da angesichts eines öffentlich bekannt werdenden Fehlverhaltens des Prüfers die Renten aus anderen Mandatsverhältnissen in Folge einer Reputationsschädigung und Bestrafung verloren gingen, findet ein Abwägen zwischen den Verlusten der einen oder anderen Renten statt.

4.3.1.1 Sachverhalt, Elemente, Gleichungen, Kausalitäten sowie Zweck des Modells

Ausgangspunkt des Modells ist die Annahme, dass die ökonomischen Wohlfahrtsgewinne der Wirtschaftsprüfer aus der Differenz zwischen dem Prüfungshonorar und den Prüfkosten resultieren. Ferner wird eine in der Praxis zu beobachtende Gebührengestaltung der Wirtschaftsprüfer dargelegt, wonach die Prüfgebühren für Erstprüfungen unter deren tatsächlichen Kosten angesetzt werden.⁴⁴⁸ Dies impliziert, dass der Prüfer die anfänglich nicht gedeckten Erstprüfungskosten im Zeitablauf aus den Überschüssen der Folgeprüfungen decken muss. Die nicht gedeckten Erstprüfungskosten stellen einen Prüfungsgoodwill dar, der nur über eine gewisse Zeitperiode amortisiert werden kann. Problematisch ist also, dass ein Prüfer bei strittigen Fragen geneigt sein könnte, dem Druck des Managements nachzugeben, um seine Wiederwahl nicht zu gefährden.⁴⁴⁹

Hinsichtlich der *Elemente* beschränkt sich das Modell auf wenige Variablen. Es werden primär Unabhängigkeitsfragen, resultierend aus dem Verhältnis von Management und Prüfer, analysiert. Als *endogene Variablen* werden die Prüfungskosten A sowie die Prüfungsgebühren F sowie π als Barwert der zu erwartenden Überschüsse beschrieben.

⁴⁴⁶ Vgl. DEANGELO, L. E. (1981b), S. 183 ff. Der große Einfluss wird durch Verweis zahlreicher Autoren auf das Modell von DEANGELO sichtbar. Vgl. hierzu JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 2 und die Übersicht der Prüfungsmarktforschung dargestellt bei MARTEN, K.-U. (1999b), S. 124 f. und EWERT, R. (1999a), S. 41 sowie die jeweils dort zitierte Literatur.

⁴⁴⁷ Vgl. DEANGELO, L. E. (1981a), S. 113 ff. Das Modell wurde in einer vorhergehenden Publikation vorgestellt.

⁴⁴⁸ Vgl. DEANGELO, L. E. (1981), S. 113: Diese Praxis wird in der Literatur *Low Balling* genannt. Die Ergebnisse der sog. *Cohen Commission* spielen eine bedeutende Rolle, wonach dieses Verhalten bei der Gebührenssetzung sich negativ auf die Unabhängigkeit auswirken soll. Vgl. AMERICAN INSTITUTE OF CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANTS (1978), S. 121. Die Arbeit von DEANGELO kann insofern als eine Replik gedeutet werden. Während in der Schweiz die Gebührenordnung i. d. R. nicht offengelegt und hinterfragt wird, können prominente deutsche Praxisvertreter für den deutschen Prüfungsmarkt das *Low Balling* bestätigen. Vgl. SCHMIDT, P. J. (1997), S. 236 und vgl. für den US-amerikanischen Prüfungsmarkt SUNDER, S. (2003), S. 143: SUNDER hebt aufgrund des Preiswettbewerbs unter den Prüfern hervor, dass vermehrt analytische Prüfungen und weniger detaillierte Ergebnisprüfungen zum Einsatz kommen. Die empirische Evidenz von *Low Balling* wurde in den USA in Labormärkten nachgewiesen, ohne allerdings mögliche Auswirkungen auf die Prüfqualität zu hinterfragen. Vgl. hierzu SCHATZBERG, J. W. (1990), S. 337 und vgl. DAVIS, J. (1988), S. 1 ff.

⁴⁴⁹ In der US-amerikanischen Literatur wird i. d. R. unterstellt, dass das Management einen gewichtigen Einfluss auf die Wahl des Prüfers hat. Vgl. bspw. die Diskussion bei LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 535. Das die Befürchtung bzgl. eines Mandatsverlustes bei eingeschränkten Prüferurteilen real ist, belegt eine empirische Untersuchung von KRISHNAN, wonach Mandanten mit einer ‚*Qualified Audit Opinion*‘ häufiger ihren Prüfer wechseln. Vgl. KRISHNAN, J. (1994), S. 200 ff.

Als *exogene Variablen* enthält das Modell die Erstprüfungskosten K^{450} , Transaktionskosten CS bei einem Prüferwechsel⁴⁵¹. Als einen Parameter enthält das Modell einen einheitlichen Kapitalmarktzinssatz r . Es handelt sich aufgrund des Einbezuges der Zeit durch die Betrachtung von zwei Perioden um ein dynamisches Modell.⁴⁵²

Formalisiert lässt sich das Modell wie folgt in mathematischen Gleichungen und Ungleichungen darstellen:

$$(1) \quad F_1 < A_1 = A + K$$

Es gilt die Annahme, dass bei einer Erstprüfung neben den Prüfkosten A auch noch Erstprüfungskosten anfallen. Das Honorar in der ersten Periode deckt nicht das Total der in der ersten Periode anfallenden Prüfkosten. Angesichts des in der Erstprüfungsperiode generierten negativen Erfolges ist der Prüfer nun bestrebt, bei Wegfall der Erstprüfungskosten einen positiven Erfolg zu generieren, der im Zeitablauf die Erstprüfungskosten kompensiert. Der Fall $F - A < 0$ ist insofern nicht denkbar, da der Wirtschaftsprüfer stets die Möglichkeit hat, ein Mandat nicht anzunehmen oder in Folgeperioden niederzulegen.

$$(2) \quad \pi = (F_1 - A_1) + (F - A) / r$$

Der Barwert künftiger Überschüsse setzt sich zusammen aus dem negativen Überschuss aus der Erstprüfung sowie dem Barwert einer ewigen Rente bei Folgeprüfungen, welche mit dem Kapitalmarktzins abdiskontiert werden: „Future economic interest is necessary but not sufficient for misinterpretations.“ Zusätzlich gilt im Zusammenhang mit einer korrekten Arbeitsausführung, dass “the auditor must perceive the expected gains from ‚cheating‘ exceed the expected costs. The expected costs will incorporate the present value of the loss in future audit fees resulting from the loss of reputation, should the auditor be caught ‚cheating‘, and the probability of being caught.”⁴⁵³

Die Prüfungsgebühren in der Folgeperiode werden hinsichtlich der Höhe in dem folgenden Intervall liegen:

$$(3) \quad A \leq F < A + r(CS + K) / (1 + r)$$

⁴⁵⁰ Vgl. DEANGELO, L. E. (1981a), S. 118. Als Erstprüfungskosten können die folgenden drei Kostenbestandteile differenziert werden: 1. Verifizierung der wirtschaftlichen Grundlagen von Bilanzpositionen mit wiederkehrendem Prüfinhalt (physisches Anlagevermögen, immaterielle Anlagen), 2. Verifizierung der Eröffnungssalden der Eröffnungsbilanz und 3. Erlangung eines Verständnisses der Ablauf- und Aufbauorganisation und daraus abgeleitet der Funktionalität des internen Kontrollsystems.

⁴⁵¹ Als Transaktionskosten kommen für das geprüfte Unternehmen Aufwendungen für die Suche und Einarbeitung eines neuen Prüfers in Betracht. Vgl. MARTEN, K.-U. (1994), S. 307. Der Autor vermutet für den deutschen Prüfermarkt hinter einer Prüferwechselquote von 4% p. a. die Existenz von Transaktionskosten.

⁴⁵² Im Gegensatz zu statischen Modellen, bei denen Zeit keine Rolle spielt und auch explizit nicht erwähnt wird. Vgl. hierzu KLEINWEFERS, H.; JANS, A. (1983), S. 32.

⁴⁵³ DEANGELO, L. E. (1981), S. 117.

Unter der Nebenbedingung $CS > 0$ sowie $K > 0$ kann der gegenwärtig beauftragte Prüfer die Prüfungsgebühren in der Folgeperiode so festlegen, dass $F - A > 0$ ist, um so veritable Produzentenrenten zu generieren. Gerade ein Prüfer, welcher über mehrere Perioden eine Prüfung vollzieht, kann seine kundenspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse als Erfahrungskurveneffekte in positive Renten umwandeln. Unter der Annahme von Transaktionskosten und Erstprüfungskosten besteht in dieser Situation für keinen Akteur Interesse an einem Prüferwechsel bzw. einer Mandatsniederlegung. Es ergeben sich nun die folgenden im Modell immanenten Kausalitäten:

Kausalität 1: Die Erwartung auf positive Produzentenrenten löst bei den konkurrierenden Prüfern in der Situation der Mandatsvergabe das Low Balling-Verhalten aus.

Kausalität 2: Für den gewählten Prüfer besteht ein Anreiz, in künftigen Perioden weniger Arbeitsleistung und Prüfqualität zu bieten, da ein Prüferwechsel nicht zu befürchten ist.

Kausalität 3: Eine zentrale, oft genannte Interpretation der Untersuchung liegt darin, dass große Prüfgesellschaften mit einer hohen Anzahl an Mandaten eine größere Unabhängigkeit gegenüber einzelnen Kunden haben als eine kleinere Prüfgesellschaft, bei der einzelne Honorare bereits einen großen Anteil am gesamten Honorarvolumen aufweisen. Bei letzteren könne das Management mit der Androhung eines Prüferwechsels Druck auf den Prüfer ausüben.⁴⁵⁴

Kausalität 4: Eine Unternehmung wird gemäß der Gleichung (1) nur dann den Prüfer wechseln, wenn der Barwert der in Rechnung gestellten Prüfungsgebühren des gewählten Prüfers den Barwert der Prüfungsgebühren des neuen Prüfers inklusive der Transaktionskosten übersteigt.⁴⁵⁵ Die Folge ist, dass der gegenwärtig gewählte Prüfer die eine Gebührenerhöhung vornehmen könnte, ohne dass der Mandant einen Wechsel in Erwägung ziehen würde.

Kausalität 5: Sind beispielsweise weder Erstprüfungs- noch Transaktionskosten vorhanden, dann würde Low Balling nicht auftreten, da immer eine Konkurrenzsituation unter gleichen Wettbewerbern bestünde. Quasi-Renten könnten nicht antizipiert werden.

Kausalität 6: Die Existenz zukünftiger Quasi-Renten, welche letztendlich einen negativen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Prüfer nehmen könnten, sollte nicht in einer Forderung münden, Low Balling durch die Festsetzung der Erstprüfungsgebühr über den Erstprüfungskosten zu fixieren. Hierdurch würde zwar die Wohlfahrt der Wirtschaftsprüfer gesteigert, aber auch die Prüfungskosten für die Kapitalmarktakteure erhöht. Die Herausbildung der Unabhängigkeitsproblematik resultiert aus den Quasi-Renten zukünftiger Perioden und wird keinesfalls durch Low Balling provoziert.

⁴⁵⁴ Vgl. DEANGELO, L. E. (1981b), S. 190; vgl. die Interpretationen bei MARTEN, K.-U. (1999a), S. 53; vgl. EWERT, R. (1999a), S. 53; vgl. RUHNKE, K. (2003), S. 255; vgl. WEETS, J.; JEGERS, M. (1997), S. 2: Eine empirische Untersuchung in Belgien konnte hinsichtlich der Publikationsqualität von Gesellschaften mittels der externen Rechnungslegung keinen signifikanten Unterschied hinsichtlich großer oder kleiner Prüfgesellschaften ermitteln. Die Untersuchung konnte allerdings nur arithmetische und logische Fehler in den Jahresabschlüssen eruieren. Signifikante Abweichungen vom Rechnungslegungsstandard oder andere Verstöße konnten so nicht ermittelt werden, welche vom Prüfer hätten aufgedeckt werden müssen.

⁴⁵⁵ Dem Modell von DEANGELO liegen hinsichtlich der Prüfer keine Unterschiede bzgl. Potential, Prozess und Prüfungsergebnismittelung zugrunde. Sie stellen mehr oder weniger homogene Güter.

Der verfolgte Zweck der Untersuchung kann bei DEANGELO auch in der Formulierung einer adäquaten, auf logischen Zusammenhängen basierenden Replik auf Feststellungen des 1978 veröffentlichten *Cohen Report* der Commission on Auditors' Responsibilities gesehen werden.⁴⁵⁶ Die Autorin greift hierbei v. a. den zentralen Kritikpunkt, wonach die o. g. Gebührengestaltung die Unabhängigkeit verwässern würde, auf und widerlegt diesen.

4.3.1.2 Kritische Würdigung des Modells von DEANGELO

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Unabhängigkeit⁴⁵⁷ für eine im Interesse der Nachfrager ausgeführten Prüfung stellt die Arbeit von DEANGELO einen wichtigen Diskussionsbeitrag dar, da ohne zweifelsfreie Unabhängigkeit des Prüfers dessen Urteil ohne Wert für den Adressaten ist. Das Modell von DEANGELO ist von verschiedenen Wissenschaftlern aufgegriffen und weiterentwickelt worden und ihm kommt somit eine zentrale Stellung im Kontext der formal-analytischen Prüfungsmarktforschung zu.⁴⁵⁸ Der hohe Bekanntheitsgrad des Modells, welcher vor allem durch die Weiterentwicklung oder Zitierung in vielen anderen Forschungsbeiträgen dokumentiert ist, fußt nach Ansicht des Verfassers aber v. a. auf der einfach verständlichen Darstellung eines zentralen Elements des Prüfungsmarktes, nämlich der Gebührenordnung. Letztere repräsentiert den ökonomischen Vorteil für einen Prüfer aus einem Mandantenverhältnis, die in der Modellwelt von DEANGELO dann einen maßgeblichen Einfluss auf die Unabhängigkeit nehmen kann.

Die *Realitätsnähe der zentralen Annahmen* hinsichtlich der Gebührenordnung und der ständigen Berücksichtigung eines potentiellen Mandatsverlustes im Kalkül des Prüfers scheint auch in der Prüfrealität gegeben. Wichtige Voraussetzung für das Auftreten von Low Balling ist das Vorhandensein von Quasi-Renten aufgrund von Transaktionskosten und technologischen Fortschritten. Die Marktteilnehmer stehen hinsichtlich der Vergabe einer Erstprüfung auch im Wettbewerb, so dass ein einzelner Wirtschaftsprüfer mit einem niedrigeren Honorarangebot ein Mandat gewinnen könnte. Ebenso wichtig ist die Glaubwürdigkeit einer Drohung des Entzugs des Mandates durch das Management. Diese Annahme wird durch empirische Untersuchungen gestützt, die belegen, dass Unternehmen, welche eingeschränkte Testate erhielten, tatsächlich signifikant häufiger den Wirtschaftsprüfer wechseln.⁴⁵⁹ Andererseits vertritt LEFFSON die Auffassung, „die Drohung einer Nichtwiederwahl braucht in der Regel nicht ausgesprochen zu werden. Die Gefahr, dass ein Abschlussprüfer, der in einem strittigen Punkt nicht nachgibt, von der Verwaltung nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen wird, ist jedem der Beteiligten stets bewusst.“⁴⁶⁰

Die kritische Würdigung des Modells richtet sich gegen den reduzierten Ausschnitt einer komplexen Prüfrealität (s. Tabelle 3). In der Untersuchung wird ausschließlich das Verhältnis

⁴⁵⁶ Vgl. AMERICAN INSTITUTE OF CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANTS (1978), S. 1 ff.

⁴⁵⁷ JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 2: „Independence is the most fundamental and vital asset possessed by the auditing profession.“

⁴⁵⁸ Vgl. MAGEE, R. P.; TSENG, M.-C. (1990), S. 316 ff.: Auf der Basis des Modells von DEANGELO kommen die Autoren zu der Erkenntnis, dass die Unabhängigkeit der Prüfer auch von den angewendeten Rechnungslegungsstandards abhängen kann. Dabei ist die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers besser zu gewährleisten, wenn die Rechnungslegungsstandards klar definiert sind und wenig Interpretationsspielraum bieten.

⁴⁵⁹ Vgl. CHOW, C. W.; RICE, S. J. (1982), S. 326.

⁴⁶⁰ Vgl. LEFFSON, U. (1988), S. 82 mit weiteren Nachweisen.

zwischen Prüfer und Management analysiert, die Haftungsproblematik gegenüber den Aktionären aber gänzlich außer Acht gelassen.⁴⁶¹ Wenn auch zum Zeitpunkt der Untersuchung eine fehlende Berücksichtigung vor dem Hintergrund wenig starker Corporate Governance-Systeme zu Beginn der 1980er Jahre opportun erschien, so öffnet sich zwischen der Modellwelt und der heutigen Prüfungsrealität eine nicht zu vernachlässigende Diskrepanz. Weitere problematische, für die Beschreibung des Prüfungsmarktes sicherlich relevante, aber nicht berücksichtigte Sachverhalte betreffen Prüfungsinhalte, welche bspw. in Abschnitt 4.1.3 mit dem Beitrag von RUHNKE zum aufgabenorientierten Prüfungsansatz gefordert werden. Ferner können die in dem Abschnitt 4.1.2.1 geäußerten generellen Kritikpunkte an der ökonomischen Modellbildung auch für dieses Modell angeführt werden.

	Low Balling Modell von DeAngelo	Schweizer Prüfungsmarkt
Corporate Governance mit unabhängigen und kompetenten Audit Committees	Nicht vorhanden; zudem wird die Wahl des Prüfers durch das Management dominiert	Corporate Governance Elemente bei börsennotierten Unternehmen oftmals vorhanden
Möglichkeiten der Prüfkostenreduktion durch internes Audit	Nein	Partielle Nutzung der Internal Audit Resultate
Homogenität der Prüfer	Identische Prüfqualität	Unterschiede bei Potential und Technologie
Prüfungsinhalt relevant	Nein	Ja
Transaktionskosten als Ursache für langjährige Bindung	Ja	Relevanz für Prüfmarkt fraglich
Haftung, Reputation und Kontrolle durch den Berufsstand relevant	Nein	Ja

Tab.3: Kritik an den Annahmen des Modells von DEANGELO

4.3.2 Besprechung einer Modellierung des Schweizer Prüfungsmarktes anhand des dynamischen Modells von LEE und GU

Eine Abbildung des Schweizer Prüfungsmarktes mittels wissenschaftlicher Modellbildung ist nach dem Wissensstand des Verfassers bislang unterblieben. Auf die in Abschnitt 4.1 im Kontext der Diskussion von Hindernissen und Grenzen der Prüfungsmarktforschung in der Schweiz angeführten Gründe kann hier verwiesen werden. Als wissenschaftliche Basis und politische Diskussionsgrundlage ist es m. E. sinnvoll, gewisse Zusammenhänge des Prüfungsmarktes in einem verständlichen Modell abzubilden, um diverse, die Prüfungsfunktion tangierende Vorschläge hinsichtlich der Modifikation des Corporate Governance-Rahmens mittels analytisch-plausibler Fundierung entgegenzutreten zu können.

⁴⁶¹ Eine Erweiterung der Modellwelt hinsichtlich der Verhandlungsmacht bei der Gebührenfestlegung bei KANODIA und MUKHERJI sowie DYE oder die Einführung von heterogenen Kostenstrukturen der Prüfgesellschaften bei GIGLER und PENNO stellen in diesem Zusammenhang nach Ansicht des Verfassers keine wesentliche Realitätsannäherung dar. Vgl. KANODIA, C.; MUKHERJI, A. (1994), S. 593 ff.; DYE, R. A. (1991), S. 347 ff. und vgl. GIGLER, F.; PENNO, M. (1995), S. 317 ff. Handlungen eines opportunistischen Managements im Kontext des Prüferwechsels werden bei TEOH untersucht. Vgl. TEOH, S. H. (1992), S. 3.

Angesichts des begrenzten Rahmens dieser Arbeit und der Fokussierung des Verfassers auf die Erhebung der subjektiven Prüfqualität von Prüfern börsennotierter Gesellschaften wird auf eine Modellierung des Schweizer Prüfungsmarktes zur formal-analytischen Untersuchung der Prüfqualität verzichtet. Daher soll an dieser Stelle auf ein bestehendes Modell zur Illustration zurückgegriffen werden, ohne allerdings darauf zu verzichten, auf die Grenzen der Übertragbarkeit auf den Schweizer Prüfungsmarkt hinzuweisen. Weiterer Forschungsbedarf ist dennoch angezeigt.

Die Defizite des Modells von DEANGELO, die nicht in den Kausalitäten und Ergebnissen der Untersuchung liegen, sondern vielmehr in den ihr zugrundeliegenden simplifizierenden und realitätsfernen Annahmen, liefern daher nach Ansicht des Verfassers keinen Beitrag zur Erklärung oder gar Prognose realer Sachverhalte für den Schweizer Prüfungsmarkt. Die Anwendung dieser Grundannahmen würde so den Zweck i. S. eines pragmatischen Wissenschaftsziels verfehlen. Demgegenüber unternehmen LEE und GU in einem sog. *'Multi-Agent Moral Hazard Modell'* den Versuch, einen Zusammenhang zwischen Unabhängigkeit und Haftung herzustellen.⁴⁶² Die der Modellwelt zugrundeliegenden Annahmen sind nach Ansicht des Verfassers grundsätzlich auch auf den Schweizer Prüfungsmarkt übertragbar, da sie keine Spezifikationen aufweisen, welche ausschließlich auf dem US-amerikanischen Prüfungsmarkt Geltung hätten. Insofern erachtet es der Verfasser als sinnvoll, dieses Modell – auch vor dem Hintergrund einer noch durchzuführenden empirischen Untersuchung zur Qualität des Schweizer Prüfungsmarktes – vorzustellen und dessen Implikationen kritisch zu würdigen.

Eine Erweiterung der formal-analytischen Prüfungsmarktforschung liegt neben der Inklusion der Haftung als exogenem Element vor allem auch darin, dass die Eigentümer eine aktive Rolle bei der Unternehmensüberwachung übernehmen können, indem sie bspw. mit bestimmter Wahrscheinlichkeit weitere Prüfungen veranlassen.⁴⁶³

Die Autoren vertreten die Meinung, dass Low Balling ähnlich wie die Haftung einen negativen Anreiz für unangemessenes Prüfverhalten darstellt, dies aber in der Modellwelt zu niedrigeren Kosten realisiert wird. Demzufolge kann Low Balling die mit einem Auftragsverhältnis verbundenen Transaktionskosten reduzieren und die Unabhängigkeit erhöhen.⁴⁶⁴ Die Autoren gehen dabei auch auf den 1978 veröffentlichten *Cohen Report*⁴⁶⁵ ein, indem sie bemängeln, dass ausschließlich das Verhältnis zwischen Prüfer und Manager analysiert wird, die Haftungsproblematik gegenüber den Aktionären aber gänzlich vernachlässigt wird.

4.3.2.1 Elemente, graphische Darstellung, Kausalitäten sowie Zweck des Modells

Gegenstand des Modells ist die Annahme, dass ein eigennütziger Prüfer sich mit dem Management verbünden könnte, um aufgrund der Zahlung einer *Spezialremuneration* eine

⁴⁶² Vgl. LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 533 ff.

⁴⁶³ LEE und GU sind der Auffassung, dass die Bedeutungszunahme institutioneller Investoren und die Entwicklung der Corporate Governance gerade diese Sicht der Dinge auf die Realität am deutlichsten widerspiegeln. Vgl. LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 533.

⁴⁶⁴ LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 534.

⁴⁶⁵ Vgl. AMERICAN INSTITUTE OF CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANTS (1978).

objektiv falsche, durch das Management manipulierte Rechnungslegung zu bestätigen.⁴⁶⁶ Das Modell entnimmt der beobachteten Realität die Vorstellung, dass die Aktionäre aktiv an der Unternehmensüberwachung interessiert sind und diese auch trotz hoher Kosten vorzunehmen gewillt sind.⁴⁶⁷ Die Kosten der Überwachung setzen sich aus einem Mix an Prüfgebühren der externen Revision sowie den eigenen *Monitoring*-Kosten zusammen. Dem Modell liegt ferner die nicht unrealistische Annahme zugrunde, dass die Aktionäre den Prüfer jederzeit wieder be- und abberufen können (s. hierzu Abschnitt 3.2.4). Dies stellt den wesentlichen Unterschied zu anderen, auf dem Modell von DEANGELO basierenden Forschungsbeiträgen dar. Der Prüfer wird eingesetzt, um den angestellten, potentiell opportunistisch handelnden Manager zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten. LEE und GU fügen in die Modellwelt nun einen sog. 'Bail Bond' (quasi Kautions, Sicherheitsgarantie) des Prüfers für den Fall ein, dass ihm eine Kooperation mit dem Management nachgewiesen wird. In diesem Modell kann auch der Eigentümer rational und opportunistisch handeln, indem der Prüfer nach der Ausführung der Prüfung durch einen günstigeren Prüfer ausgewechselt wird. Dieses Verhalten wird aber durch die Reputation und die Kosten einer Neuwahl des Prüfers begrenzt.

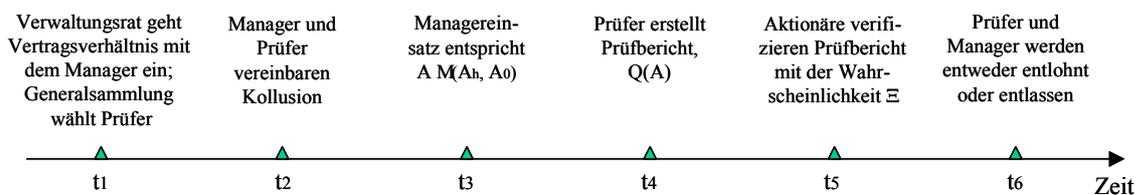


Abb. 16: Handlungsfolge im Modell von LEE und GU
[LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 542. Leicht modifizierte Darstellung]

Hinsichtlich der *Elemente* weist das Modell einige Erweiterungen auf, die sich in Bezug auf eine realitätsnahe Abbildung des Prüfungsumfeldes gegenüber dem in Abschnitt 4.3.1 beschriebenen Modell von DEANGELO signifikant unterscheiden. In dem Modell werden auch Unabhängigkeitsprobleme hinterfragt, welche vornehmlich aus einem kollusiven Verhalten zwischen den eigennützigen Agenten Wirtschaftsprüfer und Manager resultieren können. Daneben sind ferner die Eigentümer aktiv an der Unternehmensüberwachung beteiligt und können den Wirtschaftsprüfer für pflichtwidriges Verhalten haftbar machen. Als *endogene Variablen* werden die Nutzenfunktion des Managers U , der Marktwert des Managers \boxtimes , die Überwachungskosten C für von den Aktionären selbst durchgeführte Prüfungen, das durch den Arbeitsaufwand des Managers erzielte Unternehmensergebnis Q sowie die

⁴⁶⁶ Diese Remuneration kann viele verschiedene Formen annehmen und muss nur mittelbar monetärer Natur sein: Da in vielen Firmen das Management den Wirtschaftsprüfer quasi mitbestimmt, kann der ökonomische Vorteil in der Einflussnahme auf die Wahl des Prüfers liegen. Ebenso können lukrative Beratungsverträge vergeben werden, der Prüfer zu einem späteren Zeitpunkt ein Anstellungsverhältnis bei der betroffenen Firma erhalten oder ihm werden bedeutende Wirtschaftskontakte vermittelt. Vgl. zum selben Sachverhalt auch BAIMAN, S.; EVANS, J. H., NAGARAJAN, N. J. (1991), S. 2 ff.

⁴⁶⁷ LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 538: „Casual observation supports the existence of the owner-initiated investigation and additional exogenous monitoring mechanisms. For example, audit committees composed mostly (entirely for NYSE firms) of outside directors do conduct costly investigations independent of managers and auditors ... including outside auditors other than the company's own.“

Der Punkt c markiert ein Gleichgewicht für eine monotone Prüfungsgebührenordnung (sog. 'Flat-fee Contract'). Für eine Prüfungsgebührenordnung mit im Zeitablauf unterschiedlichen Gebühren (sog. 'Low-balling Contract') liegt der Bereich zulässiger Prüfkontrakte in dem gepunkteten Feld ceg zwischen der Monitoring-Effizienzgrenze, der Untergrenze für die Prüfgebühr sowie der Eigentümer-Opportunistengrenze.⁴⁶⁸ Der Eigentümer würde in Folgeperioden die minimale eigene Überwachungsaktivität auf der Höhe des Punktes g festsetzen.

Formalisiert enthält das Modell die folgenden mathematischen Gleichungen und Ungleichungen:

Die Nutzenfunktion eines rationalen, eigenorientierten Managers entspricht dem Grundmodell ökonomischer Theorie. In einer Situation, in der die tatsächliche Arbeitsleistung des Managers *ohne* Kosten für den Aktionär zu beobachten wäre, ist der Manager indifferent, entweder viel zu arbeiten I_h und eine hohe monetäre Kompensation S_h zu erhalten oder aber mit wenig Arbeitsleistung I_l ein niedrigeres Gehalt S_l zu erzielen. Dem Modell liegt die Annahme zugrunde, dass I als Arbeitsresultat vom Aktionär nur *mit* Kosten zu beobachten ist.

$$(1) \quad U(S_h, I_h) = U(S_l, I_l) = \bar{U}$$

Die Aktionäre sind an einer hohen Arbeitsleistung des Managements interessiert.

$$(2) \quad Q(I_h) - S_h - \bar{U}C > Q(I_l) - S_l$$

Das Ungleichheitsverhältnis ist aus drei verschiedenen Überlegungen notwendig: *Erstens* hat ein rationaler Aktionär einen Anreiz, eine vertragliche Vereinbarung mit dem Management hinsichtlich einer hohen Arbeitsleistung abzuschließen, wenn er diese am Ende auch überprüfen kann. *Zweitens* muss er einen Prüfer trotz der Gewissheit einberufen, dass dieser mit dem Management eine Kollusion begehen kann. *Drittens* müssen trotz ihrer Kosten zufallsbasierte Prüfungen von den Aktionären vollzogen werden.

$$(3) \quad \frac{1}{1-r} F_c = R = F_l + \frac{r}{1-r} F_h$$

Während die erste Variante eine konstante Gebühr (sog. *Flat-fee* F_c) bis zur Abberufung vorsieht, kann bei dem alternativen Gebührensystem die Gebühr für die Erstprüfung von den konstanten Gebühren der Folgeprüfungen abweichen (Low Balling). Da in den

⁴⁶⁸ Vgl. LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 546. Dabei stellt die Linie dg das Kontinuum für den optimalen Low Balling-Mechanismus dar.

Folgeprüfungen die abdiskontierten Prüfungsgebühren höher sind als bei dem Flat-Fee-Mechanismus, sind diese Werte gleich und stimmen mit dem Marktwert des Prüfers überein.

$$(4) \quad U_m = S_h - B_k - \sigma I_l \geq \bar{u}$$

In diesem Modell bietet der Manager dem Prüfer eine Kompensation B dafür an, dass er den Output $Q(I_h)$ rapportiert obwohl er mit dem Arbeitseinsatz I_l nur den Output $Q(I_l)$ generiert. Die Autoren untersuchen nun nicht detailliert mögliche Ausprägungen der Koalitionsvereinbarungen G , sondern beschreiben hier den Raum, bei welchem eine Koalition möglich wäre. Sinkt G allerdings für alle Perioden auf 0, so wäre es den Eigentümern gelungen, eine mögliche Koalitionsbildung zu verhindern und vollkommene Unabhängigkeit herzustellen. Die Autoren unterscheiden die zwei Situationen, in denen entweder der Manager oder der Prüfer die mögliche Ausgestaltung von G determinieren.

Falls der Manager in der Folgeperiode keine Zahlung an den Prüfer vornimmt, muss der Manager ein hohes Arbeitsniveau bieten (bei einer Entdeckungswahrscheinlichkeit von 1). Der Managernutzen in dieser Periode entspricht μ . Wählt er hingegen ein niedriges Niveau A_0 und ist bereit eine angemessene Zahlung B_k an den Prüfer zu leisten, damit dieser $Q(A_h)$ rapportiert, ist der Nutzen des Managers bei Nichtaufdeckung der unerlaubten Koalition höher.

Wie in den anderen formal-analytischen Modellen wird die Existenz von Transaktionskosten bei einem Prüferwechsel angenommen. Hier werden allerdings die Transaktionskosten mit den Erstprüfungskosten zusammengefasst. Weiter wird angenommen, dass Low Balling unabhängig davon existiert, bei welcher Partei die Verhandlungsmacht liegt.⁴⁶⁹ Das Modell hat folgende Ausgestaltung: Der Prinzipal beauftragt Agenten (Manager und Prüfer) zur Verrichtung von Aufgaben in seinem Sinne. Die Nutzenfunktion ist wie folgt: $U(S, A) = S - pA$, wobei S das Gehalt und A den Arbeitsaufwand darstellt. Das wahre Einkommen der Firma $Q(A)$ kann vom Eigentümer nur zu hohen Kosten eingesehen werden. Da die beiden Agenten eine Koalition eingehen können, verfolgt er des weiteren eine Strategie zur Überprüfung, ob eine geheime Zusammenarbeit zwischen den Agenten tatsächlich erfolgte. Da der Arbeitseinsatz des Prüfers keine bedeutende Größe für den Prüfernutzen in einer Periode darstellt, entspricht dieser ausschließlich seinem Einkommen. Da dieses Einkommen unabhängig von dem Einkommen der geprüften Gesellschaft sein soll, stellt es ausschließlich den Marktwert R der Prüfungsgesellschaft dar. R ist determiniert durch den Wettbewerb unter Prüfern, die Verhandlungsstärke von Eigentümern und Prüfern sowie durch die Größe und Komplexität des Auftrages. Die Gesamtkosten der Überwachung setzen sich nun aus den Prüfungsgebühren und den Kosten für die eigene Nachforschung zusammen. Der Prüfer mit den niedrigsten Gebühren wird bestellt und für die Remuneration bestehen zwei verschiedene Kompensationsmöglichkeiten.

Sollte die Koalition zwischen Manager und Prüfer entdeckt werden, so wäre der Arbeitseinsatz A_0 offensichtlich und der Manager würde neben einer Entlassung für einen Schaden

⁴⁶⁹ Vgl. LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 537.

haftbar gemacht. Aus den Überlegungen ergibt sich folgende Kompensationszahlung an den Prüfer, die der Manager höchstens zu zahlen bereit ist.

$$(5) \quad \bar{B}_k = p - \frac{\pi_k}{1 - \pi_k} \left(\frac{\mu}{1 - r} + \pi_m \right)$$

In den Perioden nach der Erstprüfungsperiode entspräche das Einkommen des Prüfers bei Einhaltung der Grundsätze der Abschlussprüfung der Prüfungsgebühr H . Sollte der Prüfer hingegen diese missachten, so würde er die Abberufung und eine Haftung mit der Wahrscheinlichkeit π_k zu erwarten haben. Sollte die Koalition aufgedeckt werden, so würden neben der Strafe η_a ferner noch die Einnahmeausfälle in den Folgeprüfungen zum Tragen kommen. Bleibt allerdings die Koalition unentdeckt, entspricht das Einkommen $H + B_k$.

Minimale Zahlung für den Prüfer:

$$(6) \quad \underline{B}_k = \frac{\pi_k}{1 - \pi_k} \left(\frac{H}{1 - r} + \eta_a \right)$$

Die Voraussetzungen für einen koalitionsvermeidenden Vertrag mit dem Prüfer sind aus den Überlegungen hinsichtlich der maximal zu zahlenden Kompensation an den Prüfer aus Sicht des Managements einerseits und der minimal zu akzeptierenden Zahlung aus Sicht des Prüfers andererseits abzuleiten. Für den Prüfer ist B_k eine monoton steigende Funktion von H und π_k , während die Funktion der maximal zu zahlenden Kompensation durch den Manager monoton sinkend in Abhängigkeit von π_k ist. Folglich kann die Zusammenarbeit dann vereitelt werden, wenn die Prüfungsintensität durch die Eigentümer erhöht wird oder/ und die Prüfgebühr nach der ersten Periode erhöht wird – ebenso muss die Prüfungsgebühr der ersten Periode gesenkt werden. Wird nun das Low Balling-Kompensationsschema gewählt, so ist dieses ein kostengünstiger Mechanismus, die Unabhängigkeit des Prüfers zu erhöhen.

Auch der *Eigentümer ist ein rationales Wirtschaftssubjekt* und könnte versucht sein, angesichts des Low Ballings nur in der ersten Periode tiefe Prüfungsgebühren zu zahlen, dann aber in der zweiten Periode bei steigenden Gebühren einen Wechsel vornehmen.⁴⁷⁰ Der Prüfer muss ein solches Verhalten bei der Prüfungsgebühreffestlegung antizipieren. Dieses opportunistische Verhalten des Eigentümers ist nun wiederum nicht kostenlos: Erstens

⁴⁷⁰ Vgl. LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 550: Die Autoren geben an, dass die Prüfung in der ersten Periode tatsächlich zu niedrigeren Gebühren vollzogen wird als in den Folgeprüfungen (sog. 'Fee cutting'). Die tatsächliche Existenz eines solchen Verhaltens wurde in den USA bereits empirisch nachgewiesen und erscheint insofern plausibel. ETTREDGE und GREENBERG verweisen unter Berücksichtigung von mandatspezifischen Ausprägungen (Finanzlage des Unternehmens, Veränderungen des relativen Kostenvorteils des Prüfunternehmens, die Anzahl der bietenden Prüfer etc) darauf, dass bei einem Prüferwechsel die Gebühren um durchschnittlich 25% gegenüber vergleichbaren Mandaten reduziert wurden. Andererseits löste sich dieser Kostenvorteil für die Unternehmen in den folgenden drei Jahren wieder auf. Vgl. ETTREDGE, M.; GREENBERG, R. (1990), S. 209.

entstehen Kosten für die Suche und Verpflichtung eines neuen Prüfers. Zweitens entstehen Reputationsverluste oder auch Kosten durch das Durchsickern von vertraulichen Informationen an die Öffentlichkeit.⁴⁷¹

Die folgenden Modellkausalitäten sind für das Verständnis des modellierten Prüfermarktes von besonderem Interesse.

Kausalität 1: Low Balling ist ein effizienter Mechanismus für eine hierarchische Überwachung des Managements (und der Prüfer) und fördert die Unabhängigkeit des Prüfers. Hiermit gehen die Autoren einen Schritt weiter als DEANGELO, welche mit ihrem Modell einen Beleg liefert, dass Low Balling sich neutral zur Unabhängigkeit verhält.

Kausalität 2: Low Balling substituiert die Haftung zu niedrigeren Kosten.

Kausalitäten 3 und 4: Hohe Erstprüfungsrabatte sind Ausdruck eines wettbewerbsintensiven Prüfungsmarktes. Der Marktausschluss von Prüfern, die nicht in der Lage sind, Erstprüfungsrabatte zu gewähren, bspw. Aufgrund von Liquiditätsgründen ob der Vorfinanzierung seiner zukünftigen Quasi-Renten, ist ein normaler Selektionsmechanismus eines funktionierenden Marktes für Prüferleistungen. Die Autoren nennen weitere interessante Gründe, warum ein Low Balling unter den tatsächlichen Prüfkosten entstehen kann: Angesichts hoher Monitoring-Kosten durch den Eigentümer in der ersten Periode wird ein Prüfer gewählt, der mittels Low Balling in das Vertragsverhältnis eintreten kann. Prüfer, die kein Low Balling offerieren können, werden den Markt verlassen müssen.

Kausalität 5: Ein Prüfvertrag muss absichern, dass eine Rücktrittsdrohung tatsächlich glaubhaft ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein Eigentümer tatsächlich beabsichtigt, den Prüfer bei Nichterfüllung abzulösen, und wenn Sanktionsmechanismen die Wiederholung eines *Prüfversagens* ausschließen. Ebenso muss der Manager sich zu größeren Anstrengungen verpflichten, falls er mit einer Überprüfung zu rechnen hat. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass eine Prüfung für die Eigentümer lohnend ist. Sollte dies nicht sein, so läge ein Gleichgewicht vor, bei welchem mit wenig Managereinsatz dennoch eine Prüfung durch die Eigentümer unterbliebe.

Auch das Modell von LEE und GU verfolgt den Zweck, die im *Cohen Report* angeführten Bedenken hinsichtlich der Gebührengestaltung des Low Balling angeführten Bedenken zu falsifizieren, welche die SEC für die Funktionalität des Kapitalmarktes als inakzeptabel befindet. In diesem Zusammenhang treten die Autoren den Beweis an, dass dieses Gebührengestaltung nicht die Unabhängigkeit verwässert, sondern vielmehr diese noch erhöht.

Schlussfolgernd geben die Autoren an, dass Low Balling die Unabhängigkeit des Prüfers dann erhöht, wenn die Kompetenz der Abberufung des Prüfers effektiv bei den Eigentümern liegt. In der Realität liegt dieser Sachverhalt für sie irgendwo dazwischen: „Since the manager has better knowledge about the auditor’s competence and the nature of the audit engagement, he may be delegated with certain power to fire the auditor. Precisely because of the potential collusion and managerial power abuse, the manager has never had the full power to fire the auditor, and the final authority rests with the owner.“⁴⁷²

⁴⁷¹ Vgl. LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 548: sog. 'Leak of Proprietary Information'.

⁴⁷² LEE, C.-W.; GU, Z. (1998), S. 544.

4.3.2.2 Kritische Würdigung des Modells von LEE und GU

Das von LEE und GU entwickelte Modell wurde im Detail untersucht, da die Autoren gegenüber der vorherrschenden Prüfungsforschung eine Verbindung der Unabhängigkeitsproblematik resultierend aus Low Balling mit dem latenten Haftungsrisiko als endogene Variable herstellen. Ferner, und dies ist zur Abbildung der Realität von größerer Bedeutung, nehmen die Eigentümer bei der Unternehmensüberwachung eine aktive Rolle ein, was angesichts der in der Realität zu beobachtenden Stärkung der Corporate Governance und der damit einhergehenden stärkeren Einflussnahme durch Aktionäre adäquat erscheint.

Die Existenz einer *Monitoring-Effizienzgrenze*, bei welcher Aktionäre über den Mix zwischen eigenen Prüfungsanstrengungen und den Gebühren für die externe Prüfung abwägen, konnte allerdings in einer separaten, von dem Modell unabhängigen Untersuchung in Großbritannien indirekt nicht bestätigt werden: Als Ergebnis einer Untersuchung über den Einfluss von Audit Committees (ACs) auf die Prüfqualität wurde ermittelt, dass Unternehmen, welche ein AC installiert haben, mit höheren Prüfungsgebühren belastet werden.⁴⁷³ Unter der Annahme, dass die Einrichtung von ACs auch in der Schweiz für die Unternehmen nicht kostenlos ist und die Prüfgebühren trotz dieser Institution nicht sinken werden, würde ein Abwägen zwischen einer Prüfung durch die Aktionärsvertreter und der gesetzlichen Prüfung durch externe Wirtschaftsprüfer in der Form des Modells nicht stattfinden.

Die Modellannahmen würden allerdings auch zutreffen, wenn eine Preisuntergrenze für die Prüfung bestehen sollte (bspw. aufgrund eines Oligopols am Prüfungsmarkt). In diesem Fall würde die Linie *ed* nach rechts verschoben und eine Rente würde dann von den Prüfern abgeschöpft.

Dem Modell ist ferner die Annahme implizit, dass die Untersuchungsanstrengungen aktiver Aktionärsvertreter eine relativ hohe Aufdeckungskraft für kollusives Verhalten von Manager und Prüfer besitzen. Ob allerdings Audit Committees als Aktionärsvertreter in der Praxis einen Beitrag für die Erhöhung der Prüfqualität leisten, müsste mittels empirischer Untersuchungen noch bestätigt werden.⁴⁷⁴

Das Modell unterliegt ferner für die Übertragung auf die Praxis einem fundamentalen Messproblem von Überwachungskosten (sowohl für die externe Prüfung als auch für ein Monitoring durch die Aktionäre). Feststellbar sind lediglich formale Argumentationen, die auf die bereits intuitiv einsichtige Erkenntnis deuten, dass zwischen Prüfkosten und den im Fall einer Nichtprüfung entstehenden Kosten, die bspw. in einer Ineffizienz der Kapitalmärkte zum Ausdruck kämen, ein auch in dem Modell zugrundeliegendes Austauschverhältnis liegt. Die Aktionäre – und letztendlich auch die Öffentlichkeit – haben ein Interesse an der Minimierung der beiden genannten Kostenarten. Wo allerdings ein optimales Minimum situiert ist, bleibt offen.⁴⁷⁵

⁴⁷³ Vgl. COLLIER, P.; GREGORY, A. (1996), S. 191 ff.

⁴⁷⁴ Mit Verweis auf die Resultate der eigenen empirischen Untersuchung (s. Abschnitt 6.10.2) kann für den Schweizer Prüfungsmarkt konstatiert werden, dass die durch die Nachfrager wahrgenommene subjektive Prüfqualität bei Existenz eines Audit Committees nicht statistisch signifikant höher ist.

⁴⁷⁵ Vgl. hierzu auch HILL, J. W.; METZGER, M. B.; WERMERT, J. G. (1994), S. 156 ff.

4.4 DAS HAFTUNGSRISIKO ALS INDIKATOR DER PRÜFQUALITÄT

Als ein weiterer Indikator für ein bestimmtes Niveau der Prüfqualität wird in der Literatur das Haftungsrisiko genannt.⁴⁷⁶ Eine größere Haftung induziert eine höhere Prüfqualität. Da nur die Haftung direkt beobachtet werden kann, leiten Forschungsbeiträge hieraus die Prüfqualität ab. Die Untersuchungen finden im Rahmen von formal-analytischen Modellen statt.⁴⁷⁷ Die Arbeiten zeichnen sich je nach möglichen Interdependenzen der betrachteten Elemente i. d. R. durch eine hohe modelltechnische Komplexität aus. Ein eigentlicher Fokus der Forschungsbeiträge lässt sich nicht ermitteln.⁴⁷⁸ Eine Systematisierung erscheint angesichts der zahlreichen Beiträge diffizil. An dieser Stelle werden die einzelnen, in den Modellen enthaltenen Module vorgestellt:⁴⁷⁹

- Unternehmensmodul (Bilanzpolitik, Unternehmenspolitik, Prüferauswahl, Klagepolitik),
- Prüfermodul (Mandatsannahme, Prüfungsniveau, Berichterstattung, Versicherung),
- Adressatenmodul (Klagepolitik, Anpassungsreaktion des Kapitalmarktes),
- Informationsmodul (Unternehmenszustand vor der Prüfung, Informationszugang nach der Prüfung) und ein
- Institutionsmodul (Haftungssystem, Schadensteilung, Kostenteilung, Verfahrenseffizienz)

Bzgl. einer vertieften Auseinandersetzung mit den einzelnen Modulen verweist der Verfasser auf die umfangreiche Diskussion von Beiträgen zur Prüferhaftung in der formal-analytischen ökonomischen Prüfungslehre in der Fachliteratur.⁴⁸⁰

DYE modelliert die Zusammenhänge zwischen der Haftung, der Prüfungstätigkeit und dem haftendem Vermögen des Prüfers.⁴⁸¹ Die Kausalität des Modells mündet in die Feststellung, dass mit der Höhe des Anfangsvermögens des Prüfers auch das Interesse an einer ordnungsgemäßen Prüftätigkeit seitens des Prüfers zunimmt, andererseits das Optimierungskalkül in einer bloßen Erfüllung, aber nicht Überschreitung der verbindlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung liegt.

In einer Untersuchung von THOMAN wird die Interdependenz zwischen der Strenge der Haftung (gemessen an der Schadensersatzbestimmung), dem Anreiz zur Prüfung sowie einem

⁴⁷⁶ Vgl. zum Haftungsrisiko BROWN, C.; RAGHUNANDAN, K. (1995), S. 1 ff.; vgl. SCHWARTZ, R. (1997), S. 385 ff. sowie für eine übersichtliche Beschreibung von Beiträgen zu diesem Thema vgl. EWERT, R. (1999a), S. 55.

⁴⁷⁷ Vgl. für die empirische Auswertung von Haftungsfällen die Ausführungen in Abschnitt 4.5.1 dieser Arbeit. Hierbei handelt es sich um einen Versuch zur direkten Messung der Prüfqualität.

⁴⁷⁸ Vgl. EWERT, R. (1999a), S. 56.

⁴⁷⁹ Vgl. EWERT, R. (1999a), S. 58 ff.

⁴⁸⁰ Vgl. EWERT, R. (1999a), S. 64 ff. Der Autor unternimmt eine Darstellung des komplexen Stoffgebietes anhand der folgenden fünf Konstellationen, die auch nach Ansicht des Verfassers zentrale Aspekte der Prüferhaftung ansprechen: 1. Rolle von Haftungs- und Vermögensbeschränkungen für die Wirkung von Haftungsregeln, 2. Strategische Interdependenzen zwischen Prüfern und Adressaten oder Managern und Prüfern, 3. Interdependenzen von Prüfung, Haftung und Unternehmenspolitik, 4. Prüfungseinsatz, Haftung und Signalling sowie 5. Haftung, Prüferwechsel und Prüfungseinsatz.

⁴⁸¹ Vgl. DYE, R. A. (1993), S. 887 ff.

potentiellen Prüferwechsel untersucht.⁴⁸² Im Modell steht der Prüfer im Spannungsfeld zwischen einer zu engen Kooperation mit dem Management, so dass latente Haftungsrisiken bestehen, und einer potentiellen Abwahl sowie dem damit verbundenen Verlust von Quasi-Renten (Geschäftsrisiko). Das zentrale Forschungsergebnis wird vor dem Hintergrund der bestehenden Konkurrenz mit um das Mandat werbenden anderen Prüfern darin gesehen, dass der *Trade-off* zwischen Haftungs- und Geschäftsrisiko beim amtierenden Prüfer dazu führen kann, dass eine strengere Haftung mit einer Verminderung der Bereitschaft zum Einsatz der perfekten Prüfungstechnologie einhergehen kann. Sind nämlich die Haftungsfolgen sehr hoch, dann wird das Management kein sog. *'Opinion shopping'*⁴⁸³ unternehmen können, da alle konkurrierenden Prüfer vor dem Hintergrund einer strengen Berichterstattung dieselbe Meinung vertreten werden. Da dies aber nur für eine dichotomische Berichterstattung⁴⁸⁴ gilt, zeigt die Autorin, dass bei einer graduellen Anpassung der Berichterstattung sich auch die Haftungsfolgen graduell verändern, so dass sich der Zusammenhang zwischen Haftungsfolgen und Prüfungsfolgen umkehrt.⁴⁸⁵

EWERT und FEESS zeigen in einem spieltheoretischen Modell, das die Wirkung von Haftungsbeschränkungen und Versicherungsmöglichkeiten der Prüfer untersucht, dass bei Vorliegen eines vertraglich definierten Prüfungsstandards im Versicherungsvertrag der Versicherungsschutz nicht zwangsläufig in eine Anreizreduktion für eine ordnungsgemäße Prüfung münden muss.⁴⁸⁶

Eine Analyse der Untersuchungen macht deutlich, dass je nach Auswahl der gewählten Modellelemente unterschiedliche Resultate zu Tage treten. Gerade die Analyse der US-amerikanischen Forschungsbeiträge scheint zu verdeutlichen, dass eine Dritthaftung für das Erreichen einer akzeptablen Prüfleistung vorzuziehen ist. Ferner wird in den Modellen die enge Verknüpfung von Haftung und Reputationsverlusten deutlich, die im Anschluss an eine Verurteilung folgen.⁴⁸⁷

Grundsätzlich ist den Untersuchungsergebnissen von BROWN und RAGHUNANDAN sowie von SCHWARTZ zu folgen, wonach mit einer hohen Wahrscheinlichkeit das Haftungsrisiko als ein *Indiz* für eine hohe Prüfqualität angesehen werden kann.⁴⁸⁸ In diesem Kontext hat die Haftung in einer realen Welt mit Informationsasymmetrien für den Nachfrager von Prüfungsleistungen eine Signalfunktion hinsichtlich der Prüfqualität.

⁴⁸² Vgl. THOMAN, L. (1996), S. 275 ff. Auch MELUMAD und THOMAN kommen in einer weiteren Untersuchung bzgl. Signalwirkung eines Haftungssystems zu dem Schluss, dass die Höhe einer potentiellen Schadensersatzzahlung die Klagewahrscheinlichkeit determiniert. Bei geringem Schadensersatz droht eine ineffektive Prüfung. Vgl. MELUMAD, N. D.; THOMAN, L. (1990), S. 77.

⁴⁸³ Der Begriff des „Opinion Shoppings“ beschreibt in der US-amerikanischen Literatur den Versuch von Unternehmen, sich einen Prüfer zu suchen, der in der Berichterstattung im Gegensatz zum gegenwärtig berufenen Prüfer die Meinung des Managements vertritt. Vgl. hierzu KRISHNAN, J. (1994), S. 200.

⁴⁸⁴ In diesem Modell ist kein detaillierter Bestätigungsvermerk vorgesehen, sondern nur eine dichotomische Bestätigung oder Nichtbestätigung der Jahresrechnung durch den Prüfer.

⁴⁸⁵ Vgl. THOMAN, L. (1996), S. 292 ff.

⁴⁸⁶ Vgl. EWERT, R.; FEESS, E. (2000), S. 573. Zu einer anderen Schlussfolgerung gelangt SCHILDBACH, der die Anreizwirkung eines Versicherungsschutzes für die Prüfqualität negativ beurteilt, da Versicherungen die Haftungsfolgen reduzieren. Vgl. SCHILDBACH, T. (1996), S. 27.

⁴⁸⁷ Vgl. EWERT, R. (1999b), S. 183. Der Autor weist ferner auf potentiellen Reputationsverlust hin, der dann eintritt, wenn zwar Fehlverhalten nicht in eine Verurteilung mündet, aber dennoch im Rahmen der Untersuchung aufgedeckt und publik wurde.

⁴⁸⁸ Vgl. SCHWARTZ, R. (1997), S. 385 ff. und vgl. BROWN, C.; RAGHUNANDAN, K. (1995), S. 72 ff.

4.5 DIREKTE MESSUNG DER PRÜFQUALITÄT

Neben der indirekten Messung der Prüfqualität mittels der Indikatoren Unabhängigkeit und Haftung widmen sich weitere Forschungsansätze einer direkten Erhebung. Diese kann einerseits durch eine Erhebung der Prüfqualität i. S. der Einhaltung von bestimmten Normen produktorientiert vollzogen werden. Ebenso zielen Untersuchungen auf die Erfassung der subjektiven Wahrnehmung der Prüfqualität durch die Adressaten der geprüften Jahresrechnung. Während bei der produktorientierten Prüfqualitätserforschung eine objektive, interne Qualitätssicht vorherrscht, fokussiert die externe, subjektive Qualitätssicht auf die Erfüllung von Erwartungen der Nachfrager von Prüferleistung.

4.5.1 Produktorientierte Messung der Prüfqualität anhand der Normeinhaltung

Die Überprüfung einer Normeinhaltung ist für den Wissenschaftler ob des fehlenden Zugangs zu verlässlichen Daten diffizil, wenn nicht sogar unmöglich. In diesem Zusammenhang können nach Ansicht des Verfassers für den Wissenschaftler i. d. R. verschiedene Methoden zum Einsatz kommen, die im folgenden mit der Erläuterung von grundsätzlichen Problemen für die wissenschaftliche Untersuchung verbunden sein können:⁴⁸⁹

- *Durchsicht und Auswertung von Arbeitspapieren der Wirtschaftsprüfer:* Anhand der Offenlegung von Resultaten einer kritischen Durchsicht der Prüfunterlagen bspw. durch ein *Peer Review* oder ein *Public Oversight Board* könnten Rückschlüsse auf ein normenkonformes Prüfverhalten gezogen werden.⁴⁹⁰ Auf eine solche Institution kann gegenwärtig in der Schweiz nicht zurückgegriffen werden.⁴⁹¹
- *Befragung der Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der Erfüllung einzelner Qualitätsparameter sowie eines normenkonformen Verhaltens:* Diese Form der Untersuchung unterliegt der Gefahr, dass über eigene Qualitätsdefizite seitens des Prüfers nur unzureichend oder gar nicht informiert wird.⁴⁹²
- *Untersuchung von Gerichtsentscheiden hinsichtlich des normenkonformen Verhaltens des Prüfers:* Probleme bestehen, da der Öffentlichkeit in Gerichtsentscheiden grundsätzlich nicht alle Informationen zur Verfügung gestellt werden. Ferner vergehen zwischen Klageerhebung und Urteil in der Praxis bis zu zehn Jahren, in denen sich das institutionelle Umfeld ändert. Ein Rückschluss auf die aktuelle Rechtslage ist daher diffizil. Die Untersuchung von ausschließlich *pathologischen Fällen* lässt zudem eine Beurteilung der Gesamtheit nicht zu. Vor dem Hintergrund der in Abschnitt 6.8 diskutierten Erwartungslücke erscheint es nach Ansicht des Verfassers zudem nicht unsach-

⁴⁸⁹ Vgl. hinsichtlich einer kritischen Diskussion von Problemfeldern der direkten Qualitätsmessung RUHNKE, K. (2000), S. 184 ff.

⁴⁹⁰ Vgl. PUBLIC OVERSIGHT BOARD (2001), S. 93. Das sog. *Panel on Audit Effectiveness* untersucht in den USA die Funktionstüchtigkeit der Wirtschaftsprüfung aus der Kapitalmarktperspektive.

⁴⁹¹ Vgl. EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION (2003), S. 41 ff.: Die EBK legt Untersuchungsergebnisse über die Prüftätigkeit der Revisionsstellen der in Konkurs befindlichen Bank GLOBO sowie der mit umfangreichen Kreditausfällen konfrontierten Waadtänder Kantonalbank offen, die eine nicht ausreichende Sorgfalt bei der Arbeitsausübung dokumentieren. Diese Sachverhalte führten zu dem Schluss der EBK, dass die internen Kontrollsysteme der betroffenen Revisionsgesellschaften eine ordnungsgemäße Aufgabenausübung nicht gewährleisten würden.

⁴⁹² Vgl. RUHNKE, K. (1997), S. 314.

lich zu argumentieren, dass die Rechtssprechung nicht unbedingt und immer einen objektiven Prüfqualitätsmaßstab bei der Beurteilung von Rechtsfällen anwenden muss.

- *Durchsicht der testierten Jahresabschlüsse auf Fehler (Dokumentenanalyse):* Anhand von veröffentlichten Jahresabschlüssen könnten diese auf enthaltene Fehler mit dem Ziel untersucht werden, einen Rückschluss von der Publikationsqualität auf die generelle Prüfqualität vorzunehmen.⁴⁹³ Die Publikationsqualität stellt letztendlich neben dem Potential des Prüfers und dem Prüfprozess nur einen Aspekt der Prüfqualität dar. Ferner trägt der Verwaltungsrat die Verantwortung für das qualitative Erscheinungsbild des Jahresabschlusses selber, so dass offensichtliche, aber nicht wesentliche Fehler prinzipiell nicht der Revisionsstelle anzulasten sind. Daraus muss allerdings auch der Schluss gezogen werden, dass Informationen über eine effektive, mit den Aktionärsinteressen konforme Prüfung mit diesem Instrument nicht gewonnen werden können.
- *Dokumentenanalyse hinsichtlich der vom Prüfer veranlassten Korrekturbuchungen:* In diesem Fall wird von den ex post aufgedeckten Fehlern auf die Fähigkeit eines Prüfers, auch künftig Fehler aufzudecken, geschlossen. Die Aussagekraft dieser Studien ist beschränkt, da die Anzahl der aufdeckungspflichtigen Fehler im Verborgenen bleibt und damit nicht die Fehleraufdeckungskraft der Prüfer gemessen wird.⁴⁹⁴

Die aufgeführten Methoden fanden in der Schweiz bisher keinen Einsatz. Daher werden im folgenden Beiträge aus anderen Forschungsräumen zur produktorientierten Messung der Prüfqualität anhand der Einhaltung von Prüfungsnormen vorgestellt.

Einen Versuch der direkten Messung der Prüfqualität liefern SUTTON und LAMPE.⁴⁹⁵ Sie ermitteln bei 200 Prüfern relevante Qualitätsfaktoren für den Prüfungsprozess, die sie in einen Gesamtindex für die Prüfqualität überführen. Der Prüfprozess setzt sich dabei aus Planung, Zwischenprüfung, Jahresendprüfung und finalem Verwaltungsaufwand zusammen.⁴⁹⁶ Die Ergebnisse vermitteln einen Eindruck, welche Kriterien von den Wirtschaftsprüfern als entscheidend für die Erbringung eines bestimmten Qualitätsniveaus angesehen werden. Hinsichtlich der Repräsentativität erscheint die Höhe der 200 einbezogenen Personen ausreichend. Jedoch ist anzumerken, dass die Erhebung ausschließlich Prozessfaktoren hinterfragt. Erwartungen an das Potential der Prüfer und die Ergebnisqualität bleiben unberücksichtigt. Eine Überprüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien findet nicht statt.

COPLEY und DOUCET führten in den USA eine empirische Untersuchung über die Einhaltung von Prüfungsgrundsätzen bei Prüfungshandlungen und der Berichterstattung bei sog. *Governmental Audits* durch.⁴⁹⁷ In diesem Zusammenhang wurden Sachverständige gebeten, die Arbeitspapiere und Prüfberichte von Prüfern von 165 sog. *'Federal Funds Recipients'* einzusehen und kritisch zu beurteilen. Ausgehend von dem Untersuchungsziel wird eine

⁴⁹³ Vgl. WEETS, J.; JEGERS, M. (1997), S. 2.

⁴⁹⁴ Vgl. RUHNKE, K. (2003), S. 259 und die dort zitierten Studien hinsichtlich vorgenommener Korrekturbuchungen.

⁴⁹⁵ Vgl. SUTTON, S.; LAMPE, J. (1991), S. 275 ff.

⁴⁹⁶ Vgl. SUTTON, S. (1993), S. 98.

⁴⁹⁷ Vgl. COPLEY, D.; DOUCET, M. (1993), S. 90 ff. Die Prüfqualität wurde als unzureichend eingestuft, wenn der Prüfer die notwendigen Prüfschritte nicht durchgeführt bzw. dokumentiert hatte oder wenn wesentliche Schwächen im internen Kontrollsystem unentdeckt blieben.

positive Korrelation zwischen der Größe des Mandantenunternehmens und der Prüfqualität festgestellt, woraus die Autoren schließen, dass bei kleinen Unternehmen Angebotseffekte (z. B. Honorarhöhe) und bei größeren Unternehmen Nachfrageeffekte (bspw. Reputation) überwiegen. Kritisch anzumerken ist, dass die Ergebnisse mit den zugrundeliegenden Annahmen der Forschung einen gewissen Blickwinkel vorgaben. Ferner dürfte eine Übertragung der Ergebnisse auf privatwirtschaftliche Unternehmungen nicht unproblematisch sein.⁴⁹⁸

Mit der Fragebogenmethode untersuchten MALONE und ROBERTS Mitarbeiter von 16 US-amerikanischen Prüfgesellschaften, um Erkenntnisse von Einflussfaktoren für ein nicht ausreichendes Qualitätsniveau zu erheben.⁴⁹⁹ Als eine Minderung der Prüfqualität definieren sie sechs Sachverhalte:

- Abzeichnen nicht durchgeführter Prüfungshandlungen,
- Abzeichnen einer nur oberflächlich durchgeführten Durchsicht von Arbeitspapieren der Prüfteammitglieder,
- Akzeptanz einer unbefriedigenden Mandantenerklärung,
- mangelnde Verwendung von Fachliteratur,
- mangelnde Ausführung von Prüfschritten sowie
- eine mangelnde Überprüfung von fragwürdigen Geschäftsvorfällen und Praktiken des Mandanten.

Das Untersuchungsziel war die Klärung der Frage, ob es keine signifikante Relation zwischen einer geringeren Prüfqualität, einem *Quality Review* und dem organisatorischen Aufbau der Prüfgesellschaft gebe.⁵⁰⁰ In diesem Zusammenhang gaben nur 12% der Befragten an, dass in ihrer Gesellschaft das o. g. Fehlverhalten auftreten würde. Als häufigste Form einer unbefriedigenden Qualität gaben 86% der Teilnehmer das Abzeichnen nicht durchgeführter Prüfschritte an, aber nur 45% waren der Meinung, dass dieser Mangel von dem internen Qualitätssicherungssystemen entdeckt werden könnte. Die Kritik an dem Modell erfolgt mit dem Hinweis auf die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Befragung von Wirtschaftsprüfern über ihre eigene Arbeitsleistung.

Eine Auswertung von Rechtsstreitigkeiten, in denen Fehler von Wirtschaftsprüfern aufgedeckt werden, wird von PALMROSE unternommen.⁵⁰¹ Bei der Untersuchung von 183 Rechtsstreitigkeiten der 15 größten Prüfgesellschaften der USA für den Zeitraum 1960 bis 1985 unterstellt die Autorin, dass Gesellschaften mit einer hohen Anzahl von Rechtsstreitigkeiten eine niedrige Prüfqualität erbringen. Mittels statistischer Auswertungsverfahren ermittelt sie, dass kleinere Gesellschaften (sog. *'Non-Big Eight'*) eine größere Anzahl von Rechtsstreitigkeiten aufweisen.⁵⁰² Die Konklusion der Autorin, wonach größere Prüfgesellschaften höhere Prüfqualität erbringen, ist nach Ansicht des Verfassers aufgrund der begrenzten Anzahl untersuchter Fälle, der fehlenden Berücksichtigung von gesellschaftlichen, politischen

⁴⁹⁸ Vgl. zur kritischen Würdigung des Forschungsansatzes MARTEN, K.-U. (1999a), S. 83.

⁴⁹⁹ Vgl. MALONE, C.; ROBERTS, R. (1996), S. 56.

⁵⁰⁰ Vgl. MALONE, C.; ROBERTS, R. (1996), S. 59: Von den Prüfgesellschaften der befragten Teilnehmer konnten alle Gesellschaften einen Peer Review Report ohne Einschränkungen vorweisen.

⁵⁰¹ Vgl. PALMROSE, Z.-V. (1988), S. 60.

⁵⁰² Vgl. PALMROSE, Z.-V. (1988), S. 62.

und anderen Änderungen mit Einfluss auf die Rechtssprechung der USA problematisch. Ebenso ist zu bedenken, dass größere Prüfgesellschaften aufgrund ihrer größeren finanziellen Ressourcen eher als kleinere Prüfgesellschaften in der Lage sein sollten, sich in rechtlichen Belangen (bspw. mit einer eigenen Rechtsabteilung) vor einer Verurteilung zu schützen.

Eine Untersuchung der Publikationsqualität als Indikator der Prüfqualität wurde von WEETS und JEGERS vorgenommen, welche anhand der publizierten Jahresabschlüsse von 1.720 belgischen Unternehmen nach möglichen logischen und arithmetischen Fehlern suchten.⁵⁰³ Die ermittelte Fehlerhäufigkeit je Prüfgesellschaft wurde ins Verhältnis zur durchschnittlichen Anzahl der logischen und arithmetischen Fehler in der Stichprobe gesetzt. Die Auswertung der Untersuchung zeigte, dass die in dieser Studie erfassten großen Prüfgesellschaften (sog. *'Big Eight'*) bzgl. der durchschnittlichen Fehlerhäufigkeit keine homogene Gruppe darstellten und dass keine signifikanten Unterschiede zu kleineren Prüfgesellschaften ermittelt werden konnten. Da dieses Verfahren ausschließlich auf einen Aspekt der Prüfqualität abzielt und ferner die Verantwortung für die Berichterstattung bei den Unternehmen liegt, so dass der Prüfer unwesentliche logische und arithmetische Fehler tolerieren könnte, ist die Aussagekraft der Untersuchung relativ begrenzt.

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass die beschriebenen Methoden zur Erhebung der Prüfqualität mit Schwierigkeiten der Datengewinnung konfrontiert sind, so dass Bedenken hinsichtlich der Repräsentativität angeführt werden. Ferner wird die Wahrnehmung der Nachfrager sowie deren Erwartungen an eine Prüfleistungen nicht berücksichtigt.

4.5.2 Messung der subjektiven Wahrnehmung der Prüfqualität

Die Beiträge zur subjektiven Wahrnehmung der Prüfqualität werden dahingehend unterteilt, ob die direkt am Prüfprozess beteiligten Personen (Finanzvorstand, Buchhalter und Controller) über ihre Wahrnehmung der Prüfqualität befragt werden (*Erfahrungseigenschaften*) oder ob die Nachfrager (Verwaltungsräte, Finanzanalysten) sich bei der Beurteilung der Prüfqualität primär auf die Zusicherungen des Abschlussprüfers verlassen müssen, da sie eine Beurteilung selber nicht vornehmen können (*Vertrauenseigenschaften*).⁵⁰⁴

Im folgenden werden empirische Forschungsbeiträge zur differenzierten Wahrnehmung von Erfahrungs- und Vertrauenseigenschaften vorgestellt. Vorweg sei betont, dass den Studien gemein ist, dass sie bis auf den Beitrag von MARTEN kein Instrumentarium zur Messung und Steuerung der Prüfqualität enthalten, welche im Sinne eines pragmatischen Wissenschaftszieles erstrebenswert wäre.⁵⁰⁵

Als einzigen Schweizer Forschungsbeitrag unternimmt FEHR bei 150 Klein- und Mittelunternehmen in der Schweiz eine Untersuchung zur wahrgenommenen Qualität von Treuhanddienstleistungen, unter welchen er auch Prüfungs- und Steuerberatungsleistungen subsumiert.⁵⁰⁶ Die Messung der Qualität lehnte sich an das von PARASURAMAN, ZEITHAML und

⁵⁰³ Vgl. WEETS, J.; JEGERS, M. (1997), S. 2.

⁵⁰⁴ Vgl. für Dienstleistungen MEFFERT, H. (1994), S. 525.

⁵⁰⁵ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 121 ff.

⁵⁰⁶ Vgl. FEHR, D. (1993), S. 473 f.

BERRY entwickelte Instrumentarium zur Messung der Dienstleistungsqualität, dem sog. 'SERVQUAL-Verfahren', an.⁵⁰⁷ Als Ergebnis dieser Untersuchung wurde hervorgehoben, dass die Zahl der Mandantenkontakte sich positiv auf die Qualitätsbeurteilung von den Nachfragern auswirkt.⁵⁰⁸ Neben einer mangelnden Vergleichsmöglichkeit mit anderen Resultaten ähnlicher Studien kann auch eine fehlende Operationalisierung des Qualitätsbegriffs in der kritischen Würdigung des Beitrags Erwähnung finden, wobei allerdings rückgeschlossen werden kann, dass hiermit die Mandantenzufriedenheit gemeint ist.

Mit einer umfangreichen Befragung von 653 Controllern der größten US-amerikanischen Gesellschaften sowie von 650 Partnern der *Big Eight* und 154 Adressaten der Jahresabschlussprüfung unternahm CARECELLO, HERMANSON und MCGRATH den Versuch, potentielle Qualitätsattribute der Prüfung ausfindig zu machen.⁵⁰⁹ Als Resultat dieser Untersuchung ist zu nennen, dass den Prüfungsteamfaktoren von den Teilnehmern eine höhere Bedeutsamkeit als den Prüfgesellschaftsfaktoren beigemessen wurde. Der höchste Einfluss auf die Prüfqualität wurde in der Kontinuität der Prüfungsteammitglieder gesehen, gefolgt von in der Branche und beim Mandanten gewonnenen Erfahrungen.⁵¹⁰ Kritisch anzumerken ist, dass die Befragung sich ausschließlich auf Attribute stützte, die auf eigenen Erfahrungen und auf Literaturrecherche beruhten. Vorstudien mit potentiellen Probanden zur Absicherung einer hohen Repräsentativität wurden zu diesem Zweck nicht durchgeführt.

Eine weitere Befragung zur wahrgenommenen Prüfqualität nahm MOIZER vor, der bei 568 befragten Finanzdirektoren britischer Unternehmen Einflüsse auf die Wahrnehmung der Prüfleistungen von *Big Eight*- und *non-Big Eight*-Gesellschaften ermittelte.⁵¹¹ Eine Analyse der Geschäftsbeziehungen ergab, dass kleine Prüfgesellschaften grundsätzlich eine längere Bindungsdauer mit ihren Mandanten verband als dies für größere Gesellschaften der Fall war. Ferner wurde konstatiert, dass Mandanten kleinerer Prüfgesellschaften ein besseres Preis-Leistungsverhältnis wahrnahmen als Kunden größerer Prüfgesellschaften. Ferner stellte sich der persönliche Kontakt zum Partner oder Manager der Prüfgesellschaft als zentraler Einflussfaktor für die Qualitätswahrnehmung heraus.⁵¹² Es kann zudem anhand soziodemographischer Informationen der Teilnehmenden ein unterschiedliches Antwortverhalten beobachtet werden.

Eine weitere Untersuchung nehmen WARMING-RASMUSSEN und JENSEN vor, indem sie für den dänischen Prüfungsmarkt 115 Attribute mit Hilfe von offenen Interviews ermittelten, die über die Wahrnehmung der Prüfqualität bei verschiedenen Abschlussadressaten Auskunft geben sollte.⁵¹³ Als Resultat lag den Autoren ein v. a. von der Adressatengruppe abhängiges

⁵⁰⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt 5.1.

⁵⁰⁸ Vgl. FEHR, D. (1993), S. 478 f.

⁵⁰⁹ Vgl. CARCELLO, J. V.; HERMANSON, R.; MCGRATH, N. (1992), S. 4 f.

⁵¹⁰ Vgl. CARCELLO, J. V.; HERMANSON, R.; MCGRATH, N. (1992), S. 8. Vgl. auch ähnliche Ergebnisse bei ALDHIZER, G.; MILLER, J. R.; MORAGLIO, J. F. (1995), S. 61, welche eine Untersuchung für die Prüfqualität bei Prüfungen öffentlicher Einrichtungen vorgenommen haben.

⁵¹¹ Vgl. MOIZER, P. (1995), S. 1.

⁵¹² Vgl. MOIZER, P. (1995), S. 12.

⁵¹³ Vgl. WARMING-RASMUSSEN, B.; JENSEN, L. (1995), S. 2. Gegenüber der Studie von CARCELLO, HERMANSON und MCGRATH wird die Gruppe der Abschlussadressaten mit der Erkenntnis, dass sich die Qualität der Prüferleistung zunehmend an die Erwartungen der Abschlussadressaten ausrichtet, um Kreditgeber und Journalisten erweitert. Ebenso finden offene Interviews zur Ermittlung der Merkmale mit der Folge statt, dass bspw. die Unabhängigkeit Gegenstand der Untersuchung ist, was bei den US-amerikanischen Forschern nicht in ihren Merkmalsvorgaben enthalten war.

Antwortverhalten zu den einzelnen Qualitätsmerkmalen vor. Für die weitere Forschung bedeutend ist die von den Autoren gewonnene Erkenntnis, dass eine Aggregation unterschiedlicher Probandengruppen problematisch sein kann. Als weitere Resultate wurde eine relativ schlechte Beurteilung der Unabhängigkeit seitens der Finanzdirektoren konstatiert.

HODGE unternimmt eine Untersuchung zur subjektiven Wahrnehmung der Qualität von publizierten Unternehmensergebnissen, der Unabhängigkeit von Prüfern und der Relevanz geprüfter Finanzinformationen.⁵¹⁴ Ausgangspunkt der Überlegung hinsichtlich der prüfqualitätsrelevanten Sachverhalte ist die von der SEC geäußerte Besorgnis, dass die Relation von 1 USD Prüfhonorar zu 2,69 USD sog. 'non-audit'-Services ein hohes Potential für Interessenkonflikte bietet. Auf einer dreistufigen LIKERT-Skala wurden 13.250 Privatinvestoren schriftlich befragt, ob sich ihre Einschätzung bzgl. der Unabhängigkeit von Prüfern, der Verlässlichkeit der externen Berichterstattung und der Bedeutung testierter Abschlüsse verändert hat. Die Analyse der statistisch signifikanten Ergebnisse aus 404 retournierten Fragebögen (Rücklaufquote: 3,0%) ergab, dass die Unabhängigkeit und die Verlässlichkeit von Jahresabschlüssen in den Augen der befragten Investoren gesunken, dafür die Bedeutung geprüfter Finanzinformationen gestiegen sei. Die kritische Würdigung dieser Untersuchung kann nicht übersehen, dass HODGE nur auf drei zwar wichtige, letztendlich aber zu amorphe Qualitätsmerkmale abstellt. Die Konklusion, dass Investoren geprüfte Finanzinformationen bedeutender, aber weniger zuverlässig beurteilen, misst nur ein Delta im Zeitablauf, ohne Rückschluss auf die Beurteilung des wahrgenommenen Qualitätsniveaus zu geben.

Ein neuartiger und integrativer Ansatz zur Messung und Steuerung der Prüfqualität wurde von MARTEN entwickelt.⁵¹⁵ Basierend auf den Erkenntnissen der Dienstleistungsqualitätsforschung, im besonderen dem SERVQUAL-Verfahren, entwickelt der Autor ein symmetrisches GAP-Modell und überprüft im Rahmen einer umfangreichen empirischen Untersuchung die dem Modell zugrundeliegenden Hypothesen positiv. Dieses Modell kann als Controllingssystem zur Messung und Steuerung der Qualität von Prüferleistungen zum Einsatz gelangen. Neben Aspekten des Prüfprozesses und des Ergebnisses der Prüfleistung kann mit diesem Modell auch das Potential beurteilt werden. Für den deutschen Prüfungsmarkt wurden im Rahmen der Untersuchung an insgesamt rund 3.200 Probanden (Wirtschaftsprüfer, Vorstände, Aufsichtsräte, Finanzanalysten) Fragebögen versendet. Bei der Auswertung wurden bei zahlreichen der 32 untersuchten Qualitätsmerkmale Lücken ermittelt, die auf ein Defizit in der Prüfqualität hindeuten.⁵¹⁶ BACKHAUS, MEFFERT, BONGARTZ und ESCHWEILER greifen partiell diesen Ansatz auf, indem sie in einer umfangreichen empirischen Untersuchung das Selbst- und Fremdbild der Wirtschaftsprüfung für Eigenschaften und Aufgabenfelder des Wirtschaftsprüfers hinterfragen und auf Basis einer dezidiert negativen Beurteilung der Prüfleistung Handlungsempfehlungen für den Berufsstand eruieren.⁵¹⁷

⁵¹⁴ Vgl. HODGE, F. D. (2003), S. 37 ff.

⁵¹⁵ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 121 ff.

⁵¹⁶ Aufgrund der Vorzüge dieses Modells für die empirische Erfassung der subjektiven Prüfqualität findet eine detaillierte Darstellung im fünften Kapitel statt und ist im Anschluss Grundlage der eigenen empirischen Untersuchung.

⁵¹⁷ BACKHAUS, K.; MEFFERT, H.; BONGARTZ, M.; ESCHWEILER, M. (2003), S. 627 ff.: Vor dem Hintergrund der öffentlichen Kritik leiten die Autoren einen Maßnahmenkatalog ab, der u. a. die Bereiche Prüfverbote, externe Berufskontrolle, Haftung und Transparenz enthält.

Die empirischen Untersuchungen zur subjektiven Wahrnehmung der Prüfqualität liefern nach Ansicht des Verfassers einen umfassenderen Einblick in das Phänomen Prüfqualität als Methoden, welche die objektive Prüfqualität untersuchen. Dies v. a., da mit den objektiven Methoden Probleme hinsichtlich der Datenerhebung und dem Rückschluss auf die Realität gegeben sind; zusätzlich bleibt die Wahrnehmung der Nachfrager unberücksichtigt. Hingegen nähern sich subjektive Methoden dem Problem, indem beobachtbare Aspekte der Prüfqualität erfasst und bewertet werden. Kritisch ist zu bemerken, dass die Methoden nicht ein normenkonformes Verhalten a priori zum Ziel der Untersuchung haben. Dieses ist allerdings auch mit den Methoden der objektiven Prüfqualitätsforschung nach Ansicht des Verfassers nur begrenzt erfassbar und unterliegt einer signifikanten Operationalisierungsproblematik.

4.6 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION

Das vierte Kapitel beginnt mit Ausführungen über die untersuchten Objekte der Prüfungsmarktforschung, wobei besonderes Augenmerk auf die Prüfqualitätsforschung gelegt wird. Hinsichtlich der Verfahren finden sowohl formal-analytische als auch empirische Ansätze Anwendung. Die kritische Würdigung der formal-analytischen Modelle fußt auf einer grundlegenden Kritik an der (ökonomischen) Modellbildung, indem neben einer Abhängigkeit vom Forschungsziel v. a. die Reduktion eines komplexen Aspektes der Wirklichkeit problematisch gesehen wird. Dennoch spiegeln zahlreiche Beiträge die Bedeutsamkeit dieses Ansatzes in der Wissenschaft wider. Grundsätzlich versprechen empirische Ansätze sinnvollere Ergebnisse hervorzubringen, wobei auch hier der Wissenschaftler mit Hindernissen konfrontiert ist. Diese resultieren für die Prüfqualität v. a. aus der Schweigepflicht und einer fehlenden Bereitschaft der Prüfer, über negative Sachverhalte Auskunft zu geben.

Für die Schweiz wurde hinsichtlich der Prüfqualitätsforschung ein Forschungsdefizit offengelegt, so dass sich der Verfasser dieser Arbeit mit der Frage nach der Übertragbarkeit von Untersuchungsergebnissen anderer Forschungsräume beschäftigt. Angesichts der Unterschiede im institutionellen und kulturellen Prüfumfeld ist eine Nutzung nur mit Einschränkungen möglich; dieser Sachverhalt wird exemplarisch anhand der Haftung des Wirtschaftsprüfers illustriert. Ferner unterliegt das Untersuchungsobjekt einem stetigen Wandel im Zeitablauf, so dass Forschungsbeiträge und als allgemeingültig dargestellte Sachverhalte nur den Charakter einer Zeitpunktbeurteilung aufweisen.

Die Systematisierung der Prüfqualitätsforschung erfolgt durch eine Separierung zwischen einer indirekten Beschreibung anhand von Indikatoren und Ansätzen für eine direkte Messung der Prüfqualität. Die indirekten Messungen anhand der Unabhängigkeit und dem Haftungsrisiko nehmen in der Literatur einen großen Platz ein. Als einen Brennpunkt der ökonomischen Prüfungslehre wird das Low Balling-Modell von DEANGELO vorgestellt, das einen Bezug zwischen den mit einer Prüfung verbundenen Wohlfahrtsgewinnen des Prüfers aus Produzentenrenten und elementaren Unabhängigkeitsproblemen durch einen potentiellen Verlust dieser Renten im Konfliktfall mit dem Management herstellt (s. Abschnitt 4.3.1). Eine kritische Würdigung weist v. a. auf die fehlende Realitätsnähe der Annahmen hin. Als Ausgangspunkt einer Modellierung des Schweizer Prüfungsmarktes wird das *'Multi-Agent Moral Hazard Modell'* von LEE und GU vorgestellt, das durch den Einbezug von Kontrollaktivitäten

der Aktionäre und der Haftung einen relativ hohen Realitätsbezug trotz Komplexitätsreduktionen aufweist (s. Abschnitt 4.3.2). Als zweiter Indikator für die Prüfqualität werden Forschungsbeiträge zum Haftungsrisiko des Prüfers vorgestellt. Der überwiegende Teil dieser Arbeiten ermittelt, dass dieses ein Indikator für eine ansprechende Prüfqualität sei. Die Indikatoren dienen grundsätzlich als Prüfqualitätssignal und tragen damit maßgeblich zur Reduktion der Qualitätsunsicherheiten für die Nachfrager nach Prüfungsleistungen bei.

Bei der *direkten* Prüfqualitätsforschung wird zwischen einer objektiven Qualitätsmessung anhand der Einhaltung von Prüfungsnormen (s. Abschnitt 4.5.1) sowie einer subjektiven Qualitätsmessung anhand der wahrgenommenen Prüfqualität durch Anbieter und Nachfrager (s. Abschnitt 4.5.2) unterschieden. Zu den angewendeten Untersuchungsmethoden der objektiven Qualitätsmessung zählen: Kontrolle von Arbeitspapieren, Befragung der Wirtschaftsprüfer hinsichtlich ihres normenkonformen Verhaltens, die Untersuchung von Gerichtsentscheiden, die Durchsicht von testierten Jahresabschlüssen auf mögliche Fehler und die Untersuchung der vom Prüfer veranlassten Korrekturbuchungen. Anhand der methodischen Vorbehalte und Realisierungsprobleme bei der Forschung sind Grenzen für die Erkenntnisgewinnung gesetzt. Es ist daher fraglich, ob das Untersuchungsziel dieser Beiträge, welches in der Suche nach möglichen Einflussfaktoren auf die Höhe der Prüfqualität zur Gestaltung von institutionellen Rahmenbedingungen liegt, erreicht werden kann. Teilweise unterliegen die angewandten Methoden ohne hinreichende Operationalisierung der Prüfqualität zudem einer subjektiven Wertung.

Die subjektive Wahrnehmung der Prüfqualität durch die Adressaten der vom Wirtschaftsprüfer vorgelegten Berichterstattung wird in einer weiteren Forschungsrichtung hinterfragt, indem u. a. Vertreter von Audit Committees, Fondsmanager, Aktionäre und Journalisten der Wirtschaftspresse hinsichtlich bestimmter Qualitätsmerkmale befragt werden. Auch wenn die Datenerhebung durch die Befragung von Praxisvertretern grundsätzlich die Gewinnung verwertbarer Daten erlaubt, kann bei den meisten Untersuchungen nur begrenzt Rückschluss auf die subjektive, vom Nachfrager wahrgenommene Prüfqualität genommen werden. Diese Untersuchungen leisten ebenso keinen Beitrag zur Messung oder gar Steuerung der Prüfungsleistung. Demgegenüber verspricht die Anwendung des auf den Erkenntnissen der Dienstleistungsqualitätsforschung aufbauenden symmetrischen GAP-Modells von MARTEN nicht nur die Erfassung, sondern auch die Gestaltung der Prüfungsleistung. Dieses Modell wird im fünften Kapitel näher vorgestellt. Es soll kritisch geprüft werden, ob es aufgrund seiner methodischen Vorteile im Rahmen der eigenen empirischen Untersuchung angewendet werden kann.

Wissenschaftliche wie auch alltägliche Erkenntnis erfolgt immer durch Modelle.
G. GIGERENZER (1981), S. 34.

5 Das symmetrische GAP-Modell zur Messung und Steuerung der Qualität von Wirtschaftsprüfungsleistungen

Basierend auf einer kritischen Würdigung alternativer Untersuchungsmethoden soll zur Lösung der dritten zentralen Forschungsfrage die subjektiv wahrgenommene Qualität der Schweizer Wirtschaftsprüfung untersucht werden. Unter den gegebenen Forschungsbedingungen erscheint dem Verfasser das symmetrische GAP-Modell von MARTEN zur Qualitätsmessung und -steuerung der Wirtschaftsprüfung hier als optimales Instrument zur Erhebung der Prüfqualität.⁵¹⁸ Das Modell wird detailliert vorgestellt, um so die theoretische Basis der eigenen empirischen Erhebung im Sinne des Kriteriums der Falsifizierbarkeit von POPPER offen zu legen.

5.1 DIENSTLEISTUNGSQUALITÄTSFORSCHUNG ALS ELEMENTARER HINTERGRUND DES SYMMETRISCHEN GAP-MODELLS

Bevor in diesem Abschnitt auf die Erkenntnisse der Dienstleistungsqualitätsforschung als Grundlage des verwendeten symmetrischen GAP-Modells eingegangen wird, soll die Frage beantwortet werden, ob die Leistung des Wirtschaftsprüfers auch eine Dienstleistung darstellt. Daher erscheint es dem Verfasser sinnvoll, die für die Wirtschaftsprüfung typischen Aspekte kurz aufzuzeigen. Die daran anschließenden Ausführungen erläutern die vornehmlich aus dem Bereich des Dienstleistungsmarketings stammenden Methoden der Qualitätsforschung sowie das auf PARASURAMAN, ZEITHAML und BERRY zurückgehende asymmetrische Modell zur Qualitätsmessung.⁵¹⁹

5.1.1 Zur Anwendbarkeit der Erkenntnisse der Dienstleistungsqualitätsforschung für die Wirtschaftsprüfung

Der Begriff der Dienstleistung beschreibt selbstständige, marktfähige Leistungen, die mit der Bereitstellung oder dem Einsatz von Leistungsfähigkeiten verbunden sind (Potentialorientierung), die im Rahmen des Erstellungsprozesses aus einer Perspektive der Prozessorientierung durch interne und externe Faktoren kombiniert werden. Dabei werden diese Faktorenkombinationen mit dem Ziel eingesetzt, bei den konsumierenden Nachfragern eine nutzenstiftende Wirkung zu generieren (Ergebnisorientierung).⁵²⁰ In der Literatur gibt es eine

⁵¹⁸ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 121 ff. Der Autor entwickelt dieses Modell auf dem Fundament der bestehenden Kenntnisse über die Qualitätsforschung des Marketings. Sein Modell soll grundsätzlich für alle Dienstleistungen gelten.

⁵¹⁹ Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1985), S. 41 ff.

⁵²⁰ Vgl. MEFFERT, H.; BRUHN, M. (1997), S. 27.

Vielzahl von Abgrenzungsversuchen des Dienstleistungsbegriffs, so dass auch eine Vielzahl von Charakterisierungsansätzen existieren, die jeweils für eine bestimmte Dienstleistung als relevant erscheinen und zu deren Beschreibung herangezogen werden.⁵²¹ Folgend wird auf vier charakteristische Dienstleistungsmerkmale näher eingegangen: Immaterialität, synchrone Dienstleistungserstellung und -inanspruchnahme, Beteiligung des externen Faktors am Leistungsprozess sowie hohe Schwankungsbreite der Ausführung.

Die *Immaterialität* einer Dienstleistung wird als ein zentrales Kriterium in der Literatur übereinstimmend hervorgehoben.⁵²² Dabei sind sowohl die Leistungspotentiale, welche als Inputfaktoren zum Einsatz gelangen, als auch das Erstellungsergebnis immateriell.⁵²³ Gerade diese doppelte Immaterialität erschwert die Bewertung von Dienstleistungen sowohl ex ante und ex post Inanspruchnahme, so dass weitere Informationen in Form von Ersatzindikatoren zur Bewertung eine große Rolle spielen.⁵²⁴ Auch die Wirtschaftsprüfung ist immaterieller Natur; die eigentliche Leistung liegt in der fachlichen Kompetenz der Wirtschaftsprüfer, so dass materielle Unterlagen wie Arbeitspapiere und der Prüfbericht nur Träger des Leistungsergebnisses sind.⁵²⁵ Aufgrund der Immaterialität der Prüferleistung ist es für die Nachfrager i. d. R. nicht möglich, die Prüfqualität vor der erstmaligen Wahl des Abschlussprüfers vollkommen abzuschätzen. Die Reputation des Prüfers (s. Abschnitt 3.2.7) oder die von ihm abgelegten Berufsexamen dienen dabei dem Nachfrager, eine Qualitätsunsicherheit zu reduzieren.

Ebenso unterscheiden sich Dienstleistungen von Sachleistungen durch die *synchrone Leistungserstellung und -inanspruchnahme* respektive eine fehlende Lagerfähigkeit.⁵²⁶ Hieraus ergibt sich zwangsläufig für den Nachfrager die Problematik, dass eine Dienstleistung vor Erstellung weder geprüft noch nach Fertigstellung nachgebessert werden kann. Für den Dienstleistungserstellenden ergibt sich wiederum das Problem, dass er aufgrund einer potentiellen Saisonalität seiner Tätigkeit Anreize für die Umverteilung der Hauptauslastung auf Zeiten mit schwächerer Nachfrage stellen muss.⁵²⁷ Für Wirtschaftsprüfergesellschaften kommen aufgrund einer rigiden Saisonalität durch den verbreiteten Bilanzstichtag am 31. Dezember prinzipiell nur Maßnahmen der Angebotsanpassung in Frage, indem bspw. Jahresarbeitszeitverträge für die Mitarbeiter mit Kompensationsmöglichkeiten außerhalb der Spitzenzeiten vereinbart werden. Eine verstärkte Mitwirkung des Leistungsempfängers respektive Mandanten, indem bspw. die vom Prüfer benötigten Arbeitsunterlagen vorgängig und in angemessenem Umfang erstellt werden, dient ebenso wie die Schaffung überregionaler Kompetenzzentren, bspw. für Fragen der internationalen Rechnungslegung, einer effizienten Nutzung knapper Angebotsressourcen.

⁵²¹ Vgl. im Kontext der Wirtschaftsprüfung BRASE, P. (1997), S. 12 ff.

⁵²² Vgl. MEFFERT, H. (1994), S. 521 und vgl. KOTLER, P.; BLIEMEL, F. (1995), S. 711.

⁵²³ Vgl. HENTSCHEL, B. (1992), S. 24. Hinsichtlich einer Kritik an diesem Merkmal aufgrund seiner unzureichenden Trennschärfe vgl. BRUHN, M. (1996), S. 11.

⁵²⁴ Vgl. BENKENSTEIN, M. (1993), S. 1098; vgl. LEHMANN, A. (1995), S. 23.

⁵²⁵ Vgl. MALERI, R. (1991), S. 75.

⁵²⁶ Vgl. BRUHN, M. (1996), S. 11; vgl. MEFFERT, H. (1994), S. 521; vgl. PASCH, H. (1997), S. 157 f.

⁵²⁷ Vgl. KOTLER, P., BLIEMEL, F. (1995), S. 714 f. In der Praxis werden bei Dienstleistungsbetrieben folgende Maßnahmen zur Nachfrageanpassung genannt: Unterschiedliche Preise, Kultivierung der Nachfrage außerhalb der Spitzenzeiten, zusätzliche Leistungen in Wartezeiten sowie Buchungs- und Reservationssysteme. Die in der Praxis beobachtete Saisonalität des Arbeitsaufwandes bei Prüfergesellschaften dürfte sich daraus erklären, dass die zuvor genannten Maßnahmen nicht für den Prüfungsmarkt greifen.

Als drittes Merkmal der Dienstleistung wird angeführt, dass der *externe Faktor* bzw. der Nachfrager der Dienstleistung in den Leistungsprozess integriert ist.⁵²⁸ Der externe Faktor kann dabei der Kunde selbst, ein Objekt des Kunden oder Informationen des Kunden sein. Da die Dienstleistung entweder direkt am Kunden oder an einem seiner Objekte durchgeführt wird, ist mit der Integration des externen Faktors eine gewisse Standortintegration der Leistungserstellung verbunden.⁵²⁹ Für den Leistungserstellenden resultiert aus der Prozessintegration des Nachfragers, dass er nicht nur auf seine eigenen Erstellungsfaktoren, sondern auch auf die Kooperation mit dem Nachfrager angewiesen ist. Mit anderen Worten: die Qualität des Erstellungsprozesses wird auch durch externe Faktoren determiniert, die vom Dienstleistenden nicht vollkommen kontrolliert werden können. Durch mangelnde Standardisierungsmöglichkeiten nehmen diese externen Faktoren Einfluss auf das Leistungsergebnis.⁵³⁰ Die Mitwirkung des Mandanten ist auch für die Wirtschaftsprüfung typisch und äußert sich vornehmlich durch die Bereitstellung von Abschluss- und Prüfunterlagen für den Prüfer sowie der Erfüllung der Auskunftspflicht. Dieser Sachverhalt ist auch gesetzlich in Art. 728 Abs. 1 OR determiniert.⁵³¹ Aufgrund der hohen Integrationsintensität des Mandanten in den Leistungsprozess und der Immaterialität der Prüfleistung wird für die Erzielung der subjektiv wahrgenommenen Prüfqualität eine mandantenorientierte Vorgehensweise gefordert, um v. a. den Erwartungen des Mandanten gerecht zu werden.⁵³²

Ferner unterliegt die Ausführung von Dienstleistungen hohen Schwankungen, da sie davon abhängt, *wer* sie *wann* und *wo* erbringt.⁵³³ Eine Standardisierung stellt für die Prüfgesellschaften ein wesentliches Element der internen Qualitätssicherung dar (s. Abschnitt 3.2.3). In der Praxis wird dies u. a. mittels Prüfsoftware für Prüfverfahren und Dokumentation erreicht. Ebenso zielt die Rekrutierung von Hochschulabsolventen, die fortwährende Aus- und Fortbildung in prüfungstechnischen und sozialpsychologischen Bereichen für die Arbeit in Projektteams auf einen standardisierten Bildungsstand, der für die Abwicklung komplexer Prüfungen vonnöten erscheint.⁵³⁴ Mit Standardberichten zur Abschlussprüfung sowie anderen Berichtsvorgaben unternimmt der Berufsstand ferner einen Standardisierungsversuch bzgl. der Ergebnisse der Leistungserbringung. Eine einheitlich hohe Prüfqualität für alle Berufsstandsangehörigen soll durch Grundsätze zur Abschlussprüfung erreicht werden, die v. a. auch die Qualitätssicherung thematisieren (s. Abschnitt 3.2.2).⁵³⁵

Als Konklusion kann konstatiert werden, dass die in der Literatur genannten Merkmale der Dienstleistung auch für die Wirtschaftsprüfung prinzipiell zutreffen. Eine Nutzung der

⁵²⁸ Vgl. MEFFERT, H. (1994), S. 521, BENKENSTEIN, M. (1993), S. 1098, PASCH, H. (1997), S. 163.

⁵²⁹ Vgl. BRUHN, M. (1996), S. 12.

⁵³⁰ Vgl. PASCH, H. (1997), S. 27 ff.

⁵³¹ Vgl. BÖCKLI, P. (1994), S. 13. Die Revisionsstelle ist als Organ für die ordnungsgemäße Ausübung der Funktion sogar in erhöhtem Maß auf die Vorbereitungshandlungen und auf die Auskunftsbereitschaft anderer Organe angewiesen.

⁵³² Vgl. KEPPEL, M. (1997), S. 25.

⁵³³ Vgl. KOTLER, P., BLIEMEL, F. (1995), S. 713.

⁵³⁴ Vgl. bspw. die Internetseiten der großen Prüfgesellschaften. Ferner entsprechen diese Maßnahmen den Qualitätsvorgaben, welche im GzA 2 *Qualitätskontrolle* ihren Niederschlag finden. Vgl. hierzu TREUHANDKAMMER (2001a), S. 13 ff.

⁵³⁵ Vgl. TREUHANDKAMMER (2001a), S. 131. Zur Kritik an dieser Standardisierung durch den Adressaten vgl. ENZ, W. (2001), S. 58.

Erkenntnisse der Dienstleistungsqualitätsforschung erscheint dem Verfasser daher grundsätzlich opportun.

5.1.2 Verfahren der Dienstleistungsqualitätsforschung

Unter einer Messung wird ein Vorgang verstanden, bei dem Ausprägungen festgelegter Merkmale eines Messobjektes aufgrund vorab definierter Maßstäbe bestimmt werden.⁵³⁶ Bei einer Qualitätsmessung muss die Beschaffenheit einer Einheit durch die Angabe einer Ausprägung von dem Typ der Einheit entsprechenden, ausgewählten quantitativen Merkmalen objektiv beschrieben werden können. Daher sind ausschließlich Merkmale geeignet, welche sich in ihrer Ausprägung messen lassen.⁵³⁷

Die *Dienstleistungsqualität* wird nach GRÖNROOS in einen technischen und einen funktionalen Qualitätsaspekt unterteilt, wobei die technische Qualität sich auf die Ergebnisqualität und die funktionale auf den Prozess bezieht.⁵³⁸ Ferner unterliegt die Qualität von Dienstleistung der Beurteilung durch den Nachfrager. Hierbei wird zwischen der zu erwartenden Dienstleistung (*'Expected service'*) und dem Ergebnis der wahrgenommenen Dienstleistung (*'Perceived service'*) unterschieden (s. Abschnitt 3.1.2 zur Definition der subjektiven, nachfrageorientierten Prüfqualität). Eine Beurteilung der Dienstleistung geschieht auf der Basis des Vergleichs zwischen Erwartung und Wahrnehmung, sprich des subjektiven Ausschnitts des Eigenschaftsprofils mit den an die Dienstleistung geknüpften Erwartungen.⁵³⁹

Bei der Messung der Qualität handelt es sich um die Betrachtung der Schnittstelle zwischen dem qualitätserbringenden Unternehmen und dem leistungsempfangenden, qualitätswahnehmenden Nachfrager. Eine Qualitätsmessung hat zum Ziel, eine Grundlage für eine an den Ansprüchen der Nachfrager ausgerichtete Leistungserstellung des Unternehmens zu legen, indem die Qualitätsanforderungen der Nachfrager ermittelt werden.⁵⁴⁰

⁵³⁶ Vgl. MEFFERT, H.; BRUHN, M. (1997), S. 203. Der Begriff des Messens ist dem Vokabular der empirischen Sozialforschung entnommen und bedeutet, dass einer Dimension entsprechend dem ausgewählten Verfahren Zahlen zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt dabei durch Skalen, auf denen als Messinstrument das Ausmaß der vorhandenen Dimensionen festgelegt ist. Die Erhebung der relevanten Daten kann mittels Befragung, Beobachtung, Experiment oder Inhaltsanalyse erhoben werden. Vgl. auch ATTESLANDER, P. (2000), S. 71 ff.

⁵³⁷ Unter den quantitativen Merkmalen sind dies diejenigen, deren zahlenmäßige Ausprägungen auf metrischen Skalen gemessen werden und daher für eine gegebene Einheit bis auf die Wahl der Maßeinheit eindeutig bestimmbar sind. Diese metrischen Variablen können diskret oder stetig sein.

⁵³⁸ Vgl. GRÖNROOS, C. (1984), S. 41 ff. Der Autor versteht unter technischer Qualität den Umfang eines Leistungsprogramms, der weitgehend objektiv beurteilt werden kann (z. B. bei den Wirtschaftsprüfern der Prüfbericht). Die technische Qualität entspricht inhaltlich dem produktorientierten Qualitätsansatz, wohingegen die funktionale Qualität auf die Wahrnehmung des Erstellungsprozesses ausgerichtet ist.

⁵³⁹ Vgl. GRÖNROOS, C. (1984), S. 36 ff. Der Autor weist darauf hin, dass sich weder der *Expected Service* noch der *Perceived Service* durch eine einzige Variable beschreiben lassen, sondern dass sie jeweils durch ein Bündel definiert werden.

⁵⁴⁰ Vgl. BRUHN, M. (1996), S. 35. Eine Messung objektiver Kriterien wird vom Autor an dieser Stelle nur am Rand diskutiert.

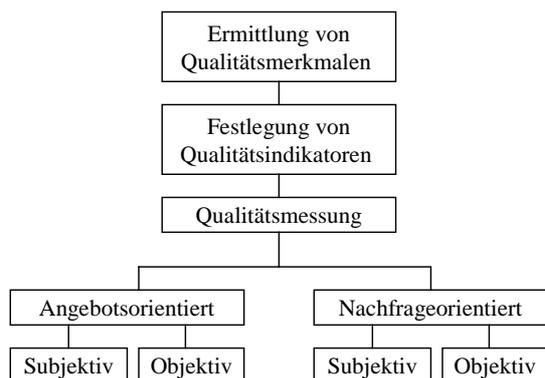


Abb. 18: Messung der Dienstleistungsqualität [Eigene Darstellung]

Ermittlung und Bewertung von Qualitätsmerkmalen, welche sich anhand der Bedürfnisse der Nachfrager ergeben. *Zweitens* werden relevante Qualitätsindikatoren ermittelt und Messverfahren festgelegt. Letztere müssen sich für die Beurteilung der jeweiligen Dienstleistungsqualität eignen.

Die Marketingliteratur beschreibt zahlreiche Verfahren zur Messung der Dienstleistungsqualität, wobei grundsätzlich die Verfahren in unternehmensorientierte bzw. anbieterbezogene einerseits und kundenorientierte bzw. nachfragebezogene andererseits unterschieden werden.⁵⁴³ Bei den unternehmensorientierten Verfahren differenzieren MEFFERT und BRUHN hinsichtlich objektiver (Qualitätsaudits, -kostenanalyse) und subjektiver Verfahren (sog. 'Quality Function Deployment').⁵⁴⁴ Auf Basis eines eher nachfrageorientierten Qualitätsbegriffs ist es offensichtlich, dass unternehmensorientierte Verfahren nur bedingt geeignet sind, die von Nachfragern wahrgenommene Dienstleistungsqualität zu messen. STAUSS ist gar der Meinung, dass die in der Praxis häufig vernachlässigte Anwendung nachfrageorientierter Verfahren auf der Überzeugung der Unternehmen beruht, eigene Qualitätsstandards in ausreichendem Umfang anzuwenden.⁵⁴⁵ Dies hat zur Konsequenz, dass das Wissen über den Nachfrager der Leistung und dessen Erwartungen nicht erworben wird und demzufolge bei Managemententscheidungen keine oder nur begrenzte Berücksichtigung findet. Da Berufsstandsangehörige die Beachtung von Nachfragererwartungen vermehrt fordern, sollen im folgenden die nachfrageorientierten Qualitätsmessverfahren, welche sich ebenso in objektive und subjektive Messverfahren unterteilen lassen, beleuchtet werden.

BRUHN nennt als objektive Verfahren Beobachtungen und das sog. 'Silent-Shopper-Verfahren'. Letzteres ermöglicht die intersubjektive Prüfung einzelner Merkmale durch objektive Indikatoren oder dritte Personen.⁵⁴⁶ Die subjektiven Verfahren können weiter in merkmalsorientierte und ereignisorientierte Ansätze differenziert werden, wobei erstere eine

Da sich die Qualitätsmessung für Dritte aufgrund der Immaterialität und Subjektivität der Dienstleistung einer objektiven Messung entzieht, wird die Dienstleistungsqualität mittels Gegenüberstellung der vom Nachfrager subjektiv geäußerten Erwartung mit der von ihm subjektiv empfundenen Wahrnehmung gemessen.⁵⁴¹ Methodisch werden auf Skalen abgebildete Qualitätsmerkmale untersucht, die in Korrelation oder in kausaler Beziehung zur interessierenden Qualität stehen.⁵⁴² Der Ablauf der Qualitätsmessung erfolgt dabei in zwei Schritten (s. Abb. 18). *Erstens* erfolgt die

⁵⁴¹ Vgl. PASCH, H. (1997), S. 313 f.

⁵⁴² Vgl. BÜKER, B. (1991), S. 20.

⁵⁴³ Für einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Verfahren vgl. BRUHN, M. (1997), S. 298 ff.

⁵⁴⁴ Vgl. MEFFERT, H.; BRUHN, M. (1997), S. 205 ff.

⁵⁴⁵ Vgl. STAUSS, B. (1991), S. 17.

⁵⁴⁶ Vgl. BRUHN, M. (1996), S. 48 ff.

Beurteilung der Dienstleistungsqualität aufgrund verschiedener Leistungsmerkmale ermöglichen und letztere Kundenkontaktpunkte näher betrachten.⁵⁴⁷

Bei den merkmalsorientierten Verfahren kommen vorzugsweise die multiattributiven Verfahren zur Anwendung, welche sich durch eine vergleichsweise hohe Reliabilität und Validität auszeichnen.⁵⁴⁸ Diese Verfahren beruhen auf der Annahme, dass sich ein komplexes Qualitätsurteil aus mehreren Einzelurteilen über relevante Attribute zusammensetzt.⁵⁴⁹ Die Messung der Qualität erfolgt i. d. R. unter Anwendung der Fragebogenmethode, wobei aus der Vielzahl der von den Probanden zu beurteilenden Qualitätsattributen ein Gesamturteil aggregiert wird.⁵⁵⁰ Die methodischen Einwände beziehen sich bei diesen Verfahren auf die beschränkte Möglichkeit, alle qualitätsrelevanten Merkmale aufzuführen und diese in einem weiteren Schritt den Probanden zur Beurteilung vorzulegen.⁵⁵¹

Im Rahmen der hier vorgestellten empirischen Untersuchung wird auf dem Modell von MARTEN und dessen empirischer Untersuchungsmethodik zur subjektiven Prüfqualitätsmessung aufgebaut. Hierbei handelt es sich um ein merkmalsorientiertes Verfahren, welches die methodische Grundlage für die Datenerhebung liefert. Mit diesem Verfahren können alle Dimensionen der Prüfleistung (Potential, Prozess und Ergebnis) hinsichtlich der wahrgenommenen Qualität gemessen werden (s. die Ausführungen in Abschnitt 6.3.2; im besonderen hinsichtlich der Prüfqualitätsmerkmale).

5.2 DAS SYMMETRISCHE GAP-MODELL

Basierend auf den Erkenntnissen der Dienstleistungsqualitätsforschung stellt das symmetrische GAP-Modell ein Instrument zur Messung und Steuerung der Qualität von Wirtschaftsprüferleistungen, dessen wichtigsten Annahmen empirisch hinterfragt und grundsätzlich bestätigt wurden.⁵⁵² Eine kritische Würdigung des Modells durch den Verfasser erfolgt in Abschnitt 5.2.2.

5.2.1 Sachverhalt, Elemente, graphische Darstellung, Kausalitäten sowie Zweck des Modells

Das in Abb. 19 dargestellte symmetrische GAP-Modell unterscheidet für Anbieter und Nachfrager je zwei zentrale Hauptprozesse. Für die Dienstleistungsanbieter sind es die *Erstellung* der Dienstleistung und die *Kommunikation* dieser Dienstleistung an den Nachfrager. Die Hauptprozesse auf der Nachfragerseite stellen der *Aufbau von Erwartungen*

⁵⁴⁷ Vgl. MEFFERT, H.; BRUHN, M. (1997), S. 209; vgl. STAUSS, B. (1995), S. 388 ff.. Die ereignisorientierten Verfahren werden hauptsächlich zur Messung der Prozessqualität eingesetzt; sie basieren auf der Erkenntnis, dass Nachfrager im Verlauf des Erstellungsprozesses bestimmte Ereignisse als besonders qualitätsrelevant empfinden.

⁵⁴⁸ Vgl. BRUHN, M. (1996), S. 56 und vgl. STAUSS, B.; SEIDEL, W. (1995), S. 201 f.

⁵⁴⁹ Vgl. BRUHN, M. (1997), S. 299; vgl. HENTSCHEL, K. (1995), S. 355.

⁵⁵⁰ Vgl. STAUSS, B. (1992), S. 675 ff. Er beurteilt – trotz Einschränkungen zur Aussagekraft aufgrund der Beschränkung auf eine Auswahl von relevanten Merkmalen und der damit verbundenen Auslassung – multiattributive Verfahren als Messverfahren zur Dienstleistungsqualität grundsätzlich positiv.

⁵⁵¹ Vgl. STAUSS, B. (1992), S. 675 ff.

⁵⁵² Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 3.

an die Dienstleistung und die *Wahrnehmung* der erbrachten Dienstleistung dar. Das Modell enthält verschiedene Lücken (sog. 'GAPs'), die eine *Diskrepanz zwischen der vom Nachfrager erwarteten und wahrgenommenen Qualität einer Dienstleistung* aufzeigen.⁵⁵³ Die Beurteilung der Prüfqualität durch den Nachfrager basiert dabei auf einer Vielzahl von verschiedenen Lücken in der Erstellung, Kommunikation und Wahrnehmung einer Leistung bzgl. der ihr zugrundeliegenden spezifischen Merkmalen.

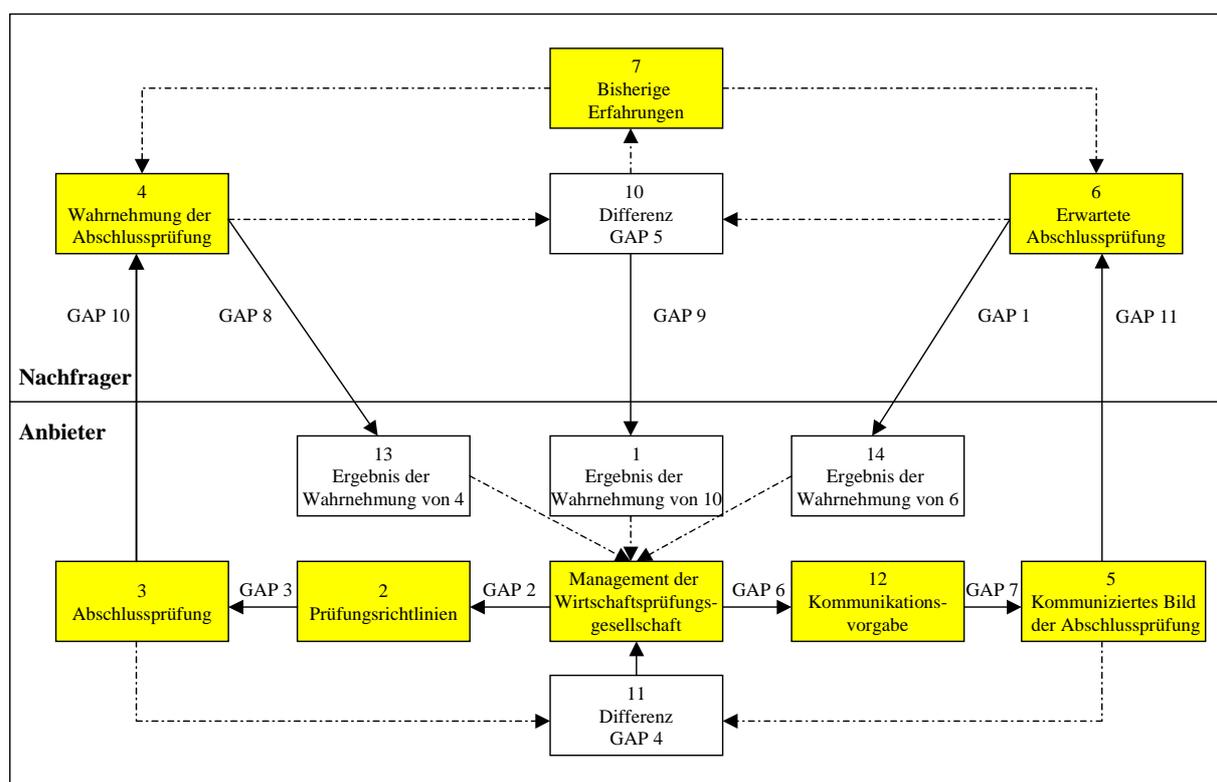


Abb. 19: *Symmetrisches GAP-Modell*

[Quelle: MARTEN, K.-U. (1999a), S. 164. Leicht modifizierte Darstellung]

Das Modell basiert auf der zentralen Annahme der Arbeiten von DONABEDIAN und GRÖNROOS, wonach ein Nachfrager einer Dienstleistung diese auch beurteilt.⁵⁵⁴ Die Beurteilung der Dienstleistung geschieht demnach durch den Vergleich der wahrgenommenen Dienstleistung mit den Erwartungen an diese Dienstleistung vor Inanspruchnahme. Dabei wird der subjektive Ausschnitt des Eigenschaftsprofils mit den Erwartungen, die der Beurteilende an das Anforderungsprofil einer spezifischen Dienstleistung knüpft, verglichen.⁵⁵⁵ Die erwartete und auch die wahrgenommene Dienstleistung können nur durch verschiedene Merkmale und nicht nur durch ein einzelnes beschrieben werden. Das zentrale Anliegen ist aus der Managementperspektive das Wissen um Ressourcen und Aktivitäten,

⁵⁵³ Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1985), S. 41 Die Einführung des Begriffs *Gap* geht allerdings auf GRÖNROOS zurück, der als Ziel des Dienstleistungsmanagements definiert, „to match the expected service and perceived service to each other, so that the consumer satisfaction is achieved.“ Eine Abweichung wird als *Gap* bzw. Lücke bezeichnet. GRÖNROOS, C. (1984), S. 40.

⁵⁵⁴ Vgl. DONABEDIAN, A. (1980), S. 81 ff. und vgl. GRÖNROOS, C. (1984), S. 36 ff.

⁵⁵⁵ Vgl. GRÖNROOS, C. (1984), S. 36 ff.

welche einen maßgeblichen Einfluss auf die erwartete und wahrgenommene Qualität einzelner Merkmale haben.⁵⁵⁶

Dieses Qualitätsverständnis greifen auch PARASURAMAN, ZEITHAML und BERRY in ersten Ansätzen zur Qualitätsmessung und -steuerung von Dienstleistungen auf.⁵⁵⁷ Mit dem sog. 'SERVQUAL-Ansatz' legen sie einen Grundstein zur Messung der Dienstleistungsqualität. Dieser Ansatz geht vornehmlich der Frage nach, ob es Merkmale gibt, die zur Beschreibung beliebiger Dienstleistungen herangezogen werden können.⁵⁵⁸ Das Verfahren beschreibt ein differenziertes, kundengerichtetes, subjektives und merkmalsorientiertes multiattributives Messinstrument der Dienstleistungsqualität, das die Erkenntnisse der Einstellungs- und Zufriedenheitsforschung integriert.⁵⁵⁹

Mit dem Ziel, die Abweichung zwischen der Erwartung an die Dienstleistung und der tatsächlichen Wahrnehmung mit einer einzigen Variable abbilden zu können, führen PARASURAMAN, ZEITHAML und BERRY zuerst Interviews für verschiedene Dienstleistungsbereiche durch. Aus den Antworten ermitteln sie 97 Merkmale, die bei der Qualitätsbeschreibung für jede Dienstleistung relevant sind.⁵⁶⁰ Die 200 Teilnehmer antworteten auf einer siebenstufigen LIKERT-Skala⁵⁶¹ mit dem von 'Strongly disagree' bis 'Strongly agree' reichenden Kontinuum, welche Qualitätsausprägung sie bei der Inanspruchnahme der Qualität erwarten würden und erfahren haben. Dabei wurden nur die Extremwerte verbal verankert.⁵⁶² Eine Auswertung der Antworten von Wahrnehmungen und Erwartungen erfolgt bei ihnen nicht separat, sondern sie hinterfragen die Differenzen zwischen ihnen auf der Ebene eines Merkmals. Anschließend werden zehn Merkmalsgruppen gebildet und für jedes einzelne Merkmal die Korrelation zu den anderen Merkmalen dieser Merkmalsgruppe ermittelt.⁵⁶³ Die resultierenden Gruppen waren das physische Umfeld, die Zuverlässigkeit, die Reagibilität, die Leistungskompetenz und das Einfühlungsvermögen des Erbringers. Die Frage, welche Merkmale von besonderer Relevanz für den Nachfrager

⁵⁵⁶ Vgl. GRÖNROOS, C. (1984), S. 40.

⁵⁵⁷ Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1985), S. 41 ff. hinsichtlich des von ihnen entwickelten GAP-Modells zur Steuerung der Dienstleistungsqualität und vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1988), S. 30 ff. zur Messung der Dienstleistungsqualität.

⁵⁵⁸ Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1988), S. 12 ff.

⁵⁵⁹ Vgl. BRUHN, M. (1997), S. 301; vgl. CORSTEN, H. (1997), S. 311 ff. und vgl. MEFFERT, H.; BRUHN, M. (1997), S. 210 ff.

⁵⁶⁰ Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1988), S. 16 ff. Die untersuchten Dienstleistungsfelder waren das Bankkundengeschäft, der Kreditkartenservice, die Geldanlage (sog. 'Securities Brokerage'), Reparatur von elektrischen Geräten und die Telekommunikation im Fernnetz.

⁵⁶¹ Die LIKERT-Skala stellt ein Instrument der Einstellungsmessung dar (sog. Technik der summierten Einschätzungen), welche in der empirischen Sozialforschung wegen der Einfachheit und praktischen Brauchbarkeit sehr populär ist. Im Rahmen von schriftlichen Befragungen und Face-to-face-Interviews geben die Probanden auf einer Antwortskala ihre persönliche Zustimmung zum Ausdruck. Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 209 f.

⁵⁶² Die wahrgenommene Qualität wurde anhand der Differenz zwischen Wahrnehmung und Erwartung gemessen. Die Differenz konnte hierbei pro Merkmal zwischen -6 und +6 variieren. Je höher die Erwartungen und je geringer die Wahrnehmung desto geringer wurde der Qualitätswert.

⁵⁶³ Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1988), S. 31: Die Merkmalsgruppen waren die folgenden: Materielles, Zuverlässigkeit, Entgegenkommen, Kompetenz, Zuvorkommenheit, Vertrauenswürdigkeit, Sicherheit, Erreichbarkeit, Kommunikation und Kundenverständnis. Die Merkmale mit der niedrigsten Korrelation wurden eliminiert, so dass sich die Gesamtzahl der Merkmale von 97 auf 54 reduzierte. Aufgrund einer Faktorenanalyse wurden in einem weiteren Schritt fünf Gruppen mit nur noch 22 Merkmalen ermittelt.

waren, blieb unbeantwortet.⁵⁶⁴ Die Untersuchung zeigte, dass die ganzheitlich beurteilte Qualität höher eingeschätzt wurde, je weniger negativ der Mittelwert aller Differenzen war.⁵⁶⁵

Die Kritik an dem SERVQUAL-Konzept zur Dienstleistungsmessung legt einzelne Schwächen offen, welche von MARTEN im symmetrischen GAP-Modell überwunden werden.⁵⁶⁶ Der Beitrag des SERVQUAL-Konzepts zur Qualitätsmessung und -steuerung ist durch die a priori Festlegung von Dimensionen nicht optimal. Weiter stellt die Gleichsetzung von Erwartungen mit den Idealvorstellungen nur *eine* mögliche Definition der Erwartungen dar.⁵⁶⁷ Ferner werden ausschließlich objektiv messbare Merkmale, die den Dienstleistungsprozess und das Potential des Anbieters betreffen, berücksichtigt. Diese Merkmale treffen zudem für alle Dienstleistungsarten zu, so dass spezielle Eigenschaften einer bestimmten Dienstleistung nicht erfasst werden.

Durch die Gesamtbeurteilung der wahrgenommenen Dienstleistungsqualität auf einer Skala entsteht ein stark verkleinertes Eigenschaftsprofil mit der Konsequenz, dass nicht ein Ausschnitt des ursprünglichen objektiven Eigenschaftsprofils analysiert wird, sondern ein daraus abgeleitetes subjektives Eigenschaftsprofil. Der Sinn eines Verfahrens zur Messung der Qualität besteht darin, das subjektive Merkmal Qualität auf objektiv messbare Merkmale zurückzuführen, um so eine indirekte Messung möglich zu machen. Der SERVQUAL-Ansatz von PARASURAMAN, ZEITHAML und BERRY nimmt hingegen die Messung der Qualität auf der Basis der Qualität anderer subjektiver Merkmale vor. Eine Steuerung der Qualität ist allerdings nur mittels objektiv messbarer Merkmale möglich.⁵⁶⁸

Einen weiteren bedeutsamen Beitrag zur *Steuerung* der Dienstleistungsqualität, den das symmetrische GAP-Modell aufgreift, leisten PARASURAMAN, ZEITHAML und BERRY mit ihrem *GAP-Modell*.⁵⁶⁹ In diesem Modell machen sie sich Gedanken, wovon die Größe eines GAPs zwischen der wahrgenommenen und erwarteten Qualität abhängen könnte und welche Teilprozesse des Qualitätssteuerungsvorgangs hiervon betroffen sind. Die zugrundeliegenden Annahmen, welche in das symmetrische GAP-Modell von MARTEN einfließen, spiegeln sich in Abb. 20 wider. Dem Modell sind sowohl Prozesse als auch deren Ergebnisse implizit, welche wiederum fünf Qualitätslücken begründen können.

Als *Prozesse* können genannt werden: die Umsetzung der durch das Management wahrgenommenen Erwartungen der Nachfrager in Dienstleistungsspezifikationen, deren Umsetzung in die erstellte Dienstleistung sowie die Kommunikation an den Nachfrager von der Anbieterseite. Die kommunizierte Dienstleistung wird hierbei durch die Dienstleistungs-

⁵⁶⁴ Vielmehr wurde mittels Regressionsanalyse ermittelt, ob die Differenz zwischen den erwarteten und wahrgenommenen Werten, gemittelt über alle 22 residualen Merkmale, sich als Maß für die gesamte Qualitätsbeurteilung eignen, die von den Probanden als „fair/ poor“, „good“ oder „excellent“ zu beurteilen hatten. Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1988), S. 31.

⁵⁶⁵ Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1988), S. 31 und 36. MARTEN weist darauf hin, dass dieses Ergebnis für das Qualitätsmanagement wenig hilfreich sei, da es relevanter sei zu wissen, welche Merkmale für die Beurteilung ausschlaggebend sind und ob die Serviceleistung sich verschlechtert hat oder die Erwartungen der Nachfrager gestiegen sind. Vgl. MARTEN (1999a), S. 155 f.

⁵⁶⁶ Vgl. zur Kritik am SERVQUAL-Konzept MARTEN, K.-U. (1999a), S. 157 ff. und die dort zitierte Literatur.

⁵⁶⁷ Vgl. HENTSCHEL, K. (1995), S. 363 ff.

⁵⁶⁸ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 164. Das SERVQUAL-Konzept versäumt es ein Modell zur Messung der Dienstleistungsqualität zu konstruieren, das einen Bezug zur Dienstleistungspraxis herstellen kann.

⁵⁶⁹ Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1985), S. 41 ff.

spezifikation beeinflusst. Auf Nachfragerseite wird die wahrgenommene Dienstleistung durch die Verdeutlichung der tatsächlichen Qualität beeinflusst. Die Erwartung und die Wahrnehmung der Nachfrager werden durch die kommunizierte Dienstleistung beeinflusst.

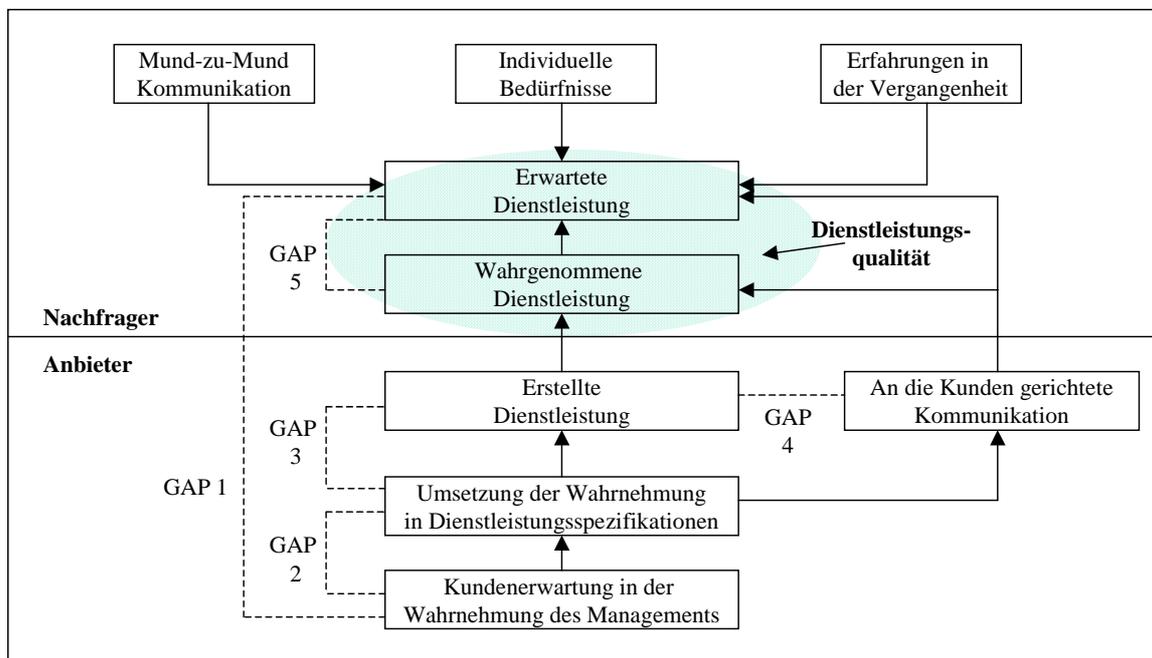


Abb. 20: GAP-Modell zur Dienstleistungssteuerung

[Quelle: PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1988), S. 31. Leicht modifizierte Darstellung]

Als *Prozessergebnisse* können folgende neun Sachverhalte genannt werden:

- Bei den *Anbietern*: (1) die rückgemeldeten Erwartungen der Nachfrager an das Management, (2) vorgegebene Dienstleistungsspezifikationen durch das Management, (3) erstellte Dienstleistung durch den Anbieter, (4) wahrgenommene Dienstleistung durch den Nachfrager, (5) durch den Anbieter kommunizierte Dienstleistung.
- Bei den *Nachfragern*: (6) die erwartete Dienstleistung, (7) die individuellen Bedürfnisse, (8) die Mund-zu-Mund-Kommunikation und (9) seine bisherigen Erfahrungen.

Ferner umfasst das Modell fünf Lücken, die auch in dem symmetrischen GAP-Modell von MARTEN einen integralen Bestandteil bilden:

GAP 1 ist die Differenz zwischen der vom Nachfrager erwarteten Dienstleistung und der vom Management wahrgenommenen Nachfragererwartungen. Die Erwartungen der Nachfrager können Merkmale, mit welchen der Nachfrager qualitative Hochwertigkeit verbindet, oder auch zu befriedigende Bedürfnisse darstellen. Bedingt durch eine mangelhafte Kommunikation, welche über mehrere Hierarchiestufen bis zum Management läuft, kann der

Kontakt der Führungsebene mit den Nachfragern verloren gehen, ohne den allerdings nachfrageorientierte Qualitätsmaßstäbe kaum etabliert werden können.⁵⁷⁰

GAP 2 stellt die Differenz zwischen der vom Anbieter wahrgenommenen Nachfrageerwartung und den vom Management vorgegebenen Dienstleistungsausprägungen dar. In diesem Fall werden die Nachfragewünsche nicht in entsprechende Qualitätsstandards umgesetzt, was bspw. aus limitierten Ressourcen, einer kurzfristigen Gewinnorientierung oder einer Gleichgültigkeit dem Nachfrager gegenüber resultieren kann.

GAP 3 beschreibt unzureichende Potentialfaktoren, welche zu einer Abweichung der vorgegebenen Qualitätsstandards von der tatsächlich erstellten Leistung führen. Diese Qualitätslücke resultiert vornehmlich aus einem Defizit in der Qualitätssteuerung während des Erstellungsprozesses.⁵⁷¹ Dieser Mangel kann entstehen, wenn es den Mitarbeitern entweder am Willen oder den Fähigkeiten fehlt, ein bestimmtes, vorgegebenes Qualitätsniveau zu erreichen.⁵⁷²

In dem Modell repräsentieren die Lücken *GAP 1*, *GAP 2* und *GAP 3* solche Vorgänge, die nicht das vom Anbieter einer Dienstleistung gewünschte Resultat bewirken. *GAP 4* resultiert aus der Differenz zwischen der tatsächlich erbrachten und kommunizierten Dienstleistung durch den Anbieter. Die Lücke kann sowohl aufgrund übertriebener Versprechungen sowie fehlender Informationen über die Dienstleistung entstehen. Letzteres resultiert aus einer fehlenden Kommunikation zwischen den Mitarbeitern mit direktem Nachfragekontakt und dem Vertriebspersonal hinsichtlich geplanter und durchgeführter Kommunikationsmaßnahmen.⁵⁷³ Hierdurch steigt die Erwartungshaltung bei den Nachfragern, ohne dass die Dienstleistung eine Anpassung widerführe, so dass die wahrgenommene Dienstleistung vom Nachfrager als geringer beurteilt wird.⁵⁷⁴ Die Lücke zwischen erstellter und kommunizierter Dienstleistung (*GAP 4*) beeinflusst sowohl die wahrgenommene als auch die erwartete Dienstleistung der Nachfrager und somit direkt die Beurteilung der Dienstleistungsqualität.

Die Autoren PARASURAMAN, ZEITHAML und BERRY unterstellen, dass *GAP 1* bis *4* die Wahrnehmung der Dienstleistungsqualität durch den Nachfrager beeinflussen. Damit beschreiben sie auch die Ursache für das *GAP 5*, das die Differenz zwischen der erwarteten

⁵⁷⁰ Vgl. PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1985), S. 41 ff. Die drei wesentlichen Einflussfaktoren von *GAP 1* sind: a) Kontaktpersonen des Unternehmens werden mit den Nachfrageerwartungen konfrontiert, so dass jeder Mitarbeiter regelmäßig Nachfragekontakte haben sollte, b) mittels Marktforschungsmethoden müssen Leistungsanforderungen des Nachfragers für den Anbieter transparent werden und c) gilt es zu ermitteln, anhand welcher Kriterien der Nachfrager Qualität bewertet (Qualitätsverständnis).

⁵⁷¹ Vgl. ZEITHAML, V.; BERRY, L.; PARASURAMAN, A. (1995) S. 134. So kann eine Erhöhung der Mitarbeiterqualifikation, die Einhaltung von Qualitätsstandards, die Verbesserung der technischen Ausrüstung und eine konsequente Qualitätsüberwachung sowie eine entsprechende Kundenorientierung der Mitarbeiter wesentliche Beiträge zur Schließung der Lücke leisten. Vgl. hierzu auch BENKENSTEIN, M. (1993), S. 1108 und vgl. BRUHN, M. (1996), S. 71 f.

⁵⁷² Vgl. ZEITHAML, V.; BERRY, L.; PARASURAMAN, A. (1995), S. 146: Die Autoren führen als konkrete Gründe für diese Lücke die folgenden Sachverhalte an: Mangelnde Teamarbeit, Besetzung der Arbeitsplätze mit unqualifizierten Mitarbeitern, unangemessene technische Ausstattung der Arbeitsplätze, Fehleinschätzung der Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Kontrolle und Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung sowie der prognostizierten Nachfrage, Rollenkonflikte aufgrund unterschiedlicher Erwartungen des Unternehmens und des Nachfragers gegenüber dem Mitarbeiter.

⁵⁷³ Vgl. ZEITHAML, V.; BERRY, L.; PARASURAMAN, A. (1995), S. 134.

⁵⁷⁴ Vgl. BENKENSTEIN, M. (1993), S. 1108 oder vgl. BRUHN, M. (1996), S. 73 f.

und wahrgenommenen Leistung und damit das eigentliche Maß für die Dienstleistungsqualität darstellt.⁵⁷⁵ Hierbei handelt es sich um den zentralen, auf GRÖNROOS zurückgehenden Aspekt zur Bestimmung der Dienstleistungsqualität.

Ferner lassen sich GAP 1 bis 4 als Funktionen des Dienstleistungsbetriebes interpretieren:⁵⁷⁶ GAP 1 und 2 stellen einen Teil der Schaffung des Qualitätsdesigns dar, während GAP 3 die Qualität der Lieferung darstellt und GAP 4 die Qualität des Marketings beschreibt. Insofern kann das Modell genutzt werden, um direkt in den betroffenen betrieblichen Teileinheiten Ansätze zu einer qualitätsorientierten Leistungserstellung zu implementieren.⁵⁷⁷ Die Lücken GAP 4 und 5 stehen für Unterschiede zwischen zwei Ergebnissen, die das Resultat von Prozessen sind. Diese Lücken können auch dann resultieren, wenn die ihnen zugrundeliegenden Prozesse keine Lücken aufweisen. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn dem Nachfrager bewusst ein von der tatsächlichen Dienstleistung abweichendes Bild der Dienstleistung kommuniziert wird, die entsprechenden Spezifikationen der Dienstleistung dennoch exakt umgesetzt werden.

MARTEN entwickelt das GAP-Modell weiter, indem er das Modell von PARASURAMAN ZEITHAML und BERRY in eine symmetrische Form führt (s. Abb. 18). Neben den zwei Hauptprozessen der Anbieter (*Erstellung* der Dienstleistung und die *Kommunikation* dieser Dienstleistung) fügt er für die Nachfrager zwei neue Hauptprozesse ein: den *Aufbau von Erwartungen* an die Dienstleistung und die *Wahrnehmung* der erbrachten Dienstleistung. Die Symmetrie verdeutlicht weitere wichtige Zusammenhänge der Dienstleistungsqualität, indem sie nicht nur die an das Management zurückgemeldete Differenz zwischen erwarteter und wahrgenommener Dienstleistung fixiert, sondern auch die Rückmeldung der Differenz zwischen tatsächlich erstellter und kommunizierter Dienstleistung einbezieht. Die zusätzlich erkennbaren Lücken 6 bis 11 sind vorgangsinduziert.⁵⁷⁸ Im folgenden werden die dem Modell zugrundeliegenden Lücken illustriert. Besonders die GAPs 8, 10 und 11 sind von zentraler Bedeutung für die Messung und Steuerung der Dienstleistungsqualität und werden im Rahmen der empirischen Untersuchung für den Schweizer Prüfermarkt erhoben und diskutiert (s. Kapitel 6 dieser Arbeit).

GAP 6 benennt die Situation, in der das Management die jeweilige Abweichung zwischen dem Sollwert (kommunizierte Dienstleistung) und dem Istwert (erstellte Dienstleistung) nicht durch entsprechende Vorgaben bei den Kommunikationsspezifikationen steuern kann. Letzteres setzt eine Kenntnis dieser Abweichungen beim Management voraus. Gelingt es der Marktforschung des Anbieters nicht oder nur begrenzt, Informationen über diese Abweichung zu ermitteln, so können auch keine entsprechenden Handlungsanweisungen für die Kommunikation mit den Nachfragern formuliert werden. Die Maxime für das Management ist es, durch die Kommunikation gleichzeitig die Erwartung und auch Wahrnehmung des

⁵⁷⁵ Vgl. ZEITHAML, V.; BERRY, L.; PARASURAMAN, A. (1995), S. 134. Die Autoren bezeichnen GAP 5 als die *zentrale Lücke*. Basierend auf den von ihnen durchgeführten Fokusgruppeninterviews schlossen sie, dass der beste Weg zur Erzielung einer hohen Dienstleistungsqualität wäre, wenn eine Übereinstimmung zwischen erwarteter und wahrgenommener Dienstleistungsqualität erreicht würde.

⁵⁷⁶ Vgl. DOTCHIN, J.; OAKLAND, J. (1994), S. 40.

⁵⁷⁷ Vgl. BRUHN, M. (1991), S. 40. Siehe auch ZEITHAML, V.; BERRY, L.; PARASURAMAN, A. (1995), S. 137 ff. Die Autoren sehen hierin den wichtigsten Nutzen dieses Modells bei der Einführung eines Qualitätsmanagements in Dienstleistungsunternehmen.

⁵⁷⁸ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 179.

Nachfragers zu beeinflussen, so dass sie mit der kommunizierten und erstellten Dienstleistung übereinstimmt.

GAP 7 resultiert aus der Problematik, dass die vom Management der Dienstleistungsunternehmen vorgegebenen Kommunikationsspezifikationen nur unvollständig umgesetzt werden. Dies kann dann geschehen, wenn bspw. eine Werbeagentur in den Kommunikationsprozess integriert wird. Ebenso können Mitarbeiter der eigenen Marketingabteilung die vorgegebenen Kommunikationsspezifikation missverstehen oder eigene, vom Management abweichende Vorstellungen in die Kommunikation mit den Nachfragern integrieren wollen.⁵⁷⁹ Bevor die Kommunikation mit dem Nachfrager stattfindet, muss gewährleistet sein, dass die Umsetzung der Kommunikationsspezifikation in ein Leistungsversprechen gemäß den Vorgaben erfolgte.

Eine *Wahrnehmungslücke* (*GAP 8*) kann entstehen, wenn die durch die Nachfrager wahrgenommene Dienstleistung dem Management nicht richtig oder unvollständig übermittelt wird. Analog zu *GAP 1* kann diese ungenügende Wahrnehmung der wahrgenommenen Dienstleistung durch den Konsumenten auf eine unzureichende Marktforschung, eine mangelhafte Bottom-up-Kommunikation respektive hohe Hierarchiestufen im Unternehmen entstehen. Demgegenüber ist – aus einer normativen Aktionärsperspektive urteilend – die positive Wahrnehmung der Prüfleistung durch die Stakeholder nicht das vorrangige Ziel des Prüfers.⁵⁸⁰ Andererseits ist die Prüfung als Vertrauensleistung gerade vor dem Hintergrund von Informationsasymmetrien auf eine positive Wahrnehmung angewiesen, damit sie für den Kapitalmarkt einen Nutzen stiften kann.

GAP 9 steht im Zentrum des Qualitätsmanagements, da sie Aufschluss über Abweichungen zwischen dem Anforderungsprofil (Erwartungen der Nachfrager) und dem Eigenschaftsprofil (Wahrnehmung durch die Nachfrager) gibt. *GAP 9* entsteht, wenn diese Differenz nicht richtig oder nur unvollständig wahrgenommen wird.⁵⁸¹ Diese eigentliche Zielgröße des Dienstleistungsunternehmens entspricht der Summe von *GAP 1* und *8*.

Die *Beurteilungslücke* *GAP 10* beschreibt eine Situation, in welcher der Nachfrager die erstellte Dienstleistung nicht so wahrnimmt, wie sie der Anbieter einschätzt. In diesem Fall ist das Ziel des Anbieters, dass die von ihm nach Vorgabe bestimmter Spezifikationen erstellte Leistung vom Nachfrager entsprechend wahrgenommen wird, nicht erreicht. Diese Lücke kann reduziert werden, wenn die tatsächliche Ergebnisqualität hinreichend erläutert wird. Dies erfolgt durch eine Kommunikation während der Leistungserbringung oder durch Abgabe weiterer Informationen.

GAP 11 beschreibt die Situation, in welcher das kommunizierte Bild der Dienstleistung nicht gemäß den Vorstellungen des Anbieters vom Nachfrager verstanden wird. Die Gefahr besteht, dass die Kommunikation der Dienstleistung falsche Erwartungen bei den Nachfragern weckt, was natürlich insbesondere für die vom Nachfrager zu beobachtenden Merkmale zutrifft.

⁵⁷⁹ Vgl. Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 181.

⁵⁸⁰ Vgl. RUHNKE, K. (2003), S. 255. Die Prüfung kann in einer komplexen Welt mit dem kulturellen Bedürfnis nach Sicherheit, Wahrheit und Einfachheit als ein risikoreduzierendes Ritual interpretiert werden. Sollte der Prüfer diesen Mechanismus erkennen, so könnte der Prüfungsnutzen aus der Perspektive der objektiven Prüfqualitätsdefinition – Fehlerentdeckung, Fehlerprophylaxe und Prognosewirkung – vernachlässigt werden.

⁵⁸¹ Vgl. ZEITHAML, V.; BERRY, L.; PARASURAMAN, A. (1995), S. 138.

Diese Lücke beschreibt die in der Prüfungspraxis beschriebene Erwartungslücke, welche bspw. zum Ausdruck kommt, wenn Nachfrager der Prüfungsleistungen mit einem uneingeschränkten Prüfurteil die Aussage des Prüfers verbinden, dass eine Unternehmung nicht in Konkurs gehen kann (s. weitergehende Ausführungen in Abschnitt 6.8). Gelingt es dem Prüfer nicht, den Adressaten darauf aufmerksam zu machen, dass sein Prüfurteil gerade dies nicht impliziert, liegt eine Erwartungslücke vor.

Die objektive, angebotsorientierte Qualitätswahrnehmung fokussiert auf die sachliche Urteilsbildung und eine mit den Prüffeststellungen konforme Berichterstattung (s. Ausführungen in Abschnitt 3.1.1). Das hier vorgestellte Modell geht einen Schritt weiter, indem es ein Instrument zur Messung und Steuerung der subjektiven, nachfrageorientierten Prüfqualität bietet. Hierbei besitzt die Prüfung nicht nur eine detektivische Wirkung, indem durch sie von der Unternehmung gemachte Fehler und Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Ebenso entspringt ein Nutzen für den Nachfrager aus der Aufdeckung von Gesetzesverstößen allgemeiner Art, Lücken der internen Kontrolle, Effizienzproblemen in der Verarbeitung und der Klärung wirtschaftlicher Sachverhalte (bspw. Fragen der Unternehmensbesteuerung). Diese nicht nur ökonomisch positiven Nebeneffekte sollten sich in der Beurteilung der Prüfqualität durch den Nachfrager widerspiegeln. In dieser wahrnehmungsbasierten Beurteilung fließt die Bewertung über den Prüfprozess und das Potential des Prüfers ein.

In der betrieblichen Prüfungspraxis müssen Qualitätsziele formuliert werden, die in einem weiteren Schritt zur Überprüfung der Zielerreichung in der betrieblichen Praxis herangezogen werden können. Mit dem symmetrischen GAP-Modell besteht nun ein Instrument zur Messung qualitätsrelevanter Prozessergebnisse. Diese Messresultate sollten dabei in Zielvereinbarungen für Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Eingang finden oder aber als *Benchmark* für brancheninterne Vergleiche herangezogen werden. Das Modell geht dabei grundsätzlich von einer Selbstkontrolle des Anbieters von (Wirtschaftsprüfer-) Dienstleistungen aus. Dabei sind die Hauptprozesse Erstellung und Kommunikation der Leistungen sowie Überprüfung der Erwartung und der Wahrnehmung durch die Nachfrager der Dienstleistung zentrale Messgrößen. Durch die Betrachtung von Anbietern und Nachfragern bietet das Modell einen ganzheitlichen Ansatz zur Qualitätsmessung und -steuerung. Die ausgewerteten Daten bieten für das Management eine Grundlage für die Ermittlung von Diskrepanzen in den einzelnen Prozessen und deren Elimination durch die Einleitung von Optimierungsmaßnahmen. Ein zentrales Ziel der Prüfungspraxis, nämlich die Erhöhung der Bindungsintensität mit dem Mandanten, kann so über eine höhere Kundenorientierung und -zufriedenheit erreicht werden.

5.2.2 Kritische Würdigung des symmetrischen GAP-Modells von MARTEN

Vor einer empirischen Überprüfung und Nutzung des symmetrischen GAP-Modells soll dieses kritisch reflektiert werden. Dies geschieht im Hinblick auf den theoretischen Hintergrund, den Modellaufbau und die geforderte Verwertbarkeit für wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Zwecke.

Die *theoretische Fundierung* erhält das symmetrische GAP-Modell durch den Einbezug der umfangreichen Kenntnisse der Dienstleistungsqualitätsforschung, im besonderen durch Untersuchungen hinsichtlich subjektiver, merkmalsorientierter, multiattributiver Qualitätsforschungsbeiträge. Das Modell bezieht sich auf einen umfassenden Qualitätsbegriff, der neben der Einhaltung aller zur Durchführung der Abschlussprüfung relevanten gesetzlichen Bestimmungen und berufsständischen Empfehlungen v. a. auch die Erwartungen und Wahrnehmungen der Nachfrager berücksichtigt.

Der *Modellaufbau* reflektiert die Erkenntnisse der subjektiven Qualitätsforschung. Mit zwei Hauptprozessen auf Anbieter- und Nachfragerseite wird eine Reduktion der Komplexität der Realität vorgenommen, welche vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstandes nach Ansicht des Verfassers opportun erscheint. Die Möglichkeit der Messung von einzelnen Prozessergebnissen bietet das Fundament für die Formulierung von Qualitätszielen, deren Erfüllung in einem weiteren Schritt überprüft werden wird. Das Modell nimmt unter Ausblendung individueller, kognitiver Prozesse eine Aggregation von Anbietern und Nachfragern vor; dies geschieht auch in der hier vorgestellten empirischen Untersuchung. Da die befragten Probanden ihre Antworten vornehmlich in der Ausübung einer betrieblichen Funktion geben, welche gewissen Spielregeln des wirtschaftlichen Systems und seiner Institutionen unterliegt, erscheint eine Dateninterpretation daher dennoch zulässig. Die Auswertungsergebnisse der empirischen Untersuchung von MARTEN haben die modellierten Prozesse und deren Ergebnisse hinreichend empirisch bestätigt, so dass es in der Erforschung der Prüfqualität grundsätzlich Einsatz finden kann.

Die *wissenschaftliche Verwertbarkeit* erscheint gegeben, weil das Modell hinsichtlich seiner Prozessannahmen insofern überprüfbar ist, als dass die identifizierten Lücken mit Hypothesen getestet werden können (s. Abschnitt 5.2.3). Ferner bietet das Modell eine Grundlage zur Erhebung der subjektiven Prüfqualität für den Wissenschaftler unter relativ geringem Ressourceneinsatz. Einen eigentlichen *Prognosewert* hat das Modell nicht, wenn auch ein empirisch ungeprüftes Postulat besteht, dass dessen Kenntnis und Anwendung die Prüfqualität ob des besseren Verständnisses der Interaktion von Prüfern und Nachfragern erhöhen kann. Hinsichtlich der Verwertbarkeit für die betriebliche Wirtschaftsprüfungspraxis stellt das Modell einen Ansatz zur Messung und Steuerung der Prüfqualität im Hinblick auf ein Qualitätscontrolling dar. Auf Basis einzelner Prozessergebnisse können Qualitätsziele formuliert und im Rahmen von Zielvereinbarungsmessungen mit Mitarbeitern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft werden. Ferner bietet die Information über mögliche Lücken in einzelnen Prozessen des Modells dem Management eine Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätssteigerung. Sollte hierdurch die Kundenzufriedenheit gesteigert werden, so könnte sich hieraus zum Vorteil des Prüfers die Kundenbindung intensivieren. Bezugnehmend auf die in Abschnitt 2.3 geschilderte Prinzipal-Agenten-Theorie können mit dieser Untersuchungsform keine direkten Rückschlüsse auf eine objektive Prüfqualität oder auf opportunistische Verhaltensweise des Prüfers genommen werden. Hierzu wären nach Ansicht des Verfassers vielmehr konkrete Einzelfalluntersuchungen anhand von detaillierten Prüfunterlagen vonnöten; die Untersuchungsprobleme hierbei wurden in Abschnitt 4.5.1 erläutert. Eine Untersuchung bezogen auf mit der Prinzipal-Agenten-Theorie verbundene Sachverhalte findet dennoch anhand von Zusatzangaben der Probanden bzgl. der Intensität

der Prüfer-Mandanten-Bindung sowie der Existenz von Audit Committees statt (s. Abschnitt 6.10).

5.2.3 Abgeleitete Forschungshypothesen

Hinsichtlich der logischen und konzeptionellen Implikationen der elf genannten Qualitätslücken des symmetrischen GAP-Modells können prinzipiell für jede Lücke Hypothesen gebildet werden. Neben einer formal-analytischen Begründung des spezifischen Sachverhaltes wird so eine Verifizierung oder Falsifizierung im Kontext einer empirischen Untersuchung ermöglicht.⁵⁸²

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses der empirischen Untersuchung dieser Arbeit stehen die drei zentralen Qualitätslücken: GAP 8, 10 und 11. Diese Lücken beziehen sich auf Prozesse, die als Schnittstelle Anbieter und Nachfrager verbinden. Wie in den Ausführungen des folgenden sechsten Kapitels näher beschrieben, sollen Daten mittels der Fragebogentechnik erhoben werden, die eine entsprechende Auswertung ermöglichen.⁵⁸³ Die wissenschaftliche Verwertbarkeit hängt dabei nicht nur von der Reliabilität, Validität und Objektivität des eingesetzten empirischen Untersuchungsinstrumentariums ab. Vielmehr gilt zu beachten, dass das symmetrische GAP-Modell letztendlich ein wissenschaftlicher Ansatz zur Generierung verwertbarer Daten darstellt. Diese Überprüfung erfolgt anhand von drei GAP-spezifischen Untersuchungshypothesen, welche im empirischen Untersuchungsteil formuliert werden (s. Abschnitt 6.1).⁵⁸⁴

5.3 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION

Die Aufarbeitung der Erkenntnisse und Methoden der Dienstleistungsqualitätsforschung zeigt auf, dass zugrundeliegende Qualitätsmessungsansätze für Dienstleistungen respektive Prüferleistungen stark von dem jeweiligen Anwendungskontext abhängen. Die Resultate von Qualitätsuntersuchungen stehen somit in hoher Abhängigkeit von der Intention der Individuen, die eine Untersuchung vornehmen, sowie der Forschungsumgebung.

Es trifft nach Ansicht des Verfassers zu, dass ein auf die Einhaltung aller zur Durchführung der Abschlussprüfung relevanten gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen reduzierter objektiver Qualitätsbegriff vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussionen obsolet erscheint.⁵⁸⁵ Der Verfasser sondiert zusätzlich Probleme hinsichtlich der Erfassung einer objektiven Prüfqualität mit den zur Verfügung stehenden Untersuchungsinstrumenten (s. Abschnitt 4.5.1). Eine wahrnehmungs- bzw. nachfrageorientierte Methode ist daher vorzuziehen.

⁵⁸² Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 172 ff.

⁵⁸³ Vgl. hinsichtlich alternativer Methoden der empirischen Forschung die Ausführungen in Abschnitt 6.2.

⁵⁸⁴ Vgl. zur Überprüfung der dem GAP-Modell zugrundeliegenden Hypothesen MARTEN, K.-U. (1999a), S. 196. Die statistische Auswertung ermittelt, dass Wahrnehmungs- und Beurteilungslücken einen signifikanten Einfluss auf die Qualitätsbeurteilung nehmen, Erwartungslücken demgegenüber nicht.

⁵⁸⁵ Der Berufsstand der Schweizer Wirtschaftsprüfer äußert offen, dass die Erfüllung der Ansprüche und Erwartungen der Nachfrager von Prüfungsleistungen zentraler Gegenstand der Berufsausübung ist. Vgl. hierzu FLURI, E. (2003), S. 43 ff.; vgl. MÜLLER, A. (2002), S. 7.

In Abschnitt 5.1 wird gezeigt, dass die allgemeinen, eine Dienstleistung kennzeichnenden Merkmale auch für die Wirtschaftsprüfung Geltung haben. Insofern treffen die eine Dienstleistung kennzeichnenden Aspekte Immaterialität, Beteiligung des externen Faktors am Erstellungsprozess, Gleichzeitigkeit von Erstellung und Konsum sowie Schwankungsbreite der Herstellung auch für die Wirtschaftsprüfung zu. Der Verfasser erachtet es deshalb als zulässig, die Erkenntnisse der Dienstleistungsforschung auf den Untersuchungsgegenstand zu übertragen. In diesem Zusammenhang wird zunächst das SERVQUAL-Verfahren zur Messung der Dienstleistungsqualität vorgestellt und Kritikpunkte, die v. a. in seiner begrenzten Anwendbarkeit liegen, diskutiert.

Das multiattributive, merkmalsorientierte symmetrische GAP-Modell nach MARTEN ist als adäquates Mess- und Steuerungsverfahren für die Prüfqualität i. S. eines Qualitätscontrollings zu verstehen (s. Abschnitt 5.2). Es spiegelt die elementare, in der Theorie vorherrschende Erkenntnis wider, nach der die Dienstleistungsqualität die Differenz zwischen der Erwartung an eine Dienstleistung und der Wahrnehmung der tatsächlichen Leistung bildet. Die kritische Würdigung dieses Modells prüft seine Tauglichkeit für die eigene empirische Untersuchung. Bei diesem Verfahren werden die subjektiven Merkmale der Qualität auf objektiv messbare Aspekte zurückgeführt, um so eine indirekte Messung vornehmen zu können. Eine empirische Validierung existiert bereits für den deutschen Prüfermarkt. Es handelt sich um ein *Erklärungsmodell* für die bei der Bildung der Prüfqualitätsbeurteilung immanenten Prozesse. Ebenso dient die betriebliche Nutzung des Modells der Steuerung und Gestaltung der Prüfrealität im Kontext zu implementierender Qualitätscontrollingsysteme bei Prüfungsgesellschaften.

Eine Erhebung der objektiven Prüfqualität ist aufgrund der Forschungssituation für den Verfasser unmöglich. Mit Hilfe des symmetrischen GAP-Modells besteht für die Wissenschaft dennoch die Möglichkeit, die Prüfqualität zu untersuchen. Neben der relativ übersichtlichen und verständlichen Modellstruktur können Hypothesen zur Wirkungsweise des Modells aufgestellt werden, die im Rahmen der Untersuchung überprüft werden (Überprüfbarkeit, Falsifizierbarkeit). Die auf der Basis der erhobenen Daten getroffenen Rückschlüsse sollen grundsätzlich die Beantwortung der dritten, in der Einleitung dargelegten Fragestellung nach der subjektiven Prüfqualität Schweizer Wirtschaftsprüfer von börsennotierten Unternehmen ermöglichen. Ebenso kann bei Nutzung des Modells die Beurteilung durch die Kapitalmarktteilnehmer abgefragt und so ein Rückschluss auf die von ihnen beigemessene Relevanz der Prüfungsfunktion abgeleitet werden.

Grundsätzlich soll die Untersuchung einen Erkenntnisbeitrag für Modifikationen des institutionellen Umfeldes leisten. Dies v. a. vor dem Hintergrund, dass bislang keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über die objektive Prüfqualität für den Schweizer Prüfungsmarkt vorliegen, sich die öffentlich-politische Diskussion aber auf die subjektive Qualitätsbeurteilung stützt.

The academic basis is of limited practical use if we do not know what is going on in the ,normal' world.

TURNIANSKY, B.; HARE, A. P. (1998), S. VII.

6 Nutzung und Überprüfung des symmetrischen GAP-Modells

In Abschnitt 1.2 wird als drittes zu lösendes Forschungsproblem die Messung der tatsächlichen Qualität der Wirtschaftsprüfung in der Schweiz formuliert. Die Auswertung der Datenerhebung dient einer Erforschung der Dienstleistungserstellung und Kommunikation durch die Wirtschaftsprüfung sowie der Erwartungen an diese Leistungen durch die Nachfrager. Die gewonnenen Ergebnisse sollen insbesondere dem Erkenntnisfortschritt auf dem Gebiet der Prüfqualitätsforschung dienen und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nutzenbringende Daten zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität liefern.

Im sechsten Kapitel wird die durchgeführte empirische Untersuchung basierend auf dem symmetrischen GAP-Modell geschildert. Auf Basis dieses Modells werden *Hypothesen* entwickelt, anhand derer sich Konstrukte und abgeleitete Dimensionen beschreiben lassen. Schließlich sind *Indikatoren* aufzustellen, die als Teil einer adäquaten *Forschungsstrategie* durch eine Forschungsmethode gemessen werden.⁵⁸⁶ Die Forschungsstrategie ist zu trennen von ihrer Operationalisierung im *Forschungsdesign*.⁵⁸⁷ Letzteres ist der Rahmen für Datenerhebung und -auswertung.⁵⁸⁸ Anhand von Gütekriterien wird das konkrete Forschungsvorgehen und die -methode beurteilt. ROTH spricht von Wissenschaftlichkeit, sofern „im Rahmen des Möglichen“ Gültigkeit, Zuverlässigkeit und Objektivität gegeben sind.⁵⁸⁹

6.1 ZIELSETZUNG UND FORSCHUNGSHYPOTHESEN

Mit der systematischen Darstellung des aktuellen Forschungsstandes und -gegenstandes in der Prüfqualitätsforschung (s. Kapitel 4) und der kritischen Würdigung eines für die wissenschaftliche Untersuchung vielversprechenden Ansatzes zur Steuerung und Messung der Prüfqualität (s. Abschnitt 5.2) wird das Fundament für die empirische Untersuchung gelegt. Unter Nutzung des symmetrischen GAP-Modells verfolgt der Verfasser die folgenden vier Zielsetzungen:

⁵⁸⁶ Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 162 ff.; vgl. ATTESLANDER, P. (2000), S. 54.

⁵⁸⁷ Vgl. YIN, R.K. (1994), S. 19 ff.

⁵⁸⁸ Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 162 ff.

⁵⁸⁹ ROTH, E. (1987), S. 98 f.

- *Erstens* wird anhand der erhobenen Daten das Antwortverhalten der verschiedenen Probandengruppen pro Qualitätsmerkmal analysiert. Statistisch signifikante Abweichungen werden als Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Erwartungslücken des symmetrischen GAP-Modells kritisch diskutiert. Somit könnte das Modell Grundlage für den Aufbau eines Qualitätscontrollings in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden.
- *Zweitens* wird mittels Regressionsanalysen hinterfragt, ob die dem symmetrischen GAP-Modell impliziten Zusammenhänge zwischen den o. g., spezifischen Qualitätslücken und der grundsätzlichen Qualitätsbeurteilung, die durch die Differenz aus Wahrnehmung der Ist-Leistung und Erwartung an eine Dienstleistung definiert ist, tatsächlich existieren. Dies geschieht anhand eines Hypothesentests. Dieser stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Modells für den Schweizer Prüfungsmarkt dar, da die Bestätigung der Modellannahmen bislang ausschließlich für den Prüfungsmarkt in Deutschland erfolgte und nicht direkt auf eine universelle Anwendbarkeit schließen lässt.
- *Drittens* werden die Auswertungsergebnisse im Licht der Prinzipal-Agenten-Theorie interpretiert. Hierbei fußen die Schlussfolgerungen auf der Untersuchung der Bindungsintensität zwischen Prüfer und Mandanten sowie des Einflusses von Audit Committees auf die wahrgenommene Prüfqualität.
- *Viertens* wird mit Hilfe der Qualitätsbeurteilung durch die Finanzanalysten die Beantwortung der vierten Fragestellung nach der Relevanz von Prüfleistungen für den Kapitalmarkt abgeleitet.

Die formelle, wissenschaftliche Zielereichung erfolgt generell über den Weg des Hypothesentests. Der Begriff der Hypothese beschreibt eine Behauptung, eine gedankliche Konstruktion zur Erklärung erfahrbarer Phänomene.⁵⁹⁰ Die Anforderungen an Hypothesen erlauben eine Beurteilung solcher Behauptungen, indem sie logisch, widerspruchsfrei, prinzipiell empirisch überprüfbar und kompatibel mit existierenden Hypothesen sind.⁵⁹¹ Entsprechend lassen sich zur Erreichung der ersten Zielsetzung folgende zentrale, auf die subjektive Prüfqualität bezogene Hypothesen formulieren:

- H1: Es bestehen keine signifikanten Differenzen zwischen der vom Prüfer wahrgenommenen Einschätzung der Prüfqualität durch die Nachfrager und der tatsächlich von den Nachfragern wahrgenommenen Prüfqualität (Wahrnehmungslücke - GAP 8).
- H2: Es bestehen keine signifikanten Differenzen zwischen der Selbsteinschätzung der Prüfleistung durch die Wirtschaftsprüfer und der wahrgenommenen tatsächlichen Prüfqualität durch den Nachfrager (Beurteilungslücke - GAP 10).
- H3: Es bestehen keine signifikanten Differenzen zwischen der kommunizierten Prüfungsleistung durch den Prüfer und den hieraus bei den Nachfragern gebildeten Erwartungen an die Prüfqualität (Erwartungslücke - GAP 11).

⁵⁹⁰ Vgl. HÜSGEN, M. (2003), S. 198 und die dort kritisch diskutierte Literatur.

⁵⁹¹ Vgl. ATTESLANDER, P. (2000), S. 47 ff. und vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 52 ff.

Die Überprüfung dieser drei Hypothesen soll eine Antwort auf die dritte zentrale Forschungsfrage geben und versucht insofern ein Bild über die *subjektive* Prüfqualität der Schweizer Wirtschaftsprüfer zu vermitteln (s. Ergebnisse der Hypothesentests in den Abschnitten 6.6 bis 6.8). Für die Messung der anderen Qualitätslücken des symmetrischen GAP Modells (GAP 1-7 sowie GAP 9) müssten teilweise andere Messverfahren zur Anwendung kommen. Bspw. könnte bei den Anbietern der Prüfungsleistung untersucht werden, ob die tatsächliche Leistungserstellung mit der intendierten Leistungserstellung oder der kommunizierten Leistung übereinstimmt. Falls diese Daten für die Erforschung zugänglich wären, was hinsichtlich der tatsächlichen Leistungserstellung fraglich ist, würde ein Einbezug der Nachfrager nicht notwendig sein. Hinsichtlich eines methodischen Vorgehens könnte anstelle eines Fragebogens eine Inhaltsanalyse Anwendung finden (s. Abschnitt 6.2 zu alternativen Forschungsstrategien).

Für die Überprüfung, ob das symmetrische GAP-Modell für die Messung und die Steuerung der Qualität geeignet ist, werden ebenfalls Hypothesen aufgestellt. Diese dienen der Beantwortung der Frage, ob die elementaren Annahmen über die Qualitätswahrnehmung für die bedeutsamen Qualitätslücken GAP 8, 10, und 11 an der Schnittstelle zwischen Nachfrager und Anbieter der Prüfungsleistung maßgeblichen Einfluss auf die generelle Qualitätsbeurteilung nehmen. Hierzu werden drei weitere Untersuchungshypothesen formuliert, bei denen die Nullhypothese einen Korrelationskoeffizienten von $r > 0$ und die Gegenhypothese einen Korrelationskoeffizienten $r \leq 0$ aufweist.

- H4: Wenn die vom Wirtschaftsprüfer wahrgenommene Beurteilung der Prüfleistung die von den direkten Nachfragern wahrgenommene Prüfleistung übertrifft, dann beeinflusst diese Abweichung die Beurteilung der Prüfungsqualität aus Sicht der direkten Nachfrager negativ (Relevanz der Wahrnehmungslücke).
- H5: Wenn die vom Wirtschaftsprüfer vorgenommene Selbsteinschätzung der erstellten Prüfleistung die vom Nachfrager wahrgenommene Prüfleistung unterschreitet, dann beeinflusst diese Abweichung die Beurteilung der Prüfqualität aus Sicht der direkten und indirekten Nachfrager negativ (Relevanz der Beurteilungslücke).
- H6: Wenn die von den direkten Nachfragern erwartete Prüfleistung die von den Wirtschaftsprüfern kommunizierte Leistungsausprägung übertrifft, dann beeinflusst diese Abweichung die Beurteilung der Prüfqualität aus Sicht der direkten Nachfrager negativ (Relevanz der Erwartungslücke).

Die Darstellung der Testergebnisse der Hypothesen H4 bis H6 erfolgt in Abschnitt 6.9.

Auch zur Klärung der Zielsetzung hinsichtlich möglicher, mit der Prinzipal-Agenten-Theorie in Verbindung stehender Untersuchungsergebnisse, besonders bezogen auf Verhaltensweisen der einzelnen Agenten sowie eine daraus abgeleitete Wertung des Corporate Governance-Rahmens, soll am Ausgangspunkt die wissenschaftlich-formelle Formulierung von Hypothesen stehen.

- H7: Es gibt keine Hinweise dafür, dass der Schweizer Prüfungsmarkt aufgrund adverser Selektion, Transaktionskosten und Informationsasymmetrien ineffizient ist.

H8: Die Existenz von Audit Committees in der betrieblichen Praxis beeinflusst die durch Finanzvorstand und Verwaltungsrat wahrgenommene Prüfqualität nicht.

Der Test dieser Hypothesen wird in Abschnitt 6.10 dargelegt. Dabei erfolgt die Überprüfung der Hypothese H7 nicht mathematisch quantitativ, sondern anhand von Plausibilitätsüberlegungen vor dem Hintergrund der in den Abschnitten 6.6 bis 6.8 ermittelten Qualitätslücken. Demgegenüber erfolgt die Überprüfung der Hypothese H8 mittels einer quantitativen Untersuchung der Auswertungsergebnisse von Finanzvorständen und Verwaltungsräten mit und ohne Audit Committee.

Die Aufstellung einer Hypothese hinsichtlich der Relevanz von Prüfleistungen für den Kapitalmarkt gestaltet sich im Kontext des gewählten, in den folgenden Abschnitten vorgestellten Forschungsdesign diffiziler. Der Rückschluss von der subjektiv wahrgenommenen Prüfqualität der Finanzanalysten auf die von ihnen der Wirtschaftsprüfung beigemessene Relevanz ist nicht direkt einsichtig, sondern muss vielmehr gedanklich konstruiert werden. Die Hypothese H9 erfolgt unter Annahme eines zulässigen Rückschlusses von der durch die Finanzanalysten wahrgenommenen Prüfqualität auf die vom Kapitalmarkt beigemessene Relevanz der Abschlussprüfung:

H9: Die Wirtschaftsprüfung stellt für den Schweizer Kapitalmarkt, repräsentiert durch die Finanzanalysten, ein wichtiges und relevantes Instrument dar.

Die Diskussion der Untersuchungsergebnisse zu diesem Sachverhalt findet in Abschnitt 6.11 statt.

6.2 ADÄQUATE FORSCHUNGSSTRATEGIEN UND -METHODEN

Eine Forschungsstrategie ist Teil eines Forschungszyklus oder Problemlösungsprozesses.⁵⁹² Es bestehen diverse, sich überschneidende Klassifikationen von Forschungsstrategien. Analog dazu existieren Klassifikationsversuche der Quellen sozialwissenschaftlicher Daten: Beobachtung, Selbstbeschreibung durch Interview oder Fragebogen sowie Dokumente.⁵⁹³ Datenquelle und Methode sind dabei zwei Seiten der selben Medaille. DIEKMANN sortiert die Methoden der Datenerhebung in Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse und nicht reaktive Erhebungsmethoden, von denen nahezu alle Methoden hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten umstritten sind.⁵⁹⁴

Im folgenden werden adäquate Forschungsmethoden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Eignung für die Ermittlung der subjektiven Prüfqualität mittels des symmetrischen GAP-Modells gewürdigt. Die Darstellung konzentriert sich auf Umfragen, Beobachtungen, Inhaltsanalysen und Fallstudien. Das Experiment und die Simulation brauchen nicht betrachtet zu werden, da sie im Widerspruch zum Forschungsziel, der Messung der subjektiven Prüfqualität von Schweizer Wirtschaftsprüfern, stehen.⁵⁹⁵

⁵⁹² Vgl. ROTH, E. (1987), S. 86.

⁵⁹³ Vgl. YIN, R. K. (1994), S. 79 ff.

⁵⁹⁴ Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 523 ff. und vgl. ATTESLANDER, P. (2000), S. 182 ff.

⁵⁹⁵ Vgl. zum Experiment als Instrument der empirischen Sozialforschung DIEKMANN, A. (2000), S. ff. Vgl. auch ATTESLANDER, P. (2000), S. 71

6.2.1 Umfrage, Interview und Fragebogen

Unter Befragung werden Umfrage, Interview und Fragebogen subsumiert.⁵⁹⁶ Nach der Form der Durchführung können persönliche, telefonische, schriftliche und computergestützte Verfahren unterschieden werden, die zudem in kombinierter Form auftreten können.⁵⁹⁷

Eine Umfrage beantwortet Forschungsfragen des Typs Wer, Was, Wo oder Wie viele.⁵⁹⁸ Repräsentative Umfragen sind das rationellste Mittel, um verlässliche Informationen über ein Untersuchungsobjekt zu erhalten.⁵⁹⁹

Eine schriftliche Befragung ist von einem Interview abzugrenzen. Die schriftliche Befragung ist forschungsökonomisch vorzuziehen, wenn die Anzahl der Probanden groß und deren geographische Lage verstreut ist; zudem sind die mit dem postalischen oder elektronischen Versand verbundenen Kosten relativ gering.⁶⁰⁰ Obwohl dem Befragten mehr Zeit zur Reflektion über den Untersuchungsgegenstand gewährt wird, erfordert dieses Vorgehen trotzdem einen gut strukturierten und verständlichen Fragebogen, da den Probanden bei Unklarheiten die Fragen nicht erläutert werden können. Eine mögliche Delegation der Beantwortung der Fragen entzieht sich der Beobachtung durch den Forscher.⁶⁰¹

Wird die Umfrage in einer erweiterten Konnotation ausgelegt, so beschreibt ein Interview die Situation aus *einem* Interviewer und *einem* Interviewten. Ein (Forschungs-)Interview kann anhand des Kontinuums zwischen nicht- und vollstandardisiert differenziert werden und basiert meist auf einem Leitfaden. Es ist charakterisiert durch Sorgfalt und Systematik, durch einen neutralen Stil und durch die Absicht, Störeffekte und Verzerrungen systematisch zu minimieren.⁶⁰² Das Interview weist Vorteile auf, indem es bspw. bei von den Probanden als unangenehm empfundenen Inhalten hohe Validität besitzt.⁶⁰³ Gerade die Auskunftsbereitschaft von Wirtschaftsprüfern über unzureichende Qualitätsniveaus könnte eine solche Situation darstellen. Ferner bietet sich das Interview bei Personen an, die das Ausfüllen eines zugesandten Fragebogens ablehnen.⁶⁰⁴ Letzteres ist bei Geschäftsleitungsfunktionen von Grossunternehmen anzutreffen, die sich häufig mit Fragebögen konfrontiert sehen. Ferner erlaubt ein flexibles Raster des halbstandardisierten Interviews Anpassungen an die Gedanken des Interviewten. Ebenso eignen sich Interviews zur Beschreibung komplexer, individueller Erlebnisse und ermöglichen eine vergleichsweise ganzheitliche Wiedergabe der Situation.⁶⁰⁵

Trotz umfangreicher Kritik⁶⁰⁶ gehört der Fragebogen zu den wichtigsten und am meisten verwendeten Untersuchungsinstrumenten.⁶⁰⁷ Dabei ist der Einsatz eines Fragebogens zugleich

⁵⁹⁶ Vgl. ATTESLANDER, P. (2000), S. 114 ff.

⁵⁹⁷ Vgl. BIDMON, R. K.; SPATZL, B. (1994), S. 9 ff.

⁵⁹⁸ Vgl. YIN, R. K. (1994), S. 4 ff.

⁵⁹⁹ Vgl. ATTESLANDER, P. (2000), S. 114 .

⁶⁰⁰ Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 439.

⁶⁰¹ Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 439.

⁶⁰² Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 373 ff. und vgl. WITTOKOWSKI, J. (1994), S. 26 ff.

⁶⁰³ Vgl. BIDMON, R. K.; SPATZL, B. (1994), S. 3 und vgl. WITTOKOWSKI, J. (1994), S. 26 ff.

⁶⁰⁴ Im Rahmen der empirischen Untersuchung wurden dem Verfasser 267 Fragebögen retourniert, von denen 35 mit dem Hinweis nicht an der Untersuchung teilnehmen zu wollen, keine Antworten enthielten.

⁶⁰⁵ Vgl. HÜSGEN, M. (2003), S. 202.

⁶⁰⁶ Vgl. BIDMON, R. K.; SPATZL, B. (1994), S. 3.

⁶⁰⁷ Vgl. MUMMENDEY, H. D. (1995), S. 13 f.

forschungsökonomisch und integriert als forschungstheoretisches Instrument sowohl objektive als auch subjektive Komponenten.⁶⁰⁸

6.2.2 Beobachtung

Die Beobachtung als Methode der empirischen Sozialforschung beschreibt eine direkte Beobachtung menschlicher Handlungen, sprachlicher Äußerungen und weitere, auf den Menschen bezogene Sachverhalte.⁶⁰⁹ Bei teilnehmenden Gruppen ist der Beobachter für die Gruppe sichtbar und entweder gleichberechtigtes Gruppenmitglied oder bleibt ohne direkten Kontakt.⁶¹⁰ Dabei müssen Beobachtungstechniken Probleme lösen, die aus Verzerrungen aufgrund einer selektiven Wahrnehmung und der Fehlinterpretation des beobachteten Geschehens resultieren.

Die Erfassung aller Dimensionen subjektiver Prüfqualität mittels Beobachtungen erscheint unmöglich: weder das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Prüfer und Mandanten erlaubt den Beizug eines Beobachters noch können repräsentative Ergebnisse aus einer begrenzten Anzahl beobachtbarer Einzelfälle erzielt werden. Zur ersten Erhebung von für die Prüfqualität relevanten Merkmalen könnte die Teilnahme eines Wissenschaftlers im Prüfprozess ratsam sein, damit das komplexe Prüfgeschehen mit seinen vielfältigen Implikationen für die Qualitätswahrnehmung fassbar wird. Aufgrund der langjährigen praktischen Tätigkeit des Verfassers in einer internationalen Prüfungsgesellschaft sind dessen Beobachtungsergebnisse indirekt in die Konzipierung der empirischen Untersuchung eingeflossen.

6.2.3 Inhaltsanalyse

Die Inhaltsanalyse als Instrument der empirischen Sozialforschung hat die systematische Erhebung und Auswertung von Texten, Bildern und Filmen zum Gegenstand, wobei letztendlich nicht nur der *Inhalt*, sondern auch die *Form* der untersuchten Objekte berücksichtigt werden.⁶¹¹ Die Vorzüge dieser Methode liegen im allgemeinen in einem Vergangenheitsbezug, der Erforschbarkeit sozialen Wandels sowie der Nicht-Reaktivität des Datenmaterials. Problembereiche liegen in den Teilbereichen Syntaktik, Semantik und Pragmatik, welche vom Wissenschaftler hinsichtlich ihrer Bedeutung dekodiert werden müssen.⁶¹²

Die Anwendung der Inhaltsanalyse könnte im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes anhand der Informationen der von den Prüfungsgesellschaften durchgeführten Erhebungen zur Kundenzufriedenheit vorgenommen werden. Doch wäre neben dem Problem einer Dekodierung wahrscheinlich auch nicht sichergestellt, dass alle relevanten Merkmale der Qualitätsbeurteilung erfasst werden. Sollte wider Erwarten Zugang zu diesen vertraulichen

⁶⁰⁸ Vgl. MUMMENDEY, H. D. (1995), S. 16 ff.

⁶⁰⁹ Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 456.

⁶¹⁰ Vgl. BACHMANN, G. (2002), S. 323 ff.

⁶¹¹ Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 489.

⁶¹² Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 485: Die *Synaktiv* bezieht sich auf die formalen Regeln der Verknüpfung von Zeichen. Die *Semantik* befasst sich mit der Bedeutung von Zeichen und die *Pragmatik* ist die Herkunft, die Art der Verwendung und die Wirkung von Zeichen in einer spezifischen Situation auf die Empfänger. Alle drei Sachverhalte werden unter dem Begriff der *Semiotik* subsumiert.

Daten möglich sein, so wären diese Informationen nicht in der gewünschten Struktur zur Überprüfung der differenzierten Qualitätslücken des symmetrischen GAP-Modells (s. die Ausführungen zu den erhobenen Kategorien pro Probandengruppe in Abschnitt 6.3.2).

6.2.4 Fallstudie

Eine Einzelfallstudie (sog. *'Case study'*) bzw. -analyse ist eine vorurteilsbeladene Forschungsstrategie, deren Einsatz sich für die Suche nach Antworten auf Wie- und Warum-Fragen in bezug auf einen gegenwartsbezogenen Sachverhalt, über welchen der Forscher keine Kontrolle besitzt, anbietet.⁶¹³ Im Kontext der subjektiven Prüfqualitätsforschung existieren nach Kenntnisstand des Verfassers keine öffentlich publizierten Einzelfallstudien, wohingegen die objektive Prüfqualität anhand der Einhaltung von Prüfungsnormen kritisch und auf Basis von Einzelfällen hinterfragt wird (s. Ausführungen in Abschnitt 4.4.2). Eine Projektion von Einzelergebnissen auf den gesamten Prüfermarkt wäre erst ab einem grossen Umfang aus einer Perspektive der Wissenschaftlichkeit repräsentativ. Die methodische Anwendbarkeit würde sich nach Ansicht des Verfassers gerade im konkreten Vergleich von Wirtschaftsprüfern mit ihren direkten Mandanten anbieten, da in einem solchen Fall die Modellzusammenhänge am deutlichsten zum Vorschein treten würden. Die Anwendbarkeit dieser Methode ist aufgrund der Verschwiegenheit und des hinterfragten Sachverhaltes in der Praxis wahrscheinlich ob des fehlenden Zugangs zu relevanten Informationen problematisch, müsste aber gerade für die betriebliche Nutzung des Modells bei den großen Prüfgesellschaften zur Anwendung gelangen. In einer prüfgesellschaftsinternen Untersuchung könnten Vergleiche im Sinne der Methode relevanter Vorfälle (sog. *'Critical-Incident-Technique'*) analysiert werden.⁶¹⁴

Der vorgenommenen Diskussion über die Vor- und Nachteile der einzelnen Forschungsmethoden folgend wird nun das Forschungsdesign für die eigene empirische Untersuchung vorgestellt.

6.3 FORSCHUNGSDESIGN

Im Rahmen der folgenden Ausführungen wird detailliert Auskunft über das gewählte Forschungsdesign gegeben, bestehend aus der Operationalisierung des Verfahrens, der Konstruktion des Fragebogens, der Auswahl der Stichprobe sowie der kritischen Würdigung des Bezugszeitpunktes.

6.3.1 Operationalisierung und Verfahren

In Ermangelung von Sekundärdaten zur Prüfqualität der Schweizer Wirtschaftsprüfer, mit deren Hilfe sich das methodische Vorgehen auf eine Inhaltsanalyse beschränken könnte, muss in dieser Arbeit eine direkte Methode der Datenerhebung (Primärdatenanalyse) Anwendung finden. Entsprechend dem Ziel, repräsentative und wissenschaftlich verwertbare Ergebnisse

⁶¹³ Vgl. YIN, R.K. (1994), S. 2 f.

⁶¹⁴ Eine kritische Diskussion dieser Methode findet sich bei HÜSGEN im Kontext organisationspsychologischer Untersuchungen. Vgl. HÜSGEN, M. (2003), S. 201 und die dort zitierte Literatur.

zu erhalten, wird in die Untersuchung eine möglichst umfangreiche Probandengruppe einbezogen. Die Methodik sollte dem Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit adäquat und für eine Weiterentwicklung oder Prüfung der Untersuchungsergebnisse durch Wissenschaftler oder Praktiker nicht kompliziert sein. Ferner sind die in Abschnitt 6.4 vor dem Hintergrund des eigenen Forschungsdesigns zu diskutierenden Gütekriterien für die wissenschaftliche Untersuchung von zentraler Bedeutung. Die Überprüfung der subjektiven Prüfqualität sollte im Feld und nicht im Labor stattfinden. Beobachtungen und Experimente werden aufgrund der genannten Einwendungen ausgeschlossen (s. Abschnitt 6.2).

Vor der Durchführung erachtet es der Verfasser als sinnvoll mit Praxisvertretern im Rahmen einer Vorstudie ein erstes Bild über prüfqualitätsrelevante Merkmale zu gewinnen. Zur Eruierung der zu erhebenden Merkmale wird eine offene Befragung mit einer beschränkten Anzahl von Fachexperten durchgeführt. Für die Hauptstudie stellt die schriftliche Befragung aufgrund forschungsökonomischer aber auch methodischer Vorzüge ein adäquates Instrument dar. Durch die Schilderung von Nachteilen alternativer Ansätze zur Erfassung der Prüfqualität im vorhergehenden Abschnitt, aber auch durch die Beschreibung von bereits durchgeführten Untersuchungen zur Prüfqualitätsforschung, kommt im Rahmen der Untersuchung trotz wissenschaftlicher Anwendungsprobleme eine schriftliche Befragung zur Anwendung. Dabei richtet sich die Auswahl des Verfahrens nach den Möglichkeiten des Wissenschaftlers sowie den erhofften Resultaten der einzelnen Verfahren, v. a. unter der Berücksichtigung des limitierten zeitlichen Rahmens und dem zeitlichen Aufwand zur Gewinnung möglichst umfangreicher Daten.

6.3.2 Konstruktion des Fragebogens

Bei der Konstruktion von Fragebögen sind nach MUMMENDEY drei Quellen möglicher Artefakte zu berücksichtigen: der *Befragte* (Antwortmuster, Meinungslose, soziale Erwünschtheit), *Fragen* (Formulierungen, Position, Effekt der Antwortkategorien) sowie *Interviewende* und *Interviewsituation*.⁶¹⁵ Bei der Konstruktion eines Fragebogens sind Antworten der Befragten, speziell Antwortmuster (sog. 'Response Set'), zu berücksichtigen.⁶¹⁶ Der Musterbildung bei den Antwortenden – insbesondere der *Ja-Sager-Tendenz* – wird in der Praxis durch unterschiedlich gepolte Items begegnet.⁶¹⁷

In dem konkret untersuchten Sachgebiet sollten die Probanden nicht meinungslos sein, da die Zusammenarbeit von Mandant und Wirtschaftsprüfer einen zentralen Aspekt der Rechnungslegung bzw. deren Prüfung darstellt, auf die sich zudem die öffentliche Aufmerksamkeit aufgrund der in der Einleitung dieser Arbeit geschilderten Problemstellung richtet. Eine weitere empirisch nachgewiesene Antworttendenz ist die soziale Erwünschtheit (sog. 'Social desirability'). Die sozial erwünschte Antwort ist diejenige, die vom Probanden als Maximum der positiven, sozialen Bewertung eingestuft wird. Je heikler die Frage oder je größer der Unsicherheitsbereich bezüglich des wahren Wertes der Variable, desto stärker wird

⁶¹⁵ Vgl. MUMMENDEY, H. D. (1995), S. 65 ff. Vgl. auch mit einer ähnlichen Darstellung KREUTZ, H.; TITSCHER, S. (1974), S. 40 ff. Bei der schriftlichen Befragung treten der Interviewende und die Interviewsituation logischerweise in den Hintergrund. Artefakte können vielmehr aus der Delegation der Beantwortung an andere Stellen resultieren.

⁶¹⁶ Vgl. ESSER, H. (1974), S. 126 ff.

⁶¹⁷ Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 386.

die Antwort in Richtung sozialer Erwünschtheit verschoben. Die Gefahr einer solchen Verschiebung ist zu relativieren.⁶¹⁸ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Leistungsmessung der Wirtschaftsprüfer handelt, die zudem trotz der Aggregation der Ergebnisse je Probandengruppe von den Probanden als persönliche Beurteilung gedeutet werden könnte, ist die Gefahr einer Antworttendenz hinsichtlich der sozialen Erwünschtheit durchaus real. Aufgrund der Anonymisierungsmöglichkeit⁶¹⁹ hinsichtlich der antwortenden Person ist ein Rückschluss auf eine konkrete Situation allerdings nicht möglich, so dass das Problem der sozialen Erwünschtheit begrenzt ist.

Die zentrale Fragestellung bei der konkreten Fragebogenkonstruktion bezieht sich auf die für die Qualitätsbeurteilung der Prüfleistung relevanten Merkmale, die sowohl für Anbieter als auch für Nachfrager von Bedeutung sind.⁶²⁰ In der bereits angesprochenen, im Zeitraum März bis August 2002 durchgeführten Vorstudie⁶²¹ mit Praxisvertretern werden durch unstrukturierte Interviews für die Bereiche Potential, Prozess und Ergebnis der Prüftätigkeit einzelne Merkmale kritisch hinterfragt. Bei den Experten handelt es sich u. a. um drei mit der Qualitätssicherung beauftragte Wirtschaftsprüfer von großen Prüfgesellschaften.

Analog zu den zentralen Tätigkeitsmerkmalen konnten insgesamt 25 einzelne, unabhängige und klar definierbare Qualitätsmerkmale identifiziert werden, die für die Urteilsfähigkeit, die sachliche Urteilsbildung und die Urteilsfreiheit von Bedeutung sind (s. Abb. 21 – die detaillierte Ausformulierung der Merkmale wird aus Anhang IV ersichtlich) und die in den Fragebogen integriert werden.⁶²²

Bei den Merkmalen handelt es sich um Aspekte der Prüfleistung, die von den befragten Probanden wahrnehmbar sein sollten. Es ist anzunehmen, dass diese Merkmale in einem nicht unerheblichen Umfang Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen bestimmter Wirtschaftsprüfer nehmen.⁶²³ Die Vorstudie brachte nach Ansicht des Verfassers keine weiteren, neu zu berücksichtigende Merkmale hervor, die das Phänomen der Prüfqualität

⁶¹⁸ Vgl. MUMMENDEY, H. D. (1995), S. 171 ff.

⁶¹⁹ Aufgrund des Untersuchungsgegenstandes der Prüfqualität sowie der damit verbundenen Verschwiegenheitspflicht des Prüfers wurde den Teilnehmern höchste Anonymität zugesichert. Dies geschah durch den ausdrücklichen Hinweis im Anschreiben, der ausschließlich optionalen Nennung des Namens bei Rücksendung des Fragebogens sowie einer physischen Trennung eines Bestelltalons für die Untersuchungsergebnisse von dem Antwortcouvert des Fragebogens. Ebenso lag den Fragebögen ein Empfehlungsschreiben vom die Doktorarbeit betreuenden Professor CHRISTOPH KASERER, Lehrstuhlinhaber für internationales Management und internationale Kapitalmärkte an der Technischen Universität München, bei (s. Anhang III). Vgl. ebenso das Begleitschreiben zum Fragebogen im Anhang I.

⁶²⁰ Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S.217 ff. Trotz der umfangreichen, transparenten und für die eigene Arbeit nützlichen Darstellung seiner Untersuchung sollte bei der eigentlichen Befragung (Hauptstudie) dennoch eine Vorstudie vorangestellt werden. Aufgrund der in Abschnitt 4.2.2 geschilderten Unterschiede in den Corporate Governance-Systemen barg eine unreflektierte Übernahme Risiken. Daher wurde vorab hinterfragt, ob die teilweise von MARTEN abweichenden Merkmale für die zu befragenden Probanden tatsächlich eine zentrale Bedeutung bei der Leistungsbeurteilung haben.

⁶²¹ Eine unstrukturierte Befragung, welche eine erste, eher explorative Erhebung bei fehlenden Vorkenntnissen im Forschungsgebiet darstellt, wurde angesichts der o. g. Ausgangslage nicht vorgenommen. Vgl. hierzu DIEKMANN, A. (2000), S. 373 ff. und ATTESLANDER, P. (2000), S. 140 f.

⁶²² Die Unterteilung in Potential-, Prozess- und Ergebnisdimensionen dominiert die Betrachtung und Definition der Dienstleistungsqualität und geht auf DONABEDIAN zurück, wobei der Autor die englischen Begriffe „Structure“, „Process“ und „Outcome“ verwendete. Anhand dieser drei Charakteristika lassen sich Dienstleistungsqualitätsmodelle herausarbeiten. Vgl. DONABEDIAN, A. (1980), S. 81 ff.

⁶²³ Vgl. hierzu TAYLOR, S. (1997): S. 136.

grundsätzlich umfangreicher abbilden als Untersuchungen neueren Datums.⁶²⁴ Die als wesentlich identifizierten Qualitätsmerkmale der Vorstudie scheinen unabhängig von den tatsächlichen Beurteilungsergebnissen m. E. auch wichtige Anhaltspunkte für die Generierung respektive Erhaltung von Wettbewerbsvorteilen in der Wirtschaftsprüfungspraxis zu liefern.

Prüf-auftrag	Urteilsfähigkeit	Sachliche Urteilsbildung	Urteilsfreiheit	Prüf-bericht
	Branchenerfahrung	Nutzen-Kostenverhältnis	Krisenwarnfunktion	
	Kenntnis <i>BWL, Recht, Steuern</i>	Überwachung Prüfprozess	Verständlichkeit/ Objektivität: Prüfbericht	
	EDV Kenntnis	Entdeckung von Fehlern/ Verstößen in der Rechnungslegung	Offenlegung Prüfungsergebnisse	
	Komplexe Rechnungslegung	Risikobehaftete Prüffelder		
	Prüferfahrung	Analyse Unternehmensumfeld		
	Kenntnis Mandantenunternehmen	Rotierender Prüfansatz		
	Kooperationsfähigkeit	Einhaltung: Dauer, Umfang		
	Kommunikationsfähigkeit	Termineinhaltung		
	Meinungsaustausch	Konstruktiver Prüfberater		
	Fluktuation im Prüfteam	Kontakt zum Verwaltungsrat		
	Interesse am Mandantenerfolg			
	Spezialisten im Prüfteam			

Abb. 21: Merkmale der Qualitätsbeurteilung von Wirtschaftsprüferleistungen⁶²⁵
[Eigene Darstellung].

Die Erfassung der Qualitätsbeurteilung und -erwartung erfolgt unter Zuhilfenahme einer LIKERT-Skala,⁶²⁶ wobei das der Befragung zugrundeliegende vierstufige Zustimmung-Ablehnungskontinuum von GIERL entlehnt wird.⁶²⁷ Auf eine indifferente Qualitätsausprägung wird mit dem Ziel verzichtet, die Probanden zu eindeutigen Aussagen zu bewegen. Die

⁶²⁴ Vgl. BACKHAUS, K.; MEFFERT, H.; BONGARTZ, M.; ESCHWEILER, M. (2003): Die Autoren stellen dem Selbstbild der Prüfer das Fremdbild der Öffentlichkeit hinsichtlich der Eigenschaften und den Arbeitsinhalten gegenüber und nehmen insofern eine erneute Erhebung des GAP 10 für den Prüfungsmarkt in Deutschland vor. Dabei konstatieren sie einen Vertrauens- und Reputationsverlust im Zuge von Unternehmenspleiten. Die Autoren beschränken sich bei der Befragung allerdings nur auf acht Merkmale, die vornehmlich das Potential und das Ergebnis betreffen. Aspekte des Prüfprozesses bleiben unberücksichtigt. Die von den Autoren vorgenommene Ableitung von Handlungsempfehlungen erscheint vor diesem Hintergrund nach Ansicht des Verfassers insofern problematisch, da nicht alle Aspekte der Prüfqualität Beachtung finden, die aber für die Beurteilung durch den Adressaten bedeutsam wären.

⁶²⁵ Die Ausformulierung der Qualitätsmerkmale ist aus Anhang IV dieser Arbeit zu entnehmen.

⁶²⁶ Anhand einer LIKERT-Skala ist der Proband gehalten, für eine bestimmte Anzahl von Aussagen zu Qualitätsmerkmalen eine Aussage hinsichtlich seiner Zustimmung zu geben. Vom Inhalt dieser Aussagen kann angenommen werden, dass sie das Qualitätsempfinden des Probanden tangieren. Für die Bewertung wird oftmals eine fünf- bis neunstufige Skalierung gewählt. Ohne einen potentiellen Einfluss der verbalen Umschreibungen der Stufen ausschließen zu können, muss darauf hingewiesen werden, dass dieser noch nicht erforscht wurde. Die Bezeichnungen des Zustimmungsgades „äquidistant“ heißt, dass die verbalen Pole die logische Entfernung der Ausprägung reflektieren. Ebenso muss geklärt sein, ob die vorformulierte Aussage eine Messung der Qualitätsdimension zulässt. Neben der Bewertung kann eine Gewichtung der einzelnen Aussagen durch den Befragten vorgenommen werden. Vgl. ATTESLANDER, P. (2000): S. 250 f; vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 209 ff.

⁶²⁷ Vgl. GIERL, H. (1995), S. 45: Auf eine mittlere, Indifferenz signalisierende Stufe wurde mit dem Ziel der Erhebung eindeutiger Resultate verzichtet. Die vier Stufen implizieren – und dies ist für die statistische Auswertung von zentraler Bedeutung – eine sog. *semantische Äquidistanz*.

LIKERT-Skala integriert zwei Aspekte: die Skalierung und die Einstellungsskala durch Summierung, welche später auch als *Methode der summierten Einschätzungen* bekannt wird.⁶²⁸ Anhand dieser Skalen geben die Probanden Auskunft über ihre individuelle Einschätzung für jedes der in der Vorstudie ermittelten Qualitätsmerkmale. Bei Nutzung der vierstufigen LIKERT-Skala signalisiert ein Mittelwert unter 2,5 für ein spezifisches Merkmal eine Zustimmung, ein Wert darüber eine Ablehnung.⁶²⁹ Dabei werden die Formulierungen zu den einzelnen Merkmalen bei allen Probandengruppen standardisiert, damit eine identische Messsituation gewährleistet wird. Aufgrund der komplexen Fragetechnik erleichtert diese modifizierte LIKERT-Skala die Beantwortung durch den Probanden. Dies erachtet der Verfasser vor dem Hintergrund einer angestrebten hohen Rücklaufquote als opportun, zumal kein wesentlicher Informationsverlust zu befürchten ist.

Bei der Beurteilung hinsichtlich der Zustimmung oder Ablehnung einer Aussage zu einem spezifischen Qualitätsmerkmale müssen die Probanden aus unterschiedlichen Perspektiven entscheiden: Die Wirtschaftsprüfer werden um Beantwortung der folgenden fünf Antwortkategorien zu jedem einzelnen Merkmal gebeten:

- Einschätzung der eigenen erbrachten *Ist-Leistung* als Abschlussprüfer (Messung des Prozessergebnisses 3 „erstellte Dienstleistung“ im symmetrischen GAP-Modell in Abb. 19),
- Einschätzung der *Erwartung und Wahrnehmung* der Prüfleistung durch den *Finanzvorstand* des Mandantenunternehmens (Messung des Prozessergebnisses 13 „Ergebnis der Wahrnehmung“ und des Prozessergebnisses 14 „Ergebnis der Wahrnehmung“ im symmetrischen GAP-Modell in Abb. 19),
- Einschätzung der *Erwartung und Wahrnehmung* der Prüfleistung durch den *Verwaltungsrat* des Mandantenunternehmens (Messung des Prozessergebnisses 13 „Ergebnis der Wahrnehmung“ und des Prozessergebnisses 14 „Ergebnis der Wahrnehmung“ im symmetrischen GAP-Modell in Abb. 19),
- Einschätzung der *an den Finanzvorstand* des Mandantenunternehmens *kommunizierten* Prüfleistung (Messung des Prozessergebnisses 5 „Kommuniziertes Bild der Dienstleistung“ im symmetrischen GAP-Modell in Abb. 19),
- Einschätzung der *an den Verwaltungsrat* des Mandantenunternehmens *kommunizierten* Prüfleistung (Messung des Prozessergebnisses 5 „Kommuniziertes Bild der Dienstleistung“ im symmetrischen GAP-Modell in Abb. 19).

Die von den Finanzvorständen und Verwaltungsräten sowie den Finanzanalysten zu beantwortenden Fragen beziehen sich bei den 25 Merkmalen ausschließlich auf zwei Antwortkategorien:

- Einschätzung der *erbrachten Ist-Leistung* des Abschlussprüfers (Messung des Prozessergebnisses 4 „Wahrgenommene Dienstleistung“ im symmetrischen GAP-Modell in Abb. 19),

⁶²⁸ Vgl. GIGERENZER, G. (1981), S. 317 ff.

⁶²⁹ Sind in der Untersuchung zur Vermeidung bestimmter Antwortmuster einzelne Merkmale umgepolt, so müssen diese vor der Auswertung logischerweise umkodiert werden. Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 209 ff. und die Ausführungen in Abschnitt 6.3.2. Aufgrund der Komplexität des Fragebogens wurde im konkret vorliegenden Fall auf ein solches Kontrollinstrument verzichtet.

- Beschreibung der vom Abschlussprüfer *erwarteten Leistung* (Messung des Prozessergebnisses 6 „erwartete Dienstleistung“ im symmetrischen GAP-Modell in Abb. 19).

Mit dem Fragebogen wird die Zustimmung respektive die Ablehnung der Probanden hinsichtlich der in der Vorstudie erhobenen, für die Qualitätsbeurteilung relevanten Merkmale abgefragt. Diese Vorgehensweise erscheint plausibel, da hiermit Einstellungen erhoben werden, die das Verhältnis der Kundenbeziehung prägen. Ferner ist anzunehmen, dass ein Mandant, dessen Erwartungen durch den gegenwärtigen Abschlussprüfer erfüllt werden (d. h. hoher Zustimmungsgrad), auch in Zukunft dessen Leistung in Anspruch nehmen wird. Der Fragebogen ist in die Teilbereiche Potential des Prüfers, Prozess der Prüfung und Ergebnis der Prüfung unterteilt. Ebenso werden verschiedene statistische Daten der Probanden zur Kategorisierung der Antwortenden auf einem Beiblatt des Fragebogens erfasst (s. Anhang XI und XII).

Hinsichtlich Umfang und Inhalt stellt der Fragebogen ein komplexes Erhebungsinstrument dar; aufgrund der fünf zu beantwortenden Dimensionen trifft dies besonders für die Wirtschaftsprüfer zu. Um dennoch eine hohe *Antwortbereitschaft* zu erzeugen und damit eine wissenschaftlich auswertbare Antwortbasis zu erhalten, wird besonders sorgfältig bei der Formulierung der Fragebogeninstruktionen, die u. a. auch ein Antwortbeispiel enthalten, vorgegangen.⁶³⁰ Angesichts der hohen Komplexität des Fragebogens wird auf Kontrollfragen oder eine Umpolung von Antworten zur Vermeidung von eingangs erwähnten Antwortmustern verzichtet. Durch die inhaltliche Überschneidung einzelner Teilaspekte (bspw. Merkmal 9 *Meinungsaustausch* mit Merkmal 22 *Kontakt zum Verwaltungsrat* oder Merkmal 19 *Einhaltung von Umfang und Dauer der Prüfung* mit Merkmal 20 *Termineinhaltung*) ist dennoch ansatzweise die Möglichkeit der Plausibilisierung der Antworten gegeben.

Zusammenfassend kann vorliegender Fragebogen als ein multiattributives Instrument zur Erfassung und Messung der Prüfqualität charakterisiert werden. Dabei orientiert sich die Vorgehensweise und der Aufbau an die modifizierte Form von MARTEN, welcher aufgrund der Mehrdimensionalität der Qualität von Prüfleistungen das Konzept von PARASUAMAN, ZEITHAML und BERRY modifiziert. Die hier vorgenommene Modifikation resultiert nicht ausschließlich aus der Erkenntnis, dass die Wirtschaftsprüfleistung eine Dienstleistung hoher Komplexität darstellt, sondern fußt auch auf den dem Berufsstand eigenen Beurteilungskriterien, welche sich bspw. in den Berufsgrundsätzen widerspiegeln.⁶³¹ Mit Blick auf das Untersuchungsziel und auf die Annahmen des symmetrischen GAP-Modells wäre es wünschenswert gewesen, jeweils für ein *Unternehmen* die Antworten von Finanzvorstand und Verwaltungsrat mit den des betreffenden Wirtschaftsprüfers zu vergleichen und im Kontext einer Fallstudie zu analysieren (s. Abschnitt 6.2.4). Durch den Hinweis auf die Verschwiegenheit – die ermöglichte Anonymisierung bei der Fragebogenretournierung nutzen vornehmlich Wirtschaftsprüfer - ist eine solche Untersuchung allerdings nicht realisierbar, so dass der o. g. Weg der Aggregation beschritten wird.

⁶³⁰ MUMMENDEY, H. D. (1995), S. 68: „Instruktionen ... können Berge versetzen.“ Vgl. auch die in Anhang II enthaltene Fragebogeninstruktion.

⁶³¹ Vgl. HUNGER, J. R. (1981), S. 36.

6.3.3 Stichprobe

In der Einführung dieser Arbeit fand eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes dahingehend statt, dass mit den an der Schweizer Börse notierten Gesellschaften nur ein bestimmter Ausschnitt des Kapitalmarktes untersucht werden soll (s. Abschnitt 1.5). Dies wird durch ein verstärktes Auftreten von Prinzipal-Agenten-Beziehungen typischen Problemkonstellation begründet. Ebenso sprechen Praktikabilitätsüberlegungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Daten für diese Eingrenzung.

Vor diesem Hintergrund werden grundsätzlich alle an der Schweizer Börse (SWX) notierten Unternehmen in die Ausgangsüberlegungen miteinbezogen. Nicht berücksichtigt werden Gesellschaften, die zwar an der SWX gehandelt werden, deren Firmensitz aber außerhalb der Schweiz liegt (sog. *ausländische Emittenten*). Hier wird unterstellt, dass eine Konzernprüfung nicht von Schweizer Prüfern vollzogen wird, auch wenn letztere eventuell an der Prüfung von Tochterfirmen mit Sitz in der Schweiz beteiligt sind. Ebenso werden sog. *Investmentgesellschaften*, die vornehmlich Anteile von an der SWX notierten Gesellschaften erwerben, nicht berücksichtigt. Diese Gesellschaften ähneln ihrem Zweck nach einem Fond und werden daher grundsätzlich nicht die typischen, im Fokus der Untersuchung stehenden Prüfer-Mandanten-Konstellationen aufweisen.

Insgesamt werden 232 Finanzvorstände und eben so viele Verwaltungsratspräsidenten der ermittelten börsennotierten Gesellschaften persönlich angeschrieben. Die Adressen der Firmen sowie die Namen der leitenden Personen werden über die Homepage der SWX oder die aktuellen Geschäftsberichte der Unternehmen ermittelt.⁶³² Analog hierzu sollen nur Wirtschaftsprüfer von an der SWX notierten Gesellschaften in der Befragung berücksichtigt werden. Mittels Einsichtnahme in die aktuelle Jahresberichterstattung der börsennotierten Unternehmung können die leitenden Prüfer anhand ihrer Prüfestate ermittelt werden. Durch die anschließende Kontaktaufnahme mit den Prüfgesellschaften wird festgestellt, ob die auf diesem Weg ermittelten Prüfer noch Mandatsleiter bei börsennotierten Gesellschaften sind. Insgesamt werden auf diesem Weg 154 Wirtschaftsprüfer ermittelt, denen ein Fragebogen schriftlich zugestellt wird.⁶³³ Bezogen auf das Untersuchungsziel, die Erfassung und die vorgenommene Abgrenzung in Abschnitt 1.4 stellt die Stichprobe der einbezogenen Finanzvorstände, Verwaltungsräte und Wirtschaftsprüfer mehr oder weniger die Grundgesamtheit dar.

Der weitere Einbezug von 150 Finanzanalysten in die Befragung als unternehmensexterne Stakeholder hat zum Ziel, eine Beurteilung der Prüfleistung von Vertretern der Öffentlichkeit zu erheben. Hierbei wird die Einschätzung der Prüfqualität abgegeben, die sich nicht auf ein spezifisches Unternehmen bezieht, sondern eine Vielzahl von Abschlussprüfern betrifft. Unter der Annahme, dass die externe Rechnungslegung Grundlage für Investitionsentscheidungen und Anlageempfehlungen am Schweizer Kapitalmarkt bildet, repräsentieren die Finanzanalysten einen Teil der Investorengemeinde. Die Analyse der Antworten dieser

⁶³² Vgl. <http://www.swx.com/cgi/issuers/listIssuers>.

⁶³³ Die hohe Anzahl von 154 Wirtschaftsprüfern in Relation zu 230 zu prüfenden Mandaten mag auf den ersten Blick überraschen. Da allerdings grundsätzlich zwei Prüfer ein Mandat leiten und das Prüfurteil aussprechen, ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl von rund drei betreuten Mandaten pro Wirtschaftsprüfer. Diese Anzahl mag ferner auch den Versuch der Prüfgesellschaften dokumentieren, eine möglichst ausgeglichene Mandatsverteilung unter den Partnern zu erreichen, so dass Prüfer börsennotierter Gesellschaften auch weitere, weniger komplexe Mandate betreuen.

Probandengruppe zielt auf die Lösung des vierten Teilproblems hinsichtlich der Relevanz der Prüfleistung für den Kapitalmarkt (s. Abschnitt 1.2). Die Finanzanalysten werden per Zufallsstichprobe aus den Internetauftritten der Investmentbankingabteilungen von in der Schweiz tätigen Kreditinstituten und dem Mitgliederverzeichnis von Finanzanalysten der SWISS FINANCIAL ANALYST ASSOCIATION gewonnen, welche eine Datei von über 1.200 Finanzanalysten in der Schweiz führt.

Mit dem Ziel, statistisch verwertbare Daten zu erhalten, stellt sich im gewählten Untersuchungsrahmen die Frage nach der Repräsentativität der Stichprobe in Bezug auf die Grundgesamtheit. Mit dem Einbezug des gesamten in Bezug auf Prinzipal-Agenten-Beziehungen relevanten Ausschnitts des Schweizer Kapitalmarktes ist der Verfasser der Überzeugung, dass vor dem Hintergrund des Untersuchungsziels die Größe der Stichprobe umfassend ist und wissenschaftlichen Kriterien entspricht.

Im November 2002 werden die Fragebögen angesichts der hohen Anzahl sowie der geographisch dezentralen Lage der Probanden per Post versandt. Eine zweite Kontaktaufnahme folgt im Januar 2003; liegen spezifische Adressinformationen vor, findet diese auch mittels Email statt. Das gewählte Vorgehen stellt einen relativ schnellen und günstigen Weg dar.

6.3.4 Bezugszeitpunkt

Die Beurteilung der wahrgenommenen Prüfqualität sowohl durch den Wirtschaftsprüfer selber als auch durch die Nachfrager seiner Leistung bezieht sich zumindest teilweise auf bereits abgeschlossene Prüfprozesse, wobei die Mandantenbeziehung v. a. aufgrund der hohen Bindungsintensität mit dem Prüfer (s. Abschnitt 6.11.1 und Anhang X) fortbestehen kann.

Der Inhalt des Fragebogens bezieht sich auf einen zurückliegenden Zeitpunkt (Retrospektivbefragung).⁶³⁴ Gerade hinsichtlich des Prüfprozesses und der Berichterstattung des Prüfergebnisses sind die Probanden gebeten, eine Erinnerungsleistung zu erbringen, wobei es zu Verzerrungen kommen kann. Am leichtesten wird sich der Proband an jene Merkmale der Prüfleistung erinnern können, an welche er häufiger dachte oder die zu einer intensiven gedanklichen Auseinandersetzung führten. Die Wirtschaftsprüfungsleistung ist an sich wiederkehrend, im Zeitraum der Erstellung des Jahresabschlusses zumindest für den Finanzvorstand und den Wirtschaftsprüfer zeit- und kontaktintensiv. Die Zusammenarbeit erfordert von Wirtschaftsprüfer und Finanzvorstand eine gedankliche Auseinandersetzung mit dem Prüfgegenstand und den Erwartungen der an der Interaktion beteiligten Gegenpartei. Diese Interaktion und v. a. auch die geistige Auseinandersetzung trifft in erhöhtem Maß auch für den für die Jahresrechnung verantwortlichen Verwaltungsratspräsidenten und die Delegierten des Audit Committees zu, wobei letztere nicht direkt im Rahmen der Untersuchung adressiert sind.

Hinsichtlich der Erinnerungsleistung des Wirtschaftsprüfers bzgl. seiner Prüfungsleistung kann das sog. *'Debriefing meeting'* im Anschluss an den Prüfauftrag angeführt werden, in welchem u. a. die vermutete Beurteilung der Prüfleistung durch den Kunden thematisiert wird

⁶³⁴ Vgl. DIEKMANN, A. (2000), S. 381.

(s. Abschnitt 2.2.3.4). Ferner werden nicht konkrete, schwer zu hinterfragende Einzelergebnisse abgefragt, sondern grundsätzliche Faktoren einer Zusammenarbeit. Durch die fehlende direkte Beteiligung der Finanzanalysten an der Abschlussprüfung sollten diese keine direkten Aussagen über verschiedene Qualitätsmerkmale der Prüfleistungen vornehmen können. Sie richten ihre Beurteilung vielmehr an einer Vielzahl von einzeln wahrgenommenen, teilweise abstrakten Kontakten mit dem Phänomen Wirtschaftsprüfung aus, so dass die Interpretation ihrer Beurteilung nicht aufgrund des Bezugszeitpunktes, sondern wegen des fehlenden direkten Kontakts nur mit Vorbehalt vorzunehmen ist.

Angesichts der beschriebenen Kontaktintensität zwischen Prüfer und direktem Nachfrager sind nach Ansicht des Verfassers potentielle Artefakte resultierend aus dem Bezugszeitpunkt für die Ableitung wissenschaftlicher Ergebnisse zu relativieren.

6.4 GÜTEKRITERIEN

Das gewählte Forschungsvorgehen ist anhand von Gütekriterien zu beurteilen. ROTH spricht von Wissenschaftlichkeit, sofern „im Rahmen des Möglichen“ Gültigkeit, Zuverlässigkeit und Objektivität gegeben sind.⁶³⁵ Gültig bzw. *valide* ist eine Methode, sofern sie mit einer Freiheit von systematischen Fehlern das misst, was sie vorgibt zu messen.⁶³⁶ Die Validität kann durch Experteneinschätzungen oder Anwendung in Bereichen mit bekannten Merkmalsausprägungen ermittelt werden.⁶³⁷ Im Rahmen der eigenen Untersuchung dienten sowohl die Vorstudie mit Praxisvertretern als auch die konzeptionelle Anlehnung an die Untersuchung von MARTEN einer Erhöhung der Validität. Ebenfalls werden die Probanden im Begleitschreiben des Fragebogens anhand eines Antwortbeispiels hinreichend instruiert und die erhaltenen Ergebnisse mit Praxisvertretern diskutiert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zu einem gewissen Grad durch eine nicht überprüfbare Delegation der Fragebogenbeantwortung an untergeordnete Funktionen die Gültigkeit der Ergebnisse negativ beeinflusst wird. Eine weitere Validitätsbeeinträchtigung kann aufgrund der Multilingualität der Schweiz entstanden sein, indem Fragebögen in deutscher und englischer Sprache versandt werden. Abweichungen resultierend aus einer Sprachdifferenzierung werden allerdings im Antwortverhalten nicht registriert.

Demgegenüber bezeichnet das Gütemerkmal *Reliabilität* das Ausmaß, in dem ein Messwert frei von möglichen (Zufalls-) Fehlern ist.⁶³⁸ Mit anderen Worten wird hiermit die formelle Messgenauigkeit des Fragebogens als gewähltem Instrument der Datenerhebung determiniert. Mittels einer Wiederholung der Untersuchung würde bspw. beurteilt, ob dieser erneute Versuch zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen käme. Mit dem Ziel der Erzielung

⁶³⁵ Vgl. ROTH, E. (1987), S. 98 f.

⁶³⁶ Vgl. YIN, R. K. (1994), S. 91 ff. und vgl. GIERL, H. (1995), S. 27.

⁶³⁷ YIN empfiehlt eine Triangulation der Quellen, der Erhebenden, der Blickrichtungen und der Methoden. Weiter sollte der rote Faden der Beweisführung bzw. eine Begründungskette offengelegt werden und schliesslich ist das Modellkonstrukt mehrmals zu überarbeiten. Interne Validität kann durch Darlegung der Kausalitäten, durch Überprüfung der Passung zwischen den Strukturen der Daten und der theoretischen Annahmen und durch Längsschnittanalysen erreicht werden. Externe Validität kann durch Wiederholung der Untersuchung in verschiedenen Kontexten unter Nennung des Anwendungsbereichs des Modells geschaffen werden. Vgl. YIN, R. K. (1994), S. 91 f.

⁶³⁸ Zur Messung der Reliabilität werden i. d. R. zwei der folgenden Methoden herangezogen: Stabilität, Parallelität, Testhalbierung und Interne Konsistenz.

einer möglichst hohen Reliabilität kommt ein strukturierter Fragebogen zum Einsatz, welcher im Vorfeld bereits kritisch von einzelnen Praxisvertretern hinterfragt wird. *Objektiv* bzw. unabhängig ist eine Methode, sobald sie bei verschiedenen Probanden zu gleichen Ergebnissen führt. Dabei wird weiter differenziert zwischen Durchführungs-, Auswertungs- und Interpretationsobjektivität. Mit Hilfe des strukturierten Fragebogens sollte vermieden werden, dass die Angaben der Probanden fehlerhaft oder unvollständig verstanden werden.⁶³⁹

Als Ergebnis der Diskussion der Gütekriterien ist vor dem Hintergrund der gewählten Forschungsmethodik der Verfasser der Ansicht, dass den methodischen Anforderungen für eine empirische Untersuchung in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

6.5 AUSWERTUNGSVERFAHREN DER EMPIRISCHEN DATEN

Basierend auf der Ermittlung bedeutender Qualitätsmerkmale der Wirtschaftsprüferleistungen wird in den folgenden Abschnitten der Versuch unternommen, mittels einer hypothesenprüfenden Validierung einen Beitrag zur Erfassung und Erklärung der subjektiv wahrgenommenen Qualität von Prüfern börsennotierter Unternehmen zu leisten.

Die Erhebung der Daten findet im Zeitraum November 2002 bis Januar 2003 statt. Dieser Zeitraum wird im Hinblick auf die Saisonalität sowohl der Wirtschaftsprüferaktivitäten als auch der anderen Probanden als günstig eingeschätzt. In diesem Zeitraum werden bei den Prüfern die Planungsaktivitäten für die kommende Prüfperiode erstellt. Ebenso haben die Analystenkonferenzen und Generalversammlung stattgefunden und die Finanzplanung sollte bereits größtenteils beendet sein; die Erstellung der externen Rechnungsstellung hat noch nicht begonnen. Ebenso fallen in diesen Zeitraum keine längeren Schulferien oder Urlaubspläne, welche die Resonanz negativ beeinflussen könnten.

Bevor in den Abschnitten 6.6 ff. die Resultate der Hypothesentests und damit signifikante Qualitätslücken erörtert werden, sollen vorab Überlegungen zur wissenschaftlichen Verwertbarkeit des Datenmaterials angestellt werden. Dabei werden die Rücklaufquoten im Kontext der wissenschaftlichen Dateninterpretation diskutiert. Ebenso werden die operative Vorgehensweise der Auswertung und die Methodik zur Bestimmung signifikanter Unterschiede im Antwortverhalten aufgezeigt.

6.5.1 Rücklaufquoten

Eine hohe Rücklaufquote ist für die Erzielung einer angemessenen Repräsentativität zur wissenschaftlichen Auswertung von zentraler Bedeutung. Basierend auf der gewählten Stichprobe (s. Abschnitt 6.3.3) werden in einer ersten Versendung insgesamt 768 Personen aus den jeweiligen Probandengruppen angeschrieben (s. Tab. 4 mit den Rücklaufquoten der schriftlichen Befragung). Ab Dezember 2002 wird eine zweite Anfrage an die Probanden verschickt. Im selben Zeitraum können zusätzlich bei einzelnen Wirtschaftsprüfern Bedenken hinsichtlich der Anonymität durch die Erläuterung des Vorgehens und des Ziels der Untersuchung beseitigt werden.

⁶³⁹ Vgl. YIN, R.G. (1994), S. 32 ff.

Eine Auswertung der Fragebögen wird ab März 2003 auf der Basis der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Rückläufe vorgenommen. Die gesamte Rücklaufquote von 30,2% erscheint vor dem Hintergrund i. d. R. vielbeschäftigter Probanden sowie dem relativ brisanten Inhalt der Befragung (Qualitätsbeurteilung der Wirtschaftsprüfer) erstaunlich hoch.⁶⁴⁰ Die kritische Hinterfragung des Inhalts und der Gestaltung des Fragebogens im Vorfeld der Untersuchung kann maßgeblich Einfluss auf die hohe Rücklaufquote genommen haben.

Probandengruppe	Wirtschaftsprüfer	Finanzchefs	Verwaltungsräte	Finanzanalysten	Total
Zahl der angeschriebenen Probanden	154	232	232	150	768
Absolute Höhe des Rücklaufs	52	89	54	37	232
Rücklaufquote	33,8%	38,4%	23,3%	24,7%	30,2%

Tab. 4: Rücklaufquoten der schriftlichen Befragung

Die Beschränkung der zu beurteilenden Qualitätsmerkmale auf 25 hat die positive Aufnahme gerade vor dem Hintergrund, dass große Publikumsgesellschaften in besonderem Ausmaß um die Beantwortung von Fragebögen gebeten werden, sicherlich erhöht. Neben der Zusicherung der anonymisierten Behandlung⁶⁴¹ sowie der aggregierten, nicht einzelfallorientierten Antwortauswertung wird den Probanden die Zusendung einer Untersuchungsauswertung in Aussicht gestellt. Dem Schreiben liegt ein Empfehlungsschreiben von dem die Doktorarbeit betreuenden Professor (s. Anhang III dieser Arbeit) sowie ein voradressierter Rückumschlag mit der Privatadresse des Verfassers bei. Im Begleitschreiben wird u. a. auf die erfolgreich durchgeführte Vorstudie mit Praxisvertretern Bezug genommen, um die Praxisnähe der im Fragebogen aufgeführten Merkmale von Prüfleistungen hervorzuheben. Zusätzlich ist in den Instruktionen ein Antwortbeispiel enthalten (s. Anhang II).

Während die Probandengruppen Finanzvorstände, Verwaltungsräte und Finanzanalysten jeweils zwei Fragen zu 25 Merkmalen zu beantworten haben, müssen die Wirtschaftsprüfer insgesamt fünf Beurteilungen zu den 25 Qualitätsmerkmalen abgeben; also insgesamt 125 Einzelbeurteilungen. Die Bereitschaft von 52 an der Befragung teilnehmenden Wirtschaftsprüfern kann daher als ausgesprochen positiv beurteilt werden. Die persönliche Kontaktaufnahme mit den für das Qualitätscontrolling verantwortlichen Mitarbeitern von drei großen Prüfgesellschaften im Vorfeld der Untersuchung mag die Antwortbereitschaft der Wirtschaftsprüfer erhöht haben. Weiterhin ist der Fragebogen so konzipiert worden, dass die Beantwortungszeit rund 20 Minuten für Wirtschaftsprüfer und 15 Minuten für die anderen Probandengruppen betragen sollte, was ein sicherlich bedeutsames Argument für die Entscheidung zur Beantwortung des Fragebogens darstellt.

⁶⁴⁰ MARTEN erreichte bei seiner Befragung, die nicht auf börsennotierte Gesellschaften und deren Prüfer fokussierte, eine Rücklaufquote von 23,4%, wobei gerade die hohe Rücklaufquote der Finanzanalysten diesen Wert positiv beeinflusste. Dieses Resultat führte der Autor auf verschiedene Faktoren zurück, vornehmlich die Komplexität des Fragebogens und die relativ bescheidene Antwortbereitschaft der Vertreter größerer Gesellschaften ob der Vielzahl an sie gerichteter Interessen. Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 237 f.

⁶⁴¹ Dies auch vor dem Hintergrund des Beschäftigungsverhältnisses des Verfassers bei einer großen Prüfgesellschaft.

Wird berücksichtigt, dass es sich bei den 232 angeschriebenen Finanzvorständen und Verwaltungsräten ausschließlich um Vertreter börsennotierter Grossunternehmen handelt, die permanent Zielgruppe von verschiedenen Anfragen sein dürften, so ist die Rücklaufquote bei den Verwaltungsräten von 23,4% und den Finanzvorständen von 38,4% für den wissenschaftlichen Untersuchungszweck ausgesprochen zufriedenstellend. Ob die interne Qualitätsermittlung der großen Prüfgesellschaften bei ihren börsennotierten Mandanten nicht ausreichend ist und die Probanden in der Umfrage eine Art Ventil zur Kommunikation der eigenen Wahrnehmung des Prüfer-Mandanten-Verhältnisses sehen, entzieht sich allerdings einer Beurteilung durch den Verfasser. Auch die Rücklaufquote von 24,7% bei den Finanzanalysten ist ausreichend und insofern positiv, da verschiedene Merkmale des Prüferpotentials und des Prüfprozesses nur begrenzt für eine Beurteilung durch diese Probandengruppe offensichtlich sind, was aus dem Antwortverhalten teilweise abzulesen ist (s. Anhang IX).

Nach Ansicht des Verfassers erlauben sowohl die Anzahl der angeschriebenen Probanden – welche die Gesamtheit der an der Schweizer Börse notierten Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz sowie deren Wirtschaftsprüfer umfassen – sowie die Rücklaufquoten repräsentative Aussagen, so dass mit den Auswertungsergebnissen die Gültigkeit der in dieser Arbeit zu überprüfenden Hypothesen untersucht werden kann.

6.5.2 Vorgehen bei der Auswertung der erhobenen Daten

Die Auswertung der insgesamt 232 retournierten Fragebögen mit insgesamt 15.500 Einzelantworten stellt ob der Masse an Daten – ohne die Zusatzinformationen für statistische Zwecke zu berücksichtigen (s. Anhang XI und XII) – eine besondere, nicht nur zeitliche Herausforderung dar. Zur deskriptiven und statistischen Auswertung der Daten wird die Software STATA (in der Version 7.2) genutzt, um Häufigkeiten, Prozent- und Mittelwerte, Streuungsmasse usw. zu berechnen. Fehlende Antworten zu einzelnen Aussagen werden in der Kategorie „Keine Antwort“ erfasst. Dadurch kann die eventuell relevante Gruppe der Meinungslosen besser beurteilt werden.

Angesichts der Vielzahl erhobener Daten zu den 25 im Fragebogen hinterfragten Qualitätsmerkmalen ist aus statistischer Sicht die Frage naheliegend, ob eine Verdichtung der Daten auf einige signifikante Dimension für eine weitere Datenauswertung sinnvoll wäre. Dieser Vorgang der Merkmalsverdichtung könnte mittels Faktoren- oder Clusteranalyse⁶⁴² vorgenommen werden. Bei diesem Vorgang würden die Einzelbeobachtungen in möglichst homogene Gruppen zusammengefasst, so dass die Ausprägung der aus diesem Vorgang resultierenden Gruppen von anderen heterogen wäre. Eine statistische Merkmalsverdichtung setzt für eine nach dem Varianzmerkmal durchzuführende *Clusteranalyse* metrische und voneinander unabhängige Daten voraus. Die im Rahmen der empirischen Untersuchung erhobenen Daten liefern jedoch nur für die unabhängigen Variablen metrische Werte, nicht aber für die abhängige Variable Qualität.

Bei der Durchführung einer *Faktorenanalyse* werden viele Variablen zu wenigen Faktoren verdichtet, vorausgesetzt, dass die Werte der Variablen intervallskaliert sind. Die Beschriftung der Skalenabstufungen in den verschickten Fragebögen impliziert eine Intervall-

⁶⁴² Vgl. zur Faktoren- und Clusteranalyse HOMBURG, C.; KROHMER, H. (2003), S. 306 ff. bzw. 321 f.

skalierung der Daten. Die Möglichkeit zur Durchführung einer Faktorenanalyse wäre somit prinzipiell gegeben. Im Zuge der Verdichtung der eigenen Daten auf wenige Variablen wäre allerdings in einem bestimmten Ausmaß ein Informationsverlust zu befürchten und für die an den Untersuchungsergebnissen interessierten Probandengruppen wären die in der Vorstudie als signifikant beurteilten Qualitätsmerkmale nicht mehr erkennbar.

Da die differenzierten Qualitätsmerkmale den Ausgangspunkt für die Steuerung und Kontrolle im Qualitätscontrolling der Wirtschaftsprüfung darstellen, wird auf eine Informationsreduktion in Folge einer Datenverdichtung verzichtet. Demzufolge sind sämtliche 25 im Fragebogen hinterfragten Qualitätsmerkmale Gegenstand der detaillierten Auswertung.

6.5.3 Methodische Bestimmung signifikanter Unterschiede

Im Zentrum der Analyse stehen Merkmale, die signifikante Unterschiede in der Einschätzung durch die einzelnen Probandengruppen aufweisen. Diese sind im Kontext des symmetrischen GAP-Modells grundsätzlich als Qualitätslücken zu interpretieren. Diese können aus dem Vergleich zwischen den Antworten der Anbieter (Wirtschaftsprüfer) und denen der Nachfrager (Verwaltungsräte, Finanzvorstände und Finanzanalysten) methodisch ermittelt werden. Die Untersuchung auf der Ebene eines Merkmals folgt nicht nur der Erkenntnis, dass sich die Qualitätsbeurteilung auf verschiedene, einem Objekt inhärente Merkmale stützt, sondern dient dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zur klaren Identifikation seines Handlungsbedarfs. Die Schließung oder Reduktion einer Qualitätslücke impliziert prinzipiell eine Verbesserung der Dienstleistungsqualität.⁶⁴³

Die auf der vierstufigen Skala eingetragenen Antworten führten in einem ersten Schritt zu der Ermittlung von Mittelwerten pro Merkmal und Probandengruppe. Hierbei werden die Merkmale mit der höchsten und niedrigsten Zustimmung identifiziert. Ebenso werden im Rahmen der Auswertung Angaben zu den Standardabweichungen der einzelnen Antwortkategorien gewonnen. Für die Ermittlung statistisch signifikanter Differenzen muss die Struktur des Antwortverhalten der Wirtschaftsprüfer gegenüber den Probandengruppen Finanzvorstände, Verwaltungsräte und Finanzanalysten auf Merkmalebene untersucht werden. Bedeutsam ist in diesem Kontext die zentrale Tendenz, und dies obwohl das arithmetische Mittel bei ordinal skalierten Daten nicht definiert ist.

Ein geeignetes Verfahren für den Vergleich ordinal skalierten Daten zweier unabhängiger Stichproben hinsichtlich der zentralen Tendenz stellt der U-Test von MANN-WHITNEY⁶⁴⁴ dar. Mit diesem Test wird ermittelt, welche Qualitätsmerkmale von den Probanden signifikant besser oder schlechter bewertet werden. Dieser Test prüft, ob die den vier Teilstichproben immanenten Grundgesamtheiten im jeweiligen Vergleich miteinander dieselbe Ausprägung haben, sich jedoch bezüglich des Mittelwertes unterscheiden. Vorteilhaft ist an der Datenauswertung mittels MANN-WHITNEY, dass dieser verteilungsfreie (nicht-parametrische) Test keine Annahmen über eine bestimmte Verteilungsfunktion trifft (wie dies z. B. bei der Normal-, Binomial-, Poisson- oder Exponentialverteilung der Fall ist). BOSCH weist darauf hin, dass es bei diesem Verfahren vor allem bei einem kleineren Stichprobenumfang n

⁶⁴³ Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt 5.2.1.

⁶⁴⁴ Vgl. zum MANN-WHITNEY U-Test stellvertretend BORTZ, J.; DÖRING, N. (1995), S. 463 ff. sowie den Anhang VII dieser Arbeit.

möglich wäre, eine Testfunktion zu bestimmen, deren Verteilung nicht von der speziellen Gestalt der Verteilungsfunktion der entsprechenden Zufallsvariablen abhängt.⁶⁴⁵

Der MANN-WHITNEY U-Test bringt die Ausprägungen aller vier Teilstichproben in eine Reihenfolge und überprüft, ob sich die Rangfolgen der jeweiligen Stichproben unterscheiden. Dabei findet ein paarweiser Vergleich der Untersuchungsergebnisse für die Wirtschaftsprüfer mit denen der anderen Probandengruppen statt; dies geschieht mit dem Ziel der Identifikation potentieller Qualitätslücken. Dabei wird für Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Erwartungslücken die Einschätzung des Prüfers mit der der anderen Probanden verglichen.

Die für diese Untersuchung notwendigen Forschungshypothesen H1, H2 und H3 wurden in Abschnitt 6.1 formuliert. Grundsätzlich wird die Nullhypothese bei Vorliegen gleicher Verteilungswerte für alle Teilstichproben mit dem Intervall für die Irrtumswahrscheinlichkeit von 99% respektive dem α -Fehler von 1% bejaht. Somit entspricht ein mit diesem Verfahren nachgewiesener α -Fehler einer Qualitätslücke. Die Nullhypothese gilt dann als angenommen, wenn der zweiseitige p-Wert den α -Fehler von 0,01 überschreitet respektive kein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der untersuchten Teilstichproben ermittelt werden kann. Unterschreitet der zweiseitige p-Wert den α -Fehler von 0,01, so wird die Nullhypothese aufgrund der vorliegenden Stichproben verworfen. In diesem Fall liegt im Untersuchungsrahmen des GAP-Modells zur Dienstleistungsqualität ein nachgewiesener signifikanter Unterschied in Form einer Qualitätslücke im Bereich des speziellen Merkmals vor.

Der Erläuterung des Verfahrens zur Ermittlung signifikanter Unterschiede im Antwortverhalten folgen nun zu den o. g. Untersuchungshypothesen die Auswertungsergebnisse zu den Qualitätslücken GAP 8, 10 und 11. Dabei liefern die gewonnenen Erkenntnisse wichtige Anhaltspunkte für die Anbieter von Prüfungsleistungen (Gestaltungsobjekt). Ebenso generieren diese Informationen einen Erkenntnisgewinn (Beobachtungsobjekt): *Erstens* im Lichte der Prinzipal-Agenten-Theorie hinsichtlich der Rückschlüsse auf die Effizienz des Prüfungsmarktes als zentralem Element des Schweizer Corporate Governance-Rahmens (s. Abschnitt 6.10) und *zweitens* in Bezug auf die Klärung der Frage nach der Relevanz der Prüfleistung für den Kapitalmarkt (s. Abschnitt 6.11).

⁶⁴⁵ Vgl. BOSCH, K. (1993), S. 677.

6.6 WAHRNEHMUNGSLÜCKEN

In diesem Abschnitt wird die im 5. Kapitel vorgestellte Qualitätslücke GAP 8 zwischen der wahrgenommenen Prüfleistung durch die Nachfrager und der Rückmeldung dieser wahrgenommenen Prüfleistung durch den Wirtschaftsprüfer kritisch beleuchtet (s. Abb. 22). Diese Qualitätslücke kann entstehen, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur in unzureichendem Umfang ein Qualitätsfeedback von ihren Mandanten einholen oder letztere die Möglichkeit zu einem Feedback im Prüfprozess nicht nutzen. Ebenso ist es denkbar, dass die direkt mit dem Kunden in Interaktion stehenden Prüfteammitglieder die Rückmeldung des Kunden nicht an das Management der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitergeben.

Tab. 5 zeigt die Mittelwerte der Antworten in Bezug auf das GAP 8. Ebenso sind für die Probanden Finanzvorstand und Verwaltungsrat die Ergebnisse des MANN-WHITNEY U-Tests für alle 25 Merkmale aufgezeigt. Das in dieser Untersuchung verwendete Konfidenzintervall von 1% findet Anwendung. Da die Wirtschaftsprüfer nicht mit den Finanzanalysten in direkter Interaktion stehen,⁶⁴⁶ wird diese Probandengruppe trotz Befragung hinsichtlich ihrer

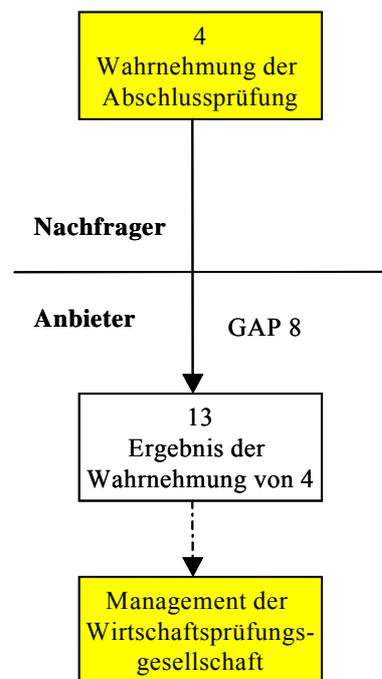


Abb. 22: Wahrnehmungslücke [Eigene Darstellung]

Wahrnehmung der für die Prüfqualität relevanten Merkmale nicht in die Analyse potentiell existierender Wahrnehmungslücken einbezogen. Diese Informationen finden bei der Ermittlungen von Beurteilungslücken in Abschnitt 6.7 sowie der Diskussion der Relevanz von Prüfleistungen für den Kapitalmarkt in Abschnitt 6.11 Anwendung.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Gegenüberstellung der für Finanzvorstände und Verwaltungsräte am meisten und am wenigsten zutreffenden Merkmale mit der vom Wirtschaftsprüfer rückgemeldeten wahrgenommenen Einschätzung durch die direkten Nachfrager. Um diesen direkten Vergleich durchführen zu können, wird in den Fragebögen an Wirtschaftsprüfer (s. Anhang V) auch die von ihnen vermutete Beurteilung der Finanzvorstände und Verwaltungsräte abgefragt. Die korrekte Rückmeldung der Wahrnehmung der Leistung durch die Nachfrager an die Prüfgesellschaft bildet einen integralen Bestandteil eines effizienten betrieblichen Qualitätscontrollings.

⁶⁴⁶ Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (Schweigepflicht gemäß Art. 730 OR) und dem fehlenden Einbezug in das Auftragsverhältnis besteht kein direkter Berührungspunkt zwischen Prüfer und Finanzanalyst.

Merkmale	Wirtschaftsprüfer (Zustimmung Finanzvorstand)	Finanzvorstand		Wirtschaftsprüfer (Zustimmung Verwaltungsrat)	Verwaltungsrat		
	Mittelwert	Mittelwert	p-tailored	Mittelwert	Mittelwert	p-tailored	
Potential	Q1 Branchenerfahrung	1,788	2,182	0,0025 S	1,776	2,170	0,0315 NS
	Q2 Kenntnis BWL, Recht, Steuern	1,635	1,898	0,0166 NS	1,625	1,635	0,9138 NS
	Q3 EDV Kenntnis	2,020	2,136	0,3410 NS	1,881	1,800	0,4116 NS
	Q4 Kenntnis komplexe Rechnungslegungen	1,423	1,683	0,0320 NS	1,327	1,440	0,4528 NS
	Q5 Prüferfahrung	1,250	1,648	0,0001 S	1,191	1,667	0,0002 S
	Q6 Kenntnis Mandantenunternehmen	1,686	1,898	0,0969 NS	1,633	1,755	0,3561 NS
	Q7 Kooperationsfähigkeit	1,769	1,852	0,6154 NS	1,780	1,620	0,1439 NS
	Q8 Kommunikationsfähigkeit	1,904	2,193	0,0083 S	1,857	2,024	0,2397 NS
	Q9 Meinungs austausch	1,654	2,045	0,0022 S	1,769	1,574	0,2224 NS
	Q10 Fluktuation im Prüftteam	1,846	2,180	0,0287 NS	1,826	2,019	0,0488 NS
	Q11 Interesse am Mandantenerfolg	1,959	2,259	0,0142 NS	2,020	1,980	0,5768 NS
	Q12 Spezialisten im Prüftteam	1,615	2,182	0,0000 S	1,574	1,961	0,0024 S
Prozess	Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	2,212	2,598	0,0015 S	2,115	2,519	0,0008 S
	Q14 Überwachung Prüfprozess	1,673	1,977	0,0016 S	1,636	2,019	0,0028 S
	Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	1,882	1,885	0,7807 NS	1,680	2,020	0,0069 S
	Q16 Risikobehaftete Prüffelder	1,745	1,955	0,1203 NS	1,708	1,887	0,1734 NS
	Q17 Analyse Unternehmensumfeld	1,902	2,298	0,0028 S	1,809	2,229	0,0050 S
	Q18 Rotierender Prüfansatz	1,913	2,256	0,0245 NS	1,854	1,981	0,4828 NS
	Q19 Einhaltung: Dauer/ Umfang	1,667	1,955	0,0144 NS	1,875	1,686	0,0850 NS
	Q20 Termineinhaltung	1,481	1,667	0,0363 NS	1,380	1,481	0,4218 NS
	Q21 Konstruktiver Prüferberater	1,692	2,250	0,0000 S	1,800	1,981	0,1210 NS
	Q22 Kontakt mit Verwaltungsrat	1,875	2,218	0,0012 S	1,816	1,685	0,5178 NS
Resultat	Q23 Krisenwarnfunktion	2,019	2,530	0,0001 S	1,980	2,283	0,0025 S
	Q24 Verständlichkeit/ Objektivität: Berichterstattung	1,654	1,843	0,0566 NS	1,627	1,630	0,9188 NS
	Q25 Offenlegung Prüfergebnis	1,686	1,607	0,3701 NS	1,760	1,519	0,1678 NS

Tab. 5: Datenanalyse zum GAP 8 – rückgemeldete Wahrnehmung

Als Konsequenz des Modells fließt sowohl in die Ermittlung der Wahrnehmungslücken als auch der Beurteilungslücken für die Datenbasis der direkten Nachfrager die Angabe der wahrgenommenen Prüfleistung ein. Zur Vermeidung einer Redundanz werden daher die als am meisten und wenigsten zutreffenden Merkmale erst in Abschnitt 6.7 ausführlich gewürdigt.

6.6.1 Qualitätswahrnehmung der Finanzvorstände und vermutete Beurteilung der Wirtschaftsprüfer

Die in Tab. 5 dargestellten Erhebungsergebnisse zeigen für die Finanzvorstände auf, dass sie die Q5 Prüferfahrung (Mittelwert 1,648), Q20 Termineinhaltung (Mittelwert 1,667) und Q25 Offenlegung Prüfergebnis (Mittelwert 1,607) am besten beurteilen (s. die Erläuterungen für die am meisten und am wenigsten zutreffenden Merkmale in Abschnitt 6.7.2). Die Vermutung der Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der von den Finanzvorständen am besten beurteilten Kriterien weicht nicht stark ab, da auch sie Q5 Prüferfahrung (Mittelwert 1,250) und Q20 Termineinhaltung (Mittelwert 1,481) als von den Finanzvorständen am zutreffendsten beurteilt vermuten. Hingegen sind sie der Meinung, dass das Q4 Kenntnisse komplexe Rechnungslegung (Mittelwert 1,423) als weiteres Merkmal am besten beurteilt wird. Grundsätzlich kann auf diesem aggregierten Niveau keine außerordentliche Abweichung in der Rangfolge der am besten beurteilten Merkmale konstatiert werden. Unklar bleibt, ob die Vermutung der Prüfer auf formellen Feedbackprozessen beruht oder einfach die Intuition der Prüfer widerspiegelt.

Das Merkmal mit der geringsten Zustimmung seitens der Finanzvorstände ist Q13 *Nutzen-Kostenverhältnis* (Mittelwert 2,598), was aber auch von den Wirtschaftsprüfern vermutet wird (Mittelwert 2,212). Insofern ist sich der Prüfer der Herausforderung bewusst, dass er dem Mandanten einen über die Abschlussprüfung hinausgehenden Mehrwert verdeutlichen soll. Ebenso richtig vermutet der Wirtschaftsprüfer eine relativ schlechte Beurteilung durch den Finanzvorstand hinsichtlich seiner Funktion als Krisenwarner (Vermutung des Wirtschaftsprüfers: Mittelwert 2,019, gegenüber der Beurteilung durch den Finanzvorstand: Mittelwert 2,530). Ferner vermutet der Prüfer bei den EDV Kenntnissen eine relativ schlechte Beurteilung (Mittelwert 2,020), wohingegen die Finanzvorstände Q17 *Analyse Unternehmensumfeld* mit einem Mittelwert von 2,298 relativ schlecht beurteilt.

6.6.2 Qualitätswahrnehmung der Verwaltungsräte und vermutete Beurteilung der Wirtschaftsprüfer

Eine detaillierte Erläuterung für die am meisten und am wenigsten zutreffenden Merkmale der Verwaltungsräte findet in Abschnitt 6.7.3 statt, so dass hier nur eine kurze Erläuterung erfolgt. Das von den Verwaltungsräten am besten beurteilte Merkmal ist Q4 *Kenntnisse komplexe Rechnungslegungen* (Mittelwert 1,440), gefolgt von Q20 *Termineinhaltung* (Mittelwert 1,481) sowie Q25 *Offenlegung der Prüfergebnisse* (Mittelwert 1,519). Demgegenüber vermuten die befragten Wirtschaftsprüfer, dass die Verwaltungsräte neben den von den Verwaltungsräten positiv beurteilten Q4 *Kenntnis komplexe Rechnungslegung* (Mittelwert 1,327) und Q20 *Termineinhaltung* (Mittelwert 1,380) auch das Q5 *Prüfungserfahrung* (Mittelwert 1,191) am besten beurteilen. Bei dieser Probandengruppe entzieht es sich ebenso der Beurteilung des Verfassers, welche Gründe zu dieser hinsichtlich der Rangfolge relativ identischen Vermutung führen.

Am schlechtesten werden die Merkmale Q13 *Nutzen-Kostenverhältnis* (Mittelwert 2,519), Q23 *Krisenwarnfunktion* (Mittelwert 2,283) und Q17 *Analyse Unternehmensumfeld* (Mittelwert 2,229) beurteilt. Diese Beurteilung wird von den Wirtschaftsprüfern bei den Merkmalen Q13 *Nutzen-Kostenverhältnis* (Mittelwert 2,115) und Q23 *Krisenwarnfunktion* (Mittelwert 1,980) vermutet. Hinzu kommt das Merkmal Q11 *Interesse am Mandantenerfolg* mit einem Mittelwert von 2,020 bei den Wirtschaftsprüfern. Unklar bleibt bei diesem Merkmal, ob diese Vermutung letztendlich auch eine gewünschte Wahrnehmung widerspiegelt, da das Interesse am Mandantenerfolg potentiell im Widerspruch zu dem Unabhängigkeitspostulat steht (s. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 6.7 bzgl. der ermittelten Beurteilungslücke bei diesem Merkmal).

6.6.3 Signifikante Wahrnehmungslücken

In diesem Abschnitt werden die Merkmale analysiert, bei welchen sich, basierend auf dem MANN-WHITNEY U-Test, signifikante Unterschiede im Antwortverhalten der einzelnen Teilstichproben ergeben. Signifikante Abweichungen spiegeln die ungenügende Rückmeldung der Wahrnehmung der Merkmale an die Wirtschaftsprüfer wider. Dieses Verfahren stellt den in Abschnitt 6.1 geschilderten Hypothesentest dar. Im Folgenden werden die Merkmale besprochen, bei denen die Forschungshypothese H1 widerlegt wird, indem eine

statistisch signifikante Differenz zwischen der vom Wirtschaftsprüfer vermuteten Einschätzung der Nachfrager und ihrer tatsächlichen Beurteilung besteht.

Gemäß Tab. 6 weisen bei den 25 im Fragebogen erhobenen Merkmalen für den Vergleich zwischen Prüfern und Finanzvorständen elf und im Vergleich zwischen Prüfern und Verwaltungsräten sieben Merkmale signifikante Abweichungen auf (s. Tab. 6). Beide Probandengruppen stellen für den Wirtschaftsprüfer unterschiedliche Nachfragegruppen dar. Daher werden alle Merkmale, bei denen auch nur im Verhältnis zu einer Nachfragergruppe eine signifikante Wahrnehmungslücke besteht, erläutert. Zum Zweck einer besseren Orientierung werden den diskutierten Merkmalen Referenzen von A-L zugewiesen.

	Referenz für Erläuterung	Qualitätsmerkmal	Signifikante Abweichung Probandengruppe Finanzvorstand	Signifikante Abweichung Probandengruppe Verwaltungsrat
Potential	A	Q1 Branchenerfahrung	Ja	Nein
	B	Q5 Umfangreiche Prüfungserfahrung	Ja	Ja
	C	Q8 Kommunikationsfähigkeit	Ja	Nein
	D	Q9 Meinungs austausch	Ja	Nein
	E	Q12 Spezialisten im Prüfteam	Ja	Ja
Prozess	F	Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	Ja	Ja
	G	Q14 Überwachung Prüfprozess	Ja	Ja
	H	Q15 Entdeckung Fehler/ Verstöße	Nein	Ja
	I	Q17 Analyse Unternehmensumfeld	Ja	Ja
	J	Q21 Konstruktiver Prüfberater	Ja	Nein
	K	Q22 Kontakt mit Verwaltungsrat	Ja	Nein
Resultat	L	Q23 Krisenwarnfunktion	Ja	Ja

Tab. 6: Signifikante Wahrnehmungslücken

A. Qualitätsmerkmal 1 – Branchenerfahrung

Die Branchenerfahrung stellt für den Prüfprozess einen wesentlichen Sachverhalt dar. Die großen Prüfgesellschaften reagieren auf die steigende Komplexität in der Unternehmenswelt mit einer branchen- bzw. wertschöpfungskettenorientierten Aufbauorganisation sowie mit international verfügbaren Kompetenzzentren.⁶⁴⁷ Die Erfüllung dieses Merkmals wird von den direkten Nachfragern auch deutlich erwartet (s. Tab. 35 in Abschnitt 6.8 – Mittelwert CFO: 1,659; Mittelwert VR: 1,660).

Die Branchenerfahrung wird von den Finanzvorständen und Verwaltungsräten grundsätzlich positiv beurteilt. Dennoch unterscheidet sich das Urteil der Finanzvorstände signifikant von der vermuteten Einschätzung durch die Wirtschaftsprüfer für diese Probandengruppe (s. Tab. 7). Demzufolge beurteilen rund 30% der Finanzvorstände die Branchenerfahrung als nicht zutreffend, während dies nur 13,5% der Wirtschaftsprüfer vermuten. In diesem Zusammenhang ist der Wirtschaftsprüfer nun gehalten, seine Leistungserstellung in der Wahrnehmung der Finanzvorstände zu verbessern, um diese Wahrnehmungslücke nachhaltig

⁶⁴⁷ Vgl. SOLOMON, I.; SHIELDS, M. D.; WHITTINGTON, O. R. (1999), S. 191.

zu schließen. Dies könnte in der Praxis bspw. dadurch erfolgen, dass den Mandanten in Schlüsselindustrien die von den Prüfern erstellten Branchenanalysen zur Verfügung gestellt oder Workshops, bspw. über branchenspezifische Rechnungslegungsstandards, veranstaltet werden.

Qualitätsmerkmal 1		„Die Erfahrung in der Branche des Mandanten ist umfangreich“				
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)	34,6%	51,9%	13,5%	0%	0,0%	0%
Finanzvorstände	15,7%	52,8%	27,0%	3,4%	1,1%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)	32,7%	50,0%	11,5%	0%	5,8%	0%
Verwaltungsräte	27,8%	33,3%	29,6%	7,4%	1,9%	0%

Tab. 7: Wahrnehmungslücke: Q1 - Branchenerfahrung

B. Qualitätsmerkmal 5 – Prüferfahrung

Bei dem Merkmal Q5 *Prüferfahrung* handelt es sich um das von den Wirtschaftsprüfern am besten beurteilte Merkmal (s. hierzu die Ausführungen zu GAP 10 in Abschnitt 6.7.5). Bei diesem Merkmal liegt aufgrund der i. d. R. relativ langen Berufspraxis bis zum Mandatsleiter ein evidenter Sachverhalt vor. Nur realisieren die Prüfer jedoch nicht, dass die Nachfrager seine Prüferfahrung weniger umfangreich beurteilen als er dies vermutet.

Qualitätsmerkmal 5		„Die Prüferfahrung ist umfangreich“				
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)	75,0%	25,0%	0%	0%	0%	0%
Finanzvorstände	41,6%	50,6%	6,7%	0%	1,1%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)	73,1%	17,3%	0,0%	0%	9,6%	0%
Verwaltungsräte	46,3%	40,7%	13,0%	0%	0%	0%

Tab. 8: Wahrnehmungslücke: Q5 - Prüferfahrung

Die statistische Auswertung zeigt deutlich eine signifikante Wahrnehmungslücke. Die Prüfer vermuten eine zu positive Einschätzung durch beide Probandengruppen. Dennoch wird dieses Merkmal grundsätzlich sehr positiv eingeschätzt. So beurteilen 92,2% der Finanzvorstände und 87,0% der Verwaltungsräte es als zutreffend. Über die Schilderung des langen Ausbildungsweges vom Prüfungsassistenten zum Mandatsleiter sowie der Offenlegung von kontinuierlich vollzogenen Weiterbildungsmaßnahmen könnte der Versuch unternommen werden, die Wahrnehmung positiv zu beeinflussen.

D. Qualitätsmerkmal 8 – Kommunikationsfähigkeit

Bei der Kommunikationsfähigkeit handelt es sich um eine Eigenschaft des Wirtschaftsprüfers, die über die eigentliche Dienstleistung hinausgeht und sich auch auf die individuelle Persönlichkeit des Wirtschaftsprüfers bezieht.⁶⁴⁸ Die Voruntersuchung hat bestätigt, dass dieses Merkmal für die Nachfrager nach Prüfungsleistungen relevant ist.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt die Beurteilung seiner kommunikativen Fähigkeiten durch den Finanzvorstand signifikant besser wahr als die Probandengruppe diesen Sachverhalt tatsächlich beurteilt. Bei den Verwaltungsräten liegt basierend auf dem Ergebnis des MANN-WHITNEY Tests keine Wahrnehmungslücke vor. Gut ein Viertel (25,9%) der Finanzvorstände erachtet die kommunikativen Fähigkeiten der Wirtschaftsprüfer für nicht ausgezeichnet, wohingegen nur 7,7% der Wirtschaftsprüfers diese Einschätzung der Finanzvorstände vermuten (s. Tab. 9).

Qualitätsmerkmal 8	„Die kommunikativen Fähigkeiten des Wirtschaftsprüfers sind ausgezeichnet“						
	Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)		17,3%	75,0%	7,7%	0%	0%	0%
Finanzvorstände		10,1%	62,9%	22,5%	3,4%	1,1%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)		21,2%	65,4%	7,7%	0%	5,8%	0%
Verwaltungsräte		14,8%	68,5%	9,3%	3,7%	3,7%	0%

Tab. 9: Wahrnehmungslücke: Q8 – Kommunikationsfähigkeit

D. Qualitätsmerkmal 9 – Meinungs austausch

Der Meinungs austausch zwischen Mandanten und Prüfern stellt grundsätzlich keine Bringschuld der Revisionsstelle dar. Vielmehr wird die Tätigkeit der Revisionsstelle als post festum charakterisiert (s. Abschnitt 2.2.3.4), so dass sie selber nicht aktiv werden kann und über Geschäftsvorfälle oftmals erst im Anschluss an deren Vollzug unterrichtet wird. Dennoch kann der Meinungs austausch mit dem Wirtschaftsprüfer für den Finanzvorstand bspw. im Hinblick auf die Anwendung komplexer Rechnungslegungsstandards, hier besonders bei einmaligen Transaktionen (bspw. Unternehmenskäufe, -verkäufe), bedeutsam sein.

Auch wird den Verwaltungsräten bei der Entwicklung nachhaltiger Corporate Governance-Strukturen die Etablierung von Strukturen und Prozessen übertragen, die sie befähigen sollen, die Unternehmensüberwachungsfunktion effektiv zu erfüllen. Für die Verbesserung der Prüfungsfunktion wird die Bildung eines Audit Committees gefordert, das im gesamten Prüfungszyklus eine Kontrolle der Aktivitäten des Prüfers vornimmt. Hiermit ist auch eine Institutionalisierung und Intensivierung der Interaktion mit der Revisionsstelle verbunden.⁶⁴⁹

⁶⁴⁸ Vgl. MAGLOCK, M. (2002), S. 29. Er fordert begabte Kommunikatoren, die ihre Erkenntnisse aussprechen und kritische Sachverhalte thematisieren.

⁶⁴⁹ Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3.2.4.1 dieser Arbeit und die dort angeführte Literatur.

Die statistische Auswertung zeigt für das Merkmal Meinungsaustausch, ebenso wie für Q22 *Kontakt mit dem Verwaltungsrat*, welches sachlogisch hiermit in enger Verbindung steht, dass zwischen Finanzvorständen und Wirtschaftsprüfern eine signifikante Wahrnehmungslücke liegt. Demnach beurteilen 22,5% dieser Probandengruppe den Meinungsaustausch mit den Wirtschaftsprüfern als nicht regelmäßig, wohingegen dies von lediglich 7,7% der Wirtschaftsprüfer vermutet wird (s. Tab. 10). Dieser Wert beträgt bei den Verwaltungsräten nur 11,2% und liegt geringfügig unter dem Anteil bei den Wirtschaftsprüfern, die eine solche Einschätzung vermuten (13,4%).

Die Existenz von Audit Committees in den Unternehmen der Probanden beeinflusst die subjektive Wahrnehmung dieses Merkmals für Finanzvorstände und Verwaltungsräte zwar hinsichtlich der Mittelwerte; eine statistisch signifikante Differenz kann allerdings nicht festgestellt werden (s. Tab. 44 Abschnitt 6.10.2).

Qualitätsmerkmal 9	„Der Meinungsaustausch mit der Geschäftsleitung sowie mit dem Verwaltungsrat ist regelmäßig“						
	Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)		42,3%	50,0%	7,7%	0%	0%	0%
Finanzvorstände		21,3%	55,1%	19,1%	3,4%	1,1%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)		38,5%	48,1%	11,5%	1,9%	0%	0%
Verwaltungsräte		55,6%	33,3%	9,3%	1,9%	0%	0%

Tab. 10: Wahrnehmungslücke: Q9 – Meinungsaustausch

E. Qualitätsmerkmal 12 – Spezialisten im Prüfteam

Die Begründung für den Einsatz von Spezialisten in Prüfteams⁶⁵⁰ sowie die Beurteilung über deren Nutzen sollte in der Praxis grundsätzlich nach unterschiedlichen Kriterien von Wirtschaftsprüfern und ihren direkten Nachfragern erfolgen. Für die Wirtschaftsprüfer handelt es sich hierbei primär um eine Maßnahme zur Reduktion der Prüfrisiken, indem gemäß der Mandatsspezifikation ausreichende Kenntnisse für nicht alltägliche, seinen eigenen Sachverstand übersteigende Prüfobjekte vorhanden sind. Nur so kann überhaupt erst eine ordnungsgemäße Prüfung erfolgen.⁶⁵¹

Demgegenüber wird gerade der Finanzvorstand die Existenz von einem Spezialisten hinsichtlich der Beantwortung von für ihn relevanten Sachverhalten als bedeutsam erachten, so z. B. eine Spezialistenunterstützung für eine Steueroptimierung. Andererseits können Experten direkt oder indirekt eine Erhöhung des Prüfhonorars darstellen, die nicht unbedingt auf Verständnis seitens der direkten Nachfrager treffen muss. Unklar ist im Kontext des Prüf-

⁶⁵⁰ Dieser kann bspw. zur Klärung steuerlicher oder rechtlicher Fragestellungen vonnöten sein. Ebenso ziehen Prüfer für komplexere, auf finanzwissenschaftlichen Methoden basierende Bewertungen von Finanzanlagen inklusive Derivaten Spezialisten ein.

⁶⁵¹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 141 ff.: Der GzA 19 widmet sich dem Thema „Beizug eines Experten“.

prozesses, inwiefern der Verwaltungsrat beobachten kann, ob und welche Experten vom Wirtschaftsprüfer herbeigezogen werden.

Ein signifikante Wahrnehmungslücke konnte in Bezug auf beide Probandengruppen eruiert werden. Wie in Tab. 11 gezeigt, sind 31,5% der Finanzvorstände und immerhin noch 16,7% der Verwaltungsräte der Meinung, dass das Prüfteam nicht den Bedürfnissen des Prüfauftrages entsprechend mit Spezialisten besetzt ist. Für beide Probandengruppe vermuten die Wirtschaftsprüfer generell Zustimmung; bei den Verwaltungsräten kann ein nicht unerheblicher Anteil von 9,6% der Prüfer dies aber nicht beurteilen. Diese Lücke könnte dadurch begründet werden, dass der Wirtschaftsprüfer seine Wahrnehmung auf der tatsächlichen Existenz von Spezialisten im Prüfteam aufbaut, diese aber im Hintergrund agieren und somit den Nachfragern nicht bekannt sind. Mögliche Problemlösungen könnten hier ansetzen.

Qualitätsmerkmal 12		“Das Prüfteam ist mit verschiedenen, den Bedürfnissen des Prüfauftrages entsprechenden Spezialisten besetzt“					
		Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)		38,5%	61,5%	0%	0%	0%	0%
Finanzvorstände		16,9%	50,6%	28,1%	3,4%	1,1%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)		38,5%	51,9%	0%	0%	9,6%	0%
Verwaltungsräte		20,4%	57,4%	16,7%	0%	5,6%	0%

Tab. 11: Wahrnehmungslücke: Q12 – Spezialisten im Prüfteam

F. Qualitätsmerkmal 13 – Nutzen-Kostenverhältnis

Der Nutzen der Prüfleistung wird bei einer objektiven Deutung des Prüfqualitätsbegriffes ausschließlich daran gemessen, ob die Prüfung einen nach Abzug der Prüfkosten positiven Beitrag zur Fehlererkennung, Fehlerprophylaxe und Prognose leistet.⁶⁵² Dieser komplexe, schwer zu eruiierende Sachverhalt lässt sich in der Praxis vermutlich kaum beurteilen und ferner werden die Probanden andere Aspekte analog der Definition der nachfrageorientierten Prüfqualität in ihre Beurteilung einfließen lassen. So wird bei der Modifikation der Prüfungstechniken in den vergangenen Jahren der Prüfprozess vermehrt auf die Erwartungen der Nachfrager ausgerichtet, um durch die Prüfung einen Zusatznutzen zu generieren.⁶⁵³

Dieses Merkmal wird sowohl von den Verwaltungsräten als auch von den Finanzvorständen als schlechtestes Merkmal wahrgenommen. Tab. 12 zeigt, dass 50,5% der Finanzvorstände und 46,3% der Verwaltungsräte es als nicht zutreffend beurteilen. Die Wirtschaftsprüfer scheinen dies in gewissem Maß zu antizipieren, da sie wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Festlegung der Prüfungsgebühren mit den Mandanten sublim oder direkt darauf hingewiesen werden. Dennoch unterscheidet sich das Antwortverhalten signifikant und es sind dementsprechend signifikante Wahrnehmungslücken zu konstatieren.

⁶⁵² Vgl. RUHNKE, K. (2003), S. 256. Vgl. DOLL, R. (2000), S. 22 ff. DOLL weist darauf hin, dass Prüfqualität und Nutzen einer Prüfung synonym verwendet werden.

⁶⁵³ Vgl. WITTMANN, F. (2002), S. 50. Er spricht von einem sog. 'Value added Audit'.

Angesichts der negativen Beurteilung sollten sich die Prüfer im klaren sein, dass diese falsche und zu optimistische Wahrnehmung in einer weiteren Verschlechterung der Honorarsituation münden könnte. Dieser Prozess könnte dadurch gestoppt werden, dass die Prüfung weniger als eine gesetzliche Hürde oder als Aufwandsposition in der Erfolgsrechnung gewertet wird, sondern vielmehr als Funktion mit Selbstzweck im Interesse der Aktionäre.⁶⁵⁴

Qualitätsmerkmal 13	„Der Nutzen der Prüfungsleistung für den Mandanten übersteigt die Kosten der Abschlussprüfung“						
	Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)		5,8%	67,3%	26,9%	0%	0%	0%
Vorstände		2,2%	44,9%	40,4%	10,1%	2,2%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)		9,6%	71,2%	17,3%	1,9%	0%	0%
Verwaltungsräte		5,6%	44,4%	37,0%	9,3%	1,9%	1,9%

Tab. 12: Wahrnehmungslücke: Q13 – Nutzen-Kostenverhältnis

G. Qualitätsmerkmal 14 – Überwachung Prüfprozess

Die Überwachung des Prüfprozesses durch den Wirtschaftsprüfer ist ein zentrales Element der Qualitätssicherung gemäß den Grundsätzen zur Abschlussprüfung, welche die Delegation der Prüfung an Teammitglieder zulassen, andererseits aber auch ein Vier-Augen-Prinzip für alle Prüfungshandlungen imperativ vorschreiben.⁶⁵⁵ Dieses Merkmal gibt insofern Aufschluss über einen zentralen und institutionalisierten Aspekt der Prüfung.

Dieses Merkmal wird von Finanzvorständen und Verwaltungsräten signifikant schlechter beurteilt als es der Wirtschaftsprüfer wahrnimmt; eine signifikante Wahrnehmungslücke liegt vor. Tab. 13 zeigt v. a., dass gemessen am Antwortverhalten der Probanden zu viele Prüfer die Antwortkategorie „trifft voll und ganz zu“ wählen, während der überwiegende Teil der Finanzvorstände (69,7%) und Verwaltungsräte (66,7%) dieses Merkmal nur als weitgehend zutreffend einschätzen. Das Antwortverhalten dieser beiden Probandengruppen ist nahezu identisch, obwohl angesichts der höheren Interaktionsintensität der Finanzvorstände mit den Prüfern deren Urteil mehr substantiiert sein könnte. Grundsätzlich zeigt das Antwortverhalten, dass die Mehrheit eine ausreichende Prüfprozessüberwachung wahrnehmen.

Es ist bemerkenswert, dass 15,4% der Wirtschaftsprüfer nicht beurteilen können, in welchem Ausmaß die Verwaltungsräte dieses Merkmal für erfüllt erachten. Da es sich hierbei um einen zentralen, in den GzA festgehaltenen Aspekt handelt, sollte in der Prüfpraxis versucht werden, eine Rückmeldung von dieser Probandengruppe zu erhalten.

⁶⁵⁴ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003), S. 79: Der Autoren empfehlen als einen möglichen Lösungsansatz die Unterstellung der Prüfer unter die Börse, welche mittels Umsatzgebühren die Finanzierung der Prüfung sicherstellen würde. Somit wäre die Problematik, dass die Prüfung als 'Commodity' betrachtet wird, gelöst. Vgl. auch die Interpretation der Beurteilungslücke zu diesem Merkmal in Abschnitt 6.7.

⁶⁵⁵ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 16.

Qualitätsmerkmal 14		„Die angewiesenen Prüfprozesse werden in ausreichendem Umfang überwacht“					
		Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)		30,8%	63,5%	0%	0%	5,8%	0%
Finanzvorstände		14,6%	69,7%	12,4%	0%	3,4%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)		36,5%	42,3%	5,8%	0%	15,4%	0%
Verwaltungsräte		14,8%	66,7%	13,0%	1,9%	3,7%	0%

Tab. 13: Wahrnehmungslücke: Q14 – Überwachung Prüfprozess

H. Qualitätsmerkmal 15 – Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im Rechnungswesen

Gemäß der Definition der objektiven Prüfqualität in Abschnitt 3.1.1 handelt es sich hierbei in Verbindung mit einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung über die Prüffeststellungen um die auf DEANGELO zurückzuführende Definition der objektiven Prüfqualität.

Eine signifikante Wahrnehmungslücke kann aus dem Antwortverhalten der Verwaltungsräte im Vergleich zu dem der Wirtschaftsprüfer ermittelt werden. Insgesamt 16,7% dieser Probandengruppe (s. Tab. 14) sind der Meinung, dass die Prüfhandlungen nicht effektiv seien und weitere 5,6% können diese Frage nicht beantworten. Demgegenüber vermuten nur 1,9% der antwortenden Wirtschaftsprüfer, dass die Verwaltungsräte eine Beurteilung mit „trifft eher nicht zu“ abgeben.

Abstrahierend kann auch das vom Gesetzgeber entworfene Revisionsaufsichtsgesetz (s. Abschnitt 3.3) mit einer einhergehenden Auflösung der berufsständischen Selbstregulierung als Wahrnehmungslücke v. a. bei dem hier beschriebenen Merkmal gedeutet werden. Insofern könnte argumentiert werden, dass der Berufsstand bei einer genaueren Wahrnehmung der Beurteilung seiner Arbeitserfüllung durch die Öffentlichkeit früher und eigenständig mit Qualitätssicherungsmaßnahmen einen Beitrag zur Vertrauenssteigerung geleistet hätte.

Qualitätsmerkmal 15		„Die Prüfhandlungen sind effektiv, da mögliche Fehler und mögliche Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften im Jahresabschluss des Mandanten entdeckt werden“					
		Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)		17,3%	75,0%	5,8%	0%	1,9%	0%
Finanzvorstände		23,6%	64,0%	7,9%	2,2%	2,2%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)		32,7%	61,5%	1,9%	0%	3,8%	0%
Verwaltungsräte		16,7%	61,1%	14,8%	1,9%	5,6%	0%

Tab. 14: Wahrnehmungslücke: Q15 – Entdeckung von Fehlern/Verstößen im ReWe

I. Qualitätsmerkmal 17 – Analyse Unternehmensumfeld

Die Analyse des Unternehmensumfeldes stellt einen Bezug zwischen der Prüfung von unternehmensinternen Sachverhalten und dem wirtschaftlichen Umfeld des Unternehmens her. Die Bewertung einzelner Bilanzpositionen (bspw. Lager und Debitoren) kann nur im Kontext der Positionierung am Markt und dessen Nachfrage (bspw. obsoleter Lagerbestände) oder der Bonität der Kunden (Wertberichtigungen auf Debitorenforderungen in der Folge einer konjunkturellen Rezession) hinreichend vorgenommen werden.

Tab. 15 zeigt die relativen Häufigkeiten für die Antworten der einzelnen Probandengruppen. Der statistisch signifikante Unterschied spiegelt sich im Vergleich beider Probandengruppen mit den Wirtschaftsprüfern wieder. 32,5% der Finanzvorstände und 27,8% der Verwaltungsräte erachten dieses Merkmal für nicht erfüllt. Die Rückmeldung der Wahrnehmung durch den Wirtschaftsprüfer ergibt nur eine relative Häufigkeit von 11,5% für die Finanzvorstände und 5,8% für die Verwaltungsräte. Ebenso auffällig ist, dass 9,6% der Wirtschaftsprüfer die Einschätzung der Verwaltungsräte nicht beurteilen können.

Für die Finanzvorstände handelt es sich um eines der am wenigsten zutreffenden Merkmale der Prüfleistung (Tab. 5 zeigt einen Mittelwert von 2,298). Da es sich bei der Analyse des Unternehmensumfeldes um ein i. d. R. standardisiertes Prüfungselement handelt, sollten die Prüfer, vorausgesetzt sie nehmen diesen Arbeitsschritt wirklich vor, die Ergebnisse dieser spezifischen Beurteilung den direkten Nachfragern stärker verdeutlichen.

Qualitätsmerkmal 17	„Die Analyse des Umfeldes des Mandantenunternehmens ist ausreichend“						
	Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)		21,2%	65,4%	11,5%	0%	0%	1,9%
Finanzvorstände		11,2%	50,6%	25,8%	6,7%	5,6%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)		23,1%	61,5%	5,8%	0%	9,6%	0%
Verwaltungsräte		13,0%	48,1%	22,2%	5,6%	11,1%	0%

Tab. 15: Wahrnehmungslücke: Q17 – Analyse Unternehmensumfeld

J. Qualitätsmerkmal 21 – Konstruktiver Prüfberater

Der Prüfer verfügt aufgrund seiner fachlichen Qualifikation, dem vertieften Einblick in das Mandantenunternehmen und dem geschärften Problem- und Risikobewusstsein über ideale Voraussetzungen für eine konstruktive Beratung. Ebenso können durch Branchenspezialisierung der Prüfer (Q1 *Branchenerfahrung*) Kenntnisse und Erfahrungen aus anderen Prüfmandaten nutzbringend einfließen.⁶⁵⁶ Aufgrund möglicher Interessenkonflikte sind dem Prüfer allerdings enge Schranken gesetzt (s. hierzu die detaillierte Ausführung unter GAP 10

⁶⁵⁶ Vgl. SPIESS, D. (2000), S. 1208.

zum Merkmal Q21 in Abschnitt 6.7). Generell ist davon auszugehen, dass die Erbringung von zulässigen Beratungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung in den Augen der Nachfrager der Prüfleistung den wahrgenommenen Nutzen der Prüfleistung positiv beeinflusst. Die zulässige Beratung kann bspw. Verbesserungsvorschläge für das Rechnungswesen oder die Erläuterung komplexer Rechnungslegungsstandards beinhalten.⁶⁵⁷ Ein konsequent umgesetzter risikoorientierter Prüfungsansatz, anstelle von Detailprüfungen, kann den Prüfer zu einem qualifizierten Ansprechpartner für aktuelle Risiken des Unternehmens befähigen.⁶⁵⁸

Analog zu der konstatierten Fehleinschätzung hinsichtlich der Beurteilung des Merkmals Q13 *Nutzen-Kostenverhältnis* überschätzt der Prüfer die Beurteilung der Finanzvorstände betreffend die Erfüllung der Beratungsfunktion. Tab. 16 ist zu entnehmen, dass die Funktion des Wirtschaftsprüfers als konstruktiver Prüfungsberater für rund 30% der Finanzvorstände weitestgehend oder überhaupt nicht erfüllt ist, wohingegen nur 1,9% der Wirtschaftsprüfer dies vermuten. Bei den Verwaltungsräten kann keine statistisch signifikante Wahrnehmungslücke ermittelt werden.

Die Fehleinschätzung kann daraus resultieren, dass Tätigkeitsaspekte mit Beratungscharakter nicht als solche wahrgenommen werden, sondern lediglich als Nutzung des mit dem Prüfungshonorar bereits abgegoltenen Potentials. Eine vom Prüfer hieraus vermutete positive Würdigung durch die Finanzvorstände bliebe deshalb aus. Angesichts der o. g. Unabhängigkeitsproblematik und dem von Praxisvertretern geäußerten Druck auf die Prüfungshonorare besteht grundsätzlich wenig Spielraum, sich gerade bei börsennotierten Unternehmen als Berater zu profilieren. Insofern stellt sich die Frage, ob diese Funktion nicht aus dem Leistungsangebot und der damit verbundenen -beurteilung zu lösen ist. Dies müsste sich dann allerdings in der Kommunikation mit den direkten Nachfragern widerspiegeln. Gegenwärtig können die direkten Nachfrager noch die Erfüllung dieses Merkmals erwarten (s. Abschnitt 6.8).

Qualitätsmerkmal 21	„Die Funktion als konstruktiver Prüfungsberater wird vom Wirtschaftsprüfer während einer Abschlussprüfung wahrgenommen“						
	Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)		32,7%	65,4%	1,9%	0%	0%	0%
Finanzvorstände		12,5%	58,0%	21,6%	8,0%	0%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)		26,9%	61,5%	7,7%	0%	3,8%	0%
Verwaltungsräte		18,5%	64,8%	16,7%	0%	0,0%	0%

Tab. 16: Wahrnehmungslücke: Q21 – Konstruktiver Prüfberater

⁶⁵⁷ Vgl. LANGE, S. (1994), S. 14: Der Autor nennt verschiedene, der Abschlussprüfung nahe Beratungsfelder: a) im Rahmen der Abschlussprüfung, b) in bilanznahen Sachverhalten, c) in rechnungswesennahen Sachverhalten, d) in rechnungswesenfernen Bereichen. Er sieht bereits in der Ausübung der ordentlichen Prüfungstätigkeit Elemente der Beratung, wenn der Prüfer bspw. eine bestimmte Bilanzierungsform begutachtet und anschließend testiert oder ablehnt.

⁶⁵⁸ Vgl. SPIESS, D. (2000), S. 1208.

K. Qualitätsmerkmal 22 – Kontakt mit Verwaltungsrat

Der Kontakt des Wirtschaftsprüfers zu dem Verwaltungsrat erlangt im Rahmen der Corporate Governance-Diskussion eine zentrale Bedeutung und tangiert nicht nur die Leistung des Wirtschaftsprüfers, sondern betrifft auch die Erfüllung der dem Verwaltungsrat gesetzlich übertragenen Überwachungsfunktion. Bei der Diskussion der Wahrnehmungslücke zum Merkmal Q9 *Meinungsaustausch* wird bereits auf die wichtigen Aufgaben eines Audit Committees hingewiesen.⁶⁵⁹

Die statistische Untersuchung ermittelt eine signifikante Wahrnehmungslücke für die Einschätzung der Prüfer hinsichtlich der Probandengruppe Finanzvorstand. Während 36,5% der Wirtschaftsprüfer vermuten, dass der Kontakt der Wirtschaftsprüfer mit dem Verwaltungsrat als „voll und ganz zutreffend“ beurteilt wird, sind es gemäß Beurteilung der Finanzvorstände tatsächlich nur 22,5% (s. Tab. 17). Insgesamt 37,0% dieser Probandengruppe sehen dies als eher nicht oder überhaupt nicht zutreffend an und zeigen damit indirekt, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen Organen zu intensivieren wäre.

Demgegenüber ist die Beurteilung der Verwaltungsräte (Mittelwert: 1,685) besser als die Vermutung der Wirtschaftsprüfer (Mittelwert 1,816). Eine statistisch signifikante Lücke kann nicht ermittelt werden. Die Fragen, ob der Finanzvorstand dieses Merkmal als neutraler Beobachter am objektivsten beurteilt und ob die Verwaltungsräte als Agenten der Aktionäre ihre Antworten an einer sozialen Erwünschtheit ausrichten, können an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Die Verwaltungsräte würden sich allerdings bei einer negativen Merkmalsbeurteilung mit dem Vorwurf konfrontiert sehen, warum sie einen intensiveren Kontakt nicht herbeiführen. Die im Swiss Code of Best Practice zur Corporate Governance angestrebte Institutionalisierung von Audit Committees stellt zwar keinen Garanten für eine grundsätzlich höhere Prüfqualität dar, doch sollte sie zur Etablierung eines regelmäßigen Kontaktes der Organe beitragen. Dies ist letztendlich elementare Voraussetzung für die Erfüllung der zugewiesenen Überwachungsaufgaben.

Qualitätsmerkmal 22		„Regelmäßiger Kontakt des Wirtschaftsprüfers zum Verwaltungsrat“				
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)	36,5%	36,5%	13,5%	5,8%	7,7%	0%
Finanzvorstände	22,5%	38,2%	30,3%	6,7%	2,2%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)	38,5%	38,5%	13,5%	3,8%	5,8%	0%
Verwaltungsräte	59,3%	22,2%	9,3%	9,3%	0%	0%

Tab. 17: Wahrnehmungslücke: Q22 – Kontakt mit Verwaltungsrat

⁶⁵⁹ Die separate Auswertung des Einflusses von Audit Committees auf die wahrgenommene Prüfqualität zeigt allerdings keine statistisch signifikanten Resultate (s. Abschnitt 6.10.2). Vornehmlich wird eine Kontaktintensivierung zwischen den Organen konstatiert.

L. Qualitätsmerkmal 23 – Krisenwarnfunktion

Angesichts von Unternehmenskonkursen unmittelbar nach dem Erhalt eines uneingeschränkten Prüfberichtes erwartet die Öffentlichkeit eine höhere Transparenz der Prüfungsberichte sowie der Prüfungsinhalte hinsichtlich der Unternehmensfortführung geprüfter Unternehmen.⁶⁶⁰ Die Wirtschaftsprüfer hingegen weisen ihre Verantwortung in den o. g. Fällen mit dem Hinweis zurück, dass ihre Aufgabe unter Einhaltung berufsständischer Qualitätsmaßstäbe in der Prüfung der Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit der Rechnungslegung liegt. Dieser Sachverhalt steht in engem Zusammenhang mit der in Abschnitt 6.8 diskutierten Erwartungslücke.

Für die beiden direkten Nachfrager werden statistisch signifikante Wahrnehmungslücken ermittelt. Tab. 18 zeigt die relativen Häufigkeiten für die Beurteilung des Merkmals Q23 *Krisenwarnfunktion* durch Finanzvorstände und Verwaltungsräte sowie die damit verbundene vermutete Einschätzung seitens der Wirtschaftsprüfer. Während die Wirtschaftsprüfer eine hohe Zustimmung vermuten, beurteilt fast die Hälfte (49,4%) der Finanzvorstände diesen Sachverhalt als nicht erfüllt. Ein anderes Bild ergibt sich trotz statistisch signifikanter Abweichung für die Verwaltungsräte, von denen immerhin 70,4% dieses Merkmal für grundsätzlich zutreffend erachten. Dies könnte implizieren, dass im Rahmen der Prüfungsdurchführung und v. a. Kommunikation der Prüfergebnisse dieser Aspekt im Gespräch mit dem Verwaltungsrat stärker gewürdigt wird und insofern der Wirtschaftsprüfer mehr Anhaltspunkte über die Beurteilung durch den Nachfrager erhält. Weitere Ursachen und Lösungsvorschläge für die bei diesem Merkmal auch konstatierte Beurteilungslücke sind in Abschnitt 6.7 aufgezeigt.

Qualitätsmerkmal 23	„Die Funktion des Krisenwarners wird im Bedarfsfall in ausreichendem Maß wahrgenommen“						
	Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Finanzvorstands)		21,2%	57,7%	19,2%	1,9%	0,0%	0%
Finanzvorstände		9,0%	34,8%	40,4%	9,0%	6,7%	0%
Wirtschaftsprüfer (vermutete Einschätzung des Verwaltungsrats)		19,7%	62,8%	9,8%	3,9%	1,9%	1,9%
Verwaltungsräte		7,4%	63,0%	20,4%	7,4%	1,9%	0%

Tab. 18: Wahrnehmungslücke: Q23 – Krisenwarnfunktion

⁶⁶⁰ Vgl. ENZ, W. (2001), S. 58 f.

6.7 BEURTEILUNGSLÜCKEN

Die Ausführungen des Abschnitts 6.7 behandeln die Qualitätslücke GAP 10, welche die statistisch signifikante Differenz zwischen der wahrgenommenen Prüfleistung durch die Nachfrager und der Beurteilung der eigenen Leistung durch die Wirtschaftsprüfer beschreibt (s. Abb. 23). Eine solche Beurteilungslücke tritt auf, wenn die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Vorgaben bestimmter Spezifikationen erstellte Leistung vom Nachfrager nicht entsprechend wahrgenommen wird (s. Abschnitt 5.2.1). Eine Reduktion oder Schließung wird durch eine Erläuterung der tatsächlichen Ergebnisqualität seitens der Wirtschaftsprüfer angestrebt. Dies geschieht im Prüfprozess selbst oder in dessen Anschluss mit der Abgabe von für die Beurteilung wesentlichen Informationen.

In Tab. 19 werden die Mittelwerte der Antworten in Bezug auf das GAP 10 aufgezeigt. Für die Probanden Finanzvorstand, Verwaltungsrat und Finanzanalyst sind die Ergebnisse des MANN-WHITNEY U-Tests für alle 25 Merkmale dargestellt. Das in dieser Untersuchung angewandte Konfidenzintervall von 1% wird analog der Überprüfung von GAP 8 benutzt. An dieser Stelle wird trotz fehlender direkter Interaktion der Wirtschaftsprüfer mit den Finanzanalysten diese Probandengruppe in die Untersuchung einbezogen. Dies geschieht um ein Bild von der Qualitätsbeurteilung der Öffentlichkeit, hier vertreten durch die Finanzanalysten, zu gewinnen. Neben den aus dieser Vorabklärung gewonnenen Informationen zum

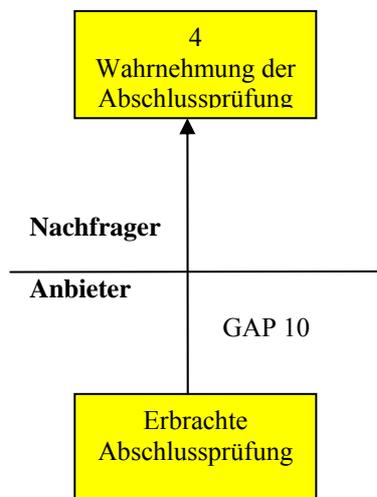


Abb. 23: Beurteilungslücke
[Eigene Darstellung]

vierten Forschungsziel (s. Abschnitt 1.2) spiegelt dieses Vorgehen zudem die Rechtsprechung wider, indem auch der Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Prüfung zugesprochen wird (s. Abschnitt 2.2.3.1).

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Gegenüberstellung der für Finanzvorstände, Verwaltungsräte und Finanzanalysten am meisten und am wenigsten zutreffenden Merkmale mit der vom Wirtschaftsprüfer abgegebenen Selbsteinschätzung. Dieser Vergleich ist möglich, da in den Fragebögen an Wirtschaftsprüfer (s. Anhang V) auch ihr eigener Zustimmungsgrad hinsichtlich des Zutreffens der 25, für die Qualitätsbeurteilung relevanten Merkmale abgefragt wird.

Merkmale	Wirtschaftsprüfer	Finanzvorstand		Verwaltungsrat		Finanzanalyst		
	Mittelwert	Mittelwert	p-tailored	Mittelwert	p-tailored	Mittelwert	p-tailored	
Potential	Q1 Branchenerfahrung	1,712	2,182	0,0002 S	2,170	0,0094 S	2,400	0,0000 S
	Q2 Kenntnis BWL, Recht, Steuern	1,596	1,898	0,0059 S	1,635	0,8390 NS	1,962	0,0132 NS
	Q3 EDV Kenntnis	2,058	2,136	0,1457 NS	1,800	0,3140 NS	2,667	0,0002 S
	Q4 Kenntnis komplexe Rechnungslegungen	1,423	1,683	0,0273 NS	1,440	0,9438 NS	1,852	0,0014 S
	Q5 Prüferfahrung	1,038	1,648	0,0000 S	1,667	0,0000 S	1,680	0,0000 S
	Q6 Kenntnis Mandantenunternehmen	1,423	1,898	0,0000 S	1,755	0,0046 S	2,185	0,0000 S
	Q7 Kooperationsfähigkeit	1,558	1,852	0,0126 NS	1,620	0,6549 NS	2,040	0,0003 S
	Q8 Kommunikationsfähigkeit	1,750	2,193	0,0000 S	2,019	0,0187 NS	2,964	0,0000 S
	Q9 Meinungs austausch	1,673	2,045	0,0038 S	1,574	0,2824 NS	2,480	0,0000 S
	Q10 Fluktuation im Prüfteam	1,673	2,180	0,0008 S	2,019	0,0072 S	2,621	0,0000 S
	Q11 Interesse am Mandantenerfolg	1,615	2,259	0,0000 S	1,980	0,0021 S	2,654	0,0000 S
	Q12 Spezialisten im Prüfteam	1,346	2,182	0,0000 S	1,961	0,0000 S	2,480	0,0000 S
Prozess	Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	1,577	2,598	0,0000 S	2,519	0,0000 S	2,385	0,0000 S
	Q14 Überwachung Prüfprozess	1,500	1,977	0,0000 S	2,019	0,0000 S	2,692	0,0000 S
	Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	1,558	1,885	0,0028 S	2,020	0,0003 S	2,731	0,0000 S
	Q16 Risikobehaftete Prüffelder	1,288	1,955	0,0000 S	1,887	0,0000 S	2,533	0,0000 S
	Q17 Analyse Unternehmensumfeld	1,654	2,298	0,0000 S	2,229	0,0001 S	2,920	0,0000 S
	Q18 Rotierender Prüfansatz	1,962	2,256	0,0078 S	1,981	0,3670 NS	2,680	0,0000 S
	Q19 Einhaltung: Dauer/ Umfang	1,981	1,955	0,9042 NS	1,686	0,0617 NS	2,080	0,3108 NS
	Q20 Termineinhaltung	1,308	1,667	0,0007 S	1,481	0,0753 NS	2,280	0,0000 S
	Q21 Konstruktiver Prüfberater	1,462	2,250	0,0000 S	1,981	0,0000 S	2,654	0,0000 S
	Q22 Kontakt mit Verwaltungsrat	1,865	2,218	0,0084 S	1,685	0,1393 NS	2,786	0,0002 S
Resultat	Q23 Krisenwarnfunktion	1,731	2,530	0,0000 S	2,283	0,0000 S	3,133	0,0000 S
	Q24 Verständlichkeit/ Objektivität: Berichterstattung	1,288	1,843	0,0000 S	1,630	0,0010 S	2,964	0,0000 S
	Q25 Offenlegung Prüfergebnis	1,481	1,607	0,0676 NS	1,519	0,3547 NS	2,833	0,0000 S

Tab. 19: Datenanalyse GAP 10 – Beurteilung der tatsächlichen Prüfleistung

6.7.1 Selbsteinschätzung durch Wirtschaftsprüfer

Grundsätzlich kann konstatiert werden, dass die an der Umfrage teilnehmenden 54 Wirtschaftsprüfer von börsennotierten Unternehmungen ihre Prüfleistung in allen hinterfragten Qualitätsbereichen positiv beurteilen und alle Aspekte der Prüfqualität für sich in Anspruch nehmen. In diesem Kontext beurteilen die Prüfer ihre tatsächliche Prüfleistung als ausreichend und kein Mittelwert über 2,5, welcher einer durchschnittlichen Ablehnung eines bestimmten Qualitätsmerkmal entspräche, kann festgestellt werden (s. Tab. 19).

Im folgenden werden die drei durch die Wirtschaftsprüfer am besten beurteilten Merkmale besprochen:

- Q5 Prüferfahrung (Mittelwert 1,038) – Auf dem Weg vom Prüfassistenten bis zum Mandatsleiter, welcher in der Praxis wahrscheinlich mindestens 10 Jahre in Anspruch nimmt, sowie durch permanente Fortbildung im Bereich der Prüfungstechnik baut der Prüfer einen umfassenden Erfahrungsschatz auf.
- Q16 Risikobehaftete Prüffelder (Mittelwert 1,288) – In einem sich intensivierenden Wettbewerb unter den Prüfern sowie durch die Zunahme der Prüfrisiken ob der sich verstärkenden Komplexität und der permanenten Modifikation betrieblich-organisatorischer Abläufe ist der Prüfer gezwungen, sich auf die risikobehafteten Prüffelder zu konzentrieren. Die Selbsteinschätzung der Wirtschaftsprüfer dokumentiert, dass sich die Prüfer börsennotierter Unternehmen für diese Herausforderung bestens gerüstet sehen.

- Q24 *Verständlichkeit/ Objektivität: Berichterstattung* (Mittelwert 1,288) – Den Wirtschaftsprüfern stehen grundsätzlich verschiedene Instrumente der Berichterstattung zur Verfügung, die hauptsächlich an den Verwaltungsrat adressiert sind (s. Ausführungen zu der konstatierten Beurteilungslücke bei diesem Merkmal). Angesichts der Immaterialität seiner Leistung (s. Abschnitt 5.1.1) und der bereits erwähnten Informationsasymmetrien hinsichtlich seiner Tätigkeit (s. Abschnitt 2.3), ist eine verständliche und objektive Dokumentation seiner Tätigkeit zentrales Ziel seiner Arbeitsführung.

Die drei am schlechtesten beurteilten Merkmale weisen hinsichtlich ihrer Mittelwerte dennoch eine überwiegende Zustimmung der befragten Wirtschaftsprüfer auf:

- Q3 *EDV-Kenntnisse* (Mittelwert 2,058) – Die Einschätzung der Wirtschaftsprüfer zeigt dahingehend eine Zustimmung, dass die EDV-Kenntnisse hinsichtlich der Erfüllung der Prüfqualität ausreichend sind. In der beruflichen Praxis bedeutet dies wahrscheinlich, dass der Prüfer die Komplexität kennt und sie hinsichtlich der Gestaltung seines Prüfauftrages berücksichtigt, indem er bei Bedarf bspw. Spezialisten (sog. 'IT Auditor') in das Prüfteam integriert.
- Q19 *Einhaltung Dauer/ Umfang* (Mittelwert 1,981) – Die externe Revision kann keinen Einfluss auf die operativen Entscheidungen der Unternehmung nehmen und erhält oftmals erst im Rahmen der Abschlussprüfungen genaue Kenntnis über das Prüfobjekt. Folglich kann es in der Praxis unweigerlich zu einer Ausweitung des Prüfungsumfanges kommen, welche im Vorfeld nicht ersichtlich und mit dem Mandanten nicht abgesprochen war.
- Q18 *Rotierender Prüfansatz* (Mittelwert 1,962) – Der rotierende Prüfungsansatz wird in der Literatur im Kontext einer risiko-orientierten Prüfung besprochen. Hier liegt offensichtlich im Ein-Perioden-Vergleich eine Zielrivalität mit dem Merkmal der Konzentration auf die risikobehafteten Prüffelder vor: Sind bestimmte Prüffelder hinsichtlich ihres Falschdarstellungspotentials in der Jahresrechnung wesentlicher als andere, so werden diese jährlich und andere, vom Prüfer als unwesentlich befundene Prüfgebiete, eventuell nie geprüft, so dass der Rotation Grenzen gesetzt sind. Interessant ist bei diesem Merkmal, dass es von den Finanzvorständen aus Unternehmen mit Audit Committee (AC) signifikant besser beurteilt wird als von der Vergleichsgruppe ohne AC (s. Abschnitt 6.10.2).

6.7.2 Qualitätsbeurteilung durch Finanzvorstände

Die Finanzvorstände beurteilen außer Q5 Prüferfahrung zwei andere Merkmale am besten:

- Q25 *Offenlegung Prüfergebnis* (Mittelwert 1,607) – In dem sog. *Exit Meeting* werden durch den Prüfer die Prüfungsfeststellungen detailliert substantiiert und es wird dem Finanzvorstand i. d. R. Raum für die Darlegung bestimmter Sachverhalte aus seiner Perspektive gegeben, so dass diese Abschlusshandlungen in das Prüfurteil noch einfließen können.
- Q5 *Prüfungserfahrung* (Mittelwert 1,648) – Der zeitintensive Weg vom Prüfassistenten bis zum Mandatsleiter scheint auch den Finanzvorständen nicht

unbekannt zu sein. Ebenso könnte der Prüfer mit Verweis auf andere bedeutsame, von ihm geleitete Prüfmandate zu dieser positiven Beurteilung beitragen.

- Q20 *Termineinhaltung* (Mittelwert 1,667) – Die hohe Bedeutsamkeit einer an dem vorab veröffentlichten Zeitplan orientierten Kapitalmarktkommunikation spiegelt sich in dem Qualitätsmerkmal Termineinhaltung für den Wirtschaftsprüfer wider. Differenzen zwischen Prüfer und Manager können in der Praxis in umfangreichen Verhandlungen münden oder eine Ausweitung des Prüfungsumfanges und den Beizug von Experten verlangen. Sollte allerdings eine Verschiebung der Publikation der externen Rechnungslegung ins Auge gefasst werden, dann wird dies i. d. R. von den Märkten als schlechte Unternehmensnachricht gewertet.⁶⁶¹ Ebenso wie die Wirtschaftsprüfer sieht die überwiegende Mehrzahl der Finanzvorstände dieses Qualitätsmerkmal als erfüllt an und indirekt wird den Prüfern eine hohe Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Erfüllung des Prüfauftrages zugebilligt.

Die von den Finanzvorständen wahrgenommene Prüfqualität ist bei zwei Merkmalen mit einem Mittelwert von über 2,5 für die Mehrheit der Probanden nicht erfüllt:

- Q13 *Nutzen-Kosten Verhältnis* (Mittelwert 2,598) – Das Resultat lässt den Schluss zu, dass es den Wirtschaftsprüfern nicht gelingt, den über die Erfüllung des gesetzlichen Prüfauftrages hinausgehenden Nutzen dem Finanzvorstand zu vermitteln.⁶⁶²
- Q23 *Krisenwarnfunktion* (Mittelwert 2,530) – Die Mehrheit der Antwortenden ist der Ansicht, dass der Prüfer in unzureichendem Maß die Funktion als Krisenwarner ausübt.
- Q17 *Analyse Unternehmensumfeld* (Mittelwert 2,298) – Der Mittelwert nahe 2,5 zeigt, dass ein großer Teil der Antwortenden die Analyse des Unternehmensumfelds als nicht ausreichend beurteilt. Vor dem Hintergrund der besonderen Branchenkenntnisse des Managements, seiner Marktkenntnisse mit fundiertem Wissen über den technologischen, gesetzlichen und politischen Wandel scheint dies nur zum Teil von den Prüfern reflektiert zu werden.

6.7.3 Qualitätsbeurteilung durch Verwaltungsräte

Die drei Merkmale, welche bei den antwortenden Verwaltungsräten den höchsten Zuspruch erhielten, sind die folgenden:

- Q4 *Kenntnisse im Bereich komplexer Rechnungslegungen* (Mittelwert 1,440) - Bei diesem Merkmal handelt es sich scheinbar aufgrund der zunehmenden Komplexität und der noch fehlenden Konvergenz wesentlicher Standards um eine Kernkompetenz, welche die Prüfer oder zumindest Spezialisten im Netzwerk der Prüfgesellschaft aufweisen. Im Rahmen der Audit Committees oder Verwaltungsratssitzungen bietet

⁶⁶¹ Vgl. EWERT, R. (1993), S. 727 und die dort zitierte Literatur: Späte Informationen werden vom Markt als schlechte Nachrichten gedeutet.

⁶⁶² Ähnliche Ergebnisse konnten für den deutschen Prüfungsmarkt ermittelt werden. Vgl. MARTEN, K.-U. (1999a), S. 247 ff. Ferner sprachen in einer Befragung von LORENZ 29% der befragten Mandanten einer Prüfung jeglichen, über den gesetzlichen Zweck hinausgehenden Zusatznutzen ab. Ob die residualen 71%, welche einen Nutzen in der Selbstkontrolle und Schwachstelleneruierung sahen, den Nutzen der Prüfung höher als deren Kosten beurteilten, wurde nicht hinterfragt. Vgl. LORENZ, H. (1997), S. 136 f.

sich dem Wirtschaftsprüfer ferner die Gelegenheit, über anstehende Modifikationen der Standards zu informieren und somit den positiven Eindruck zu festigen.

- Q20 *Termineinhaltung* (Mittelwert 1,481) – Ebenso wie die Finanzvorstände sieht die überwiegende Mehrzahl der Verwaltungsräte dieses Qualitätsmerkmal als erfüllt an (s. hierzu Abschnitt 6.7.2).
- Q24 *Offenlegung Prüfergebnis* (Mittelwert 1,519) – Die Offenlegung der Prüfergebnisse umfasst gegenüber dem Verwaltungsrat nicht ausschließlich den Prüfbericht, sondern enthält ferner den Erläuterungsbericht und den Management Letter. Während das Prüfurteil in einer vom Berufsstand vorgegebenen Standardberichtsform veröffentlicht wird, unterliegt der Erläuterungsbericht keinen formellen und inhaltlichen Vorgaben, so dass dem Prüfer mit diesem Dokument die Möglichkeit gegeben wird, Einsicht in sein Potential und den Prüfprozess zu geben.⁶⁶³ Der hohe Zustimmungsgrad deutet an, dass es den Wirtschaftsprüfern gelingt, mit diesen weiteren Instrumenten eine positive Wahrnehmung hinsichtlich diesem Merkmal zu vermitteln.

Diese Auswertung überrascht grundsätzlich nicht, da es sich um Merkmale handelt, die vom Verwaltungsrat direkt beurteilt werden können und seine individuelle Wertschätzung der Prüfleistung direkt tangieren. Die Wirtschaftsprüfer sollten Gesprächsmöglichkeiten bspw. im AC Meeting nutzen, um ihre Kompetenz zu demonstrieren.

Die drei von den Verwaltungsräten am wenigsten zutreffend beurteilten Merkmale sind identisch mit denen der Finanzvorstände und daher wird auf die auch hier gültige Erläuterung im vorhergehenden Abschnitt verwiesen:

- Q13 *Nutzen-Kosten Verhältnis* (Mittelwert 2,519),
- Q23 *Krisenwarnfunktion* (Mittelwert 2,283) und
- Q17 *Analyse Unternehmensumfeld* (Mittelwert 2,229).

Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der oftmals bemängelte fehlende Kontakt zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Verwaltungsrat von letzteren nicht schlecht und auch nicht in signifikantem Unterschied zu den Prüfern beurteilt wird (Mittelwert 1,685). Somit kann die öffentliche Meinung nicht bestätigt werden.⁶⁶⁴

6.7.4 Qualitätsbeurteilung durch Finanzanalysten

Die Beurteilung der Prüfleistung durch die Finanzanalysten ist dezidiert negativ ausgefallen. Verschiedene Merkmale werden von der Mehrheit dieser Probandengruppe als nicht zutreffend beurteilt (s. Tab. 19). Diese Beobachtung tangiert auch die Frage nach der

⁶⁶³ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), S. 432 ff. Bspw. kann ein Erläuterungsbericht eines Konzernprüfers in folgende sechs Teilbereiche untergliedert werden: 1. Einleitung mit Angaben zu Auftrag und Umfang, 2. Angaben zum Konzern, 3. Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, 4. Erläuterungen der Erfolgsrechnung, 5. Prüfergebnis und 6. Andere Prüffeststellungen.

⁶⁶⁴ Vgl. bspw. PFYFFER, H.-U.; RAGGENBASS, M. (2002), S. 419. Gemäß den Autoren würden sich die Verwaltungsräte gerne häufiger mit den Prüfern treffen. Demgegenüber würden die Wirtschaftsprüfer den Kontakt selber nicht suchen, um auf sich nicht den Argwohn der Geschäftsleitung zu ziehen. Vgl. auch die Ausführungen zu diesem Qualitätsaspekt in Abschnitt 6.6.3 hinsichtlich der Merkmale Q9 *Meinungsaustausch* und Q22 *Kontakt mit Verwaltungsrat*.

Relevanz der Wirtschaftsprüfung für die Kapitalmarktteilnehmer (s. Abschnitt 6.11). An dieser Stelle finden die von den Finanzanalysten am besten beurteilten Merkmale kurz Erwähnung:

- Q5 *Prüferfahrung* (Mittelwert 1,680) – Auch Finanzanalysten scheinen über den zeitlich langen Ausbildungsweg vom Prüfassistenten bis zum Mandatsleiter informiert zu sein.
- Q4 *Kenntnis komplexe Rechnungslegungen* (Mittelwert 1,852) – Die Finanzanalysten müssen bei ihrer Arbeit auch zur Kenntnis nehmen, dass die Komplexität der Prüfungsstandards zunimmt und zudem nicht nur nationale, sondern auch internationale Standards die externe Berichterstattung prägen. In diesem Zusammenhang wird die hohe Kenntnis der Prüfer anerkannt, die wahrscheinlich nicht jedem Kapitalmarktteilnehmer beschieden ist.
- Q2 *Kenntnis BWL, Recht, Steuern* (Mittelwert 1,962) – Analog zur Beurteilung der Erfüllung des Merkmals hinsichtlich der Kenntnis komplexer Rechnungslegungen wird den Wirtschaftsprüfern, wahrscheinlich ob der umfangreichen Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer und den Voraussetzungen für die Aufnahme dieses Weiterbildungsweges, große Kenntnis in den o. g. Bereichen unterstellt.

Nicht nur die drei im Folgenden genannten schlechtesten Merkmale werden von den Finanzanalysten als nicht zutreffend beurteilt; weitere Merkmale weisen einen Mittelwert von über 2,5 auf (s. Tab. 19).

- Q23 *Krisenwarnfunktion* (Mittelwert 3,133) – Der Wirtschaftsprüfer erfüllt in den Augen der Finanzanalysten nicht die Funktion des Krisenwarners. Hier handelt es sich um eine elementare Funktion für Stakeholder außerhalb der Unternehmung.
- Q8 *Kommunikationsfähigkeiten* (Mittelwert 2,964) – Der Wirtschaftsprüfer kann mit den mandatsexternen Adressaten seiner Prüfungsleistung außer durch sein Prüfurteil i. d. R. nicht direkt kommunizieren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit lässt weitere Auskünfte im allgemeinen nicht zu. Der Mittelwert dokumentiert diesen Sachverhalt und könnte als Forderung zu einer Modifikation der Auskunftspflichten bzw. des Kommunikationsgehaltes gedeutet werden (s. Abschnitt 6.7.5).
- Q24 *Verständlichkeit/ Objektivität: Berichterstattung* (Mittelwert 2,964) – Die Berichterstattung reicht für den externen Adressaten der Prüfung nicht aus und es scheint sich der Anspruch nach mehr Informationen zu bestätigen. Interessanterweise handelt es sich hier um ein Merkmal, das von den Wirtschaftsprüfern mit einem Mittelwert von 1,288 mit am besten beurteilt wird. Es öffnet sich demnach eine signifikante Beurteilungslücke, die im folgenden Abschnitt erläutert wird.

Bei der Interpretation der Daten tritt offen zu Tage, dass die Finanzanalysten Potentialmerkmale tendenziell besser beurteilen als Prozessmerkmale. Am schlechtesten werden Resultatsmerkmale beurteilt, was mit Blick auf die öffentliche Kritik an der Berichterstattung der Wirtschaftsprüfer sowie den vornehmlich durch Bilanzskandale in den USA ausgelösten Vertrauensverlust nicht verwundert.

Unlängst wurde in einem Forschungsbeitrag für die Wirtschaftsprüfer in Deutschland konstatiert, dass sich die Wirtschaftsprüfer in der Folge von öffentlichkeitswirksamen Krisen

nicht mehr einer differenzierten Kritik ausgesetzt sehen, sondern im Zuge eines Reputationsverfalls einem Generalverdacht unterliegen und für durch das Management bedingte Schief lagen Verantwortung tragen.⁶⁶⁵ Die negative Beurteilung durch die Finanzanalysten lässt vor dem Hintergrund einer schlechten Einschätzung von Merkmalen, die sich aber grundsätzlich einer Beurteilung durch die im Prüfprozess nicht direkt involvierte Öffentlichkeit entziehen, darauf schließen, dass die o. g. Entwicklungen zum Zeitpunkt der Datenerhebung auch für den Schweizer Prüfungsmarkt Geltung haben. Die Empfehlung resultierend aus der Erhebung in Deutschland war, dass die Prüfer auf der Stufe des Berufsverbandes ein klares Selbstverständnis der Wirtschaftsprüfung entwickeln und mit der Auswahl inhaltlicher Themengebiete als eigentliche Kompetenzen diese Bereiche in der Öffentlichkeit besetzen.⁶⁶⁶ Dies stellt für den Verfasser prinzipiell auch einen gangbaren Weg für den Schweizer Berufstand dar.

6.7.5 Signifikante Beurteilungslücken

In diesem Abschnitt werden die Merkmale analysiert, bei welchen sich basierend auf der MANN-WHITNEY U-Test Untersuchung signifikante Unterschiede im Antwortverhalten der einzelnen Probandengruppen ergeben. Signifikante Abweichungen deuten auf eine unterschiedliche Beurteilung der Leistungsmerkmale unter den Probandengruppen.

Analog dem Vorgehen bei den Wahrnehmungslücken (s. Abschnitt 6.6) stellt dieses Verfahren den in Abschnitt 6.1 geschilderten Hypothesentest dar. An dieser Stelle werden Sachverhalte besprochen, bei denen die Forschungshypothese H2 widerlegt wird, indem für diese Merkmale statistisch signifikante Differenzen zwischen der Selbsteinschätzung der Wirtschaftsprüfer und der Beurteilung ihrer Leistung durch die direkten und indirekten Nachfrager festgestellt werden.

Von den im Fragebogen aufgeführten 25 Merkmalen weisen für den Vergleich zwischen Wirtschaftsprüfern und Finanzvorständen 20 und im Vergleich zwischen Wirtschaftsprüfern und Verwaltungsräten 14 Merkmale signifikante Abweichungen auf. Bei den Finanzanalysten gibt es nur zwei Merkmale ohne signifikante Abweichung (s. Tab. 19). Die unterschiedliche Wahrnehmung hinsichtlich der Prüfqualität bei den Probandengruppen kann das Resultat vielfältiger Annahmen sein, so dass sich der Verfasser im Rahmen dieser Untersuchung auf die Merkmale konzentriert, bei welchen für alle Probandengruppen im Vergleich mit den Wirtschaftsprüfern signifikante Beurteilungslücken resultieren (s. Tab. 20).

⁶⁶⁵ Vgl. BACKHAUS, K.; MEFFERT, H.; BONGARTZ, M.; ESCHWEILER, M. (2003), S. 625.

⁶⁶⁶ Vgl. BACKHAUS, K.; MEFFERT, H.; BONGARTZ, M.; ESCHWEILER, M. (2003), S. 626.

	Referenz für Erläuterung	Qualitätsmerkmal	Signifikante Abweichung Probandengruppe Finanzvorstand	Signifikante Abweichung Probandengruppe Verwaltungsrat	Signifikante Abweichung Probandengruppe Finanzanalyst
Potential	A	Q1 Branchenerfahrung	Ja	Ja	Ja
	B	Q5 Prüferfahrung	Ja	Ja	Ja
	C	Q6 Kenntnis Mandantenunternehmen	Ja	Ja	Ja
	D	Q10 Fluktuation im Prüfteam	Ja	Ja	Ja
	E	Q11 Interesse am Mandantenerfolg	Ja	Ja	Ja
	F	Q12 Spezialisten im Prüfteam	Ja	Ja	Ja
Prozess	G	Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	Ja	Ja	Ja
	H	Q14 Überwachung Prüfprozess	Ja	Ja	Ja
	I	Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	Ja	Ja	Ja
	J	Q16 Risikobehaftete Prüffelder	Ja	Ja	Ja
	K	Q17 Analyse Unternehmensumfeld	Ja	Ja	Ja
	L	Q21 Konstruktiver Prüfberater	Ja	Ja	Ja
Resultat	M	Q23 Krisenwarnfunktion	Ja	Ja	Ja
	N	Q24 Verständlichkeit/ Objektivität: Berichterstattung	Ja	Ja	Ja

Tab. 20: Signifikante Beurteilungslücken

Die in Tab. 20 aufgeführten Merkmale lassen den Schluss zu, dass sowohl Potentialfaktoren als auch Sachverhalte des Prüfungsprozesses und der Mitteilung des Ergebnisses signifikant unterschiedlich wahrgenommen werden. Die einzelnen Sachverhalte werden nun mittels deskriptiv gewonnener Daten näher analysiert. Merkmalerhebungen, bei welchen keine signifikanten Unterschiede ermittelt werden, können als vergleichbares Antwortverhalten gewertet werden, d. h. dass keine Beurteilungslücke nachgewiesen wird.

Eine Referenzierung von A bis N wird mit dem Ziel einer besseren Orientierung des Lesers für die diskutierten Merkmale vorgenommen.

A. Qualitätsmerkmal 1 – Branchenerfahrung

Neben Spezialwissen für prüfungsrelevante Bereiche wie Risikomanagement, komplexe Finanzierungsinstrumente sowie Personalvorsorgeeinrichtung erfordert die Komplexität des wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Unternehmensumfeldes vom Prüfer in verstärktem Masse spezifische Branchenkenntnisse und -erfahrungen.⁶⁶⁷ Die großen Prüfungsgesellschaften reagieren auf diesen Trend mit einer Unterteilung in separate, an Wirtschaftssektoren ausgerichtete Aufbauorganisationen, in welchen die Mitarbeiter branchenspezifisches Expertenwissen aufbauen.⁶⁶⁸ Mit hoher Branchenkenntnis wird allerdings nicht immer auch eine erhöhte objektive Prüfqualität in Verbindung gebracht.⁶⁶⁹

Die Branchenerfahrung wird von den Wirtschaftsprüfern deutlich besser beurteilt als von den anderen Probandengruppen. Insgesamt 30,4% der Finanzvorstände und sogar 37% der Verwaltungsräte beurteilen dieses Merkmal als nicht zutreffend; diese Beurteilung teilen nur 5,8% der Wirtschaftsprüfer. Falls die Finanzvorstände und Verwaltungsräte ihre eigene Branchenerfahrung als Maßstab nehmen sollten, überrascht das Antwortverhalten vor dem Hintergrund komplexer, arbeitsteiliger Wertschöpfungsketten nicht. Zudem gilt zu bedenken,

⁶⁶⁷ Vgl. FLURI, E. (2003), S. 44.

⁶⁶⁸ Vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 8.

⁶⁶⁹ Vgl. SOLOMON, I.; SHIELDS, M. D.; WHITTINGTON, O. R. (1999), S. 191 ff. für einen positiven Einfluss auf die Prüfqualität. Zu einem anderen Schluss gelangt aber das ADVISORY PANEL ON AUDITOR INDEPENDENCE: "It may result in a loss of objectivity if the specialist get so close to the industry that they fail to challenge industry practices that fall short of providing the most relevant and reliable accounting information." ADVISORY PANEL ON AUDITOR INDEPENDENCE (1994), S. 9.

dass die Prüfer ihr Berufsleben nach Ausbildungsabschluss oftmals direkt in der Wirtschaftsprüfung beginnen und daher kaum praktische Branchenerfahrung sammeln konnten.

Insofern sind die Wirtschaftsprüfer gefordert, höheres Branchenwissen aufzubauen respektive vorhandenes Wissen im Prüfprozess noch stärker zum Ausdruck zu bringen. Die letzte Empfehlung wird allerdings nicht durch die in Abschnitt 6.10.2 dargelegte Untersuchung über den Einfluss von Audit Committees (AC) auf die subjektive Prüfqualitätswahrnehmung bestärkt. Auch bei Unternehmen mit AC, in denen der Prüfer eine höhere Interaktionsintensität mit dem Mandanten haben sollte, wird kein höheres Branchenwissen anerkannt.

Ein Grossteil der Finanzanalysten kann (24,3%) oder will (8,1%) diesen Sachverhalt nicht beurteilen; die in die mathematische Beurteilung einfließenden Antworten halten sich mit einem Mittelwert von 2,400 mehr oder weniger die Waage.

Qualitätsmerkmal 1 „Die Erfahrung in der Branche des Mandanten ist umfangreich“						
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer	34,6%	59,6%	5,8%	0%	0%	0%
Finanzvorstände	15,7%	52,8%	27,0%	3,4%	0%	1,1%
Verwaltungsräte	27,8%	33,3%	29,6%	7,4%	0%	1,9%
Finanzanalysten	5,4%	29,7%	32,4%	0%	24,3%	8,1%

Tab. 21: Beurteilungslücke: Q1 - Branchenerfahrung

B. Qualitätsmerkmal 5 – Prüferfahrung

Bei der Prüfungserfahrung handelt es sich um das von den Wirtschaftsprüfern am besten beurteilte Merkmal; 96,2% beurteilen, dass dieses Merkmal „voll und ganz“ zutreffend ist. Vor dem Hintergrund eines langen Ausbildungsweges zur besonderen Befähigung für die Prüfung börsennotierter Unternehmen und weiteren Praxisjahren bis zur Partnerschaft kann dieses Antwortverhalten erklärt werden.

Obwohl die anderen Probandengruppen dieses Merkmal grundsätzlich als zutreffend beurteilen, kann eine statistisch signifikante Differenz ermittelt werden. Da die Prüferfahrung auch für andere Merkmale der Prüfungsdurchführung als Surrogat einen gewissen Orientierungspunkt darstellen kann, sollten die Wirtschaftsprüfer den Versuch unternehmen, bei den Nachfragern die Wahrnehmung dieses Sachverhaltes noch weiter zu erhöhen. Gerade bei den Finanzanalysten, von denen 29,7% diesen Sachverhalt nicht beurteilen können, besteht beachtliches Potential, die Meinungslosigkeit in ein positives Urteil zu überführen.

Qualitätsmerkmal 5 „Die Prüferfahrung ist umfangreich“						
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer	96,2%	3,8%	0%	0%	0%	0%
Finanzvorstände	41,6%	50,6%	6,7%	0%	1,1%	0%
Verwaltungsräte	46,3%	40,7%	13,0%	0%	0%	0%
Finanzanalysten	32,4%	24,3%	10,8%	0%	29,7%	2,7%

Tab. 22: Beurteilungslücke Q5 – Prüferfahrung

C. Qualitätsmerkmal 6 – Kenntnisse Mandantenunternehmen

Die Kenntnis über das Prüfobjekt ist elementarer Grundstein der Prüfungshandlungen. Die Informationsgewinnung über Veränderungen in den Bereichen Marktauftritt, betriebliche Wertschöpfungsketten usw. ist zentraler Gegenstand der Prüfplanung (s. Abschnitt 2.2.3.4). Die direkten Nachfrager nach Prüfungsleistungen sollten über die Bedeutung für die Prüfer informiert sein, da es sich um einen standardisierten, wiederkehrenden Prüfschritt handelt.

Trotz der durch die direkten Nachfrager insgesamt als zutreffend beurteilten Kenntnisse des Wirtschaftsprüfers über das Mandantenunternehmen (s. Tab. 23) kann ein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten konstatiert werden. Finanzvorstände im besonderen, aber auch Verwaltungsräte beurteilen – vielleicht mit ihrem eigenen Kenntnisstand messend – dieses Merkmal schlechter als die Prüfer. Ein wesentlicher Teil der Finanzanalysten (29,7%) kann dieses Merkmal nicht beurteilen, ansonsten deuten die Antworten eine generelle Zustimmung an (Mittelwert 2,185). Das Informationsdefizit der Öffentlichkeit, hier bezogen auf die meinungslosen Finanzanalysten, könnte mit einer Erweiterung der Berichterstattung behoben werden. Müsste auch der Schweizer Wirtschaftsprüfer in seinem Prüfurteil die Lage des Unternehmens (bspw. mit Kommentierung eines sog. *Lageberichts*) beurteilen, dann entstände die Plattform zur Dokumentation seiner Unternehmenskenntnisse.⁶⁷⁰

Die Botschaft des Bundesrates zur Revisionsaufsicht⁶⁷¹ thematisiert eine Rotation der Revisionsstelle nicht, obgleich dieser Sachverhalt auch im Nationalrat diskutiert wird.⁶⁷² Gegen eine solche Rotation können nicht nur Effizienzüberlegungen angeführt werden (s. Abschnitt 3.5). Angesichts der konstatierten Beurteilungslücke bzgl. der Mandantenkenntnis kann eine grundsätzlich bestehende, teilweise über mehrere Prüfperioden verlaufende Einarbeitungszeit ebenso als Gegenargument für eine Pflichtrotation angeführt werden. Bei einer gesetzlichen Rotation bestünde die Gefahr, dass die Zustimmung zu diesem Qualitätsmerkmal v. a. bei den direkten Nachfragern erheblich sinken würde; durch einen

⁶⁷⁰ Anderer Meinung ist BERTSCHINGER, der den Prüfer grundsätzlich nicht für genügend kompetent einschätzt, um ein Urteil über die Unternehmensstrategie oder die Entwicklung am Absatzmarkt abzugeben. Vgl. BERTSCHINGER, U. (2004), S. 384.

⁶⁷¹ Vgl. die Pressemitteilung des Bundesrates unter www.by.admin.ch/themen/rrg/i-com-d.htm und vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3.3.

⁶⁷² Vgl. o. V. (2003a), S. 25.

häufigen Prüferwechsel kann sich eine Unternehmung der Überwachung entziehen.⁶⁷³ Diese Argumentation spricht sich nicht gegen einen Prüferwechsel aus. Fraglich wäre allerdings, ob der Schweizer Berufsstand ausreichende Kapazität hätte, sich bei einer erhöhten Anzahl von Neumandaten sachgerecht einzuarbeiten.

Qualitätsmerkmal 6		„Die Kenntnisse über das Unternehmen des Mandanten sind auf dem neusten Stand“				
		Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer		61,5%	34,6%	3,8%	0%	0%
Finanzvorstände		27,0%	57,3%	12,4%	2,2%	1,1%
Verwaltungsräte		33,3%	55,6%	9,3%	0%	1,9%
Finanzanalysten		5,4%	48,6%	18,9%	0%	27,0%

Tab. 23: Beurteilungslücke: Q6 – Kenntnis Mandantenunternehmen

D. Qualitätsmerkmal 10 – Fluktuation im Prüfteam

Während die von der TREUHAND-KAMMER per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzte Richtlinie zur Unabhängigkeit die Vermeidung einer zu engen persönlichen Beziehung der Mandatsleiter mit dem Mandanten beabsichtigt,⁶⁷⁴ wird in der Praxis von den mit der Wirtschaftsprüfung kooperierenden Funktionen beim Mandantenunternehmen eine gewisse Kontinuität in den operativen Prüfteams gefordert. Dies insbesondere aus dem Grund, dass durch eine hohe Fluktuation Know-how der Revisoren verloren geht und dadurch der geprüften Unternehmung Mehraufwand bei der Einarbeitung neuer Prüfteammitglieder entsteht.⁶⁷⁵ Neben einer hohen Kundenzufriedenheit tragen gleichbleibende Prüfteams in den Augen der Geschäftsleitung auch zu einer effizienten und effektiven Prüfung bei.⁶⁷⁶

Die Fluktuation im Prüfteam wird von den Wirtschaftsprüfern im Vergleich zu den anderen Probandengruppen als geringer eingestuft. Bei den Finanzvorständen sind 29,2% der Meinung, dass eine geringe Fluktuation im Prüfteam eher nicht zutrifft, weitere 6,7% meinen sogar, das „trifft überhaupt nicht zu“ (s. Tab. 24). Gerade diese Antwortgruppe wird durch

⁶⁷³ Vgl. HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995), S. 795. Die Autoren weisen darauf hin, dass bei einer erstmaligen Prüfung nicht alle Bereiche eines Unternehmens geprüft werden können und erst bei einer mehrjährigen Prüfungstätigkeit tiefer in das Rechnungswesen eingedrungen werden kann und alle Bereiche mit wechselnden Methoden geprüft werden können.

⁶⁷⁴ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001b), S. 16: Gemäß der Richtlinie zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer müssen die Mandatsleiter börsennotierter Gesellschaften mit dem Ziel der Vermeidung einer die Unabhängigkeit beeinträchtigen Vertrautheit alle sieben Jahre rotieren.

⁶⁷⁵ Vgl. PFYFFER, H.-U.; RAGGENBASS, M. (2002), S. 420: Die Autoren äußern sich kritisch, indem sie in der Praxis eine zu hohe Rotation der Prüfmitglieder und eine zu hohe Statik bei den Mandatsleitern sehen.

⁶⁷⁶ Vgl. MEYER, C.; SCHILL, P.; u. a. (2004), S. 21: Eine Studie zur Krisenerkennung in den 500 umsatzstärksten Unternehmungen der Schweiz ergab, dass 86% der antwortenden CEOs die Kontinuität im Prüfteam als entscheidenden Faktor zur Krisenerkennung ansehen, da durch die Anhäufung unternehmensspezifischen Know-hows Krisenauslöseindikatoren besser eruiert würden.

den Kontakt mit einem größeren Teil des Prüfteams oder dem Feedback anderer Stellen einen guten Überblick über dessen Fluktuation gewinnen können. Auch die Verwaltungsräte, welche zwar hauptsächlich mit den mehrjährig gleichbleibenden Prüfungsleitern in Kontakt stehen, beurteilen die Fluktuation kritischer; insgesamt 18,6% halten dieses Merkmal für nicht zutreffend.

Die negative Beurteilung durch die Finanzanalysten entzieht sich nach Ansicht des Verfassers einer Erklärung, da diese Probandengruppe letztlich keinen direkten Einblick in die Zusammensetzung der Prüfteams haben kann. Eventuell sind sie durch andere Informationsquellen über diesen Sachverhalt informiert oder leiten von einem Wechsel bei den Prüfungsleitern, welcher aus dem veröffentlichten Prüfbericht ersichtlich ist, ihr Urteil ab.

Auch im Interesse der Prüfqualität sollten die Wirtschaftsprüfer den Versuch unternehmen, die Fluktuation mit adäquaten Maßnahmen (bspw. Entwicklung von Konzepten zur Erhöhung der Mitarbeiterbindung) zu reduzieren, da dieser Sachverhalt Bestandteil der Qualitätswahrnehmung beim Nachfrager ist. Ebenso ist, wie eingangs erwähnt, nicht auszuschließen, dass hiermit auch ein Beitrag zu einer effektiven und effizienten Unternehmensüberwachung geleistet wird.

Qualitätsmerkmal 10 „Die Fluktuation im Prüfteam ist gering (d.h. ca. ein Teammitglied pro Prüfperiode und Beibehaltung des Prüfungsleiters über mehrere Jahre)“						
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer	40,4%	51,9%	7,7%	0%	0%	0%
Finanzvorstände	24,7%	39,3%	29,2%	6,7%	0%	0%
Verwaltungsräte	18,5%	63,0%	16,7%	1,9%	0%	0%
Finanzanalysten	0%	29,7%	48,6%	0%	21,6%	0%

Tab. 24: Beurteilungslücke: Q10 – Fluktuation im Prüfteam

E. Qualitätsmerkmal 11 – Interesse am Mandantenerfolg

Das Qualitätsmerkmal 11 - Interesse am Mandantenerfolg bewegt sich auf dem Kontinuum zwischen dem Unabhängigkeitspostulat des Wirtschaftsprüfers (das eine Neutralität zum Erfolg der Unternehmung impliziert, da gerade der Prüfer den extern ausgewiesenen Unternehmenserfolg testieren muss) und der Forderung des Mandanten, einen Mehrwert durch die gesetzliche Prüfung zu generieren (bspw. durch eine Optimierung der internen Kontrollsysteme). Der Prüfer selbst sollte angesichts seiner Pflichten und Haftungsrisiken grundsätzlich ein Interesse am Unternehmenserfolg haben, da die Konkurswahrscheinlichkeit bei florierenden Unternehmen prinzipiell geringer ist.

Während 90,4% der Prüfer der Meinung sind, dass dieses Merkmal mehr oder weniger erfüllt ist, sind nur 65,2% der Finanzvorstände und 74,1% der Verwaltungsräte dieser Auffassung (s. Tab. 25). Hinsichtlich der Handlungsempfehlungen für die Wirtschaftsprüfer bzgl. dieses

Merkmals kann auf die Ausführungen zum Q13 *Nutzen-Kostenverhältnis* für die eruierte Beurteilungslücke verwiesen werden, da auch hier – aus einer normativen Perspektive der Corporate Governance urteilend – das Interesse am Mandantenerfolg aus der Qualitätsbeurteilung der Prüfer herauszulösen wäre.

Bei den Finanzanalysten überwiegt mit 37,8% die Meinung, dass dieses Merkmal nicht erfüllt ist (Mittelwert 2,654). Ein Vergleich mit der von den Finanzanalysten geäußerten Erwartung zu diesem Merkmal mit einem Mittelwert von 2,944 (s. Abschnitt 6.11) zeigt allerdings, dass diese Probandengruppe der Neutralität des Prüfers hohe Bedeutung beimisst. Die Beurteilung der Ist-Leistung des Prüfers kann als Hinweis gedeutet werden, dass das wahrgenommene Interesse am Mandantenerfolg den Finanzanalysten zu groß erscheint. Der hier aufgezeigte Interpretationsspielraum, welcher ebenso für die Beurteilung der direkten Nachfrager gilt, kann als Grenzbereich der Fragebogenmethodik allgemein oder des konkret konzipierten Fragebogens gedeutet werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine detaillierte Präzisierung des *Mandantenerfolges* für einzelne Probanden andere Resultate geliefert hätte.

Qualitätsmerkmal 11 „Das Interesse am Unternehmenserfolg des Mandanten ist groß“						
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer	50,0%	40,4%	7,7%	1,9%	0%	0%
Finanzvorstände	12,4%	52,8%	23,6%	6,7%	2,2%	2,2%
Verwaltungsräte	22,2%	51,9%	16,7%	1,9%	5,6%	1,9%
Finanzanalysten	2,7%	29,7%	27,0%	10,8%	27,0%	2,7%

Tab. 25: Beurteilungslücke Q11 – Interesse am Mandantenerfolg

F. Qualitätsmerkmal 12 – Spezialisten im Prüfteam

Die Anwesenheit von Spezialisten erscheint nicht nur vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität in der Wirtschaft sowie der Rechnungslegung und den in der Rechnungslegung abzubildenden Sachverhalten erforderlich. Nach Auskunft von Praxisvertretern gewinnt bei der Unterbreitung von Offerten für ausgeschriebene Prüfmandate die Existenz von Spezialisten an Bedeutung. Ebenso können Experten aus den Bereichen Steuern, Rechnungslegung oder anderen, der Wirtschaftsprüfung nahestehenden Tätigkeitsgebieten dem Mandanten einen Mehrwert suggerieren.

Tab. 26 zeigt, dass 31,5% der Finanzvorstände den Wirtschaftsprüfern keine Zustimmung zu diesem Merkmal bescheinigen. Diese statistisch signifikante Beurteilungslücke hinsichtlich der Involvierung von Spezialisten im Team gilt auch für die anderen Probandengruppen.

Eine begründende Ursache für diese Differenz könnte darin bestehen, dass der Wirtschaftsprüfer sehr wohl Spezialisten beizieht, sich deren Resultate sowie Arbeiten im Außenverhältnis jedoch nicht zeigen. Falls dies in der Praxis zutreffen sollte, dann müsste den

Spezialisten mehr Raum zur direkten Präsentation ihrer Ergebnisse gewährt werden, um die Wahrnehmung positiv zu beeinflussen. Stützt sich die Arbeit zudem in nicht unwesentlichem Umfang auf Experten, so sollte dies zur Steigerung der Vertrauenswürdigkeit in der Berichterstattung erwähnt werden.

„Das Prüfteam ist mit verschiedenen, den Bedürfnissen des Prüfauftrages entsprechenden Spezialisten besetzt“						
Qualitätsmerkmal 12						
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer	65,4%	34,6%	0%	0%	0%	0%
Finanzvorstände	16,9%	50,6%	28,1%	3,4%	1,0%	0%
Verwaltungsräte	20,4%	57,4%	16,7%	0%	5,6%	0%
Finanzanalysten	0%	40,5%	21,6%	5,4%	32,4%	0%

Tab. 26: Beurteilungslücke Q12 – Spezialisten im Prüfteam

G. Qualitätsmerkmal 13 – Nutzen-Kostenverhältnis

HEALY und PALEPU führen für den US-amerikanischen Prüfungsmarkt an, dass für die Finanzvorstände die Prüfung letztendlich eine gesetzliche, zu überspringende Hürde sei und grundsätzlich den Charakter eines die Erfolgsrechnung belastenden sog. 'Commodity' angenommen hat.⁶⁷⁷ Diese Einschätzung könnte aufgrund der dezidiert negativen Beurteilung durch die Finanzvorstände (Mittelwert von 2,558) und Verwaltungsräte (2,519) auch für die Schweiz gelten.

Während sich bei den Probandengruppen Finanzvorstände und Verwaltungsräte zustimmende und ablehnende Beurteilung die Waage halten, sind die Wirtschaftsprüfer grundsätzlich der Meinung, dass die Prüfung einen Mehrwert für das Mandantenunternehmen schafft (98,1%). Die ermittelten Werte dokumentieren die Existenz einer Beurteilungslücke, die sich darin äußert, dass es den Wirtschaftsprüfern nicht gelingt, den Nachfragern den Mehrwert ihrer erbrachten Leistung (dieser kann in der Beratung bei der Rechnungslegung ebenso wie in der Verbesserung der internen Kontrollsysteme liegen) darzustellen.⁶⁷⁸

Zur Schließung dieser Beurteilungslücke existieren grundsätzlich zwei Strategien: *Erstens* könnte es ein großes Anliegen der Wirtschaftsprüfer sein, gegenüber den Mandanten, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit einen *Mehrwert* ihrer Prüfungsleistung herauszuarbeiten, um die Wahrnehmung der anderen Qualitätsaspekte ihrer Leistung zu verbessern. Dieses könnte neben o. g. Zusatzleistungen im Kontext der internen Kontrollsystembeurteilung oder der Kenntnisvermittlung hinsichtlich komplexer Rechnungslegungsstandards erfolgen. *Zweitens* und aus der normativen Perspektive der Corporate Governance wünschenswerter, müsste ein Philosophiewechsel herbeigeführt werden, indem der gesetzlich determinierte Selbstzweck der Prüfung in den Vordergrund gerückt würde. Hierbei müssten sich die

⁶⁷⁷ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003), S. 79.

⁶⁷⁸ Für eine identische Schlussfolgerung vgl. HELBLING, C. (2001), S. 163.

direkten Nachfrager in die Rolle der Aktionäre versetzen und aus dieser Perspektive urteilen. HEALY und PALEPU gehen einen Schritt weiter und schlagen hierzu vor, dass die Auswahl des Prüfers und v. a. deren Bezahlung durch den Kapitalmarkt stattfinden sollte.⁶⁷⁹

Qualitätsmerkmal 13		„Der Nutzen der Prüfungsleistung für den Mandanten übersteigt die Kosten der Abschlussprüfung“				
		Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen
Stichprobe	Antwortkategorie					
Wirtschaftsprüfer		44,2%	53,8%	1,9%	0%	0%
Finanzvorstände		2,2%	44,9%	40,4%	10,1%	2,2%
Verwaltungsräte		5,6%	44,4%	37,0%	9,3%	1,9%
Finanzanalysten		5,4%	37,8%	21,6%	5,4%	24,3%

Tab. 27: Beurteilungslücke: Q13 –Nutzen-Kostenverhältnis

H. Qualitätsmerkmal 14 – Überwachung Prüfprozess

Aufgrund der Arbeitsteilung im Prüfteam sowie der teilweise asymmetrischen Informations-, Erfahrungs- und Wissenslage unter den Teammitgliedern stellt die Überwachung des Prüfprozesses durch den Mandatsleiter ein zentrales Element bei der Sicherung eines hohen Prüfqualitätsniveaus dar. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der objektiven Prüfqualität, sondern auch bzgl. des Vertrauens in die Tätigkeit der Abschlussprüfung erfolgen, da hiermit den Nachfragern signalisiert wird, dass die Prüfgesellschaft willens ist, ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen.

Eine statistisch signifikante Beurteilungslücke konnte für alle Probandengruppen ermittelt werden. Wie Tab. 28 zu entnehmen ist, erachten allerdings Finanzvorstände und Verwaltungsräte mehrheitlich das Merkmal bzgl. der Überwachung der Prüfprozesse für zutreffend (84,3% bzw. 81,5%). Der relativ hohe Anteil der mit „kann ich nicht beurteilen“ antwortenden Finanzanalysten (29,7%) kann als Hinweis auf ein fehlendes Vertrauen dieser Probandengruppe in die Prüfung interpretiert werden.

Für die Wirtschaftsprüfer kann dies bedeuten, dass die Anstrengungen zur Qualitätssicherung durch die Prüfgesellschaften selber (s. Abschnitt 3.2.3) von den Nachfragern nicht wahrgenommen werden. Der Berufsstand müsste das Ziel verfolgen, dass seine bereits vorhandenen, vom Berufsstand vorgegebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung stärker zum Ausdruck kommen. Durch die Abgabe zusätzlicher Informationen könnte eine bessere Bewertung bei den direkten Nachfragern erzielt werden. Auf der Ebene des Berufsstandes ist zu überlegen, ob die Öffentlichkeit – besonders bezogen auf die Kapitalmarktteilnehmer – mit

⁶⁷⁹ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003), S. 82f.: Die Autoren liefern zahlreiche Argumente für eine Übernahme dieser Funktion durch die Börse (Bspw. könnte die Finanzierung der Prüfungskosten über Umsatzabgaben gedeckt werden. Börsen haben ein großes Interesse, dass die externe Rechnungslegung korrekt ist und würden daher ihre Verhandlungsmacht bei der Prüfhonorarfestlegung nicht auf ein Niveau senken, das die Prüfqualität negativ beeinflussen würde).

gezielten Informationskampagnen auf die bereits bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen der Prüfgesellschaften direkt aufmerksam gemacht werden sollte.

Qualitätsmerkmal 14		„Die angewiesenen Prüfprozesse werden in ausreichendem Umfang überwacht“					
		Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer		55,8%	38,5%	5,8%	0%	0%	0%
Finanzvorstände		14,6%	69,7%	12,4%	0%	1,1%	2,2%
Verwaltungsräte		14,8%	66,7%	13,0%	1,9%	1,9%	1,9%
Finanzanalysten		0%	27,0%	37,8%	5,4%	29,7%	0%

Tab. 28: Beurteilungslücke: Q14 – Überwachung Prüfprozess

I. Qualitätsmerkmal 15 – Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im Rechnungswesen

Das an dieser Stelle hinterfragte Qualitätsmerkmal bezieht sich auf den objektiven Prüfqualitätsbegriff und die damit verbundene Forschung.⁶⁸⁰ Dabei ist zu beachten, dass eine vollständige, lückenlose Prüfung in der Praxis durch den risikoorientierten Ansatz, der sich auf wesentliche Prüffelder konzentriert, ersetzt wurde (s. Abschnitt 2.2.3.4). Insofern sind der Erfüllung des Q15 *Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im Rechnungswesen* grundsätzlich Grenzen gesetzt.

Neben den Wirtschaftsprüfern (98,1%) beurteilen auch die überwiegende Mehrheit der Finanzvorstände (87,6%) und Verwaltungsräte (77,7%) dieses Qualitätsmerkmal als mehr oder weniger zutreffend (s. Tab. 29).⁶⁸¹ Dieses Antwortverhalten bringt allerdings auch zum Ausdruck, dass weder die Abschlussprüfer selber noch die Nachfrager von einer vollständigen Fehlerentdeckung ausgehen.

Auffallend sind auch die relativ hohen Werte mit einer fehlenden Beurteilungsmöglichkeit bei den Probanden: bei den Verwaltungsräten 5,6% und den Finanzanalysten 29,7%. Diese Meinungslosigkeit kann als ein latentes Glaubwürdigkeitsproblem bzgl. der Prüfertätigkeit interpretiert werden. Gerade mit Blick auf den in Abschnitt 3.1.2 dargelegten subjektiven Prüfqualitätsbegriff, welcher nicht zuletzt von der Vertrauenswürdigkeit des Prüfurteils für die Nachfrager abhängt, sollte der Berufsstand diese Einschätzung aufgreifen.

Da nach Ansicht des Verfassers nicht auszuschließen ist, dass die Nachfrager den genauen Prüfinhalt sowie die Ziele einer risikoorientierten Abschlussprüfung nicht nachvollziehen

⁶⁸⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt 3.1.1 dieser Arbeit und vgl. auch RUHNKE, K. (2003), S. 260.

⁶⁸¹ Vgl. MEYER, C.; SCHILL, P.; u. a. (2004), S. 20: Bei einer Befragung der 500 umsatzstärksten Schweizer Unternehmen ermittelten die Autoren, dass 54% der CEO die Wirksamkeit der Revisionsstelle bei der Verhütung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Delikten als "gering" (50%) oder "nicht vorhanden" (4%) beurteilten. Positiver wurde in dieser Befragung die Wirksamkeit der Revisionsstelle hinsichtlich des Aufdeckens von Fehlern im Rechnungswesen gewertet (9% sehr hoch, 66% hoch).

können, wäre ein erster Fokuspunkt, auf Ebene des Berufsstandes, eine Aufklärung über die Tätigkeit der Prüfer (s. Abschnitt 6.8 hinsichtlich signifikanter Erwartungslücken).

Qualitätsmerkmal 15		„Die Prüfungshandlungen sind effektiv, da mögliche Fehler und mögliche Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften im Jahresabschluss des Mandanten entdeckt werden“					
		Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer		46,2%	51,9%	1,9%	0%	0%	0%
Finanzvorstände		23,6%	64,0%	7,9%	2,2%	2,2%	0%
Verwaltungsräte		16,7%	61,1%	14,8%	1,9%	5,6%	0%
Finanzanalysten		0%	27,0%	35,1%	8,1%	29,7%	0%

Tab. 29: Beurteilungslücke: Q15 – Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe

J. Qualitätsmerkmal 16 – Risikobehaftete Prüffelder

Im Hinblick auf eine effiziente und effektive Prüfung nimmt der risikoorientierte Prüfungsansatz in Praxis und Theorie der Wirtschaftsprüfung einen großen Stellenwert ein.⁶⁸² Gemäß Tab. 30 beurteilen alle der 54 befragten Wirtschaftsprüfer diesen Aspekt der Prüfung als erfüllt. Ein Teil der Finanzvorstände (16,9%) und der Verwaltungsräte (16,7%) teilen diese Auffassung nicht; bei den Finanzanalysten ist es sogar fast die Hälfte (43,2%).⁶⁸³

Da gerade die Finanzvorstände grundsätzlich die risikobehafteten Prüffelder ihres Unternehmens bestens kennen sollten, stellt sich die Frage, warum die Wirtschaftsprüfer überwiegend im Glauben sind, die risikobehafteten Prüffelder auch zu prüfen, während die Finanzvorstände dies aber mehrheitlich nur mit einem „trifft weitgehend zu“ beurteilen. Angesichts der im Obligationenrecht gesetzlich verankerten Auskunft- und damit auch Mitwirkungspflicht stellt sich hier die Frage, ob dieser nur unzureichend nachgekommen wird und der Wirtschaftsprüfer diese verstärkt einfordern sollte, oder aber, dass der Wirtschaftsprüfer in den Augen der Nachfrager trotz Hinweisen letzterer nicht notwendigerweise relevante Prüfgebiete einschließt. Dies sollte durch eine Offenlegung der Prüfziele und -methoden gegenüber einem AC gewährleistet werden, wenn auch die Untersuchung zum Einfluss von Prüfungsausschüssen auf die wahrgenommene Prüfqualität keinen positiven Beitrag bei diesem Merkmal aufzeigt (s. Abschnitt 6.10.2).

⁶⁸² Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 119 sowie TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 67: Der GzA 11 „Risikobeurteilung bei der Abschlussprüfung“ widmet sich ausführlich der Analyse verschiedener Risiken und prioritärer Berücksichtigung bei der Durchführung. Vgl. MOSER, U.; LINDEGGER, P. (2000), S. 1185 ff.: Die Autoren konstatieren vor dem Hintergrund eines zunehmenden Zeit- und Leistungsdrucks eine Ausrichtung der Prüfstrategie auf die strategischen und operationellen Risiken der geprüften Unternehmung.

⁶⁸³ Vgl. MEYER, C.; SCHILL, P.; u. a. (2004), S. 20: Die Untersuchung der Autoren bei den CEO der 500 umsatzstärksten Schweizer Unternehmen ergab, dass 66% der CEO die Wirksamkeit der Revisionsstelle bei der Identifikation von Risiken als "gering" (61%) oder "nicht vorhanden" (5%) beurteilen. Insofern sieht diese Personengruppe, die ebenso wie Finanzanalysten nicht direkt an der Prüfung beteiligt ist, risikoorientierte Prüfungshandlungen kritisch.

„Im Rahmen der Abschlussprüfung konzentriert sich der Wirtschaftsprüfer in ausreichendem Mass auf die risikobehafteten Prüffelder des Unternehmens“						
Qualitätsmerkmal 16						
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer	71,2%	28,8%	0%	0%	0%	0%
Finanzvorstände	24,7%	57,3%	13,5%	3,4%	1,1%	0%
Verwaltungsräte	27,8%	53,7%	16,7%	0%	1,9%	0%
Finanzanalysten	2,7%	35,1%	40,5%	2,7%	18,9%	0%

Tab. 30: Beurteilungslücke: Q16 – Risikobehaftete Prüffelder

K. Qualitätsmerkmal 17 – Analyse Unternehmensumfeld

Sowohl die Fachliteratur und die Prüfungspraxis als auch die Ergebnisse der durchgeführten Vorstudie verdeutlichen, dass der Prüfungsblickwinkel zur Gewährleistung einer hohen Prüfqualität über das Mandantenunternehmen hinausgehen muss.

Der Prüfer hat die Analyse des komplexen Geschäftsrisikos basierend auf sozialen, politischen, technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen mit einzubeziehen.⁶⁸⁴ Die Illustration des Prüfprozesses in Abschnitt 2.3.3.4 macht auf dieses wichtige Element der Prüfungsplanung aufmerksam.

Bei der Gruppe der Finanzvorstände (32,5%) und der Verwaltungsräte (27,8%) ist ein relativ hoher Anteil nicht der Auffassung, dass die Wirtschaftsprüfer eine ausreichende Analyse des Umfelds der Unternehmung vornehmen; demgegenüber sind nur 5,8% der Wirtschaftsprüfer dieser Meinung. Bei den Finanzanalysten sieht mehr als die Hälfte (51,3%) diesen Aspekt der Prüfung teilweise oder überhaupt nicht bestätigt; ein nicht unerheblicher Anteil von 32,4% der Antwortenden kann dieses Merkmal nicht beurteilen.

Angesichts wirtschaftlicher, sozialer und politischer Interdependenzen sowie einem stetigen technologischen Wandel ist besonders für Publikumsgesellschaften die Analyse des Unternehmensumfeldes durch den Prüfer von großer Bedeutung; insofern ist die Beurteilung für den Berufsstand sehr unbefriedigend. Es besteht Handlungsbedarf, indem die Prüfer stärkeren Einblick in ihre Prüfungstechnologie gewähren, welche diesen Prüfschritt i. d. R. zwingend beinhaltet. Zudem sollte das hohe Branchenwissen des Prüfnetzwerkes, welches auch durch eigene, separat organisierte Research-Abteilungen für bedeutende Industrien unterstützt wird, im Prüfprozess transparent gemacht werden. Ein vermehrter Fokus auf Geschäftsrisiken und die Unternehmensstrategie im Rahmen der Abschlussprüfung könnte den direkten Nachfragern stärker verdeutlichen, dass die Analyse des Unternehmensumfeldes einen Schwerpunkt des Prüfprozesses bildet.

⁶⁸⁴ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 120 f. Die Prüfung muss aufgrund zunehmender Interdependenzen im Wirtschaftssystem den Blick vermehrt auf das Geschäftsrisiko der geprüften Unternehmung richten. Vgl. auch WITTMANN, F. (2002), S. 51.

„Die Analyse des Umfeldes des Mandantenunternehmens ist ausreichend“						
Qualitätsmerkmal 17						
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer	40,4%	53,8%	5,8%	0%	0%	0%
Finanzvorstände	11,2%	50,6%	25,8%	6,7%	3,4%	2,2%
Verwaltungsräte	13,0%	48,1%	22,2%	5,6%	11,1%	0%
Finanzanalysten	0%	16,2%	40,5%	10,8%	32,4%	0%

Tab. 31: Beurteilungslücke: Q17 – Analyse Unternehmensumfeld

L. Qualitätsmerkmal 21 – Konstruktiver Prüfberater

In der Prüfungslehre besteht die grundsätzliche Auffassung, dass ein Prüfer kein Prüfobjekt beurteilen darf, an dessen Erstellung er maßgeblich beteiligt war.⁶⁸⁵ Ebenso ruft die Funktion als konstruktiver Berater direkt mögliche Interessenkonflikte hervor. Bezogen auf die Prüfunternehmung werden in Wissenschaft⁶⁸⁶ und Praxis⁶⁸⁷ die Relationen zwischen Prüfhonorar zu Non-audit Services kritisch betrachtet. Neben einer Beeinträchtigung der tatsächlichen Unabhängigkeit (*Independence in fact*) wird auch hinterfragt, ob die äußere Unabhängigkeit (*Independence in appearance*) beeinträchtigt wird.⁶⁸⁸ Aufgrund ökonomischer Abhängigkeiten wird eine Verwässerung der Urteilsfreiheit bei elementaren Meinungsverschiedenheiten mit dem Management gesehen, wie dies in Abschnitt 4.3 skizziert wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Abspaltung der Management-Beratungsleistungen von der Prüfung zu sehen, wobei auch das Angebot von Steuer-, Rechts- und Finanzberatungsleistungen kritisch beurteilt wird.⁶⁸⁹ Befürworter sind allerdings der Meinung, dass oftmals die Beratungsmandate das Ergebnis der Aufdeckung von Schwachstellen seien und die Prüfer geradezu von den Kunden aufgefordert würden, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.⁶⁹⁰ Der Beizug einer Drittfirma für Beratungsleistung wäre sicherlich möglich, ist aber mit zusätzlichem Aufwand verbunden; der Informationsaustausch mit dem Prüfer wird

⁶⁸⁵ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001b), S. 1 ff.

⁶⁸⁶ Vgl. FRANKEL, R. M.; JOHNSON, M.; NELSON, K. (2002) für eine Unterstützung und vgl. ASHBAUGH, H.; LAFOND, R.; MAYHEW, B. (2002), S. 1 ff. sowie vgl. DEFOND, M.; RAGHUNANDAN, K.; SUBRAMANYAM, K. (2002), S. 1247 ff.; vgl. KINNEY, W. R.; PALMROSE, Z.-V.; SCHOLZ, S. (2004), S. 561 ff. für eine Ablehnung. FIRTH ermittelt, dass Mandanten, bei welchem Non-audit Services relativ hoch sind, weniger häufig ein eingeschränktes Prüftestat von ihrem Prüfer erhalten. Vgl. FIRTH, M. (2002), S. 683 ff. Für die Schweiz liegen keine Untersuchungen vor.

⁶⁸⁷ Vgl. MAGLOCK, M. (2002), S. 29; vgl. O. V. (2003a), S. 25 und vgl. O.V. (2003b), S. 19. Im Nationalrat werden Vorschläge diskutiert, welche eine komplette Entflechtung von Beratung und Wirtschaftsprüfung vorsehen.

⁶⁸⁸ Vgl. RUDDOCK, C.; TAYLOR, S. J.; TAYLOR, S. (2004), S. 2. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass durch ein Verbot von Non-audit Services die tatsächliche Unabhängigkeit nicht erhöht würde, dafür aber die äußere Unabhängigkeit.

⁶⁸⁹ O.V. (2003b), S. 19.

⁶⁹⁰ Vgl. MAGLOCK, M. (2002), S. 29.

problematisch beurteilt. Berücksichtigt man die Erwartungen der direkten Nachfrager hinsichtlich diesem Merkmal, wird die Beraterfunktion eingefordert (s. Abschnitt 6.8). In der Praxis stellt sich grundsätzlich die Frage hinsichtlich der zugelassenen Leistungen; sowohl auf der Ebene des Prüfteams als auch hinsichtlich weiterer Leistungen durch Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die an der eigentlichen Prüfung nicht beteiligt sind. Die von der TREUHAND-KAMMER verabschiedete Richtlinie bildet gegenwärtig einen verbindlichen Rahmen an grundsätzlich zulässigen Dienstleistungen für die Wirtschaftsprüfer.⁶⁹¹ Angesichts des in Abschnitt 3.3 ausgeführten Systemwechsels von der Selbstregulierung zu einer staatlichen Aufsicht sowie der Orientierung an internationalen Entwicklungen, namentlich dem in Abschnitt 3.4 erläuterten SOA, kann davon ausgegangen werden, dass eine weitere Einschränkung der zulässigen Tätigkeiten folgen wird.

Konkret sehen im Gegensatz zu den Wirtschaftsprüfern (98,1%) nur 70,5% der Finanzvorstände und 83,3% der Verwaltungsräte die konstruktive Beratungsfunktion durch den Prüfer erfüllt (s. Tab. 32). Bei den Finanzanalysten beurteilt fast die Hälfte (45,9%) diesen Aspekt der Prüfqualität für die Wirtschaftsprüfer als nicht zutreffend. Allerdings sind die Erwartungen dieser Probandengruppe für dieses Merkmal nicht sehr hoch (s. Abschnitt 6.11).

Qualitätsmerkmal 21		“Die Funktion als konstruktiver Prüfberater wird vom Wirtschaftsprüfer während einer Abschlussprüfung wahrgenommen”				
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer	55,8%	42,3%	1,9%	0%	0%	0%
Finanzvorstände	12,5%	58,0%	21,6%	7,9%	0%	0%
Verwaltungsräte	18,5%	64,8%	16,7%	0%	0%	0%
Finanzanalysten	0%	24,3%	45,9%	0%	29,7%	0%

Tab. 32: Beurteilungslücke: Q21 – Konstruktiver Prüfberater

Als anschauliches Beispiel kann auf den Entscheid der SWX vom 11. November 2002 verwiesen werden, wonach für Rechnungsperioden beginnend am oder nach dem 1. Januar 2005 die Finanzberichterstattung der rund 200 im Hauptsegment der SWX notierten Unternehmen nach IFRS oder US GAAP erfolgen soll. Die Umstellung erfordert nicht nur die Kenntnis komplexer Rechnungslegungsstandards seitens des Wirtschaftsprüfers, sondern auch deren Fähigkeiten als Berater zur Kenntnisvermittlung an die Bilanzerstellenden.⁶⁹² Bei eventuellen gesetzgeberischen Modifikationen sollten grundsätzlich auch die Ansprüche der Nachfrager berücksichtigt werden.

M. Qualitätsmerkmal 23 – Krisenwarnfunktion

Das Merkmal der Krisenwarnfunktion bezieht sich auf die Prognosekraft eines Testats.⁶⁹³ Da allerdings potentielle Haftungsansprüche aus einer falschen Beurteilung der Fortführungs-

⁶⁹¹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001b), S. 12 ff.

⁶⁹² Vgl. hinsichtlich von Fragen zur erstmaligen Anwendung von IFRS BURGER, R.; VIAL, J. (2003), S. 501 ff.

⁶⁹³ Vgl. LÜCK, W.; HUNECKE, J. (1997), S. 55.

fähigkeit (sog. 'Going Concern') durch den Wirtschaftsprüfer resultieren können, ist zu vermuten, dass die Nachfrager nach Prüfleistungen über diese Konsequenzen für die Wirtschaftsprüfer im Bilde sind. US-Amerikanische Studien weisen darauf hin, dass Unternehmen mit einer Einschränkung zur Fortführungsfähigkeit nicht häufiger zusammenbrechen als Unternehmen ohne Einschränkung.⁶⁹⁴ Dies könnte daraus resultieren, dass eine negative Prognose ein bestimmtes Handeln bei den Unternehmensverantwortlichen katalysiert, das i. S. einer sog. 'Self-defeating prophecy' die Bereitschaft zur Bewältigung realer Probleme steigert, so dass der Krisenwarnfunktion besondere Bedeutung zur Fortführungssicherung zukommt.

Die in der Literatur grundsätzlich geäußerte Kritik richtet sich vornehmlich gegen eine unzureichende Berücksichtigung konjunktureller und branchenspezifischer Einflüsse bei der Testatserteilung und einer gewissen Beharrlichkeit hinsichtlich der gewählten Ausprägungsform des Berichtes, auch wenn sich die Rahmenbedingungen in der aktuellen Periode signifikant geändert haben.⁶⁹⁵ Dies geschieht, obwohl sich der Wirtschaftsprüfer gemäß GzA 13 stets bewusst sein muss, dass die Prämisse der Unternehmensfortführung in Frage gestellt sein könnte.⁶⁹⁶ Die GzA geben daher konkrete Handlungsanweisungen für Situationen, in denen die Fortführung gefährdet ist, welche die subsidiären Handlungspflichten des Prüfers gemäß Art. 725 OR beinhalten (s. Abschnitt 2.2.3.2).⁶⁹⁷ Eine positive Bestätigung, dass die Fortführung einer Unternehmung gewährleistet ist, erfolgt explizit nicht.⁶⁹⁸

Die statistische Auswertung zeigt für den Vergleich der Prüferbeurteilung mit allen drei Probandengruppen eine signifikante Beurteilungslücke. Die Wirtschaftsprüfer beurteilen die Wahrnehmung der Krisenwarnfunktion deutlich besser als die anderen Probandengruppen, wobei rund die Hälfte der Finanzvorstände (49,4%) und die überwiegende Anzahl der Finanzanalysten (73%) der Meinung sind, dass diese Funktion nicht erfüllt wird (s. Tab. 33). Bei den Verwaltungsräten beurteilen immerhin noch 28,1% dieses Qualitätsmerkmal als nicht erfüllt.

Die Auswertung der Daten reflektiert den Vertrauensverlust im Anschluss an publik gewordene Bilanzierungsskandale. Die breite Öffentlichkeit erwartet, dass die Wirtschaftsprüfer wie eine Art Frühwarnsystem funktionieren und jegliche Fehlentwicklung aufdecken.⁶⁹⁹ BEHR formuliert die Problematik, dass die heutige Form der Berichterstattung strengen Vorgaben zur Geheimhaltung unterliege und gelegentliche Vorwürfe bezüglich einer angeblichen Schwächung der Kreditfähigkeit der geprüften Unternehmen die Kommunikation zwischen Revisoren und Kapitalmarkt limitieren würden.⁷⁰⁰ Die ausgeprägt negative Beurteilung der

⁶⁹⁴ Vgl. ALTMAN, E. I. (1982), S. 14 ff. und vgl. RAMA, D.; RAGHUNANDAN, K.; GEIGER, M. A. (1997), S. 1 ff.

⁶⁹⁵ Vgl. LENNOX, C. S. (1999), S. 759 ff.

⁶⁹⁶ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 77 ff.

⁶⁹⁷ Vgl. CAMPANOVA, R. A. (2004), S. 75: Der Autor zitiert zwei Gerichtsentscheide, in welchen dem Wirtschaftsprüfer bei Wahrnehmung seiner Krisenwarnfunktion eine Schadensersatzklage vom Verwaltungsrat angedroht wurde. In diesem Kontext wurde der Revisionsstelle Überängstlichkeit, Übertreibung und fehlende Sachkenntnis vom Verwaltungsrat vorgeworfen und er begründete den Erfolg der Sanierung damit, dass Kostensenkungsmaßnahmen bereits greifen würden und neue Partner und Geldgeber kurz vor der Unterzeichnung relevanter Dokumente stünden. Vgl. für eine ähnliche Beurteilung ZÜGER, R. (2003), S. 1091.

⁶⁹⁸ Im Gegensatz dazu gibt es bspw. in Deutschland gemäß dem AktG die Pflicht bei börsennotierten Unternehmen das Risikomanagement und insbesondere dessen Tauglichkeit für die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit zu hinterfragen.

⁶⁹⁹ Vgl. O. V. (2003a), S. 25.

⁷⁰⁰ Vgl. BEHR, G. (2003), S. 21.

Finanzanalysten (Mittelwert von 3,133) kann insofern auch als Bedarf an konkreten Informationen im Zusammenhang mit Unternehmenskrisen gedeutet werden.

Bei der Erarbeitung einer Problemlösung ist zu beachten, dass Unternehmen ohne ausgereiftes Kontrollsystem zu Krisen neigen, so dass Ansprüche nach Transparenz und einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Führung und Kontrolle erfüllt werden müssen.⁷⁰¹ Mit dem Prüfurteil könnte die Revisionsstelle Krisenursachen bezogen auf das Kontrollsystem für den Kapitalmarkt transparent machen und würde so eine Warnfunktion wahrnehmen. Die ARBEITSGRUPPE CORPORATE GOVERNANCE schlägt in ihrem Schlussbericht vom 30. September 2003 vor, dass das Prüfurteil der Revision auf den Jahresbericht (in Deutschland der Lagebericht) auszuweiten sei.⁷⁰² Insofern würde ein Teilbereich der Berichterstattung, welcher Rückschlüsse auf die Fortführungsfähigkeit (Entwicklung der Absatz- und Beschaffungsmärkte, wirtschaftliche Rahmenbedingungen) zuließe, vom Prüfer beurteilt. Angesichts der Untersuchungsergebnisse kann diese Forderung nur unterstützt werden.

Qualitätsmerkmal 23		“Die Funktion des Krisenwarners wird im Bedarfsfall in ausreichendem Maß wahrgenommen”				
Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer	38,5%	53,8%	3,8%	3,8%	0%	0%
Finanzvorstände	9,0%	34,8%	40,4%	9,0%	6,7%	0%
Verwaltungsräte	7,4%	63,0%	20,4%	7,4%	1,9%	0%
Finanzanalysten	0%	8,1%	54,1%	18,9%	18,9%	0%

Tab. 33: Beurteilungslücke: Q23 – Krisenwarnfunktion

N. Qualitätsmerkmal 24 – Verständlichkeit/ Objektivität Berichterstattung

Die Beurteilung der Objektivität und Verständlichkeit des Prüfungsergebnisses spricht im Gegensatz zu der vorhergehend besprochenen Beurteilungslücke bzgl. der Krisenwarnfunktion nicht die Prognosekraft eines Testats an, sondern vielmehr dessen Gestaltung und Aufbau sowie den wahrheitsgemäßen Inhalt. Hierbei handelt es sich um die eigentliche, auf DEANGELO zurück zuführende Publikationsqualität gemäß einer objektiven Deutung des Prüfqualitätsbegriffs (s. Abschnitt 3.1.1). Das Schweizer Gesetz schreibt den Berichtstext nicht vor. Die TREUHAND-KAMMER als Standardsetter hat daher für den Berufsstand verbindliche Standardtexte ohne Einschränkungen formuliert (s. Anhang XII) und will mit dieser Standardisierung einen Beitrag zur Qualitätssicherung erzielen (s. Abschnitt 3.2.3).

⁷⁰¹ Vgl. MEYER, C.; SCHILL, P.; u. a. (2004), S. 32. Corporate Governance Defizite mit adverser Einfluss auf die Fortführungsfähigkeit ermittelten die Autoren in den folgenden Bereichen: Sachkenntnis, Zusammensetzung, Unabhängigkeit der VR-Mitglieder bzw. Dominanz von Personen mit Geschäftsleitungskompetenz, unzweckmäßige Leitungs- und Kontrollfunktion und fehlendes strategisches Controlling.

⁷⁰² Vgl. ARBEITSGRUPPE CORPORATE GOVERNANCE (2003b), S. 3; vgl. auch BERTSCHINGER, U. (2004), S. 384, der die Ausweitung des Prüfungsurteils auf prognoseintensive Bereiche problematisch findet, da dies nicht im Kompetenzbereich des Prüfers liege und der Prüfer ebenso nicht als Manager an der Geschäftsführung beteiligt sei. Eine Folge sei bei Prüfauftragsausweitung eine mögliche Vertiefung der Erwartungslücke.

Die Kritik der Öffentlichkeit wendet sich gegen die begrenzte Informationsabgabe durch die Revisoren,⁷⁰³ diese Problematik wird vom Berufsstand ansatzweise bestätigt.⁷⁰⁴ Investoren fordern, dass der Prüfer in seinem Prüfurteil weitere Informationen einbezieht, anhand derer sie sich ein Bild über konkrete Prüffeststellung machen kann. Solche Informationen werden teilweise im Jahresbericht durch die Geschäftsleitung kommuniziert,⁷⁰⁵ sind aber nicht durch das Prüfurteil abgedeckt. Diese Diskrepanz kann durch die latenten Haftungsrisiken für die Prüfer aus einer Erweiterung ihrer Berichterstattung erklärt werden.⁷⁰⁶ Auch bei der mündlichen Berichterstattung an der Generalversammlung (GV)⁷⁰⁷ als weiterem Instrument der Prüfergebnisvermittlung wird bemängelt, dass der Prüfer über die Bemerkung „keine Beanstandungen“ nicht hinausginge und Aktionärsersparungen nicht erfülle.⁷⁰⁸ Angesichts der begrenzten Präsenz von Kleinaktionären an der GV ist die Bedeutsamkeit der Auskunft des Prüfers mit Blick auf das Postulat der Aktionärsleichbehandlung allerdings beschränkt.

Bei der Beurteilung der objektiven Berichterstattung wird eine deutliche Beurteilungslücke offensichtlich, welche bzgl. der Einschätzung der Finanzanalysten gegenüber den Wirtschaftsprüfern am ausgeprägtesten ist. Mehr als die Hälfte der Finanzanalysten (59,4%) spricht bei diesem Merkmal dem Wirtschaftsprüfer die Qualitätserfüllung ab (s. Tab. 34). Diese Feststellung dokumentiert den Vertrauensverlust der Prüfer in der Öffentlichkeit. Anstatt auf eine Erwartungskorrektur bei den Investoren hinsichtlich der Berichterstattung hinzuwirken, sollte durch den Gesetzgeber geprüft werden, ob der Inhalt des Prüfurteils nicht um weitere Sachverhalte ergänzt werden kann. Dies würde die Vertrauenswürdigkeit in das Prüfurteil stärken, da der gegenwärtige Standardbericht kaum die tatsächlichen Prüfungshandlungen reflektiert. Eine Erweiterung sollte allerdings auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Prüfungstestate weder als Anlageempfehlungen dienen noch vor Konkursen schützen; eine Ausweitung der bereits hohen Haftungsrisiken für Prüfer sollte zudem vermieden werden (s. Abschnitt 3.2.6). Ein vereinfachtes Ziel liegt darin, dass für die Adressaten der externen Rechnungslegung relevante und wahrheitsgemäße Information zur Lagebeurteilung von Unternehmen zur Verfügung stehen.⁷⁰⁹

Die Beurteilung der Finanzvorstände und Verwaltungsräte ist trotz signifikanter Beurteilungslücke bedeutend positiver als die der Finanzanalysten, indem 91% bzw. 96,3% die Berichterstattung für verständlich und objektiv erachten. Dieser Unterschied kann daraus resultieren, dass der Prüfer über verschiedene Instrumente der Berichterstattung gegenüber

⁷⁰³ Vgl. BERTSCHINGER, U. (2004), S. 386; vgl. ENZ, W. (2001), S. 58; vgl. BACHES, Z.; NEGA-LEDERMANN, A.-M. (2002), S. 17.

⁷⁰⁴ Vgl. DIPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002), S. 159 f. Ebenso CANEPA, A. (2002), S. 271 f. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung mittels Standardtext stellt der Autor an den Berufsstand die folgenden Fragen: „Ist das genügend? Können die Aktionäre und Stakeholders den Inhalt unserer Berichte richtig interpretieren? Versteht man unsere Sprache? Sind wir klar und präzise genug in unseren Aussagen? Verlieren wir uns hinter fachtechnischen und formaljuristischen Formulierungen? Stellen wir auch sicher, dass unsere Feststellungen den Verwaltungsrat erreichen? Befinden wir uns als Revisionsstelle in einem eigentlichen „Kommunikationsnotstand“?“

⁷⁰⁵ Von Bedeutung sind v. a. Managementschätzungen (sog. 'Judgemental Issues') mit hoher Manipulationsmöglichkeiten, aber auch Risikopositionen, die Liquiditätslage und allgemeine Zukunftsszenarien.

⁷⁰⁶ Die Erhöhung des Haftungsrisikos in Folge einer umfassenderen Berichterstattung bzgl. einer nachhaltigen Fortführungsfähigkeit findet in der latenten Haftungsdrohung mit der Formulierung „kreditschädigendes Verhalten der Revisionsstelle“ ihren Ausdruck. Vgl. CANEPA, A. (2002), S. 271.

⁷⁰⁷ Vgl. zu den Pflichten des Wirtschaftsprüfers gemäß OR die Ausführungen in Abschnitt 2.2.2.3.

⁷⁰⁸ Vgl. BOEMLE, M. (2003), S. 662.

⁷⁰⁹ Vgl. DIPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002), S. 159.

diesen Probandengruppen verfügt. Neben dem Prüfurteil an die GV kommuniziert der Prüfer bspw. im sog. 'Management Letter',⁷¹⁰ dem Erläuterungsbericht an den Verwaltungsrat sowie mündlich in verschiedenen Gremien sein Prüfurteil direkt und substantiiert dieses mit einer detaillierten Offenlegung seines Vorgehens. Es ist zu vermuten, dass diese Probandengruppen die o. g. Zusatzinformationen bei der Beurteilung dieses Merkmals einbeziehen.

Qualitätsmerkmal 24		“In dem Prüfbericht berichtet der Wirtschaftsprüfer objektiv und verständlich über seine Prüfungsergebnisse”					
		Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen
Stichprobe							
Wirtschaftsprüfer		73,1%	25,0%	1,9%	0%	0%	0%
Finanzvorstände		24,7%	66,3%	9,0%	0%	0%	0%
Verwaltungsräte		40,7%	55,6%	3,7%	0%	0%	0%
Finanzanalysten		0%	16,2%	45,9%	13,5%	24,3%	0%

Tab. 34: Beurteilungslücke Q24 – Verständlichkeit/ Objektivität Berichterstattung

Gerade für den Verwaltungsrat als nur nebenamtlich tätiges Überwachungsorgan besteht gegenüber der Geschäftsleitung bzgl. relevanter Unternehmensinformationen ein Wissens- und Erfahrungsdefizit.⁷¹¹ Die externe Prüfung hilft mögliche Informationsasymmetrien zu reduzieren, indem sie über vornehmlich finanzielle Aspekte und das Kontrollsystem informiert. Die Existenz von Audit Committees beeinflusst die Wahrnehmung dieses Merkmals aber nicht (s. Abschnitt 6.10.2). Ein interessantes, im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht untersuchtes Forschungsfeld erörtert die Beurteilung dieses Merkmals in Situationen, in denen hinsichtlich der Prüffeststellungen ein Dissens zwischen Prüfer und Mandant existiert.

6.8 ERWARTUNGSLÜCKEN

GAP 11 des in Abschnitt 5.2.1 vorgestellten symmetrischen GAP-Modells beschreibt eine Lücke, welche durch eine Diskrepanz zwischen den von den Wirtschaftsprüfern

⁷¹⁰ Vgl. PFYFFER, H.-U.; RAGGENBASS, M. (2002), S. 419 f. Mit nutzenstiftenden Verbesserungsvorschlägen im Management Letter zum Internen Kontrollsystem verbindet die Fachliteratur ein interaktives Medium zur Abgabe zusätzlicher Auskünfte und Informationen.

⁷¹¹ Vgl. BÖCKLI, P. (2003), S. 5. Der Autor tritt für einen Swiss Code zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Corporate Governance ein. So ist die Informationsvermittlung grundsätzlich auch eine Bringschuld der Geschäftsleitung. Informationen müssen rechtzeitig, über alle Aspekte der Gesellschaft, übersichtlich aufbereitet vorliegen, und die Verantwortlichen müssen für vertiefende Fragen seitens des Verwaltungsrates zugegen sein.

kommunizierten Eigenschaften der Wirtschaftsprüfung und den von den Nachfragern geäußerten Erwartungen an die Prüfleistungen entsteht (s. Abb. 24). Diese Diskrepanz bezieht sich auf das in der Literatur behandelte Gebiet der Erwartungslücke (sog. 'Expectation Gap').⁷¹² Vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer wird dieses Phänomen sehr ernst genommen, da sich aus dieser Problematik in der Praxis Haftungsansprüche aufgrund von Verantwortlichkeitsverletzungen der Wirtschaftsprüfer ableiten lassen können. So sollen die Prüfer „gegenüber den Auftraggebern und der Öffentlichkeit nicht müde werden, ihren Prüfauftrag immer wieder in Erinnerung zu rufen.“⁷¹³

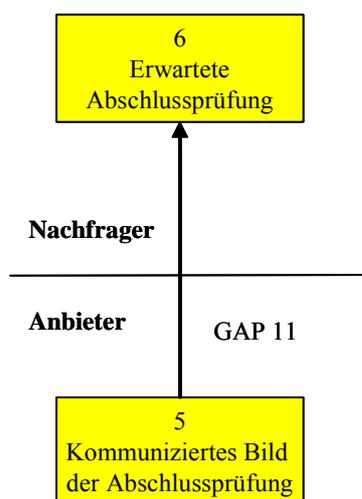


Abb. 24: Erwartungslücke
[Eigene Darstellung]

Die Erwartungen an die Wirtschaftsprüfungsfunktion und im besonderen an den Aussagewert des Prüfberichtes decken sich oftmals nicht mit dem gesetzlich determinierten Prüfungsauftrag, sondern gehen über diesen hinaus.⁷¹⁴ Die Erwartungslücke umschreibt die Diskrepanz zwischen den öffentlichen Erwartungen an eine Jahresabschlussprüfung und der wahrgenommenen Prüfungsrealität.⁷¹⁵

Die Aussagekraft einer Jahresrechnung hängt im wesentlichen von den angewandten Rechnungslegungsstandards ab. Demzufolge ist es bspw. Aufgabe der Revisionsgesellschaft zu prüfen, ob eine ausgeschüttete Dividende Gesetz und Statuten entspricht, nicht aber, ob sie betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Dass die Rolle des Prüfers allerdings dennoch anders gesehen wird, zeigen empirische Untersuchungen.⁷¹⁶ Die Einschätzungen von Richtern und Rechtsanwälten hinsichtlich der Zuständigkeit des

Managements, den Jahresabschluss aufzustellen, und der Verantwortung des Prüfers, betrügerische Handlungen aufzudecken, differieren zum Teil deutlich.⁷¹⁷ Mit der Erstellung einer detaillierten Auftragsbestätigung, welche vom Mandanten gegengezeichnet wird,

⁷¹² Zum Thema *Expectation Gap* vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 10; vgl. PFYFFER, H.-U.; RAGGENBASS, M. (2002), S. 418; vgl. auch RUHNKE, K.; DETER, E. (1997), S. 923 ff. Vgl. MCENROE, J. E.; MARTENS, S. C. (2001), S. 345.

⁷¹³ BERTSCHINGER, U. (1999), S. 912. Der Autor ist der Auffassung, dass es sich bei diesem Thema um ein Phänomen handelt, welches den gesamten Berufsstand der Wirtschaftsprüfer betrifft und rät deshalb zu einem koordinierten Vorgehen auf der Ebene des Verbandes.

⁷¹⁴ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 10: Die Erwartungslücke kann sich bspw. in den Erwartungen der Bilanzleser an das Prüfungstestament widerspiegeln, indem die Gesellschaft nicht in Konkurs gehen wird und auch keine deliktischen Handlungen stattgefunden haben. Nach Ansicht des Berufsstandes sind diese Sachverhalte nicht durch das Prüfurteil abgedeckt. Vgl. auch LÜCK, W.; HUNECKE, J. (1997), S. 55 f.

⁷¹⁵ Eine erweiterte Begriffsdeutung der Erwartungslücke bietet PORTER, indem er diese in eine Angemessenheitslücke (sog. 'Reasonableness GAP') für die Differenz zwischen der Erwartung der Öffentlichkeit und einer angemessenen Prüfungstätigkeit sowie eine Leistungslücke (sog. 'Performance GAP') für die Differenz zwischen den Erwartungen der Öffentlichkeit darüber, was ein Prüfer vorzunehmen hat und dem, was ein Prüfer tatsächlich geleistet hat. Vgl. PORTER, B. (1993), S. 49 ff. Im Kontext des vorgestellten symmetrischen GAP-Modells ist das Performance Gap die Qualitätslücke zwischen Erwartungen und wahrgenommener Prüfungsqualität, welche sich dann aus anderen Einzellücken, so auch dem Reasonableness GAP, zusammensetzt.

⁷¹⁶ Vgl. bspw. LOWE, J. D. (1994), S.39 ff.; vgl. ebenso RUHNKE, K.; DETERS, E. (1997), S. 928.

⁷¹⁷ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 57 ff. Hinsichtlich der vom Prüfer bei Aufdeckung deliktischer Tatbestände vorzunehmenden Handlungen wurde seitens der TREUHAND-KAMMER in den Grundsätzen zur Abschlussprüfung Nr. 9 "Deliktische Handlungen und Abschlussprüfung" Stellung bezogen.

unternehmen die Prüfgesellschaften den Versuch, mit der Schilderung des tatsächlichen Prüfinhalts die potentielle Erwartungslücke bei den direkten Nachfragern zu schließen.

RUHNKE und DETERS nennen drei Anpassungsstrategien zur Verringerung der Erwartungslücke: *Erstens* kann der Prüfer selber durch eine höhere Konformität der Prüfungen mit den gültigen Prüfungsnormen hierzu beitragen. *Zweitens* können Normen entwickelt werden, die das Prüferverhalten in Richtung einer Prüfungsrealität steuern, die einer vernünftigen Erwartungshaltung entspricht und/oder die vorhandenen beabsichtigten Prüfungsinhalte besser an die Öffentlichkeit kommuniziert. Eine *dritte* Strategie hätte die Herausbildung einer realistischen Erwartungshaltung durch Aufklärung der Öffentlichkeit hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeiten und Grenzen einer Abschlussprüfung zum Ziel.⁷¹⁸

Tab. 35 zeigt die Mittelwerte der Antworten für Wirtschaftsprüfer, Finanzvorstände und Verwaltungsräte in Bezug auf GAP 11. Ebenso sind für den Vergleich zwischen Wirtschaftsprüfern und den anderen zwei Probandengruppen die Ergebnisse des MANN-WHITNEY U-Tests für alle 25 Merkmale aufgezeigt. Wie bei den vorhergehenden zwei Untersuchungen in Abschnitt 6.6 und 6.7 findet das Konfidenzintervall von 1% Anwendung.

Im folgenden werden die von den Wirtschaftsprüfern als am meisten und am wenigsten zutreffend kommunizierten Merkmale sowie die Merkmale mit der höchsten und niedrigsten Erwartung der direkten Nachfrager kurz besprochen. Um einen direkten Vergleich zwischen der kommunizierten Leistung der Wirtschaftsprüfer und den Erwartungen der anderen Probandengruppen zu ermöglichen, enthalten die Fragebögen an die Wirtschaftsprüfer jeweils eine separate Fragestellung hinsichtlich ihrer Kommunikationsaktivitäten gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Finanzvorstand. Da die Wirtschaftsprüfer nur mit den direkten Nachfragern kommunizieren, werden die Finanzanalysten trotz der Befragung bzgl. ihrer Erwartungen hinsichtlich der relevanten Merkmale nicht in die Analyse von Erwartungslücken einbezogen. Vielmehr wird in Abschnitt 6.8.3 kurz auf die am meisten und am wenigsten erwarteten Qualitätsaspekte eingegangen, bevor eine detaillierte Analyse in bezug auf die Relevanz von Prüfleistungen für den Kapitalmarkt basierend auf den Antworten der Finanzanalysten in Abschnitt 6.11 folgt.

⁷¹⁸ Vgl. RUHNKE, K.; DETERS, E. (1997), S. 926.

Merkmale		Wirtschaftsprüfer (Kommunikation Finanzvorstand)	Finanzvorstand		Wirtschaftsprüfer (Kommunikation Verwaltungsrat)	Verwaltungsrat	
		Mittelwert	Mittelwert	p-tailored	Mittelwert	Mittelwert	p-tailored
Potential	Q1 Branchenerfahrung	1,680	1,659	0,8107 NS	1,694	1,660	0,4185 NS
	Q2 Kenntnis BWL, Recht, Steuern	1,531	1,341	0,0310 NS	1,612	1,346	0,0128 NS
	Q3 EDV Kenntnis	1,938	1,632	0,0067 S	1,978	1,593	0,0019 S
	Q4 Kenntnis komplexe Rechnungslegungen	1,420	1,225	0,0398 NS	1,457	1,226	0,0157 NS
	Q5 Prüferfahrung	1,286	1,360	0,2999 NS	1,250	1,333	0,2805 NS
	Q6 Kenntnis Mandantenunternehmen	1,660	1,449	0,0710 NS	1,673	1,537	0,4013 NS
	Q7 Kooperationsfähigkeit	1,780	1,511	0,0187 NS	1,780	1,377	0,0022 S
	Q8 Kommunikationsfähigkeit	1,816	1,648	0,1011 NS	1,833	1,660	0,1529 NS
	Q9 Meinungs austausch	1,612	1,784	0,1515 NS	1,633	1,389	0,1216 NS
	Q10 Fluktuation im Prüfteam	1,729	1,708	0,8297 NS	1,792	1,643	0,9877 NS
	Q11 Interesse am Mandantenerfolg	2,204	1,839	0,3478 NS	2,174	1,811	0,3488 NS
	Q12 Spezialisten im Prüfteam	1,588	1,629	0,6792 NS	1,531	1,481	0,7796 NS
Prozess	Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	1,885	1,907	0,4432 NS	1,904	1,722	0,2196 NS
	Q14 Überwachung Prüfprozess	1,608	1,632	0,5854 NS	1,640	1,623	0,5318 NS
	Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	1,654	1,371	0,0003 S	1,686	1,463	0,0633 NS
	Q16 Risikobehaftete Prüffelder	1,373	1,360	0,7481 NS	1,520	1,407	0,3990 NS
	Q17 Analyse Unternehmensumfeld	1,860	1,690	0,1394 NS	1,959	1,906	0,9405 NS
	Q18 Rotierender Prüfansatz	1,917	1,816	0,8740 NS	1,889	1,685	0,6839 NS
	Q19 Einhaltung: Dauer/ Umfang	1,765	1,494	0,0090 S	1,816	1,547	0,0341 NS
	Q20 Termineinhaltung	1,385	1,307	0,4351 NS	1,408	1,333	0,5209 NS
	Q21 Konstruktiver Prüferberater	1,635	1,573	0,4946 NS	1,784	1,352	0,0045 S
	Q22 Kontakt mit Verwaltungsrat	1,915	1,759	0,9177 NS	1,870	1,500	0,1737 NS
Resultat	Q23 Krisenwarnfunktion	1,940	1,876	0,7058 NS	1,939	1,704	0,1573 NS
	Q24 Verständlichkeit/ Objektivität: Berichterstattung	1,510	1,360	0,1127 NS	1,560	1,463	0,4475 NS
	Q25 Offenlegung Prüfergebnis	1,600	1,326	0,0101 NS	1,633	1,389	0,0712 NS

Tab. 35: GAP 11 – Datenanalyse zur Erwartungslücke

6.8.1 Erwartungen der Finanzvorstände und Kommunikation der Wirtschaftsprüfer an Finanzvorstände

Bei den drei Merkmalen, bei denen die Erwartung seitens der Finanzvorstände am höchsten sind, handelt es sich um die folgenden:

- Q4 *Kenntnis komplexe Rechnungslegungen* (Mittelwert 1,225): Die komplexen Rechnungslegungsstandards unterliegen ständigen Modifikationen durch die Standardsetter.⁷¹⁹ Die Kenntnis dieser komplexen Rechnungslegungsstandards wird in verstärktem Ausmaß von den Prüfern erwartet, welche selber zur Behandlung komplexer Sachverhalte v. a. in Bereichen mit großen Interpretationsspielräumen separate, sog. 'Technical Departments' mit Spezialisten unterhalten.
- Q20 *Termineinhaltung* (Mittelwert 1,307): Die Bedeutung der Termineinhaltung kann vor dem Hintergrund, dass zeitliche Verzögerungen im Zusammenhang mit der Publikation der externen Rechnungslegung, bspw. verursacht durch ungeklärte Sachverhalte im Kontext der Abschlussprüfung, von den Märkten i. d. R. negativ beurteilt werden, interpretiert werden.

⁷¹⁹ Vgl. BALLWIESER, W. (2002), S. 296 f.: Gegenwärtig zu konstatierende Modifikationen betreffen einen verstärkten Einbezug von *Fair Values* als hypothetische Marktpreise (entgegen dem historischen Kostenprinzip), stärkeren Einbezug immaterieller Werte und die freiwillige Berichterstattung über Leistungsmasse wie bspw. den 'Economic Value Added'.

- Q25 *Offenlegung Prüfergebnis* (Mittelwert 1,326): Hohe Erwartungen bestehen hinsichtlich der Offenlegung in den einzelnen Berichterstattungsmedien des Prüfers. Da die Finanzvorstände vornehmlich die Adressaten des Management Letters sind, könnte gerade aus dieser hohen Erwartung auch auf den Nutzen der Prüfung geschlossen werden, der sich aus Empfehlungen zum internen Kontrollsystem ergibt.⁷²⁰ Gerade in Gesellschaften mit schwach ausgebauten internen Überwachungs- und Kontrollsystemen deckt die Wirtschaftsprüfung Funktionen einer internen Revision ab – auch wenn dies nicht Bestandteil des konventionellen Prüfauftrages ist.

Auch der Wirtschaftsprüfer erkennt die Bedeutung der Termineinhaltung (Mittelwert 1,385) in seiner Kommunikation an den Finanzvorstand an. Daneben wird die Prüferfahrung mit einem Mittelwert von 1,286 als bestes Qualitätsmerkmal dem Finanzvorstand mitgeteilt. Da es sich hierbei angesichts der hierarchischen Aufbauorganisation in Prüfungsgesellschaften – jeder Mandatsleiter sollte dieses Merkmal für sich in Anspruch nehmen können – um ein Faktum handelt, müsste in der Praxis am Einzelfall der Rückschluss auf andere Qualitätsmerkmale untersucht werden. Ferner wird die Konzentration auf risikobehaftete Prüffelder von den Prüfern als sehr zutreffendes Qualitätsmerkmal kommuniziert (Mittelwert 1,373). Mit Blick auf den in der Branche zu verzeichnenden Anstieg des Wettbewerbsdrucks mit Auswirkungen auf die Prüfungshonorare mag es für die Wirtschaftsprüfer bedeutsam erscheinen, dem Nachfrager zu kommunizieren, dass die Prüfung nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit durchgeführt wird. Der risikoorientierte Prüfansatz ist in der Lehre unbestritten.⁷²¹

Bei den folgenden drei Merkmalen ist die Erwartung der Finanzvorstände am geringsten, wobei allerdings betont werden muss, dass eine Erfüllung auch dieser Kriterien von den Probanden mehrheitlich erwartet wird:

- Q13 *Nutzen-Kostenverhältnis* (Mittelwert 1,907): Bei diesem Merkmal handelt es sich um das von den Finanzvorständen am wenigsten zutreffende Merkmal bei der Beurteilung der wahrgenommenen Prüfqualität (s. festgestellte Qualitätslücken zu diesem Merkmal in Abschnitt 6.6 und 6.7). Diese Haltung impliziert, dass die Nachfrager dennoch eine *Client Advocacy Culture* erwarten, bei der v. a. die Interessen des geprüften Unternehmens im Vordergrund stehen und ein Nutzen nicht ausschließlich mit der Verifizierung des Zahlenwerkes i. S. einer *Risk Management Culture* oder sogar einer *Public Duty Culture* begründet wird. (s. Abschnitt 2.4.2.1 bzgl. der diskutierten Firmenkulturen in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).
- Q22 *Krisenwarnfunktion* (Mittelwert 1,876): Die relativ geringe Erwartungshaltung der Finanzvorstände kann damit erklärt werden, dass sie über eigene Instrumente zur frühzeitigen Identifikation von Unternehmenskrisen verfügen.⁷²² Die fortschreitende

⁷²⁰ Vgl. PFYFFER, H.-U.; RAGGENBASS, M. (2002), S. 419 f.

⁷²¹ Vgl. hierzu MARBACHER, L. (2000), S. 1179 ff. und vgl. MOSER, U.; LINDEGGER, P. (2000), S. 1186 ff.

⁷²² Vgl. MEYER, C.; SCHILL, P.; u. a. (2004), S. 20: Bei einer Fragebogenaktion unter den 500 umsatzstärksten Unternehmen der Schweiz ermittelten die Autoren, dass von den antwortenden CEO 66% eine Beteiligung der Revisionsstelle bei der Krisenerkennung und Vermeidung erwarten, was in der Tendenz den Ergebnissen für die CFO gleicht. Auch die Beurteilung des tatsächlichen Beitrags zur Identifikation von Krisen stimmt mit den unter GAP 8 bzw. 10 ermittelten Werten für Q23 *Krisenwarnfunktion* annähernd überein, indem zwei Drittel der CEO der Revisionsstelle einen Beitrag hierfür absprechen.

unternehmensinterne Entwicklung des Risikomanagements könnte zur Begründung dieses Sachverhalts herangezogen werden.⁷²³

- Q11 *Interesse am Mandantenerfolg* (Mittelwert 1,839): Die unter dem Merkmal Nutzen-Kostenverhältnis vermutete Einstellung der Finanzvorstände, dass den Wirtschaftsprüfern eine gewisse Neutralität zugestanden werden muss, könnte als Erklärung für die relativ niedrige Erwartungshaltung hinsichtlich des Interesses am Mandantenerfolg auch angeführt werden.

Für den Wirtschaftsprüfer stellt das Merkmal *Interesse am Mandantenerfolg* (Mittelwert 2,204) das Merkmal dar, welches in der Kommunikation der Wirtschaftsprüfer als Qualitätsmerkmal am wenigsten kommuniziert wird. Dieser Wert weicht signifikant von der Selbstbeurteilung der tatsächlichen Erfüllung dieses Merkmals mit einem Mittelwert von 1,615 ab. Diese Diskrepanz kann durch die Wahrung der äußeren Unabhängigkeit (*Independence in Appearance*) erklärt werden, nach welcher in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entstehen soll, dass sich der Prüfer die Interessen des Mandanten zu eigen macht.

Auch das Qualitätsmerkmal *Krisenwarnfunktion* ist bei den Wirtschaftsprüfern unter den drei in der Kommunikation am wenigsten hervorgehobenen Merkmalen (Mittelwert 1,940). Obwohl der Prüfer mit diesem Wert eindeutig kommuniziert, dass es sich hierbei um ein von ihm erfülltes Merkmal handelt, fällt die Kommunikation dezidiert schwächer aus. Dies kann aus dem Wissen des Berufsstandes um die Erwartungslücke gedeutet werden. Die Literatur führt das Schulbeispiel an, dass nach Auffassung der Adressaten des Prüfurteils der Wirtschaftsprüfer mit seiner Urteilsabgabe für die nächsten 12 Monate einen Konkurs ausschließen würde.⁷²⁴ Von den Wirtschaftsprüfern werden die EDV-Kenntnisse und EDV-Erfahrungen zwar als auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung notwendigen neusten Stand mitgeteilt (Mittelwert 1,938), doch handelt es sich hierbei um das am schwächsten kommunizierte Qualitätsmerkmal (s. den Interpretationsansatz für dieses Antwortverhalten in Abschnitt 6.8.4).

6.8.2 Erwartungen der Verwaltungsräte und Kommunikation der Wirtschaftsprüfer an Verwaltungsräte

Die Merkmale mit den höchsten Erwartungen der Verwaltungsräte:

- Q4 *Kenntnis komplexe Rechnungslegungen* (Mittelwert 1,226): Wie bei den Finanzvorständen sind die Erwartungen der Verwaltungsräte bei diesem Merkmal am größten. Die Probandengruppe der Verwaltungsräte erwartet hier höchste Kenntnis.
- Q5 *Prüferfahrung* (Mittelwert 1,333): Die Verwaltungsräte erwarten eine hohe Prüferfahrung. Ob dies nun das Resultat der Kommunikation durch den Prüfer ist, die Widerspiegelung ihrer eigenen Erfahrung im Umgang mit Prüfern oder ob dieses Merkmal einen zentralen Aspekt der Prüfqualität repräsentiert, kann aufgrund der vorliegenden Information nicht substantiiert werden.

⁷²³ Zur Entwicklung des Risikomanagements vgl. BUMBACHER, R.-J.; HODEL, B. (2000), S. 1053 ff.

⁷²⁴ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998a), Band 2, S. 10.

- Q20 *Termineinhaltung* (Mittelwert 1,333): Auch die Verwaltungsräte messen ähnlich den Finanzvorständen der Termineinhaltung große Bedeutung bei (s. Abschnitt 6.8.1 für einen Erklärungsansatz).

Die drei Kriterien mit der höchsten Erwartung entsprechen jenen, die von den Wirtschaftsprüfern als am meisten zutreffend kommuniziert werden. Diese Kongruenz lässt allerdings nicht den Schluss zu, dass sich nicht auch in dem Kommunikationsprozess für diese Merkmale eine Erwartungslücke öffnet. Die Analyse der Erwartungslücken in Abschnitt 6.8.4 gibt hierzu Auskunft.

Bei den folgenden drei Merkmalen ist die Erwartung der Verwaltungsräte am geringsten, wobei betont werden muss, dass eine Erfüllung dieser Kriterien von den Probanden dennoch mehrheitlich erwartet wird:

- Q17 *Analyse Unternehmensumfeld* (Mittelwert 1,906): Dieses Ergebnis ist überraschend, da in Zeiten eines hohen technologischen und gesellschaftlichen Wandels das Unternehmensumfeld und dessen Analyse für die Beurteilung einer Unternehmung an Bedeutung gewinnt und daher eine hohe Erwartungshaltung gegenüber anderen Merkmalen zu erwarten wäre. Zudem wird vom Berufsstand ein Ausrichten der Prüfung auf strategische und operationelle Risiken gefordert.⁷²⁵ Eine Erklärung dieser Diskrepanz kann aus den Daten nicht abgeleitet werden.
- Q11 *Interesse am Mandantenerfolg* (Mittelwert 1,811): Die Erwartungshaltung lässt nach Ansicht des Verfassers nicht den Schluss zu, dass die Prüfung in gewissem Ausmaß auch einen Zweck an sich darstellt und der Prüfer daher eine neutrale Haltung einnehmen muss. Dennoch deutet die im Verhältnis zu anderen Merkmalen geringere Erwartungshaltung darauf hin, dass sich zumindest ein Teil der Verwaltungsräte der mit diesem Merkmal potentiell verbundenen Interessenkonflikte bewusst sein könnte.
- Q13 *Nutzen-Kostenverhältnis* (Mittelwert 1,722): Für dieses Merkmal kann auf die Interpretation der Erwartungshaltung der Finanzvorstände verwiesen werden.

Bei dem Merkmal *Interesse am Mandantenerfolg* (Mittelwert 2,174) handelt es sich wie in der Kommunikation mit den Finanzvorständen um das von den Wirtschaftsprüfern am wenigsten kommunizierte Merkmal. Analog können Fragen der Unabhängigkeit auch hier als mögliche Ursache angeführt werden. Ebenso wird Q23 *Krisenwarnfunktion* (Mittelwert 1,939) auch bei den Verwaltungsräten von den Wirtschaftsprüfern als weniger kommuniziertes Qualitätsmerkmal angegeben. Ferner geben die Wirtschaftsprüfer Q3 *EDV-Kenntnisse* (Mittelwert 1,978) als Merkmal mit einer weniger zutreffenden Ausprägung in Relation zu den meisten anderen Merkmalen an (s. Abschnitt 6.8.4 für eine Interpretation dieses Sachverhaltes, da für dieses Merkmal eine signifikante Erwartungslücke vorliegt).

6.8.3 Rückmeldung der Erwartungen der Finanzanalysten

Im Rahmen der Untersuchung kann ob der fehlenden direkten Kommunikation der Wirtschaftsprüfer mit der Nachfragergruppe der Finanzanalysten keine Lückenanalyse

⁷²⁵ Vgl. MOSER, U.; LINDEGGER, P. (2000), S. 1185.

vorgenommen werden. Dennoch soll an dieser Stelle kurz anhand der gewonnenen Daten auf die Erwartungen der Finanzanalysten eingegangen werden.

Die drei Merkmale mit den höchsten Erwartungen der Finanzanalysten sind die folgenden:

- Q4 *Kenntnis komplexe Rechnungslegungen* (Mittelwert 1,361): Auch die Finanzanalysten haben hohe Erwartungen an die Wirtschaftsprüfer hinsichtlich ihrer Kenntnisse komplexer Rechnungslegungsvorschriften.
- Q24 *Verständlichkeit/ Objektivität Berichterstattung* (Mittelwert 1,432): Bei dem Prüfbericht handelt es sich um das einzige veritable Kommunikationsmedium des Wirtschaftsprüfers gegenüber der Öffentlichkeit.⁷²⁶ Eine Erwartungslücke öffnet sich daher gerade bei diesem Merkmal, bei dem ein Standardtext zu Missinterpretationen durch den Investor führen kann.⁷²⁷
- Q14 *Überwachung Prüfprozess* (Mittelwert 1,459): Die hohe Erwartung impliziert, dass die Finanzanalysten im Prüfungsprozess einen komplexen Vorgang sehen und daher die Mitarbeiter der Prüfgesellschaft von erfahrenen Prüfern überwacht werden sollen. Ob diese Erwartung aus einem grundsätzlichen Zweifel an der Integrität der Prüfteammitglieder, welche als prinzipiell opportunistische Agenten des Prinzipals Mandatsleiter durch eine weitere Person in ihrem Handeln überwacht werden müssen, herrührt, entzieht sich einer wissenschaftlichen Beurteilung durch den Verfasser.

Die drei Merkmale mit den niedrigsten Erwartungen sind die folgenden:

- Q11 *Interesse am Mandantenerfolg* (Mittelwert 2,944): Das Ergebnis könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Finanzanalysten dieses Merkmal mit Argwohn beurteilen, indem sie vom Prüfer nicht erwarten, dass er Interesse am Erfolg des Mandanten zeigt. Hier könnten Interessenkonflikte vermutet werden, da der Prüfer beim Erfolgsausweis in der Rechnungslegung maßgeblich Einfluss auf diesen Sachverhalt nehmen kann (s. Abschnitt 6.11).
- Q21 *Konstruktiver Prüfberater* (Mittelwert 2,294): Auch bzgl. der Funktion als konstruktiver Prüferberater erwarten die Finanzanalysten diesen Aspekt verhaltener als die anderen Probanden. Die öffentliche Diskussion kann diese Probandengruppe hinsichtlich potentieller Interessenkonflikte – resultierend aus einer Unvereinbarkeit des Prüfauftrages mit anderen Dienstleistungen – sensibilisiert haben.
- Q20 *Termineinhaltung* (Mittelwert 2,063): Die relativ geringen Erwartungen für dieses Merkmal überraschen insofern, als dass die Finanzanalysten als Nachfrager der testierten Rechnungslegung sicherlich selbst an der Termineinhaltung interessiert sind.

⁷²⁶ Hinsichtlich einer kritischen Stellungnahme der mündlichen Auskunft der Prüfers an der Generalversammlung als alternatives Kommunikationsmittel vgl. BOEMLE, M. (2003), S. 661 f. Vgl. auch die Ausführungen zu der eruierten Beurteilungslücke bzgl. diesem Merkmal in Abschnitt 6.7.

⁷²⁷ Vgl. ENZ, W. (2001), S. 58: Vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs der SAIR GROUP mahnt der Autor die Standardtexte des Berufsstandes an, in denen Mängel nicht offengelegt werden und sich der Aktionär in falscher Sicherheit wöge. Diese Erwartungshaltung entspricht genau der gegensätzlichen Intention des Berufsstandes, wonach mittels Standardtexten nicht die falschen Schlüsse gezogen werden sollten. Vgl. auch MCENROE, J. E.; MARTENS, S. C. (2001), S. 346 ff.: Die Autoren unternehmen eine empirische Untersuchung der wahrgenommenen Erwartungslücke zwischen Investoren und Wirtschaftsprüfern und konstatieren, dass die Investoren den Prüfbericht falsch interpretieren, indem sie ein unqualifiziertes Urteil mit einer soliden Finanzlage und dem Fehlen von illegalen Machenschaften des Managements gleichsetzen.

Andererseits kann das Resultat dahingehend gedeutet werden, dass die sachliche Urteilsbildung mit Priorität zu behandeln ist und dementsprechend Abweichungen vom Finanzkalender toleriert werden.

6.8.4 Signifikante Erwartungslücken

Die folgenden Ausführungen zeigen die Merkmale auf, bei welchen sich basierend auf den Ergebnissen des MANN-WHITNEY U-Test signifikante Unterschiede im Antwortverhalten der einzelnen Teilstichproben ergeben. Signifikante Abweichungen spiegeln eine unzureichende Kommunikation der zu erwartenden Merkmalsausprägungen an ihre direkten Nachfrager wider. Mit diesem Verfahren findet der in Abschnitt 6.1 geschilderte Test der Forschungshypothese H3 statt. Bei Vorliegen von statistisch signifikanten Erwartungslücken würde H3 falsifiziert.

Signifikante Abweichungen zwischen der kommunizierten Prüfleistung durch den Wirtschaftsprüfer und den Erwartungen bei den direkten Nachfragern Finanzvorstand und Verwaltungsrat ergaben sich nur für je drei Merkmale, die im folgenden diskutiert werden sollen (s. Tab. 36). Die relativ geringe Anzahl statistisch signifikanter Erwartungslücken kann als Erfolg des Berufsstandes gewertet werden, den direkten Nachfrager der Prüfungsleistung über die Ziele und Grenzen der Prüfung aufzuklären. Insofern scheint der Einsatz der Auftragsbestätigung und in gewissem Ausmaß auch der Vollständigkeitserklärung in der Wirtschaftsprüfungspraxis Prüfungsinhalte und Verantwortlichkeiten bei der Rechnungslegungserstellung deutlich zu machen.⁷²⁸

	Referenz für Erläuterung	Qualitätsmerkmal	Signifikante Abweichung Probandengruppe Finanzvorstand	Signifikante Abweichung Probandengruppe Verwaltungsrat
Potential	A	Q3 EDV Kenntnis	Ja	Ja
	B	Q7 Kooperationsfähigkeit	Nein	Ja
Prozess	C	Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	Ja	Nein
	D	Q19 Einhaltung: Dauer/ Umfang	Ja	Nein
	E	Q21 Konstruktiver Prüfberater	Nein	Ja

Tab. 36: Signifikante Erwartungslücken

A. Qualitätsmerkmal 3 – EDV-Kenntnis

Angesichts der sich intensivierenden Nutzung von EDV-Anlagen und Software-Applikationen kommt den EDV-Kenntnissen der Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung immer größere Bedeutung zu. In der Praxis der Wirtschaftsprüfung wird diesem Umstand durch den vermehrten Einsatz von EDV-Revisoren Rechnung getragen, damit in Prüfungsfeldern mit signifikanter Informatikabhängigkeit und hoher Anzahl von buchhalterisch zu erfassenden Transaktionen die Prüfrisiken reduziert werden können.⁷²⁹

⁷²⁸ Vgl. zu Fragen hinsichtlich der Vollständigkeitserklärung (GzA 11) und der Auftragsbestätigung (GzA 16) TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 45 ff. bzw. S. 107ff.

⁷²⁹ Vgl. hierzu das sog. COBIT Konzept für Governance, Control and Audit for Information and Related Technology bei der Information System Audit and Control Association. Abrufbar unter www.isaca.org.

Ebenso wird in der Literatur ein enger Zusammenhang zwischen den Informatiksystemen und der Fähigkeit eines Unternehmens, möglichst rasch die Kapitalmärkte über die Geschäftsentwicklung zu informieren, hergestellt.⁷³⁰ Die von den Unternehmen angestrebte Zeitverkürzung für Presseveröffentlichungen erfordert vom Wirtschaftsprüfer ein erhöhtes Verständnis v. a. der eingesetzten Konsolidierungssoftware, da ergebnisorientierte Detailprüfungen i. d. R. zu zeitintensiv sind.⁷³¹

Qualitätsmerkmal 3		“Die EDV-Kenntnisse und EDV-Erfahrungen sind auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung notwendigen neuesten Stand”				
		Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Finanzvorstand)		20,4%	53,7%	14,8%	0%	11,1%
Finanzvorstände		39,1%	58,6%	2,3%	0%	0,0%
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Verwaltungsrat)		17,3%	55,8%	15,4%	0%	11,5%
Verwaltungsräte		42,6%	55,6%	1,9%	0%	0%

Tab. 37: Erwartungslücke: Q3 – EDV-Kenntnisse

Die in Tab. 37 offengelegten Ergebnisse zeigen eine signifikante Differenz zwischen den Erwartungen der Nachfrager und der Kommunikation des Wirtschaftsprüfers. 97,7% der Finanzvorstände und 98,2% der Verwaltungsräte erwarten - wahrscheinlich aufgrund der angeführten Prozesskomplexität und Informatikabhängigkeit - vom Wirtschaftsprüfer in erhöhtem Ausmaß EDV-Kenntnisse. Das auch bei großen Unternehmen Programmierfehler zu wesentlichen Anpassungen der Rechnungslegung führen können, kann den besonderen Anspruch der verantwortlichen Organe begründen.⁷³²

Grundsätzlich wäre nun zu überdenken, ob das Qualifikationsprofil vermehrt auch eine Schulung im Bereich der Informatik beinhalten sollte, wie dies bereits von den mit der Ausbildung betrauten Institutionen vorgenommen wird.⁷³³ Dies würde mit dem Ziel verfolgt, dass der Prüfer eine Kommunikation betreiben könnte, die mit den Erwartungen der Nachfrager kongruent ist. Andernfalls sollte die Kommunikation modifiziert werden, damit die hohe Erwartungshaltung der Finanzvorstände und Verwaltungsräte der vom Prüfer vorgegebenen Dienstleistungsspezifikation gerecht wird. Hinsichtlich Qualifikation und beruflicher Vorbildung muss in der Praxis davon ausgegangen werden, dass die Prüfer einen

⁷³⁰ Vgl. MÄDER, P.; SCHÄRLI, O. (2002), S. 1080.

⁷³¹ Vgl. MÄDER, P.; SCHÄRLI, O. (2002), S. 1079: In der Praxis kommt zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung des Abschlussprozesses der sog. *Fast Close* Ansatz zur Anwendung, der ohne eine Adaption der Prüfstrategie nicht realisierbar erscheint.

⁷³² Vgl. O. V. (2003d), S. 33: Wegen der fehlerhaften Verbuchung von Obligationen musste bspw. bei der SMI Gesellschaft Swiss Life/ Rentenanstalt die Jahresrechnung 2001 signifikant korrigiert werden.

⁷³³ So ist bspw. für die Ausbildung zum diplomierten Wirtschaftsprüfer die Absolvierung eines Prüfungsmoduls „IT-Revision“ zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung. Vgl. unter www.treuhand-kammer.ch.

IT-Auditor einschalten und lediglich die Kompetenz aufweisen, die Notwendigkeit eines solchen Bezugs zu erkennen.

B. Qualitätsmerkmal 7 – Kooperationsfähigkeit

Gemäß dem gesetzlichen Prüfauftrag und zur Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten ist die Wirtschaftsprüfung v. a. ein unabhängiges, objektiv urteilendes Organ. Die Durchführung der Abschlussprüfung erfordert demgegenüber erhöhte Kooperation. Die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses des Wirtschaftsprüfers werden u. a. dadurch gekennzeichnet, dass der Prüfer in erhöhtem Umfang auf die Vorbereitungs-handlungen und Auskunftsbereitschaft anderer Organe des Mandanten angewiesen ist (s. Abschnitt 2.2.3.2). Andererseits muss die Prüfung in den von der Unternehmung gewählten zeitlichen Rahmen integriert und mit der teilweise parallel vollzogenen Erstellung von einzelnen Jahresrechnungselementen koordiniert werden.

Der zeitliche, durch den Finanzkalender induzierte Druck auf die direkten Nachfrager kann ihre hohe Erwartungshaltung hinsichtlich der Kooperationsfähigkeit erklären. Eventuell spielt auch das soziale Element der Zusammenarbeit eine Rolle: die Mandantenbeziehung soll nicht von Distanz und Formalismus geprägt sein. Auch die überwiegende Mehrheit der Prüfer kommuniziert den direkten Nachfragern, dass sie eine ausgezeichnete Kooperationsfähigkeit erwarten können (s. Tab. 38). Die schwächere Zustimmungintensität führt allerdings zu einer statistisch signifikanten Erwartungslücke im Vergleich mit den Verwaltungsräten. Diese kann daraus resultieren, dass die Prüfer den Begriff der Kooperationsfähigkeit als eine Konnotation der *Client Advocacy Culture* deuten (s. Abschnitt 2.3.2). Sollte eine engere Kooperation nicht in Betriebsblindheit oder einem zu vertrauten Mandantenverhältnis münden, dann spricht nach Ansicht des Verfassers nichts gegen eine Erfüllung der erwarteten Kooperationsfähigkeit, welche auch zu einer für den Prüfer nicht unbedeutenden Reduktion der Informations- und Wissensdefizite der Verwaltungsräte gegenüber der Geschäftsleitung führen kann (s. Abschnitt 6.7 zum Merkmal 24).

Qualitätsmerkmal 7	“Die Kooperationsfähigkeit mit der Geschäftsführung sowie dem Verwaltungsrat ist ausgezeichnet”					
	Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Finanzvorstand)		26,9%	65,4%	1,9%	1,9%	3,8%
Finanzvorstände		53,9%	39,3%	5,6%	0%	1,1%
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Verwaltungsrat)		28,8%	61,5%	3,8%	1,9%	3,8%
Verwaltungsräte		61,1%	37,0%	0%	0%	1,9%

Tab. 38: Erwartungslücke: Q7 – Kooperationsfähigkeit

C. Qualitätsmerkmal 15 – Entdeckung Fehler/ Verstöße im ReWe

Im Kontext der Definition der Prüfqualität wird zur Beschreibung eines objektiven Qualitätsbegriffs die Definition der US-amerikanischen Literatur zitiert, wonach unter diesem Begriff die Wahrscheinlichkeit verstanden wird, mit welcher ein Prüfer Fehler und Verstöße in der Rechnungslegung des Mandanten entdeckt und über diese in seiner Berichterstattung auch kommuniziert.⁷³⁴ Mit der Beurteilung des Qualitätsmerkmals 15 wird hier ein zentraler Aspekt der objektiven Prüfqualität hinterfragt. Auch GzA 9 „Deliktische Handlungen und Abschlussprüfung“ befasst sich u. a. mit vorgegebenen Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit möglichen Gesetzesverstößen bei doloser Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften (Bilanzdelikten).⁷³⁵ Mittels Auftragsbestätigungen versuchen die Wirtschaftsprüfer selber ihre rechtliche Position darzulegen und so auch die Erwartungen der Auftraggeber zu steuern.⁷³⁶

Tab. 39 zeigt, dass nur eine kleine Minderheit der Wirtschaftsprüfer an Finanzvorstände (5,8%) und Verwaltungsräte (5,8%) in ihrer Kommunikation die Erfüllung des Merkmals 15 nicht kommuniziert. Die statistisch signifikante Erwartungslücke bei den Finanzvorständen resultiert aus höheren Werten hinsichtlich des Zustimmungsgrades, da sie mehrheitlich die Erfüllung „voll und ganz“ erwarten. Für die Reduktion dieser Lücke bieten sich grundsätzlich zwei Strategien an, die in Kombination zu einem Optimum führen könnten. Erstens sollten die Prüfer nuancierter auf die Grenzen der Prüfung hinweisen, da v. a. die auf wesentliche Bilanzpositionen fokussierende, risikoorientierte Prüfstrategie nicht alle, sondern nur die wesentlichen Fehler und Verstöße aufdecken kann. Im Vergleich von Selbsteinschätzung der Prüfer bzgl. der Ist-Leistung (Mittelwert 1,558; s. Abschnitt 6.7) zu ihrer Kommunikation (Mittelwert CFO: 1,654; VR: 1,682) besteht in Einzelfällen Raum für eine Anpassung der Kommunikationsaktivitäten hin zu einer Kongruenz mit den Erwartungen der Nachfrager.

Qualitätsmerkmal 15		„Die Prüfungshandlungen sind effektiv, da mögliche Fehler und mögliche Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften im Jahresabschluss des Mandanten entdeckt werden“				
		Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Finanzvorstand)		40,4%	53,8%	5,8%	0%	0,0%
Finanzvorstände		65,2%	33,7%	0%	1,1%	0%
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Verwaltungsrat)		36,5%	55,8%	5,8%	0%	1,9%
Verwaltungsräte		57,4%	38,9%	3,7%	0%	0%

Tab. 39: Erwartungslücke: Q15 – Entdeckung Fehler/ Verstöße im ReWe

⁷³⁴ Vgl. DEANGELO, L. E. (1981b), S. 184.

⁷³⁵ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 57 ff.

⁷³⁶ Vgl. TREUHAND-KAMMER (2001a), S. 107 ff. zum GzA 16 „Auftragsbestätigung zur Abschlussprüfung“.

D. Qualitätsmerkmal 19 – Einhaltung: Dauer und Umfang

Die Kapitalmärkte fordern eine gemessen am Bilanzstichtag möglichst zeitnahe Berichterstattung der Unternehmen, so dass die Einhaltung von Dauer und Umfang der Abschlussprüfung eine wesentliche Komponente für die Einhaltung des Reportingkalenders bildet.⁷³⁷ Andererseits ist der Prüfer bei seiner Arbeitsausführung als Sekundärorgan auf die Vorbereitungshandlungen und Auskünfte anderer Organe angewiesen und kann durch seine nicht permanente Tätigkeit den Prüfungsumfang vor Prüfbeginn nicht abschließend determinieren. Mit einer Ausweitung des Prüfungsumfangs fallen i. d. R. nicht nur zusätzliche Prüfgebühren an, sondern diese bedingt auch den Rückgriff auf Ressourcen des Mandanten. Da nicht auszuschließen ist, dass die Erwartungshaltung der direkten Nachfrager auch diesen Aspekt auf Tochtergesellschaften, die von anderen Mitgliedern des Prüfernetzwerkes geprüft werden, bezieht, sieht sich der Konzernprüfer mit Erwartungen an Potentialfaktoren konfrontiert, die von ihm nicht direkt kontrollierbar sind.

Die statistisch signifikante Erwartungslücke besteht nur gegenüber den Finanzvorständen, die mit sehr hoher Intensität die Merkmalerfüllung verlangen (s. Tab. 40). Gerade diese Probandengruppe erwartet grundsätzlich eine Planungssicherheit bzgl. Vorbereitungshandlungen, finanziellem Aufwand und Inanspruchnahme ihrer personellen Ressourcen. Die Kommunikation der Wirtschaftsprüfer entspricht dieser Erwartungshaltung nicht vollkommen; die Prüfer wollen oder können keine Erwartung für einen Qualitätsaspekt schaffen, der von ihnen nicht vollkommen kontrolliert werden kann. In der Praxis hängt die Erfüllung dieses Merkmals wesentlich von dem Einsatz der Personen ab, die mit der Erstellung der externen Rechnungslegung betraut sind. Die Wirtschaftsprüfer könnten allerdings ihre Kommunikation den Erwartungen angleichen, indem sie klar, ständig und detailliert auf die Vorbereitungshandlungen sowie die Konsequenzen bei Nichterfüllen (höhere Prüfgebühren) hinweisen. Diese praktische Problemstellung bildet somit den logischen Inhalt dieses Merkmals.

Qualitätsmerkmal 19	„Die Planung bzgl. Dauer und Umfang der Abschlussprüfung wird stets eingehalten“					
	Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Finanzvorstand)		30,8%	59,6%	7,7%	0%	1,9%
Finanzvorstände		51,7%	47,2%	1,1%	0%	0%
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Verwaltungsrat)		28,8%	53,8%	11,5%	0%	5,8%
Verwaltungsräte		44,4%	53,7%	0%	0%	1,9%

Tab. 40: Erwartungslücke: Q19 – Einhaltung: Dauer und Umfang

⁷³⁷ Vgl. MÄDER, P; SCHÄRLI, O. (2002), S. 1081.

E. Qualitätsmerkmal 21 – Konstruktiver Prüfberater

Bei der Interpretation der Beurteilungslücke zu diesem Merkmal (s. Abschnitt 6.7) werden Probleme bzgl. der Wahrung der inneren und äußeren Unabhängigkeit bei der Übernahme von Beratungsmandaten angesprochen, die zur Wahrung der Aktionärsinteressen ein solches Betätigungsfeld weitestgehend untersagen. Besonders die Verwaltungsräte können sich aber von den substantiellen Unternehmenskenntnissen der Wirtschaftsprüfer erhoffen, dass diese sie bei der Lösung komplexer Fragestellungen beratend unterstützen. Ebenso übt der Verwaltungsrat seine Überwachungsfunktion nur zeitlich begrenzt aus, so dass die Prüfer ihn über relevante Sachverhalte zur Wahrung seiner Pflichten unterrichten. Eine Grenze findet die Erwartung der Nachfrager allerdings in den vom Gesetzgeber als nicht übertragbare Oberleitungs- und Überwachungsfunktion vorgegebene Pflichten des Verwaltungsrates; auch der Revisionsstelle kann diese Verantwortung nicht übertragen werden.

Ähnlich der Kooperationsfähigkeit (Erwartungslücke zum Merkmal Q8) erwartet der Verwaltungsrat von den Wirtschaftsprüfern in stärkerem Ausmaß eine erhöhte Wahrnehmung der Funktion als konstruktiver Prüfberater als die Wirtschaftsprüfer ihm diese kommunizieren (s. Tab. 41). Fast zwei Drittel (64,8%) erwarten „voll und ganz“, dass dieses Merkmal erfüllt wird. Die signifikant niedrigere Kommunikation der Wirtschaftsprüfer kann mit einer erhöhten Sensibilisierung der Wirtschaftsprüfer aufgrund der o. g. Unabhängigkeitsproblematik begründet werden. Zusätzlich gilt zu bedenken, dass jegliche Empfehlungen der Revisionsstelle als Organ hinsichtlich der Haftungsfragen andere Implikationen aufweisen sollten als Beratungsleistungen von einem Dritten im Auftragsverhältnis.

Die Prüfer können sich nun entscheiden, ob sie diese Lücke mit einer verständlichen Darlegung des von ihnen gewünschten Erfüllungsgrades reduzieren möchten. Angesichts des angesprochenen Informationsdefizits der Verwaltungsräte könnte aber gerade der konstruktiv beratende Prüfer, auch mit dem Ziel der Prüfrisikoreduktion, einen Beitrag zur nachhaltigen Steigerung der subjektiv wahrgenommenen Prüfqualität leisten. Bei dieser Variante gilt dann für die Prüfer die *Richtlinie zur Unabhängigkeit* als Richtschnur.

Qualitätsmerkmal 21	„Die Funktion als konstruktiver Prüfberater wird vom Wirtschaftsprüfer während seiner Abschlussprüfung wahrgenommen“					
	Antwortkategorie	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Keine Antwort
Stichprobe						
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Finanzvorstand)		42,3%	51,9%	5,8%	0%	0%
Finanzvorstände		49,4%	43,8%	6,7%	0%	0%
Wirtschaftsprüfer (Kommunikation an Verwaltungsrat)		36,5%	48,1%	11,5%	1,9%	1,9%
Verwaltungsräte		64,8%	35,2%	0%	0%	0%

Tab. 41: Erwartungslücke: Q21 – Konstruktiver Prüfberater

6.9 ÜBERPRÜFUNG DER DEM GAP-MODELL IMPLIZITEN KAUSALITÄTEN

Ziel der Untersuchung ist die Beantwortung der Frage, ob die dem symmetrischen GAP-Modell impliziten Annahmen über Prozesse und deren Ergebnisse in der Realität widerspiegelt werden. Hiernach wird die Dienstleistungsqualität als Differenz zwischen den Erwartungen an eine Dienstleistung und die Wahrnehmung hinsichtlich der erbrachten Leistung verstanden. Einzelne Qualitätslücken, wie auch die GAPs 8, 10 und 11, nehmen Einfluss auf die vorhergenannte Qualitätsbeurteilung. Diese elementare Annahme soll im Folgenden überprüft werden.

Die vorzunehmende Untersuchung stellt die Überprüfung der in Abschnitt 6.1 formulierten Hypothesen H4 bis H6 dar. Basierend auf den statistischen Auswertungsergebnissen zu den in den Abschnitten 6.6 bis 6.8 diskutierten Qualitätslücken wird der Hypothesentest bzgl. der Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Erwartungslücke vorgenommen. Dabei werden die Mittelwerte pro Probandengruppe für die wahrgenommene Prüfleistung von den Mittelwerten der erwarteten Prüfleistung pro Probandengruppe abgezogen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind in Tab. 42 abgebildet.

Ein negatives Vorzeichen steht grundsätzlich für ein Unterschreiten der erwarteten Qualität des spezifischen Merkmals.⁷³⁸ Für den Hypothesentest wird für jede untersuchte Hypothese ein Gegenwert je Merkmal gebildet, der zusammen mit den jeweiligen Qualitätsurteilen in eine Korrelationsrechnung einfließt. Dabei wird von einem metrischen Datenniveau ausgegangen. Die Überprüfung der Hypothese erfolgt anhand des Korrelationskoeffizienten nach BRAVAIS-PEARSON⁷³⁹, wobei dieser bei einem Fehlerniveau von 5% mit einem einseitigen Test auf seine statistische Relevanz geprüft wird. Für jede Hypothese sind die einzelnen Probandengruppen getrennt zu analysieren. Die Nullhypothese H_0 wird angenommen, wenn der Korrelationskoeffizient $r > 0$ ist und wird verworfen, wenn der Korrelationskoeffizient $r \leq 0$ (Gegenhypothese H_1) bestätigt ist.

6.9.1 Einfluss der Wahrnehmungslücken auf die Qualitätsbeurteilung

Gegenstand der Hypothese zur Qualitätslücke 8 ist, dass eine negative Beeinflussung der Beurteilung der Prüfqualität durch den Nachfrager auftritt, wenn die von den Nachfragern an den Wirtschaftsprüfer zurückgemeldete wahrgenommene Prüfleistung die vom Nachfrager wahrgenommene Prüfleistung übersteigt (s. Abschnitt 6.6). Als *Gegenwert* zum Qualitätsurteil der Nachfrager wird für den Hypothesentest H4 (s. Abschnitt 6.1) die Differenz zwischen der durch den Wirtschaftsprüfer vermuteten Zustimmung der Nachfrager und der tatsächlichen Wahrnehmung der Nachfrager berechnet. Da dieser Wert im Fall eines Übersteigens der vom Wirtschaftsprüfer vermuteten Wahrnehmung der Prüfqualität ein negatives Vorzeichen erhält, muss eine positive Korrelation resultieren, wenn die Hypothese einer negativen Beeinflussung des Qualitätsurteils der Nachfrager bestätigt werden soll.

⁷³⁸ Bei der Probandengruppe Finanzanalysten ist die Differenz für das Qualitätsmerkmal 11 *Interesse am Mandantenerfolg* positiv. Dieses Ergebnis kann dahingehend interpretiert werden, dass die Finanzanalysten hier Probleme der Unabhängigkeit deuten und eine Indifferenz gegenüber dem Mandantenerfolg vorziehen würden.

⁷³⁹ Vgl. hierzu REICHARDT, H.; REICHARDT, A. (2000), S. 75 ff. und s. Anhang VIII.

Da dieser Wert für die Finanzanalysten nicht erhoben wird, kann diese Probandengruppe nicht in den Hypothesentest H4 einbezogen werden.

Merkmals	Finanzvorstand	Verwaltungsrat	Finanzanalyst
Q1 Branchenerfahrung	-0,523	-0,509	-0,518
Q2 Kenntnis BWL, Recht, Steuern	-0,557	-0,288	-0,138
Q3 EDV Kenntnis	-0,504	-0,207	-0,579
Q4 Kenntnis komplexe Rechnungslegungen	-0,458	-0,214	-0,491
Q5 Prüferfahrung	-0,288	-0,333	-0,097
Q6 Kenntnis Mandantenunternehmen	-0,448	-0,218	-0,595
Q7 Kooperationsfähigkeit	-0,341	-0,243	-0,013
Q8 Kommunikationsfähigkeit	-0,545	-0,359	-0,935
Q9 Meinungsaustausch	-0,261	-0,185	-0,702
Q10 Fluktuation im Prüfteam	-0,472	-0,376	-0,594
Q11 Interesse am Mandantenerfolg	-0,420	-0,169	0,291
Q12 Spezialisten im Prüfteam	-0,553	-0,479	-0,858
Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	-0,691	-0,797	-0,413
Q14 Überwachung Prüfprozess	-0,345	-0,397	-1,233
Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	-0,514	-0,557	-0,947
Q16 Risikobehaftete Prüffelder	-0,595	-0,479	-0,993
Q17 Analyse Unternehmensumfeld	-0,608	-0,324	-1,352
Q18 Rotierender Prüfansatz	-0,440	-0,296	-0,737
Q19 Einhaltung: Dauer/ Umfang	-0,461	-0,139	-0,485
Q20 Termineinhaltung	-0,360	-0,148	-0,218
Q21 Konstruktiver Prüfberater	-0,663	-0,630	-0,360
Q22 Kontakt mit Verwaltungsrat	-0,460	-0,185	-0,975
Q23 Krisenwarnfunktion	-0,654	-0,579	-1,485
Q24 Verständlichkeit/ Objektivität: Berichterstattung	-0,483	-0,167	-1,532
Q25 Offenlegung Prüfergebnis	-0,281	-0,130	-1,104

Tab. 42: Mittelwertsubtraktion - erwartete minus wahrgenommene Prüfqualität

A. Vergleich Wirtschaftsprüfer mit Finanzvorstand

Hinsichtlich der Überprüfung der Hypothese H4 zum GAP 8 konnten für die Teilstichproben Wirtschaftsprüfer und Finanzvorstand die folgenden Ergebnisse ermittelt werden:

BRAVAIS-PEARSON Korrelationskoeffizient: $r = 0,420$

einseitiger P-Wert: 0,0182

Der Hypothesentest zeigt, dass eine positive Korrelation zwischen den Differenzen besteht. Der Korrelationskoeffizient r beträgt 0,42 und weist angesichts des einseitigen P-Wert von 0,0182 auf eine nicht zufällige Korrelation hin. Insofern erscheint der Schluss zulässig, dass das GAP 8 einen Einfluss auf die Beurteilung der Qualität der Wirtschaftsprüferleistung durch den Finanzvorstand hat. Die Hypothese H4 wird somit für diese Probandengruppe angenommen.

B. Vergleich Wirtschaftsprüfer mit Verwaltungsrat

Für die Überprüfung der Hypothese zum GAP 8 konnten für die Teilstichproben Wirtschaftsprüfer und Verwaltungsrat die folgenden Ergebnisse ermittelt werden:

BRAVAIS-PEARSON Korrelationskoeffizient: $r = 0,722$

einseitiger P-Wert: $<0,0001$

Die an den Wirtschaftsprüfer rückgemeldete Wahrnehmung durch den Verwaltungsrat gegenüber der tatsächlichen Wahrnehmung durch den Verwaltungsrat zeigt in der Regressionsanalyse mit der Differenz aus der Erwartung an die Prüfleistung und Wahrnehmung der tatsächlichen Leistung durch den Verwaltungsrat eine signifikante Korrelation. Der Korrelationskoeffizient von 0,722 und der einseitige P-Wert belegen – und dies noch eindeutiger als für den Finanzvorstand – belegen den in Hypothese H4 vermuteten Zusammenhang; H4 wird damit angenommen. Insofern kann hier von einem Einfluss der im Modell zum Ausdruck gebrachten Wahrnehmungslücke auf die Beurteilung der Qualität der Wirtschaftsprüferleistung durch die Verwaltungsräte zurückgeschlossen werden.

6.9.2 Einfluss der Beurteilungslücken auf die Qualitätsbeurteilung

Überprüfungsgegenstand der Hypothese zur Beurteilungslücke (GAP 10) ist, dass wenn die vom Wirtschaftsprüfer erstellte Prüfleistung die vom Nachfrager wahrgenommene Prüfleistung unterschreitet, dann beeinflusst diese Abweichung die Beurteilung der Prüfqualität aus der Sicht der Nachfrager negativ.

Der *Gegenwert* dieses Qualitätsurteils der Nachfrager ist die Differenz zwischen der Selbsteinschätzung der Prüfungsleistung durch den Wirtschaftsprüfer und der tatsächlichen Wahrnehmung dieser Leistung durch den Nachfrager (s. Abschnitt 6.7). Im Falle eines Unterschreitens der tatsächlichen Wahrnehmung nimmt dieser Wert ein negatives Vorzeichen an. In diesem Fall wird eine positive Korrelation resultieren, damit die Hypothese einer negativen Beeinflussung bestätigt wird (s. Abschnitt 6.1 mit der Formulierung der Untersuchungshypothese H5). Dieser Wert kann im folgenden auch für die Finanzanalysten ermittelt werden.

A. Vergleich Wirtschaftsprüfer mit Finanzvorstand

Hinsichtlich der Überprüfung der Hypothese zum GAP 10 konnten für die Teilstichproben Wirtschaftsprüfer und Finanzvorstand folgende Ergebnisse ermittelt werden:

BRAVAIS-PEARSON Korrelationskoeffizient: $r = 0,542$

einseitiger P-Wert: 0,0026

Der Hypothesentest zeigt, dass eine positive Korrelation zwischen den Differenzen besteht. Der Korrelationskoeffizient r beträgt 0,542 und weist angesichts des einseitigen P-Wertes von 0,0026 auf eine statistisch signifikante und nicht zufällige Korrelation hin. Insofern erscheint der Schluss zulässig, dass GAP 10 einen Einfluss auf die Beurteilung der Qualität der Wirtschaftsprüferleistung durch den Finanzvorstand hat. Die Hypothese H5 wird für diese Probandengruppe angenommen.

B. Vergleich Wirtschaftsprüfer mit Verwaltungsrat

Für der Überprüfung der Hypothese H5 konnten für die Teilstichproben Wirtschaftsprüfer und Verwaltungsrat folgende Ergebnisse ermittelt werden:

BRAVAIS-PEARSON Korrelationskoeffizient: $r = 0,768$

einseitiger P-Wert: $<0,0001$

Auch für die Verwaltungsräte wird die positive Korrelation anhand des Koeffizienten von 0,768 und dem einseitigen P-Wert von unter 0,0001 belegt. GAP 10 stellt einen hohen Erklärungsaspekt für die ermittelte, von den Verwaltungsräten wahrgenommene subjektive Qualitätslücke dar. H5 wird somit für die Probandengruppe Verwaltungsräte angenommen.

C. Vergleich Wirtschaftsprüfer mit Finanzanalysten

Das Ergebnis des Hypothesentests zu GAP 10 wird für die Teilstichproben Wirtschaftsprüfer und Finanzanalyst in den folgenden Werten zum Ausdruck gebracht:

BRAVAIS-PEARSON Korrelationskoeffizient: $r = 0,665$

einseitiger P-Wert: 0,0001

Anhand des Korrelationskoeffizienten und des einseitigen P-Wertes wird H5 angenommen und es kann konstatiert werden, dass auch für die Teilstichprobe der Finanzanalysten der in Hypothese H5 unterstellte Zusammenhang gilt.

6.9.3 Einfluss der Erwartungslücken auf die Qualitätsbeurteilung

Die Nullhypothese zu GAP 11 gilt als widerlegt, falls der folgende Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann: Wenn die vom Nachfrager erwartete Prüfleistung das kommunizierte Bild der Prüfleistung übersteigt, dann beeinflusst diese Abweichung die Beurteilung der Prüfungsqualität aus der Sicht der Nachfrager negativ (s. Hypothese H6 in Abschnitt 6.1).

Als *Gegenwert* dieses Qualitätsurteils wird die Differenz zwischen dem durch die Wirtschaftsprüfer kommunizierten Bild und den Erwartungen der Nachfrager ermittelt. Da dieser Gegenwert ein negatives Vorzeichen erhält, wenn die erwartete Prüfleistung höher als die kommunizierte Leistung ist, muss eine positive Korrelation mit dem Qualitätsurteil der Nachfrager resultieren, um die Hypothese einer negativen Beeinflussung der Qualitätswahrnehmung zu stützen.

Für die Finanzanalysten wird ob der fehlenden Hinterfragung der kommunizierten Prüfleistung der Wirtschaftsprüfer bei dieser Probandengruppe keine Hypothesenprüfung vorgenommen.

A. Vergleich Wirtschaftsprüfer mit Finanzvorstand

Hinsichtlich der Überprüfung der Hypothese H6 zu GAP 11 konnten für die Teilstichproben Wirtschaftsprüfer und Finanzvorstand die folgenden Ergebnisse ermittelt werden:

BRAVAIS-PEARSON Korrelationskoeffizient: $r = -0,001$

einseitiger P-Wert: 0,4979

Die statistische Auswertung zeigt, dass weder eine signifikante positive noch negative Korrelation zwischen den verglichenen Differenzen besteht. Auch anhand des einseitigen P-Wertes von 0,4979 kann der in der Hypothese zu GAP 11 unterstellte Zusammenhang für diese Probandengruppe nicht bestätigt werden. Ein Zusammenhang zwischen der gemessenen Einschätzung der Prüfqualität der Finanzvorstände und dem Phänomen *Erwartungslücke* (s. Ausführungen in Abschnitt 6.8), kann insofern nicht nachgewiesen werden.

B. Vergleich Wirtschaftsprüfer mit Verwaltungsrat

Für die Überprüfung der Hypothese H6 zum GAP 11 konnten für die Teilstichproben Wirtschaftsprüfer und Verwaltungsrat folgende Resultate festgestellt werden:

BRAVAIS-PEARSON Korrelationskoeffizient: $r = -0,148$

einseitiger P-Wert: 0,2409

Auch für den Vergleich der Teilstichproben Verwaltungsrat und Wirtschaftsprüfer weisen der Korrelationskoeffizient und der einseitige P-Wert nicht auf einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Erwartungslücke und der Prüfqualität hin.

Als Fazit der diskutierten sieben, auf die Hinterfragung der Modellannahmen gerichteten Tests der Hypothesen H4 bis H6 kann konstatiert werden, dass

- von einer im Vergleich zur Rückmeldung der wahrgenommenen Prüfleistung an den Prüfer schlechteren Beurteilung der Leistung durch die Nachfrager und
- von einer im Vergleich zur Selbsteinschätzung der Prüfer schlechteren Wahrnehmung der Prüfleistung durch die Nachfrager

ein negativer Einfluss auf die Einschätzung der Prüfqualität für die Nachfrager ausgeht. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann allerdings nicht argumentiert werden, dass die grundsätzliche Qualitätsbeurteilung durch die Nachfrager auch aus einer im Verhältnis zur kommunizierten Leistung höheren Erwartung der Nachfrager (Erwartungslücke) beeinflusst wird.

Die Praktikabilität des Modells erscheint nach Ansicht des Verfassers dennoch durch die Eruiierung von signifikanten Qualitätslücken für einzelne Merkmale und die Ergebnisse des vorhergehend beschriebenen Hypothesentests bestätigt zu werden. Auf methodische Problemstellungen bei einer praktischen Anwendung des Modells wird in Abschnitt 5.2.3 hingewiesen.

6.10 INTERPRETATION DER AUSWERTUNGSERGEBNISSE AUS DER PERSPEKTIVE DER PRINZIPAL-AGENTEN-THEORIE

Einen weiteren Forschungsaspekt dieser Arbeit stellt die Interpretation der im symmetrischen GAP-Modell eruierten Lücken als Informationsasymmetrien im Sinne der Prinzipal-Agenten-Theorie dar. Mit diesem Vorgehen sollen weitere Erkenntnisse über die Funktionalität des Schweizer Corporate Governance-Rahmens gewonnen werden. Die Auswertung ist unterteilt in zwei Teiluntersuchungen: Basierend auf den statistischen Zusatzinformationen der Probanden (siehe Anhang XI und XII) soll *erstens* hinterfragt werden, warum die direkten Nachfrager trotz einer teilweise negativen Beurteilung der Prüfqualität dennoch eine lange Bindung mit ihrem Prüfer eingehen. Mit dieser Untersuchung ist die Überprüfung der in Abschnitt 6.1 geschilderten Untersuchungshypothese H7 verbunden. *Zweitens* soll überprüft werden, ob die Existenz von Audit Committees einen (positiven) Einfluss auf die subjektive Wahrnehmung der Prüfqualität für die direkten Nachfrager nimmt. Diese Untersuchung bezieht sich auf die mit Hypothese H8 verbundene wissenschaftliche Zielsetzung des in Abschnitt 6.1 geschilderten Sachverhaltes.

6.10.1 Bindungsintensität mit dem Wirtschaftsprüfer

Bei der Besprechung der empirischen Auswertungsergebnisse in den Abschnitten 6.6 bis 6.8 konnten zahlreiche Qualitätslücken aufgezeigt werden. Ferner wird ersichtlich, dass die Mehrheit der direkten Nachfrager das Qualitätsmerkmal Q13 *Nutzen-Kostenverhältnis* als nicht zutreffend beurteilt und auch die *Krisenwarnfunktion* (Q23) besonders von den Finanzvorständen kritisch gesehen wird. Die Tab. 42 (Mittelwertsubtraktion – erwartete minus wahrgenommene Prüfqualität in Abschnitt 6.9) zeigt zudem auf, dass die Prüfqualität als Differenz aus Erwartungen und wahrgenommener Leistung für keines der Merkmale auf diesem aggregierten Niveau vollkommen gegeben ist.

Mit den im Rahmen der Befragung gewonnenen statistischen Angaben (siehe Anhang X) konnte ermittelt werden, dass der überwiegende Teil der Prüfer-Mandantenbeziehungen seit mindestens 5 Jahren besteht (Verwaltungsräte: 79%; Finanzvorstände: 76%). Im Kontext der Prinzipal-Agenten-Theorie stellt sich nun die Frage, ob das vorhergehend beschriebene Qualitätsdefizit als Ausdruck einer adversen Selektion auf dem Prüfungsmarkt interpretiert werden kann. Angesichts der konstatierten Qualitätslücken erstaunt die lange Bindungsintensität zu dem Wirtschaftsprüfer und könnte durch folgende Sachverhalte erklärt werden:

- Aufgrund der Unüberprüfbarkeit gewisser Eigenschaften des Prüfers vor der Auftragsvergabe kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein neuer Prüfer eine bessere Prüfqualität bietet; hier liegen Informationsasymmetrien und Qualitätsunsicherheiten vor.
- Auf dem Schweizer Markt für Prüfleistungen bestehen Transaktionskosten, die bei einem möglichen Prüferwechsel in das Kalkül der direkten Nachfrager einbezogen werden und so häufige Wechsel verhindern. Neben den Kosten für die Einarbeitung eines neuen Prüfers und dem Aufwand für eine erneute Suche können in diesem Zusammenhang auch *Information Leakage Costs* antizipiert werden. Zusätzlich ist nicht auszuschließen, dass eine Prüfgesellschaft in der Öffentlichkeit trotz negativer

Beurteilung durch einzelne Nachfrager eine gute Reputation genießt, so dass eine Abwahl vom Kapitalmarkt negativ beurteilt würde; eventuell sogar als Versuch des *Opinion shoppings*.

- Für die Investoren – repräsentiert durch die Finanzanalysten – stellt die Kontrolle und Abwahl eines Prüfers ein Kollektivgut dar. Nicht nur sie würden von der Abwahl eines aus ihren Augen nicht qualifizierten Prüfers profitieren, sondern auch andere, Trittbrettfahrende Investoren. Eine umfangreiche Informationsbeschaffung hinsichtlich der Qualität des Wirtschaftsprüfers erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, welcher in Anbetracht des geringen individuellen Wohlfahrtsgewinnes nicht auf sich genommen wird (s. auch Abschnitt 6.11).
- Die wahrgenommene Prüfqualität entspricht zwar nicht dem erwarteten Qualitätsniveau, ist aber immer noch ausreichend für die Nachfrager. Ebenso ist die Annahme realistisch, dass die Prüfung von den direkten Nachfragern als gesetzliche Hürde gesehen wird und demzufolge die Prüfgebühren die einzig relevante Größe darstellen. Dieser Interpretation folgend würde das symmetrische GAP-Modell kein Instrument zur ökonomischen Erklärung des Prüfermarktes darstellen.

Die oben aufgeführte, auf qualitativen Aussagen fußende Argumentation gibt starke Hinweise dafür, dass aufgrund der Qualitätsunsicherheit am Prüfungsmarkt ein Prüferwechsel nicht vorgenommen wird. Da zudem die Einarbeitung eines neuen Prüfers nicht kostenlos sein sollte, besteht ein Anreiz, den bestehenden Prüfer zu behalten. Die Argumentation, dass die Wirtschaftsprüfung als gesetzliche Hürde und damit prinzipiell als Kostenfaktor gesehen wird, entkräftet die o. g. Aussage nicht, weil bei einer Kostenorientierung und der Konkurrenz unter den Prüfern Anreize zu einem Wechsel bestehen dürften; dieser findet jedoch nicht im erwarteten Ausmaß statt. Rein formell kann nach Ansicht des Verfassers die Hypothese dennoch nicht falsifiziert werden, da es Erklärungen außerhalb des symmetrischen GAP-Modells gibt, die dafür sprechen, dass der Prüfermarkt effizient ist.

Der Verfasser hat auf eine Untersuchung verzichtet, ob die Nachfrager mit hoher Bindungsintensität die Prüfleistung statistisch signifikant anders beurteilen als die Nachfrager, die erst eine kurze Prüfer-Mandantenbeziehung haben. Es erscheint z. B. durchaus denkbar, dass auch relativ kurze Mandantenbeziehungen zu einer positiven Beurteilung führen, besonders wenn die Erinnerung an einen vorhergehenden Prüfer mit unbefriedigendem Qualitätsniveau noch bewusst ist. Sollten in der Untersuchung Mandanten mit hoher Bindungsdauer überrepräsentiert sein, so ändert dies nichts an der negativen Wahrnehmung. Vielmehr erachtet es der Verfasser als sinnvoll, weitere Nachforschungen über die Hintergründe von Prüferwechseln am Schweizer Kapitalmarkt anzustellen, damit die Ursachen für eine Aufgabe einer Prüfer-Mandantenbeziehung und die Implikationen für die Prüfqualität ermittelt werden können.

6.10.2 Einfluss von Audit Committees auf die wahrgenommene Prüfqualität

In Abschnitt 3.2.4.1 wird die Bedeutung eines Audit Committees (AC) für die Sicherung der Prüfqualität im gesamten Prüfungszyklus hervorgehoben. Auf der Basis der statistischen Informationen soll nun analysiert werden, ob die Existenz eines AC positiven Einfluss auf die wahrgenommene Prüfqualität der direkten Nachfrager nimmt. Aus dieser Blickrichtung

könnte das AC als Instrument zur Reduktion der Agency Kosten verstanden werden.⁷⁴⁰ In diesem Kontext wird die Hypothese H8 getestet (s. Abschnitt 6.1).

Eine statistische Überprüfung dieser Hypothese erfolgt unter Nutzung des MANN-WHITNEY U-Tests (s. Abschnitt 6.5.3 und Anhang VI). Analog der Untersuchung zu den Qualitätslücken am Prüfungsmarkt gilt ein Intervall für die Irrtumswahrscheinlichkeit von 99% respektive ein α -Fehler von 0,01. Auch hier ist die Nullhypothese so lange gültig, wie der zweiseitige p-Wert den α -Fehler von 0,01 überschreitet respektive kein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der untersuchten Teilstichproben ermittelt werden kann.

Trotz der in Tab. 43 illustrierten, teilweise nicht unwesentlich variierenden Mittelwerte pro Merkmal sind diese im Anschluss an die statistische Auswertung nicht eindeutig signifikant; sie können insofern zufällig sein. Nur die zwei Qualitätsmerkmale Q18 *rotierender Prüfansatz* und Q22 *Kontakt mit Verwaltungsrat* werden von den Finanzvorständen aus Unternehmen mit AC besser beurteilt als von der Vergleichsgruppe ohne AC. Bei den Verwaltungsräten kann kein statistisch signifikanter Unterschied zwischen den zwei Probandengruppen ermittelt werden, wenn auch bei den Verwaltungsräten aus Unternehmen mit AC Q22 knapp das Vertrauensintervall verfehlt. Schlussfolgernd kann somit konstatiert werden, dass ein AC nur die Interaktionsfrequenz mit dem Prüfer erhöht und zusätzlich dem Prüfer die Gelegenheit gewährt wird, seinen auf rotierenden Schwerpunkten fußenden Prüfansatz den direkten Nachfragern transparenter darzustellen; dies aber letztendlich auch nur aus der Perspektive der Finanzvorstände.

Das o. g. Untersuchungsergebnis ist insofern überraschend und unbefriedigend, da der Einrichtung von ACs ein signifikanter Beitrag bei der Sicherung aktionärsfreundlicher Strukturen in der Unternehmenswelt beigemessen wird (s. Ausführungen in Abschnitt 3.2.4.1). Besonders in Bezug auf die Revisionsstelle kommt ihm eine Kontrollfunktion der Kontrolleure zu.

Bei der Klärung der Untersuchungsergebnisse muss berücksichtigt werden, dass es keine verbindlichen Gesetznormen zur Aufgabenerfüllung eines AC in der Schweiz gibt. Auch der *Code of Best Practice* der ECONOMIESUISSE, der im Zeitrahmen der Durchführung der empirischen Untersuchung verabschiedet wird und sich der Ausgestaltung von Ausschüssen des Verwaltungsrates widmet, hat nur einen Empfehlungscharakter. Insofern werden grundsätzlich keine verbindlichen Arbeitsinhalte postuliert, sondern es wird mehr auf eine Zusammensetzung von fachlich qualifizierten und unabhängigen Mitgliedern fokussiert. Es ist zudem fraglich, ob mit der Transparenzrichtlinie der SWX zur Offenlegung von Corporate Governance-Sachverhalten (s. Abschnitt 3.2.5.1) eine effektive Sanktionierung nicht aktionärskonform handelnder AC durch einen effizienten Markt für Unternehmenskontrolle in der Schweiz möglich wäre.

⁷⁴⁰ Dies unter der Voraussetzung, dass die Addition aus Monitoring Costs und Wohlfahrtsgewinn einen positiven Saldo ergibt. Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 2.3.

Merkmale		Finanzvorstand mit Audit Committee	Finanzvorstand ohne Audit Committee		Verwaltungsrat mit Audit Committee	Verwaltungsrat ohne Audit Committee	
		Mittelwert	Mittelwert	p-tailored	Mittelwert	Mittelwert	p-tailored
Potential	Q1 Branchenerfahrung	2,111	2,294	0,4331 NS	2,028	2,438	0,1941 NS
	Q2 Kenntnis BWL, Recht, Steuern	1,889	1,912	0,8598 NS	1,583	1,733	0,3478 NS
	Q3 EDV Kenntnis	2,118	2,167	0,6336 NS	1,794	1,800	0,9802 NS
	Q4 Kenntnis komplexe Rechnungslegungen	1,647	1,742	0,4475 NS	1,382	1,533	0,3703 NS
	Q5 Prüferfahrung	1,667	1,618	0,6131 NS	1,639	1,706	0,6759 NS
	Q6 Kenntnis Mandantenunternehmen	1,907	1,882	0,3562 NS	1,639	2,000	0,0586 NS
	Q7 Kooperationsfähigkeit	1,852	1,853	0,9193 NS	1,529	1,800	0,1907 NS
	Q8 Kommunikationsfähigkeit	2,167	2,235	0,8097 NS	2,000	2,063	0,8594 NS
	Q9 Meinungsaustausch	1,907	2,265	0,0292 NS	1,417	1,882	0,0628 NS
	Q10 Fluktuation im Prüfteam	2,296	2,000	0,1869 NS	2,000	2,059	0,9473 NS
	Q11 Interesse am Mandantenerfolg	2,245	2,281	0,8920 NS	2,000	1,933	0,8005 NS
	Q12 Spezialisten im Prüfteam	2,075	2,343	0,0673 NS	1,914	2,067	0,4323 NS
Prozess	Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	2,566	2,647	0,7820 NS	2,500	2,529	0,9306 NS
	Q14 Überwachung Prüfprozess	1,944	2,031	0,4642 NS	1,943	2,188	0,2646 NS
	Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	1,887	1,882	0,9380 NS	1,971	2,133	0,5599 NS
	Q16 Risikobehaftete Prüffelder	1,889	2,059	0,3390 NS	1,861	1,938	0,7007 NS
	Q17 Analyse Unternehmensumfeld	2,308	2,281	0,7569 NS	2,125	2,400	0,3179 NS
	Q18 Rotierender Prüfansatz	2,075	2,545	0,0090 S	1,829	2,294	0,0681 NS
	Q19 Einhaltung: Dauer/ Umfang	2,000	1,886	0,5763 NS	1,618	1,813	0,3327 NS
	Q20 Termineinhaltung	1,698	1,618	0,3146 NS	1,500	1,412	0,4971 NS
	Q21 Konstruktiver Prüfberater	2,241	2,265	0,7876 NS	2,000	1,941	0,7370 NS
	Q22 Kontakt mit Verwaltungsrat	1,962	2,618	0,0007 S	1,444	2,176	0,0104 NS
Resultat	Q23 Krisenwarnfunktion	2,549	2,500	0,7437 NS	2,250	2,375	0,4949 NS
	Q24 Verständlichkeit/ Objektivität: Berichterstattung	1,870	1,800	0,5022 NS	1,583	1,706	0,4789 NS
	Q25 Offenlegung Prüfergebnis	1,630	1,571	0,8047 NS	1,417	1,706	0,1295 NS

Tab. 43: Einfluss von Audit Committees auf die wahrgenommene Prüfqualität

Vielmehr darf im Kontext der Prinzipal-Agenten-Theorie nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein AC-Mitglied in Ermangelung von Sanktionsdrohungen durch das Rechtssystem sowie in Kenntnis einer Unterproduktion öffentlicher Güter, hier der Abwahl untätiger Verwaltungsräte, opportunistisch verhält. Anreize für eine Kontrolltätigkeit erscheinen also nicht direkt ersichtlich zu sein.

Ein in Abschnitt 3.3 aufgezeigter Übergang zu einer staatlichen Revisionsaufsicht wird nach Ansicht des Verfassers diesem Phänomen nicht gerecht, da eine Kontrolle der Revisionsstelle zeitnaher und bezogen auf das Prüfobjekt von Spezialisten erfolgen sollte. Hier bringt die Untersuchung allerdings Defizite zum Vorschein, welche vom Gesetzgeber bislang unverständlicherweise nicht aufgegriffen werden. Gerade die Funktion des Prüfungsausschusses soll einen Beitrag zur Steigerung der wahrgenommenen Prüfqualität leisten; auf der Basis der Untersuchungsergebnisse gelingt ihr dies anscheinend nicht. Insofern drängt sich die Forderung nach der Vorgabe klarer Aufgaben für ACs auf, zu deren Einhaltung unmissverständliche und überprüfbare Normen geschaffen werden müssen, damit den ACs die ihnen zugedachte Aufgabenerfüllung im Rahmen der Corporate Governance gelingt.

6.11 INTERPRETATION DER AUSWERTUNGSERGEBNISSE AUS DER KAPITALMARKTPERSPEKTIVE

Das vierte in dieser Arbeit zu lösende Problem betrifft die Frage nach der Relevanz der Wirtschaftsprüfung für die Kapitalmarktteilnehmer in der Schweiz (s. Abschnitt 1.2). Bei der Klärung dieses Sachverhaltes ist darauf zu verweisen, dass die externe Rechnungslegung eine bedeutende Rolle hinsichtlich der Allokation auf den Kapitalmärkten einnimmt (s. Abschnitt 2.1.4). Daraus abgeleitet wird auch die Bedeutsamkeit der Funktion des Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Informationsverifizierung hervorgehoben. Opportunistische Verhaltensweisen des Kapitalnehmers (Agenten), die aufgrund von Interessenkonflikten und Informationsasymmetrien die Wohlfahrt des Kapitalgebers (Prinzipals) negativ beeinflussen können, sollen durch eine Prüfung aufgedeckt werden. Dies hätte bei einer *perfekten Prüfung* und rationalen Akteuren die Konsequenz, dass das latente Aufdeckungspotential den o. g. Interessenkonflikt gar nicht entstehen ließe.⁷⁴¹

Die Ergebnisse der Untersuchung münden aufgrund der dezidiert negativen Beurteilung zahlreicher Qualitätskriterien durch die Finanzanalysten in der Frage, ob die Kapitalmarktallokation durch die externe Wirtschaftsprüfung beeinflusst wird, wenn dieser insgesamt seitens der Finanzanalysten mit großer Skepsis begegnet wird.⁷⁴² Tab. 44 zeigt auf, dass besonders die Merkmale in Bezug auf das Prüfergebnis (Q23, Q24 und Q25) für die Finanzanalysten nicht erfüllt werden, obwohl eine Erfüllung dieser Merkmale von dieser Probandengruppe eindeutig erwartet wird. Die Auswertungsergebnisse implizieren ferner, dass der Prüfer grundsätzlich befähigt ist, eine ordnungsgemäße Prüfung zu vollziehen. Aufgrund einer unzureichenden Prozessüberwachung (Q14), mangelhafter Fähigkeiten zur Fehleraufdeckung (Q15), begrenzter Unternehmensumfeldanalyse (Q17) und den o. g. Defiziten hinsichtlich der Vermittlung des Prüfergebnisses bietet die Prüfung insgesamt kein befriedigendes Ergebnis.

⁷⁴¹ Vgl. JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001), S. 2.

⁷⁴² Im Rahmen der Untersuchung wurden die Finanzanalysten nicht befragt, ob das Prüfungsurteil für sie bei der Investitionsentscheidung oder Verfassung einer Anlageempfehlung von Nutzen sei. Für den US-amerikanischen Kapitalmarkt wurde in zwei Befragungen ermittelt, dass für die auf die Jahre 1991 respektive 1973 bezogenen Untersuchungen zufolge 29,6% respektive 13,3% der befragten US-Investoren das Testat bei Anlageentscheidungen heranziehen. Vgl. EPSTEIN, M. J; PAVA, M. L. (1993), S. 96. Eine neuere Untersuchung von HODGE lässt allerdings den Schluss zu, dass eine geprüfte externe Rechnungslegung für Investoren bedeutsam ist, ohne allerdings Anhaltspunkte hinsichtlich des Ausmaßes zu liefern. Vgl. HODGE, F. D. (2003), S. 37 ff. und die Ausführungen in Abschnitt 4.5.2. Für den Schweizer Kapitalmarkt liegen dem Verfasser keine Erkenntnisse vor.

	Merkmale	Ist Beurteilung (Mittelwert)	Erwartung (Mittelwert)	Differenz
Potential	Q1 Branchenerfahrung	2,400	1,882	-0,518
	Q2 Kenntnis <i>BWL, Recht, Steuern</i>	1,962	1,824	-0,138
	Q3 <i>EDV</i> Kenntnis	2,667	2,088	-0,579
	Q4 Kenntnis komplexe Rechnungslegungen	1,852	1,361	-0,491
	Q5 Prüferfahrung	1,680	1,583	-0,097
	Q6 Kenntnis Mandantenunternehmen	2,185	1,590	-0,595
	Q7 Kooperationsfähigkeit	2,040	2,027	-0,013
	Q8 Kommunikationsfähigkeit	2,964	2,029	-0,935
	Q9 Meinungs austausch	2,480	1,778	-0,702
	Q10 Fluktuation im Prüftteam	2,621	2,027	-0,594
	Q11 Interesse am Mandantenerfolg	2,654	2,944	0,291
	Q12 Spezialisten im Prüftteam	2,480	1,622	-0,858
Prozess	Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	2,385	1,971	-0,413
	Q14 Überwachung Prüfprozess	2,692	1,459	-1,233
	Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	2,731	1,784	-0,947
	Q16 Risikobehaftete Prüffelder	2,533	1,541	-0,993
	Q17 Analyse Unternehmensumfeld	2,920	1,568	-1,352
	Q18 Rotierender Prüfansatz	2,680	1,943	-0,737
	Q19 Einhaltung: Dauer/ Umfang	2,080	1,595	-0,485
	Q20 Termineinhaltung	2,280	2,063	-0,218
	Q21 Konstruktiver Prüfberater	2,654	2,294	-0,360
	Q22 Kontakt mit Verwaltungsrat	2,786	1,811	-0,975
Resultat	Q23 Krisenwarnfunktion	3,133	1,649	-1,485
	Q24 Verständlichkeit/ Objektivität: Berichterstattung	2,964	1,432	-1,532
	Q25 Offenlegung Prüfergebnis	2,833	1,730	-1,104

Tab. 44: Wahrgenommene und erwartete Prüfleistung von Finanzanalysten

Das Merkmal Q11 – *Interesse am Mandantenerfolg* zeigt ein spezielles Antwortverhalten auf, indem die Erwartung (Mittelwert 2,944) niedriger als die Beurteilung der wahrgenommenen Leistung (Mittelwert 2,654) ist. Dieser Sachverhalt kann dahingehend interpretiert werden, dass die Finanzanalysten eine Neutralität der Prüfer gegenüber dem Geschäftserfolg des Unternehmens erwarten; sie jedoch bei der Beurteilung des Ist-Zustandes bereits die Gefahr der Unabhängigkeitsverwässerung sehen könnten. Dies könnte als ein Indiz für den angemahnten Philosophiewechsel in der Wirtschaftsprüfung von einer *Client Advocacy Culture* zu einer *Public Duty Culture* (s. Abschnitt 2.3.2.1) gewertet werden.⁷⁴³ Auch ist ersichtlich, dass unter den Potentialmerkmalen Q8 - *Kommunikationsfähigkeit* mit einem Mittelwert von 2,964 am schlechtesten beurteilt wird; dieser Aspekt scheint in engem Zusammenhang mit den Merkmalen des Prüfergebnisses zu stehen.

Die zentrale Aufgabe der Wirtschaftsprüfung liegt darin begründet, dass sie eine unabhängige Bestätigung hinsichtlich der Konformität einer externen Rechnungslegung mit einem Rechnungslegungsstandard abgibt. Die Tatsache, dass Aktienkurse auf die Publikation von Informationen der externen Rechnungslegung reagieren, führt zu dem Schluss, dass die Investoren die Informationen als grundsätzlich glaubwürdig betrachten.⁷⁴⁴ Die in der

⁷⁴³ Vgl. HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003), S. 79.

⁷⁴⁴ Vgl. KOTHARI, S. P. (2001), S. 105 ff.

empirischen Forschung bislang nicht beantwortete Frage besteht darin, ob das Vertrauen in das Zahlenwerk aufgrund der Verifizierung der Informationen durch die Prüfer oder andere Quellen begründet wird (s. Abschnitt 2.1.4).

Unter dem Vorbehalt einer aus wissenschaftlicher Sicht nicht unbedenklichen Übertragbarkeit der Ergebnisse der US-amerikanischen Forschungsbeiträge können die drei in der Literatur, genannten Ursachen für einen potentiellen Beweis für die geringe Bedeutsamkeit von Prüfberichten für den Investor angeführt werden:

- Die Investoren sind sich bewusst, dass sich der Wirtschaftsprüfer in einem Spannungsfeld zwischen der Interessenbefriedigung des Managements und der Aufrechterhaltung eines angemessenen Prüfniveaus aus der Perspektive des Kapitalmarktes befindet.⁷⁴⁵ Dies könnte aus der o. g. Beurteilung des Q11 *Interesse am Mandantenerfolg* auch für den Schweizer Prüfungsmarkt abgeleitet werden. Seine Qualifikation wird demgegenüber nicht in Frage gestellt.⁷⁴⁶
- Die Verifizierung der externen Rechnungslegung durch den Prüfer inklusive der Berichterstattung befasst sich nur mit der Jahresrechnung und ihrer Inhalte und findet zu einem späteren Zeitpunkt statt, so dass es für die Funktion Wirtschaftsprüfung grundsätzlich schwierig ist, zeitnah Signale an den Kapitalmarkt zu senden.
- Zentrales Interesse des Wirtschaftsprüfers ist nicht die Glaubwürdigkeit in seine Berichterstattung zu erhöhen, sondern vielmehr seine Haftungsrisiken mit der Folge zu reduzieren, dass auch der Nutzen der externen Berichterstattung für den Investor sinkt.

In Abschnitt 6.1 wird die Hypothese aufgestellt, wonach unter der Voraussetzung eines zulässigen Rückschlusses von der durch die Finanzanalysten wahrgenommenen Prüfqualität die Relevanz der Wirtschaftsprüferfunktion für den Kapitalmarkt beurteilt werden kann. Diesem Ansatz folgend kann aufgrund der vorhergehenden Besprechung der Auswertungsergebnisse sowie der grundsätzlich angeführten Einschränkungen die Hypothese H9 verworfen werden, da signifikante Beurteilungslücken ermittelt werden. Hieraus nun einen Verzicht auf die Prüfungsfunktion zur Effizienzsteigerung an den Kapitalmärkten abzuleiten, ist insofern zu kurz gegriffen, als dass über die Wirkungsweise anderer Corporate Governance-Elemente zu wenig Kenntnis besteht und deren Effizienz angesichts der bekannt gewordenen Bilanzskandale zumindest angezweifelt werden muss.

Vielmehr zeigen die gewonnenen Ergebnisse weiteren Forschungsbedarf zur wissenschaftlichen Klärung der zentralen Forschungsfrage nach der Relevanz der Prüfleistung für den Schweizer Kapitalmarkt auf. Dieser könnte mit weiteren Befragungen repräsentativer Investorengruppen – diese sollten nicht unbedingt nur die Finanzanalysten einbeziehen – gedeckt werden. Gegenstand dieser Untersuchungen müsste neben der Relevanz der Prüfung

⁷⁴⁵ Vgl. WATTS, R.; ZIMMERMANN, J. (1981), S. 1 ff.

⁷⁴⁶ Die Auswertung der Daten für die Finanzanalysten führt zu der grundsätzlichen Feststellung, dass die Merkmale in Bezug auf das Potential respektive die Qualifikation des Wirtschaftsprüfers prinzipiell positiv beurteilt werden (Mittelwert < 2,5). Diese Feststellung steht im Widerspruch zu der These, dass die Fälle von Prüfversagen auch durch ein Qualifikationsdefizit der Prüfer entstanden sind. Vgl. hierzu HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003), S. 79. Vgl. bzgl. der begrenzten kognitiven Fähigkeiten der Prüfer hinsichtlich der Aufdeckung von Fehlern in der Rechnungslegung auch BRADSHAW, M. T.; RICHARDSON, S. A.; SLOAN, R. G. (2001), S.65 ff. und vgl. KASERER, C.; ADAMEK, C. (2003), S. 497 ff.

auch die Frage nach möglichen effektiven Substitutionen für die Marktteilnehmer sein, da verlässliche Finanzinformationen die Basis für rationale Anlageentscheidungen darstellen.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob mit kapitalmarktorientierten Methoden dieses Phänomen zu untersuchen ist. Zu diesem Zweck könnte hinterfragt werden, ob abnormale Renditen am Schweizer Kapitalmarkt die Folge von eingeschränkten Prüfberichten sind. Hierbei gilt allerdings zu bedenken, dass diese auch durch andere Unternehmensnachrichten mit potentielltem Einfluss auf die Kursbildung entstehen können, die Messung diese aber unter Umständen nicht eliminieren kann. Zudem kann aus der Prüfungspraxis urteilend konstatiert werden, dass eingeschränkte Prüfberichte die Ausnahme am Kapitalmarkt darstellen; gerade weil die direkten Nachfrager der Prüfleistungen negative, abnormale Reaktionen am Kapitalmarkt oder zumindest einen Reputationsschaden befürchten. Insofern wäre eine repräsentative Untersuchung durch die begrenzte Anzahl von Objekten eingeschränkt.

6.12 ZUSAMMENFASSUNG UND KRITISCHE REFLEKTION

Im sechsten Kapitel konnten das dritte und vierte zentrale Forschungsziel geklärt werden (s. Abschnitt 1.2). Mögliche Untersuchungsverfahren leiten sich aus den zwei Definitionen zur Prüfqualität ab, die entweder objektive Kriterien mit der Normeinhaltung des Prüfers oder die subjektive Wahrnehmung der Prüfleistung durch den Nachfrager zum Gegenstand haben. Der Verfasser entschied sich dafür bei der Klärung der Frage nach der Prüfqualität Schweizer Wirtschaftsprüfer das symmetrische GAP-Modell (s. Abschnitt 5.2) zu nutzen.

Das konkrete Vorgehen muss die verschiedenen Hindernisse bei der empirischen Datenerhebung berücksichtigen (s. Abschnitt 4.1.2.2). Hierfür mögliche Forschungsdesigns zur Anwendung als Messverfahren werden kritisch diskutiert, wobei die schriftliche Befragung aufgrund des zu untersuchenden Forschungsgegenstandes das forschungsökonomisch beste Instrument mit einer befriedigenden Einhaltung der Gütekriterien darstellt. Die Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse wird mit einer durchschnittlichen Rücklaufquote von 30,2% sichergestellt; diese ist auch für die einzelnen Probandengruppen genügend (s. Abschnitt 6.5.1).

Trotz der generell positiven Beurteilung für die 25 als relevant erachteten Qualitätsmerkmale durch die direkten Nachfrager ergibt die Auswertung der Daten zahlreiche statistisch signifikante Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Erwartungslücken (s. Abschnitt 6.6 bis 6.8). Für deren Schließung oder Reduktion werden Handlungsempfehlungen für den Berufsstand mit dem Ziel, die Prüfqualität zu erhöhen, formuliert. Die relativ geringe Anzahl von Erwartungslücken scheint den Erfolg der Wirtschaftsprüfer, ihren Mandanten den Inhalt und die Grenzen der Prüfung zu vermitteln, wiederzuspiegeln. Die grundlegenden Annahmen des symmetrischen GAP-Modells für die Beurteilung der Prüfqualität können mit einem Korrelationstest bestätigt werden (s. Abschnitt 6.9). Insofern bietet dieses Modell ein adäquates Qualitätscontrollinginstrument zur Messung und Steuerung in der betrieblichen Praxis.

Der Kritik von STAUSS an den multiattributiven Verfahren zur Dienstleistungsqualität folgend, muss kritisch hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Untersuchung mit 25 Merkmalen zwar ein zentraler Teil, aber sicherlich nicht alle Aspekte der Prüfqualität erfasst werden können. Die Resultate der Vorstudie und der empirischen Untersuchung (inklusive der Bestätigung wesentlicher Modellannahmen) deutet allerdings darauf hin, dass die für die

Prüfqualität relevanten Merkmale abgefragt werden.⁷⁴⁷ Eine weitere Einschränkung ist mit der Problematik verbunden, dass die Probanden in Situationen, in denen sie den Prüfprozess nicht beurteilen können, diese mit Hilfe ihrer Kenntnis über das Potential der Prüfer abzuschätzen versuchen.⁷⁴⁸ Dieser potentielle Artefakt wird allerdings dadurch relativiert, dass im Fragebogen die Möglichkeit eingeräumt wird, fehlende Beurteilungsmöglichkeiten zu kennzeichnen.

Die Datenauswertung dient auch der Beurteilung der Effizienz des Prüfungsmarktes, indem die eruierten Qualitätslücken als Ausdruck von adverser Selektion, Transaktionskosten und Qualitätsunsicherheit interpretiert werden. Da allerdings ein Erklärungsansatz außerhalb des symmetrischen GAP-Modells existiert, wonach die Nachfrage nach Prüfungsleistung primär von deren Kosten und dem gesetzlich determinierten Zwangskonsum abhängt, kann die Hypothese eines effizienten Prüfungsmarktes nicht falsifiziert werden. Weitere Forschungsarbeiten müssen prüfen, ob mit dem Modell ökonomische Sachverhalte erklärt werden können. Eine weitere Untersuchung widmet sich der Frage nach dem Einfluss von Audit Committees (AC) auf die subjektive Wahrnehmung der Prüfqualität durch die direkten Nachfrager. Die statistische Auswertung liefert kaum signifikante Belege für einen positiven Einfluss. Diese Erkenntnis erscheint insofern bedeutsam, als dass den Prüfungsausschüssen ein hoher Beitrag zur Gewährleistung einer ansprechenden Prüfqualität beigemessen wird (s. Abschnitt 3.2.4.1). Fehlende Normen für Aufgabeninhalte sowie Institutionen zur Überprüfung der Aufgaben und Sanktionierung opportunistischer AC-Mitglieder werden zur Erklärung herangezogen.

Bei Klärung der vierten Forschungsfrage (s. Abschnitt 1.2) sticht hervor, dass die Prüfleistung von Finanzanalysten ausgesprochen negativ beurteilt wird. Insofern wird bei Annahme eines nicht unplausiblen Rückschlusses von der subjektiven Qualitätsbeurteilung der Finanzanalysten auf die Relevanz der Prüfung für den Kapitalmarkt die Bedeutung als begrenzt beurteilt (s. Abschnitt 6.11). Dieses Resultat greift die in der Literatur geschilderte Problematik auf, wonach die externe Rechnungslegung für die Kapitalmarktteilnehmer bedeutsam, der Grund für den Glauben in das Zahlenwerk aber nicht belegt ist. Grundsätzlich kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass besonders die Beurteilung dieser Probandengruppe den situativen Vertrauensverlust im Kontext der publik gewordenen Bilanzierungsskandale widerspiegelt.

Die kritische Würdigung weist auch darauf hin, dass die Aussagen über die subjektive Qualitätswahrnehmung in nicht unerheblichem Ausmaß stochastischen Charakter haben, da sie als situationsabhängige Längsschnittserhebung raum- und zeitabhängig sind. Das gewählte Verfahren kann eine objektive, auf die Einhaltung von Normen fokussierende Prüfqualität nicht ermitteln. Ohne eine externe, (staatlich) autorisierte Kontrollfunktion kann kein Versuch zu ihrer Ermittlung unternommen werden. Insofern sind die Untersuchungsergebnisse auch im Kontext der politischen Debatte zu interpretieren, die eine Erhöhung der objektiven Prüfqualität fordert, ihre Vorschläge zur Gestaltung des Corporate Governance-Rahmens allerdings auch auf der subjektiv wahrgenommenen Prüfqualität basieren.

⁷⁴⁷ Ebenso orientierten sich die hinterfragten Sachverhalte an der Untersuchung von MARTEN hinsichtlich der Prüfqualität in Deutschland. Obwohl aufgrund fundamentaler Unterschiede der zwei Forschungsräume Deutschland und Schweiz die Ergebnisse nicht transferiert werden können, erscheint es dem Verfasser dennoch opportun die Relevanz der Kriterien der eigenen Untersuchung auch anhand o.g. Untersuchung zu begründen. Vgl. für die 32 Qualitätskriterien der Untersuchung in Deutschland MARTEN, K.-U. (1999a), S. 217 ff.

⁷⁴⁸ Vgl. DONABEDIAN, A. (1980), S. 81 ff.

7 Zusammenfassende Schlussbemerkungen

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit bildet die Problematik, dass Wirtschaftsprüfer als potentiell opportunistisch agierende Agenten bereit sein könnten, ein angemessenes Prüfniveau zu unterschreiten und aufgrund von Interessenkonflikten über Verstöße im Rechnungswesen nicht zu berichten. Im Anschluss an vornehmlich in den USA zu konstatierende Bilanzskandale nimmt die Verifizierung der externen Rechnungslegung durch die Prüfer eine zentrale Position bei internationalen Forderungen nach einer effektiveren Corporate Governance ein. Mit der Klärung von vier zentralen Forschungsfragen (s. Abschnitt 1.2) möchte der Verfasser einen Erkenntnisgewinn über die Qualität Schweizer Wirtschaftsprüfer aus der Kapitalmarktperspektive erzielen, die bislang nicht wissenschaftlich untersucht wurde. Die Erforschung des Prüfungsmarktes erscheint dem Verfasser als elementare Voraussetzung für sinnvolle Empfehlungen bzgl. der Gestaltung von Prüfungsnormen und der Etablierung von Institutionen zur Überwachung ihrer Einhaltung. Im siebten Kapitel werden wesentliche Erkenntnisse zusammengefasst und der weitere Forschungsbedarf skizziert.

7.1 ANTWORTEN AUF DIE FORSCHUNGSFRAGEN

Die *erste* Forschungsfrage bezieht sich auf die Ansprüche an die Prüfqualität seitens der Akteure des Schweizer Kapitalmarktes sowie Institutionen zu deren Sicherung. Die Deutung des Prüfqualitätsbegriffs umfasst in der Literatur zwei Perspektiven (s. Abschnitt 3.1): *Erstens* beschreibt eine objektive, angebotsorientierte Definition primär die Einhaltung von Prüfungsnormen sowie eine wahrheitsgemäße Berichterstattung. *Zweitens* werden bei einer nachfrageorientierten, subjektiven Deutung der Prüfqualität die Ansprüche und Erwartungen der Nachfrager in die praktische Beurteilung einbezogen.

Für den Schweizer Prüfungsmarkt konnten sechs Gruppen von Institutionen zur Wahrung der Prüfqualität identifiziert werden (s. Abschnitt 3.2), deren Effektivität bislang nicht wissenschaftlich gemessen wurde. Mit dem Entwurf des Bundesrates über ein Revisionsaufsichtsgesetz (s. Abschnitt 3.3) wird v. a. durch die Schaffung eines Monitoring Systems als externe Qualitätskontrolle eine neue Institution geschaffen, deren Einfluss auf die Prüfqualität – eventuell in Verbindung mit dem SARBANES-OXLEY Act – zu erforschen sein wird (s. Abschnitt 3.4). Eine Pflichtrotation der Prüfer als weitere mögliche Institution wird v. a. in Hinblick auf damit verbundene Ineffizienzen kritisch gewürdigt (s. Abschnitt 3.5).

Die *zweite* Forschungsfrage richtet sich an Methoden der Messung und Steuerung der Prüfqualität. Anhand der aktuellen Fachliteratur wird aufgezeigt, dass dieses Forschungsgebiet ein Element der Prüfungsmarktforschung bildet, welches allerdings in der Schweiz bislang kaum

⁷⁴⁹ Die Aussage „panta rhei“ (griechisch „alles fließt“) wird dem griechischen Philosophen HERAKLIT (550 - 480 vor Christus) zugeschrieben. HERAKLIT negiert die Existenz eines bleibenden Seins und betont mit seiner Aussage, dass alles einem beständigen Wandel unterzogen ist.

erforscht wurde. Die Nutzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen anderer Forschungsräume unterliegt der Problematik, dass Unterschiede im Corporate Governance-System einen Wissenstransfer einschränken (s. Abschnitt 4.2). Ein umfangreiches Forschungsfeld bietet die Messung der Prüfqualität anhand formal-analytischer Modelle; die zahlreichen Forschungsbeiträge zur Prüfqualität anhand der Indikatoren Unabhängigkeit und Haftung des Prüfers verdeutlichen dies. Angesichts der Komplexität des Prüfungsmarktes bieten nach Ansicht des Verfassers empirisch-orientierte Methoden für die Erkenntnisgewinnung über den Prüfungsmarkt erfolgsversprechendere Resultate (s. Abschnitt 4.3). Die beschriebenen Untersuchungen lassen sich in die Erhebung einer objektiven und subjektiven Prüfqualität unterteilen, wobei die methodischen Einschränkungen prinzipiell aus der Problematik der Gewinnung relevanter Daten resultieren (s. Abschnitt 4.5). Ausführlich wurde das auf MARTEN zurückgehende symmetrische GAP-Modell vorgestellt, das auch einen Ansatz zur Qualitätssteuerung im Sinne eines Qualitätscontrollings bietet (s. Abschnitt 5.2.2). Aufgrund seiner methodischen Vorzüge und in Ermangelung alternativer Untersuchungsinstrumente kommt dieses Verfahren – nach einer kritischen Prüfung, ob mit diesem Verfahren die Forschungsziele erreicht werden können – in der eigenen empirischen Untersuchung zur Anwendung.

Die Beantwortung der *dritten* Forschungsfrage hinsichtlich der Prüfqualität auf dem Schweizer Prüfungsmarkt findet unter Anwendung des symmetrischen GAP-Modells statt. In einer Vorstudie werden 25 für die subjektive Prüfqualitätsbeurteilung relevante Merkmale eruiert. Die subjektive Beurteilung dieser Merkmale seitens der Finanzvorstände und Verwaltungsräte von an der SWX notierten Unternehmen sowie deren Wirtschaftsprüfer wird mit einem standardisierten Fragebogen erhoben. Eine Gruppe von Finanzanalysten als Repräsentanten der Öffentlichkeit wird ebenfalls befragt. Sowohl Art und Umfang der Stichprobe als auch die Rücklaufquoten (Total von 30,2%) erfüllen nach Ansicht des Verfassers die nötige Repräsentativität für eine wissenschaftliche Auswertung (s. Abschnitt 6.5.1).

Die Auswertung der Daten zeigt, dass die direkten Nachfrager die meisten Merkmale der Prüfqualität grundsätzlich als erfüllt betrachten. Dennoch können mit der statistischen Datenanalyse zahlreiche signifikante Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Erwartungslücken ermittelt werden, die gemäß den Modellannahmen einen negativen Einfluss auf die subjektiv wahrgenommene Prüfqualität nehmen. Dem Berufsstand werden zur Reduktion und Schließung dieser Lücken Handlungsempfehlungen geboten. Hierbei wird keine Prioritätenliste erstellt, da nicht gesagt werden kann, ob einzelne Merkmale für die Qualitätsbeurteilung eine größere Relevanz aufweisen als andere.

Nach Ansicht des Verfassers sind im Untersuchungskontext allerdings die Resultate für zwei Merkmale auch an dieser Stelle zu akzentuieren. Erstens kann die Erfahrung der Prüfungspraxis bestätigt werden, dass die direkten Nachfrager das Q13 *Nutzen-Kostenverhältnis* negativ beurteilen, womit ein von den Prüfern suggerierter Mehrwert der Prüfung in Abrede gestellt wird (s. Abschnitt 6.7). Als eine Handlungsempfehlung wird ein Philosophiewechsel von einer *Client Advocacy Culture* zu einer *Public Duty Culture* favorisiert (s. hierzu Abschnitt 2.3.2.1). Aus der normativen Aktionärsperspektive urteilend, sollte die Prüfung nicht den Charakter eines die Erfolgsrechnung belastenden *Commodity* bzw. einer gesetzlichen Hürde aufweisen. Die Prüfung besitzt als solche auch einen Selbstzweck. Dieser Lösungsvorschlag ist kongruent mit Empfehlungen zur Stärkung der Corporate Governance.

Zweitens fällt die Beurteilung der Prüfleistung durch die Finanzanalysten insgesamt dezidiert negativ aus und scheint den Vertrauensverlust der Prüfer in der Öffentlichkeit zu spiegeln. Die Analyse der signifikanten Beurteilungslücke für Q23 *Krisenwarnfunktion* zeigt auf, dass diese Probandengruppe die mit dem Merkmal verbundene Prognosefunktion des Prüfurteils nicht als erfüllt erachtet. Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Vertrauens in das Prüfurteil, die auch das bereits hohe Haftungsrisiko der Prüfer berücksichtigen müssen, zielen auf den Einbezug von Sachverhalten des internen Kontrollsystems und eine Würdigung des Risiko-Managements analog zu dem KonTraG in Deutschland. In Verbindung mit der kritischen Beurteilung von Q24 *Verständlichkeit/ Objektivität Berichterstattung* sollte sich der Standardprüfbericht vermehrt an den Informationsinteressen der Aktionäre ausrichten.

Mit einer statistischen Überprüfung wird ferner aufgezeigt, dass die grundlegenden, in dieser Untersuchung relevanten Annahmen des symmetrischen GAP-Modells weitgehend bestätigt werden können (s. Abschnitt 6.9). Insofern stellt dieses Modell nach Ansicht des Verfassers ein adäquates Instrument für ein Qualitätscontrolling in der betrieblichen Praxis dar.

Die Interpretation der konstatierten Qualitätslücken und der dennoch erhobenen hohen Bindungsintensität von Prüfer und Mandanten liefern Hinweise dafür, dass der Schweizer Prüfungsmarkt aufgrund von adverser Selektion, Transaktionskosten und Informationsasymmetrien ineffizient sein könnte. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Faktoren außerhalb des symmetrischen GAP-Modells trotzdem für einen effizienten Markt sprechen könnten (s. Abschnitt 6.10.1). Ebenso wird ermittelt, dass die Existenz von Audit Committees (ACs) keinen signifikanten Einfluss auf die subjektiv wahrgenommene Prüfqualität der direkten Nachfrager nimmt (s. Abschnitt 6.10.2). Dieses auf den ersten Blick überraschende Resultat wird damit begründet, dass die Existenz und Ausgestaltung von ACs nur Empfehlungscharakter hat. Gleichfalls fehlen weitgehend Haftungsnormen für opportunistisch agierende AC-Mitglieder sowie eine Instanz zur Kontrolle der angemessenen Wahrnehmung dieser Funktion.

Hinsichtlich der Klärung der *vierten* Forschungsfrage wird auf die bereits angeführte, negative Beurteilung der Prüfleistung durch die Finanzanalysten hingewiesen. Diese Probandengruppe stellt die Erfüllung zahlreicher Qualitätsmerkmale in Abrede. Diese Ergebnisse werden dahingehend interpretiert, dass die Wirtschaftsprüfungsfunktion für den Kapitalmarkt nur eine begrenzte Relevanz haben kann (s. Abschnitt 6.11). Diese Feststellung knüpft an die in der Literatur genannten Einwände an, wonach die Prüfung nicht zeitnah erfolgt, sich der Prüfer primär seiner Haftungsreduktion und nicht einer adäquaten Kommunikation an die Adressaten des Prüfberichtes widmet sowie grundsätzlich in einem potentiell die Unabhängigkeit verwässernden Interessenkonflikt zwischen Geschäftsleitung und Aktionären steht.

7.2 WEITERER FORSCHUNGSBEDARF UND AUSBLICK

Die Darstellung des Forschungsgegenstandes (s. Abschnitt 4.2) hat auf ein Forschungsdefizit in der Schweiz hingewiesen. Mit dieser Arbeit wird ein erster Bezugspunkt für weitere Untersuchungen in einem sich dynamisch entwickelnden Forschungsgebiet gesetzt. Der Verfasser macht auf einen umfangreichen Bedarf an durchzuführenden Anschlussarbeiten aufmerksam, für den an dieser Stelle nur ein Überblick gegeben werden soll. Die im Hinblick auf erkenntnisfördernde Untersuchungsergebnisse am meisten versprechenden Forschungsgebiete werden

in vier Bereiche unterteilt: die Wirtschaftsprüfungsfunktion im Corporate Governance-Rahmen, die Nutzung des symmetrischen GAP-Modells, die Relevanz der Prüfung für den Kapitalmarkt und Fragen zur Forschungsmethodik.

Die Wirtschaftsprüfung stellt nur ein Element der kapitalmarktbezogenen Kommunikation dar. Der Gesetzgeber hat diese Interdependenzen bei der Formulierung von gesetzlichen Modifikationen des Corporate Governance-Systems zu berücksichtigen. Weiterer Erkenntnisgewinn ist für die Schweiz anzustreben. Insofern kann bei Annahme des Bundesgesetzentwurfes zur Revisionsaufsicht mit dem Instrumentarium der externen Qualitätskontrolle ein Versuch unternommen werden, anhand von Inspektionsergebnissen die objektive Prüfqualität zu messen. Zugleich sollte die Wissenschaft diese, aber auch andere Institutionen zur Prüfqualitätssicherung kritisch hinsichtlich ihrem Nutzen hinterfragen. Dieses Wissen könnte die Arbeitsgestaltung von zukünftigen Inspektionen einer Revisionsaufsicht unterstützen. Die Resultate der eigenen empirischen Untersuchung deuten daraufhin, dass ACs keinen Beitrag zur Steigerung der subjektiv wahrgenommenen Prüfqualität leisten. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, an dessen Ende die Formulierung von Arbeitsinhalten für ein AC und Sanktionsmechanismen zur Sicherung der Normeinhaltung stehen sollten. Die eruierten Qualitätslücken des Schweizer Prüfermarkts bedürfen aus der Perspektive der Prinzipal-Agenten-Theorie einer Wissensverdichtung, um Fragen der Effizienz und Effektivität aus dieser für die Corporate Governance-Diskussion maßgebenden Blickrichtung zu klären.

Das symmetrische GAP-Modell wird in der eigenen Untersuchung für die wesentlichen, die Schnittstellen zwischen Nachfrager und Anbieter markierenden Qualitätslücken auf einem aggregierten Niveau genutzt. Die praktische Relevanz dieses Modells sollte allerdings eine weitere Prüfung im direkten Einzelfallstudienvergleich erhalten. Es ist ebenso zu klären, ob andere, den Modellannahmen zugrundeliegende Qualitätslücken in eine Untersuchung einbezogen werden können.

Die Relevanz der Prüferleistung für die Kapitalmarktteilnehmer wird anhand der Untersuchungsergebnisse der Probandengruppe Finanzanalysten relativiert. Diese Ergebnisse bedürfen einer weiteren, umfangreichen Überprüfung. Die Vorschläge für Anschlussarbeiten zielen auf die Berücksichtigung einer umfassenderen, über die Finanzanalysten hinausgehenden repräsentativen Gruppe von Nutzern der externen Rechnungslegung (s. Abschnitt 6.11). Sollte das Untersuchungsergebnis der vorliegenden Arbeit bestätigt werden, so stellt sich die Frage, womit die Verifizierung der externen Rechnungslegung substituiert wird. Ebenso ist die Anwendung von kapitalmarktorientierten Methoden zu prüfen.

In der eigenen Untersuchung wird aufgrund der begrenzten Erforschung des Untersuchungsgegenstandes in der Schweiz eine empirische Untersuchungsmethode favorisiert. Dieses Vorgehen wird dem Anspruch einer verständnisfördernden Darstellung der Problematik gerecht. Zukünftige Beiträge sollten trotz der methodischen Kritik an formal-analytischen (ökonomischen) Modellen (s. Abschnitt 4.1.2) kritisch prüfen, ob für besonders aktuelle Fragestellungen dieser Ansatz situativ aufgrund des zeitlichen Aufwandes empirischer Untersuchungen opportun sein könnte. Angesichts einer Konvergenz v. a. der europäischen Corporate Governance-Systeme muss die Wissenschaft kritisch hinterfragen, ob internationale Forschungserkenntnisse auch auf die Schweiz übertragbar sind. Ein Blick über die Grenzen wäre zudem Inspirationsquelle für weitere Forschungsthemen und -methoden.

Anhangsverzeichnis

I:	Begleitschreiben zum Fragebogen	227
II:	Fragebogeninstruktionen	228
III:	Empfehlungsschreiben	230
IV:	25 für die Beurteilung der Prüfqualität relevante Merkmale	231
V:	Fragebogen an Wirtschaftsprüfer	233
VI	Fragebogen an Finanzvorstände, Verwaltungsräte und Finanzanalysten	237
VII:	MANN WHITNEY U-Test	240
VIII:	Korrelationskoeffizient nach BRAVAIS-PEARSON	241
IX:	Detaillierte Antworten der Probanden für die 25 Merkmale	242
X:	Daten für die Untersuchung des Einflusses von Audit Committees	267
XI:	Auswertung statistischer Zusatzinformationen	269
XII:	Normalwortlaut des Revisionsstellenberichts	271

Absender
Mark Leuchtmann
Diggelmannstr. 22
8047 Zürich

Zürich, [Datum]

An
[Teilnehmer der empirischen Untersuchung
c/o Unternehmung
Herrn/Frau
Strasse/Hausnummer
Postleitzahl/Ort]

Umfrage zur Qualität der Schweizer Wirtschaftsprüfung

[Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr]

Bilanzierungsskandale verunsichern seit geraumer Zeit die Kapitalmärkte und haben auch in der Schweiz Fragen der Corporate Governance in den Mittelpunkt von die Aktionärsrechte stärkende Reformen gerückt, wie dies beispielsweise mit der *Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance* der Schweizer Börse bereits zum Ausdruck kommt.

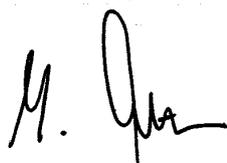
Im Kontext der Überwachung der finanziellen Berichterstattung der Unternehmen spielt vor allem die Qualität der Wirtschaftsprüfung hinsichtlich der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung eine zentrale Rolle. Insofern umfassen gegenwärtig diskutierte Vorschläge seitens der den Kapitalmarkt überwachenden Institutionen auch Modifikationen hinsichtlich der Selbstregulierung der Wirtschaftsprüfungsbranche sowie Aufgabeninhalte der Prüfung.

Im Rahmen meiner Doktorarbeit am Lehrstuhl für Finanzmanagement der Universität Fribourg soll die Prüf- und Publikationsqualität schweizerischer Wirtschaftsprüfer aus der Kapitalmarktperspektive wissenschaftlich untersucht werden. Mit dem Ziel repräsentative und realitätsnahe Ergebnisse zu erhalten, möchte ich Sie freundlichst bitten, an meiner schriftlichen Befragung teilzunehmen. Das Ausfüllen des Fragebogens nimmt ungefähr **15 Minuten** in Anspruch.

Eine Zusammenfassung der Erkenntnisse der Untersuchung möchte ich Ihnen im Anschluss an die Auswertung gerne zukommen lassen. Für diesen Zweck bitte ich Sie freundlichst, den beigelegten Antwortalon ausgefüllt und separat an mich zu senden.

Für Ihre Teilnahme an der Umfrage und die damit aufgebrauchte Zeit danke ich Ihnen recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Mark Leuchtmann

Beilagen:

- Fragebogen sowie Antwortalon zur Bestellung der Untersuchungsergebnisse
- Referenz von Prof. Christoph Kaserer

Anhang II: Fragebogeninstruktionen Finanzvorstand, Verwaltungsrat, Finanzanalyst

I. Ziel der Studie

Regulierende Massnahmen im Bereich der Wirtschaftsprüfung sind nur auf der Basis tatsächlicher Erkenntnisse hinsichtlich der Qualität der Wirtschaftsprüfung sinnvoll. Der zugrundeliegende Fragebogen hat so denn die *Ermittlung der subjektiven Wahrnehmung der Wirtschaftsprüfung* zum Ziel, welche bislang in der Schweiz nicht wissenschaftlich erhoben wurde. Im Rahmen der Untersuchung werden Fragebögen an alle Finanzchefs und Verwaltungsräte der an der Swiss Exchange (SWX) kotierten Gesellschaften sowie deren Wirtschaftsprüfer versandt. Ebenso werden bei einer repräsentativen Gruppe von Finanzanalysten Daten erhoben.

Die Auswertung findet nicht einzelfallspezifisch, sondern auf aggregiertem Niveau aller Antwortschreiben statt. Im Rahmen der Erhebung wird die Selbstbeurteilung der Erbringung und der Kommunikation der Wirtschaftsprüferleistung durch den Wirtschaftsprüfer mit den Erwartungen und der Beurteilung der Wirtschaftsprüferleistung durch die Stakeholder verglichen. Sich hierbei ergebende und genaust zu analysierende Lücken könnten auf Kommunikationsmängel und tatsächliche Defizite in der Dienstleistungserbringung zurückzuführen sein, so dass das Ergebnis der Untersuchung nutzenstiftende Daten zur Erhöhung der Dienstleistungsqualität liefern könnte.

II. Aufbau des Fragebogens

Konkret werden 25 für die Beurteilung der Prüfungsqualität relevante Merkmale der Bereiche Potential des Prüfers sowie Durchführung und Ergebnis der Wirtschaftsprüfung erhoben. Die Beurteilung erfolgt auf dem vierstufigen Zustimmungs-/ Ablehnungskontinuum: a) trifft voll und ganz zu, b) trifft weitestgehend zu, c) trifft eher nicht zu und d) trifft überhaupt nicht zu. Die Merkmale wurden in einer *Vorstudie* hinsichtlich ihrer Relevanz von Praxisvertretern bereits bestätigt. In Ihrer Funktion als [*Finanzvorstand, Verwaltungsrat, Finanzanalyst*] werden Sie gebeten, sowohl die erwartete wie auch die tatsächlich wahrgenommene Dienstleistungsqualität der Wirtschaftsprüfer zu beurteilen.

Beispiel: Die linke Kolonne erfragt Ihre Beurteilung der tatsächlich erbrachten Prüfungsleistung durch den Wirtschaftsprüfer (IST-Leistung); in der zweiten Kolonne geben Sie bitte Ihre Erwartung (SOLL-Leistung) hinsichtlich der Prüfungsqualität an.

	Meine Einschätzung der tatsächlich erbrachten Prüfungsleistung durch den Wirtschaftsprüfer meiner Gesellschaft (Einschätzung der IST-Leistung)					Meine Erwartung hinsichtlich der Qualität der Prüfungsleistung (Erwartete SOLL-Leistung)			
	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen respektive Qualitätsmerkmale treffen für unseren Abschlussprüfer zu:									
Die Erfahrung des Wirtschaftsprüfers in der Branche unseres Unternehmens ist umfangreich.		✘				✘			

III. Vertraulichkeit der gemachten Informationen

An dieser Stelle möchte ich Sie auch darüber informieren, dass ich als diplomierter Wirtschaftsprüfer bei PricewaterhouseCoopers im Bereich der Wirtschaftsprüfung und -beratung tätig bin. Ich möchte Ihnen mit diesem Schreiben versichern, dass alle mittels Fragebogen erhaltenen Auskünfte und daraus abgeleitete Erkenntnisse vertraulich behandelt werden und ausschliesslich dem wissenschaftlichen Zweck der Doktorarbeit dienen. Angaben zum Antwortenden sind auf dem Fragebogen nur fakultativ, so dass eine Anonymisierung des Teilnehmers gewährleistet wird.

Anhang II: Fragebogeninstruktion Wirtschaftsprüfer

I. Ziel der Studie

Regulierende Massnahmen im Bereich der Wirtschaftsprüfung sind nur auf der Basis tatsächlicher Erkenntnisse hinsichtlich der Qualität der Wirtschaftsprüfung sinnvoll. Der zugrundeliegende Fragebogen hat so denn die *Ermittlung der subjektiven Wahrnehmung der Wirtschaftsprüfung* zum Ziel, welche bislang in der Schweiz nicht wissenschaftlich erhoben wurde. Im Rahmen der Untersuchung werden Fragebögen an alle Finanzchefs und Verwaltungsräte der an der Swiss Exchange (SWX) kotierten Gesellschaften sowie deren Wirtschaftsprüfer versandt. Ebenso werden bei einer repräsentativen Gruppe von Finanzanalysten Daten erhoben.

Die Auswertung findet nicht einzelfallspezifisch, sondern auf aggregiertem Niveau aller Antwortschreiben statt. Im Rahmen der Erhebung wird die Selbstbeurteilung der Erbringung und der Kommunikation der Wirtschaftsprüferleistung durch den Wirtschaftsprüfer mit den Erwartungen und der Beurteilung der Wirtschaftsprüferleistung durch die Stakeholder verglichen. Sich hierbei ergebende und genaust zu analysierende Lücken könnten auf Kommunikationsmängel und tatsächliche Defizite in der Dienstleistungserbringung zurückzuführen sein, so dass das Ergebnis der Untersuchung nutzenstiftende Daten zur Erhöhung der Dienstleistungsqualität liefern könnte.

II. Aufbau des Fragebogens

Konkret werden 25 für die Beurteilung der Prüfungsqualität relevante Merkmale der Bereiche Potential des Prüfers sowie Durchführung und Ergebnis der Wirtschaftsprüfung erhoben. Die Beurteilung erfolgt auf dem vierstufigen Zustimmungs-/ Ablehnungskontinuum: a) trifft voll und ganz zu, b) trifft weitestgehend zu, c) trifft eher nicht zu und d) trifft überhaupt nicht zu. Die Merkmale wurden in einer *Vorstudie* hinsichtlich ihrer Relevanz von Praxisvertretern bereits bestätigt. In Ihrer Funktion als Wirtschaftsprüfer werden Sie gebeten, sowohl die erwartete wie auch die tatsächlich wahrgenommene Dienstleistungsqualität der Wirtschaftsprüfer zu beurteilen.

Beispiel: Die linke Kolonne erfragt Ihre Beurteilung der tatsächlich erbrachten Prüfungsleistung durch den Wirtschaftsprüfer (IST-Leistung); in der zweiten Kolonne geben Sie bitte Ihre Erwartung (SOLL-Leistung) hinsichtlich der Prüfungsqualität an.

Zustimmungsgrad 1 = trifft voll und ganz zu 2 = trifft weitgehend zu 3 = trifft eher nicht zu 4 = trifft überhaupt nicht zu 5 = kann ich nicht beurteilen	Dies ist meine Meinung (Eigene Einschätzung der Ist-Leistung)				Dem würde meiner Meinung nach der Finanzvorstand zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Finanzvorstand)					Dem würde meiner Meinung nach der Verwaltungsrat zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Verwaltungsrat)					Das der Finanzvorstand meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand)					Das der Verwaltungsrat meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat)				
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen treffen für mich als Abschlussprüfer zu:																								
Meine Erfahrung in der Branche meines Mandanten ist umfangreich.		x				x					x					x					x			

III. Vertraulichkeit der gemachten Informationen

An dieser Stelle möchte ich Sie auch darüber informieren, dass ich als diplomierter Wirtschaftsprüfer bei PricewaterhouseCoopers im Bereich der Wirtschaftsprüfung und -beratung tätig bin. Ich möchte Ihnen mit diesem Schreiben versichern, dass alle mittels Fragebogen erhaltenen Auskünfte und daraus abgeleitete Erkenntnisse vertraulich behandelt werden und ausschliesslich dem wissenschaftlichen Zweck der Doktorarbeit dienen. Angaben zum Antwortenden sind auf dem Fragebogen nur fakultativ, so dass eine Anonymisierung des Teilnehmers gewährleistet wird.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

**Lehrstuhl für
Internationales
Management/
Internationale
Kapitalmärkte**

Fakultät für Wirtschafts-
wissenschaften

Arcisstraße 21

D-80290 München-

Telefon:

+ 49 / 89 / 289-25490

Telefax:

+ 49 / 89 / 289-25486

E-Mail:

christoph.kaserer@wl.tum.de

Technische Universität München Univ. Prof. Dr. Christoph Kaserer
Arcisstr. 21 80290 München

Empfehlung für Herrn Mark Leuchtmann, lic. rer. pol.

Sehr geehrte Damen und Herren,

halten Schweizer Wirtschaftsprüfer die Versprechen hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistungsqualität? Ist ferner die Dienstleistungsqualität ausreichend für Stakeholder des geprüften Unternehmens?

Mittels einer Fragebogenuntersuchungen im Rahmen der von mir betreuten Doktorarbeit von Herrn Mark Leuchtmann entstehen Antworten auf diese Fragen. Hierzu werden Daten bei Wirtschaftsprüfern, Finanzchefs, Verwaltungsräten aier börsenkotierten Gesellschaften und auch Finanzanalysten zu bestimmten Merkmalen der Prüfungsqualität erhoben. Aufgrund der angewandten Untersuchungsinstrumente können Hinweise auf bestehende Qualitäts- und Kommunikationslücken hinsichtlich der Dienstleistung Wirtschaftsprüfung erhoben werden.

Eine wissenschaftlich verwertbare Untersuchung bedarf einer hohen Rücklaufquote. Ich bitte Sie daher, an der Untersuchung teilzunehmen.

Für Ihre freundliche Unterstützung möchte ich Ihnen herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Christoph Kaserer

(vormals Lehrstuhlinhaber für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Fribourg)

Anhang IV: 25 für die Beurteilung der Prüfqualität relevante Merkmale

Potential des Wirtschaftsprüfers

Q1	<i>„Die Erfahrung in der Branche des Mandanten ist umfangreich“</i>
Q2	<i>„Die Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen des Wirtschaftsprüfers sind alle auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemässen Abschlussprüfung notwendigen neusten Stand“</i>
Q3	<i>“Die EDV-Kenntnisse und EDV-Erfahrungen sind auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemässen Abschlussprüfung notwendigen neuesten Stand”</i>
Q4	<i>Die Kenntnisse in der internationalen Rechnungslegung (insbesondere IFRS-Standards und US-GAAP) des Wirtschaftsprüfers sind ausreichend“</i>
Q5	<i>„Die Prüferfahrung ist umfangreich“</i>
Q6	<i>„Die Kenntnisse über das Unternehmen des Mandanten sind auf dem neusten Stand“</i>
Q7	<i>“Die Kooperationsfähigkeit mit der Geschäftsführung sowie dem Verwaltungsrat ist ausgezeichnet”</i>
Q8	<i>„Die kommunikativen Fähigkeiten des Wirtschaftsprüfers sind ausgezeichnet“</i>
Q9	<i>„Der Meinungs austausch mit der Geschäftsleitung sowie mit dem Verwaltungsrat ist regelmässig“</i>
Q10	<i>„Die Fluktuation im Prüfteam ist gering (d. h. ca. ein Teammitglied pro Prüfperiode und Beibehaltung des Prüfungsleiters über mehrere Jahre)“</i>
Q11	<i>„Das Interesse am Unternehmenserfolg des Mandanten ist gross“</i>
Q12	<i>“Das Prüfteam ist mit verschiedenen, den Bedürfnissen des Prüfungsauftrages entsprechenden Spezialisten besetzt“</i>

Anhang IV: 25 für die Beurteilung der Prüfqualität relevante Merkmale (Fortsetzung)

Prozess der Wirtschaftsprüfung	Q13	„Der Nutzen der Prüfungsleistung für den Mandanten übersteigt die Kosten der Abschlussprüfung“
	Q14	„Die angewiesenen Prüfprozesse werden in ausreichendem Umfang überwacht“
	Q15	„Die Prüfhandlungen sind effektiv, da mögliche Fehler und mögliche Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften im Jahresabschluss des Mandanten entdeckt werden“
	Q16	„Im Rahmen der Abschlussprüfung konzentriert sich der Wirtschaftsprüfer in ausreichendem Mass auf die risikobehafteten Prüffelder des Unternehmens“
	Q17	„Die Analyse des Umfeldes des Mandantenunternehmens ist ausreichend“
	Q18	„Der Wechsel der Prüfungsschwerpunkte ist Ausdruck einer mehrjährigen Prüfungsplanung des Wirtschaftsprüfers“
	Q19	„Die Planung bzgl. Dauer und Umfang der Abschlussprüfung wird stets eingehalten“
	Q20	„Die Abwicklung des Prüfungsauftrages wird vom Wirtschaftsprüfer termingerecht eingehalten“
	Q21	„Die Funktion als konstruktiver Prüfungsberater wird vom Wirtschaftsprüfer während einer Abschlussprüfung wahrgenommen“
	Q22	„Regelmässiger Kontakt des Wirtschaftsprüfers zum Verwaltungsrat“
Prüfergebnis	Q23	„Die Funktion des Krisenwarners wird im Bedarfsfall in ausreichendem Mass wahrgenommen“
	Q24	„In dem Prüfbericht berichtet der Wirtschaftsprüfer objektiv und verständlich über seine Prüfungsergebnisse“
	Q25	„Die Offenlegung des Prüfergebnisses, d. h. Prüfungsbericht, Erläuterungsbericht und Management Letter an Geschäftsführung und Verwaltungsrat sowie Bestätigungsvermerk an die Öffentlichkeit, ist ausreichend.“

Anhang V: Fragebogen an Wirtschaftsprüfer

Potential des Wirtschaftsprüfers

Zustimmungsgrad

- 1 = trifft voll und ganz zu
- 2 = trifft weitgehend zu
- 3 = trifft eher nicht zu
- 4 = trifft überhaupt nicht zu
- 5 = kann ich nicht beurteilen

	Dies ist meine Meinung (Eigene Einschätzung der Ist-Leistung)				Dem würde meiner Meinung nach der Finanzvorstand zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Finanzvorstand)					Dem würde meiner Meinung nach der Verwaltungsrat zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Verwaltungsrat)					Das der Finanzvorstand meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand)					Das der Verwaltungsrat meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat)				
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen treffen für mich als Abschlussprüfer zu:																								
Meine Erfahrung in der Branche meines Mandanten ist umfangreich.																								
Meine Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen sind alle auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung notwendigen neusten Stand.																								
Meine EDV-Kenntnisse und EDV-Erfahrungen sind auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung notwendigen neusten Stand.																								
Meine Kenntnisse in der internationalen Rechnungslegung (insbesondere IFRS-Standards und US-GAAP) sind ausreichend.																								
Meine Prüfungserfahrung ist umfangreich.																								
Meine Kenntnisse über das Unternehmen des Mandanten sind auf dem neusten Stand.																								
Meine Kooperationsfähigkeit mit dem Finanzvorstand sowie dem Verwaltungsrat ist ausgezeichnet.																								
Meine kommunikativen Fähigkeiten sind ausgezeichnet.																								

Potential des Wirtschaftsprüfers (Fortsetzung)

Zustimmungsgrad

- 1 = trifft voll und ganz zu
- 2 = trifft weitgehend zu
- 3 = trifft eher nicht zu
- 4 = trifft überhaupt nicht zu
- 5 = kann ich nicht beurteilen

	Dies ist meine Meinung (Eigene Einschätzung der Ist-Leistung)				Dem würde meiner Meinung nach der Finanzvorstand zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Finanzvorstand)					Dem würde meiner Meinung nach der Verwaltungsrat zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Verwaltungsrat)					Das der Finanzvorstand meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand)					Das der Verwaltungsrat meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat)				
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen treffen für mich als Abschlussprüfer zu:																								
Mein Meinungsaustausch mit dem Finanzvorstand sowie mit dem Verwaltungsrat ist regelmäßig.																								
Die Fluktuation in meinem Prüfungsteam ist gering (d. h. ca. ein Teammitglied pro Prüfungsperiode und Beibehaltung des Prüfungsleiters über mehrere Jahre).																								
Mein Interesse am Unternehmenserfolg meines Mandanten ist groß.																								
Mein Prüfungsteam ist mit verschiedenen, den Bedürfnissen des Prüfungsauftrages entsprechenden Spezialisten besetzt.																								

Prüfungsprozess

Zustimmungsgrad

- 1 = trifft voll und ganz zu
- 2 = trifft weitgehend zu
- 3 = trifft eher nicht zu
- 4 = trifft überhaupt nicht zu
- 5 = kann ich nicht beurteilen

	Dies ist meine Meinung (Eigene Einschätzung der Ist-Leistung)				Dem würde meiner Meinung nach der Finanzvorstand zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Finanzvorstand)					Dem würde meiner Meinung nach der Verwaltungsrat zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Verwaltungsrat)					Das der Finanzvorstand meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand)					Das der Verwaltungsrat meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat)				
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen treffen für mich als Abschlussprüfer zu:																								
Der Nutzen meiner Prüfungsleistungen für den Mandanten übersteigt die Kosten der Abschlussprüfung.																								
Die von mir angewiesenen Prüfungsprozesse werden in ausreichendem Umfang überwacht .																								
Meine Prüfungshandlungen sind effektiv , da mögliche Fehler und mögliche Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften im Jahresabschluss des Mandanten entdeckt werden.																								
Im Rahmen meiner Prüfungshandlungen konzentriere ich mich in ausreichendem Masse auf die risikobehafteten Prüffelder des Unternehmens.																								
Meine Analyse des Umfeldes des Mandantenunternehmens ist ausreichend .																								
Der Wechsel der Prüfungsschwerpunkte ist Ausdruck einer mehrjährigen Prüfungsplanung .																								
Meine Planung bzgl. Dauer und Umfang der Abschlussarbeiten halte ich stets ein.																								
Die Abwicklung meines Prüfungsauftrages erfülle ich termingerecht .																								

Prüfungsprozess (Fortsetzung)

Zustimmungsgrad

- 1 = trifft voll und ganz zu
- 2 = trifft weitgehend zu
- 3 = trifft eher nicht zu
- 4 = trifft überhaupt nicht zu
- 5 = kann ich nicht beurteilen

	Dies ist meine Meinung (Eigene Einschätzung der Ist-Leistung)				Dem würde meiner Meinung nach der Finanzvorstand zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Finanzvorstand)					Dem würde meiner Meinung nach der Verwaltungsrat zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Verwaltungsrat)					Das der Finanzvorstand meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand)					Das der Verwaltungsrat meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat)				
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen treffen für mich als Abschlussprüfer zu:																								
Meine Funktion als konstruktiver (Prüfungs-) Berater des Mandanten nehme ich während einer Abschlussprüfung wahr.																								
Mein Kontakt zum Verwaltungsrat ist regelmäßig .																								

Prüfungsergebnis

Zustimmungsgrad

- 1 = trifft voll und ganz zu
- 2 = trifft weitgehend zu
- 3 = trifft eher nicht zu
- 4 = trifft überhaupt nicht zu
- 5 = kann ich nicht beurteilen

	Dies ist meine Meinung (Eigene Einschätzung der Ist-Leistung)				Dem würde meiner Meinung nach der Finanzvorstand zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Finanzvorstand)					Dem würde meiner Meinung nach der Verwaltungsrat zustimmen (Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der Ist-Leistung durch den Verwaltungsrat)					Das der Finanzvorstand meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand)					Das der Verwaltungsrat meines Mandanten dies erwarten kann, habe ich ihm verdeutlicht (Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat)				
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen treffen für mich als Abschlussprüfer zu:																								
Meine Funktion als Krisenwarner nehme im Bedarfsfall im ausreichenden Umfang wahr.																								
In meinem Prüfungsbericht berichte ich objektiv und verständlich über seine Prüfungsergebnisse.																								
Die Offenlegung der Prüfungsergebnisse , d.h. Prüfungsbericht, Erläuterungsbericht und Management Letter an Geschäftsführung und Verwaltungsrat sowie der Bestätigungsvermerk an die Öffentlichkeit, ist ausreichend.																								

Anhang VI: Fragebogen an Finanzvorstände, Verwaltungsräte und Finanzanalysten

Potential des Wirtschaftsprüfers

	Meine Einschätzung der tatsächlich erbrachten Prüfungsleistung durch den Wirtschaftsprüfer meiner Gesellschaft (Einschätzung der IST-Leistung)					Meine Erwartung hinsichtlich der Qualität der Prüfungsleistung (Erwartete SOLL-Leistung)			
	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen respektive Qualitätsmerkmale treffen für unseren Abschlussprüfer zu:									
Die Erfahrung des Wirtschaftsprüfers in der Branche unseres Unternehmens ist umfangreich.									
rechtlichen Fragen des Wirtschaftsprüfers sind alle auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung notwendigen neusten Stand .									
Die EDV-Kenntnisse und EDV-Erfahrungen des Wirtschaftsprüfers sind auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung notwendigen neusten Stand .									
Die Kenntnisse in der internationalen Rechnungslegung (insbesondere IFRS-Standards und US-GAAP) des Wirtschaftsprüfers sind ausreichend.									
Die Prüfungserfahrung des Wirtschaftsprüfers ist umfangreich .									
Die Kenntnisse des Wirtschaftsprüfers über unser Unternehmen sind auf dem neusten Stand .									
Die Kooperationsfähigkeit des Wirtschaftsprüfers mit der Geschäftsführung sowie dem Verwaltungsrat ist ausgezeichnet.									
Die kommunikativen Fähigkeiten unseres Wirtschaftsprüfers sind ausgezeichnet.									
Der Meinungsaustausch mit der Geschäftsführung sowie mit dem Verwaltungsrat ist regelmäßig.									

Potential des Wirtschaftsprüfers (Fortsetzung)

	Meine Einschätzung der tatsächlich erbrachten Prüfungsleistung durch den Wirtschaftsprüfer meiner Gesellschaft (Einschätzung der IST-Leistung)					Meine Erwartung hinsichtlich der Qualität der Prüfungsleistung (Erwartete SOLL-Leistung)			
	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen respektive Qualitätsmerkmale treffen für unseren Abschlussprüfer zu:									
Die Fluktuation im Prüfungsteam ist gering (d.h. ca. ein Teammitglied pro Prüfungsperiode und Beibehaltung des Prüfungsleiters über mehrere Jahre).									
Das Interesse an unserem Unternehmenserfolg seitens des Wirtschaftsprüfers ist groß.									
Das Prüfungsteam ist mit verschiedenen, den Bedürfnissen des Prüfungsauftrages entsprechenden Spezialisten besetzt.									

Prüfungsergebnis

	Meine Einschätzung der tatsächlich erbrachten Prüfungsleistung durch den Wirtschaftsprüfer meiner Gesellschaft (Einschätzung der IST-Leistung)					Meine Erwartung hinsichtlich der Qualität der Prüfungsleistung (Erwartete SOLL-Leistung)			
	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen respektive Qualitätsmerkmale treffen für unseren Abschlussprüfer zu:									
Die Funktion als Krisenwarner nimmt der Wirtschaftsprüfer im Bedarfsfall im ausreichenden Umfang wahr.									
Im Prüfungsbericht berichtet der Wirtschaftsprüfer objektiv und verständlich über seine Prüfungsergebnisse.									
Die Offenlegung der Prüfungsergebnisse , d.h. Prüfungsbericht, Erläuterungsbericht und Management Letter an Geschäftsführung und Verwaltungsrat sowie der Bestätigungsvermerk an die Öffentlichkeit ist ausreichend.									

Prüfungsprozess

	Meine Einschätzung der tatsächlich erbrachten Prüfungsleistung durch den Wirtschaftsprüfer meiner Gesellschaft (Einschätzung der IST-Leistung)					Meine Erwartung hinsichtlich der Qualität der Prüfungsleistung (Erwartete SOLL-Leistung)			
	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu	Kann ich nicht beurteilen	Trifft voll und ganz zu	Trifft weitgehend zu	Trifft eher nicht zu	Trifft überhaupt nicht zu
Zustimmungsgrad: Folgende Aussagen respektive Qualitätsmerkmale treffen für unseren Abschlussprüfer zu:									
Der Nutzen der Prüfungsleistungen für unser Unternehmen übersteigt die Kosten der Abschlussprüfung.									
Die vom Wirtschaftsprüfer angewiesenen Prüfungsprozesse werden in ausreichendem Umfang überwacht .									
Die Prüfungshandlungen sind effektiv , da mögliche Fehler und mögliche Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften im Jahresabschluss entdeckt werden.									
Im Rahmen der Prüfungshandlungen konzentriert sich der Wirtschaftsprüfer im ausreichenden Masse auf die risikobehafteten Prüffelder des Unternehmens.									
Die Analyse des Umfeldes unseres Unternehmens ist ausreichend .									
Der Wechsel der Prüfungsschwerpunkte ist Ausdruck einer mehrjährigen Prüfungsplanung .									
Die Planung bzgl. Dauer und Umfang der Abschlussarbeiten wird stets eingehalten.									
Die Abwicklung des Prüfungsauftrages wird vom Wirtschaftsprüfer termingerecht eingehalten.									
Die Funktion als konstruktiver (Prüfungs-) Berater wird vom Wirtschaftsprüfer während einer Abschlussprüfung wahrgenommen.									
Der Kontakt zum Verwaltungsrat ist regelmäßig .									

Anhang VII: MANN WHITNEY U-Test

Der MANN WHITNEY U-Test ist ein parameterfreier Signifikanztest zur Prüfung der Hypothese, dass zwei unabhängige Stichproben aus derselben Grundgesamtheit stammen.¹ Er setzt das Vorhandensein ordinal skalierten Daten, die eine Rangreihe bilden, voraus.

Der Wert U gibt an, wie viele Werte der Stichprobe N1 insgesamt jedem einzelnen Wert der Vergleichsstichprobe N2 vorausgehen. Geprüft wird dabei auf Unterschiede der zentralen Tendenz. Die Unterschiede sind signifikant, wenn

$$\left| \frac{U - \frac{N_1 N_2}{2}}{\sqrt{\frac{N_1 N_2 (N_1 + N_2 + 1)}{12}}} \right| \geq Z_{1-\alpha/2}$$

Dabei ist

$$U = N_1 N_2 + \frac{N_1 (n_1 + 1)}{2} - S_1$$

S_1 bezeichnet die Summe der Rangplätze in der ersten Stichprobe bei gemeinsamer Rangordnung beider Stichproben.

¹ Vgl. zum MANN WHITNEY U-Test BORTZ, J.; DÖRING, N. (1995), S. 463 ff

Anhang VIII: Korrelationskoeffizient nach BRAVAIS-PEARSON

Die Korrelationsrechnung dient dazu, die Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei Untersuchungsvariablen in einer einzigen statistischen Masszahl zum Ausdruck zu bringen.¹ Dabei ist r eine dimensionslose Grösse. Voraussetzung für die Anwendung des Korrelationskoeffizienten von BRAVAIS-PEARSON sind mindestens intervallskalierte Daten.

$$r = \frac{\text{cov}(x, y)}{\sqrt{\text{var}(x) \text{var}(y)}} = \frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})(y_i - \bar{y})}{\sqrt{\frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2 \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (y_i - \bar{y})^2}}$$

cov(x,y)	Kovarianz zwischen X und Y
var(x)	Varianz von X
var(y)	Varianz von Y
\bar{x}	arithmetisches Mittel von X
\bar{y}	arithmetisches Mittel von Y
n	Anzahl von (y_i, x_i) , Anzahl der statistischen Einheiten

Interpretation von r

Der Korrelationskoeffizienten von BRAVAIS-PEARSON nimmt nur die Werte zwischen -1 und $+1$ an:

- $r = -1$: maximaler reziproker Zusammenhang, d.h. mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nehmen die Y-Werte tendenziell ab, wenn die Werte der Variablen x zunehmen,
- $r = 0$: kein Zusammenhang zwischen X und Y und
- $r = 1$: maximaler gleichgerichteter Zusammenhang, d.h. mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nehmen die Werte der Variablen Y tendenziell zu, wenn die X-Werte zunehmen.

Anmerkungen zum Korrelationskoeffizienten r

- In der Praxis sind Werte für r grösser als 0.5 eher selten, so dass als Indiz für einen starken Zusammenhang bereits ab einem r Wert zwischen 0.3 und 0.5 i. d. R. für gegeben erachtet wird,
- je grösser die Zahl der Merkmalsträger, desto aussagekräftiger ist r ,
- die Treffsicherheit von Prognosen ist um so höher, je grösser r ist, d. h. je stärker der Zusammenhang zwischen zwei Variablen X und Y und je grösser n ist.
- Die Interpretation des Korrelationskoeffizienten muss immer auf dem Hintergrund einer linearen Regressionsfunktion erfolgen. Wäre in einem konkreten Fall eine nichtlineare Funktion angemessen, dann könnte sich bspw. ein r -Wert nahe bei 0 ergeben, weil gleichwohl eine lineare Funktion unterstellt wird.
- Die Prüfung, ob eine nichtlineare Funktion zugrunde gelegt werden muss, kann z. B. graphisch oder durch eine Clusteranalyse erfolgen.

¹ Vgl. zum Korrelationskoeffizienten nach BRAVAIS-PEARSON REICHARDT, H.; REICHARDT, A. (2000), S. 75 ff.

Qualitätsmerkmal 1 "Die Erfahrung in der Branche des Mandanten ist umfangreich"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	14	15,7%	34	38,6%	15	27,8%	20	37,7%	2	5,4%	7	20,6%
Trifft weitgehend zu	2	47	52,8%	51	58,0%	18	33,3%	31	58,5%	11	29,7%	24	70,6%
Trifft eher nicht zu	3	24	27,0%	2	2,3%	16	29,6%	2	3,8%	12	32,4%	3	8,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	3	3,4%	1	1,1%	4	7,4%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,1%			1	1,9%			12	32,4%		
Total		89		88		54		53		37		34	
Mittelwert*		2,182		1,659		2,170		1,660		2,400		1,882	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0025

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,8107

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,0315

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,4185

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0002

Wirtschaftsprüfer

		Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	18	34,6%	19	36,5%	17	32,7%	18	34,6%	18	34,6%
Trifft weitgehend zu	2	27	51,9%	28	53,8%	26	50,0%	28	53,8%	31	59,6%
Trifft eher nicht zu	3	7	13,5%	3	5,8%	6	11,5%	3	5,8%	3	5,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	2	3,8%	3	5,8%	3	5,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,788		1,680		1,776		1,694		1,712	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0094

Legende

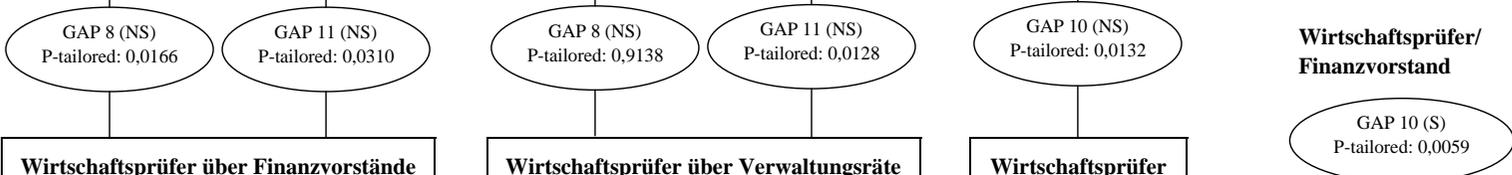
S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 2 "Die Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen des Wirtschaftsprüfers sind alle auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung notwendigen neusten Stand"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	22	24,7%	58	65,9%	24	44,4%	34	65,4%	4	10,8%	8	23,5%
Trifft weitgehend zu	2	53	59,6%	30	34,1%	23	42,6%	18	34,6%	19	51,4%	24	70,6%
Trifft eher nicht zu	3	13	14,6%	0	0,0%	5	9,3%	0	0,0%	3	8,1%	2	5,9%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,1%			2	3,7%			11	29,7%		
Total		89		88		54		52		37		34	
Mittelwert*		1,898		1,341		1,635		1,346		1,962		1,824	



Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	20	38,5%	23	44,2%	20	38,5%	20	38,5%	24	46,2%
Trifft weitgehend zu	2	31	59,6%	26	50,0%	26	50,0%	28	53,8%	25	48,1%
Trifft eher nicht zu	3	1	1,9%	0	0,0%	2	3,8%	1	1,9%	3	5,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	3	5,8%	4	7,7%	3	5,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,635		1,531		1,625		1,612		1,596	



Legende

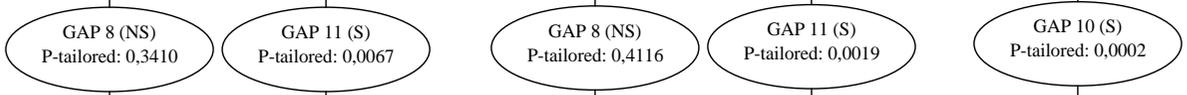
S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 3 "Die EDV-Kenntnisse und EDV-Erfahrungen sind auf dem für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung notwendigen neusten Stand"

Direkte und indirekte Nachfrager

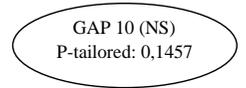
Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	9	10,1%	34	39,1%	13	24,1%	23	42,6%	0	0,0%	4	11,8%
Trifft weitgehend zu	2	53	59,6%	51	58,6%	28	51,9%	30	55,6%	11	29,7%	23	67,6%
Trifft eher nicht zu	3	18	20,2%	2	2,3%	4	7,4%	1	1,9%	14	37,8%	7	20,6%
Trifft überhaupt nicht zu	4	1	1,1%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	5,4%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		8	9,0%			9	16,7%			10	27,0%		
Total		89		87		54		54		37		34	
Mittelwert*		2,136		1,632		1,800		1,593		2,667		2,088	



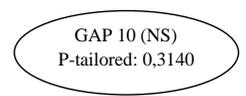
Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	9	17,3%	11	20,4%	7	13,5%	9	17,3%	13	25,0%
Trifft weitgehend zu	2	30	57,7%	29	53,7%	33	63,5%	29	55,8%	25	48,1%
Trifft eher nicht zu	3	10	19,2%	8	14,8%	2	3,8%	8	15,4%	12	23,1%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	3,8%
Kann ich nicht beurteilen		3	5,8%	6	11,1%	10	19,2%	6	11,5%		
Total		52		54		52		52		52	
Mittelwert*		2,020		1,938		1,881		1,978		2,058	

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**



**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**



Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 4 "Die Kenntnisse in der internationalen Rechnungslegung (insbesondere IFRS-Standards und US-GAAP) des Wirtschaftsprüfers sind ausreichend"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	35	39,3%	69	77,5%	31	57,4%	43	81,1%	6	16,2%	23	63,9%
Trifft weitgehend zu	2	38	42,7%	20	22,5%	16	29,6%	9	17,0%	19	51,4%	13	36,1%
Trifft eher nicht zu	3	9	10,1%	0	0,0%	3	5,6%	0	0,0%	2	5,4%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		7	7,9%			4	7,4%			10	27,0%		
Total		89		89		54		53		37		36	
Mittelwert*		1,683		1,225		1,440		1,226		1,852		1,361	

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,0320

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,0398

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,4528

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,0157

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0014

Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,0273

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	30	57,7%	31	59,6%	33	63,5%	27	51,9%	31	59,6%
Trifft weitgehend zu	2	22	42,3%	17	32,7%	16	30,8%	17	32,7%	20	38,5%
Trifft eher nicht zu	3	0	0,0%	2	3,8%	0	0,0%	2	3,8%	1	1,9%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	2	3,8%	3	5,8%	6	11,5%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,423		1,420		1,327		1,457		1,423	

Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,9438

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 5 "Die Prüferfahrung ist umfangreich"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	37	41,6%	57	64,0%	25	46,3%	36	66,7%	12	32,4%	15	41,7%
Trifft weitgehend zu	2	45	50,6%	32	36,0%	22	40,7%	18	33,3%	9	24,3%	21	58,3%
Trifft eher nicht zu	3	6	6,7%	0	0,0%	7	13,0%	0	0,0%	4	10,8%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,1%			0	0,0%			12	32,4%		
Total		89		89		54		54		37		36	
Mittelwert*		1,648		1,360		1,667		1,333		1,680		1,583	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0001

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,2999

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0002

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,2805

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	39	75,0%	36	69,2%	38	73,1%	37	71,2%	50	96,2%
Trifft weitgehend zu	2	13	25,0%	12	23,1%	9	17,3%	10	19,2%	2	3,8%
Trifft eher nicht zu	3	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	3	5,8%	5	9,6%	4	7,7%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,250		1,286		1,191		1,250		1,038	

Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 6 "Die Kenntnisse über das Unternehmen des Mandanten sind auf dem neuesten Stand"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Zustimmungsgrad	Faktor												
Trifft voll und ganz zu	1	24	27,0%	51	57,3%	18	33,3%	26	48,1%	2	5,4%	15	40,5%
Trifft weitgehend zu	2	51	57,3%	36	40,4%	30	55,6%	27	50,0%	18	48,6%	22	59,5%
Trifft eher nicht zu	3	11	12,4%	2	2,2%	5	9,3%	1	1,9%	7	18,9%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	2	2,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,1%			1	1,9%			10	27,0%		
Total		89		89		54		54		37		37	
Mittelwert*		1,898		1,449		1,755		1,537		2,185		1,595	

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,0969

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,0710

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,3561

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,4013

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer		Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Zustimmungsgrad	Faktor										
Trifft voll und ganz zu	1	18	34,6%	22	42,3%	19	36,5%	22	42,3%	32	61,5%
Trifft weitgehend zu	2	31	59,6%	23	44,2%	29	55,8%	21	40,4%	18	34,6%
Trifft eher nicht zu	3	2	3,8%	5	9,6%	1	1,9%	6	11,5%	2	3,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,9%	2	3,8%	3	5,8%	3	5,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,686		1,660		1,633		1,673		1,423	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0046

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 7 "Die Kooperationsfähigkeit mit der Geschäftsführung sowie dem Verwaltungsrat ist ausgezeichnet"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	26	29,2%	48	54,5%	21	40,4%	33	62,3%	2	5,4%	7	18,9%
Trifft weitgehend zu	2	50	56,2%	35	39,8%	27	51,9%	20	37,7%	20	54,1%	22	59,5%
Trifft eher nicht zu	3	11	12,4%	5	5,7%	2	3,8%	0	0,0%	3	8,1%	8	21,6%
Trifft überhaupt nicht zu	4	1	1,1%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,1%			2	3,8%			12	32,4%		
Total		89		88		52		53		37		37	
Mittelwert*		1,852		1,511		1,620		1,377		2,040		2,027	

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,6154

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,0187

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,1439

GAP 11 (S)
P-tailored: 0,0022

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0003

Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,0126

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	13	25,0%	14	26,9%	14	26,9%	15	28,8%	23	44,2%
Trifft weitgehend zu	2	38	73,1%	34	65,4%	33	63,5%	32	61,5%	29	55,8%
Trifft eher nicht zu	3	1	1,9%	1	1,9%	3	5,8%	2	3,8%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	2	3,8%	2	3,8%	2	3,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,769		1,780		1,780		1,780		1,558	

Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat

GAP 10 N(S)
P-tailored: 0,6549

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 8 "Die kommunikativen Fähigkeiten des Wirtschaftsprüfers sind ausgezeichnet"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	9	10,1%	33	37,5%	8	14,8%	19	35,8%	0	0,0%	3	8,8%
Trifft weitgehend zu	2	56	62,9%	53	60,2%	37	68,5%	33	62,3%	6	16,2%	27	79,4%
Trifft eher nicht zu	3	20	22,5%	2	2,3%	5	9,3%	1	1,9%	17	45,9%	4	11,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	3	3,4%	0	0,0%	2	3,7%	0	0,0%	5	13,5%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,1%			2	3,7%			9	24,3%		
Total		89		88		54		53		37		34	
Mittelwert*		2,193		1,648		2,019		1,660		2,964		2,029	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0083

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,1011

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,2397

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,1529

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	9	17,3%	13	25,0%	11	21,2%	13	25,0%	16	30,8%
Trifft weitgehend zu	2	39	75,0%	32	61,5%	34	65,4%	30	57,7%	33	63,5%
Trifft eher nicht zu	3	4	7,7%	4	7,7%	4	7,7%	5	9,6%	3	5,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	3	5,8%	3	5,8%	4	7,7%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,904		1,816		1,857		1,833		1,750	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,0187

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 9 "Der Meinungsaustausch mit der Geschäftsleitung sowie mit dem Verwaltungsrat ist regelmäßig"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	19	21,3%	30	34,1%	30	55,6%	34	63,0%	0	0,0%	14	38,9%
Trifft weitgehend zu	2	49	55,1%	47	53,4%	18	33,3%	19	35,2%	13	35,1%	16	44,4%
Trifft eher nicht zu	3	17	19,1%	11	12,5%	5	9,3%	1	1,9%	12	32,4%	6	16,7%
Trifft überhaupt nicht zu	4	3	3,4%	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,1%			0	0,0%			12	32,4%		
Total		89		88		54		54		37		36	
Mittelwert*		2,045		1,784		1,574		1,389		2,480		1,778	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0022

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,1515

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,2224

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,1216

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0038

Wirtschaftsprüfer

		Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	22	42,3%	21	40,4%	20	38,5%	22	42,3%	22	42,3%
Trifft weitgehend zu	2	26	50,0%	26	50,0%	25	48,1%	24	46,2%	25	48,1%
Trifft eher nicht zu	3	4	7,7%	2	3,8%	6	11,5%	2	3,8%	5	9,6%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	1	1,9%	1	1,9%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	3	5,8%	0	0,0%	3	5,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,654		1,612		1,769		1,633		1,673	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,2824

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 10 "Die Fluktuation im Prüfteam ist gering (d. h. ca. ein Teammitglied pro Prüfperiode und Beibehaltung des Prüfungsleiters über mehrere Jahre)"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	22	24,7%	31	34,8%	10	18,5%	20	35,7%	0	0,0%	5	13,5%
Trifft weitgehend zu	2	35	39,3%	54	60,7%	34	63,0%	36	64,3%	11	29,7%	26	70,3%
Trifft eher nicht zu	3	26	29,2%	3	3,4%	9	16,7%	0	0,0%	18	48,6%	6	16,2%
Trifft überhaupt nicht zu	4	6	6,7%	1	1,1%	1	1,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%			0	0,0%			8	21,6%		
Total		89		89		54		56		37		37	
Mittelwert*		2,180		1,708		2,019		1,643		2,621		2,027	

GAP 8 N(S)
P-tailored: 0,0287

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,8297

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,0488

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,9877

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0008

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	14	26,9%	16	30,8%	13	25,0%	16	30,8%	21	40,4%
Trifft weitgehend zu	2	32	61,5%	30	57,7%	29	55,8%	28	53,8%	27	51,9%
Trifft eher nicht zu	3	6	11,5%	1	1,9%	3	5,8%	2	3,8%	4	7,7%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	1	1,9%	1	1,9%	2	3,8%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	4	7,7%	6	11,5%	4	7,7%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,846		1,729		1,826		1,792		1,673	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0072

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 11 "Das Interesse am Unternehmungserfolg am Mandanten ist groß"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	11	12,4%	27	31,0%	12	22,2%	19	35,8%	1	2,7%	1	2,8%
Trifft weitgehend zu	2	47	52,8%	49	56,3%	28	51,9%	27	50,9%	11	29,7%	7	19,4%
Trifft eher nicht zu	3	21	23,6%	9	10,3%	9	16,7%	5	9,4%	10	27,0%	21	58,3%
Trifft überhaupt nicht zu	4	6	6,7%	2	2,3%	1	1,9%	2	3,8%	4	10,8%	7	19,4%
Kann ich nicht beurteilen		4	4,5%			4	7,4%			11	29,7%		
Total		89		87		54		53		37		36	
Mittelwert*		2,259		1,839		1,980		1,811		2,654		2,944	

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,0142

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,3478

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,5768

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,3488

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	13	25,0%	7	13,5%	10	19,2%	7	13,5%	26	50,0%
Trifft weitgehend zu	2	26	50,0%	30	57,7%	30	57,7%	28	53,8%	21	40,4%
Trifft eher nicht zu	3	9	17,3%	7	13,5%	7	13,5%	7	13,5%	4	7,7%
Trifft überhaupt nicht zu	4	1	1,9%	5	9,6%	2	3,8%	4	7,7%	1	1,9%
Kann ich nicht beurteilen		3	5,8%	3	5,8%	3	5,8%	6	11,5%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,959		2,204		2,020		2,174		1,615	

Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0021

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 12 "Das Prüfteam ist mit verschiedenen, den Bedürfnissen des Prüfauftrages entsprechenden Spezialisten besetzt"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	15	16,9%	37	41,6%	11	20,4%	28	51,9%	0	0,0%	17	45,9%
Trifft weitgehend zu	2	45	50,6%	48	53,9%	31	57,4%	26	48,1%	15	40,5%	17	45,9%
Trifft eher nicht zu	3	25	28,1%	4	4,5%	9	16,7%	0	0,0%	8	21,6%	3	8,1%
Trifft überhaupt nicht zu	4	3	3,4%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	5,4%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,1%			3	5,6%			12	32,4%		
Total		89		89		54		54		37		37	
Mittelwert*		2,182		1,629		1,961		1,481		2,480		1,622	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0000

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,6792

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0024

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,7796

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	20	38,5%	23	44,2%	20	38,5%	25	48,1%	34	65,4%
Trifft weitgehend zu	2	32	61,5%	26	50,0%	27	51,9%	22	42,3%	18	34,6%
Trifft eher nicht zu	3	0	0,0%	2	3,8%	0	0,0%	2	3,8%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	1	1,9%	5	9,6%	3	5,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,615		1,588		1,574		1,531		1,346	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 13 "Der Nutzen der Prüfungsleistung für den Mandanten übersteigt die Kosten der Abschlussprüfung"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	2	2,2%	18	20,9%	3	5,6%	22	40,7%	2	5,4%	10	28,6%
Trifft weitgehend zu	2	40	44,9%	58	67,4%	24	44,4%	26	48,1%	14	37,8%	16	45,7%
Trifft eher nicht zu	3	36	40,4%	10	11,6%	20	37,0%	5	9,3%	8	21,6%	9	25,7%
Trifft überhaupt nicht zu	4	9	10,1%	0	0,0%	5	9,3%	1	1,9%	2	5,4%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		2	2,2%			2	3,7%			11	29,7%		
Total		89		86		54		54		37		35	
Mittelwert*		2,598		1,907		2,519		1,722		2,385		1,971	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0015

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,4432

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0008

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,2196

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

		Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	3	5,8%	13	25,0%	5	9,6%	12	23,1%	23	44,2%
Trifft weitgehend zu	2	35	67,3%	33	63,5%	37	71,2%	34	65,4%	28	53,8%
Trifft eher nicht zu	3	14	26,9%	5	9,6%	9	17,3%	5	9,6%	1	1,9%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	1	1,9%	1	1,9%	1	1,9%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		2,212		1,885		2,115		1,904		1,577	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 14 "Die angewiesenen Prüfprozesse werden in ausreichendem Umfang überwacht"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Zustimmungsgrad	Faktor												
Trifft voll und ganz zu	1	13	14,6%	33	37,9%	8	14,8%	22	41,5%	0	0,0%	20	54,1%
Trifft weitgehend zu	2	62	69,7%	53	60,9%	36	66,7%	29	54,7%	10	27,0%	17	45,9%
Trifft eher nicht zu	3	11	12,4%	1	1,1%	7	13,0%	2	3,8%	14	37,8%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%	2	5,4%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		3	3,4%			2	3,7%			11	29,7%		
Total		89		87		54		53		37		37	
Mittelwert*		1,977		1,632		2,019		1,623		2,692		1,459	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0016

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,5854

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0028

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,5318

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

		Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	16	30,8%	24	46,2%	19	36,5%	24	46,2%	29	55,8%
Trifft weitgehend zu	2	33	63,5%	23	44,2%	22	42,3%	21	40,4%	20	38,5%
Trifft eher nicht zu	3	0	0,0%	4	7,7%	3	5,8%	4	7,7%	3	5,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		3	5,8%	1	1,9%	8	15,4%	2	3,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,673		1,608		1,636		1,640		1,500	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

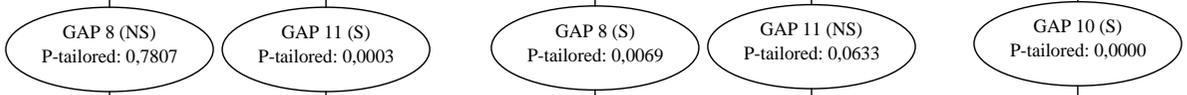
Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 15 "Die Prüfhandlungen sind effektiv, da mögliche Fehler und mögliche Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften im Jahresabschluss des Mandanten entdeckt werden"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Zustimmungsgrad	Faktor	21	23,6%	58	65,2%	9	16,7%	31	57,4%	0	0,0%	12	32,4%
Trifft voll und ganz zu	1	57	64,0%	30	33,7%	33	61,1%	21	38,9%	10	27,0%	22	59,5%
Trifft weitgehend zu	2	7	7,9%	0	0,0%	8	14,8%	2	3,7%	13	35,1%	2	5,4%
Trifft eher nicht zu	3	2	2,2%	1	1,1%	1	1,9%	0	0,0%	3	8,1%	1	2,7%
Trifft überhaupt nicht zu	4	2	2,2%			3	5,6%			11	29,7%		
Kann ich nicht beurteilen													
Total		89		89		54		54		37		37	
Mittelwert*		1,885		1,371		2,020		1,463		2,731		1,784	



Wirtschaftsprüfer		Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Zustimmungsgrad	Faktor	9	17,3%	21	40,4%	17	32,7%	19	36,5%	24	46,2%
Trifft voll und ganz zu	1	39	75,0%	28	53,8%	32	61,5%	29	55,8%	27	51,9%
Trifft weitgehend zu	2	3	5,8%	3	5,8%	1	1,9%	3	5,8%	1	1,9%
Trifft eher nicht zu	3	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	1	1,9%	0	0,0%	2	3,8%	1	1,9%		
Kann ich nicht beurteilen											
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,882		1,654		1,680		1,686		1,558	

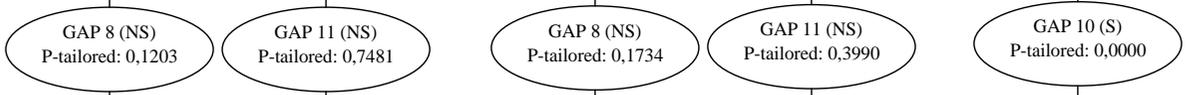


Legende
 S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke
 * Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

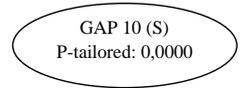
Qualitätsmerkmal 16 "Im Rahmen der Abschlussprüfung konzentriert sich der Wirtschaftsprüfer in ausreichendem Maß auf die risikobehafteten Prüffelder des Unternehmens"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	22	24,7%	59	66,3%	15	27,8%	34	63,0%	1	2,7%	19	51,4%
Trifft weitgehend zu	2	51	57,3%	28	31,5%	29	53,7%	18	33,3%	13	35,1%	16	43,2%
Trifft eher nicht zu	3	12	13,5%	2	2,2%	9	16,7%	2	3,7%	15	40,5%	2	5,4%
Trifft überhaupt nicht zu	4	3	3,4%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	2,7%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,1%			1	1,9%			7	18,9%		
Total		89		89		54		54		37		37	
Mittelwert*		1,955		1,360		1,887		1,407		2,533		1,541	



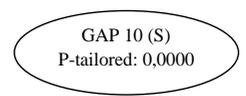
**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**



Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	16	30,8%	32	61,5%	20	38,5%	28	53,8%	37	71,2%
Trifft weitgehend zu	2	32	61,5%	19	36,5%	22	42,3%	18	34,6%	15	28,8%
Trifft eher nicht zu	3	3	5,8%	0	0,0%	6	11,5%	4	7,7%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,9%	1	1,9%	4	7,7%	2	3,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,745		1,373		1,708		1,520		1,288	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**



Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 17 "Die Analyse des Umfeldes des Mandantenunternehmens ist ausreichend"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	10	11,2%	28	32,2%	7	13,0%	10	18,9%	0	0,0%	17	45,9%
Trifft weitgehend zu	2	45	50,6%	58	66,7%	26	48,1%	39	73,6%	6	16,2%	19	51,4%
Trifft eher nicht zu	3	23	25,8%	1	1,1%	12	22,2%	3	5,7%	15	40,5%	1	2,7%
Trifft überhaupt nicht zu	4	6	6,7%	0	0,0%	3	5,6%	1	1,9%	4	10,8%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		5	5,6%			6	11,1%			12	32,4%		
Total		89		87		54		53		37		37	
Mittelwert*		2,298		1,690		2,229		1,906		2,920		1,568	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0028

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,1394

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0050

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,9405

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	11	21,2%	14	26,9%	12	23,1%	13	25,0%	21	40,4%
Trifft weitgehend zu	2	34	65,4%	29	55,8%	32	61,5%	26	50,0%	28	53,8%
Trifft eher nicht zu	3	6	11,5%	7	13,5%	3	5,8%	9	17,3%	3	5,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,9%	2	3,8%	5	9,6%	3	5,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,902		1,860		1,809		1,959		1,654	

Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0001

Legende

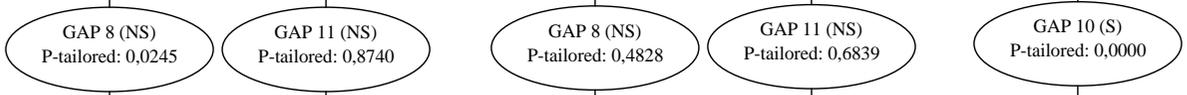
S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

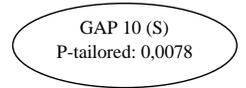
Qualitätsmerkmal 18 "Der Wechsel der Prüfungsschwerpunkte ist Ausdruck einer mehrjährigen Prüfungsplanung des Wirtschaftsprüfers"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	15	17,0%	28	32,2%	14	25,9%	22	40,7%	0	0,0%	5	14,3%
Trifft weitgehend zu	2	39	44,3%	48	55,2%	28	51,9%	28	51,9%	10	27,0%	27	77,1%
Trifft eher nicht zu	3	27	30,7%	10	11,5%	9	16,7%	3	5,6%	13	35,1%	3	8,6%
Trifft überhaupt nicht zu	4	5	5,7%	1	1,1%	2	3,7%	1	1,9%	2	5,4%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		2	2,3%			1	1,9%			12	32,4%		
Total		88		87		54		54		37		35	
Mittelwert*		2,256		1,816		1,981		1,685		2,680		1,943	



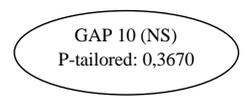
**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**



Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	14	26,9%	16	30,8%	14	26,9%	16	30,8%	18	34,6%
Trifft weitgehend zu	2	22	42,3%	22	42,3%	19	36,5%	20	38,5%	20	38,5%
Trifft eher nicht zu	3	10	19,2%	8	15,4%	8	15,4%	7	13,5%	12	23,1%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	2	3,8%	0	0,0%	2	3,8%	2	3,8%
Kann ich nicht beurteilen		6	11,5%	4	7,7%	11	21,2%	7	13,5%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,913		1,917		1,854		1,889		1,962	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**



Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 19 "Die Planung bzw. Dauer und Umfang der Abschlussprüfung wird stets eingehalten"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	27	30,3%	46	51,7%	18	34,6%	24	45,3%	4	10,8%	15	40,5%
Trifft weitgehend zu	2	43	48,3%	42	47,2%	31	59,6%	29	54,7%	16	43,2%	22	59,5%
Trifft eher nicht zu	3	15	16,9%	1	1,1%	2	3,8%	0	0,0%	4	10,8%	0	0,0%
Trifft überhaupt nicht zu	4	4	4,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	2,7%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%			1	1,9%			12	32,4%		
Total		89		89		52		53		37		37	
Mittelwert*		1,955		1,494		1,686		1,547		2,080		1,595	

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,0144

GAP 11 (S)
P-tailored: 0,0090

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,0850

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,0341

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,3108

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,9042

Wirtschaftsprüfer

		Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	24	46,2%	16	30,8%	10	19,2%	15	28,8%	11	21,2%
Trifft weitgehend zu	2	21	40,4%	31	59,6%	34	65,4%	28	53,8%	32	61,5%
Trifft eher nicht zu	3	5	9,6%	4	7,7%	4	7,7%	6	11,5%	8	15,4%
Trifft überhaupt nicht zu	4	1	1,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	1,9%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,9%	1	1,9%	4	7,7%	3	5,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,667		1,765		1,875		1,816		1,981	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,0617

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 20 "Die Abwicklung des Prüfungsauftrages wird vom Wirtschaftsprüfer termingerecht eingehalten"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	37	41,6%	61	69,3%	30	55,6%	36	66,7%	1	2,7%	4	12,5%
Trifft weitgehend zu	2	44	49,4%	27	30,7%	22	40,7%	18	33,3%	16	43,2%	22	68,8%
Trifft eher nicht zu	3	4	4,5%	0	0,0%	2	3,7%	0	0,0%	8	21,6%	6	18,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	2	2,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		2	2,2%			0	0,0%			12	32,4%		
Total		89		88		54		54		37		32	
Mittelwert*		1,667		1,307		1,481		1,333		2,280		2,063	

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,0363

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,4351

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,4218

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,5209

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0007

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	30	57,7%	33	63,5%	31	59,6%	30	57,7%	38	73,1%
Trifft weitgehend zu	2	20	38,5%	18	34,6%	19	36,5%	18	34,6%	12	23,1%
Trifft eher nicht zu	3	1	1,9%	1	1,9%	0	0,0%	1	1,9%	2	3,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	1	1,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	0	0,0%	2	3,8%	3	5,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,481		1,385		1,380		1,408		1,308	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 N(S)
P-tailored: 0,0753

Legende

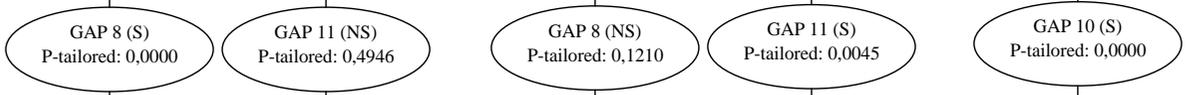
S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 21 "Die Funktion als konstruktiver Prüfungsberater wird vom Wirtschaftsprüfer während einer Abschlussprüfung wahrgenommen"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	11	12,5%	44	49,4%	10	18,5%	35	64,8%	0	0,0%	5	14,7%
Trifft weitgehend zu	2	51	58,0%	39	43,8%	35	64,8%	19	35,2%	9	24,3%	16	47,1%
Trifft eher nicht zu	3	19	21,6%	6	6,7%	9	16,7%	0	0,0%	17	45,9%	11	32,4%
Trifft überhaupt nicht zu	4	7	8,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	5,9%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%			0	0,0%			11	29,7%		
Total		88		89		54		54		37		34	
Mittelwert*		2,250		1,573		1,981		1,352		2,654		2,294	



Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	17	32,7%	22	42,3%	14	26,9%	19	36,5%	29	55,8%
Trifft weitgehend zu	2	34	65,4%	27	51,9%	32	61,5%	25	48,1%	22	42,3%
Trifft eher nicht zu	3	1	1,9%	3	5,8%	4	7,7%	6	11,5%	1	1,9%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	0	0,0%	2	3,8%	1	1,9%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,692		1,635		1,800		1,784		1,462	



Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 22 "Regelmäßiger Kontakt des Wirtschaftsprüfers zum Verwaltungsrat"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Zustimmungsgrad	Faktor												
Trifft voll und ganz zu	1	20	22,5%	27	31,0%	32	59,3%	31	57,4%	0	0,0%	10	27,0%
Trifft weitgehend zu	2	34	38,2%	54	62,1%	12	22,2%	19	35,2%	10	27,0%	24	64,9%
Trifft eher nicht zu	3	27	30,3%	6	6,9%	5	9,3%	4	7,4%	14	37,8%	3	8,1%
Trifft überhaupt nicht zu	4	6	6,7%	0	0,0%	5	9,3%	0	0,0%	4	10,8%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		2	2,2%			0	0,0%			9	24,3%		
Total		89		87		54		54		37		37	
Mittelwert*		2,218		1,759		1,685		1,500		2,786		1,811	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0012

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,9177

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,5178

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,1737

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0002

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0084

Wirtschaftsprüfer

		Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	19	36,5%	16	30,8%	20	38,5%	19	36,5%	18	34,6%
Trifft weitgehend zu	2	19	36,5%	21	40,4%	20	38,5%	16	30,8%	24	46,2%
Trifft eher nicht zu	3	7	13,5%	8	15,4%	7	13,5%	9	17,3%	9	17,3%
Trifft überhaupt nicht zu	4	3	5,8%	2	3,8%	2	3,8%	2	3,8%	1	1,9%
Kann ich nicht beurteilen		4	7,7%	5	9,6%	3	5,8%	6	11,5%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,875		1,915		1,816		1,870		1,865	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,1393

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 23 "Die Funktion des Krisenwarners wird im Bedarfsfall in ausreichendem Maß wahrgenommen"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	8	9,0%	26	29,2%	4	7,4%	20	37,0%	0	0,0%	16	43,2%
Trifft weitgehend zu	2	31	34,8%	51	57,3%	34	63,0%	30	55,6%	3	8,1%	18	48,6%
Trifft eher nicht zu	3	36	40,4%	9	10,1%	11	20,4%	4	7,4%	20	54,1%	3	8,1%
Trifft überhaupt nicht zu	4	8	9,0%	3	3,4%	4	7,4%	0	0,0%	7	18,9%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		6	6,7%			1	1,9%			7	18,9%		
Total		89		89		54		54		37		37	
Mittelwert*		2,530		1,876		2,283		1,704		3,133		1,649	

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0001

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,7058

GAP 8 (S)
P-tailored: 0,0025

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,1573

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	11	21,2%	11	21,2%
Trifft weitgehend zu	2	30	57,7%	32	61,5%
Trifft eher nicht zu	3	10	19,2%	6	11,5%
Trifft überhaupt nicht zu	4	1	1,9%	1	1,9%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	2	3,8%
Total		52		52	
Mittelwert*		2,019		1,940	

Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	10	19,6%	11	21,2%
Trifft weitgehend zu	2	32	62,7%	31	59,6%
Trifft eher nicht zu	3	5	9,8%	6	11,5%
Trifft überhaupt nicht zu	4	2	3,9%	1	1,9%
Kann ich nicht beurteilen		2	3,9%	3	5,8%
Total		51		52	
Mittelwert*		1,980		1,939	

Wirtschaftsprüfer		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	20	38,5%
Trifft weitgehend zu	2	28	53,8%
Trifft eher nicht zu	3	2	3,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	2	3,8%
Kann ich nicht beurteilen			
Total		52	
Mittelwert*		1,731	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 24 "In dem Prüfbericht berichtet der Wirtschaftsprüfer objektiv und verständlich über seine Prüfungsergebnisse"

Direkte und indirekte Nachfrager

Zustimmungsgrad	Faktor	Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	22	24,7%	57	64,0%	22	40,7%	29	53,7%	0	0,0%	22	59,5%
Trifft weitgehend zu	2	59	66,3%	32	36,0%	30	55,6%	25	46,3%	6	16,2%	14	37,8%
Trifft eher nicht zu	3	8	9,0%	0	0,0%	2	3,7%	0	0,0%	17	45,9%	1	2,7%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	5	13,5%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%			0	0,0%			9	24,3%		
Total		89		89		54		54		37		37	
Mittelwert*		1,843		1,360		1,630		1,463		2,964		1,432	

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,0566

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,1127

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,9188

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,4475

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

Wirtschaftsprüfer

Zustimmungsgrad	Faktor	Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	20	38,5%	26	50,0%	22	42,3%	24	46,2%	38	73,1%
Trifft weitgehend zu	2	30	57,7%	24	46,2%	26	50,0%	24	46,2%	13	25,0%
Trifft eher nicht zu	3	2	3,8%	1	1,9%	3	5,8%	2	3,8%	1	1,9%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%	1	1,9%	1	1,9%	2	3,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,654		1,510		1,627		1,560		1,288	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0010

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Qualitätsmerkmal 25 "Die Offenlegung des Prüfergebnisses, d. h. Prüfungsbericht, Erläuterungsbericht und Management Letter an Geschäftsführung und Verwaltungsrat sowie Bestätigungsvermerk an die Öffentlichkeit ist ausreichend"

Direkte und indirekte Nachfrager		Finanzvorstand				Verwaltungsrat				Finanzanalyst			
		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung		Einschätzung der IST-Leistung		Erwartete Soll-Leistung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Zustimmungsgrad	Faktor												
Trifft voll und ganz zu	1	40	44,9%	61	68,5%	29	53,7%	33	61,1%	0	0,0%	13	35,1%
Trifft weitgehend zu	2	45	50,6%	27	30,3%	22	40,7%	21	38,9%	11	29,7%	22	59,5%
Trifft eher nicht zu	3	3	3,4%	1	1,1%	3	5,6%	0	0,0%	13	35,1%	1	2,7%
Trifft überhaupt nicht zu	4	1	1,1%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	6	16,2%	1	2,7%
Kann ich nicht beurteilen		0	0,0%			0	0,0%			7	18,9%		
Total		89		89		54		54		37		37	
Mittelwert*		1,607		1,326		1,519		1,389		2,833		1,730	

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,3701

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,0101

GAP 8 (NS)
P-tailored: 0,1678

GAP 11 (NS)
P-tailored: 0,0712

GAP 10 (S)
P-tailored: 0,0000

**Wirtschaftsprüfer/
Finanzvorstand**

GAP 10 (NS)
P-tailored: 0,0676

Wirtschaftsprüfer

		Wirtschaftsprüfer über Finanzvorstände				Wirtschaftsprüfer über Verwaltungsräte				Wirtschaftsprüfer	
		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Finanzvorstand		Vom Wirtschaftsprüfer vermutete Einschätzung der IST-Leistung durch Verwaltungsrat		Vom Wirtschaftsprüfer kommunizierte Leistung an den Verwaltungsrat		Eigene Einschätzung der IST-Leistung	
Zustimmungsgrad	Faktor	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Trifft voll und ganz zu	1	19	36,5%	24	46,2%	19	36,5%	23	44,2%	31	59,6%
Trifft weitgehend zu	2	29	55,8%	22	42,3%	25	48,1%	21	40,4%	18	34,6%
Trifft eher nicht zu	3	3	5,8%	4	7,7%	5	9,6%	5	9,6%	2	3,8%
Trifft überhaupt nicht zu	4	0	0,0%	0	0,0%	1	1,9%	0	0,0%	1	1,9%
Kann ich nicht beurteilen		1	1,9%	2	3,8%	2	3,8%	3	5,8%		
Total		52		52		52		52		52	
Mittelwert*		1,686		1,600		1,760		1,633		1,481	

**Wirtschaftsprüfer/
Verwaltungsrat**

GAP 10 N(S)
P-tailored: 0,3547

Legende

S = Statistische signifikante Qualitätslücke; NS = Statistisch nicht signifikante Qualitätslücke

* Mittelwert berechnet ohne die Antworten des Feldes "Kann ich nicht beurteilen". Dieses Feld enthält auch Fragebögen ohne Antwort zu spezifischem Merkmal.

Anhang X: Daten für die Untersuchung des Einflusses von Audit Committees (Probandengruppe Finanzvorstände)

Merkmale	Finanzvorstände mit Audit Committee						Finanzvorstände ohne Audit Committee						Differenz	
	1 ¹⁾	2 ²⁾	3 ³⁾	4 ⁴⁾	KA ⁵⁾	Avg ⁶⁾	1 ¹⁾	2 ²⁾	3 ³⁾	4 ⁴⁾	KA ⁵⁾	Avg ⁶⁾		
Potential	Q1 Branchenerfahrung	11	26	17	0	0	2,111	3	21	7	3	1	2,294	-0,183
	Q2 Kenntniss BWL, Recht, Steuern	14	32	8	0	0	1,889	8	21	5	0	1	1,912	-0,023
	Q3 EDV Kenntnis	6	34	10	1	3	2,118	3	19	8	0	5	2,167	-0,049
	Q4 Kenntnis komplexe Rechnungslegungen	24	21	6	0	3	1,647	11	17	3	0	4	1,742	-0,095
	Q5 Prüferfahrung	21	30	3	0	0	1,667	16	15	3	0	1	1,618	0,049
	Q6 Kenntnis Mandantenunternehmen	14	32	7	1	0	1,907	10	19	4	1	1	1,882	0,025
	Q7 Kooperationsfähigkeit	16	31	6	1	0	1,852	10	19	5	0	1	1,853	-0,001
	Q8 Kommunikationsfähigkeit	7	32	14	1	0	2,167	2	24	6	2	1	2,235	-0,069
	Q9 Meinungsaustausch	14	32	7	1	0	1,907	5	17	10	2	1	2,265	-0,357
	Q10 Fluktuation im Prüfteam	9	26	13	6	0	2,296	13	9	13	0	0	2,000	0,296
	Q11 Interesse am Mandantenerfolg	6	31	13	3	1	2,245	5	16	8	3	3	2,281	-0,036
	Q12 Spezialisten im Prüfteam	10	31	10	2	1	2,075	5	14	15	1	0	2,343	-0,267
Prozess	Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	1	24	25	3	1	2,566	1	16	11	6	1	2,647	-0,081
	Q14 Überwachung Prüfprozess	9	39	6	0	0	1,944	4	23	5	0	3	2,031	-0,087
	Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	13	34	5	1	1	1,887	8	23	2	1	1	1,882	0,004
	Q16 Risikobehaftete Prüffelder	15	31	7	1	0	1,889	7	20	5	2	1	2,059	-0,170
	Q17 Analyse Unternehmensumfeld	6	27	16	3	2	2,308	4	18	7	3	3	2,281	0,026
	Q18 Rotierender Prüfansatz	13	25	13	2	1	2,075	2	14	14	3	1	2,545	-0,470
	Q19 Einhaltung: Dauer/ Umfang	16	25	10	3	0	2,000	11	18	5	1	0	1,886	0,114
	Q20 Termineinhaltung	19	32	1	1	1	1,698	18	12	3	1	1	1,618	0,080
	Q21 Konstruktiver Prüfberater	8	30	11	5	0	2,241	3	21	8	2	0	2,265	-0,024
	Q22 Kontakt mit Verwaltungsrat	18	21	12	2	1	1,962	2	13	15	4	1	2,618	-0,655
Resulta	Q23 Krisenwarnfunktion	5	18	23	5	3	2,549	3	13	13	3	3	2,500	0,049
	Q24 Verständlichkeit/ Objektivität:	11	39	4	0	0	1,870	11	20	4	0	0	1,800	0,070
	Q25 Offenlegung Prüfergebnis	24	27	2	1	0	1,630	16	18	1	0	0	1,571	0,058

¹⁾ Antwortkategorie "Trifft voll und ganz zu"

²⁾ Antwortkategorie "Trifft weitgehend zu"

³⁾ Antwortkategorie "Trifft eher nicht zu"

⁴⁾ Antwortkategorie "Trifft überhaupt nicht zu"

⁵⁾ Antwortkategorie "Kann ich nicht beurteilen" und keine Antwort

⁶⁾ Mittelwert auf Basis der Antworten der Felder 1-4

Anhang X: Daten für die Untersuchung des Einflusses von Audit Committees (Probandengruppe Verwaltungsräte)

Merkmale	Verwaltungsrat mit Audit Committee						Verwaltungsrat ohne Audit Committee						Differenz	
	1 ¹⁾	2 ²⁾	3 ³⁾	4 ⁴⁾	KA ⁵⁾	Avg ⁶⁾	1 ¹⁾	2 ²⁾	3 ³⁾	4 ⁴⁾	KA ⁵⁾	Avg ⁶⁾		
Potential	Q1 Branchenerfahrung	13	10	12	1	0	2,028	2	8	3	3	1	2,438	-0,410
	Q2 Kenntniss BWL, Recht, Steuern	19	13	4	0	0	1,583	5	9	1	0	2	1,733	-0,150
	Q3 EDV Kenntnis	10	21	3	0	2	1,794	5	8	2	0	2	1,800	-0,006
	Q4 Kenntnis komplexe Rechnungslegungen	23	9	2	0	2	1,382	8	6	1	0	2	1,533	-0,151
	Q5 Prüferfahrung	18	13	5	0	0	1,639	7	8	2	0	0	1,706	-0,067
	Q6 Kenntnis Mandantenunternehmen	15	19	2	0	0	1,639	3	10	3	0	1	2,000	-0,361
	Q7 Kooperationsfähigkeit	16	18	0	0	1	1,529	5	8	2	0	1	1,800	-0,271
	Q8 Kommunikationsfähigkeit	5	26	3	1	1	2,000	3	10	2	1	1	2,063	-0,063
	Q9 Meinungsaustausch	23	11	2	0	0	1,417	7	6	3	1	0	1,882	-0,466
	Q10 Fluktuation im Prüfteam	6	24	6	0	0	2,000	4	9	3	1	0	2,059	-0,059
	Q11 Interesse am Mandantenerfolg	7	21	5	1	2	2,000	5	6	4	0	2	1,933	0,067
	Q12 Spezialisten im Prüfteam	9	20	6	0	1	1,914	2	10	3	0	2	2,067	-0,152
Prozess	Q13 Nutzen-Kostenverhältnis	2	16	13	3	2	2,500	1	8	6	2	0	2,529	-0,029
	Q14 Überwachung Prüfprozess	6	25	4	0	1	1,943	2	10	3	1	1	2,188	-0,245
	Q15 Entdeckung von Fehlern/ Verstößen im ReWe	7	22	6	0	1	1,971	2	10	2	1	2	2,133	-0,162
	Q16 Risikobehaftete Prüffelder	11	19	6	0	0	1,861	4	9	3	0	1	1,938	-0,076
	Q17 Analyse Unternehmensumfeld	5	19	7	1	4	2,125	2	7	4	2	2	2,400	-0,275
	Q18 Rotierender Prüfansatz	12	17	6	0	1	1,829	2	10	3	2	0	2,294	-0,466
	Q19 Einhaltung: Dauer/ Umfang	13	21	0	0	1	1,618	5	9	2	0	0	1,813	-0,195
	Q20 Termineinhaltung	19	16	1	0	0	1,500	11	5	1	0	0	1,412	0,088
	Q21 Konstruktiver Prüfberater	6	24	6	0	0	2,000	4	10	3	0	0	1,941	0,059
	Q22 Kontakt mit Verwaltungsrat	26	5	4	1	0	1,444	6	6	1	4	0	2,176	-0,732
Resulta	Q23 Krisenwarnfunktion	4	22	7	3	0	2,250	0	11	4	1	1	2,375	-0,125
	Q24 Verständlichkeit/ Objektivität:	16	19	1	0	0	1,583	6	10	1	0	0	1,706	-0,123
	Q25 Offenlegung Prüfergebnis	22	13	1	0	0	1,417	7	8	2	0	0	1,706	-0,289

¹⁾ Antwortkategorie "Trifft voll und ganz zu"

²⁾ Antwortkategorie "Trifft weitgehend zu"

³⁾ Antwortkategorie "Trifft eher nicht zu"

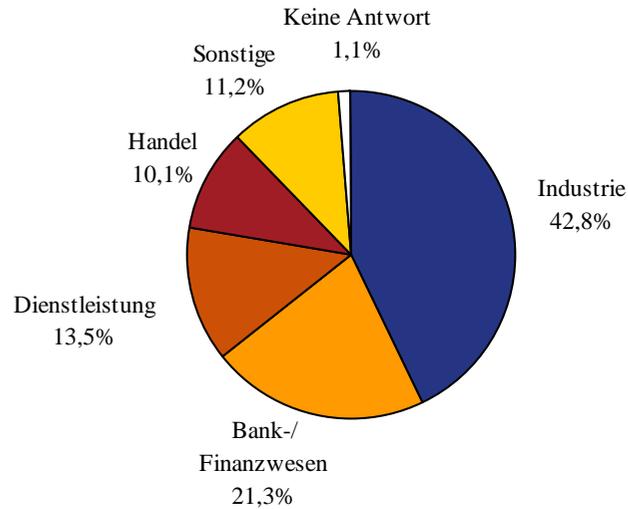
⁴⁾ Antwortkategorie "Trifft überhaupt nicht zu"

⁵⁾ Antwortkategorie "Kann ich nicht beurteilen" und keine Antwort

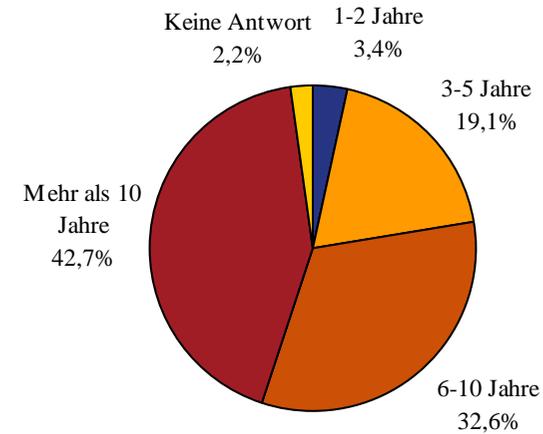
⁶⁾ Mittelwert auf Basis der Antworten der Felder 1-4

Anhang XI: Auswertung statistischer Zusatzinformationen: Probandengruppe CFO

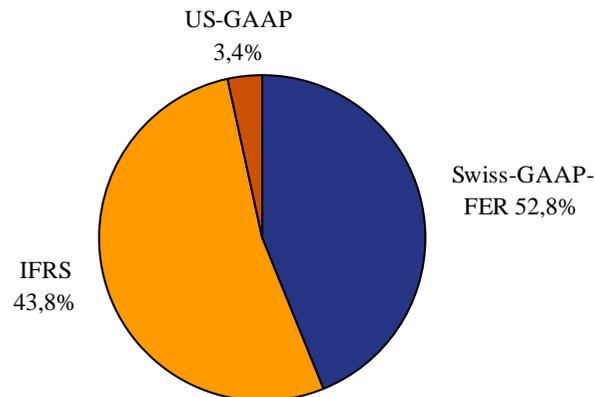
Branchenzugehörigkeit des Unternehmens (n = 89)



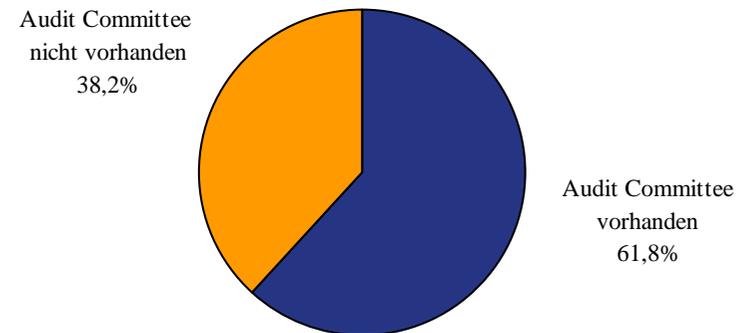
Bindungsintensität mit dem Wirtschaftsprüfer (n = 89)



Angewandte Rechnungslegungsstandards (n = 89)

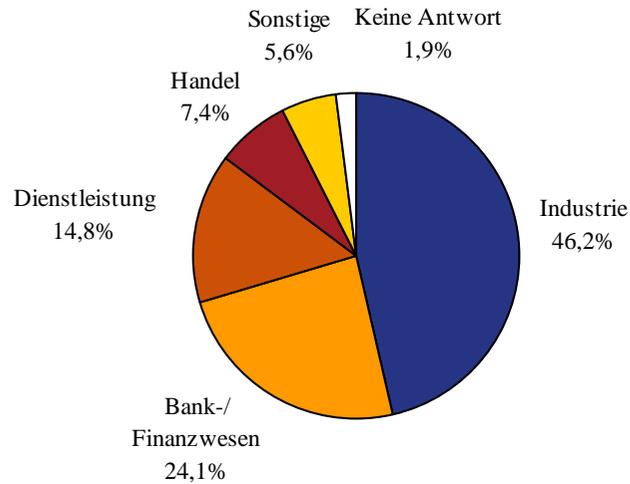


Existenz eines Audit Committees (n = 89)

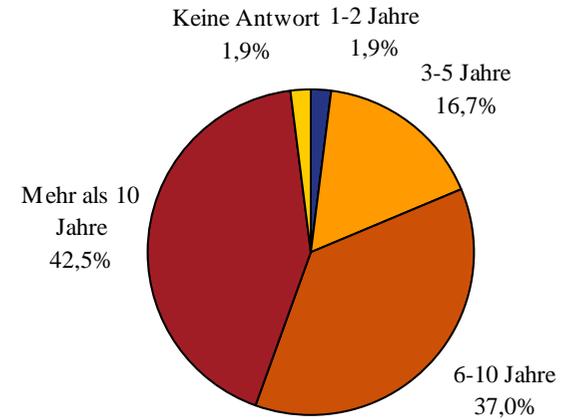


Anhang XI: Auswertung statistischer Zusatzinformationen: Probandengruppe VR

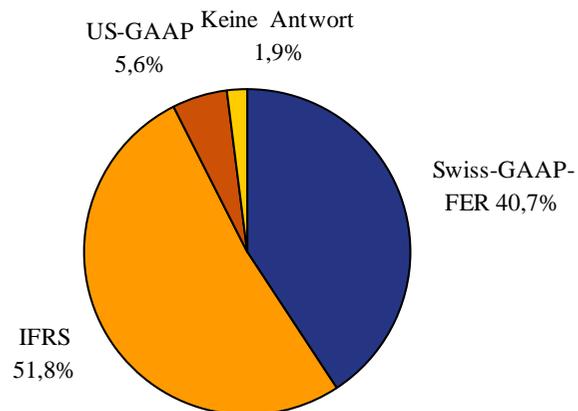
Branchenzugehörigkeit des Unternehmens (n = 54)



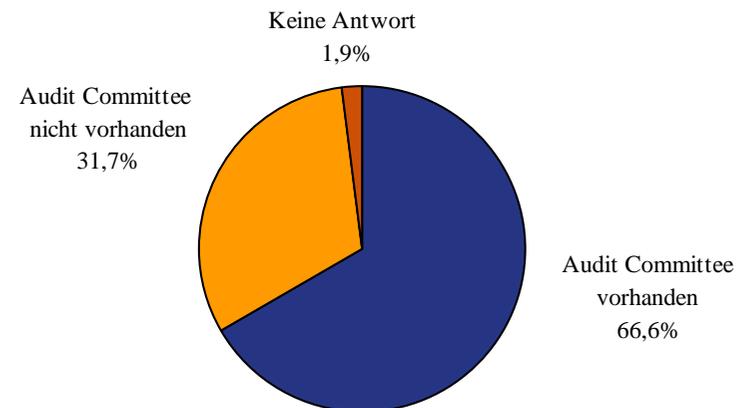
Bindungsintensität mit dem Wirtschaftsprüfer (n = 54)



Angewandte Rechnungslegungsstandards (n = 54)



Existenz eines Audit Committees (n = 54)



Bericht der Revisionsstelle¹
an die Generalversammlung der
[Name der Gesellschaft, Ort]

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der [Name der Gesellschaft], für das am .. 20.. abgeschlossene Geschäftsjahr.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung (sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns)² dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

[Ort und Datum]

[Firma, Unterschrift und Name]

Beilagen:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
- Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns

¹ Vgl. TREUHAND-KAMMER (1998), BAND 2, S. 375. Leichte Modifikation, die nach Drucklegung des Handbuchs für Wirtschaftsprüfung resultierten, betreffen den Zusatz , dass die Prüfung nach den Grundsätzen des „Schweizerisch“ Berufsstandes und die Beurteilung dem schweizerischen Gesetz entspricht.

² Bei Nichtzutreffen wegzulassen.

Literaturverzeichnis

- ABOLFATHIAN-HAMMER, R. (1992): Das Verhältnis von Revisionsstelle und Revisor zur Aktiengesellschaft. Bern (Stämpfli Verlag), 1992.
- ADVISORY PANEL ON AUDITOR INDEPENDENCE (1994): Strengthening the Professionalism of the Independent Auditor. PUBLIC OVERSIGHT BOARD (Hrsg.): Report to the Public Oversight Board of the SEC Practice Section. Stamford, CT, 1994.
- AIRAGHI, G. (1996): Unabhängigkeit und interne Schranken im Prüfunternehmen. Bern u. a. (Paul Haupt Verlag), 1996.
- AKERLOF, G. (1970): The Market for ‚Lemons‘: Quality uncertainty and the market mechanism. In: Quarterly Journal of Economics. Vol. 84, 1970, S. 488-500.
- ALCHIAN, A. A.; WOODWARD, S. (1987): Reflections on the Theory of the Firm. In: Journal of Institutional and Theoretical Economics. H. March, 1987, S. 110-136.
- ALDHIZER, G.; MILLER, J. R.; MORAGLIO, J. F. (1995): Common Attributes for Quality Audits. In: Journal for Accountancy. H. Januar, 1995, S. 61-68.
- ALTMAN, E. I. (1982): Accounting Implications of Failure Prediction Models. In: Journal of Accounting, Auditing, and Finance. H. 4, 1982, S. 4-19.
- AMERICAN INSTITUTE OF CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANTS (1978): Commission on Auditors' Responsibilities: Report, Conclusions, and Recommendations. New York, NY, 1978.
- AMERICAN INSTITUTE OF CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANTS (1983): Audit Risk and Materiality in Conducting an Audit. Statement on Auditing Standards No. 47, New York, NY, 1983.
- ANTLE, R. (1982): The Auditor as an Economic Agent. In: JAR. H. Autumn, 1982, S. 503-527.
- ANTLE, R. (1984): Auditor Independence. In: JAR. H. Spring, 1994, S. 1-19.
- ARBEITSGRUPPE CORPORATE GOVERNANCE (2003a): Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Corporate Governance“: Offenlegung von Organentschädigung und Organkrediten. Hrsg. v. BÖCKLI, P.; HUGUENIN, C., DESSEMONTET, F. v. 25.03.2002. Abrufbar unter <http://www.ofj.admin.ch/themen/corpgov/zber-d.pdf>.
- ARBEITSGRUPPE CORPORATE GOVERNANCE (2003b): Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Corporate Governance“. Hrsg. v. BÖCKLI, P.; HUGUENIN, C., DESSEMONTET, F. Unveröffentlichte Zusammenfassung des Schlussberichts v. 30.09.2003.

- ARROW, K. J. (1985): The Economics of Agency. In: PRATT, J.; ZECKHAUSER, R. (Hrsg.): Principals and Agents: The Structure of Business. Boston (Harvard Business School Press), 1985, S. 37-51.
- ASARE, S. K. (1990): The Auditor's Going Concern Decision: A Review and Implications for Future Research. In: Journal of Accounting Literature. Vol. 9, 1990, S. 39-64.
- ASHBAUGH, H.; LAFOND, R.; MAYHEW, B. (2002): Do Non-Audit Service Fees Compromise Auditor Independence. Further Evidence. Working Paper, University of Wisconsin, 2002.
- ATTESLANDER, P. (2000): Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin, New York (Walter de Gruyter), 2000.
- BACHES, Z.; NEGA-LEDERMANN, A.-M. (2002): Wir dürfen nicht zur Risikobranche werden. Interview mit M. MAGLOCK (CEO E & Y) und P. ATHANAS (CEO ARTHUR ANDERSEN) zur schwierigen Lage ihrer Branche. In: Finanz und Wirtschaft v. 29.06.2002, S. 17.
- BACHMANN, G. (2002): Teilnehmende Beobachtung. In: KÜHL, S.; STRODT HOLZ, P. (Hrsg.): Methoden der Organisationsforschung. Reinbek (Rowohlt), 2002, S. 323-361.
- BACKHAUS, K.; MEFFERT, H.; BONGARTZ, M.; ESCHWEILER, M. (2003): Selbst- und Fremdbild der Wirtschaftsprüfer. In: WPg, H. 12, 2003, S. 625-637.
- BAETGE, J. (1985): Eine Zielvorschrift für Rationalisierungsansätze bei der Prüfung. In: BFuP. H. Juli, 1985, S. 277-290.
- BAETGE, J.; LUTTER, M. (2003): Abschlussprüfung und Corporate Governance: Bericht des Arbeitskreises „Corporate Governance“. Köln (Verlag Otto Schmidt), 2003.
- BAGINSKI, S. P. (2001): Trends in U.S. GAAP. Have U. S. Financial Statements Lost their Relevance? In: ST. H. 9, 2001, S. 783-790.
- BAIMAN, S. (1979): Discussion of "Auditing and Truthful Reporting". In: JAE. H. 1, 1979, S. 25-29.
- BAIMAN, S.; EVANS, J. H, NAGARAJAN, N. J. (1991): Collusion in Auditing. In: JAR. H. Spring, 1991, S. 1-18.
- BALL, R.; BROWN, P. (1968): An Empirical Evaluation of Accounting Income Numbers. In: JAR. H. Autumn, 1968, S. 159-177.
- BALLWIESER, W. (1987): Kapitalmarkt, Managerinteressen und die Rolle des Wirtschaftsprüfers. In: SCHNEIDER, D. (Hrsg.): Kapitalmarkt und Finanzierung. Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften München. Berlin (Duncker & Humboldt Verlag), 1987, S. 351-362.
- BALLWIESER, W. (1993): Die Entwicklung der Theorie der Rechnungslegung in den USA. In: WAGNER, F. W. (Hrsg.): Ökonomische Analyse des Bilanzrechts – Entwicklungslinien und Perspektiven. ZfbF. Sonderheft 32, Düsseldorf, 1993, S. 107-138.

- BALLWIESER, W. (2002): Rechnungslegung im Umbruch. In: ST. H. 4, 2002, S. 295-304.
- BALVERS, R.; McDONALD, B.; MILLER, R. (1988): Underpricing of New Issues and the Choice of Auditor as a Signal of Investment Banker Reputation. In: AR. H. October, 1998, S. 605-662.
- BARTH, M. E.; BEAVER, W. H.; LANDSMAN, W. (2001): The Relevance of Value Relevance Research. In: JAE. H. September, 2001, S. 77-104.
- BEATTY, R. P. (1993): The Economic Determinants of Auditor Compensation in the Initial Public Offerings Market. In: JAR. H. Autumn, 1993, S. 294-302.
- BEAVER, W. H. (1968): The Information Content of Annual Earnings Announcements. In: JAR. H. Supplement, 1968, S. 407-437.
- BEAVER, W. H. (1988): Financial Reporting: An Accounting Revolution. Eaglewood Cliffs, NJ (Prentice Hall), 1988.
- BEAVER, W. H.; LAMBERT, R.; MORSE, D. (1980): The Information Content of Security Prices. In: JAE. H. March, 1980, S. 3-28.
- BEAVER, W. H.; LAMBERT, R.; RYAN, S. (1987): The Information Content of Security Prices: a Second Look. In: JAE. H. July, 1987, S. 139-157.
- BEHR, G. (1998): Megatrends der Wirtschaftsprüfung. In: ST. H. 5, 1998. S. 419-455.
- BEHR, G. (2003): Unabhängige Aufsicht am Kapitalmarkt – Kaum neue Anforderungen an die Rechnungslegung. In: NZZ v. 07.01.03, S. 21.
- BEHR, G.; SANWALD, R. (2004): Übergang zur staatlichen Revisionsaufsicht - Strengere Spielregeln als Signal an die Kapitalmärkte. In: NZZ v. 26.06.04, S. 23.
- BENKENSTEIN, M. (1993): Dienstleistungsqualität – Ansätze zur Messung und Implikationen für die Steuerung. In: ZfB. H. 11, 1993. S. 1095-1116.
- BERNARD, V. L. (1993): Stock Price Reactions to Earnings Announcements. In: THALER, R. H. (Hrsg.): Advances in Behavioral Finance. New York (Russell Sage Foundation), 1993, S. 303-340.
- BERNASCONI, P.; MÜLLER, C. (1990): Revision und Wirtschaftskriminalität. Zürich (Verlag Hans Schellenberg), 1990.
- BERTSCHINGER, P. (1979): Neuste Trends in Rechnungswesen und Revision in den USA. In: ST. H. 8, 1979, S. 18-25.
- BERTSCHINGER, P.; SCHAAD, M. (2002): Der amerikanische Sarbanes-Oxley Act of 2002 - Mögliche Auswirkungen auf die amerikanische und internationale Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance. In: ST. H. 10, 2002, S. 883-888.

- BERTSCHINGER, P.; SCHAAD, M. (2004): Prüfung amerikanischer und internationaler Konzerngesellschaften in der Schweiz - Verschärftes regulatorisches Umfeld durch Sarbanes-Oxley Act und PCAOB. In: ST. H. 5, 2004, S. 421-430.
- BERTSCHINGER, U. (1999): Der Wirtschaftsprüfer an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. In: ST. H. 10, 1999, S. 911-922.
- BERTSCHINGER, U. (2000): Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance. In: ST. H. 5, 2000, S. 705-712.
- BERTSCHINGER, U. (2004): Zum Wirkungsgrad der Revisionsstelle in der Corporate Governance. In: ST. H. 5, 2004, S. 383-388.
- BIDMON, R. K.; SPATZL, B. (1994): III – 2 Die Befragung. In: ROSENSTIEL, L. v.; HOCKEL, C. M.; MOLT, W. (Hrsg.): Handbuch der angewandten Psychologie. Grundlagen, Methoden, Praxis. Landsberg am Lech (Verlag Ecomed), 1994, S. 1-22.
- BLACK, F. (1986): Presidential Address: Noise. In: JF. H. July, 1986, S. 529-543.
- BÖCKING, H.-J. (1998): Zum Verhältnis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt: Vom „Financial Accounting“ zum „Business Reporting“. In: BALLWIESER, W.; SCHILDBACH, T. (Hrsg.): Rechnungslegung und Steuern international. ZfbF. Sonderheft 40, Düsseldorf, 1998, S. 17-53.
- BÖCKLI, P. (1994): Neuerungen im Verantwortlichkeitsrecht für die Revisionsstelle. Zürich (Schulthess Polygraphischer Verlag), 1994.
- BÖCKLI, P. (2000): Corporate Governance auf Schnellstrassen und Holzwegen. In: ST. H. 3, 2000, S. 133-152.
- BÖCKLI, P. (2002): Harte Stellen im Soft Law. In: ST. H. 11, 2002, S. 981-996.
- BÖCKLI, P. (2003): Ein Detektiv namens Verwaltungsrat. In: NZZ, Sonderbeilage Corporate Governance, v. 10.06.03, S. B5.
- BOEMLE, M. (2001): Der Jahresabschluss. Zürich (Verlag SKV), 2001.
- BOEMLE, M. (2003): „Möchte die Revisionsstelle den Bericht mündlich ergänzen?“ In: ST. H. 8, 2002, S. 661-664.
- BORTZ, J.; DÖRING, N. (1995): Forschungsmethoden und Evaluation. Berlin (Springer Verlag), 1995.
- BOSCH, K. (1993): Statistik-Taschenbuch. München, Wien (Oldenbourg Verlag), 1993.
- BOURQUI, C.; BLUMER, A. (2003): Der Sarbanes-Oxley Act: Fakten und Folgen. In: ERNST & YOUNG (Hrsg.): Praxis Spezial “Corporate Governance”, Zürich, 2003, S. 19-23.
- BRADSHAW, M. T.; RICHARDSON, S. A.; SLOAN, R. G. (2001): Do Analysts and Auditors Use Information in Accruals. In: JAR. H. June, 2001, S. 45-76.

- BRANDL, R. (1987): Zur Begründbarkeit handelsrechtlicher Rechnungslegungsnormen. Frankfurt a. M. (Peter Lang Verlag), 1987.
- BRASE, P. (1997): Standorte deutscher Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – Erfassung – Darstellung – Bewertung. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 1997.
- BROWN, C.; RAGHUNANDAN, K. (1995): Audit Quality in Audits of Federal Programs by Non-Federal Auditors. In: AH. H. September, 1995, S. 1-10.
- BRUCE, R. (2002): Compulsory Auditor Rotation will not Boost Independence. In: FT v. 17.09.02, S. 20.
- BRUHN, M. (1996): Qualitätsmanagement für Dienstleistungen – Grundlagen, Konzepte, Methoden. Berlin (Springer Verlag), 1995.
- BRUHN, M. (1997): Erfassung von Dienstleistungsqualität bei Unternehmen mit gleichzeitig direktem und indirektem Kundenkontakt – Ansätze einer spieltheoretischen Multiattributmessung. In: BRUHN, M.; STEFFENHAGEN, H. (Hrsg.): Marktorientierte Unternehmensführung: Reflexionen, Denkanstöße, Perspektiven. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 1997, S. 295-322.
- BRUNSWICK, E. (1969): The Conceptual Framework of Psychology. Chicago (University of Chicago Press), 1969.
- BÜHLER, P.; SCHWEIZER, M. (2002): Was bedeutet der Sarbanes-Oxley Act für die Swiss Corporate Governance? In: ST. H. 11, 2002, S. 997-1006.
- BÜKER, B. (1991): Qualitätsbeurteilung investiver Dienstleistungen: Operationalisierungsansätze an einem empirischen Beispiel zentraler EDV-Dienst. Frankfurt a. M. (Peter Lang Verlag), 1991.
- BUMBACHER, R.-J.; HODEL, B. (2000): Risk Management und interne Revision. In: ST. H. 10, 2000, S. 1053-1058.
- BURGER, R.; VIAL, J. (2003): Erstmalige Anwendung von IFRS. In: ST. H. 6-7, 2003, S. 501-506.
- BÜRGI, W. F. (1969): Die Aktiengesellschaft: Art. 698-738. In: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Band V, Obligationenrecht. Zürich (Schulthess Verlag), 1969.
- BUSSE VON COLBE, W. (1993): Die Entwicklung des Jahresabschlusses als Informationsinstrument. In: WAGNER, F. W. (Hrsg.): Ökonomische Analyse des Bilanzrechts – Entwicklungslinien und Perspektiven. ZfbF. Sonderheft 32, Düsseldorf, 1993, S. 11-29.
- CADBURY COMMITTEE (1992): Report of the Committee on the Financial Aspects of Corporate Governance. London, 1992.
- CAILLAUD, B.; HERMALIN, B. (1993): The Use of an Agent in Signalling-Model. In: Journal of Economic Theory. H. 1, 1993, S. 83-113.

- CAIRNS, D. (2000): Time to Move Forward. In: Accountancy. H. September, 2000, S. 96.
- CAMPANOVA, R. A. (1997): Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle. In: ST. H. 12, 1997, S. 1145-1154.
- CAMPANOVA, R. A. (2004): Die Verantwortlichkeit der Revisionsstelle im Spiegel von Rechtssprechung und Literatur. In: ST. H. 1-2, 2004, S. 71-88.
- CANEPA, A. (2002): Wirtschaftsprüfung und Kommunikation – Ein Widerspruch?. In: ST. H. 4, 2002, S. 271-272.
- CARCELLO, J. V.; HERMANSON, R.; MCGRATH, N. (1992): Audit Quality Attributes: The Perception of Audit Partners, Prepares, and Financial Statement Users. In: Auditing: A Journal of Practice and Theory. H. Spring, 1992, S. 1-15.
- CARCELLO, J. V.; NEAL, T. L. (2003): Audit Committee Characteristics and Auditor Dismissal Following “New” Going-Concern Reports. In: AR. H. January, 2003, S. 95-117.
- CASUTT, A. (2002): Was brachte die Sonderprüfung als neues Instrument des Aktionärschutzes. In: ST. H. 5, 2002, S. 506-513.
- CHANEY, P. K.; PHILIPICH, K. L. (2002): Shredded Reputation: JAR. H. September, 2002, S. 1221-1245.
- CHOW, C. W.; RICE, S. J. (1982): Qualified Audit Opinions and Auditor Switching. In: AR. H. April, 1982, S. 326-335.
- CHOW, C. W.; KRAMER, L.; WALLACE, W. (1988): The Environment of Auditing. In: ABDEL-KHALIK, A.; SOLOMON, I. (Hrsg.): Research Opportunities in Auditing. Sarasota, FL (American Accounting Association), 1988, S. 155-183.
- COASE, R. H. (1937): The Nature of the Firm. In: *Economica*. H. 4, 1937, S. 386-405.
- COENENBERG, A. G. (1994): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. Stuttgart (Schäffer-Poeschel Verlag), 1994.
- COLLIER, P. (1992): Audit Committees in Large UK Companies. In: The Institute of Chartered Accountants in England and Wales (Hrsg.). London, 1992.
- COLLIER, P.; GREGORY, A. (1996): Audit Committee Effectiveness and the Audit Fee. In: EAR. H. 2, 1996, S. 177-198.
- COLLINS, D. E.; MAYDEW, E.; WEISS, I. (1997): Changes in the Value-Relevance of Earnings and Book Values over the Past Forty Years. In: JAE. H. December, 1997, S. 39-67.
- COMMISSION ON IMPROVING THE EFFECTIVENESS OF CORPORATE AUDIT COMMITTEES (1999): Report of the Commission on Improving the Effectiveness of Corporate Audit Committees (Blue Ribbon Report). New York, 1999.

- COMMITTEE ON THE FINANCIAL ASPECTS OF CORPORATE GOVERNANCE (1992): Report of the Committee on the Financial Aspects of Corporate Governance: The Code of Best Practice (Cadbury Code). London, 1992.
- COPLEY, D.; DOUCET, M. (1993): The Impact of Competition on the Quality of Governmental Audits. In: Auditing: A Journal of Practice and Theory. H. 1, 1993, S. 88-98.
- COPLEY, P. A.; DOUHETT, E. B. (2002): The Association between Auditor Choice, Ownership Retained, and Earnings Disclosure by Firm Making Initial Public Offerings. In: Contemporary Accounting Research. Vol. 19, 2002, 49-75.
- CORSTEN, H. (1997): Dienstleistungsmanagement. München (Oldenbourg Verlag), 1997.
- CRONE, H. K. v. D. (2000): Verantwortlichkeit, Anreize, Reputation in der Corporate Governance der Publikumsgesellschaft. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht. II. Halbband, 2000, S. 238-274.
- CRONE, H. K. v. D. (2001): Wenn der Präsident auch CEO ist. In: NZZ (Hrsg.): Corporate Governance. Zürich (NZZ Verlag), 2001, S. 42-45.
- CRONE, H. K. v. D. (2002): Strategische Leitung und Qualitätssicherung in der Aktiengesellschaft. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. H. 1, 2002, S. 1-11.
- CRONE, H. K. v. D.; ROTH, K. (2003): Der Sarbanes-Oxley Act und seine extraterritoriale Bedeutung. In: Aktuelle Juristische Praxis. H. 12, 2003, S. 131-140.
- DAVIS, J. (1988): Low Balling and Auditor Independence: Some Laboratory Market Evidence. Working Paper. University of Illinois, 1988.
- DAWAR, N.; PARKER, P. (1994): Marketing Universals: Consumers' Use of Brand Name, Price, Physical Appearance, and Retailer Reputation as Signals of Product Quality. In: Journal of Marketing. H. 1, 1994, S. 81-95.
- DEANGELO, L. E. (1981a): Auditor Independence, 'Low Balling', and Disclosure Regulation. In: JAE. H. 3, 1981, S. 113-127.
- DEANGELO, L. E. (1981b): Auditor Size and Quality. In: JAE. H. 3, 1981, S. 183-199.
- DEFOND, M. (1992): The Association Between Changes in Client Firm Agency Costs and Auditor Switching. In: Auditing: A Journal of Practice & Theory. H. Spring, 1992, S. 16-31.
- DEFOND, M.; RAGHUNANDAN, K.; SUBRAMANYAM, K. (2002): Do Non-Audit Service Fees Impair Auditor Independence? Evidence from Going Concern Opinions. In: JAR. H. September, 2002, S. 1247-1274.
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG (2000): DIN EN ISO 9000: Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe. Berlin, 2000.

- DIEKMANN, A. (2000): Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 6. Aufl., Reinbek (Rowohlt Taschenbuch Verlag), 2000.
- DIMSON, E.; MUSSAVIAN, M. (1998): A Brief History of Market Efficiency. In: European Financial Management. H. March, 1998, S. 91-103.
- DIPIAZZA, S. A.; ECCLES, R. G. (2002): Building Public Trust – The Future of Corporate Reporting. New York (John Wiley & Sons, Inc.), 2002.
- DOBER, W. (1981): Quality Control aus der Sicht von 12 Diskussionsgruppen. In: ST. H. 8, 1981, S. 6-8.
- DODD, P.; DOPUCH, N., u. a. (1984): Qualified Audit Opinions and Stock Prices: Information Content, Announcement Dates, and Concurrent Disclosures. In: JAE. Vol. 6, 1984, S. 3-39.
- DOLL, R. (2000): Wahrnehmung und Signalisierung von Prüfqualität. Bern u. a. (Peter Lang Verlag), 2000.
- DONABEDIAN, A. (1980): The Definition of Quality and Approaches to its Assessment. Michigan (Foundation of the Amer College Publishing), 1980.
- DONZÉ, A. (2003): Die Rolle der KMU in der Revision und Beratung der Zukunft. In: ST. H. 5, 2003, S. 335-342.
- DOPUCH, N.; HOLTHAUSEN, R.; LEFTWICH, R. (1986): Abnormal Stock Returns Associated with Media Disclosures of “Subject to” Qualified Audit Opinions. In: JAE. Vol. 8, 1986, S. 93-118.
- DOPUCH, N.; HOLTHAUSEN, R.; LEFTWICH, R. (1987): Predicting Audit Qualifications with Financial and Market Variables. In: AR. H. July, S. 431-454.
- DOTCHIN, J.; OAKLAND, J. (1994): Total Quality Management in Services – Part 2: Service Quality. In: International Journal of Quality & Reliability Management. H. 3, 1994, S. 27-42.
- DRUEY, J. N. (1988): Unabhängigkeit, ein knappes Gut. In: HELBLING, C.; BOEMLE, M.; GLAUS, B. U. (Hrsg.): Revision und Rechnungslegung im Wandel. Festschrift für ANDRÉ ZÜND. Zürich (Verlag Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer), 1988, S. 91-99.
- DRUEY, J. N. (1995): Die Unabhängigkeit des Revisors – Was besagt Art. 727c OR. In: ST. H. 9. 1995, S. 703-708.
- DRUEY, J. N. (2004): Der Abschlussprüfer - weiterhin ein Brennpunkt des Wirtschaftsrechts In: ST. H. 1-2, 2004, S. 65-66.
- DUCHARME, L. L.; MALATESTA, P. H.; SEFCIK, S. E. (2004): Earnings Management, Stock Issues, and Shareholder Lawsuits. In: Journal of Financial Economics. H. 1, 2004, S. 27-49.

- DYE, R. A. (1991): Informationally motivated auditor replacement. In: JAE. Vol. 14, 1991, S. 347-374.
- DYE, R. A. (1993): Auditing Standards, Legal Liability, and Auditor Wealth. In Journal of Political Economy. H. 5, 1991, S. 887-914.
- EBKE, W. F. (2000): Der Ruf unserer Zeit nach einer Ordnung der Dritthaftung des gesetzlichen Abschlussprüfers. In: BFuP. H. 6, 2000, S. 549-571.
- ECONOMIESUISSE (2002): Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Hrsg. v. ECONOMIESUISSE, verfasst von BÖCKLI, P.; HOFSTETTER, K; MEIER, R. T.; HODLER, T.; STIEFEL, T., Zürich, 2002. Abrufbar unter <http://www2.eycom.ch/corporate-governance/reference/pdfs/10/de.pdf>
- EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION (2003): Jahresbericht 2002. Bern, 2003
- ENZ, W. (2001): Nicht durchwegs schlüssige SAir-Bilanzen. In: NZZ (Hrsg.): Corporate Governance. Kompetenz, Kontrolle und Verantwortung in den Unternehmen. Zürich (Verlag NZZ), 2001, S. 58-59.
- EPSTEIN, M. J.; PAVA, M. L. (1993): The Shareholders' Use of Corporate Annual Reports. Greenwich (CT JAI Press), 1993.
- ERLEI, M.; LESCHKE, M.; SAUERLAND, D. (1999): Neue Institutionenökonomik. Stuttgart (Schaeffer-Poeschel Verlag), 1999.
- ESSER, H. (1974): Der Befragte. In: KOOLWIJK, J. v.; WIEKEN-MAYSER, M. (Hrsg.): Techniken der empirischen Sozialforschung. München, u. a. (Oldenbourg Verlag), 1974, S. 107-145.
- ETTREDGE, M.; GREENBERG, R. (1990): Determinants of Fee Cutting on Initial Audit Engagements. In: International Journal of Auditing. H. Spring, 1990, S. 198-210.
- EWERT, R. (1993): Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, rationale Akteure und Märkte. Ein Grundmodell zur Analyse der Qualität von Unternehmenspublikationen. In: ZfbF. H. 9, 1993, S. 715-747.
- EWERT, R. (1999a): Wirtschaftsprüfung und ökonomische Theorie - Ein selektiver Überblick. In: RICHTER, M. (Hrsg.): Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II. Berlin (Erich Schmidt Verlag), 1999, S. 35-99.
- EWERT, R. (1999b): Auditor Liability and the Precision of Auditing Standards. In: Journal of Institutional and Theoretical Economics. H. March, 1999, S. 181-206.
- EWERT, R.; FEESS, E. (2000): Prüfqualität, Dritthaftung und Versicherung. In: BfuP. H. 6, 2000, S. 572-593.
- FAMA, E. F. (1970): Efficient Capital Markets: A Review of Theory and Empirical Work. In: JF. H. May, 1970, S. 383-417.

- FAMA, E. F. (1976): *Foundations of Finance, Portfolio Decisions and Security Prices*. New York (Basic Books), 1976.
- FAMA, E. F. (1998): Market Efficiency, Long-term Returns, and Behavioral Finance. In: *Journal of Financial Economics*. H. September, 1998, S. 283-306.
- FAMA, E. F.; MILLER, M. (1972): *The Theory of Finance*. New York (Holt Rinehart & Winston), 1972.
- FAMA, E. F.; JENSEN, M. C. (1983): Agency Problems and Residual Claims. In: *Journal of Law and Economics*. H. June, 1983, S. 327-349.
- FEHR, D. (1993): Qualitätsbeurteilung von Treuhandleistungen – Klein- und Mittelunternehmen beurteilen ihre Treuhänder. In: *ST. H. 6*, 1993, S. 473-480.
- FEHR, E.; FALK, A. (2002): Psychological Foundations of Incentives. In: *European Economic Review*. H. 4-5, Vol. 46, 2002, S. 687-724.
- FISCHER, M. (1995): Agency-Theorie. In: *WiSt. H. 6*, 1995, S. 320-322.
- FIRTH, M. (1978): Qualified Audit Reports: Their Impact on Investment Decisions. In: *AR. H.* July 1978, S. 642-650.
- FIRTH, M. (2002): Auditor-Provided Consultancy Services and their Association with Audit Fees and Audit Opinions. In: *Journal of Business Finance & Accounting*. H. 5/6, 2002, S. 661-693.
- FLEMMING RUUD, T; BEER, M. (1998): Wirtschaftsprüfung – quo vadis? In: *ST. H. 5*, 1998, S. 427-436.
- FLEMMING RUUD, T; SCHMID, P. (2000): Deliktische Handlungen und die wichtige Rolle der Internen Revision. In: *ST. H. 12*, 2000, S. 1303-1307.
- FLEMMING RUUD, T; BODENMANN, J. M. (2001): Corporate Governance und Interne Revision. In: *ST. H. 6-7*, 2001, S. 521-530.
- FLEMMING RUUD, T; BODENMANN, J. M. (2002): Corporate Governance in der Schweiz. In: *ST. H. 4*, 2002, S. 273-284.
- FLEMMING RUUD, T; PFISTER, J. (2004): Revisionsaufsicht mit Blick auf die USA - Gilt die externe Qualitätssicherung nur für die Grossen? In: *NZZ v. 27.07.04*, S. 23.
- FLURI, E. (2003): Wirtschaftsprüfung in verändertem Umfeld In: *ST. H. 1-2*, 2003, S. 43-47.
- FORSTMOSER, P. (1997): *Die Verantwortlichkeit des Revisors nach Aktienrecht*. Zürich (Verlag Hans Schellenberg), 1997.

- FORSTMOSER, P. (2001): Den letzten beißen die Hunde. Zur Haftung der Revisionsstelle aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit. In: Festschrift für NIKOLAUS SCHMID zum 65. Geburtstag. Hrsg.: ACKERMANN, J. B.; DONATSCH, A.; REHBERG, J; Zürich (Schulthess Verlag), 2001.
- FRANCIS, J.; WILSON, E. (1988): Auditor Changes: A Joint Test of Theories Relating to Agency Costs and Auditor Differentiation. In: AR. H. October, 1988, S. 663-682.
- FRANCIS, J.; SCHIPPER, K. (1999): Have Financial Statements Lost their Relevance? In: JAR. H. Autumn, 1999, S. 319-352.
- FRANKEL, R. M.; JOHNSON, M.; NELSON, K. (2002): The Relation between Auditor's Fees for Non-audit Services and Earnings Quality. In: AR. Supplement, 2002, S. 71-105.
- GANS, C. (1986): Betriebswirtschaftliche Prüfungen als heuristische Suchprozesse. Der Entwurf einer pragmatisch orientierten Prüfungstheorie auf der Grundlage der angelsächsischen empirischen Prüfungsforschung. Köln (Josef Eul Verlag), 1986.
- GIBBINS, M. (1992): Deception: A Tricky Issue for Behavioural Research in Auditing. In: Auditing: A Journal of Practice and Theory. H. Fall, 1992, S. 113-126.
- GIBBINS, M.; JAMAL, K. (1993): Problem-Centred Research and Knowledge-Based Theory in the Professional Accounting Setting. In: Accounting, Organisations, and Society. H. 5, 1993, S. 451-466.
- GIERL, H. (1995): Marketing. Stuttgart (Kohlhammer Verlag), 1995.
- GIGERENZER, G. (1981): Messung und Modellbildung in der Psychologie. München, Basel (E. Reinhardt Verlag), 1981.
- GIGLER, F.; PENNO, M. (1995): Imperfect Competition in Audit Markets and its Effect on the Demand for Audit-Related Services. In: AR. H. April, 1995, S. 317-336.
- GRÖNROOS, C. (1984): A Service Quality Model and its Marketing Implications. In: European Journal of Marketing. H. 4, 1984, S. 36-44.
- GROSSMAN, S.; STIGLITZ, J. (1980): On the Impossibility of Informationally Efficient Markets. In: American Economic Review. H. June, 1980, S. 393-408.
- HAKELMACHER, S. (1995): Hakelmachers ABC der Finanzen und Bilanzen – Handreichung für höhere Wesen und Instanzen. Köln (Otto Schmidt Verlag), 1995.
- HALLER, A. (1992): Empirische Forschung im Prüfungswesen. In: COENENBERG, A.; WYSOCKI v., K. (Hrsg.): Handwörterbuch der Revision. Stuttgart (Schäffer-Poeschel Verlag) 1992, Sp. 413-426.
- HARDIE, N.; WALSH, P. (1994): Towards a Better Understanding of Quality. In: International Journal of Quality & Reliability Management. H. 4, 1994, S. 53-63.

- HEALY, P. M.; WAHLEN, J. (1999): A Review of the Earnings Management Literature and its Implications for Standard Setting. In: *Accounting Horizons*, H. 4, 1999, S. 365-383.
- HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2001): Information Asymmetry, Corporate Disclosure, and the Capital Markets: A review of the empirical disclosure literature. In: *JAE*, H. September, 2001, S. 405-440.
- HEALY, P. M.; PALEPU, K. G. (2003): How the Quest for Efficiency Corroded the Market. In: *Harvard Business Review*. H. July, 2003, S. 76-85.
- HELBLING, C. (1979): Maßnahmen zur Vermeidung von Verantwortlichkeitsklagen - Aus der Sicht des Revisors. In: HELBLING, C. u. a. (Hrsg.): *Aufgaben und Verantwortlichkeit der Kontrollstelle*. Zürich (Verlag Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer), 1979, S. 121-132.
- HELBLING, C. (2001): Wirtschaftsprüfung im Wandel. In: *ST*. 2001, H. 3, S. 161-166.
- HELM, R.; MARK, A.; FISCHER, L.-J. (2003): Externe Qualitätskontrolle und Qualitätssignale in der Wirtschaftsprüfung - Eine empirische Evaluierung des Nutzens für Mandanten. In: *WPg*. H. 23, 2003, S. 1301-1309.
- HENRY, P.; MAESTRETTI, M. (2002): Corporate Governance and Special Purpose Vehicle. In: *ST*. H. 12, 2002, S. 1131-1140.
- HENTSCHEL, B. (1992): *Dienstleistungsqualität aus Kundensicht: Vom merkmals- zum ereignisorientierten Ansatz*. Wiesbaden (Deutscher Universitäts-Verlag), 1992.
- HENTSCHEL, K. (1995): Multiattributive Messung von Dienstleistungsqualität. In: BRUHN, M.; STAUSS, B. (Hrsg.): *Dienstleistungsqualität – Methode – Konzepte – Erfahrungen*. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 1995, S. 347-378.
- HERZIG, N.; WATRIN, C. (1995): Obligatorische Rotation des Wirtschaftsprüfers – ein Weg zur Verbesserung der externe Unternehmenskontrolle? In: *ZfbF*. H. 9, 1995, S. 775-804.
- HILB, M. (2004): *New Corporate Governance*. Berlin (Springer Verlag), 2004.
- HILL, J. W.; METZGER, M. B.; WERMERT, J. G. (1994): The Spectre of Disproportionate Auditor Liability in the Savings and Loan Crises. In: *Critical Perspectives on Accounting*. H. June, 1994, S. 133-177.
- HODGE, F. D. (2003): Investors' Perceptions of Earnings Quality, Auditor Independence, and the Usefulness of Audited Financial Information. In: *AH*. H. 1, 2003, S. 37-48.
- HOFMANN, R. (1990): *Unterschlagungsprophylaxe und Unterschlagungsprüfung, Leitfaden zur Verhütung und Aufdeckung unrechtmäßiger Bereicherungen im Unternehmen*. Berlin (Schmidt Verlag), 1990.
- HOGAN, C. (1997): Costs and Benefits of Audit Quality in the IPO Market: A Self-Selection Analysis. In: *AR*. H. January, 1997, S. 67-86.

- HOLTHAUSEN, R. W.; WATTS, R. L. (2001): The Relevance of the Value-Relevance Literature for Financial Accounting Standard Setting. In: JAE. H. September, S. 3-75.
- HOMBURG, C.; KROHMER, H. (2003): Marketingmanagement. Strategie – Instrumente – Umsetzung – Unternehmensführung. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 2003.
- HOMMELHOFF, P. (2001): Diskussionsbeitrag: Peer Review oder Bundesaufsichtsamt - Brauchen wir eine Kontrolle der Kontrolleure. In: LUTTER, M. (Hrsg.): Die Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance. Düsseldorf (IDW-Verlag), 2001, S. 147-156.
- HONOLD, K. A. (2001): Externe Qualitätskontrolle für Wirtschaftsprüfer In: ST. H. 1, 2001, S. 7-24.
- HÜSGEN, M. (2003): Projektteams - Das Sechs-Ebenen-Modell als eine operationalisierte kognitive Karte für die Arbeit in betrieblichen Kleingruppen. Norderstedt (Books on Demand Verlag), 2003.
- HUNGER, J. R. (1981): Die deutschen Wirtschaftsprüfer – Image und Selbstverständnis einer Profession. Düsseldorf (IDW-Verlag), 1981.
- IMHOFF, E. A. (2003): Accounting Quality, Auditing, and Corporate Governance. In: AH. Supplement, 2003, S. 117-128.
- JACK, A. (1993): Audit Committees: A Guide for Non-executive Directors. The Institute of Chartered Accountants in England and Wales (Hrsg.). London, 1993.
- JENSEN, M. C.; MECKLING, W. H. (1976): Theory of the Firm: Managerial Behaviour, Agency Costs and Ownership Structure. In: Journal of Financial Economics, H. October, 1976, S. 305-360.
- JOHNSTONE, K. M.; SUTTON, M. H.; WARFIELD, T. D. (2001): Antecedents and Consequences of Independence Risk: Framework for Analysis. In: AH. H. 1, 2001, S. 1-18.
- KALBERS, L. P.; FOGARTY, T. J. (1993): Audit Committee Effectiveness: an Empirical Investigation of the Contribution of Power. In: Auditing: A Journal of Practice and Theory. H. 1, 1993, S. 24-49
- KANODIA, C.; MUKHERJI, A. (1994): Audit Pricing, Low Balling and Auditor Turnover: A Dynamic Analysis. In: AR. H. October, 1994, S. 593-615.
- KASERER, C. (2001): Corporate Governance in der Schweiz - Eine ökonomisch orientierte Bestandsaufnahme. In: SCHAUER, R.; ASCHINGER, G. (Hrsg.): Probleme der Finanzmärkte: Währungs- und Finanzkrisen/Probleme der Unternehmensfinanzierung. Linz (Universitätsverlag Rudolf Trauner), 2001, S. 175-196.
- KASERER, C.; ADAMEK, C. (2003): Defizite der Informationsverarbeitung auf Kapitalmärkten. Kognitive Beschränkung oder opportunistische Finanzanalysten? In: Die Unternehmung. H. 6, 2003, S. 497-514.

- KELLER, E.; MÖLLER, H.-P. (1993): Die Auswirkungen der Zwischenberichterstattung auf den Informationswert von Jahresabschlüssen am Kapitalmarkt. In: BÜHLER, W.; HAX, H.; SCHMIDT, R. (Hrsg.): Empirische Kapitalmarktforschung. ZfbF. Sonderheft 31, 1993, S. 35-60.
- KEPPEL, M. (1997): Netzwerkorganisation von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Köln (Josef Eul Verlag), 1997.
- KINNEY, W. R.; PALMROSE, Z.-V.; SCHOLZ, S. (2004): Auditor Independence, Non-Audit Services, and Restatements: Was the U.S. Government Right? In: JAR, H. June, 2004, S. 561-588.
- KIRSCH, G. (1993): Neue politische Ökonomie. Düsseldorf (Werner-Verlag), 1993.
- KLEINWEFERS, H.; JANS, A. (1983): Einführung in die volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Modellbildung. München (Verlag Franz Vahlen), 1983.
- KNAPP, M. C. (1991): Factors that Audit Committees Members Use as Surrogates for Audit Quality. In: Auditing: A Journal of Practice & Theory. H. Spring, 1997, S. 35-52.
- KOLLER, H. (1999): Die Selbstregulierung im neuen Rechnungslegungs- und Revisionsrecht. In: ST. H. 5, 1999, S. 427-433.
- KOTHARI, S. P. (2001): Capital Markets Research in Accounting. In: JAE. H. September, 2001, S. 105-231.
- KOTLER, P., BLIEMEL, F. (1995): Marketing-Management. Stuttgart (Schäffer-Poeschel Verlag), 1995.
- KREUTZ, H., TITSCHER, S. (1974): Die Konstruktion von Fragebögen. In: KOOLWIJK, J. v.; WIEKEN-MAYSER, M. (Hrsg.): Techniken der empirischen Sozialforschung. München, Wien (Oldenbourg Verlag), 1974, S. 24-82.
- KRISHNAN, J. (1994): Auditor Switching and Conservatism. In: AR. H. January, 1994, S. 200-215.
- KÜTING, K. (2000): Perspektiven der externen Rechnungslegung. In: ST, H. 3, 2000, S. 153-168.
- LANGE, G. (1998): Bilanzrecht und ökonomische Theorie des Rechts. Berlin (Dissertation Humboldt-Universität zu Berlin), 1998.
- LANGE, S. (1994): Die Kompatibilität von Abschlussprüfung und Beratung: eine ökonomische Analyse. Frankfurt a. M. (Peter Lang Verlag), 1994.
- LANGENBUCHER, G. (1997): Qualität und Umfang der Abschlussprüfung. In: BAETGE, J. (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Wirtschaft: Reformbedarf, Perspektiven, internationale Einflüsse. Düsseldorf (IDW-Verlag), 1997, S. 61-107.

- LEE, C. M. C. (2001): Market Efficiency and Accounting Research: A Discussion of „Capital Market Research in Accounting“ by S. P. KOTHARI. In: JAE. H. September, S. 233-253.
- LEE, C.-W.; GU, Z. (1998): Low Balling, Legal Liability and Auditor Independence. In: AR. H. October, 1998, S. 533-555.
- LEFFSON, U. (1988): Wirtschaftsprüfung. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 1988.
- LEHMANN, A. (1995): Dienstleistungsmanagement – Strategien und Ansatzpunkte zur Schaffung von Servicequalität. Stuttgart (Schäffer-Poeschel Verlag), 1995.
- LENNOX, C. S. (1999): The Accuracy and Incremental Information Content of Audit Reports in Predicting Bankruptcy. In: Journal of Business, Finance & Accounting. H. June/July, 1999, S. 757-778.
- LENZ, H.; VERLEYS DONK, J. (1998): Eine empirische Analyse der Wahl des Abschlussprüfers bei der kleinen Aktiengesellschaft. In ZfB. H. 8, 1998, S. 851-869.
- LEV, B. (1988): Toward a Theory of Equitable and Efficient Accounting Policy. In: AR. H. January, 1988, S. 1-22.
- LEV, B. (1989): On the Usefulness of Earnings and Earnings Research. In: JAR. H. Supplement, 1989, S. 153-192.
- LEV, B.; ZAROWIN, P. (1999): The Boundaries of Financial Reporting and how to Extend them. In: JAR. H. Autumn, 1999, S. 353-386.
- LINDGENS-STRACHE, U. (1997): Peer Review – Ein probates Mittel zur Sicherung und Verbesserung der Prüfungsqualität in Deutschland? Anmerkungen aus Sicht der Praxis. In: BFuP. H. 3, 1997, S. 266-291.
- LONDON STOCK EXCHANGE. (1999): The Combined Code, Principles of Good Governance and Code of Best Practice. London, 1999.
- LORENZ, H. (1997): Entscheidungsverhalten prüfungspflichtiger Kapitalgesellschaften bei der Auswahl ihres Abschlussprüfers. München (Herbert Utz Verlag), 1997.
- LOWE, J. D. (1994): The Expectation Gap in the Legal System: Perception Differences Between Auditors and Judges. In: Journal of Applied Business Research. Vol. 10, 1994, S. 39-44.
- LÜCK, W. (1986): Audit Committees. In: DB. H. 2, 1986, S. 228-230.
- LÜCK, W. (1990): Audit Committee - Eine Einrichtung zur Effizienzsteigerung betriebswirtschaftlicher Überwachungssysteme. In: ZfbF. H. 12, 1990, S. 955-1013.
- LÜCK, W. (1991): Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen. 2. Aufl., Stuttgart (Schäffer-Poeschel Verlag), 1991.
- LÜCK, W. (1993): Jahresabschlussprüfung. Stuttgart (Schaeffer-Poeschel Verlag), 1993.

- LÜCK, W. (2000a): Quality Control - Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis. In: Der Betrieb. H. 1, 2000, S. 1-6.
- LÜCK, W. (2000b): Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis - Entwicklungstendenzen der Quality Control. In: Der Betrieb. H. 7, 2000, S. 333-337.
- LÜCK, W. (2001): Der Umgang mit unternehmerischen Risiken durch eine Risikomanagementsystem und durch ein Überwachungssystem. Anforderungen durch das KonTraG und Umsetzung in der betrieblichen Praxis. In: LÜCK, W. (Hrsg.): Risikomanagementsystem und Überwachungssystem. Band 5 der Schriftenreihe des Universitäts-Forums für Rechnungslegung, Steuern und Prüfung e. V. München (Technische Universität München), 2001.
- LÜCK, W.; BRANDT, E.; VOLKERI, F. (1980): Qualitätsverbesserungen von Abschlussprüfungen – Anmerkungen zur Quality Control. In: BFuP. H. 1, 1980, S. 34-53.
- LÜCK, W.; HUNECKE, J. (1997): Die Krisenwarnfunktion des Abschlussprüfers. In: WiSu. H. 1, 1997, S. 55-62.
- LUTTER, M. (2001): Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance. In: LUTTER, M.: Vorträge des 12. Bonner Europa-Symposium. Düsseldorf (IDW-Verlag), 2001.
- LUTERBACHER, T. (1998): Die Pflicht der Unabhängigkeit der Revisionsstelle - Für eine konsequente Einhaltung der bundesgerichtlichen Vorgaben. In: ST. H. 4, 1998, S. 481-492.
- LUTERBACHER, T. (2004): Haftpflichtversicherung für die Revisionsstelle. In: ST. H. 5, 2004, S. 441-455.
- MACUS, M. (2003): Vergessene Aspekte des Verwaltungsrats – Noch unerforschte Interaktionsmuster als künftiger Erfolgsgarant. In: NZZ (Hrsg.): Checks and Balances im Unternehmen. Zürich (NZZ Verlag), 2003, S. 51-52.
- MÄDER, P.; SCHÄRLI, O. (2002): Zeitgerecht informieren über Unternehmensabschlüsse. In: ST. H. 12, 2002, S. 1079-1084.
- MADGE, J. (1957): The Tools of Social Science. London (Longmans), 1957.
- MAGEE, R. P.; TSENG, M.-C. (1990): Audit Pricing and Independence. In: AR. H. April, 1990, S. 315-336.
- MAGLOCK, M. (2002): Vertrauen in Unternehmensabschlüsse – Zwingende, wünschenswerte und unnötige Reformen. In: NZZ v. 04.06.02, S. 29.
- MAGLOCK, M.; SPORI, P. (2003): Vertrauen in Unternehmensabschlüsse – Welche Reformen? In: ERNST & YOUNG (Hrsg.): Praxis Spezial "Corporate Governance", Zürich, 2003, S. 4-7.
- MAHER, M. W.; THIESSEN, P.; COLSON, R.; BROMAN, A. J. (1992): Competition and Audit Fees. In: AR. H. January, 1992, S. 199-211.

- MALERI, R. (1991): Grundlagen der Dienstleistungsproduktion. Berlin (Springer Verlag), 1991.
- MALIK, F. (1997): Wirksame Unternehmensaufsicht. Corporate Governance in Umbruchzeiten. Frankfurt am Main (Verlag Frankfurter Allgemeine Zeitung), 1997.
- MALONE, C.; ROBERTS, R (1996): Factors Associated with the Incidence of Reduced Audit Quality Behaviours. In: Auditing: A Journal of Practice and Theory. H. Autumn, 1996, S. 49-64.
- MANDLER, U. (1995): Theorie internationaler Wirtschaftsprüfungsorganisationen: Qualitätskonstanz und Reputation. In: DB. H. 1, 1995, S. 31-44.
- MARBACHER, L. (2000): Risikoorientierte Prüfung – Ein Muss. In: ST. H. 11, 2000, S. 1179-1184.
- MARTEN, K.-U. (1994): Der Wechsel des Abschlussprüfers - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung des Prüfungsmarktes. Düsseldorf (IDW-Verlag), 1994.
- MARTEN, K.-U. (1996): Entwicklungen und Herausforderungen für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Wirtschaftsprüfer-Kammer Mitteilungen. H. 1, 1996, S. 9-25.
- MARTEN, K.-U. (1999a): Qualität von Wirtschaftsprüferleistungen. Eine empirische Untersuchung des deutschen Marktes für Wirtschaftsprüferleistungen. Düsseldorf (IDW-Verlag), 1999.
- MARTEN, K.-U. (1999b): Der Markt für Prüferleistungen – Ausgewählte Forschungsbeiträge, theoretische Grundlagen, nationale und internationale Einflüsse. In: RICHTER, M. (Hrsg.): Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II. Berlin (Erich Schmidt Verlag), 1999, S. 101-165.
- MARTI, S.; EBERLE, R. (2004): Qualität in der Wirtschaftsprüfung. Qualitätsmessung - ein Feld für akademische Forschungsarbeiten. In: ST. H. 5, 2004, S. 415-420.
- MARTIN, A. (1989): Die empirische Forschung in der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart (Schäffer-Poeschel Verlag), 1989.
- MATSUMOTO, D. (2000): Management's Incentives to Avoid Negative Earnings Surprises. Working Paper, Harvard Business School, Boston, 2000.
- MCENROE, J. E.; MARTENS, S. C. (2001): Auditors' and Investors' Perceptions on the "Expectation GAP". In: AH. H. 4, 2001, S. 345-358.
- MCMULLEN, D. (1996): Audit Committee Performance: An Investigation of the Consequences Associated with Audit Committees. In: Auditing. H. Spring, 1996, S. 87-103.
- MEFFERT, H. (1994): Marktorientierte Führung von Dienstleistungsunternehmen – neuere Entwicklungen in Theorie und Praxis. In: DB, H. 4, 1994, S. 519-541.

- MEFFERT, H., BRUHN, M. (1997): Dienstleistungsmarketing. Grundlagen, Konzepte. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 1997.
- MELUMAD, N. D.; THOMAN, L. (1990): On Auditors and the Courts in an Adverse Selection Setting. In: JAR. H. Spring, 1990, S. 77-120.
- MERKL, G. (2003): Auswirkungen der Sarbanes-Oxley Act auf die Rechnungslegung von Unternehmen in der Schweiz. In: ST. H. 12, 2003, S. 1045-1054.
- MEYER, C. (2003): Standortbestimmung zur Rechnungslegung aus Sicht der Swiss GAAP FER. In: ST. H. 3, 2003, S. 101-108.
- MEYER, C.; SCHILL, P.; u. a. (2004): Früherkennung und Überwindung von Unternehmenskrisen. Zürich, 2004.
- MEYER, S. (2003): Die externe Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Deutscher Status quo und internationale Entwicklungen. Köln (Josef Eul Verlag), 2003.
- MODIGLIANI, F.; MILLER, M. H. (1958): The Cost of Capital, Corporation Finance and the Theory of Investment. In: American Economic Review, H. June, 1958, S. 261-297.
- MÖLLER, H. P. (1993): Empirische Bilanzforschung. In: WITTMANN, W. (Hrsg.): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Stuttgart (Schaeffer-Poeschel Verlag), 1993, Teilband 1, Spalten 510-525.
- MOIZER, P. (1995): Factors Affecting the Assessment of the Quality of a Company's Auditors. Working Paper, University Leeds, 1995.
- MOSER, U.; LINDEGGER, P. (2000): Ausrichten des Prüfungsvorgehens auf strategische und operationelle Risiken. In: ST. H. 11, 2000, S. 1185-1190.
- MORGENSON, G.; O'BRIEN, T. L. (2004): Citigroup and Worldcom: A costly courtship. In: International Herald Tribune v. 17.05.2004, S. 11.
- MOSER, U.; (2003): Von den Grundsätzen zur Abschlussprüfung zu Prüfungsstandards. In: ST. H. 4, 2003, S. 243-246.
- MÜLLER, B. (2002): Prüfungsideen zur Corporate Governance. Wie kann die Revision zur Verbesserung der Corporate Governance beitragen. In: ST. H. 3, 2002, S. 161-168.
- MÜLLER, A. (2002): Unser Berufsstand im Wandel. In: ST. H. 1-2, 2002, S. 7-10.
- MUMMENDEY, H. D. (1995): Die Fragenbogenmethode. Göttingen (Hogrefe Verlag), 1995.
- MYERSON, R. B. (1979): Incentive Compatibility and the Bargaining Problem. In: Econometrica. H. January, 1979, S. 61-73.
- NELSON, M. W.; ELLIOTT, J. A.; TARPLEY, R. L. (2003): How are Earnings Managed? Examples from Auditors. In: AH. Supplement, 2003, S. 17-35.

- NEWELL, A.; SIMON, H. A. (1972): Human Problem Solving. Eaglewood Cliffs, NJ (Prentice Hall), 1972.
- NIEHUS, R. (1980): Prüfung der Prüfer durch die Prüfer – „Peer Review“ in den USA. In: WPg, H. 6, 1980, S. 149-160.
- NIEHUS, R. (1994): Der Abschlussprüfer und die Qualitätskontrolle – Ein Anliegen des deutschen Berufsstandes. In: Wirtschaftsprüferkammer Mitteilungen. H. 3, 1994, S. 125-133.
- NIEHUS, R. (2000): Peer Review in der deutschen Abschlussprüfung. In: Der Betrieb. H. 23, 2000, S. 1133-1142.
- ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (2004): OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Paris, 2004.
- o.V. (2002): Corporate Governance bei ABB – Selektive Informationen von Barnevik und Lindahl. In: NZZ v. 15.02.2002, S. 23.
- o.V. (2003a): Schweizer Wirtschaftsprüfer in Aufruhr Rotation der Revisionsfirmen und gänzliche Trennung von der Beratung? In: NZZ v. 03.06.2003, S. 25.
- o.V. (2003b): „Ich bin gegen eine Abtrennung“. Ernst & Young-CEO MARCEL MAGLOCK zu Forderungen an die Revisionsbranche. In: Finanz und Wirtschaft v. 28.05.2003, S. 19.
- o.V. (2003c): Neue Börsenregeln kosten die US-Unternehmen viel Geld. In: NZZ v. 17.07.2003, S. 25.
- o.V. (2003d): Die USA haben ihre Skandale - Europa auch. In: NZZ v. 03.01.2003, S. 33.
- o.V. (2003e): Pflichtbewusste Schweizer Unternehmen. Gute Umsetzung der Corporate Governance Richtlinie. In: NZZ v. 02.12.2003, S. 34.
- PALMROSE, Z.-V. (1988): An Analysis of Auditor Litigation and Audit Service Quality. In: AR. H. January (1988), S. 55-73.
- PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1985): A Conceptual Model of Service Quality and its Implications for Future Research. In: Journal of Marketing, H. Fall, 1985, S. 41-50.
- PARASURAMAN, A.; ZEITHAML, V.; BERRY, L. (1988): SERVQUAL: A Multiple-item Scale for Measuring Consumer Perceptions of Service Quality. In: Journal of Retailing. H. Spring, 1988. S. 12-40.
- PASCH, H. (1997): Die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 ff. in Steuerberatungskanzleien. Augsburg (Stollfuß Verlag), 1997.
- PENMAN, S. H. (2003): The Quality of Financial Statements: Perspectives from the Recent Stock Market Bubble. In: AH. Supplement, 2003, S. 77-96.

- PFYFFER, H.-U.; RAGGENBASS, M. (2002): Wunsch und Wirklichkeit in der Corporate Governance. In: ST. H. 5, 2002, S. 415-422.
- PITTMAN, J. A.; FORTIN, S. (2004): Auditor Choice and the Cost of Debt Capital for Newly Public Firms. In: JAE. H. 1, 2004, S. 113-136.
- PONEMON, L. A. (1992): Ethical Reasoning and Selection-Socialisation in Accounting. In: Accounting, Organizations and Society. H. 3-4, 1992, S. 239-258.
- POPPER, K. (1994): Logik der Forschung. Tübingen (Mohr Siebeck), 1994.
- PORTER, B. (1993): An Empirical Study of the Audit Expectation-Performance Gap. In: Accounting and Business Research. H. 1, 1993, S. 49-68.
- PRATT, J.; STICE, J. D. (1994): The Effects of Client Characteristics on Auditor Litigation Risk Judgements, Required Audit Evidence, and Recommended Audit Fees. In: AR. H. October, 1994, S. 639-656.
- PRICEWATERHOUSECOOPERS (2000a): Wirtschaftskriminalität in der Schweiz – die Lage. Zürich, 2000.
- PRICEWATERHOUSECOOPERS (2000b): Audit Committee Effectiveness: What Works Best. 2nd Edition, Altemonte Springs, FL, 2000.
- PUBLIC OVERSIGHT BOARD (1993): In the Public Interest. Stamford, CT, 1993.
- PUBLIC OVERSIGHT BOARD (1994): Strengthening the Professionalism of the Independent Auditor. Stamford, CT, 1994.
- PUBLIC OVERSIGHT BOARD (2001): Report Panel on Audit effectiveness. Stamford, CT, 2001.
- QUICK, R. (2000): Zivilrechtliche Verantwortlichkeit europäischer und amerikanischer Abschlussprüfer. In: BFuP. H. 6, 2000, S. 525-548.
- RAMA, D.; RAGHUNANDAN, K.; GEIGER, M. A (1997): The Association between Audit Reports and Bankruptcies. In: Advances in Accounting. Vol. 15, 1997, S. 1-15.
- REICHARDT, H.; REICHARDT, A. (2000): Statistische Methodenlehre für Wirtschaftswissenschaftler. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 2000.
- RICHTER, R. (1994): Institutionen ökonomisch analysiert: Zur jüngeren Entwicklung auf einem Gebiet der Wirtschaftstheorie. Tübingen (Mohr Verlag), 1994.
- ROTH, E. (1987): Allgemeine Forschungsstrategien. In: ROTH, E. (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Methoden: Lehr- und Handbuch für Forschung und Praxis. München (Oldenbourg Verlag), 1987.
- RUDDOCK, C.; TAYLOR, S. J.; TAYLOR, S. L. (2004): Non-Audit Services and Earnings Conservatism: Is Auditor Independence Impaired? Working paper University of New South Wales, Australia, 2004.

- RUHNKE, K. (1997): Empirische Forschung im Prüfungswesen. In: ZfbF. H. 4, 1997, S. 311-344.
- RUHNKE, K. (2000): Normierung der Abschlussprüfung. Stuttgart (Schäffer-Poeschel Verlag), 2000.
- RUHNKE, K. (2003): Nutzen von Abschlussprüfungen: Bezugsrahmen und Einordnung empirischer Studien. In: ZfbF. H. Mai, 2003, S. 250-279.
- RUHNKE, K.; DETER, E. (1997): Die Erwartungslücke bei der Abschlussprüfung. In: ZfB. H. 9, 1997, S. 923-945.
- RUOSS, R. T. (1996): Zur Haftung der Revisionsstelle für unmittelbaren Schaden eines Investors. In: ST. H. 7-8, 1996, S. 559-570.
- SALUZ, R. (2003): 10 Empfehlungen zur Umsetzung der Corporate Governance in Banken und Finanzgesellschaften. In: ST. H. 12, 2003, S. 1037-1044.
- SANWALD, R.; BEHR, G. (2004): Neuordnung des Revisionsstellenrechts. Kernelemente des bundesrätlichen Entwurfs vom 23. Juni 2004. In: ST. H. 8, 2004, S. 579-590.
- SARBANES-OXLEY ACT (2002): Public Law No. 107-204, July 30, 2002. <http://news.findlaw.com/hdocs/docs/gwbush/sarbanesoxley072302.pdf>
- SCHAAD, S. (1985): Die Unabhängigkeit der Kontrollstelle nach Art. 727/II. In: ST. H. 10, 1985, S.290-293.
- SCHATZBERG, J. W. (1990): A Laboratory Market Investigation of Low Balling in Audit Pricing. In: AR. H. April, 1990, S. 337-362.
- SCHERER, B. (1994): Adverse Selektion auf Versicherungsmärkten. In: WiSt. H. 4, 1994, S. 201-205.
- SCHILDBACH, T. (1986): Jahresabschluss und Markt. Berlin (Springer Verlag), 1986.
- SCHILDBACH, T. (1996): Die Glaubwürdigkeitskrise der Wirtschaftsprüfer - zu Intensität und Charakter der Jahresabschlussprüfung. In: BFuP. H. 1, 1996, S. 1-30.
- SCHILDBACH, T. (1998): Harmonisierung der Rechnungslegung – ein Phantom. In: BFuP. H.1, 1998, S. 1-22.
- SCHIPPER, K. (1989): Commentary on Earnings Management. In: AH. H. December, 1989, S. 91-102.
- SCHIPPER, K.; VINCENT, L. (2003): Earnings Quality. In: AH. Supplement 2003, S. 97-110.
- SCHMID, N. (1996a): Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Revisors. In: ST. H. 4, 1996, S. 193-199.

- SCHMID, N. (1996b): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Revisors. Zürich (Verlag Hans Schellenberg), 1996.
- SCHMIDT, P. J. (1997): Diskussionsbeitrag. In: RICHTER, M. (Hrsg.): Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung – Abschlussprüfung, Interne Revision, Kommunale Rechnungsprüfung. Berlin (Erich Schmidt Verlag), 1997, S. 236-237.
- SCHULZE ZUR WIESCH, D. W. (1963), Grundsätze ordnungsmäßiger aktienrechtlicher Jahresabschlussprüfung, Düsseldorf (Verlags-Buchhandlung des Instituts deutscher Wirtschaftsprüfer), 1963.
- SCHUTZ, W. (1958): FIRO: A Three-Dimensional Theory of Interpersonal Behaviour. New York (Rinehart & Co. Publishers), 1958.
- SCHWARTZ, R. (1997): Legal Regimes, Audit Quality and Investment. In: AR. H. July, 1997, S. 385-406.
- SCHWEIZER, M.; SCHNEIDER, T.; HUWYLER, T. (2003): Handlungsbedarf bei Schweizer börsenkotierten Gesellschaften. In: ERNST & YOUNG (Hrsg.): Praxis Spezial "Corporate Governance", Zürich, 2003, S. 8-11.
- SCHWINTOWSKI, H. P. (2003): Die Haftung des Wirtschaftsprüfers. Manuskript des Vortrages vor dem Berlin-Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht am 29.01.2003. Abrufbar unter <http://www.insolvenzverein.de/archiv/Veranst03/Schwintowski.pdf>.
- SELL, K. (1999): Die Aufdeckung von Bilanzdelikten bei der Abschlussprüfung. Düsseldorf (IDW-Verlag), 1999.
- SELCHERT, F. W. (1993): Dolose Handlungen. In: LÜCK, W. (Hrsg.): Lexikon der Betriebswirtschaftslehre. Landsberg am Lech (Verlag Moderne Industrie), 1993, S. 277.
- SHILLER, R. J. (2000): Irrationaler Überschwang. Frankfurt, New York (Campus Verlag), 2000.
- SHLEIFER, A. (2000): Inefficient Markets: An Introduction to Behavioral Finance. Oxford (Oxford University Press), 2000.
- SOLOMON, I.; SHIELDS, M. D.; (1995): Judgment and Decision-making Research in Auditing. In: ASHTON, R. H.; ASHTON, A. H. (Hrsg.): Judgment and Decision-making Research in Accounting and Auditing. Cambridge (Cambridge University Press), 1995, S. 137-175.
- SOLOMON, I.; SHIELDS, M. D.; WHITTINGTON, O. R. (1999): What do Industry-Specialist Auditors Know? In: JAR. H. Spring, 1999, S. 191-208.
- SPIESS, D. (2000): Wer profitiert vom risikoorientierten Prüfungsansatz. In: ST. H. 11, 2000, S. 1205-1210.
- SPREMANN, K. (1986): Zur Reduktion von Agency-Kosten. In: SCHNEIDER, D. (Hrsg.): Kapitalmarkt und Finanzierung. Berlin (Duncker & Humboldt Verlag), 1987, S. 341-350.

- SPREMANN, K. (1988): Reputation, Garantie, Information. In: ZfB. H. 5/6, 1988, S. 613-629.
- SPREMANN, K. (1990): Asymmetrische Information. In: ZfB. H. 5/6, 1990, S. 561-586.
- SPREMANN, K. (1996): Wirtschaft, Investition, Finanzierung. München (Oldenbourg Verlag), 1996.
- SPREMANN, K.; GANTENBEIN, P. (2005): Kapitalmärkte. Stuttgart (Lucius & Lucius Verlag), 2005.
- STAFFELBACH, B. (2003): Der Teamgeist bleibt meist in der Flasche – Wunsch und Wirklichkeit im Verwaltungsrat. In: NZZ (Hrsg.): Checks and Balances im Unternehmen. Zürich (NZZ Verlag), 2003, S. 47-48.
- STAUSS, B. (1991): Service-Qualität als strategischer Erfolgsfaktor. In: STAUSS, B. (Hrsg.): Erfolg durch Service-Qualität. München, 1991, S. 7-35.
- STAUSS, B. (1992): Dienstleistungsmarketing und Dienstleistungsmanagement. In: DB. H. 5, 1992, S. 675-689.
- STAUSS, B. (1995): „Augenblicke der Wahrheit“ in der Dienstleistungserstellung – Ihre Relevanz und ihre Messung mit Hilfe der Kontaktpunkt-Analyse. In: Dienstleistungsqualität: Konzepte, Methoden, Erfahrungen. Hrsg. Von BRUHN, M. und STRAUSS, B. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 1995, S. 379-399.
- STAUSS, B.; SEIDEL, W. (1995): Prozessuale Zufriedenheitsermittlung und Zufriedenheitsdynamik bei Dienstleistungen. In: SIMON, H; HOMBURG, C. (Hrsg.): Kundenzufriedenheit, Konzepte, Methoden, Erfahrungen. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 1995, S. 179-206.
- STEBLER, W.; ABRESCH, M. (2004): Audit Committee, Abschlussprüfer und Interne Revision. In: ST. H. 5, 2004, S. 389-396.
- STEFANI, U.; GABOR, G. (2004): Externe Qualitätskontrolle in der Wirtschaftsprüfung - Ergebnisse einer Umfrage im schweizerischen Berufsstand. In: ST. H. 5, 2004, S. 407-414.
- STENZ, T. (2000): Vormarsch des Immateriellen. In: NZZ v. 26.7.00, S. 21.
- STEPHAN, U. (1998): Informationseffizienz von Aktienindexoptionen. Wiesbaden (Deutscher Universitätsverlag), 1998.
- STIFTUNG FÜR FACHEMPFEHLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG (2003): Swiss GAAP FER – Fachempfehlungen zur Rechnungslegung. Zürich, 2003.
- SUNDER, S. (2003): Politisch-ökonomische Betrachtung zum Zusammenbruch der Rechnungslegung in den USA. In: WPg. H. 4, 2003, S. 141-150.
- SUTTON, S.; LAMPE, J. (1991): A Framework for Evaluating Process Quality for Audit Engagements. In: Accounting and Business Research. H. Summer, 1991, S. 275-288.

- SUTTON, S. (1993): Toward an Understanding of the Factors Affecting the Quality of the Audit Process. In: *Decision Sciences*. H. 1, 1993, S. 88-105.
- TAYLOR, S. (1997): Assessing Regression-Based Importance Weights for Quality Perceptions and Satisfaction Judgements in the Presence of Higher Order and/ or Interaction Effects. In: *Journal of Retailing*. H. 1, 1997, S. 135-139.
- TEOH, S. H. (1992): Auditor Independence, Dismissal Threats and the Market Reaction to Auditor Switches. In: *JAR*. H. Spring, 1992, S. 1-23.
- TEOH, S. H.; WONG, T. J. (1993): Perceived Auditor Quality and the Earnings Response Coefficient. In: *AR*. H. April, 1993, S. 346-366.
- THIEL, H. (1994): Audit Committee – ein Instrument der Unternehmensüberwachung. In: *ST*. H. 10, 1994, S. 815-820.
- TIROLE, J. (1999): *Industrieökonomik*. München und Wien (Oldenbourg Verlag), 1999.
- THOMAN, L. (1996): Legal Damages and Auditor Efforts. In: *Contemporary Accounting Research*. H. Spring, 1996, S. 275-306.
- TREUHAND-KAMMER (1998a): *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998*. Band 1-4. Zürich, Lausanne (Treuhand-Kammer), 1998.
- TREUHAND-KAMMER (1998b): *Berufs- und Standesregeln der Treuhand-Kammer*. Ausgabe 1998. Zürich, Lausanne (Treuhand-Kammer), 1998.
- TREUHAND-KAMMER (2001a): *Grundsätze zur Abschlussprüfung*. Zürich, Lausanne (Treuhand-Kammer), 2001.
- TREUHAND-KAMMER (2001b): *Richtlinie zur Unabhängigkeit*. Zürich, Lausanne (Treuhand-Kammer), 2001.
- TREUHAND-KAMMER (2002): *Was bedeutet der Sarbanes-Oxley Act of 2002 für Schweizer Unternehmen*. Zürich, Lausanne (Treuhand-Kammer), 2002.
- TROMPETER, G. (1994): The Effect of Partner Compensation Schemes and Generally Accepted Accounting Principles on Audit Partner Judgment. In: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*. H. Fall, 1994, S. 56-68.
- TURNIANSKY, B.; HARE, A. P. (1998): *Individuals and Groups in Organizations*. London u. a. (Sage Publications), 1998.
- VOLKART, R.; COCCA, T. D. (2003): Der Aktionär im Zentrum des Interesses. Corporate Governance und Shareholder Value – ein Widerspruch? In: *NZZ* v. 28./29.06.03, S. 29.
- WAGENHOFER, A.; EWERT, R. (2003): *Externe Unternehmensrechnung*. Berlin (Springer-Verlag), 2003.

- WAGNER, F. W. (1993): Theorie und Praxis der Rechnungslegung: Lehren aus drei Jahrzehnten. In: WAGNER, F. W. (Hrsg.): Ökonomische Analyse des Bilanzrechts – Entwicklungslinien und Perspektiven. ZfbF. Sonderheft 32, Düsseldorf, 1993, S. 1-10.
- WARMING-RASMUSSEN, B.; JENSEN, L. (1995): Quality Dimensions in Audit Services. Working Paper, Southern Denmark Business School, 1995.
- WATTS, R.; ZIMMERMANN, J. (1981): The Markets for Independence and Independence Auditors. Working Paper, University of Rochester, New York.
- WEETS, J.; JEGERS, M. (1997): The Financial Statement's Coherence as a Direct Test of Audit Quality Differences. Working Paper präsentiert auf dem Jahreskongress der European Accounting Association. Graz v. 23. bis 25. April 1997.
- WEIDENBAUM, M. (2002): Ein Weckruf für die Corporate Governance - Die amerikanische Unternehmenswelt vor neuen Herausforderungen. In: NZZ v. 27.07.02, S. 23.
- WENGER, E.; KASERER, C. (1998): The German System of Corporate Governance – A model Which Should not be Imitated. In: BLACK, S. W.; MOERSCH, M. (Hrsg.): Competition and Convergence in Financial Markets – The German and Anglo-American Models. Amsterdam (Elsevier Science Press), 1998, S. 41-78.
- WIEDMANN, H. (1993): Der risikoorientierte Prüfansatz. In: WPg. H. 1, 1993, S. 13-25.
- WIEDMANN, H. (1998): Ansätze zur Fortentwicklung in der Abschlussprüfung. In: WPg, H. 7, 1998, S. 338-350.
- WILD, C. (1998): Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 727c Abs. 1 OR. Zürich (Verlag Hans Schellenberg), 1998.
- WILSON, R. (1985): Reputations in Games and Markets. In: ROTH, A. E. (Hrsg.): Game-Theoretic Models of Bargaining. Cambridge (Cambridge University Press), 1985, S. 27-62.
- WILSON, T. E.; GRIMLUND, R. A. (1990): An Examination of the Importance of an Auditor's Reputation. In: Auditing: A Journal of Practice and Theory. H. 2, 1990, S. 43-59.
- WITTMANN, F. (2002): Die Prüfung des Internen Kontrollsystems bei Versicherungsunternehmen. Systemerhebung und -prüfung durch den Abschlussprüfer. Wien (Institut für Versicherungswirtschaft), 2002.
- WITOKOWSKI, J. (1994): Das Interview in der Psychologie. Interviewtechnik und Codierung von Interviewmaterial. Opladen (Westdeutscher Verlag), 1994.
- WYSOCKI, K. v. (1993): Prüfung und Kontrolle: Empirische Befunde im deutschen Prüfungswesen. In: HAUSSCHILDT, J.; GRÜN, O. (Hrsg.): Ergebnisse empirischer betriebswirtschaftlicher Forschung. Stuttgart (Schaeffer-Poeschel Verlag), 1993, S. 907-923.

- YIN, R. K. (1994): Case Study Research. Design and Methods. London u. a. (Sage Publications), 1994.
- YOUNG, M. R. (2000): Accounting Irregularities and Financial Fraud: A Corporate Governance Guide. New York, NY (Aspen Law & Business Publishers), 2000.
- ZEFF, S. A. (2003): How the U.S. Accounting Profession Got Where it is Today: Part II. In: AR. H. December, 2003, S. 267-286.
- ZEITHAML, V.; BERRY, L.; PARASURAMAN, A. (1995): Kommunikations- und Kontrollprozesse bei der Erstellung von Dienstleistungsqualität. In: BRUHN, M.; STAUSS, B. (Hrsg.): Dienstleistungsqualität: Konzepte – Methoden – Erfahrungen. Wiesbaden (Th. Gabler Verlag), 1995, S. 131-160.
- ZEHNDER, E. P. (2001): Corporate Governance darf kein Papiertiger sein. In: NZZ (Hrsg.): Corporate Governance. Zürich (NZZ Verlag), 2001, S. 39-41.
- ZÜGER, R. (2000): Weniger Verantwortlichkeitsklagen dank risikoorientierter Prüfung? In: ST. H. 11, 2000, S. 1255-1260.
- ZÜGER, R. (2003): Wie eine gefährdete Unternehmensfortführung im Prüfungsbericht darstellen? In: ST. H. 12, 2003, S. 1089-1092.
- ZUFFEREY, J.-B. (2003): Probleme und Entwicklungen der Bankenrevision. In: EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION: Medienkonferenz der Eidgenössischen Bankenkommision vom 2. Mai 2003. Bern, 2003. Abrufbar unter <http://www.ebk.admin.ch/d/aktuell/m030502-04d.pdf>.